Marcel Alexander Niggli • Lukas Marty (Hrsg.)

Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty (Hrsg.)

Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik

Neue Kriminologische Schriftenreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 115**

Herausgeber:
Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e.V.

Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik

Herausgegeben von
Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty

mit Beiträgen von:

Harald Arnold, Dirk Baier, Tillmann Bartsch, Alexander Baur, Volker Bieschke, Christoph Birkel, Alois Birklbauer, Katharina Blauert, Axel Dessecker, Dieter Dölling, Arne Dreißigacker, Jérôme Endrass, André Ernst, Andreas Frei, Stefan Markus Giebel, Ramona Grindel, Volker Grundies, Nathalie Guzy, Michael Hanslmaier, Rita Haverkamp, Frank Heber, Deborah F. Hellmann, Helmut Hirtenlehner, Ueli Hostettler, Anna Isenhardt, Jörg-Martin Jehle, Jörg Kinzig, Susanne Knickmeier, Karl-Ludwig Kunz, Lena Lehmann, Heinz Leitgöb, Michael Light, Friedrich Lösel, Patrik Manzoni, Frank Neubacher, Susanne Niemz, Bernhard Reck, Claudia Regler, Stephanie Ritter, Astrid Rossegger, Jann Schaub, Christian Schwarzenegger, Klaus Sessar, Bernd-Rüdeger Sonnen, Jürgen Stock, David Studer, Carina Tetal, Stefanie Tränkle, Angelika Treibel, Thaya Vester, Jean-Luc Vez, Maria Walsh, Ulrike Zähringer

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **http://dnb.d-nb.de** abrufbar.

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany

ISSN: 1615-9357
ISBN: 978-3-942865-32-6 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-942865-33-3 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Inhalt

I. Plenarreferate

II. Panelreferate

III. Laudationes

Vorwort

Vom 26. bis zum 28. September 2013 fand, dem traditionellen 2-Jahres-Rhythmus folgend, die 13. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft statt, diesmal in der Schweiz, genauer in Freiburg im Uechtland. Sie war dem Thema „Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik“ gewidmet und zog etwa 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in die Stadt. Das Thema ist von höchster Aktualität, verschiebt sich doch der Akzent zunehmend von der Repression hin zur Prävention, wobei sich die Grenzen zwischen Straf- und Polizei-, bzw. Straf- und Verwaltungsrecht zunehmend verwischen.

Die Tagung war eine Mischung von (eingeladenen) Plenarvorträgen und Vorträgen in Panels (die unserem call for papers folgten). Sie begann mit Grussworten des Direktors des Bundesamtes für Polizei (fedpol), Dr. Jean-Luc Vez, und des Präsidenten des Korean Institute of Criminology, Prof. Dr. Il-Su Kim, vertreten durch Herrn Hark-Mo Daniel Park, auf die einer Einleitung in das Thema durch den damaligen Präsidenten der KrimG, Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli folgte. Der erste Halbtag bot vier Plenarvorträge: Von Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz zur „Inneren Sicherheit und ihren Feinden“, Prof. Dr. Jérôme Endrass zu „Sicherheit und Psychiatrie“, Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland zu „Kriminologie und Menschenrechte“ und Prof. Dr. Christian Grafl zu „Sicherheit und Risiko – ein unvereinbarer Gegensatz?“. Dem folgte eine lebhafte Diskussion und die Verleihung der Beccaria-Medaillen an Prof. Dr. med. Dr. phil. Helmut Remschmidt (Laudatio durch Prof. Dr. Friedrich Lösel) und Prof. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner (Laudatio durch Prof. Dr. Klaus Sessar).

Der Freitag war ganz den rund 60 Panel-Vorträgen gewidmet, die sich mit der gesamten Palette kriminologischer Forschungsfelder beschäftigten: Sanktionspraxis, Polizei und Strafverfolgung, Prävention und Ätiologie, Dunkelfeldbefragung Deutschland 2012, Wirtschaftskriminalität, Strafvollzug, Suizid, Jugend, Alter, Sicherheitsgesellschaft und Kriminalpolitik, Massnahme- bzw. Massregelvollzug, Täter und Opfer, dem Umgang mit Unsicherheiten und Fehlern, der Entlassung aus dem Vollzug und einzelnen Delikten.
Der Samstag-Vormittag schliesslich bot wiederum vier Plenar-Vorträge: Dr. Stefan Malthaner zu „Radikalisierungsprozessen und der Entstehung terroristischer Gruppen im Kontext der salafistischen Bewegung“, Prof. Dr. Jürgen Stock zur „Sicherheitsarchitektur 2.0 – Organisation der Verbrechensbe-

kämpfung“, Prof. Dr. Manuel Eisner „Ich bringe ihn um – biographische Hintergründe gewalttätiger Fantasien bei Jugendlichen“ und Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht zu „Internet, neuen Medien und Sicherheit“. Der vorliegende Band bringt in etwa die Hälfte aller Beiträge (Plenar- und Panelvorträge, Laudationes), wobei die meisten der nun vorliegenden etwa 30 Vorträge für die Drucklegung überarbeitet wurden.

Die Tagung war ein grosser Erfolg und wie immer hat eine grosse Zahl von Personen zu ihrem Gelingen beigetragen. Neben den Beccaria-Preisträgern und ihren Laudatoren sowie den Ehrengästen sind dies v.a. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die engagiert und phantasievoll vorgetragen und debattiert haben. Dank gebührt natürlich auch den Organisatoren der einzelnen Panels, die die verdienstvolle (und häufig zu wenig gewürdigte aber unabdingbare) Organisationsverantwortung übernommen haben. Zu danken ist weiter der Universität Freiburg und ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die beide die Tagung grosszügig unterstützt haben. Zu danken ist sodann den Verlagen Helbing & Lichtenhahn und Nomos für ihre Unterstützung, sowie vor allem der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK), die unsere Tagung finanziell überhaupt erst ermöglicht haben.

Von meinem Lehrstuhl zu erwähnen sind Lektor Rechtsanwalt MLaw Stefan Mader, die Assistierenden MLaw Markus Husmann, MLaw Nina Rindlisbacher, Mlaw Anne-Kathrin Herzog, die Unterassistenten BLaw Louis Muskens und BLaw Elodie Surchat (vom Lehrstuhl Queloz) sowie aus Köln zu uns gestossen Frau Karin Kötting. Dank gebührt auch den Studierenden Natalie Schwager, Franziska Felber, Rahel Habegger und Dilanh Nguyen für ihre Unterstützung. Das grösste Dankeschön aber geht an meinen Assistenten, MLaw Lukas Marty, der die Planung der Tagung von Anbeginn begleitet, ihre Durchführung souverän organisiert und als gute Seele ihre Rückgrat war.

Marcel Alexander Niggli
Freiburg i.Ue. im Winter 2014

Grusswort des Direktors des Bundesamtes für Polizei, fedpol

Jean-Luc Vez

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Gäste
Ich begrüsse Sie herzlich hier in Freiburg im Üechtland zur Fachtagung der kriminologischen Gesellschaft. Es ist mir eine besondere Freude hier zu sein, da ich als Alumnus dieser Alma Mater und wohnhaft in Fribourg mit dieser Stadt und dieser Universität sehr verbunden bin.
Mein Dank für die Einladung geht denn auch an den Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät und Präsidenten der kriminologischen Gesellschaft, Prof. Niggli.
Die Universität Fribourg ist bekannt als Brückenbauerin zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Schweiz. Sie ist die einzige zweisprachige Hochschule der Schweiz.
Weniger bekannt ist, dass die Universität hier auf dem alten Friedhof der Stadt erbaut wurde. Der Name der Universität Miséricorde – auf Deutsch Barmherzigkeit – zeugt von den historischen Wurzeln.

Weniger barmherzig war die Staatsgewalt früher fünf von Minuten von hier, auf einem Hügel Namens *Guintzet*, auf Deutsch Galgenberg. Dort befand sich der Scheiterhaufen der Stadt, wo 1731 die letzte Hexe verbrannt wurde.
Die 68-jährige Frau, im Volksmund la Catillon genannt, lebte vom Betteln. Die Einwohner warfen ihr Hexenkünste vor, die sie daran hinderten, Käse herzustellen oder die das Vieh erkranken liessen. Daraufhin wurde die Frau verhört. Der Landvogt erkundigte sich nach ihrer Verletzung am Fuss. La Catillon erklärte, man hätte ihr die Zehen abgeschnitten. Der Vogt aber hatte seine eigene Erklärung. Auf der Jagd hatte er einen Fuchs angeschossen und am Bein verletzt. Trotz ausgedehnter Suche wurde der Fuchs nicht gefunden. So schloss der Vogt, die Frau müsse die Fähigkeit besitzen, ihr Äusseres zu ändern und demzufolge der flüchtige Fuchs in menschlicher Gestalt sein.
Unter Folter gestand die Frau eine Hexe zu sein. Auf dem Scheiterhaufen wurde sie verbrannt. Allerdings war man gnädig mit ihr; sie wurde nicht bei

lebendigem Leib verbrannt, sondern vorher erwürgt. La Catillon war ein bedauerliches Opfer des damaligen Justizsystems.
Und damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, kann ich nahtlos überleiten zum Titel ihrer Fachtagung: Risiken der Sicherheitsgesellschaft.
Seit Ulrich Beck's Thesen 1986 sind wir gewohnt, von Risikogesellschaft zu sprechen. Wir erschliessen die Gefahren, seien diese nun natürlichen oder menschlichen Ursprungs, und wir schaffen die notwendigen Abwehrinstrumente. Gewöhnlich ist daher von Sicherheit der Risikogesellschaft die Rede.
Ihre Fachtagung dreht die Vorzeichen um. Sie beschäftigen sich mit den Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Natürlich haben Sie diesen Titel absichtlich gewählt. Es gibt eben nicht nur die risikoreichen Facetten des Lebens, die Schutz bedürfen. Auch die Sicherheitsmassnahmen des Staates und der Gesellschaft beinhalten Risiken.
Aber lassen Sie mich hierzu etwas ausholen. Mitunter wird die These vertreten, die Darstellung der Risiken der öffentlichen Sicherheit seien überzogen. Dahinter stünde die staatliche Absicht, seine Befugnisse zu erweitern. Letztlich gehe es ihm um die ungehinderte Kontrolle des Einzelnen. Oftmals werden Beispiele anderer Ländern aufgeführt, um vor eigenen Entwicklungen zu warnen. Hieraus folgt die These von den Risiken der Sicherheitsgesellschaft.
Es stellt sich daher zunächst die Frage: Sind die heutigen Darstellungen der Gefahren eine blosse Konstruktion? Wird willentlich öffentliche Unsicherheit geschürt – auch durch die Polizei? Werden damit gezielt Partikulärinteressen verfolgt, um eine Sicherheitsgesellschaft aufzubauen?
Die umfassende Beurteilung der Gefahren in der Schweiz gehört zu den Kernaufgaben des Bundesamts für Polizei, dessen Direktor ich seit 13 Jahren bin. Gemäss unserer Analyse ist die Bedrohungslage stabil. Im Wesentlichen beschäftigen uns in jüngster Zeit dieselben Gefahren auf einem insgesamt gleichen Niveau.
Dazu gehört in erster Linie die organisierte Kriminalität. Die Schweiz dient der italienischen Mafia zur Geldwäscherei, zum Drogen- und Waffenhandel sowie zur Produktpiraterie. Die Mafia ist auch stark in die Basiskriminalität involviert. Die Öffentlichkeit nimmt das Ausmass der organisierten Kriminalität oft gar nicht wahr. Das hängt damit zusammen, dass sie sich abschottet und im versteckten operiert.
Des Weiteren ist die Schweiz als Zielland vom Menschenhandel betroffen. Die Opfer stammen hauptsächlich aus Osteuropa aber auch aus Asien, Lateinamerika und Westafrika. Die Täterschaft ist heterogen, mobil und flexibel; mitunter gleicher Herkunft wie die Opfer.
Auch die Gewalt gegen Leib und Leben und die Einbruchskriminalität sind in der Schweiz eine alltägliche Realität. Bei der Statistik der Einbrüche steht die

Schweiz sogar an der Spitze in Europa. Gerade letzteres prägt das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung sehr direkt.
Hinzugekommen sind neue Gefahren wie die Internetkriminalität. Das reicht von Straftaten gegen den Einzelnen bis hin zu Risiken für die kritische Infrastruktur.
Und schliesslich führt die Globalisierung der Menschen und Märkte auch zur Globalisierung der Kriminalität. Die globale Gesellschaft bietet Möglichkeiten für die kriminelle Nutzung. Wir können unsere Gefahrenanalyse daher nicht auf das Inland beschränken, sondern müssen die Entwicklungen im Ausland und unsere vielschichtige Abhängigkeit im Auge behalten.
Es gibt somit zweifellos Gefahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Die Schweiz ist keine Insel des Friedens.
Für mich ist aber auch klar: die Risiken sind insgesamt nicht grösser als vor zehn Jahren und nicht grösser als vor hundert Jahren. Sie haben sich teilweise verändert. Einzelne Bedrohungen sind neu hinzugekommen; andere haben sich abgeschwächt. Was das Ausmass betrifft, gibt es Wellenbewegungen bei einzelnen Phänomenen. Diese sind aber nicht in einem Masse bedeutsam, dass insgesamt von einer veränderten Gefahrenlage auszugehen wäre. Zudem ist die Schweiz von gewissen Bereichen weniger betroffen als andere Länder. Das gilt beispielsweise für den Terrorismus.
Es ist unverzichtbar, dass wir auf diese Gefahren der öffentlichen Sicherheit konsequent reagieren. Wo nötig, müssen wir unser Sicherheitsdispositiv anpassen.
In den letzten Jahren haben wir für das Bundesamt für Polizei gewisse Ergänzungen der gesetzlichen und operationellen Massnahmen vorgenommen. Ich bin aber überzeugt: Wir haben dies überaus massvoll getan!
So haben wir im Zuge der Bekämpfung des Menschenhandels die Möglichkeit geschaffen, Zeugen von Straftaten besser zu schützen.
Wir haben das Monitoring der Internetkriminalität erweitert. Neben der traditionellen Überwachung strafbarer Handlungen, fahnden wir neu nach jihadistischen Internetseiten.
Die Gesetzgebung gegen Geldwäscherei haben wir ergänzt mit der Möglichkeit, mit ausländischen Meldestellen Finanzinformationen auszutauschen. Darunter fallen Bankkontonummern oder Informationen zu Geldtransaktionen.
Zur Bekämpfung des Hooliganismus betreiben wir eine Datenbank. Darin sind Personen in Zusammenhang mit Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verzeichnet.

Schliesslich haben wir 2010 ein Alarmsystem eingerichtet bei Kindesentführungen. In diesem Bereich arbeiten wir direkt mit den Medien, den Mobilfunkdienstleistern sowie dem öffentlichen und privaten Verkehr zusammen.
Auch wenn diese Aufzählung der letzten Jahre nicht abschliessend ist, betone ich nochmals: Wir haben die Ergänzungen insgesamt mit Augenmass vorgenommen.
Dafür gibt es verschiedene Gründe. Einen habe ich bereits genannt: Die Gefahrenlage in der Schweiz ist stabil – es gibt keinen Grund, in Aktionismus zu verfallen.
Ausserdem wirken unsere staatlichen Institutionen, mit einem gut tarierten System von Gewaltentrennung, Föderalismus und direkter Demokratie, bremsend auf extensive Erweiterungen.
Schliesslich hindern uns manchmal finanzielle Aspekte am Ausbau der Massnahmen. Beim Thema Sicherheit ist es nicht einfach, die nötigen Mittel zu erhalten. Investitionen in die Sicherheit werden durch die Öffentlichkeit und Politik nicht immer unmittelbar wahrgenommen.
Als Zwischenergebnis stelle ich daher fest: Wir leben in der Schweiz nicht in einer eigentlichen Sicherheitsgesellschaft.
Nun haben Sie aber ebendiese und deren Risiken zum Thema Ihrer Fachtagung gemacht. Und das – meine sehr geehrten Damen und Herren – aus gutem Grund!
Es ist geradezu eine originäre Aufgabe der Kriminologie, Entwicklungen und deren Risiken zu erkennen, bevor sich diese aktualisieren. Insofern beglückwünsche ich Sie, dass Sie ein Thema gewählt haben, dass ebenso herausfordernd wie zukunftsorientiert ist. Es zeigt, dass die Kriminologische Gesellschaft weit über das hier und jetzt hinaus reflektiert. Sie wollen Einfluss nehmen auf die Kriminalpolitik. Und das ist gut so!
Es ist nämlich keineswegs so, dass es in der Schweiz und anderswo keine Anzeichen gibt, für eine derartige Entwicklung. Hierzulande werden ständig Massnahmen zur Verstärkung der öffentlichen Sicherheit gefordert. Verlangt wird aktuell:
Die erweiterte Video-Überwachung des öffentlichen Raums inklusive das automatisierte erfassen und abgleichen aller Motorfahrzeuge;
der verstärkte Einsatz von Helikoptern und Drohnen zur Kontrolle der Strasse gegen Einbruchdiebstahl;
die Einführung eines nationalen Vermummungsverbots bei Demonstrationen;
die verdachtsunabhängige Abnahme von DNA-Profilen bei Asylbewerbern;
die Schaffung eines nationalen Pädophilenregisters.

Auch die umfassende Wiedereinführung der Grenzkontrolle und damit verbunden der Schengen-Austritt sind ein Dauerthema. Hinzu kommt, als weitere Konstante, der Ruf nach schärferen Strafen.
Womöglich sind es die zahlreichen und weitgehenden Forderungen, die mitunter zur Annahme verleiten, wir leben bereits in einer Sicherheitsgesellschaft. Aber nochmals: Für die Schweiz teile ich diese Feststellung nicht.
Ich habe mich als Direktor des Bundesamts für Polizei stets zurückhaltend zu einem generellen Ausbau der Massnahmen geäussert. Die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger misst sich nicht daran, dass es viele Gesetze oder ein grosses Spektrum polizeilicher Instrumente gibt. Keinesfalls geht es darum, das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit neu zu gewichten. Mehr Sicherheit bedeutet nämlich nicht automatisch weniger Risiko. Eine Gesellschaft, die alles der Sicherheit unterordnet, schürt dadurch Unsicherheit in der Bevölkerung. Und das wiederum schafft neue Risiken.
Stattdessen sind wir zunächst aufgefordert, die Wirksamkeit und Effizienz der bestehenden Instrumente zu erhöhen. Ich bin überzeugt: Wir verfügen über ausreichende Befugnisse. Wir müssen sie nur effektiv nutzen.
Auch geht es darum, die Koordination der Akteure zu verbessern. In der Schweiz hat der Bundesrat 2011 einen neuen Sicherheitsverbund geschaffen. Er soll die sicherheitspolitische Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen Bund und Kantonen optimieren. Er vereinigt die Leistungen aller nationalen Sicherheitsakteure: die Polizeibehörden des Bundes und der Kantone, das Grenzwachtkorps, den Nachrichtendienst, den Bevölkerungsschutz und das Militär.
Auch international haben wir die Zusammenarbeit verbessert: Die Schweiz ist heute Teil des Schengen-Raums und wir kooperieren mit Europol.
Neue Gesetze und Massnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn effektiv eine Lücke besteht und diese nicht anderweitig geschlossen werden kann. Aber auch in diesem Fall ist stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Es war hier an der Universität Fribourg, wo ich als junger Student vor über 30 Jahren, den Wert dieses Grundsatzes kennen gelernt habe. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet er, dass die Verträglichkeit, oder eben die Risiken, neuer Gesetzes und Massnahmen für die Gesellschaft beachtet werden.
Hierbei kann uns die Kriminologie kritisch begleiten. Es ist oft der kriminologischen Forschung zu verdanken, dass gewisse Entwicklungen aufgezeigt werden. Deshalb ist Ihre Arbeit für die Strafverfolgungsbehörden so bedeutsam.
Lassen Sie mich abschliessend einen weiteren Gedanken in Ihre Diskussionen einbringen: Bei den möglichen Risiken der Sicherheitsgesellschaft darf

der Blick nicht einseitig auf staatliche Massnahmen gerichtet sein. Was wird von privater Seite getan im Bereich der Sicherheit? Soziale Netzwerke werden heute benutzt für private Fahndungszwecke. Haben wir bald Hobbypiloten, die ihre eigene Überwachungsdrohne vom Wohnzimmer aus steuern? Tatsächlich sehe ich gerade im privaten Bereich einen Trend zur Aufrüstung. Es ist notwendig auch diese Risiken zu beleuchten.
Ein Blick auf das reichhaltige Tagesprogramm zeigt mir, dass Sie sich für die nächsten drei Tage viel vorgenommen haben. Ich stelle auch fest, dass Sie den Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft zu einem wesentlichen Inhalt Ihrer Gespräche machen. Insofern hier eine Lücke besteht, ist es Ihnen zu verdanken, diese ein Stück weit zu schliessen.
In diesem Sinn wünsche Ihnen in den nächsten drei Tagen gutes Gelingen und vor allem eine interessante und fruchtbare Debatte.

I. Plenarreferate

Die innere Sicherheit und ihre Feinde[1]

Karl-Ludwig Kunz

Missverstehen Sie meine Ausführungen nicht als Plädoyer gegen Sicherheit oder gar für Unsicherheit. Beides liegt mir fern. Ich versuche, ein an sich berechtigtes Anliegen zu relativieren und es in einen Kontext zu rahmen, der einem freiheitlichen Rechtsstaat angemessen ist. Wenn Sie im Folgenden wenig Bestätigendes und viel Kritisches zu hören bekommen, ist dies eine Antwort auf die verbreitete Zuspitzung des Themas, der zufolge Sicherheit absolut und gleichgültig wie zählt.

Das Thema bietet ein schier unerschöpfliches Reservoir einer nicht näher bestimmten und deshalb zur Ausuferung drängenden Sicherheitsindustrie und -forschung. Vor allem ist Sicherheit vordringliches, wenn nicht einziges Anliegen der gegenwärtigen Politik. Verwender und Verwendungszusammenhang des Begriffs sind nahezu beliebig. Seine Kontextunabhängigkeit fügt kontextabhängigen Aktionismus in ein sinnvoll koordiniertes Ganzes und verschafft ihm ein schwer anzukratzendes Gütesiegel. Der Begriff ist–anders als Kriminalität–bejahend, spricht ein zu schaffendes Ziel an, das niemand irgendwo leugnet, und Massnahmen welcher Art auch immer mit einem diffusen Etikett schön färbt.

Sicherheit kollidiert mit anderen Grundwerten, insbesondere Freiheit. Eine Balance mit Freiheitsansprüchen zu suchen, wird als Weichmachen der gebotenen harten Linie verstanden. Nur sicher ist sicher, punktum und damit ist die Diskussion beendet. Der Verlust an Freiheit wird nicht mit einem möglichen Gewinn an Sicherheit ins Lot gesetzt. Meistens wird, die Antwort schon wissend, das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit erörtert[2]. Die einen sagen, Sicherheit sei die Voraussetzung für Freiheit, die wenigen anderen umgekehrt. Sicherheit nach der Devise von „sicher ist sicher" will die Friedhofsruhe der breiten Masse der schweigsam, aber nicht ruhig gewordenen Wutbürger.

---

[1] Der Titel spielt an auf *Popper, Karl* (1980): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bern usw.

[2] Benjamin Franklin wird der Satz zugschrieben: „Der Mensch, der bereit ist, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren", vgl. *Müller-Heidelberg, Till* (1994): Innere Sicherheit Ja - aber wie? Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik .

Während Sicherheit als ein Mangelobjekt empfunden wird, ist Freiheit eine Gegebenheit, um die man sich nicht weiter zu bemühen braucht. Die Individuen sind an Freiheit als vorhandenem Gemeingut nicht spezifisch subjektiv interessiert. An Sicherheit hingegen besteht ein manifestes persönliches Interesse.

Dabei verlangt gute, verlässliche und furchtfreie Sicherheit schon immer ein Austarieren mit anderen legitimen Zielen. Damit steht nicht fest, nach welcher Seite sich die Waage am Ende neigt. Die Vorrangigkeit des einen oder des anderen zeigt sich erst bei der konkreten Abwägung im Einzelfall. Das zu vergessen schafft vermeintliche Orientierungssicherheit, die nur die Gewichte auf der einen Waagschale platziert.

An der Abwendung von Kriminalitätsgefahren interessiert, ist für den Sicherheitsstaat die Möglichkeit der Überdosierung von Abwehrmaßnahmen kein Thema. In dieser Optik können die Maßnahmen gar nicht früh genug ansetzen und nicht einschneidend genug sein; unzureichende Wirkung erscheint stets als Folge eines zu späten Einsatzes oder einer zu schwachen Dosierung, was nach mehr von demselben Heilmittel verlangt. Das gute Gefühl, auf der richtigen Seite zu stehen, lässt bei der Wahl der Mittel und ihrer Einsatzbereiche keine Skrupel aufkommen. Wer nach rechtsstaatlicher Begrenzung und demokratischer Kontrolle ruft, setzt sich damit dem Argwohn aus, das Anliegen der Verbrechensbekämpfung nicht ernst zu nehmen.

Was Sicherheit wirklich bedeutet, klingt in der Aussage an, eine Person trete sicher auf. Das meint nicht, sie schütze sich nur vorm Hinfallen, sondern sie beweist in der Öffentlichkeit eine selbstbewusste Standfestigkeit. Das ist in der heutigen Sicherheitsdebatte völlig anders: Das Bestreben um Sicherheit entspringt dabei einer grundlegenden Unsicherheit wie beim Drahtseilartisten, der festen Boden unter den Füssen gewinnen will und doch nur ein filigranes Seil vorfindet.

Sicherheit ist reflexiv: Sie verlangt, dass eine Gesellschaft sich über sich selbst Vorstellungen macht. Dies erklärt, warum Sicherheit und Sicherheitsgefühl nicht zu trennen sind: Sicherheit gibt es nicht als solche, nicht ohne Nachdenken darüber.

Sicherheit ist für viele, was für gläubige Katholiken das Paradies ist: ein Zustand immerwährender Ruhe und Geborgenheit. Dieser Zustand geht mit einer Art „Ewigen Friedens“ einher. Kant verband diesen „Ewigen Frieden“ satirisch mit der Vorstellung eines Kirchhofs und daher mit Friedhofsruhe (Kant 1988, - 338, Vorwort). Sicherheit, sagen wir es deutlich, ist als permanent erfüllter Zustand eine Illusion. Sie ist ein letztlich illusionär bleibendes, aber dennoch angestrebtes und faktisch nur relativ erreichbares normatives

Ziel. Sicherheit ist also anzustreben, nicht zu erreichen. Sie ist etwas, das man will, nicht etwas, das man hat.
Sicherheit ist in Wahrheit Momentaufnahme einer dynamischen, fragilen Entwicklung, die jederzeit umkippen kann. Auf dem Weg zu einem imaginären, in Völle unerreichbaren Ziel verkörpert jeder erreichte Wegpunkt einen Fortschritt, der dem Endpunkt näher kommt. Ohne diesen je zu erreichen, gaukelt das Fortschreiten stets aufs Neue ein Nahe an Demselben vor. Einem Pilgerweg, der nicht enden will, ähnlich, fixiert sich das Streben nach Sicherheit auf dieses *eine* mentale Ziel und verdrängt andere Anliegen als belanglos. Das Mantra der Sicherheit bewirkt eine Art Trance, die nicht zu meditativer Gelassenheit, sondern zu einem Schwerttanz um das goldene Kalb des Erreichten führt.
Sicherheit bedeutet nur verbal Schutz vor Gefährlichkeit, tatsächlich aber Irritation über die Störung des gewöhnlichen Gangs der Dinge. Damit dient Sicherheit der offensiven Selbstverteidigung. Stets gilt es, die *eigenen* Werte gegen Feinde von außen zu sichern. Indem Sicherheit sich gegen die Veränderung des *Status Quo* wendet, hat sie etwas Rückständiges. Sicherheit verbindet sich mit einer gesellschaftskonformen „braven" Vorstellung von Normalität. Was vielen wünschenswert erscheint, dünkt anderen grau und langweilig. Die Behauptung eines sich „progressiv" verstehenden Strafrechtslehrers, es gebe keine progressive Vorstellung von Innerer Sicherheit (Hassemer 1993, 664), zeigt die Ungeeignetheit dieses Konzepts für einen liberalen Rechtsstaat.
Die Assoziation von Sicherheit mit wir und Unsicherheit mit ihr da draußen ist zu pauschal, wie die häusliche Gewalt beweist. Pointiert zugespitzt lässt sich fragen: Wie frei ist eine Gesellschaft, die aus diffuser Angst vor Bedrohung sich selbst eine Kontaktsperre mit Fremden auferlegt? „Man sperrt nicht nur die andern aus, man sperrt auch sich selber ein", bemerkt Adolf Muschg.[3]
Die Globalisierung schleift Grenzen und Unterschiede der Gesellschaften. Umso mehr sind diese bemüht, ihre kulturelle Eigenart zu betonen. Die Werbung fragt „Wer hat es erfunden?" und verwendet ganz ohne Ironie Warenbezeichungen wie „Deutschlandwürstchen". Unter „Emmentaler" verstehen wir nicht nur einen netten Menschen mit ländlichem Appeal, sondern vor allem eine Käsesorte. Die Pflege der eigenen „Marke" schafft Abgrenzung zu fremden Produkten. Der dahinter stehende Mechanismus der Identitätsstiftung durch Abgrenzung kennzeichnet die nationale Asylpolitik ebenso wie

[3] Der Schriftsteller äußert sich im «Tages-Anzeiger» zum Badeverbot für Asylsuchende i Bremgarten AG / Schweiz.

zwischenstaatliche Vereinbarungen nach Muster des Schengen-Vertrages. Freizügigkeit im Innern und Abgrenzung gegen außen ist das Rezept, mit dem heute Sicherheit gewährleistet und Bedrohungsängsten begegnet wird.
Heute erleben wir die Errungenschaften des liberalen Rechtsstaates als selbstverständlich und fürchten uns kaum noch *vor* dem Staat, sondern fordern umso deutlicher den Schutz *durch* den Staat ein (Fietz / Jach 1994, 8, 228). Der Bedeutungswandel stammt aus der Zeit der Restauration und dem Biedermeier. Sicherheit geht einher mit Ruhe und Ordnung. Eine unruhig oder unordentlich gestaltete Sicherheit ist undenkbar. Wie Sicherheit hergestellt wird, ist für das Konzept belanglos, solange dies „ordentlich" im mehrfachen Sinne von konsequent, konventionell und sittsam geschieht.
Mit der inneren Sicherheit ist es wie mit der Geliebten: Das Verlangen nach ihr ist umso grösser, desto unerreichbarer sie erscheint. Unsere heutige Gesellschaft weist strukturelle Sicherheitsmängel etwa bei industriellen Großprojekten, dem Schutz bedrohter Arten oder Regionen auf. Diese Mängel sind Begleiterscheinungen des Modernisierungsprozesses und darum im Prinzip unbehebbar. Fortschritt ist in der Risikogesellschaft immer zugleich *Rückschritt*: Reichtumsproduktion in der Ersten Welt ist nur möglich durch in Kauf genommene Verarmung der Dritten Welt; Wohlstandserhalt erzwingt die Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen; eine soziale Mietgesetzgebung bewirkt, dass Eigentümer ihre Häuser verkaufen anstatt sie zu vermieten; die bis vor kurzem als zweckmäßig und unbedenklich eingestufte Verfütterung von Fleischabfall an Pflanzenfresser löst bei diesen, und wahrscheinlich auch beim Menschen, todbringende Krankheiten aus.
Die Überlegungen zeigen: Sicherheit in der Risikogesellschaft ist ein Widerspruch in sich. Das Verlangen danach ist unerfüllbar , dennoch halten wir hartnäckig an ihm fest und stillen es mit Ersatzhandlungen. Diese sind durch Kontraproduktivitäten und Paradoxien gekennzeichnet. Zum Beispiel: Die behauptete kausale Beziehung von hartem Zugriff und Abnahme von Gewaltkriminalität und Verbrechensfurcht ist klar und eingängig, aber falsch (Boers 1995) (Lappi-Seppälä 2010) (Kury / Brandenstein et al. 2009). Der harte Zugriff ist nicht unbedingt das bestmögliche Mittel der Kriminalitätsbewältigung, weil er mit schädlichen Nebenwirkungen und mit hohen Kosten verbunden ist.[4] Insofern der Verlust Innerer Sicherheit nicht allein auf Kriminalität, und diese nicht allein auf Uneinsichtigkeit der Kriminellen beruht, ist

[4] So besitzen lange Freiheitsstrafen die unwillkommenen Nebenwirkungen, die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu nehmen, soziale Bindungen zu zerstören, an die Gefängniskultur zu gewöhnen, und durch diese de-sozialisierenden Wirkungen die Wiedereingliederung des Bestraften zu erschweren. Näher *Kunz, Karl-Ludwig* (2011): Kriminologie. Eine Grundlegung, Bern, Stuttgart, Wien , 304.

es nicht unbedingt sicherheitsfördernd, die Kriminalität mit harter Hand anpacken zu wollen.

Die Verkürzung der Sicherheitsdebatte auf das Thema der Kriminalität dürfte auch vielen nachdenklichen Politikern suspekt sein. Dies hat freilich die fatale Konsequenz, dass das Thema bevorzugt jenen überlassen bleibt, die es mit einfachen Rezepten und kurzen Prozessen lösen wollen.

Einerlei, wie „konservativ“ sich die Sicherheitsdebatte geben oder besser: (falsch?) etikettiert werden mag: Die Verengung des Problems der Sicherheit auf bestimmte Kriminalitätsgeschehnisse bedeutet umgekehrt, dass solche Kriminalität nunmehr nur noch als Sicherheitsproblem verstanden und behandelt wird. Damit vollzieht sich ein Prioritätenwechsel in der Kriminalpolitik. Diese verstand sich bisher nicht als bloße Sicherheitspolitik; sie sah es als ihre Aufgabe, sich der gesellschaftlichen Ursachen des Straffälligwerdens, gerade auch der Massen- und Armutskriminalität mit handfestem sozialen Hintergrund, anzunehmen und diese langfristig zu verändern.

Die Selbstüberschätzung, die in dem staatlichen Versprechen von mehr Sicherheit durch vorbeugende Aufrüstung gegen Kriminalität steckt, hat der deutsche Publizist *Heribert Prantl* (Prantl 2005, 3) wie folgt auf den Begriff gebracht: „Der Staat versucht derzeit etwas sehr Seltsames, Wahnhaftes, ja Alptraumhaftes: Er versucht, das Märchen vom Igel und vom Hasen in Wirklichkeit zu übersetzen. Schauplatz ist das Gebiet der inneren Sicherheit. Überall dort, wo ein Straftäter auftaucht, soll die Polizei rufen: Bin schon da! Die Polizei soll früher am Tatort sein als der Täter, sie soll am besten bereits von der Straftat wissen, bevor sich der Täter dazu entschließt. Das klingt toll, nach paradiesischen Zuständen, nach ewigem Landfrieden. In Wahrheit verwandelt eine solche Politik den Staat in eine Anstalt des öffentlichen Unrechts – mit Misstrauen und Spitzelei an jeder Ecke: Jeder Mensch ein potentiell gefährliches Subjekt.“

Lassen Sie mich nochmals betonen: Das Sicherheitsverlangen ist als Verlangen stets subjektiv und kann sich davon nicht lösen. Sicherheit ist also kein Faktum, sondern ein Wunsch. Dieser beruht auf einem Mix von Feststellungen, Gefühlen und Vorurteilen, die teilweise auf eigene Wahrnehmung, überwiegend aber auf landesweites Infotainment zurückgehen. Es produziert konkrete Feindbilder. Sicherheit meint also einen Zustand und ein Empfinden und zwar beides gleichzeitig: Objektives Vorhandensein und subjektives Gefühl, Gefahrenfreiheit und Sorglosigkeit.

Die gefühlte Sicherheit ist seit den 80er Jahren unter dem umgekehrten Vorzeichen der „Kriminalitätsfurcht“ in der Wissenschaft zu einem beherrschenden Thema geworden. Das Gefühl ist von der Realität nicht klar zu scheiden: Beides ist ohne das andere nicht zu haben. Begründbares Sicherheitsgefühl

entwickelt sich nur unter Bedingungen vorhandener Sicherheit und die vorhandene Sicherheit ist nichts ohne ein entsprechendes Gefühl.
Im Gegensatz dazu öffnet sich die Schere zwischen Sicherheit und Sicherheitsgefühl, genauer: zwischen offiziell registrierter und eingeschätzter Kriminalitätsentwicklung immer weiter. Während etwa die offiziell registrierte Entwicklung von Mordfällen in Deutschland von 1993 bis 2003 um 40% zurückgegangen ist, hat sie in der eingeschätzten Entwicklung um 67% zugenommen. Für denselben Zeitraum entspricht beim KFZ-Diebstahl der Abnahme der Registrierungen um 70% eine Zunahme gemäss Bevölkerungseinschätzungen von 80%, bei Wohnungseinbruch der Abnahme der Registrierungen um 45% eine Zunahme nach Bevölkerungseinschätzungen von 80%.[5]
Die emotionale Beschaffenheit von Sicherheit vervielfacht das Problem: Es geht um das Gefühl von Individuen und des Kollektivs. Letzteres wird durch Massenmedien und politische Debatten bei der Kollekte von Wählerstimmen produziert. Das kollektive Sicherheitsgefühl ist generell und unbestimmt. Es bildet sich durch spektakuläre Ereignisse, an denen die öffentliche Debatte sich entzündet. Es gibt selten realitätsgerecht die Bedrohung wider, sondern orientiert sich an den Gesetzmässigkeiten kommerzieller Medien und des Buhlens um Wählerstimmen. Politik und Medien spielen sich gegenseitig das Kriminalitätsthema zu. Durch dieses Hin und Her wird das Thema auf die Verwertungsbedürfnisse beider ausgerichtet. Dabei wird das vom Medien-Politik-Verbund in Auseinandersetzung mit der Angstkultur geschaffene „künstliche“ Kriminalitätsverständnis dominant und von der Öffentlichkeit nur noch in der Symbolik der medial-politischen Darstellung wahrgenommen. Diese Darstellung wird zum einzigen Aspekt des komplexen Sachzusammenhanges, der überhaupt noch greifbar ist, also „real“ erscheint: Andere Aspekte des Kriminalitätsverständnisses verschwinden im Nebel der von Medien und Politik verbreiteten Deutungen.
Entsprechend bedrohlich wird die Sicherheitslage kollektiv überzeichnet. Das vage Gefühl kollektiver Verunsicherung überträgt sich auf den Einzelnen, der typischerweise mangels persönlicher Erfahrung und Durchblick sich an dem kollektiven Eindruck orientiert. Die Ausprägung dieses kollektiven Gefühls erscheint als gegebenes Faktum, das nüchtern und unbeteiligt von Einzelnen als Orientierungshilfe zur Kenntnis genommen werden kann. Woran sollte sich auch sonst das Empfinden des Einzelnen, der kaum je Kriminalität persönlich erlebt hat, ausrichten?
Sicherheit ist in der Gegenwart zu einem wesentlichen Bestandteil des kulturellen Rahmens der Gesellschaft geworden: Wir leben in einer Sicherheits-

[5] Eigene Berechnung.

kultur. Vordem ein Thema unter vielen, definiert dieses Thema heute eine zentrale Besorgnis um die strukturelle Verletzlichkeit dieser Gesellschaft. Kein Sportverein, keine öffentliche Veranstaltung, für die nicht Sicherheitsdispositive entwickelt werden. Früher ging ich einfach Tennis spielen und hatte bestenfalls die überlegene oder die hübsche Gegnerin im Kopf. Heute wird dies durch Überlegungen, wie ich meine Sachen während des Spiels gegen Diebstahl schützen und was daran noch verbessert werden kann, verdrängt. Wir alle werden zu Vorsorgeaposteln, die ständig an mögliche kriminelle Bedrohungen und Vorkehrungen zu deren Verhütung denken sollen. Kriminalität und was man dagegen tun kann, werden uns als Themen alltäglicher Beschäftigung ins Hirn gebrannt.

Davon profitieren kommerzielle Anbieter von Sicherheitswaren und Dienstleistungen. Sogar die Polizei gehört zu den Profiteuren: Der Anspruch der Bürger auf Sicherheit durch die Polizei wird begrenzt, wenn jeder für das Thema mit verantwortlich ist. Sie kann mit ihren begrenzten Mitteln besser umgehen, wenn sie auch ihr Tätigkeitsfeld entsprechend begrenzt und für private Sicherheitsakteure Raum gibt. Privater Waffenbesitz und Bürgerwehren stehen konsequent in dieser Entwicklung, am Ende sogar die Lynchjustiz des Mobs. Man braucht jedoch nicht so weit zu gehen, um die bereits vorhandene sicherheitssensible Aufrüstung der Bürger zu erkennen. Das Gewaltmonopol des Staates braucht nicht vollends aufgegeben zu werden und Lynchjustiz braucht nicht schon vollzogen zu werden, bevor man die Gefahren einer um ihre Sicherheit besorgten Bevölkerung erkennt.

Die Diskussion um protektive Massnahmen ist zu einem bestimmenden Diskurs geworden. In Kriegszeiten war Sicherheit praktisch kein Thema, weil der Feind aussen war und es ihn zu bekämpfen galt. Mit dem Wegfall des Eisernen Vorhangs, der Auflösung der Sowjetunion und der Durchsetzung des u.s.-amerikanischen Gesellschaftsmodells sind die Gegensätze der Blöcke geschwunden und die äusseren Feindbilder haben sich weitgehend aufgelöst. Umso mehr bilden sich heute Bilder innerer Gesellschaftsfeinde, deren Bekämpfung zur Aufgabe nicht nur des Staates, sondern auch der Bürger mittels privater Schutzvorkehrungen wird. Das Strafrecht entwickelt sich zunehmend zu einem „Feindstrafrecht“ (Jakobs 2004), (Jakobs 2006). Das Streben nach Sicherheit führt zu einer abschreckenden generalpräventiven Straftheorie. Die Sicherheitsindustrie boomt. Es existiert ein Sicherheitsparadox: Unsere Gesellschaft ist wie keine andere gegen Bedrohungen gut geschützt und wird kaum angefeindet. Die „gefühlte“ Verunsicherung ist dagegen so gross wie nie.

Der reale Zustand, in dem wir leben, ist durch empfundene Unsicherheit gekennzeichnet. Speziell die heutige Gesellschaft hat ihren Status relativer Sta-

bilität eingebüsst. Die Lebensverhältnisse sind „prekär“ geworden. Band man sich früher lebenslang an einen Arbeitgeber, einen Wohnsitz, eine politische Partei, so sind wir heute in der neuen Unübersichtlichkeit (Habermas 1985) mobil geworden. Nicht nur räumlich, sondern auch im Leben allgemein. Das löst Prozesse der Emanzipation aus, die uns aus der bedrückenden Enge befreien, aber auch die Gemeinschaftsbande zerstören, die uns vordem Halt gaben. Alte Menschen in der Isolation anonymer Wohnsilos, ein Leben im Wettlauf um Konsumgüter (Bauman 2009) und in Konkurrenz um den Arbeitsplatz schaffen einerseits eine Kluft zwischen denen, die im Hamsterrad laufen und jenen, die keines zur Verfügung haben. Andererseits entsteht bei allen eine Orientierungslosigkeit für Werte, die hilflos macht und verängstigt. Mangels genügend funktionierender informeller Sozialkontrolle im persönlichen Umfeld orientiert man sich an dem von Medien und Stammtischpolitik geschaffenen Lagebild. Das beschwört Hass gegen Feinde, die mangels kriegerischer Auseinandersetzung von Staaten jetzt der neue Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die Einbruchsbanden aus dem östlichen Ausland sind[6]. Themen der Verunsicherung durch innere Feinde sind jedem verständlich und begreifbar in einer Zeitung oder in einem Parteiprogramm darzustellen. Anders als diffuse Ängste um den Arbeitsplatzverlust, die Kündigung des Wohnraums, die Schmälerung der Alterssicherung ist die Kriminalitätsfurcht ein Thema, das sich oberflächlich auf greifbare kriminelle Bedrohungen bezieht, hinter dem sich in Wahrheit aber ein diffuses Angstklima verbirgt.
Fraglich ist, vor was eigentlich Sicherheit geschaffen werden soll. Sicherheitsbeschwörungen verwendet man, um etwas anderes dahinter verloren Gegangenes zu erreichen: Ein glückliches Familienleben, Erfüllung in beständiger Arbeit, ein ausreichendes Einkommen. Verlusterfahrungen verschiedenster Art führen zum Ruf nach mehr Sicherheit. Dieser Ruf verbirgt seine Wurzeln und verlangt, wie in einer Geheimsprache entschlüsselt zu werden. Sicherheit ist deshalb für die Gesellschaft bestenfalls eine Sekundärtugend, fast eine leere Parole. Wenn wir ernsthaft über die Dinge reden, die uns berühren, spielt Sicherheit sicher eine untergeordnete Rolle.
Der Zuschnitt des Sicherheitsthemas ist höchst selektiv auf gewalthaltige und opferbezogene Kriminalität von Unbekannten gerichtet. Nicht alle Sicherheitsgefährdungen und nicht unbedingt die grössten oder die häufigsten - man denke nur an den Strassenverkehr - werden erfasst. Nicht alle Kriminalitätsformen und nicht unbedingt die sozialschädlichsten sind gewalthaltig und

---

[6] Zur Leere und beliebigen Ausfüllbarkeit des Feindbegriffs *Schmitt, Carl* (1932): Der Begriff des Politischen, München

opferbezogen. Ausgeblendet werden kriminelle Handlungen ohne konkretes Opfer und ohne ein enges Gewaltverständnis etwa in den Bereichen der Familie oder des Wirtschaftens. Die Fokussierung auf die gewalthaltige Kriminalität der Strasse lässt andere und womöglich stärkere Besorgnisse ausser Betracht.

Gefährdungen der Sicherheit müssen bestimmt werden. Sie richten sich prinzipiell nicht gegen Einzelne, sondern ausgreifend umfassend und für alle gleichermassen gegen eine Gruppe von mutmasslichen Bedrohern, von denen viele zu Unrecht erfasst werden. Die notwendig generelle Bestimmung von Sicherheitsgefährdungen führt notwendig zu einer Ausweitung des Konzepts auf Nichtgefährder, potentiell auf uns alle. Eine jeden treffende Überwachung ist also kein Missbrauch, sondern die konsequente Verwirklichung des Sicherheitskonzepts.

Angebliche Sicherheitsbedrohungen werden durch Medien und politische Debatten auf spektakulär darstellbare Ereignisse gelenkt. Mediale Darstellbarkeit und politische Ausschlachtbarkeit, nicht das Ausmass der Sozialschädlichkeit, sind für das Bedrohungsszenario bestimmend. Die öffentliche Sicherheitsdebatte dramatisiert meistens. Indem sie die behandelten Einzelfälle als exemplarisch darstellt, erweitert sie den Kreis der der eigentlich Gemeinten auf deren Gruppe und stellt jedes Gruppenmitglied unter Generalverdacht.

Risiken können vertretbar, ja sogar erwünscht sein. Man kann sie, anders als Sicherheitsgefährdungen, eingehen, weil im Zustand der Ungewissheit die Möglichkeit des Verlusts immer mit einem erwarteten Gewinn einhergeht. Im Zustand der Ungewissheit ist ein rationales Risikokalkül gefragt, das die Wahrscheinlichkeit von Verlust und Gewinn kühl abwägt. Entscheidungen im täglichen Leben, speziell in wirtschaftlichen Dingen, laufen oft so ab. Nicht so bei Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit. Diese können nur ein Mehr, schlimmstenfalls ein nicht Mehr, aber kein Weniger bewirken. Umso bedenkenloser bieten sie sich an. Das Wagnis, das dem Risiko innewohnt, wird hier einseitig durch Sicherheit ersetzt.

Ich höre die Stimmen, die mich in die Slums Lateinamerikas schicken, um am eigenen Leibe die Vorzüge der viel besseren Sicherheit am hiesigen Ort zu erfahren. Gewiss bedarf es eines gerüttelt Masses an Sicherheit für die Lebensqualität. Diese wird aber nicht allein unter Sicherheitsaspekten bestimmt, sondern verlangt eine sachgerechte ausgewogene Beurteilung unter Berücksichtigung anderer Werte. Die Lebensqualität entscheidet. Sicherheit spielt dabei nur eine Rolle unter vielen Werten. Wir haben ein hohes Mass an innerer Sicherheit auch vor Kriminalität. Doch darum geht es hier nur am Rande.

Entscheidend ist unser geringes Ausmass an Vertrauen darauf. Die Möglichkeit, dieses mit Lebensqualität in Einklang zu bringen, ist verloren gegangen. Wir sollten daran denken, dass Strafrecht zumeist erfolglos, Bestrafung ein „tragischer“ (Garland 1990, 280) Akt ist, eine zugleich notwenige wie vergebliche Praxis, weil die Kriterien, die Menschen zu konformem Veralten anleiten, weit jenseits der strafrechtlichen Kontrolle liegen. Das angestrebte Ziel der Freiheitsstrafe, ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu fördern, scheitert oft. Präventionsstudien belegen, dass Strafrecht „überkriminalisiert“ und sich dabei „verschleisst“, um politische und staatliche Ziele zu verfolgen (Sack 1990). Deshalb ist bei der Vorbeugung von Straftaten und beim Strafen Mässigung und Begrenzung gefragt (Loader 2010, 354). Mit dem Bestreben nach immer mehr Sicherheit verträgt sich dieser Minimalismus nicht, wohl aber mit einer zivilisierten Gesellschaft (Loader / Walker 2007).
Vielen Dank für Ihr interessiertes Zuhören!

Literatur

Bauman, Zygmunt (2009): Leben als Konsum
Boers, Klaus (1995): Kriminalitätseinstellung und Opfererfahrungen, in: Kaiser, G. / Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologische Opferforschung, Teilband II**,** Heidelberg, 3-36
Fietz, Martina / Jach, Michael (1994): Zündstoff Kriminalität - Innere Sicherheit auf dem Prüfstand,
Garland, David (1990): Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory., in: (Hg.)**,** Oxford, 249-292
Habermas, Jürgen (1985): Die neue Unübersichtlichkeit, Frankfurt a. M.
Hassemer, Winfried (1993): Innere Sicherheit im Rechtsstaat, in: Strafverteidiger664 - 670
*Jakobs, Günte*r (2006): Feindstrafrecht - Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtlichkeit, Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), 7289 - 297
Jakobs, Günther (2004): Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS Onelinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht88-95
Kant, Immanuel (1988): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: Klenner, H. (Hg.): Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie**,** Berlin, 287-338
Kunz, Karl-Ludwig (2011): Kriminologie. Eine Grundlegung, Bern, Stuttgart, Wien
Kury, Helmut / Brandenstein, Martin, et al. (2009): Dimensions of Punitiveness, in: European Journal on Criminal Policy and Research 1563 - 81
Lappi-Seppälä, Tapio (2010): Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte: International vergleichende Perspektiven zur Punitivität, in: Dünkel, F. / Lappi-Seppälä, T. / Morgenstern, C. / van Zyl Smit, D. (Hg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich**,** Mönchengladbach, 937 - 996
Loader, Ian (2010): For Penal Moderation, in: Theoretical Criminology 14349-368
Loader, Ian / Walker, Neil (2007): Civilizing Security, Cambridge
Müller-Heidelberg, Till (1994): Innere Sicherheit Ja - aber wie? Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik
Popper, Karl (1980): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bern usw.
Prantl, Heribert (2005): Diabolische Potenz. Ein neues fatales Denken: Das Feindstrafrecht - ein Kulturbruch, in: Süddeutsche Zeitung17
Sack, Fritz (1990): Der moralische Verschleiss des Strafrechts in: KritV327-343
Schmitt, Carl (1932): Der Begriff des Politischen, München

Psychiatrie und Sicherheit – Der Präventionsgedanke der modernen forensischen Psychiatrie und der Nutzen für die Gesellschaft

Jérôme Endrass und Astrid Rossegger

Gliederung

1. Prävention

1.1 Rückfälle als Benchmark der modernen forensischen Psychiatrie

Die forensische Psychiatrie hat in den letzten 40 Jahren einen starken Wandel durchlaufen. Während die forensischen Wissenschaften in den 60er Jahren kaum über spezialisierte Methoden verfügten, durch die sie von der allgemeinen Psychiatrie abheben, führte eine Grundsatzkritik von Diamond zu Beginn der 70er Jahre zu einer Umwälzung mit nachhaltigen Folgen (Cocozza & Steadman, 1974; Monahan, 1973; Steadman, 1972, 1973; Steadman & Cocozza, 1973; Steadman & Keveles, 1972; Wenk, Robison, & Smith, 1972). Die Kritik setzte insbesondere an der vermeintlich geringen Qualität der Risikobeurteilungen an und stellte letztlich die forensische Psychiatrie als Wissenschaft in Frage (Monahan, 1984). Akzentuiert wurde diese Kritik durch weltanschauliche Auffassungen einzelner Exponenten der Disziplin, die als Vertreter des Gesundheitssystems beispielsweise grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Untersuchungsbehörden ablehnten und die forensi-

sche Psychiatrie als eine Disziplin verstanden, die sich ausschliesslich um ihre Patienten zu kümmern habe (Diamond, 1974).
Die Grundsatzkritik von Diamond wurde selber Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen. So wurde dargelegt, dass die Studien, die insbesondere eine hohe Rate von Falsch-Positiven (Straftäter, die trotz hohem Rückfallrisiko nicht rückfällig wurden) ausgewiesen hatten, verschiedene methodische Defizite aufwiesen. Zum Einen war verschiedentlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden. Dazu gehört beispielsweise, dass die Rückfallquote psychisch kranker Gewalt- und Sexualstraftäter um das zehnfache höher war als von den Autoren der Grundsatzkritik ursprünglich angenommen worden ist (Rabkin, 1979). Zum Anderen wurden nur sehr spezifische Gruppen von Straftätern untersucht (z.B. behandelte psychisch kranke Straftäter), die nur einen kleinen Teil der Population der Gewalt- und Sexualstraftäter repräsentieren und der weitere Verlauf der Straftäter wurde nur für sehr kurze Zeiträume nachverfolgt (Megargee, 1976) – und förderte somit eine Unterschätzung der tatsächlichen Rückfallrate.
Die kontrovers geführte Debatte über die Genauigkeit von Risikobeurteilungen, die auch eine Debatte um die Effizienz von strafvollzugsbegleitenden Interventionen begleitet wurde, verdeutlichte, dass die beobachtete Rückfallquote als Benchmark angesehen wurde und als Benchmark für die gesamte Disziplin gilt.

1.2 Risikobeurteilungen

Während zu Beginn der 70er Jahre im angelsächsischen Sprachraum in Wissenschaft und Praxis eine Verschiebung in der Terminologie stattfand, und anstelle von „Rückfallprognose“ von „Risikobeurteilung“ gesprochen wurde, ist erstere Bezeichnung im deutschsprachigen Raum nach wie vor gebräuchlich. Die Unterscheidung zwischen „Prognose“ und „Beurteilung“ ist methodisch relevant.
Bei einer „Prognose“ ist der Blick stark auf die Zukunft gerichtet, der Fokus liegt auf einem zukünftigen Ereignis (wird jemand rückfällig werden?). Demgegenüber ist bei einer „Beurteilung“ der Blick auf die Gegenwart gerichtet, der Fokus liegt auf der Beschreibung von Auffälligkeiten, die eine Deliktbegehung begünstigen. Für deutschsprachige Veröffentlichungen gilt, dass in der medizinischen Literatur der Begriff „Prognose“ dominiert, wohingegen sich in der psychologischen Literatur eher die Bezeichnung der „Beurteilung“ des Risikos finden lässt. Diese unterschiedlichen Bezeichnungen („Prognose“ versus „Risiko“) gehen auch mit einem unterschiedlichen Verständnis in der Vorgehensweise einher.

Klinische vs. mechanische Methode: Die klassisch psychiatrische Auffassung versteht unter einer Prognose ein Vorgehen bei welchem die erfahrene Fachperson nach einer umfangreichen persönlichen Untersuchung ein klinisches Urteil abgibt. Diese klinische Urteilsbildung setzt ein ausgesprochen hohes (forensisches) Expertenwissen voraus. Im Kontrast zum Vorgehen der klinischen Urteilsbildung hat sich ein instrumentengeleitetes Vorgehen etabliert, wonach die forensischen Fachpersonen gehalten sind, sich an Kriterien von empirisch entwickelten Testverfahren zu orientieren. Diese Vorgehensweise ging als die „mechanische Methode" in die psychologische Literatur ein. In der Folge gab es eine intensiv geführte Debatte darüber, ob die klinische der mechanischen Methode zu genaueren Aussagen über das Legalverhalten von Straftätern führt.
Im Jahr 1954 erschien die erste systematische Übersichtsarbeit zu der Frage, ob Experten besser als Instrumente sind (Meehl, 1954). Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass in 19 von 20 berücksichtigten Studien, die mechanische der klinischen Methode überlegen war. Ein halbes Jahrhundert später erschien eine weitere umfangreiche Meta-Analyse zum Thema. Ein Verbund verschiedener führender Forscherpersönlichkeiten im Bereich der klinischen Urteilsforschung veröffentlichten eine Arbeit, die sogleich als „Major Contribution" gekennzeichnet wurde (Ægisdóttir et al., 2006). Die Forscher konnten in ihrer Veröffentlichung aufzeigen, dass die mechanische Methode in 52% der Fälle der klinischen Vorgehensweise überlegen war. In 10% war die klinische Methode besser als mechanische Verfahren und in 38% herrschte Gleichstand. Für die forensischen Wissenschaften war der Umstand bedeutsam, dass die mechanische Methode insbesondere im Bereich der Einschätzung des Gewaltrisikos dem klinischen Verfahren gegenüber deutlich überlegen war (Ægisdóttir et al., 2006).
Dieser Befund wurde von einer kanadischen Meta-Analyse repliziert (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). In dieser Untersuchung wurde die Trennschärfe verschiedener Methoden zur Beurteilung des Rückfallrisikos von Gewaltstraftätern miteinander verglichen. Konkret wurden das rein mechanische Vorgehen (der Anwender hat keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gewichtung einzelner Kriterien), das strukturierte klinische Urteil (der Anwender orientiert sich an einer Kriterienliste, kann aber einzelfallbezogene Gewichtungen vornehmen) und das unstrukturierte klinische Urteil (der Anwender fällt sein Urteil ohne dass ein Instrument im diagnostischen Prozess verwendet wird) miteinander verglichen. Die Autoren konnten aufzeigen, dass auch in diesem Untersuchungsdesign die mechanische Vorgehensweise die höchste Trennschärfe erzielte, d.h. am genauesten zwischen der Gruppe der Rückfall- und jener der Nicht-Rückfalltäter unterscheiden konnte. Am

zweitbesten war das strukturierte klinische Urteil und am schlechtesten schloss das unstrukturierte klinische Urteil ab. Konkret bedeutet dies: Je strukturierter Fachpersonen in ihren Risikobeurteilungen vorgehen, desto zuverlässiger sind die Urteile.

Die klinische Einbettung von Testergebnissen: Verfechter der klinischen Methode stellten die Überlegenheit der mechanischen Urteilsbildung in Frage. Ein häufiger Ansatzpunkt für die Kritik war die vermeintlich gering ausgeprägte externe Validität der Studien. Sie kritisierten, dass die Untersuchungsbedingungen der Studien zu künstlich sind und nicht dem klinischen Alltag entsprechen. Im Alltag – so die Kritiker weiter – würde sich ein Experte nicht für die eine oder andere Methode entscheiden, sondern wende in der Regel eine Kombination verschiedener Methoden an. So würde beispielsweise ein erfahrener Kliniker nach einer ausführlichen Exploration zunächst ein mechanisches Risk-Assessment Instrument anwenden und dann das erzielte Ergebnis vor dem Hintergrund spezifischer Charakteristika des Einzelfalls anpassen. Je ungewöhnlicher also ein Einzelfall ist, je mehr es sich aus klinischer Sicht um einen „Sonderfall" handelt, desto stärker würde ein Kliniker in seiner Beurteilung von dem Ergebnis eines mechanischen Risk-Assessment Instruments abweichen.

Dass die gebräuchlichen „mechanischen" Instrumente zu absurden Ergebnissen führen können, wurde schon ausführlich kritisiert (Rossegger et al., 2013; Rossegger et al., 2010). Die Antwort einiger Autoren von mechanischen Instrumenten auf diese Kritik war, dass das Ergebnis von Risk-Assessment Instrumenten in einen klinischen Gesamtkontext eingebettet werden müsse (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Genau diese Frage, inwiefern eine Einbettung des über die Anwendung eines Risk-Assessment Instruments erzielten Ergebnisses in einen klinischen Gesamtkontext die Urteilsgenauigkeit verbessert, wurde von einer kanadischen Forschergruppe untersucht (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Die Autoren, die selber diese Vorgehensweise empfahlen, kamen etwas konsterniert zum Schluss, dass diese Empfehlung nicht aufrecht erhalten werden könne (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Das Ergebnis der empirischen Untersuchung war, dass die Trennschärfe im Durchschnitt bei jenen Beurteilungen höher war, die klinisch nicht adaptiert wurden, sondern strikt dem Ergebnis folgten, das über die Risk-Assessment Instrumente ausgewiesen wurde. Eine klinische Adaptation verschlechterte somit die Fähigkeit zwischen Rückfall- und nicht-Rückfalltätern zu unterscheiden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass gegenwärtig in der Mehrzahl der umfangreichen Untersuchungen eine deutliche Überlegenheit der mechanischen Methode berichtet wird und nicht davon ausgegangen werden kann,

dass sich die Befunde durch ein „künstliches Untersuchungsdesign“ erklären lassen.
Verfechter der klinischen und der adaptierten mechanischen Methode brachten noch einen zweiten Kritikpunkt vor, um die Aussagekraft der Ergebnisse abzuschwächen: Sie kritisierten, dass in den klassischen Untersuchungen die Ergebnisse von Gruppen von Experten berücksichtigt werden. Das Qualitätsniveau der Urteilsbildung dieser Experten – so die Kritik weiter – sei sehr heterogen und würde dazu führen, dass das Bild einer Unterlegenheit der klinischen Urteilsbildung entstünde. Diese Kritik wird von den Verfechtern der mechanischen Methode zwar zurückgewiesen, Untersuchungen, die ein klareres Bild zu dieser Problematik erlauben würden, stehen aber noch aus.
Rezeption der Ergebnisse: Auch wenn in der Fachwelt über die Frage diskutiert wird, anhand welcher Urteilsmethode die genauesten Aussagen über die Legalbewährung von Straftätern gemacht werden kann, wurde mittlerweile eindeutig von der aus der Grundsatzkritik der frühen 70er Jahren geäusserte Kritik („psychiatrists and psychologists can’t predict violence“ (Monahan, 1984) Abstand genommen. Vielmehr wurden Verfahren entwickelt, die mit einer hinreichenden Trennschärfe Rückfalltäter von nicht-Rückfalltätern unterscheiden können. Bemerkenswert in diesem Kontext ist der Umstand, dass die Grundsatzkritik der 70er Jahre in der juristischen Fachwelt eine starke Rezeption erfahren hat, wohin die stark kontrastierenden methodenkritischen und empirischen Repliken kaum oder nur unzureichende Berücksichtigung erfahren haben.

2. Effizienz von forensischen Therapien

2.1 Das Risk-Needs-Responsivity Prinzip

Einhergehend mit der Frage der Validität von forensischen Risikobeurteilungen, wurde in den vergangenen Jahrzehnten prominent die Frage diskutiert, mit welchen Interventionen das Rückfallrisiko von Gewalt- und Sexualstraftätern am besten gesenkt werden könne. Die ersten systematischen Meta-Analysen zu diesem Thema erschienen Mitte der 80er Jahre, und konnten noch keinen deutlichen Trend dokumentieren. In diesem Zeitraum, wurde von kanadischen Forschern das Risk-Needs-Responsivity Prinzip als besonders erfolgsversprechend in der Straftäterbehandlung propagiert (Andrews, 1989). Die Orientierung an diesem – für die forensischen Wissenschaften nach wie vor gültigen – Prinzip kann ein Stück weit als eine kopernikanische Wende in der forensischen Psychologie und Psychiatrie verstanden werden. Kopernikanische Wende deshalb, weil die Autoren einen ganz anderen, neu-

en Blickwinkel auf grundlegende Fragen einnahmen und dieser Blickwinkel Ausgangspunkt verschiedener erfolgsversprechenden Verfahren war. Das Risk-Needs-Responsivity Prinzip (abgekürzt „RNR-Prinzip“) besteht – wie der Name suggeriert – aus drei Elementen. Beim Risk-Prinzip geht es darum, dass sich eine Intervention am Rückfallrisiko zu orientieren habe, wobei insbesondere Personen mit einem mittleren und hohen Rückfallrisiko behandelt werden sollen (Andrews, 1989). Auf den ersten Blick klingt diese Forderung wenig spektakulär und entspricht stark dem common sense Gedanken vom Umgang mit Straftätern. Auf den zweiten Blick wird aber deutlich, dass im RNR-Prinzip nicht etwa die psychiatrische Diagnose Ausgangspunkt der Behandlung ist, sondern eben das Rückfallrisiko. Dass psychiatrische Diagnosen nur eine untergeordnete Rolle spielen wird noch deutlicher, wenn der zweite Bestandteil der RNR-Formel analysiert wird. Unter dem „Needs-Prinzip“ verstehen die Autoren eine Fokussierung auf sogenannte criminogenic needs (Andrews, 1989). Darunter fallen all die Problembereiche eines Täters, die gemäss Einschätzung des Klinikers, für die Deliktbegehung verantwortlich sind. Das beinhaltet auch „antisoziale Denkstile“, die schwerpunktmässig psychotherapeutisch behandelt werden sollen. Bei antisozialen Denkstilen handelt es sich nicht um eine psychiatrische Diagnose. Sie können zwar Symptom einer antisozialen Persönlichkeitsstörung sein, ob die diagnostischen Kriterien für die Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt sind, spielt für die Verfechter des RNR-Prinzips keine Rolle (Andrews, 1989). In dem Konzept des RNR-Prinzip relevant ist einzig, dass diese Denkstile, die einen engen Bezug zum Deliktverhalten aufweisen, psychotherapeutisch angegangen werden - und zwar ein einem Behandlungssetting, das für die entsprechenden Therapie besonders erfolgsversprechend ist. Dieser letzte Punkt ist dann auch das dritte Element des RNR-Prinzips und fordert nichts anders als eine pragmatische Anpassung des Behandlungssettings an die Möglichkeiten des Straftäters (Andrews, 1989). Dahinter steht auch der Gedanke, dass Straftäter eine für sie möglichst optimale Behandlung erfahren sollen. Auch diese Forderung entspricht wohl weitgehend dem „common sense“, wird aber in mancher klinischer Praxis durch rechtsdogmatische Erschwernisse deutlich erschwert (z.B. durch die Trennungsregel im Massregelvollzug in Deutschland).

2.2 Effizienz von rehabilitativen und sanktionierenden Interventionen bei Straftätern

In einer systematischen Übersichtsarbeit wurde der Stand der wissenschaftlichen Literatur zur Effizienz von Interventionen bei Straftätern untersucht (Lipsey & Cullen, 2007). Die Autoren konnten im Rahmen dieser Übersicht

aufzeigen, dass in Bezug auf die Effizienz von Psychotherapien in einer Arbeit ein negativer Effekt, in zwei Arbeiten kein Effekt und in der überwiegenden Mehrheit der Untersuchungen – in insgesamt 56 Meta-Analysen – ein positiver Effekt von forensischen Psychotherapien ausgewiesen wurde (Lipsey & Cullen, 2007). Ferner konnten die Autoren zeigen, dass rehabilitative (d.h. in der Regel psychotherapeutische) Interventionen effizienter als rein sanktionierende Interventionen waren (Lipsey & Cullen, 2007). Rein sanktionierende Interventionen gingen sogar häufig mit einer Erhöhung der Rückfallquote einher. Insgesamt war die rehabilitative Intervention mit dem geringsten Effekt immer noch besser als die sanktionierende Intervention mit dem besten Effekt. Weiter konnte gezeigt werden, dass gerade hochintensive Programme besonders effizient waren und ferner Interventionen bei jugendlichen und jungerwachsenen Straftätern effizienter waren als Interventionen bei erwachsenen Straftätern. Zusammengefasst weisen die Ergebnisse darauf hin, dass intensive psychotherapeutische Ansätze bei jungen Straftätern höchst sinnvoll sind, wohingegen rein strafende Sanktionen wenig erfolgsversprechend zur Rückfallsenkung sind.
Auch wenn solch umfangreiche Übersichtsarbeiten, die immerhin die Ergebnisse von über 59 Meta-Analysen berücksichtigt haben, eindeutig zum Schluss kamen, dass psychotherapeutische Interventionen bei Straftätern wirksam sind, wurde in den letzten zehn Jahren ein methodenkritischer Widerstand laut (Seto et al., 2008). Dreh- und Angelpunkt der Methodenkritik ist, dass die Mehrheit der Meta-Analysen quasi-experimentelle Untersuchungen berücksichtigt haben.

2.3 Die Methodenkritik an der forensischen Wirksamkeitsforschung

Die Validität der Ergebnisse, die über eine Therapieevaluation mit einem quasi-experimentellen Untersuchungsdesign erzielt werden wird in Frage gestellt, einhergehend mit der Forderung, mehr randomisierte Kontrollgruppenstudien (RCT) durchzuführen (Seto et al., 2008). Der Hauptunterschied der beiden Studiendesigns besteht darin, dass bei randomisierten Kontrollgruppenstudien die Zuteilung zu Kontroll- bzw. Behandlungsgruppe – wie es der Name schon andeutet – randomisiert, also per Zufall erfolgt. Demgegenüber erfolgt in einem quasiexperimentellen Design die Gruppenzuteilung nicht nach dem Zufallsprinzip. Die Rückfallraten der therapierten Straftäter werden beispielsweise mit der Rückfallrate einer nicht behandelten, aber inhaltlich vergleichbaren Straftäterpopulation verglichen. Der Vorteil des RCT-Designs liegt auf der Hand: Eine zufällige Zuteilung zu Behandlungs- oder Kontrollgruppe reduziert die Wahrscheinlichkeit eines Selektionsbias, d.h. der Verzerrung, dass eine ausgesuchte Stichprobe behandelt wird, die besonders gut

auf die Behandlung anspricht. Der Nachteil des RCT-Designs liegt ebenfalls auf der Hand: Straftäterbehandlungen werden häufig gesetzlich angeordnet, was eine zufällige Zuordnung zu einer Behandlungs- bzw. Kontrollgruppe deutlich erschwert wenn nicht gar verunmöglicht. Um die Frage, ob RCT-Designs wirklich als Gold-Standard in der Therapiewirksamkeitsforschung gelten können, ist inzwischen eine intensive Debatte entbrannt (Marshall & Marshall, 2008; Seto et al., 2008). Die Vertreter der RCT-Methode kritisieren das Risiko substantieller Verzerrungseffekt bei quasi-experimentellen Methoden (Seto et al., 2008) wohingegen die Vertreter der quasi-experimentellen Untersuchungsmethode die realitätsferne des RCT-Ansatzes kritisieren (Marshall & Marshall, 2008).

2.4 Randomisierte Kontrollgruppenstudien vs. quasiexperimentelle Untersuchungen

Dass quasi-experimentelle Untersuchungsmethoden nicht a priori deutlich den randomisierten Kontrollgruppen Studien unterlegen sind, zeigte eine methodisch eindrückliche Arbeit aus der Epidemiologie (Ioannidis, 2005). In dieser – stark beachteten – Grundlagenarbeit konnte der Autor aufzeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein gefundener positiver Befund auch wirklich „wahr“ ist, für RCT-Studien mit einer kleinen bis mittleren Stichprobengrösse und quasiexperimentellen Studien mit grossen (idealerweise repräsentativen Untersuchungspopulationen) gleich gross ist (Ioannidis, 2005). Diese Arbeit konnte somit aufzeigen, dass quasiexperimentelle Untersuchungen ihren methodischen Nachteil kompensieren können, indem sie eine möglichst grosse/repräsentative Stichprobe untersuchen. Dieser Befund ist im Kontext der forensischen Psychotherapieforschung sehr relevant, da die Anforderungen des randomisierten Kontrollgruppendesigns starke Auswirkungen auf die Realisierungsmöglichkeiten von Untersuchungen mit grossen Stichproben haben. Bei quasiexperimentellen Studien ist es einfacher grosse Stichproben zu untersuchen, so dass sich in der Praxis die Frage stellt: Soll besser eine kleine Stichprobe mit einem sehr stringenten methodischen Design untersucht werden, oder eine sehr grosse (möglicherweise sogar repräsentative Stichprobe) mit einem etwas weniger stringenten Design. Bei ersterem ist die sogenannte interne Validität höher, bei letzterem die externe Validität. Entscheidend ist an dieser Stelle allerdings, dass beide Ansätze Verzerrungseffekten unterliegen, wobei das Ausmass dieser Verzerrungseffekte sich die Waage halten und somit aus methodenkritischer Sicht nicht von einer zuverlässigeren Methode ausgegangen werden kann.

2.5 Randomisierte Kontrollgruppenuntersuchungen in der forensischen Psychotherapieforschung

Die kalifornische Studie: Auch wenn verschiedentlich der Mangel von RCT-Studien in der forensischen Psychotherapieforschung kritisiert worden ist, wurden verschiedene RCT-Arbeiten veröffentlicht (Borduin, Schaeffer, & Heiblum, 2009; Carpentier, Silovsky, & Chaffin, 2006; Marques, Wiederanders, Day, Nelson, & Van Ommeren, 2005; Sawyer & Borduin, 2011). Die Arbeit, die am häufigsten zitiert wird und für sich genommen Gegenstand einer Kontroverse geworden ist, ist eine Untersuchung aus Kalifornien, die keinen Effekt für die psychotherapeutischen Interventionen ausweisen konnte (Marques et al., 2005). Die Arbeit wurde umgehend kritisiert, erstens weil festgestellt werden konnte, dass die Randomisierung offensichtlich zu a priori Unterschieden in den Stichproben geführt hat (Marshall & Marshall, 2007). Zweitens wurde kritisiert, dass das Behandlungsprogramm aus wissenschaftlichen Gründen so rigide gehandhabt worden ist, dass es den Therapeuten verwehrt blieb auf die Patienten einzeln einzugehen und somit ein wesentlicher Wirkfaktor der Psychotherapie (die „Therapeutenvariable“) unterdrückt wurde. Drittens kann moniert werden, dass es sich bei den Patienten um Probanden mit geringem Rückfallrisiko handelte. Der Entscheid nur Sexualstraftäter mit eher geringem Rückfallrisiko bzw. mit einer eher geringen Gefährlichkeit zu untersuchen war vermutlich dem Design geschuldet, da man es nicht wagte hoch rückfallgefährdete Straftäter völlig unbehandelt zu lassen. Damit verstiess man zudem dem empirisch bewährten RNR-Prinzip, die Behandlung auf mittlere bis hohe Risiken zu fokussieren und entschied sich zudem für ein Vorgehen, dass mit der klinischen Realität wenig gemein hatte.

RCT-Studien mit positiven Effekten: Andere RCT-Untersuchungen konnten allerdings positive Effekte für forensische Psychotherapien ausweisen. Anders als die kalifornische Studie, verglichen diese Untersuchungen zwei verschiedene Methoden miteinander. Eine Arbeit verglich eine kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Intervention mit einem psychodynamischen Ansatz bei Kindern mit auffälligem Sexualverhalten. In dieser Untersuchung war die kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Intervention deutlich erfolgreicher, da die Rückfallquote gegenüber der psychodynamischen Methode um ein fünffaches tiefer lag. Auch wenn die kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierten Interventionen in dieser RCT-Studie sehr gut abschnitten, gibt es keine Hinweise dafür, dass dieser Ansatz in allen forensischen Kontexten am erfolgversprechendsten ist. So zeigten zwei weitere RCT-Studien, dass multisystemisch orientierte Verfahren, d.h. Interventionen, die einerseits hochintensiv sind und andererseits alle Lebensbereiche des

Straftäters in der Therapie mit einbeziehen, erfolgreicher als kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Ansätze sind.

3. Kosten-Nutzen-Analysen von forensischen Interventionen

Wie schon in den Meta-Analysen, konnte auch bei den randomisierten Kontrollgruppenuntersuchungen, die Effizienz von hochintensiven Therapieprogrammen aufgezeigt werden. Psychotherapeutische Interventionen, die hoch intensiv sind, führen allerdings zu hohen Kosten und es stellt sich dann die Frage, ob unter einem reinen Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte hoch intensive psychotherapeutische Interventionen wie z.B. die multisystemischen Ansätze noch verhältnismässig sind.
Um die Kosten-Nutzen Bilanz von therapeutischen Interventionen einzuschätzen zu können, müssen in einem ersten Schritt die Kosten, die aus der Delinquenz resultieren, beziffert werden. US-amerikanische Untersuchungen gehen davon aus, dass jugendliche und jungerwachsene Intensivtäter zwischen dem 15. und dem 24. Lebensjahr, jährliche Kosten zwischen 150‘000- und 300‘000 USD verursachen. Aus ökonomischer Sicht ist es somit interessant die kriminelle Karriere eines Intensivtäters möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Wiederum US-amerikanische Studien konnten aufzeigen, dass wenn es gelingt, die kriminelle Karriere eines 16-jährigen Intensivtäters zu unterbrechen, Kosten in der Grössenordnung von 4‘500‘000 vermieden werden können (Cohen & Piquero, 2009).
Wenn eine kriminelle Karriere einen finanziellen Schaden im Millionenbereich verursacht, ist es wenig verwunderlich, dass selbst teure Interventionen gute Chancen haben, eine positive Kosten Nutzen-Bilanz ausweisen – vorausgesetzt sie sind wirksam. In einer umfangreichen Untersuchung aus dem Bundesstaat Washington konnten Forscher die positivste Kosten-Nutzen Bilanz just für die äusserst aufwendigen und dementsprechend kostenintensiven multisystemischen Interventionen bei jugendlichen Straftätern nachweisen. Diese Programme wiesen deshalb eine so positive Kosten-Nutzen Bilanz auf, weil sie einerseits am deutlichsten das Rückfallrisiko senken können und andererseits ein früher Unterbruch einer kriminellen Karriere am meisten Folgekosten einspart, die die Delinquenz auslöst.

Literatur

Ægisdóttir, S., White, M. J., Spengler, P. M., Maugherman, A. S., Anderson, L. A., Cook, R. S., Rush, J. D. (2006). The meta-analysis of clinical judgment project: Fifty-six years of accumulated research on clinical versus statistical prediction. *The Counseling Psychologist, 34*(3), 341-382. doi: 10.1177/0011000005285875

Andrews, D. A. (1989). Recidivism is predictable and can be influenced: Using risk assessments to reduce recidivism. *Forum on Corrections Research 1(2)*, 11-18.

Borduin, C. M., Schaeffer, C. M., & Heiblum, N. (2009). A randomized clinical trial of multisystemic therapy with juvenile sexual offenders: Effects on youth social ecology and criminal activity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 77*(1), 26-37.

Carpentier, M. Y., Silovsky, J. F., & Chaffin, M. (2006). Randomized trial of treatment for children with sexual behavior problems: Ten-year follow-up. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 74*(3), 482-488. doi: 10.1037/0022-006X.74.3.482

Cocozza, J. J., & Steadman, H. J. (1974). Some refinements in the measurement and prediction of dangerous behavior., *131*(9), 1012-1014.

Cohen, M. A., & Piquero, A. R. (2009). New evidence on the monetary value of saving a high risk youth. *Journal of Quantitative Criminology, 25*, 25-49.

Diamond, B. L. (1974). The psychiatric prediction of dangerousness. *University of Pennsylvania Law Review, 123*(2), 439-452.

Hanson, R. K., & Morton-Bourgon, K. E. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis of 118 prediction studies. *Psychological Assessment, 21*(1), 1-21. doi: 10.1037/a0014421

Ioannidis, J. P. A. (2005). Why most published research findings are false. *PLoS Medicine, 2*(8), e124.

Lipsey, M. W., & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science, 3*(1), 297-320. doi: 10.1146/annurev.lawsocsci.3.081806.112833

Marques, J. K., Wiederanders, M., Day, D. M., Nelson, C., & Van Ommeren, A. (2005). Effects of a relapse prevention program on sexual recidivism: Final results from California's Sex Offender Treatment and Evaluation Project (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 17*(1), 79-107.

Marshall, W. L., & Marshall, L. E. (2007). The utility of the random controlled trial for evaluating sexual offender treatment: The gold standard or an inappropriate strategy? *Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 19*(2), 175-191. doi: 10.1177/107906320701900207

Marshall, W. L., & Marshall, L. E. (2008). Good clinical practice and the evaluation of treatment: A response to Seto et al. *Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 20*(3), 256-260. doi: 10.1177/1079063208323839

Meehl, P. E. (1954). *Clinical versus statistical prediction; a theoretical analysis and a review of the evidence*. Minneapolis: University of Minnesota Press.

Megargee, E. I. (1976). The prediction of dangerous behavior. *Criminal Justice and Behavior, 3*(1), 3-22.

Monahan, J. (1973). Dangerous offenders a critique of Kozol et al. April 6, 1973 To the editor. *Crime & Delinquency, 19*(3), 418-420. doi: 0.1177/001112877301900317

Monahan, J. (1984). The prediction of violent behavior. *American Journal of Psychiatry, 141*, 10-15.

Rabkin, J. G. (1979). Criminal behavior of discharged mental patients: A critical appraisal of the research. *Psychological Bulletin, 86*(1), 1-27.

Rossegger, A., Gerth, J., Seewald, K., Urbaniok, F., Singh, J. P., & Endrass, J. (2013). Current obstacles in replicating risk assessment findings: a systematic review of commonly used actuarial instruments. *Behavioral Sciences and the Law, 31*(1), 154-164. doi: 10.1002/bsl.2044

Rossegger, A., Laubacher, A., Moskvitin, K., Villmar, T., Palermo, G. B., & Endrass, J. (2010). Risk assessment instruments in repeat offending: The usefulness of FOTRES. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 55*(5), 716-731. doi: 0306624X09360662 [pii] 10.1177/0306624X09360662

Sawyer, A. M., & Borduin, C. M. (2011). Effects of multisystemic therapy through midlife: a 21.9-year follow-up to a randomized clinical trial with serious and violent juvenile offenders. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 79*(5), 643-652.

Seto, M. C., Marques, J. K., Harris, G. T., Chaffin, M., Lalumière, M. L., Miner, M. H., Quinsey, V. L. (2008). Good science and progress in sex offender treatment are intertwined: A response to Marshall and Marshall (2007). *Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 20*(3), 247-255. doi: 10.1177/1079063208317733

Steadman, H. J. (1972). Psychiatrist as a conservative agent of social control. *Social Problems, 20*(2), 263-271.

Steadman, H. J. (1973). Follow-up on Baxstrom patients returned to hospitals for the criminally insane. *American Journal of Psychiatry, 130*(3), 317-319.

Steadman, H. J., & Cocozza, J. J. (1973). The criminally insane patient: Who gets out? *Social Psychiatry, 8*(4), 230-238.

Steadman, H. J., & Keveles, G. (1972). The community adjustment and criminal activity of the Baxstrom patients: 1966-1970. *The American Journal of Psychiatry, 129*(3), 304-310.

Wenk, E. A., Robison, J. O., & Smith, G. W. (1972). Can violence be predicted? *Crime & Delinquency, 18*(4), 393-402.

Sicherheitsarchitektur 2.0 – Organisation der Verbrechensbekämpfung[1]

Jürgen Stock [2]

Gliederung

1. Einführung[12]

„Pearls in Policing“ - Perlen der Polizeiarbeit - heißt ein seit 2007 bestehender globaler „Think Tank“ von Polizeichefs, die sich ein Mal im Jahr treffen, um in informellem Rahmen über gegenwärtige und vor allem künftige Herausforderungen polizeilicher Tätigkeit zu diskutieren. Es geht um neue Entwicklungen, Risiken, Bedrohungen, es geht um Ideen, Chancen und Perspektiven.[3]

Bestandteil von „Pearls in Policing“ ist unter anderem ein akademisches Forum – eine Gruppe international renommierter Sozialwissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen, die ihre Sichtweise einbringen, fragen und hinterfragen.

Über zwei Jahre haben sich Arbeitsgruppen der Konferenz unter anderem unter Leitung des deutschen Bundeskriminalamtes (BKA) mit dem Thema

---

[1] Es handelt sich hierbei um eine aktualisierte Fassung des im September gehaltenen Vortrages.
[2] Verf. ist Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden/Berlin.
[3] Vgl. Website von „Pearls in Policing“: www.pearlsinpolicing.com.

„Kooperation" beschäftigt. Hintergrund war und ist eine sich weltweit dynamisch entwickelnde Architektur formeller und informeller Akteure von Sicherheitsgewährleistung. Dies betrifft alle Ebenen: die internationale, die nationale, die regionale und die lokale; es betrifft zudem sowohl staatliche wie nicht-staatliche Akteure; es betrifft die Polizei selbst und ihre Zusammenarbeit mit traditionellen und so genannten nicht-traditionellen Partnern.

Eine der Schlussfolgerungen des Konferenzjahres 2010 war, dass die internationale polizeiliche Zusammenarbeit künftig verstärkt durch Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und andere private Partner ergänzt wird.[4]
Diese Entwicklung vollzieht sich nur punktuell wissenschaftlich begleitet oder zumindest beobachtet. Dies obwohl der Gegenstand schon wegen seiner faktischen gesellschaftlichen Relevanz für verschiedene Disziplinen von Interesse sein müsste. So etwa für die empirischen Strafverfahrenswissenschaften, die sich mit der Umsetzung von Recht in Wirklichkeit befassen, mit organisatorischen und institutionellen Handlungsbedingungen der Verfolgungsorgane, mit Handlungsstrategien und mit Kontakten und Abgrenzungen zwischen den Akteuren[5], oder für die Politik- und Verwaltungswissenschaften im Hinblick auf Aufgabenstellung und Verständnis von Innerer Sicherheit und Polizei.[6]
Anzuführen sind die Kriminalistik als die Wissenschaft von den Methoden und Mitteln der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten mit ihrer Teildisziplin Kriminalstrategie[7] sowie die Polizeiwissenschaft, sofern sie denn im deutschsprachigen Raum existiert.[8]
Besonders hervorzuheben ist die Kriminologie, die heute unstreitig auch den facettenreichen Prozess der Reaktion auf den Rechtsbruch im Auge hat.[9]

Der Schwerpunkt dieses Beitrags soll allerdings nicht auf wissenschaftstheoretischen Herleitungen liegen, sondern einen deskriptiv orientierten Bericht aus der „Werkstatt Polizei" zur Diskussion stellen, um den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu befördern.

---

4 Vgl. *Russell/Becos-Cole*, S. 39.
5 Vgl. *Stock/Kreuzer*, S. 6ff. m.w.N.
6 Vgl. etwa *Lange*, S. 15ff.
7 Vgl. *Kube/Schreiber*, RN 1ff.
8 Vgl. *Stock*, S. 6f; zuletzt auch *Böhm-Udelhoven*, S. 284ff.
9 Vgl. *Kaiser*, S. 28ff. m.w.N.

2. Themenstellung

Das Kooperations- und Vernetzungsparadigma dominiert die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten über die Lösung aktueller und künftiger Aufgaben weltweit. Dies umfasst auch die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Es wird gesehen, dass uns die großen Probleme unserer Zeit nicht den Gefallen tun, sich entsprechend unserem Verwaltungsaufbau und unseren Zuständigkeiten zu organisieren.

Alles ist heute - oder jedenfalls in naher Zukunft - mit allem vernetzt: physisch oder virtuell über die Datenleitungen des Internets. Gemäß dem „DHL Global Connectedness Index 2012" ist Europa die am besten vernetzte Region der Welt.[10] Paradoxerweise scheint Europa jedoch auch die fragmentierteste Region zu sein. Dies dürfte auch für den Sicherheitsbereich gelten. Der Studie zufolge werden die Niederlande als der global am stärksten vernetzte Staat weltweit betrachtet, gefolgt von Singapur und Luxemburg, Irland und der Schweiz. Deutschland folgt auf Platz 10, Österreich auf Platz 19.

Der DHL-Index bezieht sich vorwiegend auf wirtschaftliche Aktivitäten. Interessant wäre, mit gleichartiger Methodik zu untersuchen, ob sich für die transnationale Vernetzung terroristischer Strukturen und Organisierter Kriminalität (OK) ähnliche Befunde ergeben würden. Ein hohes Maß an staatenübergreifenden Verbindungen darf jedenfalls nicht nur nach polizeilichen Lageberichten angenommen werden.[11] Die Europäische Polizeiagentur Europol etwa geht von ca. 3600 der OK zuzurechnenden Gruppen in Europa aus, die im Zuge der Globalisierung zunehmend vernetzt seien.[12]

„Kooperation" und „Vernetzung" sind auch zu Schlüsselbegriffen polizeilicher Strategieentwicklung geworden. Polizeiführer rund um den Globus betonen die Bedeutung, die Zusammenarbeit und Partnerschaft für erfolgreiche Polizeiarbeit haben - nicht nur auf internationaler Ebene.

Dies bildet sich in einschlägigen Strategiepapieren ab. Europol spricht von einer gemeinsamen Verantwortung des öffentlichen und privaten Sektors bei der Bekämpfung Schwerer und Organisierter Kriminalität.[13] In der Fort-

---

[10] *Ghemawat/Altman*, S. 4.
[11] Vgl. z.B. *Malthaner/Hummel*.
[12] Vgl. *Europol*, S. 6.
[13] *Europol*, S. 27.

schreibung 2008/2009 des Programms Innere Sicherheit der deutschen Innenministerkonferenz ist ebenfalls von der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bei der Kriminalitätsbekämpfung die Rede. Zur Verwirklichung eines „ganzheitlichen“ Ansatzes wird eine „optimale Vernetzung“ der Institutionen gefordert.[14]

2.1 Theoretischer Kontext der Fragestellungen

Polizei hat schon immer mit externen Akteuren kooperiert. *Eugène François Vidocq*, einer der prominenten Vorfahren heutiger Ermittler, kooperierte im 19. Jahrhundert, in der Geburtsstunde kriminalpolizeilicher Arbeit, mit Gefängnissen und deren Insassen, um die kriminelle Szene zu durchdringen und Fahndungserfolge zu erzielen.

Heute hat die Kooperationsdichte in einem Maße zugenommen, dass sie gelegentlich zum Problem wird, zumindest zu einem Ressourcenproblem. Vor einiger Zeit wurde im BKA erhoben, in wie viele Kooperationsrahmen das Amt national und international eingebunden ist. Bei einer Zahl von über 300 hörte man auf zu zählen.

Heute existieren vielfältige polizeiliche Kooperationsbeziehungen auf allen Ebenen, wobei Treiber für die Herausbildung neuer Kooperationsformen gegenwärtig vor allem das Phänomen Cybercrime zu sein scheint, gewissermaßen Netzwerkkriminalität kraft Natur der Sache.

Diese Entwicklung kann im Kern durchaus - und dies ist zuvorderst internationaler kriminologischer Forschung zu verdanken - als wissenschaftlich fundiert bezeichnet werden. Bei allen als evidenzbasiert geltenden modernen Governance- und Policing-Konzepten stellt die Herausbildung von Kooperationen mit öffentlichen und privaten Akteuren ein zentrales Element dar:

2.1.1 „Problem-Oriented Policing“ und „Community Policing“

Sowohl „Problem-Oriented Policing“ als auch das in Deutschland weithin unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ adaptierte „Community Policing“ beruhen auf der Identifikation und Analyse spezifischer Sicherheitsprobleme im sozialen Nahraum sowie der Vernetzung derjenigen Akteure, die einen Beitrag zur Problemlösung leisten können.[15]

---

[14] Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2009), S. 7.
[15] Vgl. etwa *Schwindt*, §18, RN 1ff.

2.1.2 „Intelligence-led Policing“

In den USA war „Intelligence-led Policing“ eine der Antworten auf „9/11“. Der Erkenntnisgewinn durch proaktive Analyse und Management von Risiken ist das Hauptziel dieses Ansatzes, der eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden untereinander und mit der Bevölkerung auf allen Ebenen als essentiell beschreibt.[16]

2.1.3 „Vernetzte Sicherheit“

Das Konzept der „Vernetzten Sicherheit“ - ein hauptsächlich in der militärisch orientierten Sicherheitspolitik etablierter Ansatz insbesondere für das Krisenmanagement - setzt ein umfassendes gesamtstaatliches und globales Sicherheitsverständnis voraus. Es zielt auf die Ausrichtung ziviler und militärischer Ressourcen auf das gemeinsame Ziel „Sicherheit“ gerade in Krisen- oder Post-Krisensituationen.[17]

2.1.4 „Networked Governance“

Schließlich sind die eher verwaltungs- bzw. politikwissenschaftlich geprägten Ansätze wie „Networked Governance“, „Coordinated Governance“ oder „Global Problem Solving“ zu erwähnen. Auch hier geht es um die Lösung komplexer transnationaler Probleme u.a. durch Public-Private-Partnership.

„Intelligence-led Policing“, „Problem-Oriented Policing“ und „Community Policing“ werden in den europäischen Polizeien intensiv diskutiert und umgesetzt, wie z.B. die niederländische Studie „The Best of Three Worlds: more effective policing by a problem-oriented approach of hot crimes, hot spots, hot shots, and hot groups“ zeigt.[18]
Die letztgenannten Governance-Ansätze hingegen spielen in der polizeilichen Organisationsentwicklung nicht nur in Deutschland zumindest im Moment noch so gut wie keine Rolle.

Das Bundeskriminalamt versucht derzeit einen multidisziplinären Brückenschlag zu organisieren, um die entsprechenden Erkenntnisse stärker für die polizeiliche Organisationsentwicklung nutzen zu können. Dies könnte im Übrigen auch eine Aufgabe für eine integrierende Polizeiwissenschaft sein.

---

[16] Vgl. *US Department of Justice*.
[17] Vgl. Wittkowski/Meierjohann, S.1.
[18] Vgl. *Versteegh/Van Der Plas/Nieuwstraten*.

Die im Folgenden darzustellende organisatorische Entwicklung ist daher eher aus unmittelbar erlebten Bedarfslagen heraus entstanden und weniger unter Hinzuziehung von Theoriefundierung.
Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass gelegentlich eher Krisensituationen Auslöser für die Herausbildung von Kooperationen waren, oder - anders formuliert - nach Krisen Kooperationsblockaden überwunden wurden. „9/11" war eine solche dramatische Krise, das mörderische Treiben der sich als „Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) bezeichnenden Gruppe in Deutschland eine weitere, noch andauernde.

2.2 Institutionalisierte polizeiliche Zusammenarbeit: Aktuelle Entwicklungen

2.2.1 Trend zur Institutionalisierung

Die Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Sicherheitsbehörden und Akteuren ist trivial. Nicht trivial ist allerdings der Trend einer zunehmenden Institutionalisierung polizeilicher Zusammenarbeit, die neue Strukturen schafft. Diese Entwicklung soll anhand besonders exponierter Beispiele beleuchtet werden. Dabei geht es zunächst um Kooperationsstrukturen der Sicherheitsbehörden untereinander, sodann folgen Modelle der Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors.

2.2.2 Kooperationsmodelle innerhalb der Sicherheitsbehörden

Frühe Formen institutionalisierter Zusammenarbeit

Frühe Formen institutionalisierter Zusammenarbeit entstanden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität aufgrund weithin überlappender Zuständigkeiten der Behörden:

- 1970: Gemeinsame Ermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GER) in Hamburg.
- 1995: Grundstoffüberwachungsstelle (GÜS) – im BKA, ebenfalls mit dem Zoll.
- 1999: Gemeinsames Zentrum der deutschen und französischen Polizei in Kehl – Bearbeitung von Kriminalität im Grenzgebiet von ausschließlich grenzregionaler Bedeutung. Angemerkt sei, dass die Kooperation hier nicht über nationale Zentralstellen verläuft, sondern unmittelbar. Inzwischen gibt es europaweit über 30 solcher Zentren.

- 2002 – schon nach 9/11: „Informationboard“ - Kooperation des BKA mit den Nachrichtendiensten zur Erstellung eines Lagebildes zum Thema „Narcoterrorismus“.
- 2006: Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM), eine Bündelung der fachlichen Kompetenz der federführenden Bundespolizei sowie von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Zoll, Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), BKA und Auswärtigem Amt unter der Überschrift „ganzheitlicher Bekämpfungsansatz“.

Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
Zwei Jahre vor der Einrichtung des GASIM vollzog sich der bisher größte Kooperationskraftakt: Die Einrichtung des GTAZ war eine politische Reaktion auf die krisenhafte Situation nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Im Dezember 2004 wurde es als neue Kooperationsplattform der Sicherheitsbehörden gegründet, um die Zusammenarbeit der im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zuständigen Behörden sowohl auf der konzeptionell-analytischen Ebene, als auch im operativen Bereich zu verbessern.
Knapp 40 Behörden arbeiten hier zusammen: 16 Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt, 16 Landesämter für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), darüber hinaus der Bundesnachrichtendienst (BND), der Militärische Abschirmdienst (MAD), die Bundespolizei, das Zollkriminalamt (ZKA), die Generalbundesanwaltschaft (GBA) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wichtigstes Ziel ist, mögliche Sicherheitslücken, die an den Naht- und Schnittstellen zwischen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern entstehen, durch intensiven Informationsaustausch zu schließen und so mögliche Bedrohungsszenarien frühzeitig zu identifizieren. Zentrales Element dieses Informationsverbundes sind tägliche gemeinsame Lagebesprechungen aller eingebundenen Behörden. Darüber hinaus werden Gefährdungs- und Fallauswertungen vorgenommen, operative Informationen ausgetauscht und Strukturanalysen erstellt.

Gemeinsames Internetzentrum (GIZ)
Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das 2007 eingerichtete Gemeinsame Internetzentrum (GIZ). Um die Erkenntnislage zu extremistischen und terroristischen Aktivitäten im Internet zu verbessern, wurde auf Bundesebene unter

der Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine behördenübergreifende Internet-Monitoring- und -Analysestelle eingerichtet.
Im GIZ werden auf Bundesebene sprach- und islamwissenschaftliche Kompetenz sowie Technikkompetenz von BfV, BKA, BND, MAD und GBA gebündelt. Es geht hier wohlgemerkt um reine Open-Source-Auswertung.

Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)
Der jüngste behördenübergreifende Kooperationsrahmen ist das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ). Seiner Gründung vorausgegangen war im Dezember 2011 die Einrichtung des „Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus und -terrorismus“ (GAR) als Reaktion auf das einen Monat zuvor stattgefundene Bekanntwerden der mutmaßlichen Täter des „Nationalsozialistischen Untergrunds“.

2011 entschied der Bundesinnenminister, auch die Bekämpfung der Phänomenbereiche Linksextremismus, Ausländerextremismus sowie Spionage und Proliferation auf Bundesebene mit Verfassungsschutz, BND, Bundespolizei, ZKA, MAD, BKA und Generalbundesanwalt unter Beteiligung der Länder in einem Gemeinsamen Zentrum zusammenzuführen. Das GAR wurde in diesen Zusammenschluss, der nach der gleichen Systematik wie das GTAZ arbeitet, integriert.

Es lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen, dass ursprünglich überlappende Zuständigkeiten im Bereich der Bekämpfung der Drogenkriminalität Treiber für institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden nach dem „Desk-by-Desk-Prinzip“ – zunächst auf Länderebene – waren. Bei den Gemeinsamen Zentren in den zusammenwachsenden Grenzregionen war es die pragmatische Überwindung umständlicher Informationswege über nationale Zentralstellen wie das BKA, also ein höchst pragmatischer Ansatz, der sozusagen als Geschäftswegregelung im Ausnahmefall auch seinen Niederschlag im BKA-Gesetz (§3 Abs. 3) fand. Die engere Kooperation der Polizei auf Bundesebene, gerade mit den Nachrichtendiensten, wurde vor allem durch die krisenhaften Situationen „9/11“ und „Nationalsozialistischer Untergrund“ befördert.

Wie bereits erwähnt, ist ein weiterer Katalysator für behördenübergreifende Kooperation der Phänomenbereich Cybercrime.

Nationales Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ)
In weiterer Fortsetzung der Zentrumsidee nahm im April 2011 das Nationale Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) seine Arbeit auf. Es agiert unter der Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und direkter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Ziel ist, Gefahren im Bereich Cybercrime schneller zu identifizieren und umfassend zu analysieren.
Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen IT-Vorfälle sollen besser koordiniert werden. Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei (BPol), Zollkriminalamt (ZKA), Bundesnachrichtendienst (BND), die Bundeswehr sowie die aufsichtführenden Stellen über die Betreiber der Kritischen Infrastrukturen wirken ebenfalls unter Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse mit.[19]

2.3 Institutionalisierte Kooperationsmodelle mit dem privaten Sektor
Beachtlich ist, dass sich die Institutionalisierung von Kooperationsformen nunmehr zunehmend auch in Richtung des privaten Sektors entwickelt.
Treiber, wie bereits erwähnt, sind vor allem die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Cybercrime. Gerade in diesem Bereich haben sich zumindest Teile des privaten Sektors in bemerkenswerter Weise organisiert. In den USA etwa gründeten wesentliche Akteure des Finanzsektors bereits 1999 das „Financial Services Information Sharing and Analysis Center" (FS-ISAC) als Public-Private-Partnership. Dieses Zentrum ist zwischenzeitlich zu einer zentralen Informationsdrehscheibe zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor geworden. Austausch zu Cyber-Bedrohungen und Sicherheitsrisiken findet unter anderem mit dem „National Infrastructure Protection Center" und dem FBI statt. Eine Kooperationsform, die in Deutschland bislang allenfalls in Ansätzen und eher informell existiert.

Global Player: Nationale Initiative mit Partnern aus der Wirtschaft
Einer dieser Ansätze ist die vom BKA 2006 ins Leben gerufene Global Player-Initiative. Auch hier ging es zunächst darum, bewährte punktuelle Kooperationen mit der Wirtschaft stärker zu institutionalisieren. Was 2006 mit 18 Global Playern begann, hat sich zwischenzeitlich zu einem Kooperationsverbund mit 58 international tätigen deutschen Unternehmen entwickelt. Ziel der Global Player-Initiative ist die gegenseitige informationelle Unterstützung bei Einschätzung und Bewertung der Sicherheits-/Bedrohungslage weltweit.

[19] Bundesministerium des Innern: www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/06/ncaz.html.

Es geht nicht, um dies zu betonen, um den Austausch personenbezogener Daten.

Institutionalisierte Public-Private-Partnerships (iPPP): Das „German Competence Center for Cybercrime“ (G4C)
Während sich der Global Player-Verbund mit dem BKA primär auf einer strategischen Ebene bewegt, sind stärker operativ ausgerichtete Public-Private-Partnerships in den USA als Modell für Deutschland in den Blick genommen worden.
Die „National Cyber Forensic & Training Alliance“ (NCFTA) mit Sitz in Pittsburgh ist ein Kooperations- und Ressourcenverbund von Industrie, Sicherheitsbehörden und Wissenschaft mit dem Ziel, Cyber-Bedrohungen frühzeitig zu erkennen, zu bekämpfen und Informationen hierüber auszutauschen. Die gemeinnützige NCFTA befasst sich zum Beispiel mit Computerviren, Datenmanipulationen, Betrug und anderen Cyberangriffen, die Milliardenverluste für Unternehmen und Verbraucher verursachen. Sie fungiert als Frühwarnsystem - wird beispielsweise an einer Stelle des Informationsnetzwerks eine neue Art von Malware festgestellt, wird diese Information unmittelbar an die anderen Mitglieder der NCFTA weiter gegeben.

Das FBI als teilnehmende Strafverfolgungsbehörde erhält anhand dieser Informationen einen Überblick über das Phänomen und kann dem entsprechend z.B. Bekämpfungskonzepte erstellen. Da die Strafverfolgungsbehörden in den USA nicht an ein Legalitätsprinzip gebunden sind, erfolgt die Verfolgung bekannt gewordener Straftaten nur bei diesbezüglichem Einvernehmen.

Ende Januar 2014 haben drei Banken mit dem „German Competence Center for Cybercrime“ (G4C) einen Nukleus für eine derartige Kooperationsplattform in Deutschland in Form eines eingetragenen Vereins nach dem Vorbild der NCFTA gegründet. BKA und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsenden permanent Mitarbeiter in dieses Zentrum.
Langfristiges Ziel ist, gemeinsam mit Vertretern der Internetwirtschaft, der Finanzwirtschaft (z.B. Banken, Kreditkartenunternehmen), Logistikunternehmen, Verbänden und der Wissenschaft unmittelbar, sozusagen in „real time“, einen Austausch über Cyber-Bedrohungen und Gegenmaßnahmen inklusive Strafverfolgung zu institutionalisieren.
Dies ist polizeilicherseits von eminenter Bedeutung, weil sich viele Unternehmen, die Opfer von Cyber-Attacken werden, immer noch hinter eine „Mauer des Schweigens“ zurückziehen, wie es kürzlich ein Vorstandsmit-

glied eines großen Providers selbstkritisch für seine Branche zum Ausdruck gebracht hat.

3. Bewertung und weitere Entwicklung

3.1 Netzwerk vs. „Superbehörde"

Nach dieser Phänomenologie institutionalisierter polizeilicher Kooperation bleibt festzustellen, dass die Sicherheitsbehörden in Deutschland nach den Krisen um „9/11" und den „Nationalsozialistischen Untergrund" nicht den Weg der Schaffung von Superbehörden, also der Zentralisierung, sondern der stärkeren Vernetzung der Akteure auf Bundes- und Länderebene gegangen sind. Alle Zentren sind Kooperationsplattformen, keine eigenständigen Behörden.
So müssen etwa internationale Besucher enttäuscht werden, die begehren, den Leiter oder die Leiterin eines der Zentren zu sprechen.
Es gibt keine Leitung; alle Akteure arbeiten auf Grundlage ihrer jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften ohne Über-/Unterordnungsverhältnis.

Daher ist auch das geltende Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht tangiert. Dies ist jedenfalls nach wie vor die Position des Bundesinnenministeriums, auch wenn einzelne Mitglieder der im Zuge der Aufarbeitung der Geschehnisse um den „Nationalsozialistischen Untergrund" eingerichteten „Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus" in ihrem jüngst vorgelegten Bericht die Auffassung vertreten, der Austausch personenbezogener Daten finde im GTAZ und im GETZ in besonderer Qualität statt und bedürfe daher einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage sowie einer spezifischen datenschutzrechtlichen Aufsicht.[20]

Die Arbeit der Gemeinsamen Zentren wird von den Sicherheitsbehörden als erfolgreich bewertet. Vor allem sind Vertrauen zwischen den Akteuren und wechselseitiges Verständnis für unterschiedliche Behördenkulturen oder Zielsetzungen gewachsen; so genannte weiche, in der Praxis aber bekanntermaßen oftmals entscheidende Faktoren für das Ausschöpfen gesetzlicher Möglichkeiten der Zusammenarbeit oder, anders formuliert: für Erfolg oder Misserfolg.

[20] Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2013).

Das GTAZ dürfte seinen Anteil daran haben, dass in Deutschland seit 2000 elf terroristische Anschläge verhindert werden konnten; im Einzelfall war schlicht Glück im Spiel, in den meisten Fällen lag der Verhinderung aber ein rechtzeitiger Informationsaustausch der beteiligten Behörden zugrunde. Hierin spiegelt sich das „neue Präventionsparadigma“: Anschlagsverhinderung ist tatsächlich das maßgebliche Ziel auch polizeilicher Arbeit, nicht erst Tataufklärung nach einem Anschlag.

Gegenwärtig arbeiten wir an einer Typologisierung der verschiedenen bestehenden Kooperationsformen und bewerten dabei auch Modelle anderer Staaten. In Schweden beispielsweise existiert ein Nationales Zentrum zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.
Die Frage, ob die phänomenbezogene Bildung von weiteren Zentren für die deutsche Sicherheitsarchitektur den Weg markiert, ist gegenwärtig noch nicht beantwortet.

3.2 Netzwerkbildung als strategischer Planungsprozess

Klar ist: Es existiert keine „one-fits-all“-Lösung. Es bedarf eines systematisierten Ansatzes, einer strategischen Vorgehensweise, um Kooperationen nachhaltig und zielführend zu etablieren. Hierzu wurde im Rahmen des „Pearls in Policing“-Konferenzzusammenhangs ein „Mindset of Co-creation“ diskutiert, ein bekannter Ansatz des Prozess- und Risikomanagements bzw. der strategischen Planung.

Im Kern geht es, im Sinne *Herman Goldsteins*, des Urhebers des Konzepts des „Problem-Oriented Policing“, um die Schritte:
- Worin besteht das Problem?
- Worin bestehen die Schritte der Problemlösung?
- Wer kann einen Beitrag zur Problemlösung leisten?[21]
in den Bereichen „investigation“, „disruption“ und „prevention“.

3.3 Neue Mechanismen

Polizeiarbeit im Zeitalter der Globalisierung wird zunehmend sektorenübergreifend und ebenenübergreifend sein. „Glocal“ ist ein Stichwort von „Pearls in Policing“: „Think global, act local“.
Angesichts gleichzeitiger Spezialisierungserfordernisse wird Vernetzung spezialisierter Agenturen die Zukunft sein, nicht die Fusion von Institutionen. Das heißt, es wird auch in Zukunft spezialisierte Polizeibehörden geben. Daneben werden aber national und international vermehrt neue Kooperations-

[21] Vgl. *Goldstein*, S. 32ff.

strukturen zur Sicherheitsgewährleistung treten, die es unter strategischen Gesichtspunkten zu gestalten gilt.

International werden folgende Modelle diskutiert:

Roundtables,
Ansiedlung von Akteuren mit gleicher Zielrichtung in einem engen räumlichen Zusammenhang nach dem Vorbild eines Industrieparks (Silicon Valley) oder eines Hochschul-Campus; dieses Konzept wird vor allem in den USA diskutiert; und schließlich projektbezogen oder dauerhaft eingerichtete „Joint Task Forces" oder unter einem Dach untergebrachte „Joint Centers".

Vielleicht wird es künftig neben den gebräuchlichen Benchmarks zur Beurteilung und Bewertung der Polizei, wie Vertrauen in die Polizei, Zufriedenheit mit der Arbeit/dem Service der Polizei, gemeldete Straftaten, Kriminalitätsfurcht oder Opferraten einen „Connectedness Index" für Sicherheitsbehörden geben, der das Maß der Vernetzung als Erfolgsfaktor beschreibt.
Der ehemalige FBI-Direktor Mueller formulierte die Zielrichtung bei einer Cyber-Konferenz in San Francisco folgendermaßen: „We need to shift to a model of true collaboration. A model of working side-by-side, as a matter of course… rather than just outreach from one to the other."[22]

4. Schluss

Die skizzierten Ausführungen sind nur ein kleiner Ausschnitt aus dem nahezu unüberschaubaren Themenfeld „Kooperation". Die genannten Kooperationsformen sind besonders signifikant und können inzwischen als wesentlicher Bestandteil einer „Sicherheitsarchitektur 2.0" für Deutschland erachtet werden.

Auch weltweit ist die Entwicklung im Fluss, wie an folgenden schlagwortartig skizzierten Komplexen zu beobachten ist:

Weiterentwicklung Europols zur EU-Agentur
Interpol expandiert mit einem neuen „2nd hub" in Singapur : dem „Global Complex for Innovation"

[22] *Mueller, Robert S.*: „Working together to defeat Cyber Threats", Rede anlässlich der RSA Cyber Security Conference in San Francisco, 28.02.2013: www.fbi.gov/news/speeches/working-together-to-defeat-cyber-threats.

In Süd- und Mittelamerika entwickelt sich ein 2007 entstandener polizeilicher Kooperationsrahmen „Ameripol“
Eine gleichartige Initiative wird derzeit auf dem afrikanischen Kontinent unter dem Arbeitstitel „Afripol“ als „African Police Chief Cooperation Committee“ diskutiert. Das Hauptziel von AFRIPOL ist die Einrichtung einer Plattform für Strafverfolgungsbehörden, durch die strategische, taktische und operative Maßnahmen koordiniert werden sollen.
In New York wurde im September 2013 eine „Global Initiative against Transnational Organized Crime“ von Politikern, Journalisten, Vertretern von NGOs, Behördenvertretern im Allgemeinen und Polizisten im Speziellen ins Leben gerufen.

Nur einige Beispiele für die Dynamik organisatorischer Entwicklungen im Sicherheitsbereich. Eine intensivere Befassung mit diesen Fragen und Themen im Sinne einer kritischen Begleitung und Beratung durch die Kriminologie wäre aus Praktikersicht wünschenswert.

Literatur

Böhm-Udelhoven, Michael: Polizeiausbildung nach Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit – die institutionelle Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol); Historie und Ausblick, in: Die Polizei 2013, S. 284-291.

Europol: EU Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) 2013: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/publications/socta2013.pdf.

Ghemawat, Pankaj/Altman, Steven A.: DHL Global Connectedness Index 2012. Analyzing global flows and their power to increase prosperity: www.dhl.com/content/dam/flash/g0/gci_2012/download/dhl_gci_2012_complete_study.pdf.

Goldstein, Herman: Problem-Oriented Policing, New York u.a. 1990.

Kaiser, Günther: Kriminologie: Begriff und Aufgaben, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1, Berlin 2007, S.25-52.

Kube, Edwin/Schreiber, Manfred: Theoretische Kriminalistik, in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, Stuttgart 1992, S. 1-17.

Lange, Hans-Jürgen: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999.

Malthaner, Stefan/Hummel, Klaus: Islamistischer Terrorismus und salafistische Milieus: Die „Sauerland-Gruppe“ und ihr soziales Umfeld, in: Malthaner, Stefan/Waldmann, Peter (Hrsg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt/New York 2012, S. 245-278.

Russell, Amanda/Becos-Cole, Eva: Pearls in Policing 2010. Navigating the Way Ahead, Abschlussbericht der „Annual Pearls in Policing Conference“, Sydney, 2010: www.pearlsinpolicing.com/wp-content/uploads/2012/12/2010-Pearls-in-Policing-Navigating.pdf.

Schwindt, Hans-Dieter: Kriminologie, 22. Auflage, Heidelberg u.a. 2013.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2009): Programm Innere Sicherheit. Fortschreibung 2008/2009: www.bundesrat.de/nn_8780/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/PIS-08-09,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/PIS-08-09.pdf.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2013): Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, 30.04.2013: www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?__blob=publicationFile.

Stock, Jürgen/Kreuzer, Arthur: Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung, Bonn 1996.

Stock, Jürgen: Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft, Schrif-tenreihe der Polizei-Führungsakademie 2000, H. 1+2, S. 101-122.

United States Department Of Justice – Bureau of Justice Assistance: Intelligence-led Policing: The New Intelligence Architecture, 2005: www.theiacp.org/portals/0/pdfs/publications/post911documents.pdf.

Versteegh, Peter/Van Der Plas, Theo/Nieuwstraten, Hans: The Best of Three Worlds: more effective policing by a problem-oriented approach of hot crimes, hot spots, hot shots, and hot groups, in: Police Practice and Research: An International Journal 2013, S. 66-81.

Wittkowsky, Andreas/Meierjohann, Jens Philip: Das Konzept der Vernetzten Sicherheit: Dimensionen, Herausforderungen, Grenzen, in: Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), Policy Briefing, April 2011: www.zif-berlin.org/fileadmin/uploads/analyse/dokumente/veroeffentlichungen/ZIF_Policy_Briefing_AG_VerSic_Apr_2011.pdf.

II. Panelreferate

Vom Umgang mit Unsicherheiten und Fehlern

Jörg Arnold, Bernhard Isenring, Martin Lory, Stephan Walder

Gliederung

1. Einleitung

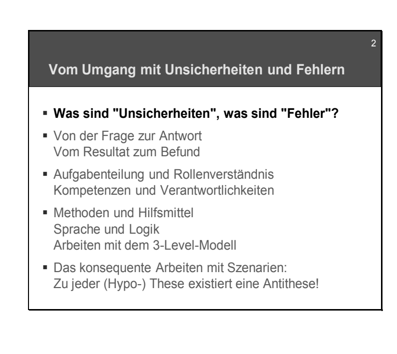
Der Umgang mit Unsicherheiten und Fehler im Strafprozess ist vielschichtig. Wir haben versucht, das Thema aus Sicht des Staatsanwalts mit dem Fokus auf *Prozessuale Unsicherheiten und Fehler* zu beleuchten: Hier stellen sich Fragen wie: „Ab wann ist die Verfahrensleitung beim Staatsanwalt? Wie übernimmt der Staatsanwalt die Verfahrensleitung? Was will/soll/kann der Staatsanwalt (nicht) delegieren? Wie sorgt der Staatsanwalt dafür, dass ihm die notwendigen Fachspezialisten zur Verfügung stehen? Wie koordiniert der Staatsanwalt die Zusammenarbeit der Fachspezialisten? Wie und wann lässt er das Spezialwissen in das Verfahren einfliessen?

Das Thema *Fehler und Unsicherheiten aus naturwissenschaftlich-technischer Sicht* konzentriert sich auf Fragen wie: „Woher kommen Unsicherheiten und Fehler bei naturwissenschaftlich-technischen Fragen? Wie geht der Sachverständige mit Unsicherheiten und Fehlern um? Wie kann man aus Fehlern lernen? Wie kann man die Auswirkung von Fehlern minimieren?

Der Umgang mit *Fehlern und Unsicherheiten aus Sicht des Rechtsanwalts (Verteidigers?)* umfasst sowohl prozessuale und taktische Fragen als auch inhaltliche Themen: „Wie geht der Rechtsanwalt mit Unsicherheiten und Fehlern um? Welche Unsicherheiten und Fehler sucht der Rechtsanwalt im

Verfahren? Welche Fehler können dem Rechtsanwalt unterlaufen? Was ist das Beste für den Mandanten?"
Die Thematik des Umgangs mit *Fehlern und Unsicherheiten für den Sachverständigen* umfasst auch prozessuale, methodische und kommunikative Aspekte: „Wo bestehen prozessuale Unsicherheiten für den Sachverständigen? Wie geht der Sachverständige mit Fehlern um? Wie kann man die Auswirkung von Unsicherheiten minimieren? Wie geht man methodisch mit Unsicherheiten und Fehler im Gutachten um? Wie können die naturwissenschaftlich-technischen Resultate in beweisrelevante Befunde überführt und für den interessierten Laien nachvollziehbar formuliert werden?".
Unabhängig von den rollenabhängigen Standpunkten sind weitere Fragen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Bedeutung:

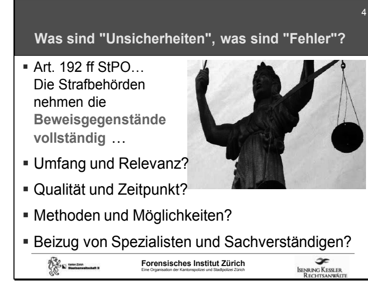
Es gilt sehr häufig die Grundregel, dass Versäumtes nicht nachgeholt werden kann und dass im Verfahren primär über Fehlendes gestritten wird.



Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen fallrelevanten Fragen – z.B. wann und wie sie gestellt werden – und den entsprechenden Antworten.
Ein (Labor-) Resultat ist noch lange kein Befund – dieser Schritt geschieht erst durch die Einbettung der Resultate in den Fall und durch deren Bewertung in Kenntnis der verfügbaren Hintergrundinformationen.



Um diese Arbeiten korrekt und effizient durchführen zu können, müssen sich die involvierten Spezialisten ihrer Rolle und ihren Aufgaben bewusst sein und diese immer wieder kritisch hinterfragen. Dazu gehört auch die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen (u. a. Art. 139[1] StPO, Art. 192[2] StPO und Art. 306[3] StPO).



Zur Befundwertung gehören sowohl für die forensisch tätigen Sachverständigen als auch die Juristen Grundkenntnisse in Sprache, Logik und Wahrscheinlichkeitsrechnung resp. Statistik. Hier bietet sich als methodisches Hilfsmittel das Konzept der drei Fragen- und Antwort-Level[4] an.



Dies ist u. a. deshalb so wichtig, weil in den meisten Fällen viele Informationen fehlen und der Umgang mit Unsicherheiten dem Normalfall entspricht.

Die wichtigsten Entscheide in der Fallarbeit werden in den frühen Verfahrensphasen – insbesondere bei der polizeilichen Tatbestandsaufnahme und der Spurensicherung sowie zu Beginn der Untersuchung, u. a. bei den ersten Einvernahmen, gefällt.

---

1 Strafprozessordnung Art. 139 (Grundsätze). Abs. 1 Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind.

2 Strafprozessordnung Art. 192 (Beweisgegenstände).

3 Strafprozessordnung Art. 306 (Aufgaben der Polizei). Abs. 2 lit. a: Sie hat namentlich: Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten; b. geschädigte und tatverdächtige Personen zu ermitteln.

4 *Cook R./*Evett *Iw. et al*, Science and Justice, 1998; 38(4); P. 231-239, A Hierarchy of Propositions: Deciding which level to address in casework

2. Prozessuale Unsicherheiten und Fehler aus Sicht des Staatsanwalts

2.1. Die Grundproblematik[5]

Das grundsätzliche Dilemma der Gutachtertätigkeit im Strafprozess gibt schon der Wortlaut von Art. 182 StPO preis, wonach Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen beiziehen, *„wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind."*

Dies hat zur Folge, dass Staatsanwälte und/oder Gerichte in einer Materie Tatsachen und Schlussfolgerungen zu bewerten haben, worin sie sich mangels genügender eigener Kenntnisse auf die Fähigkeiten und Bewertungen eines Experten im jeweiligen Sachgebiet verlassen müssen. Sie müssen sich also in ihrer Kerntätigkeit helfen lassen.

Diesem Problem wurde zwar mit der freien Beweiswürdigung[6] und Anforderungen an Gutachten in Bezug auf Vollständigkeit[7], Nachvollziehbarkeit[8] und Widerspruchslosigkeit[9] begegnet, der Grundkonflikt geht aber weiter.

Ein Rechtssystem, welches auf demokratischen Schultern ruht, reagiert kritisch auf mögliche Kompetenzverlagerungen auf den Sachverständigen. Schon in älteren Periodika wurden solche Befürchtungen geäussert.Im Zuge der sog. „Expertokratie"[10] werde dem demokratisch legitimierten Richter die alleinige und unbeeinflusste Anwendung der Gesetze vom „Schlecht-" oder „Bösachter"[11] entrissen.

---

[5] Im Rahmen des hier wiedergegeben Co-Referats wurden zahlreiche Themen diskursiv besprochenen, nachfolgend wird auf deren drei näher eingegangen.

[6] Art. 10 Abs. 2 StPO.

[7] *Lucrezia Glanzmann-Tarnutzer*, Der Beweiswert medizinischer Erhebungen im Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrecht, AJP/PJA 2005, S. 79.

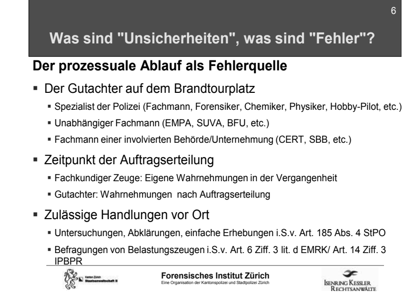
[8] *Staub*, Gutachter, Hamburg, 2001, S. 387.

[9] *Alfred Bühler*, Erwartungen des Richters an den Sachverständigen, in: AJP 5 1999, S. 573.

[10] *Manfred Kuhn*, Der Experte im demokratischen Rechtsstaat, in: SJZ 54 (1958) S. 303.

[11] Anstelle des „Gut"-Achters: *Georg Müller*, Der Jurist als Experte, in: SJZ 75 (1979) S. 175.

2.2. Der prozessuale Ablauf als Fehlerquelle



Die Kompetenzverlagerung und deren Folgen lässt sich exemplarisch anhand der Pikett-Tätigkeit des Staatsanwaltes darstellen, wobei er bei schweren Straftaten sowie bei anderen schwer wiegenden Ereignissen in sehr frühem Verfahrensstadium schon am Tatort die Verfahrensleitung an sich zieht[12].

Tatsächlich sichern aber vor Ort die spezialisierten Ermittler der Polizei und die Forensiker schon vor seinem Eintreffen im ersten Angriff beweisrelevante Tatsachen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Staatsanwalt weder über den Sachverhalt ausreichend orientiert noch erfasst er höchstwahrscheinlich sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Problemstellungen des Falles. Eine eigentliche prozessuale „Rollenverteilung“ der involvierten Beteiligten hat ebenfalls noch nicht (abschliessend und verbindlich) stattgefunden.

Im Gegensatz dazu sind die Spezialisten bereits auf viel höherem Kenntnisstand und schon damit befasst, potentiell relevante Beweise zu erheben, da sie einerseits der Gefahr des Beweisverlusts begegnen wollen und erfahrungsgemäss mit einem Gutachtensauftrag rechnen[13]. Da sie zu diesem frühen Zeitpunkt schon viele Informationen sammeln und bewerten konnten und aufgrund ihres Fachwissens sämtlichen andern Personen auf Platz in der jeweiligen Materie intellektuell überlegen sind, können sie die Ermittlungen massgeblich beeinflussen oder sogar aktiv steuern. Dies geht bis hin zu einer faktischen Verfahrensleitung[14].

Eine Ernennung und der schriftliche Auftrag für ein Gutachten im Sinne von Art. 184 StPO werden aber, erst im Laufe des Verfahrens erfolgen. Die Gutachtenserstellung kann erst nach der Auftragserteilung erfolgen. Die Arbeit der Spezialisten vor Ort ist dann aber längst abgeschlossen. Gerade bei spezialisierten Forensikdiensten der Polizei werden dieselben Personen hernach

---

[12] Art. 307 Abs. 1 StPO.

[13] Zur Zulässigkeit der Bestellung des Polizeibeamten als Sachverständigen: *Donatsch*, Unabhängigkeit, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 S. 42; *Helfenstein*, Der Sachverständigen- beweis im schweizerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1978, S. 119; *Schmid*, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 666, S. 231; WBA 44.3f.; Urteil des Obergerichts vom 3. Februar 1993, ZR 95 (1996) Nr. 37.

[14] Verbreitete TV-Serien geben diese Problematik in Form eines allwissenden und stets das Verfahren leitenden CSI-Forensikers wieder.

zum Gutachter bestellt, die vor Ort waren und einen Bericht verfasst haben. Dies kann zur Folge haben, dass der nachmalige Gutachter in anderer Funktion als polizeilicher Forensiker mit derselben Sache schon befasst war.
Es fragt sich, inwiefern dies mit der analogen Anwendung der richterlichen Ausstandsbestimmungen[15] verträglich ist, wonach der Sachverständige in den Ausstand tritt, wenn er in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, …, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war[16]. Die analoge Anwendung dieser Ausstandsbestimmungen soll die eingangs geschilderten rechtstaatlichen Bedenken abfedern, zumal auch für den „Richtergehilfen[17] [18]" die Anforderungen an einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter analog gelten[19].
Die Tatortarbeit des forensischen Spezialisten und nachmaligen Gutachter kann durchaus den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken[20], zumal die sachverständige Person in einem früheren Zeitpunkt in amtlicher Funktion mit der konkreten Sache schon zu tun[21] und auf den Untersuchungsverlauf wie dargestellt massgeblichen Einfluss hatte. Dahingehend erweist sich eine Voreingenommenheit und Befangenheit in äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur[22]. Diese Kriterien greift auch die höchstrichterliche Rechtsprechung auf und lässt Befangenheit und Voreingenommenheit schon zu, wenn bereits ihr Anschein in objektiver Weise begründet erscheint[23].
Dieser Anschein muss insbesondere dann entstehen, wenn der sachkundige Forensiker vor Ort eine auf dem Brandtourplatz anwesende Person, dessen Beteiligung noch unklar ist, zum Ablauf des fraglichen Sachverhalts befragt

[15] Art. 183 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 56 StPO.
[16] Art. 56 Abs. 1 lit. b. StPO.
[17] In der älteren Lehre verwendeter Begriff: BGE 127 I 81 mit Verweis auf BGE 118 Ia 144 E. 1c., *Hans Dubs*, Zur Stellung und Aufgabe des Psychiaters im Strafverfahren, in: ZStrR 106 (1989) 338; *Hauser/Schweri/ Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht § 64 N 3, S. 308; i, Strafprozessrecht, N 917ff., S. 399; *Padrutt*, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, Art. 92 N 2; *Schmid*, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich, N 662, S. 230; BGE 118 Ia 145; BGE 97 I 3; SJZ 48 (1952) 92 ff.; Urteil des Obergerichts vom 2. Februar 1932, ZR 33 (1934) Nr. 4 S. 15.
[18] M.M. sind Gutachter sowie sein Gutachten Beweismittel und unterstehen beide der freien Beweiswürdigung durch den unabhängigen Richter; dies gestützt u.a.in BGE 100 Ia 28 E. 3; BGHSt 11, S. 211, 212; BGHSt 9, S. 292, 293.
[19] Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK.
[20] BGE 117 Ia 157ff.
[21] BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110 mit Hinweis.
[22] BGer 6B_732/2012 vom 30.05.2013, BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109; 126 III 249 E. 3c S. 253; je mit Hinweis.
[23] BGE 136 I 207 E. 3.1 S. 210 mit Hinweisen.

und diese Informationen in Erkenntnisse und Schlussfolgerungen im späteren Gutachten einfliessen, nachdem er als Gutachter bestellt wurde[24]. Die Rolle des (polizeilichen) Ermittlers und des (potentiellen) Sachverständigen schliessen sich gegenseitig aus.
Weniger gravierend zeigt sich diese Problematik bei medizinischen Gutachten, wo Interviews mit Exploranden ebenso notwendig wie an der Tagesordnung sind. Hier werden zwar Verfahrensbeteiligte weder von der Verfahrensleitung noch delegiert von einem Polizeifunktionär zur Person und zur Sache befragt. Allerdings hat der Experte hat im Rahmen seiner eigenen Erhebungen gemäss Art. 185 Abs. 5 StPO die betroffenen Personen zu Beginn auf ihre Aussageverweigerungsrechte hinzuweisen.
Dies müsste zumindest sinngemäss auch für die Spezialisten vor Ort vor Erteilung des Gutachterauftrags gelten – sie haben sich auf die Arbeiten zu beschränken, die in einem engen fachlichen Zusammenhang mit der zukünftigen Sachverständigenarbeit stehen. Mangels gesetzlicher Grundlage müssen aber sämtliche Beteiligten, die Wahrnehmungen machten, in der entsprechenden Rolle nach Vorhalt der spezifischen Rechte durch einen polizeilichen Funktionär[25] oder den Staatsanwalt[26] befragt und dieser Beweis von der Staatsanwaltschaft formell abgenommen werden. Nur so können vor Ort gewonnene Wahrnehmungen als Beweis erhoben Eingang in die Akten finden, die wiederum dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn dies korrekt ablief, erweckt der Gutachter den Anschein der Befangenheit, wenn die informellen Aussagen der Person vor Ort mit ihren Aussagen in der späteren Befragung abweichen und der Gutachter den ersten Äusserungen höheren Wahrheitsgehalt beimisst.
Nicht zur Lösung dieser Problematik beitragen kann Art. 185 Abs. 4 StPO, wonach die sachverständige Person einfache Erhebungen, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen aufbieten kann. Diese Regelung setzt einen bereits erteilten Gutachtensauftrag voraus, was vor Ort meist noch nicht erfüllt ist. Eine Ausnahme machen hier die spurenkundlichen Arbeiten, die zur (sachverständigen) Feststellung des Sachverhaltes dienen werden – dieser Auftrag kann bereits am Ereignisort und mündlich erteilt werden.
Die tägliche Brandtourarbeit zeigt bei technischen Sachverhalten bei Unfällen, dass sich Forensiker immer wieder dieser Problematik aussetzen mit der

24 Urteil des Obergerichts vom 3. Februar 1993, ZR 95 (1996) Nr. 37.
25 Art.306 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 312 Abs. 2 StPO.
26 Art. 307 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Begründung, ansonsten in ihrer Arbeit bei der Spurensicherung[27] eingeschränkt zu sein[28].

Wo bei der Anamnese des medizinischen Sachverständigen Gespräche mit dem Exploranden und weiteren Beteiligten zwingend sind, können sie für den Forensiker sicherlich dienlich sein. Eine Lösung bietet das Gesetz aber nur für Erstere. Daher müssen sämtliche Wahrnehmungen der Spezialisten vor Ort, so sie denn massgeblich sind und über den Ermittlungsbericht hinausgehen, auf dem Weg der Zeugeneinvernahme der sachverständigen Person in den Prozess einfliessen. So lässt sich bspw. auch ein sachverständiger Zeuge mit einem Beteiligten konfrontieren. Ein späterer Gutachter kann sich dann mit diesen unmittelbaren Wahrnehmungen und den geäusserten wissenschaftlichen Erklärungen auseinandersetzen. Sind die Anknüpfungstatsachen korrekt erhoben, ist der Grundstein für die Verwertbarkeit der Befundtatsachen gelegt. In Anwendung von Art. 56 Abs. 1 lit. b StPO muss der als sachverständiger Zeuge befragte Spezialist als Gutachter ausscheiden. So kommt der spätere Gutachter einerseits unbefangen seiner Kernfunktion der retrospektiven Interpretation der Anknüpfungstatsachen rechtsgenügend nach und andererseits sind die Erkenntnisse der forensischen Spezialisten sowie der anderen Personen, die unmittelbare Wahrnehmungen gemacht haben, prozessual verwertbar.

Was aber tun, wenn die Dringlichkeit des Falles erfordert, vor Ort die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch zu nehmen? Die naheliegende Lösung ist, den Gutachter gleich vor Ort durch die Verfahrensleitung zu ernennen, damit dieser sofort mit den einfachen Erhebungen gemäss Art. 185 Abs. 5 StPO beginnen kann. Allerdings verlangt Art. 184 Abs. 2 StPO explizit die Schriftlichkeit des Auftrags. Die heutigen technischen EDV-Mittel würden zwar die Verfassung eines Auftrages, dessen Ausdruck und die Unterzeichnung vor Ort erlauben. In der Praxis gehören diese Einsatzmittel aber längst nicht zur Standardausrüstung eines Staatsanwaltes im Pikettdienst.

Dies war wohl auch Grund dafür, dass die kantonalen Strafprozessordnungen zum Teil noch mündliche Gutachtensaufträge vorsahen[29].

---

[27] Spuren und Beweise sicherstellen und auswerten im Sinne von Art. 306 lit. a StPO.

[28] Bspw. liess sich der Forensiker bei einem Bauunfall die Funktionsweise eines Spezialkrans durch den Kranführer erläutern oder der Hersteller einer Spezialheizung gab auf Nachfrage des Spezialisten Auskunft zu seinem Produkt, nachdem die Entweichung giftiger Gase bei einem der verbauten Produkte zu einem Unfall mit Todesfolge führte.

[29] § 119 a StPO des Kantons Aargau; Werner Burkart, Das psychiatrische Gutachten im Strafprozess unter spezieller Betrachtung des Spannungsfeldes zwischen den Verfahrensbeteiligten, Masterarbeit CCFW vom 15. Juni 2009, betreut von Dr. iur. Ulrich Weder, Leitender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich.

Die Konsultation der Botschaft zeigt aber auch für die gegenwärtige Gesetzeslage einen Lichtblick, zumal das Erfordernis der schriftlichen Auftragserteilung nicht als Gültigkeits-, sondern als Ordnungsvorschrift zu verstehen sei, von der der ausnahmsweise abgewichen werden könne. Der mündliche Auftrag sei allerdings in Anwendung von Art. 75 StPO in den Verfahrensakten zu protokollieren[30]. Dieser Ansatz ist sicher sinnvoll, die Botschaft schweigt sich aber leider über die Auswirkungen der mündlichen Erteilung auf Pflicht der Verfahrensleitung gemäss Art. 184 Abs. 3 StPO aus, den Parteien vorgängig Gelegenheit einzuräumen, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Dies wird vor Ort kaum möglich sein. Wird dies später nachgeholt, besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass die Beteiligten Fragen aufwerfen, die vor Ort weitere/andere Abklärungen erfordert hätten, die nachmalig nicht mehr vorgenommen werden können, was einen nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil bedeutet.

Als Praktiker und Staatsanwalt muss aber m. M. eine pragmatische Lösung möglich sein[31], wenn die Umstände des Falles es erfordern, wobei die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift sachlich gerechtfertigt sein kann, wenn das Rechtschutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse nicht überwiegt. Der Verwertung des Gutachtes steht dies somit nicht im Weg.

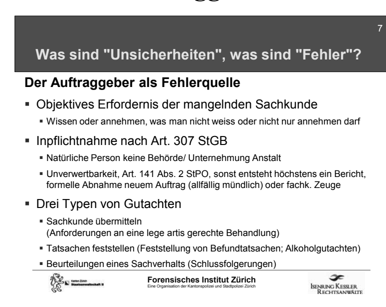
Sobald der Auftrag mündlich erteilt ist, kann der Sachverständige den Sachverhalt festzustellen, die Spuren selber sichern und als einfache Erhebungen in das Gutachten einbringen. Wichtig hierbei ist allerdings, dass auch dieser Lösungsansatz ad hoc Befragungen von Beteiligten durch den Sachverständigen im Rahmen seines Auftrags immer noch ausschliesst. Er hat der Verfahrensleitung die Einvernahme dieser Beteiligten in der jeweilig erforderlichen Rolle zu beantragen.

---

30 BBl 2005 1212; *Armbruster/Vergères*.

31 Die obige Haltung löste auch Kritik bei den Forensikern und Co-Referenten aus.

2.3. Der Auftraggeber als Fehlerquelle



Langjährige Erfahrung als Staatsanwalt kann dazu führen, auch in nichtjuristischen Themenfeldern Sachkunde zu erwerben. Dies verleitet gerade unter Zeitdruck dazu, keine Zweifel an der eigenen Sachkunde zu haben, welche die durchschnittliche Massfigur durchaus hätte oder haben müsste[32].

Über allgemein- und gerichtsnotorische Tatsachen bzw. allgemein zugängliche Erfahrungssätze wird kein Sachverständigenbeweis geführt[33]. Die Grenze ist aber fliessend und steht zunächst im Ermessen der Untersuchungsbehörde[34]. Die Pflicht zum Beizug eines Sachverständigen darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob das konkret mit der Sache befasste Justizorgan über besondere Sachkunde verfügt, sondern generell von der Tatsache, dass die Feststellung und Beurteilung des relevanten Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert[35].
Sicherlich erwerben Staatsanwälte, die häufig mit ähnlichen Fallkonstellationen konfrontiert sind, Spezialkenntnisse, so dass auf den Beizug eines Sachverständigen verzichtet werden könnte[36]. Allerdings ist die Verwertbarkeit selbst erworbenen Wissens nicht unproblematisch, weil dieses privat bzw. ausserprozessual erworben und deshalb lückenhaft sein kann oder nur die Kenntnis abstrakter Erfahrungssätze umfasst[37]. Ein Richter darf vorprozessual erworbenes Wissen um eine Einzeltatsache in den Prozess einfliessen lassen, wenn diese einen offenkundigen Charakter hat[38] oder wenn es sich um

---

[32] Zeitdruck kommt regelmässig bei Unfällen auf Autobahnen auf, wo das Untersuchungsinteresse mit dem Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst baldigen Freigabe und Entlastung des Verkehrsnetzes kollidiert.

[33] Entscheid des KassGer vom 18.11.1996 i.S. H. c. H. und StAZ.

[34] Art. 182 StPO; *Hauser/Schweri/Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht § 64 N 5, S. 308; Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich N 666, S. 231.

[35] *Donatsch*, in: Kommentar StPO, § 109 N 28, S. 15, vgl. Abschnitt II, S. 63

[36] Sofern eine Frage aufgrund ihrer objektiven Einfachheit beantwortet werden kann, sollte m.E. ein Verzicht auf die Bestellung eines Sachverständigen zulässig sein.

[37] *Helfenstein Marc*: Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1978, S. 29.

[38] *Lipp Volker*: Das private Wissen des Richters, zur Unparteilichkeit des Richters im Prozess, in: Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Fakultät für Rechtswissenschaft Mannheim (Hrsg.), Heidelberg, 1995, S. 67.

abstrakte Erfahrungssätze handelt[39]. Solche können neben allgemeinen Erkenntnissen auch Kenntnisse in ausgesprochenen Spezialgebieten sein, die sich der Betreffende infolge Studiums von Fachliteratur angeeignet hat[40].
Zu weit geht indes, sich mittels psychiatrischer Literatur ein Urteil über den biologisch-psychologischen Zustand des Täters zu bilden[41]. Eine exakte Abklärung erfordert profundes Fachwissen[42] und es ist ebenso verfassungs-[43] und konventionswidrig[44], sich ad hoc auf den nötigen Erkenntnisstand zu bringen.
Somit hat der Staatsanwalt als bestellende Behörde zwar ein gewisses Entschliessungsermessen[45], welches aber in jedem Fall einer objektiven Prüfung unterliegen muss und an die durchschnittlichen Kenntnisse eines Justizorgans zu knüpfen ist. Andere Faktoren wie Zeit- und/oder Kostendruck sind nicht massgeblich.
Ein Gutachter ist somit immer zu bestellen, wenn ein durchschnittlich sachkundiger Staatsanwalt Zweifel an der eigenen Sachkunde hat oder haben müsste und/oder er nicht mit derselben Sachkunde des urteilenden Gerichts rechnen kann[46].

2.4. Beweiswürdigung des Sachverständigen und seines Gutachtens

Die Ausführungen sollen anhand zweier Einzelprobleme aus der Praxis aufzeigen, was für sämtliche Untersuchung mit Einbezug von Sachverständigen gilt. Die Verfahrensleitung ist zuerst beim Staatsanwalt[47], später beim Gericht. Beide haben sie wahrzunehmen und Entscheide weder formell noch materiell an den Experten zu delegieren. Dennoch hat dieser einen massgeblichen Einfluss auf das Handeln der Justizorgane. Ohne den fachlichen Input des Sachverständigen kann ein Sachverhalt oft nicht anklagegenügend erstellt werden. Sofern der Sachverständige lediglich Sachkunde vermittelt oder Tat-

---

39 BGE 107 Ia 214; BGE 90 IV 163.
40 BGE 107 Ia 213.
41 BGE 118 IV 7; BGE 116 IV 273; *Maier/Möller*, S. 103.
42 St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis, 1990 Nr. 60; Dem Richter wird im genannten Urteil nicht gestattet sich als „Autodidakt der Psychiatrie“ zu versuchen.
43 BGE 87 Ia 161.
44 *Donatsch Andreas*: Zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Sachverständigen, auf der Grundlage der StPO, in: Rechtschutz, Festschrift zum 70. Geburtstag von Guido von Castelberg, Viktor Lieber, Jörg Rehberg, Hans Ulrich Walder, Paul Wegmann (Hrsg.), Zürich 1997, S. 37 ff., S. 42.
45 *Klaus Detter*, Der Sachverständige im Strafverfahren – eine Bestandesaufnahme, NStZ 1998 Heft 2, S. 58.
46 Immerhin kann ein nicht bestelltes Gutachten nie gewürdigt werden und bedeutet daher einen latent drohenden Beweisverlust. Die Unterlassung der Bestellung ist deshalb in einer anfechtbaren Verfügung zu begründen.
47 Art. 308 Abs. 1 StPO.

sachen feststellt[48] ist sein Einfluss auf die Entscheidungen des Justizorgans unproblematisch. Zieht er jedoch Schlussfolgerungen, kann dies eine einschneidende Vorentscheidung bedeuten.
Die freie Beweiswürdigung bietet hier Hand, da sowohl das Gutachten als auch die Person des Gutachters als Beweismittel gelten und frei zu würdigen sind. Was beim Gutachten unbestritten ist[49], soll für den Gutachter an dieser Stelle zumindest als anregende These in den Raum gestellt werden. Notorisch ist, dass die Qualifikation des jeweiligen Sachverständigen in Bezug auf Ausbildung, Ausrichtung und Erfahrung unterschiedlich ist. Folgelogisch hat dies einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Qualität seines Gutachtens. Ist auch der Sachverständige selber als Beweismittel zu qualifizieren, ist er prozessual als solches zu behandeln. Dem Einfluss seiner Person kann mittels analoger Anwendung der Bewertung von Zeugenaussagen[50] entscheidend Rechnung getragen werden.
Während der Inhalt des Gutachtens einer Glaubhaftigkeitsprüfung[51] unterzogen wird, sollte die Person des Gutachters eine Glaubwürdigkeitsprüfung erfahren[52]. Hierauf deutet der Wortlaut von Art. 184 Abs. 3 StPO, wonach die Verfahrensleitung den Parteien vorgängig Gelegenheit gibt, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Was für die Parteien bei Ernennung gilt, muss auch für das Gericht bei der freien Beweiswürdigung des Sachverständigen gelten. Die analoge Anwendbarkeit der Ausstandsbestimmungen ist in diesem Lichte lediglich als eine „rechtsstaatliche Qualitätssicherungsmassnahme" zu verstehen.
Diese Betrachtungsweise stellt den Gutachter und sein Gutachten auf dieselbe Stufe mit den übrigen Beweismitteln, die gefährliche Nähe des vermeintlichen Richtergehilfen zum Gericht wird entschärft und die freie Beweiswürdigung uneingeschränkt anwendbar. Diese Handhabung trägt dazu bei, dass

---

[48] Bspw. bei Alkohol- oder Betäubungsmittel-Reinheitsgehalt-Gutachten.

[49] Vgl. oben („Richtergehilfe"), die aktuelle StPO reiht den Sachverständigen systematisch im 5. Kapitel bei den Beweismitteln ein.

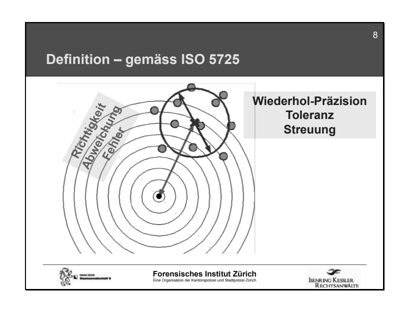
[50] *Rolf Bender*, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in: SJZ 81 (1985) S. 53 f.), *Marco Ferrari*, Erkenntnisse aus der Aussagepsychologie, in: plädoyer 4/09 vom 19. August 2009, Kling, Glaubhaftigkeitsgutachten, Standards und Fehler, in: Heer/Pfister [Hrsg.], Greuel, Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: MschrKrim 83/2000 S. 59 ff.; BGE 128 I 81,

[51] Hier kommen sämtliche ausnahmsweise anwendbaren Beweisregeln für Gutachten hinsichtlich Prüfung der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie das Recht zur Abweichung vom Gutachten bei ernstlichen Zweifeln zur Anwendung (Für das Zivilrecht; *Alfred Bühler*, die Beweiswürdigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess, jusletter vom 14. Mai 2007).

[52] Zur Glaubhaftigkeits- und Glaubwürdigkeitsprüfung beim Zeugen BGE 133 I 137, E. 2.2.

die heute unverzichtbaren Informationen von Sachverständigen vorsichtig abgewogen und begründet bewertet in ein Urteil einfliessen können.

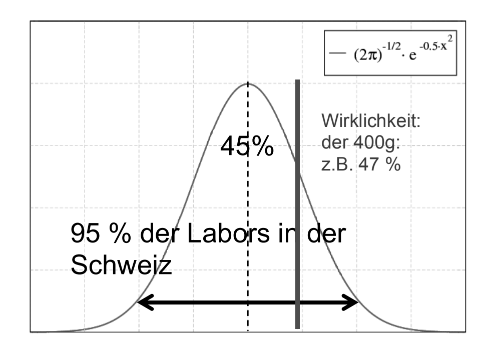
3. Fehler und Unsicherheiten aus naturwissenschaftlich-technischer Sicht



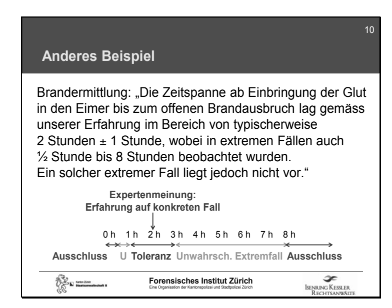
Jede Messung unterliegt Messfehlern, insbesondere wenn die wahre Grösse eine analoge ist, wie beispielsweise eine Länge, die Zeit, eine Konzentration, die Reinheit, eine Kraft, die Temperatur, ein Volumen etc.
Bei digitalen Grössen resp. bei einer Anzahl kann auch eine exakte Messung erfolgen.

Die Angabe der Messunsicherheit der Messung hat entgegen der umgangssprachlichen Bedeutung wenig mit Unsicherheit zu tun. Die Messunsicherheit definiert auf transparente Weise die erwartete Abweichung von der wahren Grösse[53]. Werden mehrere Messungen durchgeführt, so ist nicht jedes Resultat genau gleich, es entsteht eine Streuung, in der Laborsprache eine „Wiederhol-Präzision". Deshalb müssen in der Regel mehrere Messungen vorgenommen werden. Häufig sind die Messungen mit einer Gauss- oder Poisson-Verteilung um einen Mittelwert verteilt, so dass auch vereinzelte, seltene Ausreisser existieren. Der Mittelwert weicht um den Messfehler von der wahren Grösse ab, die meistens unbekannt ist.

[53] Messunsicherheit, ein wichtiges Element der Qualitätssicherung" von Wolfgang Kessel, Braunschweig www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/kessel.pdf

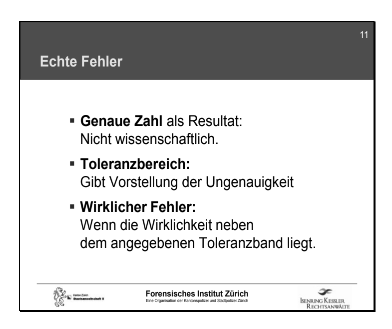


Ein Beispiel aus dem Bereich Betäubungsmitteluntersuchungen: Die Aussage „Der Cocaingehalt der Stichprobe von 100 g aus 400 g beträgt 45 % mit einem Vertrauensbereich von 4 %." bedeutet, dass 95 % der Labors in der Schweiz bei dieser Probe zwischen 41 % und 49 % gemessen hätten.



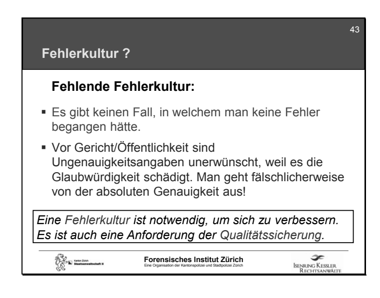
Ein anderes Beispiel im Brand-Bereich ist die Angabe der Zeitspanne zwischen Brandinitierung und offenem, für Zeugen erkennbaren Brand. Eine solche transparente, offene Kommunikation des Experten zeigt, wo und wie gross seine selbst eingeschätzte Unsicherheit ist.

Mit solchen Aussagen kann die Justiz arbeiten: Die Anklage kann den einen Extrembereich verwenden, die Verteidigung den anderen und der Richter nimmt bei seiner (freien) Beweiswürdigung den Wert, der für ihn dem Gesamtbild unter Berücksichtigung anderer Aspekte am besten entspricht.
Oft wird leider in der Realität von den Experten in gewissen Disziplinen wie z. B bei der Bestimmung der Brandursachen, nicht so transparent kommuniziert. Die Diskussionen in strittigen Brandfällen finden eher in Form von Glaubenskriegen statt, anstelle von sachlichen Diskussionen, bei welchen jeder seine Unsicherheit bekannt gibt. Dies löst insgesamt eher mehr Skepsis aus als dass es Klarheit schafft.



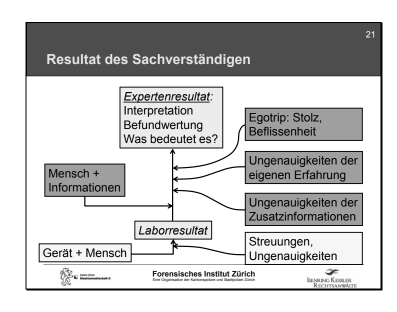
Wo sind die Quellen der Messunsicherheit und der Fehler? Einerseits in der Natur der *Messgrösse* als physikalische Schwankungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Druck), andererseits in der *Messeinrichtung*, die nicht perfekt sein kann und schlussendlich beim *Menschen* (Bedienung, Ablesung etc.). Wir alle machen dauernd „Fehler".

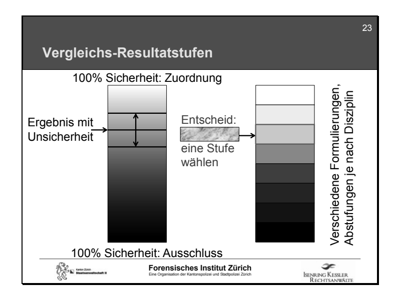
Wann ist ein Fehler in der Naturwissenschaft gravierend?
Wenn man ihn nicht (oder zu spät) entdeckt.
Deshalb kann und soll eine hohe Qualität mit minimalen Fehlern durch das Vier-(oder mehr) Augen-Prinzip gefördert werden, indem mehr als nur eine einzelne Fachperson ein Ergebnis einer Messung oder einer Begutachtung auf Richtigkeit überprüfen. Im Kernprozess der Messung oder Begutachtung sollen mehrere Fachpersonen mit voneinander unabhängigen Meinungen dabei sein. Damit multipliziert sich theoretisch die Unwahrscheinlichkeit eines (unerkannten) Fehlers. Durch die fruchtbare und unparteiische Diskussion zwischen den Experten kann die Fehlerquote sogar noch mehr reduziert werden, weil zusätzliche Aspekte entdeckt und berücksichtigt werden, auf die jeder für sich alleine nicht gekommen wäre (gegenseitige wissenschaftliche Befruchtung, Ideenküche, Eingebungen, Kreativität).
Es muss eine „Fehlerkultur" entstehen. Dies ist auch eine zentrale Anforderung der Qualitätssicherung[54]. Fehler müssen gesucht und emotionslos ausdiskutiert werden. Es muss allen bewusst sein, dass Fehler normal sind und dass sie durch Aufarbeitung (i. S. v. Lernen aus Fehlern) minimiert werden können.



Der unrealistische Anspruch von Justiz und Gesellschaft an die Fehlerlosigkeit der Experten ist dabei nicht förderlich. Der Anspruch hingegen, dass das Endergebnis mit der Angabe des Toleranzbereiches den wahren Wert mit einschliesst, ist berechtigt, denn die internen Kontrollen müssen einen echten Fehler (Abwei-

[54] ISO 17025 („Prüfstellen-Norm") und ISO 17020 („Inspektionsstellen-Norm").



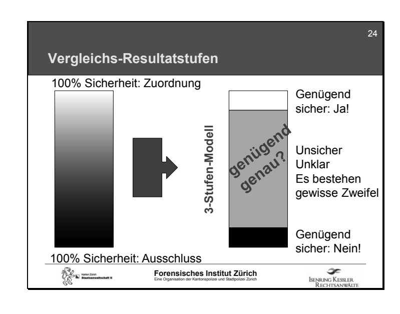


chung, Unrichtigkeit) entdecken und vermeiden können.
Wo entstehen typischerweise Abweichungen vom echten Wert in der Kette der Messung und Wertung in einem Labor?
Das Laborresultat ist beeinflusst vom Bediener (die meisten Geräte sind interaktiv) und vom Gerät selber (i. d. R vernachlässigbar). Die grossen Fehlerquellen entstehen danach – bei der Befundbewertung, weshalb diese besonders transparent dargelegt und durch das 4/6-Augen-Prinzip minimiert werden müssen.
Das Endergebnis in Form einer Befundbewertung des Experten ist bildlich beschrieben ein bestimmter Grauwert in einer Grauzone zwischen Schwarz und Weiss.
Beispielsweise wäre bei einer fraglichen Zuordnung einer Spur (Schuhabdruckspur) zu einer bestimmten Quelle (Schuh) schwarz der sichere Ausschluss und weiss die sichere Zuordnung.

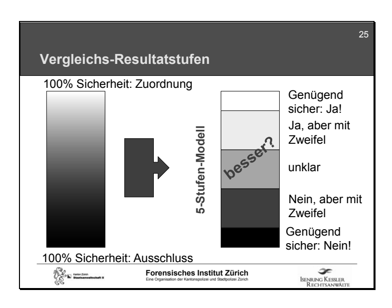
Das Endergebnis unter Berücksichtigung aller möglichen Einflussfaktoren ist sehr selten schwarz oder weiss, sondern ein ungefährer Wert dazwischen, welcher jedoch nicht genau angegeben werden kann. In der modernen Wissenschaft der Forensik spricht man von Likelihood Ratio gemäss dem Prinzip von Bayes[55] [56] [57] [58], mit welchen der Experte seinen Beitrag in der Beweisführung durch die Bekanntgabe des Beweiswertes angibt.
Liegt beispielsweise sein Ergebnis in der Mitte der Grauwerte, so ist sein Beweiswert Null, d.h. die Ergebnisse sind genau so plausibel unter der Hypothese, dass die Schuhabdruckspur vom fraglichen Schuh stammt wie unter der Alternativhypothese, dass sie von einem anderen möglichen Schuh stammt.

---

[55] "Understanding Uncertainty" von Dennis V. Lindley.
[56] "The use of Statistics in Forensic Science" von *C.G.G. Aitken & D.A. Stoney.*
[57] "Data analysis in forensic Science, a Bayesian decision perspective" von *F. Taroni et al.*
[58] "Bayesian Networks and Probabilistic Inference in Forensic Science" von *F. Taroni et al.*

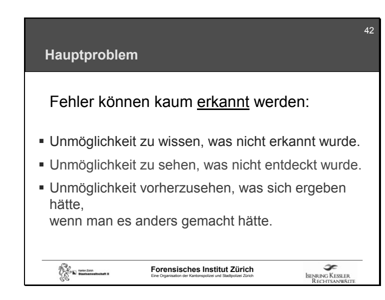


Eine Diskussion unter den Experten besteht nun darin, wie genau sie ihr Ergebnis überhaupt interpretieren können und sollen.

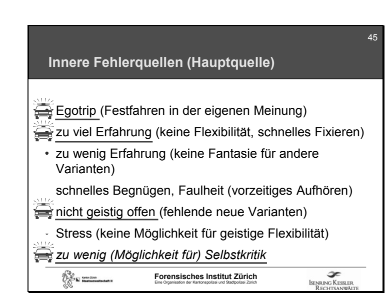


Genügt die Abstufung „sicher", „unklar" und „sicher nicht"? Wahrscheinlich nicht, denn die Zwischenwerte wie „eher ja" und „sehr (aber nicht ganz) sicher" sind für die Justiz auch wertvoll im Zusammenhang mit anderen Spuren und Zeugenaussagen. Jede Fachdisziplin ist aktuell der Auffassung, ihr eigenes Erfolgsrezept in der Befundbewertungsskala gefunden zu haben. Jedoch sind bei Vergleichen resp. Bewertungen von Spuren auf Hypothesen Gemeinsamkeiten zu erkennen. Es ist prinzipiell kein Unterschied zwischen den Fachdisziplinen erkennbar, so dass vermutlich eine einheitliche Skala möglich wäre.

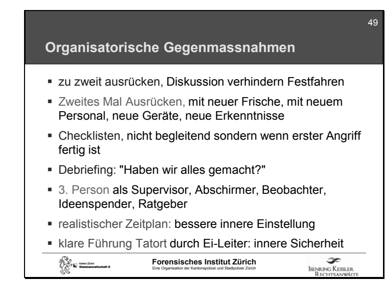
Dazu müssten aber die Experten zwischen den Fachdisziplinen sich vertieft darüber unterhalten, wie sie auf ihre Bewertungen kommen und offen und flexibel ihre bisherigen Denkweisen überdenken können. Und dies sogar international zwischen den verschiedenen Labors der Polizei und der Universitäten. Dies scheint ein langer und schwieriger Weg zu sein, der jedoch aktuell mit den Diskussionen über eine neue europaweit gültige Richtlinie beschritten wird.



Wie können Fehler erkannt werden? Woher weiss ich, was ich nicht gesehen habe? Das ist nicht einfach, denn es ist schwer möglich zu erkennen, was man nicht sieht. Wie vorher erwähnt, müssen unabhängige weitere Experten die Ergebnisse überprüfen (4/6-Augen-Prinzip).







Diese Auflistung der typischen Hauptfehlerquellen entspricht meiner eigenen Erfahrung (Autor M. Lory) und ist nicht statistisch belegbar. Da es sehr schwierig ist, Fehler zu detektieren, sind kaum statistische Daten darüber vorhanden. Man stelle sich beispielsweise vor, dass man die Fehler bei der Bestimmung einer Brandursache finden könnten, indem ein „besserer" Experte am Brandort mitlaufen und mitarbeiten müsste, der dann die Fehler entdecken könnte. Er müsste beispielsweise eine Wohnung unabhängig vom anderen Experten untersuchen können, jedoch der erste Experte hat bereits den Brandschutt durchschaufelt und Beweise vernichtet oder das spätere Auffinden solcher durch seine Tätigkeiten verunmöglicht. Die meisten Fehler entstehen bei der Tatort- (Vorfallort-) Arbeit. Es existieren auch zahlreiche äussere Faktoren, welche die Entstehung von Fehlern begünstigt. Hier ebenfalls eine Auflistung, die nicht statistisch unterlegt ist.

Welche organisatorischen Gegenmassnahmen sind am Tatort (Vorfallort) möglich, um die Fehler einzudämmen? Man hat nur eine Chance.

Welche organisatorischen Massnahmen sind möglich:

- zu zweit ausrücken, Diskussion verhindert das Festfahren in den eigenen Ideen und Vorstellungen
- Zweites Mal ausrücken, mit neuer Frische, mit neuem Personal, neue Geräte, neue Erkenntnisse
- Checklisten wenn erster Angriff fertig ist: Haben wir alles?
- Debriefing: "Haben wir alles gemacht?"

- Person als Supervisor, Kommunikator mit den Medien, Beobachter, Ideenspender, Ratgeber. Abschirmung der Mannschaft
- realistischer Zeitplan: bessere innere Einstellung
- klare Führung Tatort durch Einsatzleiter erzeugt innere Sicherheit

Welche begleitenden praktischen Massnahmen sind möglich:
- Arbeitsteilung, z.B. Fotograf mit sauberen Handschuhen
- Arbeitstisch organisieren (Depot)
- Pausen planen
- Kurze Zwischenbesprechungen
- Bewusstes, kurzes Überdenken, Abstand gewinnen
- Frage nach Abläufen, Blutspuren erklären
- Frage: Welche Mikrospuren können was beweisen?
- ...(eigene gemäss Erfahrung)

4. Fehler und Unsicherheiten aus Sicht des Rechtsanwalts (Verteidigers?)

Im Rahmen des Panels wurden einige sich aus der Sicht des Verteidigers ergebende Thesen diskutiert.
Nachfolgend sollen die Ergebnisse der Diskussion kurz zusammengefasst werden.

Diskussionsinputs/Thesen: Mögliche Fehler der Verteidigung
- In gewissen Fällen: Zu wenig kritisch, zu gutgläubig!
- Bei Privatgutachten: Sachverhalt bereits im Sinne des gewünschten Resultates «eingefärbt». Folge: Das Resultat wird wertlos.
- Nicht vergessen: Für die Verteidigung kann es im Einzelfall ausreichend sein, genügend Zweifel zu säen!

Diskussionsschwerpunkte/Ergebnisse
Aus Verteidigersicht besteht zuweilen die Gefahr, dass Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zu unkritisch akzeptiert werden.
Diese Problematik wie auch die These, wonach es in strittigen Fällen ausreichend sein kann, genügend Zweifel am von der „Gegenseite“ präsentierten Geschehensablauf zu säen, wurden im Panel sehr kontrovers diskutiert.

Diskussionsinputs/Thesen: Probleme/Unsicherheiten der Verteidigung

- Kosten. Wer bezahlt das Privatgutachten?
- Gefahr: «Rette» ich mit einem Privatgutachten am Ende die Untersuchung und verbaue ich mir die Möglichkeit eines «in dubio pro reo» - Frei-spruchs?
- Privatgutachten kann nicht gewollte Resultate bringen!

Diskussionsschwerpunkte/Ergebnisse

Die Verteidigung ist nicht die Hilfsperson der Staatsanwaltschaft[59]. Zu einer solchen kann sie ungewollt und eventuell gar unbemerkt werden, wenn sie nicht bedenkt, dass die Beweislast beim Staat liegt.
Es kann durchaus richtig sein, einfach einmal nichts zu machen. Gerade vor Einholung von Privatgutachten sollte dies bedacht werden; und zwar nicht nur aus Kostengründen.

Diskussionsinputs/Thesen: Die Sicht der Verteidigung

- Im Grundsatz brauche ich lediglich einen alternativen Sachverhaltsablauf, welcher in etwa gleich wahrscheinlich ist wie der (angeblich) im Vordergrund stehende. Man beachte den Grundsatz von „in dubio pro reo"!
- Die richtigen Fragen stellen, ist auch für die Verteidigung von zentraler Bedeutung!
- Bei Privatgutachten: «Falsche» Fragen führen zu unbrauchbaren und letztlich wertlosen Gutachten.

Diskussionsschwerpunkte/Ergebnisse

Die These, wonach die Verteidigung in einem strittigen Fall alternative Verfahrensabläufe zu präsentieren hat, wurde von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Panels erwartungsgemäss unterschiedlich aufgenommen und lebhaft diskutiert.

Diskussionsinputs/Thesen: Ist das herkömmliche Rollenverständnis von Staatsanwalt und Gutachter noch zeitgemäss?

- Ist die Aufgabe, Belastendem wie auch Entlastendem mit gleicher Aufmerksamkeit nachzugehen, überhaupt zu bewältigen?
- Alternative: Klare Rollen und Änderung des herkömmlichen «Systems».

---

[59] Art. 128 StPO: Stellung der Verteidigung. Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.

Diskussionsschwerpunkte/Ergebnisse
Es wurde die provokative Frage diskutiert, ob Strafverfahren strikt kontradiktorisch auszugestalten seien. Bedingung wäre, dass der Verteidigung die gleichen technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stünden, wie den Strafverfolgungsbehörden. Dies würde insbesondere bedingen, dass die Verteidigung eigene Untersuchungen durchführen könnte.

Diskussionsinputs/Thesen: Die Aufgabe der Verteidigung (bei strittigen Verfahren)

- Zweifel säen und damit Unsicherheit schaffen!
- Kein aktives Mitwirken: Es ist und bleibt die Aufgabe des Staates, die Schuld der beschuldigten Person nachzuweisen. Die Verteidigung muss aufpassen, dabei nicht Hilfe zu leisten. Konsequenz: «Aussageverweigerung» und Vorsicht bei Beweisergänzungsbegehren!

Diskussionsschwerpunkte/Ergebnisse

Abschliessend wurde die These aufgestellt, dass eine effektive, kritische und letztlich „unbequeme" Verteidigung nicht nur dem Beschuldigten hilft, sondern auch zur Stabilisierung des Systems beiträgt. Ohne effektive Verteidigung wäre – dies die letzte These – die Akzeptanz von Schuldsprüchen in strittigen Verfahren wohl deutlich geringer.

5. Fehler und Unsicherheiten für den Sachverständigen

Prozessuale Fragen
Die Zusammenarbeit mit sachverständigen Personen ist im Strafprozess[60] zu verschiedenen Zeitpunkten und in Bezug auf beliebige Themen möglich, die den Beizug von Fachspezialisten erfordern. Dasselbe gilt im Grundsatz für den Zivilprozess[61]. Im Grundsatz unterscheiden sich die verschiedenen Aufgaben, die die Verfahrensleitung einer sachverständigen Person übertragen kann, einerseits durch die *Nähe zu den beteiligten Personen*, die sich aus dem Fachgebiet des Sachverständigen ergibt[62]. Andererseits kann die Verfahrens-

[60] StPO, Art 182 bis Art. 184 regeln den Beizug von, die Anforderungen an und die Beauftragung von sachverständigen Personen. Art. 185 bis Art. 191 regeln die Zusammenarbeit mit der sachverständigen Person und die Erstattung von Gutachten.
[61] ZPO, Art. 183 bis Art. 189
[62] Medizinische Sachverständige und im Speziellen rechtsmedizinisch-forensische und psychiatrisch-forensische Sachverständige untersuchen beteiligte Personen, siehe StPO Art. 241 und Art. 249 bis Art. 254

leitung den Sachverständigen mit Fragen zur *Feststellung des Sachverhalts* oder mit Fragen zur *Beurteilung eines Sachverhalts*[63] beauftragen.
Die entsprechenden Artikel in der Strafprozessordnung sind angesichts der Breite der möglichen Fragestellungen und Aufgaben sehr allgemein gehalten und geben deshalb kaum Antworten auf praktische Fragen.
In diesem Zusammenhang sind aus prozessualer Sicht einige kritische Aspekte zu nennen, die im konkreten Fall heikel sein können.
Bezüglich den Anforderungen an die sachverständige Person[64] wird auf die Ausstandsgründe[65] verwiesen, die für in einer Strafbehörde tätige Personen gelten.
Hier können insbesondere heikle Konstellationen ergeben, wenn sachverständige Personen bereits durch die Polizei aufgeboten resp. beigezogen werden, da zu diesem frühen Zeitpunkt allenfalls noch gar keine Verfahrensleitung im Sinne der StPO existiert. Um die Problematik einer allfälligen *Vorbefassung* der sachverständigen Person von Beginn weg zu klären, muss jede Tätigkeit für die Polizei auf eine zukünftige Arbeit als sachverständige Person im Auftrag der Verfahrensleitung fokussiert sein, also Hinblick auf eine allfällige Gutachtenserstattung erfolgen.
Die Problematik der *Befangenheit* ist – neben allfälligen persönlichen Bezügen zu beteiligten Personen – primär eine Frage des persönlichen Verhaltens der sachverständigen Person und betrifft alle Fachgebiete und alle Verfahrensphasen in gleicher Weise.
Im Zusammenhang mit der Ernennung und Beauftragung des Sachverständigen ist die StPO sehr präzis – hier sei nochmals darauf hingewiesen dass – mit Ausnahme von standardisierten Laboruntersuchungen[66] – immer eine natürliche Person[67] ernannt und beauftragt werden muss.
Sehr ungenau ist die StPO allerdings bei der Umschreibung der Informationen und Unterlagen, die die Verfahrensleitung der sachverständigen Person zur Verfügung stellen muss[68]. Diese Thematik muss im konkreten Fall vertieft diskutiert werden, da insbesondere die zur Verfügung stehenden (Hintergrund-) Informationen einen erheblichen Einfluss auf die Interpretation der Resultate – wir sprechen in der Folge immer von Befundwertung[69] – durch

---

63 StPO, Art. 182:„(…) die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind."
64 StPO Art. 183 Abs. 3
65 StPO Art. 56 ff.
66 StPO Art. 184 Abs. 3.
67 StPO Art. 184 Abs. 1.
68 StPO Art. 184 Abs. 4:„(…) die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände."
69 Dazu Lehrbuch Strafprozessrecht, *Niklaus Ruckstuhl, Volker Dittmann, Jörg, Arnold,*

die sachverständige Person haben. Der Sachverständige kann dieser „Unschärfe“ insofern entgegnen, indem er im Gutachten die im Zeitpunkt der Gutachtenserstattung im zugänglichen Unterlagen im Detail auflistet. In die gleiche Problematik gehören die Ergänzung der Akten[70] und die einfachen Erhebungen[71] durch die sachverständige Person. Es ergeben sich immer wieder Diskussionen, wie weit einfache Erhebungen durch die sachverständige Person gehen können resp. was zwingend im Rahmen eines Augenscheins[72] erhoben werden muss. Inwiefern die Einschränkung auf das *Besichtigen von Gegenständen, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die* ***Beurteilung eines Sachverhalts*** *bedeutsam sind* absichtlich in Art. 193 StPO einfloss und nicht auch sinngemäss die Feststellung eines Sachverhaltes Inhalt eines Augenscheins sein kann, lässt sich auch anhand der Materialien nicht eruieren. Leider sind die Gerichte bislang wenig gewillt gewesen, solche praktischen Fragen in ihren Urteilsbegründungen zu klären.

Aus der Sicht von naturwissenschaftlich-technischen Sachverständigen lassen sich mindestens drei Kriterien formulieren, die es für alle Beteiligten nachvollziehbar erlauben, bestimmte Tätigkeiten am Ereignisort oder an sachverhaltsrelevanten Objekten als einfache Erhebungen zu klassifizieren:

1) Die Tätigkeit lässt sich problemlos von einem anderen Sachverständigen oder den Parteien verifizieren.
   Hier seien als Beispiele die Vermessung einer Unfallstelle oder das Wägen eine Objektes genannt.
2) Die Tätigkeit beinhaltet Abklärungen bei Spezialisten, die selber nicht am Ereignis beteiligt waren, die der beauftragte Sachverständige aber braucht, um sein (allgemeines) Fachwissen in Bezug auf das konkrete Ereignis zu aktualisieren.
   Als Beispiel seien die Abklärungen bei einer in derselben Branche tätigen aber nicht am Ereignis beteiligten Firma zu einem spezifischen Arbeitsgang oder Herstellungsprozess genannt. Hier kann eine Konsequenz sein, dass der beauftragte Sachverständige der Verfahrensleitung vorschlagen muss, die entsprechenden Spezialisten als (sachverständige) Zeugen zu befragen.

Schulthess Verlag, 2011, Teil 2: Das naturwissenschaftliche und kriminaltechnische Gutachten.

[70] StPO Art. 185 Abs. 3.

[71] StPO Art. 185 Abs. 4.

[72] StPO Art. 193 Abs. 1: „Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und, in einfachen Fällen, die Polizei besichtigen Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle.“

3) Die Tätigkeit des Sachverständigen ist unabhängig von den Beteiligten, d.h. des Sachverständige braucht weder Informationen von den Beteiligten noch können sie einen sachdienlichen Beitrag zu seiner Arbeit leisten. Als Beispiel seinen das Erstellen von Detailfotografien an einem Unfallfahrzeug oder die Messung der maximalen Bremsverzögerung eines Fahrzeuges an einer Unfallörtlichkeit zu nennen,

Falls diese Kriterien **nicht** erfüllt sind, muss die Tätigkeit des Sachverständigen im *Rahmen eines Augenscheins*[73], also *parteiöffentlich* und *unter Leitung der Verfahrensleitung*, erfolgen.

Methodische Fragen



Wie bereits einleitend gesagt, ist ein zentrales Merkmal der Fallarbeit das Fehlen von vielen Informationen. Je zeitnäher man am Ereignis ist, umso ausgeprägter ist die Arbeit mit ungesicherten oder vollständig fehlenden Informationen. Je länger das Ereignis zurückliegt, umso lückenhafter sind die Erinnerungen der Beteiligten und umso mehr verwischen die Grenzen zwischen eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen und Erklärungsversuchen. Wie geht nun der Sachverständige mit solchen Fehlerquellen um? Wie kann man die Auswirkung von solchen – häufig unvermeidlichen – Unsicherheiten minimieren? Wie geht man methodisch mit diesen Unsicherheiten und Fehler im Gutachten um? Wie können die toleranzbehafteten naturwissenschaftlich-technischen Resultate in beweisrelevante Befunde überführt werden?
Die zwei wichtigsten Stichworte hierzu sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit, bei Laboruntersuchungen zusätzlich die Rückverfolgbarkeit.
Mit anderen Worten ausgedrückt: Jede sachverständige Entscheidung oder Überlegung muss deklariert und begründet werden. Wenn Annahmen getroffen werden müssen – seien es Arbeitshypothesen oder sei es das Eingrenzen von Berechnungsparametern auf einen – im konkreten Fall – realistischen Bereich – müssen diese offengelegt und die Grundlagen dafür genannt werden.
Der Sachverständige muss immer sauber trennen zwischen *objektivierbaren Beobachtungen resp. Feststellungen* und den von ihm daraus gezogenen –

[73] StPO Art. 193.

teilweise subjektiven – *Folgerungen* und der aus allen Beobachtungen resp. Feststellungen, seinen Resultaten, seinen Folgerungen und den verfügbaren Hintergrundinformationen resultierenden *Befundwertung*.
In der Praxis bedeutet das u. a., dass der Sachverständige vor allem sich selbst und seine Arbeit immer wieder kritisch hinterfragen muss.



Ein einfaches Beispiel ist die „übergenaue“ Angabe von Messresultaten: Jede Stelle nach dem Komma muss nochmals kritischer hinterfragt werden – einerseits aus technisch-natur-wissenschaftlicher Sicht – andererseits aus rein praktischer Sicht. Oder anders ausgedrückt: Ein Resultat kann nie genauer sein als die einzelnen Einflussgrössen selber!

Solche methodischen Aspekte müssen von den Juristen, die das Gutachten in Auftrag gegeben haben, von Amtes wegen überprüft werden[74].



Das Gleiche gilt sinngemäss für diejenigen Juristen, die es als Parteivertreter zugestellt bekommen. Allerdings finden sich in der Literatur kaum Angaben dazu, wie ein Jurist, der ja gerade *nicht über die speziellen Fähigkeiten und Kenntnisse des Sachverständigen verfügt*, in der Praxis diese Aufgabe bewältigen soll!



Dazu bieten sich neben dem gesundem Menschenverstand vor allem logisches Denken und kritisches Hinterfragen der im Gutachten gemachten Aussagen an. Dabei soll der Fokus ganz speziell auf der Sprache liegen – also die Überprüfung in Bezug auf Sprachlogik und Vollständigkeit in dem Sinne, dass zu jeder Aussage die entsprechenden Grundlagen und Annahmen genannt werden.

[74] StPO Art. 189.



Jede Folgerung oder Bewertung muss detailliert begründet werden. Sobald diese Begründungen fehlen, wird der Gutachter sofort mit dem Vorwurf konfrontiert werden, dass er Mutmassungen anstelle und damit den Anschein von Befangenheit erwecken kann. Zudem verhindern detaillierte Begründungen meistens, dass die Parteien Befunde im Gutachten zu ihren Gunsten zu interpretieren versuchen.

Und falls es nicht verhindert wird, so kann der Staatsanwalt oder das Gericht problemlos unzulässige Interpretationen erkennen und diese entsprechend gewichten resp. trotzdem eine korrekte Beweiswürdigung vornehmen.

Kommunikative Aspekte
Damit sind wir bei der Frage: „Wie können die naturwissenschaftlich-technischen Resultate in der Praxis in beweisrelevante Befunde überführt und für den interessierten Laien – also ohne spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse – nachvollziehbar formuliert werden?“
Dies beginnt damit, dass sich der Sachverständige bewusst ist, dass es nahezu immer eine Sicht der Untersuchungsbehörde, man könnte auch sagen „der Anklage“, gibt und fast ebenso sicher eine Sicht des Beschuldigten – oder anders gesagt „der Verteidigung“.



Mit diesen beiden Sichtweisen muss sich der Sachverständige befassen – und damit wird er sich automatisch selbstkritischer mit seinen Resultaten und Befunden auseinandersetzen. Die Befürchtung, er könnte so die Verteidigung auf entlastende Argumente bringen, auf die diese nicht selber kommen könnte, ist unbegründet – meistens ist die Verteidigung hier mindestens so kreativ wie der Sachverständige selber



Der wesentliche Punkt ist jedoch, dass es auch bei fehlenden Informationen – meistens weiss keine der involvierten Parteien, wie viele Informationen fehlen resp. wie viel die „Gegenseite" weiss – immer möglich ist, die Hypothese und die Gegenhypothese im Vergleich mit den vorhandenen Informationen zu beurteilen.

Damit – weil in der Fallarbeit immer in einem unbekannten Mass fehlende Informationen die Realität sind – wird auch sofort klar, weshalb es nie sinnvoll ist, eine Wahrscheinlichkeitsaussage zu einem einzelnen Szenario zu machen. Es müssen immer die „relativen Wahrscheinlichkeiten" – wir sprechen hier konsequent von *Plausibilitäten* – verglichen werden. Der zweite Aspekt sind *Fragen und zugehörige Antworten*:



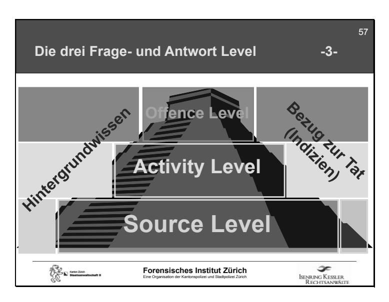
Es ist das Wesen jeder Untersuchung, dass Fragen gestellt und entsprechende Antworten gesucht resp. gegeben werden. Gibt es nun eine Möglichkeit, Fragen methodisch zu analysieren und zu beurteilen, ob sie im Grundsatz korrekt beantwortet wurden, ohne dass man über das spezifische Spezialwissen des Sachverständigen verfügt? Die Antwort lautet ja!

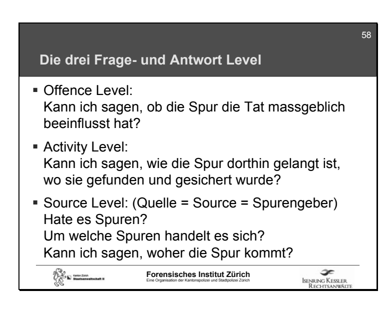
In der Forensik ist seit Längerem eine Methodik publiziert[75], die dem Anwender zwei wichtige Instrumente zur Verfügung stellt: Er kann einerseits eine gestellte Frage in eine von *drei Kategorien* einteilen, die jede für sich sehr spezifische Eigenschaften haben.

Andererseits erlaubt es diese Kategorisierung, trotz fehlenden Spezialwissens, allein aufgrund logischen Denkens und gesunden Menschenverstandes, zu beurteilen, welche Informationen und welche materiellen Dinge – man spricht von Anknüpfungstatsachen und Spuren – dem Sachverständigen zur Verfügung gestanden haben müssen, damit er überhaupt im Stande sein konnte, die gestellte Frage beantworten zu können. Die drei Kategorien unterscheiden sich im Mass des Bezugs zum konkreten Ereignis:

[75] *Cook R./Evett Iw. et al.,* Science and Justice, 1998; 38(4); p. 231-239, A Hierarchy of Propositions: Deciding which level to address in casework.







Das unterste Level – in diesem Sinn auch das Fundament jeder logischen Argumentation – wird als *Source Level* bezeichnet und umfasst alle Fragen, die sich im weitesten Sinn um die Quelle resp. den Ursprung einer Spur drehen. Der Bezug zum Ereignis ist gering – die Wertung wird dementsprechend wenig oder gar nicht beeinflusst von fallrelevanten Informationen.

Das zweite Level – auf dem sich eine Mehrzahl der in forensischen Gutachten zu beantwortenden Fragen befinden – heisst *Activity Level*.

Es geht darum, zu erklären, welche Mechanismen – oder Aktivitäten – das Vorhandensein oder das Fehlen von entsprechenden Spuren erklären können. Damit werden auf dem Activity Level fallrelevante Informationen eine wesentlich grössere Bedeutung erhalten.

Auf diesem Level werden fallrelevante Tätigkeiten und Resultate von Laboruntersuchungen (Antworten auf Source Level Fragen) miteinander verbunden. Die Befundwertung ergibt sich also aus den (nahezu) objektiven Laborresultaten *und* dem aktiven Miteinbezug der vorhandenen fallrelevanten Informationen durch den Sachverständigen – und damit einer mindestens teilweise subjektiven Komponente[76].

Diese *„Subjektivität des Sachverständigen“* muss detailliert erläutert werden, um es dem Leser des Gutachtens zu ermöglichen, diese zu beurteilen und die gemachten Gedankengänge entweder nachzuvollziehen oder zu einem anderen Schluss zu kommen.

Das dritte Level – auf dem sich nur ausnahmsweise zu beantwortende Fragen in forensischen Gutachten befinden – heisst *Offence Level*.

[76] *Taroni F./Aitken C. G. G./Garbolino P.*, Science & Justice 2002, 41(3), p. 145–150; De Finetti's subjectivism, the assessment of probabilities and the evaluation of evidence: A commentary for forensic scientists.

Es handelt sich bei Fragen auf dem Offence Level um Fragen, die sehr nahe an der, den Juristen vorbehaltenen, rechtlichen Würdigung liegen und fast nur an interdisziplinäre Gutachter-Teams gestellt werden können.
Auf dem Offence Level haben fallrelevante Informationen eine dominante wenn nicht ausschlaggebende Bedeutung und müssen deshalb im Detail deklariert werden. Es kann passieren, dass die Befundwertung einer Frage auf dem Offence Level gegenteilig ausfällt, wenn die Sachverständigen neue Hintergrundinformationen erhalten.

6. Zusammenfassung

Für den *Staatsanwalt* können Fehler und Unsicherheiten bestehen, wenn er Tatsachen und Schlussfolgerungen in Materien zu bewerten hat, worin er sich mangels genügender eigener Kenntnisse auf die Fähigkeiten und Bewertungen eines Experten im jeweiligen Sachgebiet verlassen muss.
Am Ereignisort sichern die spezialisierten Ermittler der Polizei und die Foren-siker schon vor dem Eintreffen des Staatsanwalts im ersten Angriff beweisrelevante Tatsachen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Staatsanwalt weder über den Sachverhalt ausreichend orientiert noch erfasst er höchstwahrscheinlich sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Problemstellungen des Falles. Eine eigentliche prozessuale „Rollenverteilung" der involvierten Beteiligten hat ebenfalls noch nicht (abschliessend und verbindlich) stattgefunden. Hier darf es der Staatsanwalt nicht zulassen, dass ihm die Verfahrensleitung entgleitet.
Die Tatortarbeit des forensischen Spezialisten und nachmaligen Gutachter kann den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken, zumal die sachverständige Person in einem früheren Zeitpunkt auf den Untersuchungsverlauf massgeblichen Einfluss hat.
Dieser Anschein muss insbesondere dann entstehen, wenn der sachkundige Forensiker eine vor Ort anwesende Person, deren Beteiligung noch unklar ist, zum Ablauf des fraglichen Sachverhalts befragt und diese Informationen in Erkenntnisse und Schlussfolgerungen im späteren Gutachten einfliessen, nachdem er als Gutachter bestellt wurde. Die Rolle des (polizeilichen) Ermittlers und des (potentiellen) Sachverständigen schliessen sich gegenseitig aus.
Die Pflicht zum Beizug eines Sachverständigen darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob das konkret mit der Sache befasste Justizorgan über besondere Sachkunde verfügt, sondern generell von der Tatsache, dass die Fest-

stellung und Beurteilung des relevanten Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.
Im Rahmen der freien Beweiswürdigung muss der Staatsanwalt (oder das Gericht) sowohl das Gutachten als auch die Person des Gutachters als Beweismittel frei würdigen. Während der Inhalt des Gutachtens einer Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen wird, sollte die Person des Gutachters eine Glaubwürdigkeitsprüfung erfahren.

Für den Naturwissenschaftler ist klar: Jede Messung unterliegt Messfehlern: Die Angabe der Messunsicherheit einer Messung hat wenig mit Unsicherheit zu tun. Die Messunsicherheit definiert auf transparente Weise die erwartete Abweichung von der wahren Grösse.
Ein Fehler in der Naturwissenschaft ist gravierend, wenn man ihn nicht (oder zu spät) entdeckt. Deshalb kann und soll eine hohe Qualität mit minimalen Fehlern durch das Vier-(oder mehr) Augen-Prinzip gefördert werden, indem mehr als nur eine einzelne Fachperson ein Ergebnis einer Messung oder einer Begutachtung auf Richtigkeit überprüfen.
Die grossen Fehlerquellen entstehen bei der Befundbewertung, weshalb diese besonders transparent dargelegt werden muss.
Das Endergebnis der Befundwertung des Experten ist bildlich beschrieben ein bestimmter Grauwert in einer Grauzone zwischen Schwarz und Weiss.
Die Plausibilität der Ergebnisse soll unter der Hypothese (meist der Anklage) und unter der Alternativhypothese (meist der Verteidigung) bewertet werden.

Für den *Verteidiger* können Fehler und Unsicherheiten entstehen, da er sich nicht als Hilfsperson der Staatsanwaltschaft missbrauchen lassen darf.
Seine Taktik und seine Aufgabe kann es im Einzelfall sein, genügend Zweifel an der Arbeit des Staatsanwalts und der Sachverständigen zu säen!
Sein Handeln orientiert sich im Rahmen der Gesetze und der Standesregeln ausschliesslich an der Frage, was für seinen Mandanten das Beste ist.
Es ist und bleibt die Aufgabe des Staates, die Schuld der beschuldigten Person nachzuweisen: «Aussageverweigerung» kann eine sinnvolle Taktik sein und Beweisergänzungsbegehren sind mit grosser Vorsicht zu beurteilen!
Eine effektive, kritische und letztlich „unbequeme“ Verteidigung hilft nicht nur dem Beschuldigten, sondern trägt zur Stabilisierung des Systems bei. Ohne effektive Verteidigung wäre die Akzeptanz von Schuldsprüchen in strittigen Verfahren wohl deutlich geringer.

Für den *Sachverständigen* können sich Unsicherheiten und Fehler aus dem prozessualen Umfeld ergeben. Er muss also seine Rolle im Umfeld eines

Straf- oder Zivilverfahrens genau kennen: Er muss wissen, welchen Regeln seine Arbeit in diesem Umfeld unterworfen ist, er muss aber auch wissen, wo es in der interdisziplinären Zusammenarbeit Freiräume und Ermessenspielraum gibt. Hier muss er so früh wie möglich mit dem Auftraggeber Kontakt aufnehmen, um offenen Fragen in Bezug auf den Auftrag und das Vorgehen zu klären.

Ein weiterer Ursprung von Unsicherheiten und Fehler können sich aus dem unterschiedlichen Sprachverständnis ergeben, das aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung bestehen kann und dessen sich weder Juristen noch naturwissenschaftlich-technische Sachverständige bewusst sein müssen.

Die Missverständnisse, die aufgrund sprachlicher Unterschiede entstehen können, lassen sich durch konsequenten Sprachgebrauch, eine bewusste Sprachlogik und regelmässigen interdisziplinären Gedankenaustausch minimieren.

Die Methodik des konsequenten Vergleichs von (mindestens) zwei Hypothesen mit den naturwissenschaftlich-forensischen Resultaten und das Formulieren von entsprechenden Plausibilitätsaussagen ist ein praktischer Lösungsansatz.

Dieser Ansatz und die Methodik der drei Frage- und Antwort-Level wie sie im Artikel von Cook und Evett formuliert wurden, erlauben es allen Beteiligten, sich kritisch und systematisch mit naturwissenschaftlich-forensischen Gutachten auseinanderzusetzen und diese auch oder trotz fehlenden Spezialwissens effizient zu beurteilen und korrekt zu würdigen.

Elterliche Erziehung und Gewaltdelinquenz bei deutschen, türkischen und russischen Jugendlichen

Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung und Forschungsstand
2. Stichprobe und Messinstrumente
3. Ergebnisse
4. Diskussion

Der Umgang mit Unsicherheiten und Fehler im Strafprozess ist vielschichtig. Wir haben versucht, das Thema aus Sicht des Staatsanwalts mit dem Fokus auf *Prozessuale Unsicherheiten und Fehler* zu beleuchten: Hier stellen sich Fragen wie: „Ab wann ist die Verfahrensleitung beim Staatsanwalt? Wie übernimmt der Staatsanwalt die Verfahrensleitung? Was will/soll/kann der Staatsanwalt (nicht) delegieren? Wie sorgt der Staatsanwalt dafür, dass ihm die notwendigen Fachspezialisten zur Verfügung stehen? Wie koordiniert der Staatsanwalt die Zusammenarbeit der Fachspezialisten? Wie und wann lässt er das Spezialwissen in das Verfahren einfliessen?

Das Thema *Fehler und Unsicherheiten aus naturwissenschaftlich-technischer Sicht* konzentriert sich auf Fragen wie: „Woher kommen Unsicherheiten und Fehler bei naturwissenschaftlich-technischen Fragen? Wie geht der Sachverständige mit Unsicherheiten und Fehlern um? Wie kann man aus Fehlern lernen? Wie kann man die Auswirkung von Fehlern minimieren?

Der Umgang mit *Fehlern und Unsicherheiten aus Sicht des Rechtsanwalts (Verteidigers?)* umfasst sowohl prozessuale und taktische Fragen als auch inhaltliche Themen: „Wie geht der Rechtsanwalt mit Unsicherheiten und Fehlern um? Welche Unsicherheiten und Fehler sucht der Rechtsanwalt im Verfahren? Welche Fehler können dem Rechtsanwalt unterlaufen? Was ist das Beste für den Mandanten?“

Die Thematik des Umgangs mit *Fehlern und Unsicherheiten für den Sachverständigen* umfasst auch prozessuale, methodische und kommunikative Aspekte: „Wo bestehen prozessuale Unsicherheiten für den Sachverständigen? Wie geht der Sachverständige mit Fehlern um? Wie kann man die Auswirkung von Unsicherheiten minimieren? Wie geht man methodisch mit Un-

sicherheiten und Fehler im Gutachten um? Wie können die naturwissenschaftlich-technischen Resultate in beweisrelevante Befunde überführt und für den interessierten Laien nachvollziehbar formuliert werden?“.
Unabhängig von den rollenabhängigen Standpunkten sind weitere Fragen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Bedeutung:

Es gilt sehr häufig die Grundregel, dass Versäumtes nicht nachgeholt werden kann und dass im Verfahren primär über Fehlendes gestritten wird.

1. Einleitung und Forschungsstand

Die elterliche Erziehung wird als ein zentraler Einflussfaktor des delinquenten Verhaltens angesehen (vgl. u.a. Farrington 2010). Dabei wird eine Vielzahl an Erziehungsstilen mit Delinquenz in Verbindung gebracht, und für viele dieser Stile ergeben sich empirische Belege für deren Wirkung, wie Meta-Analysen zeigen (u.a. Hoeve et al. 2009). Eine der wenigen Arbeiten, die diese Vielzahl an Erziehungsstilen konzeptionell zu ordnen versucht, stammt von Baumrind (1989). Sie unterscheidet zwei Dimensionen: Die elterliche Zuwendung, die die Stärke der emotionalen Nähe und Fürsorge erfasst, und die elterliche Kontrolle, die abbildet, inwieweit die Eltern über die Aktivitäten ihrer Kinder informiert sind; es wird dabei angenommen, dass eine hohe Informiertheit die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Eltern bei Fehlverhalten schneller sanktionierend eingreifen und damit vermitteln, dass delinquentes Verhalten unangemessen ist. Durch die Kreuzung dieser beiden Dimensionen lassen sich vier Erziehungsstile unterscheiden. Die autoritative Erziehung, die eine hohe Zuwendung und eine hohe Kontrolle in sich vereinigt, ist dabei am besten geeignet, Problemverhalten zu reduzieren.

Zahlreiche Studien belegen, dass darüber hinaus das Erleben elterlicher Gewalt für eine große Bandbreite an negativen Einstellungen und Verhaltensweisen relevant ist (für einen Überblick Baier et al. 2013). Kinder, die Gewalt im Elternhaus erleben, weisen u.a. ein deutlich erhöhtes Risiko auf, selbst gewalttätig zu werden (Pfeiffer et al. 1999). Darüber, welche Mechanismen diesen Zusammenhang bewirken, gibt es verschiedene Annahmen. Das Lernen über Beobachtung kann hier ebenso eine Rolle spielen wie die durch das Schlagen bedingte Schädigung bestimmter Hirnregionen, die u.a. für die Ausbildung von Empathie verantwortlich sind.

Auch wenn bzgl. des Einflusses der elterlichen Zuwendung, der elterlichen Kontrolle und der elterlichen Gewalt auf das Gewaltverhalten der Kinder bereits zahlreiche diese Sichtweise stützende empirische Befunde existieren, gilt bislang, dass kaum differenzierte Erkenntnisse dazu vorliegen, inwieweit das Geschlecht für die Zusammenhänge von Relevanz ist. Dabei ist in Bezug auf das Geschlecht eine doppelte Differenzierung angebracht: nach dem Eltern- und dem Kindergeschlecht. Hinsichtlich des Kindergeschlechts belegen die Auswertungen von Baier (2011), das zumindest das Erleben elterlicher Gewalt für Mädchen folgenreicher ist als für Jungen. Ebenfalls in Bezug auf das Gewaltverhalten wurde, das Geschlecht der Eltern berücksichtigend, in der Vergangenheit wiederholt ein „same-sex-effect" berichtet, nach dem Mütter eher Töchter, Väter eher Söhne schlagen (Sunday et al. 2008).

Kürzlich haben Baier und Rehbein (2013) eine Studie vorgelegt, in der neben der doppelten Geschlechterdifferenzierung zusätzlich eine Differenzierung nach Familienformen erfolgt (leibliche Elternfamilie, Stiefelternfamilie, Alleinerziehend usw.). Hinsichtlich der Wirkung der Erziehungsstile – untersucht wurden ebenfalls die Zuwendung, die Kontrolle und die Gewaltanwendung – gibt es weitestgehend keine Unterschiede im Vergleich der Geschlechter und Familienformen. Hinsichtlich der Verteilung der Erziehungsstile offenbaren sich aber durchaus wichtige Unterschiede: Männliche Jugendliche erfahren bspw. deutlich weniger Zuwendung und Kontrolle als weibliche Jugendliche; Väter sind bzgl. beider Erziehungsstile deutlich weniger engagiert als Mütter.

In ihrer Analyse beschränken sich Baier und Rehbein (2013) auf deutschstämmige Jugendliche, aus dem Grund, weil die Erziehungsstile zwischen den ethnischen Gruppen variieren und eine zusätzliche Berücksichtigung der ethnischen Herkunft die Komplexität der Auswertungen deutlich gesteigert hätte. An dieser Stelle soll die ethnische Herkunft als weitere differenzierende Variable berücksichtig werden. Dabei wird auf die Differenzierung nach Familienformen verzichtet; die Analysen beschränken sich auf Leibliche-Eltern-Familien, was der Tatsache geschuldet ist, dass alternative Familienformen bei einigen Migrantengruppen eher selten vorkommen. Zugleich werden nur insgesamt drei Gruppen miteinander verglichen, die drei größten ethnischen Gruppen in Deutschland: deutsche, türkische und russische Jugendliche.

Mittlerweile liegen mit Bezug auf Deutschland mehrere Studien vor, die belegen, dass das Erziehungsverhalten der Eltern mit der ethnischen Herkunft

variiert. Besonders deutliche Unterschiede finden sich dabei für den Gewalteinsatz. Wetzels et al. (2001) wie auch Wilmers et al. (2002) können anhand umfangreicher Schülerbefragungen zeigen, dass nichtdeutsche Jugendliche z.T. sehr viel häufiger Gewalt durch die eigenen Eltern erfahren als deutsche Jugendliche. Türkische Jugendliche haben bspw. fast dreimal so häufig elterliche Misshandlungen erlebt, bei Aussiedlern liegt die Quote doppelt so hoch wie bei Deutschen (Wetzels et al. 2001, S. 244). Auch in der Analyse von Baier und Pfeiffer (2007) findet sich eine größere Verbreitung elterlicher Gewalt in türkischen und russischen Familien im Vergleich zu deutschen Familien. Diese Studie belegt gleichzeitig, dass die Kontrolle des kindlichen Verhaltens in den Migrantenfamilien geringer ausgeprägt ist: Insbesondere russische Befragte berichten seltener als deutsche Befragte davon, hohe elterliche Kontrolle erfahren zu haben. Die Zuwendung wurde in dieser Studie jedoch nicht untersucht. Auf Basis dieser Befunde lässt sich für die nachfolgenden Auswertungen die erste Hypothese formulieren: Vor allem der Gewalteinsatz in der Erziehung sollte in Migrantenfamilien verbreiteter sein als in deutschen Familien.

Kaum Erkenntnisse gibt es zu der Frage, inwieweit männliche und weibliche Jugendliche je nach Herkunft hinsichtlich des hier im Mittelpunkt stehenden Erziehungsverhaltens andere Erfahrungen machen bzw. ob Väter und Mütter unterschiedlicher Herkunft unterschiedlich erziehen. In den Analysen von Baier et al. (2009, S. 54ff) ergibt sich für den Bereich des elterlichen Gewalteinsatzes, dass die Geschlechtsunterschiede in den Migrantenfamilien tendenziell stärker ausfallen: So liegt beispielsweise die Rate der in der Kindheit misshandelten türkischen Jungen um das 1,3-fache über der Misshandlungsrate der türkischen Mädchen; bei den deutschen Befragten sind die Misshandlungsraten annähernd gleich. Überprüft werden soll daher folgende zweite Hypothese: Die Geschlechterunterschiede fallen in Migrantenfamilien größer aus als in deutschen Familien; dies gilt in erster Linie in Bezug auf das Geschlechte der Kinder (Jungen erfahren mehr Gewalt, erhalten weniger Zuwendung und Kontrolle). Angenommen kann darüber hinaus, dass sich auch für die Eltern ein stärkerer Geschlechterunterschied abzeichnet, nach dem Mütter mit mehr Zuwendung und Kontrolle und weniger Gewalt erziehen als die Väter. Dies dürfte mit einer weiteren Verbreitung patriarchalischer Geschlechterorientierungen verbunden sein, die Erziehung stärker als Aufgabe der Frau erscheinen lassen. Sowohl unter türkischstämmigen als auch unter russischstämmigen Personen sind entsprechende Orientierungen (bspw. in Form der sog. Männlichkeitsnormen) häufiger anzutreffen als unter deutschen Personen (vgl. z.B. Baier/Pfeiffer 2007).

Was die Folgen des Erziehungsverhaltens anbelangt, dürften die Unterschiede zwischen den ethnischen Gruppen eher gering ausfallen. Wie Baier und Pfeiffer (2007) feststellen, sind bei deutschen wie türkischen und russischen Jugendlichen jene Befragten häufiger als Gewalttäter in Erscheinung getreten, die innerfamiliärer Gewalt ausgesetzt waren als jene, für die dies nicht galt. Innerfamiliäre Gewalterfahrungen sind destruktiv, unabhängig davon, wer sie erlebt. Für die elterliche Kontrolle ergeben die Analysen ein weniger konsistentes Bild: Nur bei den russischen Befragten erhöht eine niedrige Kontrolle die Gewaltbereitschaft. Entsprechend wird an dieser Stelle folgende dritte Hypothese formuliert: Die elterliche Erziehung, insbesondere die elterliche Gewalt ist in allen ethnischen Gruppen ein Einflussfaktor des Gewaltverhaltens.

Die vierte und letzte zu prüfende Hypothese lautet: Mit steigender Integration verändert sich das Erziehungsverhalten dahingehend, dass häufiger auf Gewalt verzichtet wird und stattdessen verstärkt positiv erzogen wird. Forschungsbefunde zu einer solchen Annahme liegen bislang kaum vor. Erwartet wird dies deshalb, weil zunehmende Integration ein verstärktes Zugehen auf die deutsche Gesellschaft bedeuten sollte und damit eine stärkere Annäherung an die hier prävalenten Erziehungsideale und –stile. Wenn deutsche Familien aber, wie dies erwähnt wurde, weniger Gewalt einsetzen und mehr Kontrolle ausüben, sollte eine Annäherung bedeuten, dass weniger Gewalt eingesetzt und mehr Kontrolle ausgeübt wird. Für einen solchen Effekt einer steigenden Integration sprechen Befunde von Jugendstudien, die zeigen, dass besser integrierte Jugendliche seltener auf Gewalt zurückgreifen als schlechter integrierte Jugendliche (vgl. u.a. Baier et al. 2010). Mit steigender Integration gleichen sich die Migranten dem geringeren Gewaltniveau der Deutschen an; dies dürfte auch auf eine entsprechende Veränderung der Erziehung zurückzuführen sein.

2. Stichprobe und Messinstrumente

2.1. Stichprobe

Den nachfolgenden Auswertungen liegt eine bundesweite Befragung von Jugendlichen der neunten Jahrgangsstufe zugrunde (Baier et al. 2009). In den Jahren 2007 und 2008 erfolgte in 61 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eine Dunkelfeldbefragung, in deren Rahmen auch verschiede Informationen zum Elternhaus und zu anderen Sozialisationsinstanzen erhoben wurden. Da die Auswahl der Landkreise/kreisfreien Städte per Zufall erfolgte und da in-

nerhalb dieser Gebiete per Zufall Schulklassen bestimmt wurden, beansprucht die Studie Repräsentativität für Deutschland. Insgesamt wurden 44.610 Jugendliche erreicht, bei einer Rücklaufquote von 62,1 %. Die Befragungen wurden im Klassenverband in Gegenwart eines geschulten Testleiters sowie meist der Klassenlehrkraft durchgeführt. Da die realisierte Stichprobe nicht exakt der Grundgesamtheit entspricht (im Hinblick auf die Gebiets- und Schulformverteilung), wurde ein Gewichtungsfaktor konstruiert. Die folgenden Auswertungen erfolgen anhand ungewichteter Daten, da es nicht Anliegen ist, Verhältnisse in der Grundgesamtheit exakt zu schätzen. Stattdessen liegt der Fokus auf dem Vergleich verschiedener ethnischer Gruppen.

In der Stichprobe kann eine große Anzahl ethnischer Gruppen unterschieden werden. Hier soll sich jedoch auf die drei größten Gruppen konzentriert werden: deutsche Jugendliche (N = 31.838), türkische Jugendliche (N = 2.528) sowie Jugendliche aus Länder der ehemaligen Sowjetunion (N = 2.473), im Folgenden als „russische" Jugendliche bezeichnet. Diese Jugendlichen sind im Durchschnitt 15,3 Jahre alt (türkische und russische Jugendliche sind signifikant älter als deutsche Jugendliche); 51,1 % der Befragten sind männlich, 48,9 % weiblich (unter den russischen Jugendlichen ist der Anteil weiblicher Jugendlicher signifikant höher).

Die drei Gruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Familienform, in der sie aktuell leben. Von den deutschen Befragten geben nur 69,6 % an, mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen zu leben, bei den russischen Befragten sind es bereits 76,8 %, bei den türkischen Befragten 84,9 %. Die Familienauflösungsrate ist bei den Deutschen höher als bei den Migranten: So gab fast jeder dritte deutsche Jugendliche (29,7 %) an, dass sich seine Eltern getrennt oder geschieden haben, bei den türkischen Jugendlichen waren es nur 15,8 %. Da die elterliche Erziehung auch davon abhängt, ob sie von einem leiblichen oder bspw. einem Stief-Elternteil erfolgt (Baier/Rehbein 2013), sind diese unterschiedlichen Raten für die Auswertung problematisch. Es wird sich daher im Folgenden ausschließlich auf jene Befragten beschränkt, die in Familien mit beiden leiblichen Eltern aufwachsen. Dies sind 21.690 deutsche, 2.087 türkische und 1.865 russische Befragte.

2.2. Messinstrumente

Hinsichtlich des elterlichen Erziehungsverhaltens wurden drei Bereiche erfasst: die Zuwendung, das Kontrollverhalten und der Gewalteinsatz, jeweils getrennt für Mütter und Väter. Die Operationalisierung dieser Konstrukte wurde wie folgt vorgenommen:

Elterliche Zuwendung: Den Jugendlichen wurden sechs Aussagen zur Bewertung vorgelegt. Diese waren in Bezug auf die letzten zwölf Monate auf einer Skala von „1 – nie“ bis „5 – sehr oft“ zu beantworten. Der Wortlaut der Items ist u.a.: Meine Mutter/mein Vater hat „mich gelobt, wenn ich etwas gut gemacht hatte“ oder „sich echt um mich gekümmert“. Die Items wurden zu einer Mittelwertsskala zusammengefasst.
Elterliche Kontrolle: Das Kontrollverhalten wurde ebenfalls in Bezug auf die zurückliegenden zwölf Monate mittels drei Items, denen von „1 – nie“ bis „5 – sehr oft“ zugestimmt werden konnte, erfasst (Beispielitem: Meine Mutter/mein Vater hat „genau gewusst, wo ich in meiner Freizeit bin“). Aus den Items wurde für Mutter und Vater getrennt eine Mittelwertsskala gebildet.
Elterliche Gewalt: Es wurden sechs verschiedene Verhaltensweisen erfragt (u.a. eine runtergehauen, mit Faust geschlagen/getreten). Die Jugendlichen konnten die Häufigkeit des Erlebens dieser Übergriffe auf einer Skala von „1 – nie“ bis „6 – mehrmals pro Woche“ berichten, getrennt für Mutter und Vater. Aufgrund der insgesamt geringen Erlebens-Häufigkeit wird in den Auswertungen nur zwischen Jugendlichen unterschieden, die mindestens irgendeine der sechs Verhaltensweisen mindestens einmal erlebt haben und Jugendlichen, die keine Gewalterfahrungen für die zurückliegenden zwölf Monate berichten.

Als eine mögliche Folge des elterlichen Erziehungsverhaltens wird das Gewaltverhalten untersucht. Um dieses zu erfassen, sollten die Jugendlichen angeben, ob sie in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal eine Körperverletzung, einen Raub, eine räuberische Erpressung oder eine sexuelle Gewalttat verübt haben. Es wird dabei nur zwischen Jugendlichen unterschieden, für die das zutrifft, und Jugendlichen, die keine Gewalt ausgeführt haben.

Um das Ausmaß der Integration der Eltern zu messen, wird auf das Modell von Esser (2000) zurückgegriffen. Dieses unterscheidet vier Bereiche von Integration, zu denen jeweils Indikatoren der Schülerbefragung zugeordnet werden können:
Um die kulturelle Integration abzubilden, sollten die Jugendlichen angeben, in welcher Sprache a) sie sich mit ihren Eltern unterhalten, b) sich die Eltern untereinander unterhalten und c) die Familie zu Hause fernsieht. Wenn als Antwort „deutsch“ oder „deutsch und eine andere Sprache“ gegeben wurde, wird dies als Integration gewertet (Wert 1), wenn nur eine andere Sprache angegeben wurde, mit dem Wert 0. Die Werte zu den drei Einzelitems wur-

den addiert und durch die Anzahl gültiger Angaben geteilt, so dass dieser Indikator Werte zwischen 0 und 1 annehmen kann.
Die strukturelle Integration wurde über den Bildungsstand erfasst. Die Jugendlichen sollten getrennt für beide Eltern angeben, welchen höchsten Schulabschluss sie haben. Gewertet wurde letztlich der Schulabschluss, der zum Elternteil mit der höchsten Bildung berichtet wurde. Lag hier keiner oder ein einfacher Schulabschluss vor, wurde dies mit 0 gewertet, ein mittlerer Schulabschluss mit 0,5 und ein hoher mit 1.
Um die soziale Integration zu messen, wurde folgende Frage herangezogen: „Denke bitte an die Freunde und engeren Bekannten deiner Eltern: Wie viele davon sind einheimische Deutsche." Die Antwort „keine" wurde mit 0 gewertet, die Antwort „alle" mit 1, dazwischenliegende Antworten mit einem entsprechenden Wert (z.B. „etwa die Hälfte" mit 0,5).
Schließlich konnte die Antwort auf die Aussage „Meine Eltern betrachten Deutschland als ihre Heimat" als Indikator für die identifikative Integration herangezogen werden. die Antwort „stimmt nicht" wurde mit 0 gewertet, die Antwort „stimmt genau" mit 1 („stimmt kaum" = 0,33, „stimmt eher" = 0,66).

Aus den vier zwischen 0 und 1 variierenden Variablen wurde anschließend der Mittelwert gebildet, wobei zu mindestens drei Variablen ein gültiger Wert vorliegen musste. Dieser Mittelwert wurde zur einfacheren Darstellung mit 100 multipliziert (vgl. für ein vergleichbares Vorgehen Baier et al. 2010, S. 69). Die Integration der Eltern unterscheidet sich signifikant zwischen türkischen und russischen Befragten: Der Mittelwert bei den türkischen Befragten beträgt 32,3, bei den russischen Befragten 48,3.[1] In beiden Gruppen liegt der niedrigste Wert bei 0, der höchste bei 100; d.h. es gibt in beiden Gruppen dennoch ausreichend Varianz, um die Frage zu untersuchen, wie sich mit steigender Integration das Erziehungsverhalten verändert.

[1] Zu beachten ist, dass die verschiedenen Integrationsindikatoren nicht für alle Befragten erhoben wurden. Einerseits wurden sie nicht für deutsche Befragte erhoben, da sie für diese weitestgehend irrelevant sind. Zweitens wurden sie nach dem Zufallsprinzip auch nur zwei von drei Migranten zur Beantwortung vorgelegt. Das verbleibende Drittel erhielt ein Fragebogenmodul mit anderem thematischen Schwerpunkt. Den Auswertungen liegen daher nur Angaben von 1.275 türkischen und 1.125 russischen Jugendlichen zugrunde.

3. Ergebnisse

Die Häufigkeit des Gewalteinsatzes in der Erziehung ist getrennt für die ethnischen Gruppen sowie das Eltern- und Kindergeschlecht in Tabelle 1 abgebildet. Demnach gaben 14,5 % der männlichen, deutschen Jugendlichen an, von Seiten der Mutter im zurückliegenden Jahr Gewalt erlebt zu haben, von Seiten des Vaters berichteten dies 19,0 %. Mit den Daten können verschiedene Signifikanztests berechnet werden. Ein erster Test bezieht sich auf die Unterschiede zwischen den ethnischen Gruppen, wobei sich auf die Jugendlichen desselben Geschlechts beschränkt wird. Der Ethnienvergleich ergibt folgenden Befund: Türkische Befragte, unabhängig, ob Jungen oder Mädchen betrachtet werden, und unabhängig davon, ob das Verhalten der Mutter oder des Vaters berichtet wird, weisen signifikant häufiger Gewalterlebnisse im Elternhaus auf als deutsche und russische Befragte. Die letztgenannten Gruppen unterscheiden sich zugleich nicht signifikant hinsichtlich ihrer Gewalterfahrungen.

Daneben wurden zweitens Signifikanztests innerhalb der ethnischen Gruppen durchgeführt. Dabei zeigt sich zum Einen, dass Mütter in allen Ethnien gegenüber den Töchtern mehr Gewalt ausüben als gegenüber den Söhnen; nur bei den türkischen Befragten gilt daneben, dass Väter den Söhnen häufiger Gewalt antun als den Mädchen. Zum Anderen zeigt sich in Bezug auf die männlichen Jugendlichen, dass sie häufiger Gewalt durch den Vater als durch die Mutter erleben, in allen ethnischen Gruppen. In Bezug auf die weiblichen Jugendlichen sind die Gewaltraten für Mutter und Vater weitestgehend identisch, mit der Ausnahme der türkischen Mädchen, die von den Müttern signifikant häufiger Gewalt erfahren.

Ebenfalls in Tabelle 1 aufgeführt sind die Korrelationen zwischen den Einschätzungen zum Gewalteinsatz der Mutter und zum Gewalteinsatz des Vaters. Diese liegen im mittleren Bereich; d.h. wenn Mütter Gewalt anwenden, gilt dies auch für die Väter. Für die ethnischen bzw. Geschlechter-Gruppen finden sich vergleichbar hohe Zusammenhänge; es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass das Erziehungsverhalten in Bezug auf eine Gruppe in besonderem Maße konvergiert oder divergiert. Etwas geringer fällt die Korrelation nur bei den russischen Mädchen auf.

Tabelle 1: Elterliche Gewalt nach Eltern- und Kindergeschlecht im Ethnienvergleich (in %)

	Deutsch		**Türkisch**		**Russisch**		Ethnienvergleich signifikant[a]
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Gewalt Mutter	**14,5**	**19,7**	**26,7**	**32,1**	**15,8**	**22,7**	Männlich: dt. – türk., türk. – russ. Weiblich: dt. – türk., türk. – russ.
Gewalt Vater	19,0	19,6	**31,8**	**27,0**	22,3	21,4	Männlich: dt. – türk., türk. – russ. Weiblich: dt. – türk., türk. – russ.
Spearman Korrelation[b]	.57	.54	.56	.58	.56	.45	

Fett: Geschlechterunterschied signifikant bei $p < .05$ (Cramers V)
Grau unterlegt: Unterschied zwischen Vater und Mutter signifikant bei $p < .05$ (Varianzanalyse mit Messwiederholung)
[a] bei $p < .05$ (Varianzanalyse, Scheffé-Test)
[b] alle Korrelationen signifikant bei $p < .05$

Die Mittelwerte zur Zuwendung und zur Kontrolle sind in Tabelle 2 abgebildet. Werden zunächst wiederum die Unterschiede zwischen den ethnischen Gruppen betrachtet, lässt sich Folgendes festhalten:
Russische Jungen und Mädchen berichten sowohl in Bezug auf den Vater als auch die Mutter von der geringsten Zuwendung und der geringsten Kontrolle. Für türkische Jugendliche fällt die Zuwendung tendenziell am höchsten aus, unabhängig vom Kinder- oder Elterngeschlecht (nicht signifikant); signifikante Unterschiede finden sich in Bezug auf das Kontrollverhalten: Türkische Jungen und Mädchen gaben am häufigsten an, durch Vater und Mutter kontrolliert worden zu sein.

In allen Gruppen gilt daneben, dass Mädchen mehr Zuwendung und Kontrolle erleben als Jungen, von der Mutter wie vom Vater. Für den Vater zeigt sich zudem in allen Gruppen, dass er sich weniger in der Erziehung zuwendend und kontrollierend engagiert. Die Unterschiede im Erziehungsverhalten der Jungen und der Mädchen fallen für die russischen Befragten am niedrigsten, für die türkischen Befragten am höchsten aus. Sehr deutlich zeigt sich das bspw. mit Blick auf die Zuwendung des Vaters: Bei russischen Befragten beträgt die Differenz des Mittelwerts der Mädchen und des Mittelwerts der Jungen .08, bei deutschen Befragten .16, bei türkischen Befragten .27. Der besonders große Geschlechterunterschied bei den türkischen Befragten ist dabei vor allem auf die hohen Werte der türkischen Mädchen zurückzuführen.

Bei Betrachtung der ebenfalls in Tabelle 2 dargestellten Korrelationen zeigt sich erstens, dass Mütter und Väter prinzipiell als sehr ähnlich kontrollierend und zuwendend eingestuft werden; die Korrelationen liegen alle bei mindes-

tens .70. In Bezug auf die Jungen sind sich die Eltern dabei ähnlicher als in Bezug auf die Mädchen, in allen ethnischen Gruppen.

Tabelle 2: Elterliche Zuwendung und Kontrolle nach Eltern- und Kindergeschlecht im Ethnienvergleich (Mittelwerte)

	Deutsch		**Türkisch**		**Russisch**		Ethnienvergleich
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	signifikant[a]
Zuwendung Mutter	**3.29**	**3.63**	**3.33**	**3.67**	**3.04**	**3.33**	Männlich: dt. – russ., türk. – russ. Weiblich: dt. – russ., türk. – russ.
Zuwendung Vater	**3.08**	**3.24**	**3.08**	**3.35**	2.78	2.86	Männlich: dt. – russ., türk. – russ. Weiblich: alle
Pearson Korrelation[b]	.86	.76	.84	.78	.82	.77	
Kontrolle Mutter	**3.50**	**3.92**	**3.63**	**4.13**	**3.36**	**3.77**	Männlich: alle Weiblich: alle
Kontrolle Vater	**3.18**	**3.46**	**3.40**	**3.78**	**3.02**	**3.29**	Männlich: alle Weiblich: alle
Pearson Korrelation[b]	.80	.72	.77	.71	.78	.70	

Fett: Geschlechterunterschied signifikant bei $p < .05$ (t-Test)
Grau unterlegt: Unterschied zwischen Vater und Mutter signifikant bei $p < .05$ (Varianzanalyse mit Messwiederholung)
[a] bei $p < .05$ (Varianzanalyse, Scheffé-Test)
[b] alle Korrelationen signifikant bei $p < .05$

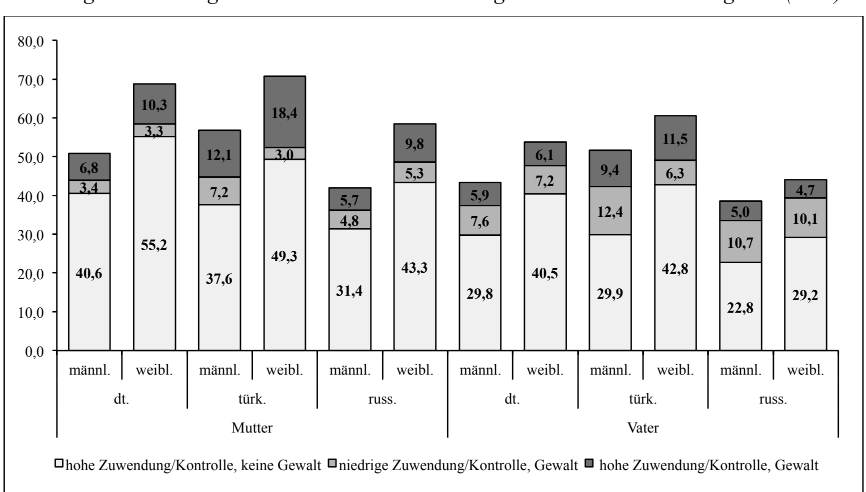
Für die türkischen Befragten fällt bei gleichzeitiger Betrachtung des Gewalteinsatzes und der Zuwendung bzw. Kontrolle auf, dass beides in diesen Familien häufig gemeinsam vorzukommen scheint. Dies bestätigt die Auswertung in Abbildung 1. Unterschieden werden hier drei Erziehungsstile:
Positiver Erziehungsstil: Dieser zeichnet sich durch eine hohe Zuwendung, eine hohe Kontrolle (Mittelwerte jeweils über 3.00) und die Abwesenheit von Gewalt aus.
Negativer Erziehungsstil: Hier Fehlen Zuwendung und Kontrolle (Mittelwerte <= 3.00), stattdessen kommt es zur Anwendung von Gewalt in der Erziehung.
Ambivalenter Erziehungsstil: Hohe Zuwendung und Kontrolle (Mittelwerte über 3.00) gehen hier mit der Anwendung von Gewalt einher.[2]

Aus Abbildung 1 geht u.a. hervor, dass russische Jungen mit 22,8 % am seltensten von Seiten der Väter eine positive Erziehung erfahren. Bei deutschen Mädchen ist dies insgesamt am häufigsten von Seiten der Mutter gegeben (55,2 %). Einen negativen Erziehungsstil berichten demgegenüber am häu-

[2] Befragte mit anderer Kombination des Erziehungsverhaltens wurden zu einer sonstigen Gruppe zusammengefasst und nicht dargestellt.

figsten türkische Jungen von Seiten der Väter (12,4 %), am seltensten türkische Mädchen von Seiten der Mütter (3,0 %). Diese Mädchen berichten zugleich am häufigsten von einem ambivalenten Erziehungsstil der Mütter (18,4 %); diese Gruppe ist mit 5,0 % interessanter Weise am kleinsten bei den russischen Jungen, die das Erziehungsverhalten des Vaters einschätzen. Grundsätzlich finden sich für türkische Jugendliche die höchsten Quoten ambivalent Erzogener. Väter sind grundsätzlich seltener rein positiv in ihrem Erziehungsverhalten, dafür häufiger negativ; ambivalentes Erziehungsverhalten wird eher für die Mütter als die Väter berichtet. Mädchen kommen insgesamt häufiger in den Genuss einer positiven Erziehung als Jungen, in allen ethnischen Gruppen.

Abbildung 1: Erziehungsstile nach Eltern- und Kindergeschlecht im Ethnienvergleich (in %)



Wird das Gewaltverhalten als mögliche Folge des elterlichen Erziehungsverhaltens betrachtet, so zeigt sich in Bezug auf die männlichen Befragten, dass türkische und russische Jugendliche mit 29,5 bzw. 26,8 % signifikant häufiger als Täter in Erscheinung getreten sind als deutsche Jugendliche (15,7 %); der Unterschied zwischen den beiden nichtdeutschen Gruppen ist nicht signifikant. Für Mädchen ergibt sich ein vergleichbares Bild: Türkische und russische Jugendliche sind signifikant häufiger Täter (8,3 bzw. 8,1 %) als deutsche Jugendliche (3,7 %); beide Migrantengruppen unterscheiden sich untereinander aber nicht signifikant.

Die Zusammenhangsanalysen zwischen den verschiedenen Erziehungsvariablen und dem Gewaltverhalten sind in Tabelle 3 dargestellt. Berechnet wurden binär-logistische Regressionsanalysen. Werte über 1 zeigen an, dass sich das Gewaltrisiko bei Vorliegen bestimmter Umstände erhöht, Werte unter 1, dass sich dieses Risiko senkt. Die Mehrzahl der Zusammenhänge wird als nicht signifikant ausgewiesen; zugleich ergeben sich für einige Variablen aber der Richtung nach durchgehend gleichgerichtete Effekte. So kann einerseits das Gewaltverhalten von Seiten der Mutter wie von Seiten des Vaters als ein Risikofaktor des Gewaltverhaltens bei allen ethnischen Gruppen eingestuft werden. Das Kontrollverhalten der Mütter ist demgegenüber ein gewaltreduzierender Faktor. Auch für die Zuwendung des Vaters deutet sich dies an, wobei kein Effekt als signifikant ausgewiesen wird. Die Zuwendung der Mutter und das Kontrollverhalten des Vaters ergeben widersprüchliche Effekte und können in ihrer Wirkrichtung insofern nicht eindeutig verortet werden.

Tabelle 3: Erziehungsverhalten als Einflussfaktor der Gewalttäterschaft (binär-logistische Regressionsanalysen; abgebildet: Exp(B))

	Deutsch		**Türkisch**		**Russisch**	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Gewalt Mutter	**1.290**	**1.531**	1.381	**1.833**	1.366	1.423
Gewalt Vater	**1.481**	**1.654**	1.426	1.376	1.535	**2.073**
Zuwendung Mutter	0.887	0.919	1.115	1.171	1.092	0.856
Zuwendung Vater	0.963	0.940	0.904	0.749	0.837	0.753
Kontrolle Mutter	**0.693**	**0.575**	0.814	0.780	**0.720**	0.749
Kontrolle Vater	0.959	0.902	0.825	0.921	1.047	0.990
N	10230	9844	919	921	778	904
Nagelkerkes R^2	.064	.088	.072	.067	.049	.108

Fett: signifikant bei $p < .05$

In einer zusätzlichen Analyse wurde der Frage nachgegangen, ob die Unterschiede im Erziehungsverhalten einen Beitrag zur Erklärung der Unterschiede im Gewaltverhalten leisten können. Ist bspw. die häufigere Konfrontation mit innerfamiliärer Gewalt in türkischen Familien eine Erklärung für die höheren Gewaltraten der türkischen Jugendlichen? Die Analysen belegen, dass dies nicht so ist. Nach Kontrolle der Erziehungsvariablen bleiben die Effekte der ethnischen Herkunft nahezu unverändert. Die Erziehung in der hier abgebildeten Form kann daher nicht als entscheidende Erklärung der ethnischen Unterschiede im Gewaltverhalten betrachtet werden.

In Tabelle 4 wird schließlich der Frage nachgegangen, inwieweit das Erziehungsverhalten mit dem Stand der Integration variiert. Da der Stand der Integration nur für die beiden Migantengruppen erhoben wurde, beschränken sich die Auswertungen auf türkische und russische Befragte. Als erster Be-

fund kann festgehalten werden, dass der Einfluss der Integration auf das Erziehungsverhalten eher gering ausfällt; fast die Hälfte der Korrelationen wird als nicht signifikant ausgewiesen. Das negative Vorzeichen vor allen Korrelationen zum Gewaltverhalten deutet an, dass mit steigender Integration seltener auf Gewalt zurückgegriffen wird. Dies gilt in besonderer Weise für die türkischen Mütter; die türkischen Väter, die ebenso höhere Gewaltraten aufweisen im Vergleich zu deutschen Vätern, sind anscheinend weniger durch eine stärkere Integration beeinflusst.

Für den Bereich der Zuwendung gilt durchweg, dass eine stärkere Integration mit höheren Zuwendungswerten einher geht, also selbst auch bei den türkischen Befragten, bei denen bereits hohe Zuwendungswerte zu berichten waren. Auch das Kontrollverhalten steigt mit zunehmender Integration. Hier findet sich jedoch eine Ausnahme: Stärker integrierte türkische Eltern kontrollieren ihre Töchter seltener. Die Integration geht in diesem Sinne mit einer Verringerung der Geschlechsspezifität der Erziehung zumindest im Bereich des Kontrollverhaltens einher.

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Integration der Eltern und Erziehungsverhalten

	Türkisch		**Russisch**	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Gewalt Mutter[a]	-.11**	-.08*	-.04	-.08
Gewalt Vater[a]	-.06	-.04	-.00	-.08*
Zuwendung Mutter[b]	.19***	.09*	.12**	.12**
Zuwendung Vater[b]	.15***	.04	.08	.19***
Kontrolle Mutter[b]	.09*	-.09*	.05	.13**
Kontrolle Vater[b]	.04	-.08	.10*	.13**

[a] Spearman Korrelation, [b] Pearson Korrelationen
* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$

4. Diskussion

Die vorgestellte Studie hat verschiedene Nachteile. Einerseits wurden nur die Einschätzungen der Jugendlichen erhoben, nicht auch die Einschätzungen der Eltern oder anderer Beobachter. Es sind die Wahrnehmungen von Erziehungsstilen, die den Gegenstand der Analyse bildeten, nicht die Erziehungsstile an sich. Andererseits handelt es sich um eine Querschnittstudie, mit allen Nachteilen für die Auswertungen der möglichen Auswirkungen der Erziehung (hier am Beispiel der Gewalt untersucht). Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass nur ein Ausschnitt der Erziehung betrachtet werden konnte; es existiert noch eine Vielzahl anderer Erziehungsdimensionen, die hier ausgeblendet wurden.

Trotz dieser Nachteile bietet die Studie verschiedene Erkenntnisse, die an dieser Stelle mit Blick auf die Hypothesen noch einmal zusammengefasst werden sollen:
Es konnte erneut bestätigt werden, dass Gewalt in Migrantenfamilien häufiger angewendet wird als in deutschen Familien. Allerdings konnte ein entsprechender Unterschied nur für die türkischen Jugendlichen nachgewiesen werden; russische Jugendliche berichten vergleichbar häufig wie deutsche Jugendliche von elterlicher Gewalt. Dies war in Befragungen älteren Datums nicht der Fall. Dieser abweichende Befund könnte dadurch erklärt werden, dass sich das Erziehungsverhalten der russischstämmigen Familien in den letzten Jahren an das der deutschen Familien (zumindest hinsichtlich dieses Merkmals) angenähert hat. Möglicherweise handelt es sich aber auch um ein Resultat der Operationalisierung: In der vorgestellten Analyse wurden eher leichte und eher schwere Gewalthandlungen der Eltern zusammen gefasst. Würden nur schwere Handlungen ausgewertet, würde sich eventuell ein Unterschied zwischen deutschen und russischen Befragten zeigen.
Nicht bestätigt werden kann, dass Väter in Migrantenfamilien generell weniger engagiert in der Erziehung sind als Väter in deutschen Familien. Im Gegenteil: Die Zuwendung durch den Vater wird von türkischen Mädchen am höchsten beurteilt, von russischen Jungen aber zugleich am geringsten. Generell gilt für beide positiven Dimensionen der Erziehung (Zuwendung und Kontrolle), dass russische Jugendliche am seltensten hiervon berichten. Russische Väter sind dementsprechend im Vergleich der Väter am geringsten engagiert, türkische Väter am stärksten, letztere vor allem auch im Bereich der Kontrolle. Die Auswertungen bestätigen ebenfalls nicht, dass in Migrantenfamilien eine stärkere Geschlechterspezifität der Erziehung vorzufinden ist als in deutschen Familien. Dies gilt nur für türkische, nicht für russische Familien. Es kann daher gefolgert werden, dass Annahmen über die Erziehungswirklichkeit in Migrantenfamilien differenzierter zu treffen sind. Die Migrantenfamilien unterscheiden sich nicht nur von den deutschen Familien, sondern ebenso untereinander. Kulturell-religiöse wie auch sozialstrukturelle Gegebenheiten sind bei der Untersuchung der Erziehungsstile zukünftig stärker zu berücksichtigen.
Bestätigt wird die Annahme, dass das Erziehungsverhalten ethnienübergreifend in vergleichbarer Weise das Gewaltverhalten beeinflusst. Das Erleben elterlicher Gewalt ist für alle Gruppen ein Risikofaktor für das eigene Gewaltverhalten. Mehr Kontrolle reduziert dieses Risiko, ebenso wie mehr Zuwendung. Dabei ist vor allem das Kontrollverhalten der Mutter entscheidend. Warum hier die Mutter (für Jungen wie für Mädchen) entscheidender ist als der Vater, und warum dies in Bezug auf die Zuwendung in umgekehrter Wei-

se gilt, müsste durch weitere, möglicherweise auch qualitative Forschung untersucht werden. Dies gilt auch für die offene Frage, welche Faktoren die Unterschiede im Gewaltverhalten beeinflussen: Die Analysen haben gezeigt, dass die elterliche Erziehung nicht zu erklären hilft, warum türkische und russische Jugendliche höhere Gewaltraten aufweisen als deutsche Jugendliche. Hier sollten jenseits der Familie angesiedelte Faktoren wie z.B. die Männlichkeitsormen (vgl. Enzmann et al. 2004) oder die Einbindung in delinquente Peergruppen (Rabold/Baier 2008) betrachtet werden.
Der Stand der Integration hat einen Einfluss auf das Erziehungsverhalten, allerdings nur einen schwachen und auch nicht durchweg einen gleichgerichteten. In Bezug auf russische Jugendliche kann gefolgert werden, dass eine stärkere Integration mit einer positiveren Erziehung einher geht, vor allem für die Mädchen. Je integrierter die Familien sind, umso seltener wird auf Gewalt zurückgegriffen und umso häufiger erleben die Jugendlichen Zuwendung und Kontrolle. Bei türkischen Jungen ergeben sich Zusammenhänge in die gleiche Richtung; zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Gewaltverhalten der Väter mit zunehmender Integration nicht abnimmt. Es sind eher die türkischen Mütter, die bei steigender Integration von einer Veränderung ihres Erziehungsverhaltens betroffen sind. Interessanter Weise ergibt sich für türkische Mädchen noch ein unerwarteter Effekt: Steigt die Integration der Eltern, so sinkt deren Kontrollverhalten gegenüber Mädchen. Auf eine übermäßige Kontrolle des Verhaltens der Mädchen wird in integrierteren Familien also verzichtet. Der besonders große Geschlechterunterschied in der Erziehung reduziert sich unter diesen Bedingungen, was in diesem Sinne auch als Annäherung an die Erziehungsstile der einheimischen Deutschen zu interpretieren ist.

Literatur

Baier, D. (2011). Jugendgewalt und Geschlecht – Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22, 356-364.

Baier, D., Pfeiffer, C. (2007). Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN: Forschungsberichte Nr. 100.

Baier, D., Pfeiffer, C., Rabold, S., Simonson, J., Kappes, C. (2010). Kinder und Jugendliche in Deutschland. Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. KFN: Forschungsberichte Nr. 109.

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J., Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. KFN: Forschungsberichte Nr. 107.

Baier, D., Pfeiffer, C., Thoben, D.F. (2013). Elterliche Erziehung in Deutschland: Entwicklungstrends und Auswirkungen auf Einstellungen und Verhaltensweisen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24, 128-137.

Baier, D., Rehbein, F. (2013). Familiäre Erziehung und abweichendes Verhalten. Ein Vergleich der Geschlechter und Familienformen. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 33, 399-416.

Baumrind, D. (1989). Rearing Competent Children. In W. Damon (Ed.), Child Development Today and Tomorrow. San Francisco, CA: Jossey-Bass, p. 349-378.

Enzmann, D., Brettfeld, K., Wetzels, P. (2004). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. In: Oberwittler, D., Karstedt, S. (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 240-263.

Esser, H. (2000). Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Farrington, D.P. (2010). Family Influences on Delinquency. In D.W. Springer, A.R. Roberts (Eds.), Juvenile Justice and Delinquency. Sudbury: Jones and Bartlett, p. 203-222.

Hoeve, M., Dubas, J.S., Eichelsheim, V.I., van der Laan, P.H., Smeenk, W., Gerris, J.R.M. (2009). The Relationship Between Parenting and Delinquency: A Meta-Analysis. Journal of Abnormal Child Psychology, 37, 749-775.

Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D. (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN: Forschungsbericht Nr. 80.

Rabold, S., Baier, D. (2008). Ethnische Unterschiede im Gewaltverhalten von Jugendlichen – Die Struktur von Freundschaftsnetzwerken als Erklärungsfaktor. In: Hillmann, F., Windzio, M. (Hrsg.), Migration und städtischer Raum. Chancen und Risiken der Segregation und Integration. Opladen: Budrich UniPress, 313-331.

Sunday, S., Labruna, V., Kaplan, S., Pelcovitz, D., Newman, J., Salzinger, S. (2008). Physical Abuse During Adolescence: Gender Differences in the Adolescents' Perceptions of Family Functioning and Parenting. Child Abuse and Neglect, 32, 5-18.

Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E., Pfeiffer, C. (2001). Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten. Baden-Baden: Nomos.

Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W., Wetzels, P. (2002). Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Baden-Baden: Nomos.

Wohnungseinbruchsdiebstahl in Deutschland – empirische Erkenntnisse zu Tat und Folgen

Tillmann Bartsch, Arne Dreißigacker und Katharina Blauert

Gliederung

1. Einleitung

In den letzten Jahren ist der Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – vor allem wegen eines erheblichen Anstiegs der polizeilich registrierten Kriminalität in diesem Deliktsbereich – in den Fokus von Medien und (Innen-)Politik gerückt. Der vorliegende Beitrag greift dieses brisante Thema auf. Anhand von empirischen Erkenntnissen aus einer Dunkelfeldstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) von 2011 – dem sog. KFN-Viktimsurvey – werden zunächst die Folgen einer solchen Tat für die Betroffenen dargestellt (2.). Im Anschluss werden auf Basis einer Auswertung von amtlichen Kriminalstatistiken aktuelle Entwicklungen im Bereich des Wohnungseinbruchs aufgezeigt (3.). Abschließend erfolgt ein skizzenhafter Überblick zu einem derzeit am KFN durchgeführten Forschungsprojekt zum Wohnungseinbruch (4.).

2. Folgen für die Betroffenen – Ergebnisse des KFN-Viktimsurvey 2011

Bei einem Wohnungseinbruch treffen Täter und Opfer in der Regel nicht direkt aufeinander. Auch deshalb werden die über den materiellen Schaden hinausgehenden Folgen einer solchen Tat wohl teilweise unterschätzt. Doch verschiedene Forschungsstudien zeigen, dass ein Wohnungseinbruch kein

gewöhnliches Eigentumsdelikt darstellt, sondern „im Hinblick auf die Viktimisierung Züge eines Gewaltdeliktes“ in sich trägt und auch bei einem „indirekten Täter-Opfer-Kontakt mit erheblichen psychischen Auswirkungen“[1] zu rechnen ist. Die sichtbaren Spuren und vor allem der Gedanke daran, dass Fremde sich Zugang zum privatesten Rückzugsraum verschafften, in persönlichen Sachen wühlten und häufig auch Gegenstände mit hohen ideellen Werten nicht mehr vorhanden sind, bringen viele Betroffene in große psychische Belastungssituationen, die durchaus mit körperlichen Beeinträchtigungen in Folge von Schlafstörung und Angst verbunden sein können. Die laut KFN-Viktimsurvey 2011 vergleichsweise hohe Anzeigenquote von über 80%[2] kann als ein zusätzliches Indiz für das hohe Ausmaß der Verunsicherung bzw. als ein Versuch der Bewältigung erlebter Kontingenz interpretiert werden. Dies gilt umso mehr, als die Höhe der Anzeigequote nach den Ergebnissen der vorbenannten Untersuchung vom Bestehen einer Hausratsversicherung unabhängig ist.

Frühe empirische Untersuchungen in Deutschland zu den Folgen eines Wohnungseinbruchs führten *Kilchling* (1995) und *Deegener* (1996) durch. Die daraus resultierenden Erkenntnisse über das Ausmaß des Opferleids[3] trugen maßgeblich zu einer Verschärfung des gesetzlichen Strafmaßes für Wohnungseinbruch bei.[4] Im Jahr 2011 fand die bereits erwähnte Dunkelfeldbefragung durch das KFN statt. Es handelt sich um die derzeit aktuellste Repräsentativbefragung zur Viktimisierung durch Wohnungseinbruch. Die Befunde stützen sich auf die im Wege eines face-to-face-Interviews erhobenen Angaben von 255 Betroffenen, die innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest einen Wohnungseinbruch erlebt hatten.[5] Die Daten wurden nunmehr erstmals

---

1 *Schmelz* 2000, S. 1.

2 *Baier/Rabold/Bartsch/Pfeiffer* 2012b, S. 733f.

3 *Kilchling* (1995, S. 152) fand in einem Vergleich verschiedener Delikte mittels einer Opferbefragung heraus, dass ein Wohnungseinbruch die Betroffenen deutlich länger psychisch belastet als andere Eigentumsdelikte. Knapp ein Drittel der 113 von *Deegener* (1996, S. 67) befragten Einbruchsopfer gab an, nach der Tat Angst empfunden zu haben, über ein Fünftel litt anschließend unter Schlafstörungen. Als weitere Opferstudien, deren Ergebnisse sich jedoch im Großen und Ganzen mit denen *Kilchling*s und *Deegeners* decken, sind *Hermanutz/Lasogga* 1998, *Baurmann/Schädler* 1999, *Bödiker/Segler* 2009 sowie *Schubert-Lustig* 2011 zu nennen.

4 So wurde im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes der Wohnungseinbruchsdiebstahl von einem Regelbeispiel zu einem Qualifikationstatbestand hochgestuft. Damit verbunden war eine Anhebung des gesetzlichen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe auf sechs Monate; vgl. dazu BT-Drs. 13/8586, 43.

5 Zur Zusammensetzung und Ziehung der Stichprobe siehe *Baier/Rabold/Bartsch/Pfeiffer* 2012a, S. 641–643.

differenziert nach Geschlecht ausgewertet. Hierbei zeigte sich, dass Frauen im besonderen Maße unter einer solchen Tat leiden:
Rund 39% der Befragten fühlten sich unmittelbar nach dem Bemerken der Tat geschockt. Sie waren im Innersten getroffen und benötigten einige Zeit, um das ganze Ausmaß zu realisieren und die nächsten notwendigen Schritte zu unternehmen. Bereits hier reagieren Frauen deutlich empfindlicher. Während sich von den männlichen Befragten lediglich jeder vierte geschockt zeigte, berichtete jede zweite Frau von Empfindungen dieser Art. Angstgefühle entstanden bei knapp einem Viertel aller Befragten. Dies kann die Angst vor den fremden Tätern sein, Angst, erneut Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden, oder eine diffuse Angst vor dem Alleinsein, der Dunkelheit usw. Auch dies gab mit 35% ein größerer Anteil der Frauen als der Männer (14%) an. Nach einer solchen Tat traten bei 17% der Befragten Schlafstörungen, d.h. Einschlaf- oder Durchschlafprobleme, auf. Ein Unsicherheitsgefühl in der eigenen Wohnung noch einen Monat nach der Tat wurde von knapp einem Drittel der Befragten beschrieben. Diese Unsicherheit fühlen 10% der Frauen seither dauerhaft, während dies im Unterschied dazu für lediglich 4% der Männer zutrifft.[6]
Die Reaktionen auf einen Wohnungseinbruch sind vielfältig. Sie reichen vom Anbringen zusätzlicher Sicherungsvorkehrungen über Verhaltensänderungen im Alltag (z.B. gesteigertes Misstrauen gegenüber Fremden, Überprüfen der Fenster und Türen beim Verlassen der Wohnung, gezielte Auswahl von Mitwissenden bei einer längerer Abwesenheit, keine Neuanschaffung von Wertgegenständen, Nutzung von Bankschließfächern usw.) bis hin zu einer äußerst drastischen Maßnahme: dem Auszug aus der betroffenen Wohnung. Unter den befragten Einbruchsopfern gaben 18% an, aufgrund des Einbruchs in eine andere Wohnung umgezogen zu sein. Weitere 13% äußerten, dass sie nach der Tat am liebsten ausgezogen wären.

[6] Berichtet wurde von Schlafproblemen (24% der Frauen und 11% der Männer) und von einem Gefühl der Unsicherheit in der eigenen Wohnung einen Monat nach der Tat (35% der Frauen und 24% der Männer). Abgesehen von materiellen Verlusten gab indes knapp ein Viertel der Befragten an, keinerlei weiteren Folgen erlitten zu haben (Frauen: 13%, Männer: 33%). Alle hier angesprochenen Geschlechtsunterschiede erwiesen sich als statistisch signifikant (Chi-Quadrat-Test, $p < 0{,}05$). Eine detaillierte Übersicht der Befunde im Vergleich zu Gewaltopfern findet sich bei *Baier/Rabold/Bartsch/Pfeiffer* 2012b.

3. Befunde aus amtlichen Kriminalstatistiken

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Fallzahlenentwicklung des Wohnungseinbruchs in der PKS und deren U-förmiger Verlauf noch eindrücklicher. Nachdem die Fallzahlen des Wohnungseinbruchs in den 1990er Jahren sukzessive zurückgingen, setzte um das Jahr 2006 eine gegenläufige Entwicklung ein. Nimmt man den Tiefpunkt im Jahr 2006 zum Vergleich, erfasste die Polizei sechs Jahre später gut 38.000 Fälle mehr. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 36% auf Bundesebene, die auch unter Kontrolle der Einwohnerzahl Deutschlands, also dargestellt als Häufigkeitsziffer, erhalten bleibt. Damit unterscheidet sich der Wohnungseinbruch von anderen Eigentumsdelikten, die zuletzt teils deutlich seltener polizeilich registriert wurden als in den Jahren zuvor.[7] Insbesondere im Vergleich zu den Fallzahlen des Diebstahls in/aus Kraftfahrzeugen, die im selben Zeitraum (2006-2012) um weitere 39% sanken, wird dies sehr deutlich. Möglicherweise zeigt sich insoweit eine Art Verlagerungseffekt innerhalb des Bereichs der Eigentumsdelikte. Die Täter könnten vom KFZ-Diebstahl zum Wohnungseinbruch „gewechselt“ sein. Als Gründe hierfür kommen möglicherweise in Betracht: die Sensibilisierung und Verhaltensänderung der Fahrzeugnutzer, die weniger Wertgegenstände im Inneren zurücklassen, die nach und nach verbesserte mechanische und elektronische Sicherung von Kraftfahrzeugen sowie das höhere (gefühlte) Entdeckungsrisiko durch polizeiliche Observation und Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Dem steht das lohnende und noch immer häufig unzureichend gesicherte Tatobjekt „Wohnung“ gegenüber. Auch wenn es nicht mehr gängig ist, große Bargeldreserven zu Hause aufzubewahren, lassen sich heute leicht transportable und gut abzusetzende elektronische Geräte mehr denn je in Wohnungen vorfinden. Die zumeist rein mechanischen Sicherungen der Türen und Fenster sind vor allem in städtischen Mehrfamilienhäusern in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben,[8] und die Observationsmöglichkeiten der Polizei sind aufgrund des Tatortes innerhalb von Gebäuden vergleichsweise begrenzt.

---

7 Die These eines Wandels der Delinquenzformen in der postmodernen Gesellschaft (*Bundesministerium des Innern* (Hg.) 2006, S. 193), die sich auch auf (weiter) sinkende Häufigkeitszahlen des Wohnungseinbruchs stützt und nach der es eine schwerpunktmäßige Verlagerung von Eigentums- hin zu Vermögensdelikten gegen soll, ist hinsichtlich des beschriebenen Trendwechsels zu relativieren.

8 Abgesehen vom Einbrechen mittels roher Gewalt, haben das zum Öffnen von Türen und Fenstern nötige Wissen und Werkzeug eine höhere „Halbwertzeit“ bei Wohnungen als bei Kraftfahrzeugen.

Darüber hinaus sind weitere Veränderungen im Hellfeld des Wohnungseinbruchs zu erkennen. Innerhalb der letzten 18 Jahre nahm der prozentuale Anteil von Tageswohnungseinbrüchen ebenso wie der Anteil der versuchten Einbrüche um rund 10 Prozentpunkte zu.[9] Dies könnte verschiedene Ursachen haben: Es ist denkbar, dass sowohl die Abwesenheit von Berufspendlern am Tage als auch die Unaufmerksamkeit von Passanten in einer „beschleunigten" Gesellschaft vor allem in Großstädten zunehmend zur Begehung von Tageswohnungseinbrüchen ausgenutzt wird.[10] Der erhöhte Versuchsanteil könnte dadurch zu erklären sein, dass bestimmte Täter und Tätergruppen sich vermehrt gut gesicherte Wohnungen und Gebäude als Tatobjekt aussuchen und deshalb häufiger einen Fehlschlag der Tat in Kauf nehmen müssen.[11] Ebenso ist eine gesteigerte Anzeigebereitschaft bei versuchten Einbrüchen, d.h. eine Verkleinerung des Dunkelfeldes, möglich.

Hinsichtlich der Frage, wo Wohnungseinbrüche am häufigsten stattfinden, gibt die PKS zumindest Auskunft über verschiedene Gemeindegrößenklassen, in denen die Tatorte liegen. Um Klassifizierungseffekte zu reduzieren, werden im Folgenden die Fallzahlen in Beziehung zum Bevölkerungsanteil in den jeweiligen Klassen gesetzt.[12] Wie in Tabelle 1 dargestellt, fiel im Jahr 2011 gut ein Fünftel der Wohnungseinbrüche in ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden an, in denen jedoch zwei Fünftel der deutschen Bevölkerung lebt. Demgegenüber werden in den 80 größten Städten Deutschlands, in denen weniger als ein Drittel der Bevölkerung lebt, über die Hälfte aller Wohnungseinbrüche verübt. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Wohnungseinbruches zu werden, scheint also mit zunehmender Gemeindegröße

---

[9] Seit 1994 gilt die Eingrenzung der Tatzeit auf die Zeitspanne von 6.00 bis 21.00 Uhr als Definition für Tageswohnungseinbrüche (TWE). Im Jahr 1994 lag deren Anteil bei 32%, 2012 bei 43%. Die prozentualen Anteile der versuchten Einbrüche lagen in diesen Jahren bei 29% (1994) bzw. 39% (2012).

[10] Nach *Rosa* (2008) beschleunigt sich u.a. das soziale Leben in der Moderne, d.h., in kürzer werdenden Zeitspannen werden immer mehr Aufgaben bewältigt und größere Distanzen überwunden. In diesem Zusammenhang erscheint auch die von *Simmel* (2006) am Anfang des 20. Jahrhunderts aufgestellte These einer „Blasiertheit" und „Reserviertheit" von Großstadtbewohnern ggü. Unbekannten noch heute plausibel. Zu überprüfen wäre, ob in Großstädten über 500.000 Bewohner, die am stärksten von Wohnungseinbruch belastet sind, ein größerer Anteil der Einbrüche am Tage festzustellen ist als bspw. in Kleinstädten und dörflichen Gemeinden.

[11] In dieser Richtung argumentieren *Kersting/Kiefert* 2012.

[12] Zurzeit liegen lediglich die klassierten Bevölkerungszahlen für das Jahr 2011 vor. Daher werden diese entsprechend mit den Daten der PKS des Jahres 2011 in Beziehung gesetzt. Zur Anzahl der Haushalte klassiert nach Gemeindegröße auf Bundesebene sind zum derzeitigen Stand keine Daten verfügbar.

anzusteigen.[13] Auch wenn dieser Zusammenhang angesichts des in der Kriminologie seit langem bekannten Stadt-Land-Gefälles im Bereich der Kriminalitätsverteilung[14] nicht überrascht, bleibt die Frage unbeantwortet, wie die an späterer Stelle aufgezeigten großen Unterschiede in der Deliktshäufigkeit zwischen einzelnen Städten zustande kommen.

Tabelle 1: Wohnungseinbrüche und Einwohner in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegrößenklasse	Einwohner		Gemeinden		Wohnungseinbrüche	
über 500.000	13.394.152	16,4%	14	0,1%	40.508	30,6%
100.000 bis unter 500.000	12.294.780	15,0%	66	0,6%	27.720	20,9%
20.000 bis unter 100.000	22.313.935	27,3%	605	5,4%	35.145	26,5%
unter 20.000	33.840.876	41,3%	10.607	93,9%	29.212	22,0%
	81.843.743	100%	11.292	100%	132.585	100%

Nur wenige Erkenntnisse lassen sich den amtlichen Kriminalstatistiken über die Täter des Wohnungseinbruchs entnehmen. Die Gründe hierfür liegen vornehmlich in den seltenen polizeilichen Aufklärungserfolgen bei diesem Delikt. Nur in 16% aller polizeilich registrierten Fälle wird überhaupt ein Tatverdächtiger (TV) ermittelt. Hiervon werden wiederum weniger als 20% wegen eines Wohnungseinbruchs abgeurteilt oder verurteilt.[15] Darüber hinaus ist zu beachten, dass die (insoweit ohnehin nur Zerrbild liefernden) Hellfelddaten der PKS lediglich Auskunft über die ermittelten TV geben. Informationen darüber, ob sich der Tatverdacht im Einzelfall erhärtet hat oder ob es sogar einer Anklage und Verurteilung kam, enthält die Statistik hingegen nicht.[16] Diese Restriktionen sind bei einer Analyse der PKS stets zu vergegenwärtigen und schränken deren Aussagekraft dementsprechend ein. Den-

---

[13] Dies bestätigte sich bereits im KFN-Viktimsurvey 2011. Während in großstädtischen Gebieten die Opferrate 3% beträgt, ist sie in ländlichen Gebieten mit 1,3% nicht mal halb so hoch (*Baier/Rabold/Bartsch/Pfeiffer* 2012b, S. 732). Zu bedenken ist allerdings, dass die Haushaltsgröße in ländlichen Gebieten größer ist als in Großstädten (*Statistisches Bundesamt* (Hg.) 2011, S. 4). Der gezeigte Zusammenhang ist insofern zu relativieren, als dass in ländlichen Gebieten pro Wohnungseinbruch durchschnittlich mehr Haushaltsmitglieder gleichzeitig betroffen sind.

[14] Ausführlich dazu etwa *Schwind* 2011, § 2 Rdnr. 22.

[15] In Wahrheit handelt es sich bei der in der PKS aufgeführten und darin explizit so bezeichneten „Aufklärungsquote“ daher keineswegs um eine Quote aufgeklärter Fälle, sondern lediglich um eine „Tatverdächtigenermittlungsquote“.

[16] Eine weitere Einschränkung betrifft die PKS auf Bundesebene. Erst seit dem Jahr 2009 wird eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt. D.h., tritt ein TV im Erfassungszeitraum in mehreren Bundesländern mehrfach in Erscheinung, wird er auf Bundesebene dennoch nur einmal erfasst. Vorher kam es durch die Datenaggregation auf Landesebene zu einer Überzählung der TV auf Bundesebene, womit der Vergleich mit den Daten ab 2009 nicht mehr möglich ist.

noch können mit der voraussetzungsvollen Annahme, dass sich innerhalb der Tatverdächtigenstruktur der PKS zumindest Hinweise über das Auftreten verschiedener Tätergruppen finden lassen, insbesondere Veränderungen in dieser Richtung ausgewertet werden. Hier zeigt sich innerhalb der letzten vier Jahre ein größer werdender Anteil nichtdeutscher TV,[17] und auch die Altersstruktur veränderte sich. Bei steigenden Fallzahlen ist die Zahl der unter 21-jährigen TV rückläufig, während die der über 21-jährigen ansteigt.[18]
Der innerhalb der PKS erfasste Schaden, d.h. der Wert der durch Wohnungseinbruch erlangten Beute, lag im Jahr 2012 bei rund 405 Millionen Euro.[19] Im Vergleich zum Jahr 2006 verzeichnen die höheren Schadensklassen (über 500 Euro Schaden) prozentuale Zuwächse, während die Klassen darunter an Anteilen verlieren. Unter der (vagen) Annahme, dass die durchschnittliche Überhöhung der eingetretenen Schäden mit betrügerischer Absicht zum Nachteil der Versicherungen durch die Betroffenen des Wohnungseinbruchs in etwa gleich geblieben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Täter unabhängig von der zunehmenden Fallzahl im Schnitt größere Beute machen als noch vor 6 Jahren.
Wie bereits angedeutet, gibt es darüber hinaus zwischen den einzelnen Bundesländern und Großstädten Unterschiede hinsichtlich der Fallzahl/Häufigkeitsziffer sowie der Aufklärungs- und Verurteiltenquote. Wie in Tabelle 2 anhand der Häufigkeitsziffer zu sehen ist, sind einige Städte durch Wohnungseinbrüche vergleichsweise wenig belastet (Dresden, Rostock, München, Stuttgart), während andere stärker bzw. besonders stark betroffen sind (Hannover, Berlin, Bremerhaven). Ein ähnliches Bild ergibt sich auch im Vergleich der Aufklärungsquoten. In Rostock oder Dresden werden über Jahre hinweg relativ viele Tatverdächtige eines Wohnungseinbruchs polizeilich ermittelt, in Berlin oder Bremerhaven hingegen nur sehr wenige.[20]

---

[17] Im Jahr 2009 beträgt dieser 23%, im Jahr 2012 sind 29% aller TV eines Wohnungseinbruchs Nichtdeutsche. Der Anteil der Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und offiziell in Deutschland leben, liegt bei 9% (*Statistisches Bundesamt* (Hg.) 2013, S. 26).

[18] Den stärksten Zuwachs zwischen 2009 und 2012 weist die Klasse der 30- bis 40-Jährigen auf (+22%). Betrachtet man die Gruppe der nichtdeutschen TV gesondert, verzeichnen die Klassen der 30- bis 40-Jährigen (+56%), der 40- bis 50-Jährigen (+62%) und der 50- bis 60-Jährigen (+54%) in den letzten Jahren hohe prozentuale Zuwächse.

[19] Im Jahr 2006 lag der Schaden insgesamt laut PKS bei rund 240 Millionen Euro. Der Median lässt sich zwar mit den klassierten Daten nicht berechnen, kann jedoch in der Schadensklasse 500-2.500 Euro verortet und über die Daten des KFN-Viktimsurvey 2011 mit 1.800 Euro beziffert werden.

[20] Die Häufigkeitsziffer gibt die Fallzahl pro 100.000 Einwohner in einem bestimmten Gebiet an und dient der Vergleichbarkeit. Neben dem Unterschied zwischen den Städten fallen auch die teilweise großen Sprünge zwischen den Jahren auf. Dies kann u.a. auf Fälle

Tabelle 2: Aufklärungsquoten in Prozent und Häufigkeitsziffern des Wohnungseinbruchs im Städtevergleich

	Dresden		Rostock		Stuttgart		München		Berlin		Bremerhaven		Hannover	
2006	41%	53	39%	93	19%	125	17%	106	15%	185	12%	425	16%	242
2007	30%	62	36%	84	16%	125	17%	87	11%	204	15%	398	15%	278
2008	27%	60	40%	107	21%	97	30%	88	12%	241	11%	414	18%	224
2009	23%	48	32%	83	13%	107	18%	72	11%	263	14%	431	17%	262
2010	34%	60	29%	74	10%	131	16%	60	10%	253	16%	539	23%	265
2011	28%	67	29%	78	22%	154	25%	64	8%	318	16%	576	27%	198
2012	24%	96	37%	85	6%	144	16%	71	7%	355	13%	562	23%	282

Zur Quote der wegen eines Wohnungseinbruchs Abgeurteilten und Verurteilten[21] liegen die Daten der amtlichen Strafverfolgungsstatistik lediglich auf Landesebene vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass sich durchaus Parallelen zu den Großstädten innerhalb dieser Länder ziehen lassen. Um den oft langen Verfahrenszeiträumen Rechnung zu tragen, bilden die summierten über 14-jährigen TV der Jahre 2006 bis 2011 die Basis des Vergleichs verschiedener Bundesländer in Abbildung 1. Relativ hohe Abgeurteilten- und Verurteiltenquoten finden sich beispielsweise im Stadtstaat Berlin sowie den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Demgegenüber werden in Sachsen, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise wenige Personen wegen eines Wohnungseinbruchs angeklagt bzw. verurteilt.

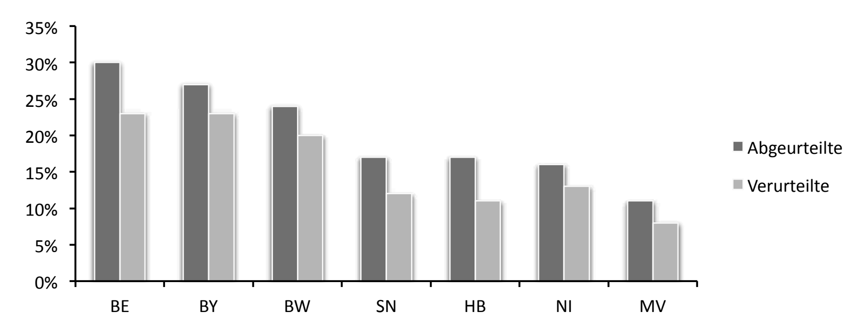


Abbildung 1: Abgeurteilten-/Verurteiltenquote des WED auf Basis aller über 14-jähriger TV der Jahre 2006–2011

zurückzuführen sein, die im Berichtszeitraum geschehen, aber aufgrund andauernder Ermittlungen erst im nächsten Berichtsjahr als aufgeklärt gezählt werden.

[21] Abgeurteilte sind diejenigen Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe, ein Strafarrest und/oder eine Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe und/oder Maßnahmen geahndet wurde.

Führt man sich vor Augen, dass beispielsweise die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Berlin sehr hohe Aufklärungsquoten erreicht (Durchschnitt 2006-2011 in MV: 37,0%; Berlin: 11,1%) , dann liegt in Gesamtschau mit der Quote der Verurteilten in den jeweiligen Länder die Vermutung nahe, dass die Länderpolizeien unterschiedliche Maßstäbe bei der Begründung eines Tatverdachts anlegen. Dies könnte zumindest einen Teil der unterschiedlichen Aufklärungsquoten erklären.
Resümierend lässt sich neben einem Trendwechsel hin zu ansteigenden Fallzahlen des Wohnungseinbruchs in Deutschland seit dem Jahr 2006 eine abnehmende Aufklärungsquote auf bereits geringem Niveau sowie eine prozentuale Zunahme der WED am Tage und der Versuche feststellen. Im Verhältnis sind Großstädte nach wie vor am stärksten betroffen. Die Gruppe der unter 18-jährigen TV verringerte sich, während die der über 21-jährigen TV, insbesondere der 30- bis 40-jährigen nichtdeutschen TV, wuchs. Weiterhin gibt es neben geringen Aufklärungs-, Abgeurteilten- und Verurteiltenquoten große regionale Unterschiede, die sich allein mit den amtlichen Kriminalstatistiken nicht erklären lassen.

4. Kriminologische Regionalanalyse des Wohnungseinbruchs in Deutschland

Seit einem Jahr befasst sich das KFN in einem umfangreichen Forschungsprojekt mit dem derzeit in Deutschland viel diskutierten Thema „Wohnungseinbruch". Die Studie wird in fünf deutschen Großstädten (Berlin, Bremerhaven, Hannover, München und Stuttgart) mit Unterstützung durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. durchgeführt. Das Ziel besteht darin, durch die empirische Forschung einen Beitrag dazu zu leisten, dass sich der Schutz der Bürger vor solchen Taten nachhaltig verbessert. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen mit der Forschung in erster Linie die nachfolgenden Forschungsfragen beantwortet werden:
Die erste Frage ist die nach den Tatverdächtigen bzw. Tätern des Wohnungseinbruchs. Hierbei geht es zunächst darum, sich ein Bild zu verschaffen über soziodemographische und kriminologische Merkmale von Tatverdächtigen bzw. Tätern. Dabei steht schon jetzt fest, dass dieses Bild auch am Schluss der Untersuchung ein unfertiges sein wird, weil ein Großteil der Täter des Wohnungseinbruchs angesichts der seltenen Aufklärungserfolge der Polizei unbekannt und damit auch für die Forschung unerreichbar bleibt. Außerdem ist nach dem Vorgehen der Täter und den Strukturen der Tatbegehung zu fragen. Auf diese Weise wird es möglich sein, den am Projekt beteiligten Städ-

ten ein Lagebild über die Wohnungseinbruchskriminalität in ihrer Stadt zu verschaffen.

Zweitens sind die Opfer des Wohnungseinbruchs in den Blick zu nehmen. Im Mittelpunkt dieses Teils der Untersuchung stehen sowohl die soziodemographischen Merkmalen der Betroffenen als auch die Folgen der Tat und die Bewertung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie etwaiger Hausratsversicherer durch die Opfer.

Drittens soll nach Erklärungen gesucht werden für die insgesamt sehr niedrigen Aufklärungsquoten und die regionalen Unterschiede, die diesbezüglich bestehen. Insoweit ist in erster Linie die Arbeit der Polizei zu untersuchen. Konkret ist u.a. nach der Organisation und Struktur der polizeilichen Arbeit im Bereich des Wohnungseinbruchs zu fragen, aber auch nach den im Einzelnen durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen sowie jeweils nach möglichen regionalen Besonderheiten in der Ermittlungstätigkeit der Polizei. Außerdem wird zu eruieren sein, ob die Länderpolizeien tatsächlich unterschiedliche Maßstäbe bei der Begründung eines Tatverdachts anlegen.

Viertens geht es um Erklärungen für die niedrigen Abgeurteilten- und Verurteiltenquoten sowie die in diesem Bereich bestehenden regionalen Unterschiede. Auch insoweit kommt der polizeilichen Arbeit Bedeutung zu. So ist insbesondere in Erfahrung zu bringen, warum der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen die polizeilichen Beweisangebote nicht für eine Anklage ausreichen. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht hier aber die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten. In den Blick zu nehmen sind u.a. die abschließenden Verfahrensentscheidungen der Staatsanwaltschaften, also die Frage, ob angeklagt, eingestellt oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Selbstverständlich sind aber auch die Gerichtsverfahren und deren abschließende Entscheidung zu betrachten. Das alles ist schließlich auf etwaige regionale Besonderheiten hin zu untersuchen.

Um die vorstehenden Forschungsfragen beantworten zu können, bedarf es einer Kombination dreier Forschungsmethoden:

Am Beginn des Forschungsprojekts steht eine Analyse von ca. 900 Ermittlungs- bzw. Strafverfahrensakten pro Stadt. Dabei erfolgt die Auswahl der Akten teilweise im Wege einer zufälligen Ziehung und teilweise im Wege einer bewussten Auswahl. Dieses zweigleisige Vorgehen ist erforderlich, um einerseits die Repräsentativität der Untersuchung zu gewährleisten und um andererseits sicherzustellen, dass genügend Fälle in der Stichprobe enthalten sind, die von der Polizei aufgeklärt bzw. gerichtlich bearbeitet wurden. Mit der Aktenanalyse sollen breit fundierte Erkenntnisse über die Täter des Wohnungseinbruchs und ihre Vorgehensweise einerseits sowie über die Opfer des Wohnungseinbruchs und deren materielle Schäden andererseits gewonnen

werden. Zudem dient die Aktenanalyse zur Ermittlung etwaiger Unterschiede in der polizeilichen Ermittlungsarbeit, in der Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaften und in der Sanktionspraxis der Gerichte in den Teilnehmerstädten.

Für das Ziel des Forschungsprojekts, den Schutz der Bürger vor Wohnungseinbruch zu verbessern und eine geeignete Nachsorge zu ermöglichen, erscheint es unverzichtbar, eine umfassende Befragung von Opfern dieses Delikts durchzuführen. In allen Teilnehmerstädten wird deshalb ein Fragebogen an jeweils 500 Menschen geschickt, die in den letzten vier Jahren einen Wohnungseinbruch erleben mussten. Den Schwerpunkt dieses Forschungsteils bilden die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen eines Wohnungseinbruchs. Außerdem wird erhoben, ob und wie zufrieden die Betroffenen mit der Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Hausratsversicherern sind und welche staatlichen bzw. privaten Hilfsangebote sie erhalten und wahrgenommen oder vermisst haben. Zum Vergleich sollen hier ferner die Befunde des KFN-Viktimsurvey von 2011 herangezogen werden.

Den Abschluss der empirischen Untersuchung bilden Expertengespräche mit Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten in jeder teilnehmenden Stadt. Viele der oben skizzierten Forschungsfragen lassen sich nur dann klären, wenn man ergänzend zu den erhobenen Daten der Aktenanalyse und der Opferbefragung erfahrene Praktiker hinzuzieht. Dies erscheint unverzichtbar, wenn es darum geht, die Rahmenbedingungen zu erfassen, unter denen in den Teilnehmerstädten die Ermittlungsarbeit der Polizei und die staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Entscheidungspraxis stattfinden. Möglicherweise erweisen sich gerade diese Faktoren als sehr bedeutsam dafür, ob ein Fall aufgeklärt werden kann, ob anschließend Anklage erhoben wird und eine Verurteilung erfolgt. Die akustisch aufgezeichneten Expertengespräche sollen aber auch dazu genutzt werden, mit den Praktikern die erarbeiteten Forschungsbefunde zu erörtern, um ihre Interpretation der Daten in den abschließenden Forschungsbericht miteinbeziehen zu können.

Das Projekt ist auf insgesamt drei Jahre angelegt. Die Aktenanalyse und die Opferbefragung wurden inzwischen in vier teilnehmenden Städten (Berlin, Bremerhaven, Hannover und München) durchgeführt. Die Datenerhebung zu Stuttgart beginnt voraussichtlich im Januar 2014. Mit Teilergebnissen des Projekts ist Mitte des vorgenannten Jahres zu rechnen. Der Abschluss ist für das Ende des Jahres 2015 vorgesehen.

Literatur

Baier, Dirk/Rabold, Susann/Bartsch, Tillmann/Pfeiffer, Christian (2012a): Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung. Wohnungseinbruchsdiebstahl und Körperverletzung im Vergleich. Teil 1: Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Kriminalistik 66 (11), S. 637–643.

Baier, Dirk/Rabold, Susann/Bartsch, Tillmann/Pfeiffer, Christian (2012b): Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung. Wohnungseinbruchsdiebstahl und Körperverletzung im Vergleich. Teil 2: Befunde des KFN-Viktimsurvey 2011, in: Kriminalistik 66 (12), S. 730–738.

Bartsch, Tillmann/Wollinger, Gina R./Dreißigacker, Arne/Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2013): Wohnungseinbruchsdiebstahl - aktuelle Befunde und Skizze eines Forschungsvorhabens, in: Kriminalistik 67 (7), S. 473–477.

Baurmann, Michael C./Schädler, Wolfram (1999): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, BKA Forschungsreihe, 22, Wiesbaden.

Bödiker, Marilena/Segler, Julia (2009): Wohnungseinbruch in Heidelberg. Auswertung einer Opferbefragung der Polizeidirektion zur Evaluation der Einbruchsstruktur, der Polizeiarbeit und der Viktimisierung, Diplom- und Magisterarbeit, Karl-Ruprechts-Universität, Heidelberg.

Bundesministerium des Innern (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin.

Deegener, Günther (1996): Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall, Weißer Ring, Mainz.

Hermanutz, Max/Lasogga, Frank (1998): Einbruchdiebstahl. Wohnungseinbrüche – nicht nur ein materieller Schaden, in: Kriminalistik 52 (3), S. 171–179.

Kawelovski, Frank (2012): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Eigenverlag, Mülheim an der Ruhr.

Kersting, Stefan/Kiefert, Julia (2012): Wohnungseinbruch. Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil I), Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Kilchling, Michael (1995), Opferinteressen und Strafverfolgung: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 58. Freiburg im Breisgau.

Maguire, Mike/Corbett, Claire (1987): The effects of crime and the work of victims support schemes, Gower, Aldershot, Hants, England, Brookfield, Vt., USA.

Rosa, Hartmut (2008): Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schmelz, Gerhard (2000): Der Wohnungseinbruch aus Opfersicht. Projektstudie, Verwaltungsfachhochschule, Wiesbaden.

Schubert-Lustig, Susanne (2011): Wohnungseinbruch – Folgen für die Betroffenen, in: Polizei & Wissenschaft 3/2011, S. 9–22.

Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie – eine praxisorientierte Einführung. 21. Auflage, Heidelberg: Kriminalisitik.

Simmel, Georg (2006)[1903]: Die Großstadt und das Geistesleben. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Statistisches Bundesamt (Hg.) (2011): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Entwicklung der Privathaushalte bis 2030. Ergebnisse der Haushaltsvorausberechnung, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hg.) (2013): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales 2013. Wiesbaden.

Ambulante Sicherung gefährlicher Straftäter in Deutschland – Zur bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht

Alexander Baur und Jörg Kinzig

Gliederung

1. Allgemeines zur Führungsaufsicht und Vorstellung des Projekts

Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine schuldunabhängige Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie ist im Strafgesetzbuch in den §§ 68-68g und 67h geregelt. Als solche verfolgt sie eine Doppelfunktion. Zum einen soll sie Resozialisierungshilfe gewähren (Besserung), zum anderen aber auch Sicherungsaufgaben wahrnehmen.[1] Sie kommt klassischerweise nach § 68 Abs. 2 StGB kraft Gesetzes zum Zug, während die richterliche Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB rechtstatsächlich nur sehr selten erfolgt. Erfasst werden bei ersterer zum einen sogenannte Vollverbüßer, also Personen, die ihre Strafe vollständig absitzen mussten, weil sich nicht vorher entlassen werden konnten (vgl. § 68f StGB). Zum anderen unterliegen ihr in der Regel Menschen, die im Rahmen von Bewährungsaussetzungen und Maßregelerledigungen aus dem stationären Maßregelvollzug entlassen wurden (vgl. z. B. §§ 67d Abs. 2 S. 3, 67d Abs. 3 S. 2, 67d Abs. 4 S. 3, 67d Abs. 5 S. 2, 67d Abs. 6 S. 2 StGB).
Seit ihrer Einführung zum 1. Januar 1975 fristete die Führungsaufsicht ein Schattendasein. Lange Jahre schenkten weder der Gesetzgeber noch die Rechtswissenschaft der Führungsaufsicht große Beachtung. Die Zahl rechtsempirischer und kriminologischer Forschungsarbeiten zur Führungsaufsicht

---

[1] *Sch/Sch/Stree/Kinzig* 2014, § 68 Rdnr. 3.

ist überschaubar. In der Rechtspraxis galt die Führungsaufsicht – wie schon ihre Vorgängerin, die Polizeiaufsicht – stets als „stumpfes Schwert“.[2]
Im Jahre 2007 reformierte der bundesdeutsche Gesetzgeber die Führungsaufsicht umfassend.[3] Im Zentrum der Reform standen Strukturmaßnahmen (z.B. die gesetzliche Anerkennung forensischer Ambulanzen in § 68a Abs. 7 StGB), Kompetenzstärkungen einzelner Akteure (vor allem der Führungsaufsichtsstelle in § 463a StPO), Ergänzungen des führungsaufsichtsrechtlichen Handlungsinstrumentariums (z.B. die Ergänzung der Suchtmittel- und Vorstellungsweisung in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 und Nr. 11 StGB) sowie organisatorische Klarstellungen (z.B. zur Vermeidung paralleler Führungsaufsichten durch § 68e Abs. 1 StGB). Mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in das Recht der Führungsaufsicht zum 1. Januar 2011[4] (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) als Folge der Rechtsprechung zur Menschenrechtswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Deutschland,[5] veränderte sich die praktische Umsetzung der Führungsaufsicht.
Daneben gewinnt die Führungsaufsicht in der Praxis und der öffentlichen Wahrnehmung verstärkt Bedeutung. Sie rückt zunehmend in den Fokus der Justizverwaltungen, der Rechtspolitik, der Rechtswissenschaft, aber auch der öffentlichen Wahrnehmung (vgl. dazu Grafik 1), was nicht ohne Rückkoppelungen auf die Umsetzungspraxis der Führungsaufsicht bleibt.

---

[2] Vgl. *Fuhr* 1892, S. 234 ff.
[3] Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung v. 13.4.2007, BGBl. I 2007, 513. Vgl. auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht, BT-Drs. 16/1993.
[4] Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen v. 22.12.2010, BGBl. I 2010, 2300. Vgl. auch den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, BT-Drs. 17/3403.
[5] Vgl. insbesondere die Entscheidung EGMR, NJW 2010, 2495.


http://www.bild.de/regional/berlin/berlin-regional/berl
Berlin: Fast 300...
Bild.de
NEU REGISTRIEREN | LOGIN
HOME NEWS POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT LIFESTYLE RATGEBER RE
Home › Regional › Berlin aktuell › Berlin: Fast 3000 Kriminelle unter Führungsaufsicht

Berlin: Fast 3000 Kriminelle unter Führungsaufsicht

FREITAG, 06. JANUAR 2012, 12:10 UHR

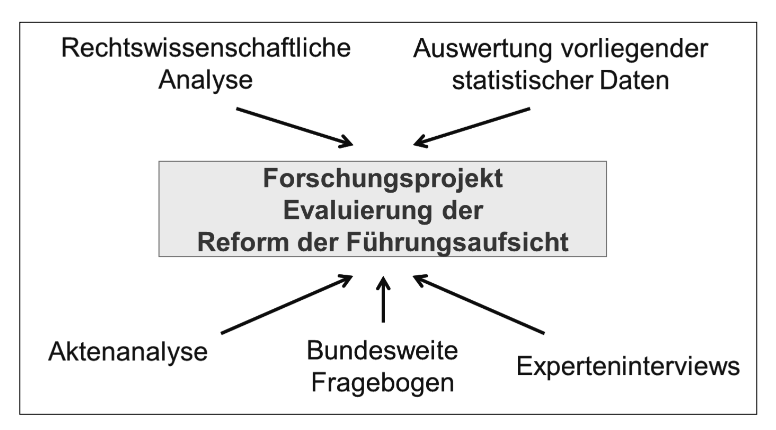
Berlin (dpa/bb) - Der mutmaßliche Sexualmörder einer 49-jährigen Frau aus Berlin-Hellersdorf stand unter Führungsaufsicht - wie viele andere Kriminelle in der Hauptstadt. «In Berlin gibt es rund 2850 Menschen, die unter Führungsaufsicht stehen», sagte der Sprecher der Berliner Justizverwaltung, Arnd Bödeker, am Freitag der Nachrichtenagentur dpa. «Sie müssen Weisungen nachkommen, etwa sich regelmäßig bei der Aufsichtsstelle melden oder mit einem Bewährungshelfer zusammenarbeiten.» Dabei handele es sich aber nicht um eine Rundum-Bewachung, betonte Bödeker.

Grafik 1: Screenshot vom 9. Januar 2012 zur zunehmenden öffentlichen Wahrnehmung der Führungsaufsicht.

Eine umfassende Evaluation der Reformen und ihrer Umsetzungspraxis wurde von Oktober 2011 bis Ende 2013 vom Tübinger Institut für Kriminologie im Auftrag des deutschen Bundesamtes für Justiz durchgeführt.

2. Das Forschungsprojekt zur bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht

Aufgrund des bisherigen defizitären Forschungsstands konnte sich eine Evaluation der Führungsaufsicht nicht auf die Überprüfungen der Neuregelungen der umfassenden Reform des Jahres 2007 beschränken. Ziel des Projekts war es vielmehr, sich einen Überblick über die Wirkungsweise der gesamten reformierten Führungsaufsicht zu verschaffen, um dadurch potentielles Optimierungspotential aufzuzeigen und rechtspolitische Schlussfolgerungen zu ermöglichen.
In methodischer Hinsicht versucht sich das Forschungsvorhaben über fünf verschiedene Herangehensweisen dem Untersuchungsgegenstand der Führungsaufsicht zu nähern (vgl. Grafik 2).



Grafik 2: Überblick zur Forschungsmethodik

Grundlage der Forschungsbemühungen bildet eine rechtswissenschaftliche Analyse des führungsaufsichtsrechtlichen Normkomplexes. Dabei wird zunächst die recht umfangreiche Rechtsprechung zur Führungsaufsicht seit dem Jahre 2007 vollständig aufgearbeitet. In einem zweiten Schritt werden vorliegende statistische Basisdaten zur Führungsaufsicht erhoben und ausgewertet (u.a. Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik zu Straftaten nach dem ebenfalls im Jahre 2007 novellierten § 145a StGB, der Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht pönalisiert). Im Rahmen eigener empirischer Erhebungen wurden im Projektzeitraum bundesweit über 600 Führungsaufsichtsverfahren analysiert, darunter im Rahmen einer Sonderauswertung 100 Akten von auch in der Öffentlichkeit stark beachteten Hochrisikoprobanden. Daneben wurden bundesweit rund 1.000 Führungsaufsichtsakteure (Leiter von Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshelfer, Strafvollstreckungsrichter, Mitarbeiter forensischer Ambulanzen sowie Mitarbeiter des stationären Vollzugs von Behandlungsmaßregeln nach § 63 und § 64 StGB) mit einen standardisierten Fragebögen befragt; der Rücklauf fiel mit bis zu 81,2% erfreulich aus (vgl. dazu Tabelle 1).

Tabelle 1: Fragebogenerhebungen und Rücklauf

	versendet	Rücklauf	Rücklaufquote
Führungsaufsichtsstelle Leiterfragebogen	85	69	81,2%
Führungsaufsichtsstelle Organisationsfragebogen	85	69	81,2%
Bewährungshelfer	160	118	73,6%
Strafvollstreckungsrichter adressierte Gerichte	116	76	65,5%
Strafvollstreckungsrichter	232	104	44,8%
forensische Ambulanz je adressierte Einrichtungen	109	79	72,5%
forensische Ambulanz Leiterfragebogen	98[6]	57	58,2%
forensische Ambulanz Mitarbeiterfragebogen	196	93	47,4%
Maßregelvollzug adressierte Einrichtungen	82	35	35,4%
Maßregelvollzug Leiterfragebogen	82	29	35,4%
Maßregelvollzug Mitarbeiterfragebogen	164	53	32,3%

Zur Gewinnung qualitativer Daten und zur Abrundung der überwiegend quantitativ gewonnenen Forschungsergebnisse wurden schließlich im Projektzeitraum 19 leitfadenorientierte Einzelinterviews sowie vier Expertendiskussionen mit bis zu zwölf Teilnehmern durchgeführt.
Die Forschungsergebnisse liegen mittlerweile in einem rund 800 Seiten starken Abschlussbericht vor, der im Jahre 2014 veröffentlicht werden soll.

[6] Abgezogen wurden elf Einrichtungen, die sich zurückmeldeten und angaben, keine forensische Ambulanz zu sein.

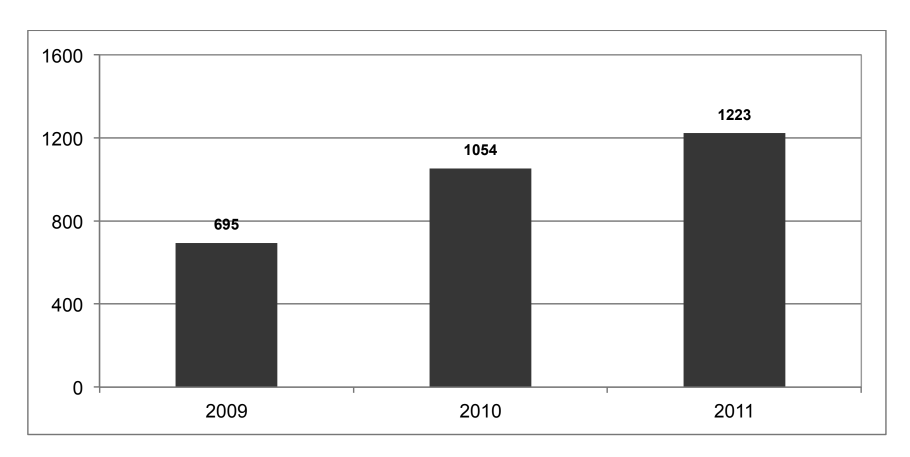
3. Erste Ergebnisse

Die Darstellung einzelner Ergebnisse fällt schwer. Global ist zu konstatieren, dass die Führungsaufsicht zunehmend an Bedeutung gewinnt und auch mit Blick auf die Personalausstattung etwa der Führungsaufsichtsstellen zunehmend ernster genommen wird. Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Umsetzung zwischen den einzelnen Bundesländern.
Aus rechtshistorischer Warte muss vor allem die umfangreiche Beteiligung der Polizei an der Führungsaufsicht erstaunen. Mühte sich der Reformgesetzgeber der 70er Jahre noch darum, die ambulante Besserung und Sicherung gefährlicher Straftäter aus dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Polizei herauszunehmen, ist neuerlich zumindest in bestimmten Führungsaufsichtsverfahren (insbesondere bei Probanden mit Sexualstraftaten) eine starke „Verpolizeilichung“ zu beobachten. Die Polizeibeteiligung wird dabei in polizeilichen Flankierungsprogrammen zur Führungsaufsicht konzeptualisiert und institutionalisiert (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht zu den polizeilichen Flankierungsprogrammen der einzelnen Bundesländer

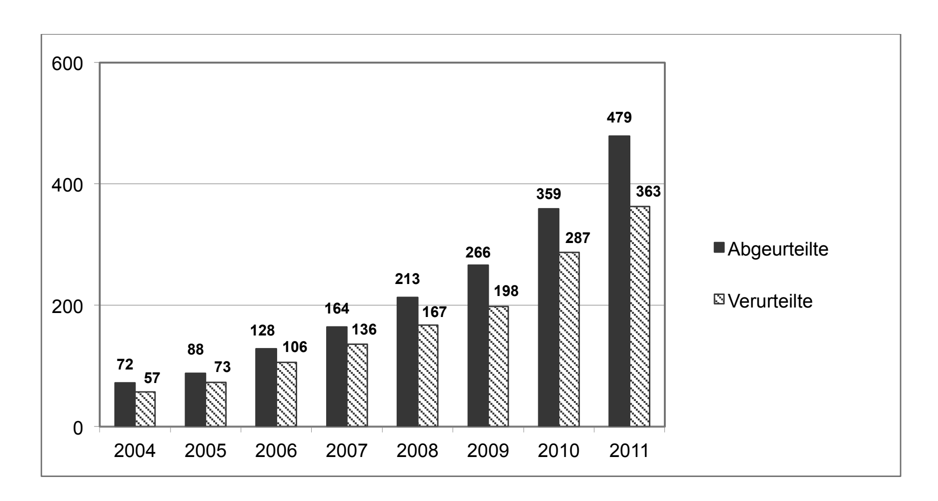
BW	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	KURS
BY	Haftentlassenen Auskunftsdatei Sexualstraftäter	HEADS
BB	Haftentlassenen Auskunftsdatei Sexualstraftäter	HEADS
HB	Haftentlassenen Auskunftsdatei Sexualstraftäter	HEADS
HH	Täterorientierte Prävention (Sicherheits- und Risikomanagement für Entlassene)	T.O.P. (SURE)
HE	Auskunftsdatei rückfallgefährdeter Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement	ARGUS
MV	Für optimierte Kontrolle und Sicherheit	FoKuS
NI	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	KURS
NW	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	KURS
RP	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern	VISIER
SN	Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter	ISIS
ST	Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	
SH	Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter	KSKS
TH	Haftentlassenen Auskunftsdatei Sexualstraftäter	HEADS

Die zunehmende Beteiligung der Polizei schlägt sich zunächst in den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (Tatverdächtigenzahlen) zu den Verstößen gegen Weisungen aus der Führungsaufsicht nach § 145a StGB nieder (vgl. Grafik 3).



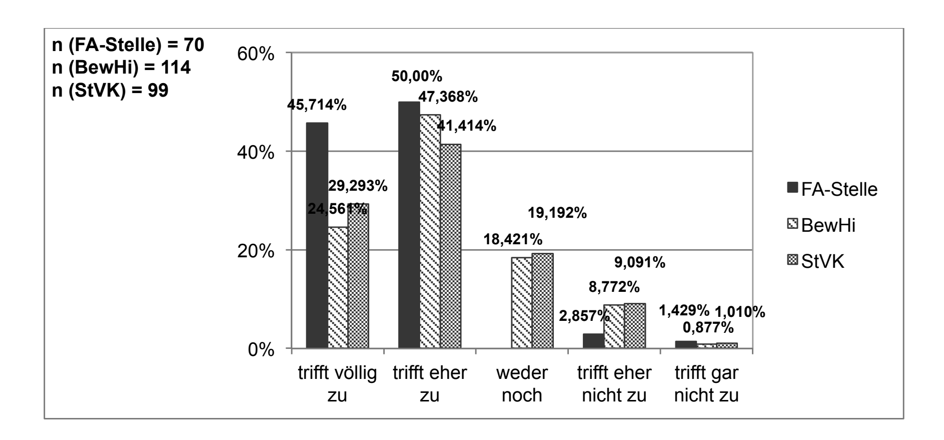
Grafik 3: Tatverdächtigenzahlen zu § 145a StGB aus der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2009-2011.

Ein Blick in die Strafverfolgungsstatistik weist ebenfalls eine Zunahme der Aburteilungs- und Verurteilungszahlen aus. Diese Zunahme spiegelt jedoch den erheblichen Anstieg in der PKS nicht völlig wider (vgl. Grafik 4).

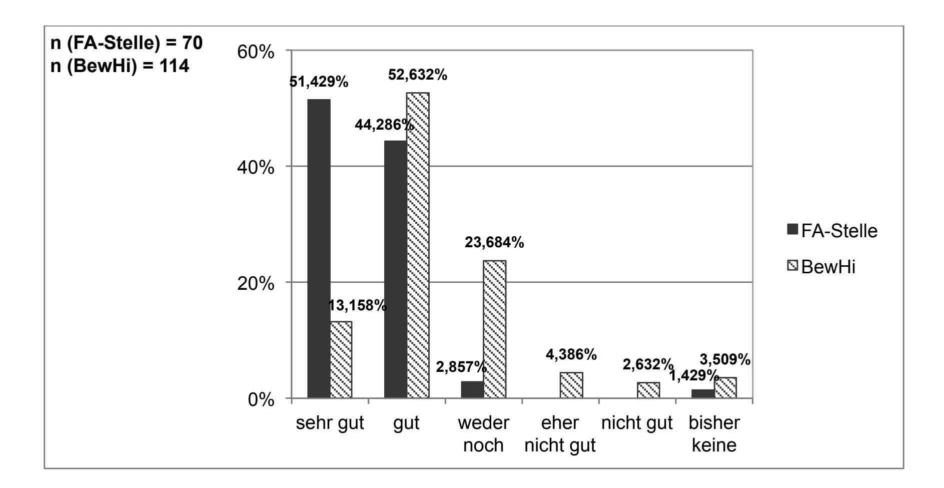


Grafik 4: Nach § 145a StGB Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht – Daten aus der Strafverfolgungsstatistik (2004-2011)

Dieser vergleichsweise geringere Anstieg bei den Ab- und Verurteilungen ist sicherlich zum Teil dadurch zu erklären, dass über den für die Strafverfolgung eines Weisungsverstoßes notwendigen Strafantrag die Führungsaufsichtsstellen (vgl. § 145a S. 2 StGB) erst später und häufig ablehnend entscheiden. Die Führungsaufsichtsstellen – so auch das Ergebnis der bisher geführten Interviews – sehen (vorsichtig formuliert) nicht in allen von der Polizei entdeckten Weisungsverstößen einen zwingenden Anlass für einen Strafantrag. Umso interessanter erscheint die Frage, wie die zunehmend aktive Rolle der Polizei jenseits rechtsdogmatischer Bedenken von den anderen Akteuren der Führungsaufsicht eingeschätzt wird. Dabei gingen wir zunächst davon aus, dass die schon bisher an der Führungsaufsicht beteiligten Akteure diesem Bedeutungszuwachs der Polizei eher skeptisch gegenüberstehen würden. Dies ließ sich empirisch so jedoch nicht bestätigen (vgl. Grafik 5 und 6).



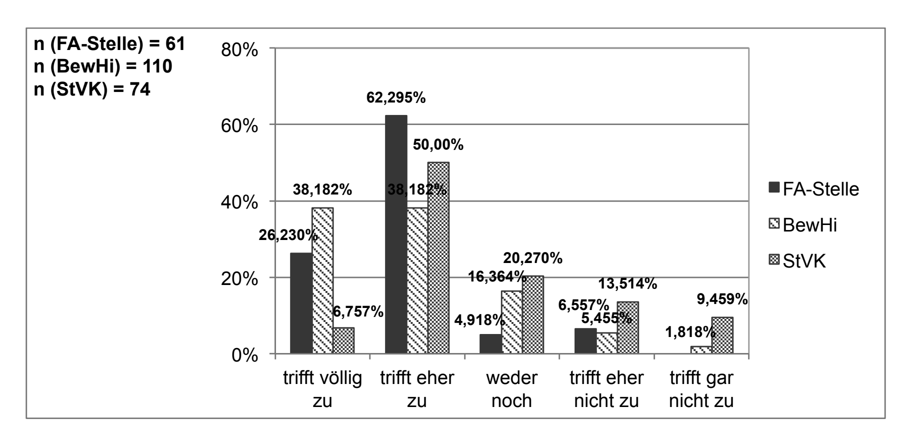
Grafik 5: Beantwortung des Items: „Die zunehmende Beteiligung der Polizei an der Führungsaufsicht (etwa im Rahmen polizeilicher Programme wie HEADS oder KURS) halte ich für sinnvoll."



Grafik 6: Beantwortung eines Items zur Einschätzung der Zusammenarbeit (FA-Stellen und Bewährungshilfe)

Der Verdacht, diese positive Einschätzung könne etwas mit der Auslagerung eigener Verantwortung und von Arbeit einer überlasteten Justiz an die Polizei zu tun haben, ließ sich so jedoch nicht erhärten: Tatsächlich war die positive Einschätzung der polizeilichen Tätigkeit in personalstarken Führungsaufsichtsstellen und bei personalstarken sozialen Justizdiensten eher noch positi-

ver. Damit einhergeht die Tatsache, dass die Mehrzahl der befragten FA-Akteure die Polizei als den eigentlichen Impulsgeber für Veränderungen in der Führungsaufsicht wahrnimmt: Auf unsere Frage, wer für die Veränderungen der letzten Jahre in der Führungsaufsicht eher „verantwortlich" sei – der Gesetzgeber mit seinen Reformen oder die Polizei mit ihrer zunehmend aktiven Mitarbeit – schlägt das Pendel eindeutig in Richtung „Polizei" aus (vgl. Grafik 7).



Grafik 7: Zustimmung zum Item „Die zunehmende Beteiligung der Polizei (etwa im Rahmen von polizeilichen Programmen wie HEADS oder KURS) ist die Ursache für aktuelle Veränderungen in der Führungsaufsicht."

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der Gesetzgeber hat die Führungsaufsicht mit seinen Reformen der Jahre 2007 und 2011 um wichtige Handlungsinstrumente ergänzt. Die Impulsgeber für Veränderungen sind jedoch auch außerhalb der eigentlichen Führungsaufsicht und ihrer rechtlichen Grundlagen zu suchen: Die zunehmende Vernetzung der Justiz mit der Polizei – seit dem Jahr 2011 nicht zuletzt auch im Rahmen der EAÜ[7] – ist und bleibt ein wichtiger Taktgeber für die Bearbeitung bestimmter Führungsaufsichtsverfahren.
Dabei rücken „Hochrisikoprobanden" und hier vor allem Sexualstraftäter stark ins Blickfeld der Akteure. Das Gros der Führungsaufsichten scheint

[7] Der EAÜ ist derzeit ein weiteres umfassendes Forschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen gewidmet.

hierunter bisweilen zu leiden: Die Häufigkeit, mit der Probanden durch die Führungsaufsichtsstellen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden (§ 463a Abs. 1 S. 2 StPO), weil den Akteuren ihr aktueller Aufenthaltsort nicht (mehr) bekannt ist, ist einer der Belege hierfür: In nur 8,8% aller ausgewerteten Hochrisikoverfahren (n=102) musste ein Proband zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden. Mit 21% liegt die Häufigkeit von Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung in den übrigen Führungsaufsichtsverfahren (n=377)[8] knapp drei Mal höher.
Und bereits jetzt ist abzusehen, dass sich auch künftige gesetzgeberische Reformvorhaben auf diese Gruppe so genannter gefährlicher Straftäter konzentrieren werden.[9]

Literatur

Baur, Alexander/Kinzig, Jörg: Bundesweite Evaluation der Führungsaufsicht, bislang unveröffentlichter Forschungsbericht, erscheint voraussichtlich 2014.

Fuhr, Karl (1892): Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht, Verlag Otto Liebmann, Berlin.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (2014): Strafgesetzbuch, 29. Aufl., Verlag C.H. Beck, München.

[8] Nicht berücksichtigt wurden Führungsaufsichten aufgrund positiver Legalprognose, also nach Maßregelaussetzungen zur Bewährung.

[9] Vgl. den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Deutschlands Zukunft gestalten“, 2013, S. 101 „Zum Schutz der Bevölkerung vor höchstgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraftätern, deren besondere Gefährlichkeit sich erst während der Strafhaft herausstellt, schaffen wir die Möglichkeit der nachträglichen Therapieunterbringung. Die längerfristige Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten stellen wir auf eine gesetzliche Grundlage.“

Die Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern (SDJ) – erste empirische Befunde

Volker Bieschke und Carina Tetal

Gliederung

1. Entwicklung der Sozialen Dienste der Justiz in M-V

Mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten begann im neu gegründeten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (M-V) der Aufbau von Sozialen Diensten der Justiz, also der klassischen Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht. Bereits 1991 wurde im Zuge dieses Aufbaus, als erste Weiterentwicklung von den Vorbildern aus den sogenannten „alten Bundesländern", die Bewährungs- und Gerichtshilfe und Führungsaufsicht organisatorisch zusammengefasst. Dies bedeutete vor allem den Einsatz des gleichen Personals in verschiedenen Praxisfeldern, durchaus unter Berücksichtigung und Einbindung von Spezifizierungen durch bisherige Erfahrungen und unterschiedlichen Qualifizierungen. 1996 erfolgte dann der Wechsel für die organisatorische Zuständigkeit innerhalb des zuständigen Justizministeriums. Waren die Bewährungshelfer bisher einem Koordinator unterstellt. Dieser war dem jeweils territorial zuständigen Landgerichtspräsidenten zugeordnet, welcher wiederum dem OLG unterstellt war und dieses durch die Abteilung I (Allgemeine Justiz) des Justizministeriums angeleitet und beaufsichtigt wurde. Die organisatorische Anbindung an die Landgerichte war damit noch gegeben, aber die fachaufsichtliche Zuständigkeit lag bei der damaligen Abteilung II (Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und

Gnadenwesen) im Justizministerium. Damit wurde zugleich ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Bis dahin galt, was ein Landgerichtspräsident forderte, war umzusetzen. Bei vier verschiedenen Landgerichtsbezirken waren dies im Extremfall vier verschiedene Auffassungen zu ein und derselben Problematik. Plötzlich waren die Sozialen Dienste nicht mehr „ungeliebtes", professionsfremdes Anhängsel bei den Landgerichten, sondern integraler Bestandteil eines Gesamtbereiches stationärer und ambulanter Straffälligenhilfe. Von nun an waren die Erfahrungen der Mitarbeiter, ihre Wünsche und Anregungen, ihre Diskussionen und ihre Kritiken wesentlicher Bestandteil eines Erneuerungsprozesses, der den Mitarbeiter selbst im Mittelpunkt dieses Prozesses sah, akzeptierte und forderte. So konnte 2003 ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess eingeleitet werden, dessen Ergebnis u.a. die erste Standardisierung der Kernprozesse in Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe war. Beispielhaft war für diesen Entwicklungsabschnitt die Einführung von Qualitätshandbüchern mit verbindlichen Definitionen der konkreten Arbeitsabläufe in Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. 2005 wurde dann die Bewährungshilfeplanung mit anamnestischen und diagnostischen Verfahren weiterentwickelt und verbindlich die Bewährungshilfeaufträge geregelt, ebenso wie die Interventionsplanung.

2006 brachte ein in der Öffentlichkeit stark reflektierter Kriminalfall eine rechtspolitische Diskussion in Gang an deren Ende der Landtag Mecklenburg-Vorpommern einen Stellenzuwachs von 25% für die Sozialen Dienste der Justiz bewilligte. Im gleichen Jahr erfolgte dann konsequenterweise die organisatorische Verselbständigung der SDJ außerhalb der Gerichtsorganisation und die Leitung durch Vertreter der eigenen Profession (Sozialpädagogik). In einem weiteren Schritt erfolgte dann 2007 die Gestaltung der Übergänge zwischen der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug (Projekt: Integrale Straffälligenarbeit, „InStar") und umgekehrt. Ebenso in diesem Jahr wurden einige Mitarbeiter in der Arbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern besonders qualifiziert und es begann die Fallgruppenbildung in Bezug auf delinquenzorientierte Interventionen. 2007 wurde dann auch die Konzeption für den Prozess der „Differenzierten Leistungsgestaltung" entwickelt, welche nach intensiver, interner Prozessdiskussion in der Mitarbeiterschaft und auf allen Hierarchiestufen im April des Jahres 2008 offiziell in die Praxis eingeführt wurde. Damit einher ging die Falldifferenzierung der Aufträge in Bewährungsaufsichtsfälle (BWH-Fälle) und Führungsaufsichtsfälle (FA-Fälle). Aufgrund der hierbei gemachten Erfahrungen wurden die Erkenntnisse, die man aus dieser Falldifferenzierung zog, wiederum in den Prozess eingespeist und durch Nachsteuerung umgesetzt. So erfolgte beispielsweise 2009 die Erfassung der Belastung der einzelnen Mitarbeiter nach einem Index, der sich

nach Interventionskategorien/Fallgruppen differenziert gestaltete. 2010 erfolgte dann eine Ausweitung der kontrollierenden Interventionen für spezifische Klientelgruppen der Führungsaufsicht (FA) durch die Landesverwaltungsvorschrift zur Überwachung von besonders gefährlichen und rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern (FoKuS), und der Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ).
2011 wurden dann im Rahmen der Schaffung einer neuen Behörde, dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, die bis dahin 4 Führungsaufsichtsstellen zu einer konzentriert und mit den SDJ und der neu gegründeten forensischen Ambulanz vereint. Mit dieser Implementierung und organisatorischen Neuaufstellung wurde allerdings der mitarbeiterbezogene Ansatz verlassen und zu Gunsten eines restaurierten „Top-Down"-Ansatzes weitgehend aufgegeben. Die bis dahin gepflegten und bewährten Motoren des internen Erneuerungsprozesses, die Initiative, das Engagement und die Kreativität der Mitarbeiter nahmen spürbar ab. Gleiches ließ sich für die Arbeitszufriedenheit verzeichnen. In den Jahren 2009 bis 2012 nahmen die Fallbelastungen der Mitarbeiter insgesamt deutlich von 6635 (2009) Fälle auf 5961 (2012) ab. Dies war ein Rückgang auf rund 90% der Fallbelastung von 2009. Die damit einhergehenden Zeitersparnis und die erhöhten Mitarbeiterzahl wären eine gute Grundlage für eine Kontaktausweitung mit den Probanden gewesen, sowie für eine größere Tiefe und Intensität in der Fallgestaltung. Gleichzeitig war aber durch die punitivere Anwendung der Führungsaufsicht deren Fallzahlen auf 818 Fälle, was einer Steigerung auf 136 % entspricht, erhöht. Da sich die FA-Fälle erfahrungsgemäß zeitintensiver und aufwendiger gestalteten, wurden die freigesetzten Ressourcen zum Teil hierfür wieder verbraucht.

2. Differenzierte Leistungsgestaltung (DL)

Das System der DL hatte nachfolgende Bausteine. Für alle neuen Probanden gibt es nunmehr eine vorgeschaltete einheitliche Eingangsphase von 3 Monaten. Eine Kategorisierung der Probanden erfolgt nach eingehender Anamnese- und Diagnoseerstellung nach verschiedenen Interventionsbedarfen, unter Berücksichtigung des persönlichen Hilfe- und Kontrollbedarfes. Eingeteilt wird in die Interventionskategorien: Eingangsphase, Intensiv, Standard, Formell. Für die Zuordnung gelten klare Regeln und Maßgaben. Für die einzelnen Interventionskategorien sind dazugehörige unterschiedliche Kontaktdichten vorgeschrieben. Ein Wechsel zwischen den Interventionskategorien ist in beide Richtungen möglich und auch hierfür sind klare Kriterien festgeschrieben. Ein Belastungsindex mit einer veränderten Belastungsmessung wurde

erarbeitet, welcher sich an der jeweiligen Interventionskategorie (Eingangsphase: 4, Intensiv: 4, Standard: 2, Formell: 1; Durchschnittsindex 120) orientiert. Die Erstkontakte sollen bei Strafrestaussetzungen regelmäßig vor Entlassung aus der Haft bzw. aus dem Maßregelvollzug stattfinden und in allen anderen Fällen innerhalb der ersten 14 Tage der Bewährungs-/FA-Zeit. Die Interventionsplanung soll konkrete Maßnahmen festlegen und sowohl kontrollierende und überwachende, aber auch helfende und unterstützende Komponenten haben.
Inzwischen wurden durch das Justizministerium die Kategorien um eine weitere, die sogenannte „Hochrisiko-Kategorie" erweitert. Deren Zuordnung, Abgrenzung und Definition dürfte wissenschaftlichen Standards nur schwerlich stand halten und ist eben auch nicht aus dem Arbeitserfahrungen der Bewährungshelfer gespeist, sondern wohl eher aus dem politischen Gestaltungswillen des Ministeriums.
Wesentliche Elemente sind also die Diagnose und die Analyse der bisherigen Delinquenz des Probanden und die daraus abgeleiteten Standards zu den Leistungen, die zuvor weitgehend von der individuellen Leistungsgestaltung des einzelnen Bewährungshelfers geprägt waren.
Erklärtes Ziel der Justizministerin waren erhöhte Betreuungsintensität, weniger Bewährungswiderrufe und Rückfälle der Bewährungshilfeprobanden bzw. der FA-Probanden.

3. Der Kriminologische Forschungsdienst im Strafvollzug (KFD)

Nachdem der Kriminologische Dienst in Mecklenburg-Vorpommern über mehrere Jahre vom damaligen Anstaltsleiter der JVA Ueckermünde und späteren Anstaltsleiter der Jugendanstalt Neustrelitz quasi im „Nebenamt" wahrgenommen wurde, zog das Justizministerium diese Aufgaben im Jahre 2004 an sich und siedelte es im sogenannten Vollzugsreferat an. Nach der Entscheidung des Bundeverfassungsgerichts vom 31.05.2006 und der daraus resultierenden Jugendstrafvollzugsgesetzgebung im Land M-V, wurde, statt die bestehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Lehrstuhl für Kriminologie an der Uni Greifswald mit Leben zu erfüllen, 2008 die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege mit dem Aufbau eines Kriminologischen Forschungsdienstes beauftragt und eine Stelle des Höheren Vollzugsverwaltungsdienstes dafür zur Verfügung gestellt. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die Länder zur Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, insbesondere zur Rückfallhäufigkeit. Dies

muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessen-unabhängig erfolgen. Hierfür ist im besonderen Maße der Kriminologische Dienst berufen. Die begrenzte finanzielle und personelle Ausstattung dieses Dienstes in M-V legt von vorneherein eine große Eingeschränktheit der Erfüllung dieses o.g. Auftrages fest. Derzeitig bilden die beiden Forschungsprojekte: „Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den sozialen Diensten der Justiz“, neben der „Evaluation der Wirksamkeit der Sozialtherapie im Jugendvollzug Mecklenburg-Vorpommerns“ wesentliche Schwerpunkte der Arbeit.

4. Forschungsauftrag und -design für die Evaluierung der DL

Das Forschungsprojekt „Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V“ soll im Auftrag des Justizministeriums M-V Erkenntnisse zur Umsetzung des neuen Konzeptes der Differenzierten Leistungsgestaltung liefern. So ist beispielsweise zu untersuchen, ob die Vorgaben zum Erstkontakt und zur Kontaktdichte zwischen den Sozialen Diensten und den Probanden in der Praxis durchzuhalten sind, ob sich die Fallarbeit an der nunmehr vorgeschriebenen Diagnose sowie am Arbeitsauftrag orientiert und ob dies durch den jeweiligen Leiter der Geschäftsbereiche kontrolliert wird. Mittelfristig ist weiterhin zu analysieren, ob sich durch die DL beispielsweise Bewährungswiderrufe und Rückfälle reduzieren lassen.
Zur Beantwortung dieser Fragestellungen ist einer der Hauptuntersuchungsstränge neben einer Mitarbeiterbefragung (Totalerhebung) und einer Überprüfung der Legalbewährung, anhand von BZR-Auszügen, eine Aktenanalyse von Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsakten (N=876). Verglichen werden 345 Probanden (Untersuchungsgruppe), die mit Einführung der DL ab dem 01.04.2008 den Sozialen Diensten der Justiz M-V unterstellt sind, mit 530 Probanden (Vergleichsgruppe), die vor dem 01.04.2008 den Sozialen Diensten der Justiz M-V unterstellt waren.

Tabelle 1: Datenbestand unterteilt in Gruppen und Subgruppen

<table>
<tr><td>Stichprobe</td><td colspan="24">Probanden des Sozialen Dienstes der Justiz Mecklenburg-Vorpommern
Bewährungshilfe/Führungsaufsicht
N = 875</td></tr>
<tr><td>Gruppen</td><td colspan="12">Untersuchungsgruppe
(Unterstellungsbeginn <u>nach</u> D.L.[26]-Einführung)
N = 345</td><td colspan="12">Vergleichsgruppe
(Unterstellungsbeginn <u>vor</u> D.L.-Einführung)
N = 530</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Subgruppen</td><td colspan="4">Freiheits-/ Jugendstrafe zur Bewährung
N = 153</td><td colspan="4">Freiheits-/ Jugendstrafe Strafrest zur Bewährung
N = 128</td><td colspan="4">Führungs-aufsicht
N = 64</td><td colspan="4">Freiheits-/ Jugendstrafe zur Bewährung
N = 332</td><td colspan="4">Freiheits-/ Jugendstrafe Strafrest zur Bewährung
N = 134</td><td colspan="4">Führungs-aufsicht
N = 64</td></tr>
<tr><td colspan="2">FS
N = 102</td><td colspan="2">JS
N = 51</td><td colspan="2">FS
N = 89</td><td colspan="2">JS
N = 39</td><td colspan="2">FS
N = 41</td><td colspan="2">JS
N = 23</td><td colspan="2">FS
N = 156</td><td colspan="2">JS
N = 175</td><td colspan="2">FS
N = 94</td><td colspan="2">JS
N = 40</td><td colspan="2">FS
N = 49</td><td colspan="2">JS
N = 15</td></tr>
<tr><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td><td>I</td><td>S</td></tr>
<tr><td>45</td><td>57</td><td>23</td><td>28</td><td>47</td><td>42</td><td>20</td><td>19</td><td>38</td><td>3</td><td>17</td><td>6</td><td>47</td><td>109</td><td>38</td><td>137</td><td>40</td><td>54</td><td>18</td><td>22</td><td>38</td><td>11</td><td>13</td><td>2</td></tr>
<tr><td colspan="25">Legende:
FS = Freiheitsstrafe, JS = Jugendstrafe,
I = Interventionskategorie INTENSIV, S = Interventionskategorie STANDARD</td></tr>
</table>

Über die reine Aktenanalyse und die sich anschließende Überprüfung des sogenannten Legalbewährungszeitraumes durch Bundeszentralregisterauszüge hinaus, wurde auch das Fachpersonal der Gerichts- und Bewährungshilfe befragt, um dessen Arbeitssituation zu erfassen und das neue Konzept der Differenzierten Leistungsgestaltung aus ihrer Sicht zu überprüfen und gegebenenfalls Anregungen für eine Weiterentwicklung zu eruieren. Diese zusätzlichen Informationen werden im Folgenden vorgestellt. Sie ergänzen das bisherige Bild der Arbeit der Sozialen Dienste M-V unter den reformierten Rahmenbedingungen.

5. Mitarbeiterbefragung bei den SDJ

An der Befragung des Fachpersonals der Sozialen Dienste der Justiz M-V zur Beurteilung der im April 2008 eingeführten Differenzierten Leistungsgestaltung (DL) nahmen 45 der damals 79 im Land Mecklenburg-Vorpommern

tätigen Gerichts- und Bewährungshelfer[1] teil. Folglich konnten 57% der Beschäftigten für diese Untersuchung gewonnen werden, die in Geschlecht und Alter die Grundgesamtheit aller Mitarbeiter repräsentieren.
Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden von einem Fachdienstmitarbeiter im Durchschnitt 59 Klienten und damit weniger als vor Einführung der DL betreut. Im Mittel waren 9 dieser Probanden der Intensiv-Gruppe zuzurechnen.
Über das Konzept der Differenzierten Leistungsgestaltung fühlten sich die Befragten im Vorfeld eher ausreichend informiert, zudem hielten sie es für eher sinnvoll. Als „informierte Konzeptbefürworter“ können somit 62% bezeichnet werden.
Insgesamt positiv wurde die Umsetzung der Vorgaben der Differenzierten Leistungsgestaltung (strukturierte und vereinheitlichte Anamnese, Diagnostik, Bewährungsplanung und -dokumentation) in der praktischen Arbeit beurteilt. Des Weiteren meinte über die Hälfte, dass dieses Prinzip zu einer vereinheitlichten Arbeitsweise geführt hat.
Die Beschäftigten gaben an, dass sie in der Regel mindestens drei Viertel der Klienten einer der neu eingeführten Interventionskategorien: Formell, Standard, und Intensiv eindeutig zuordnen konnten und sich alle Fälle in der zur Verfügung stehenden Zeit im Mittel eher gut bearbeiten ließen.
Die Fristenregelungen zum Erstkontakt und zur Kontaktdichte wurden für sinnvoll erachtet und in der Praxis weitgehend umgesetzt. Einzig bei den Intensiv-Fällen traten vermehrt Schwierigkeiten auf, die festgelegten Kontaktierungsabstände einzuhalten. Dennoch war das Fachpersonal davon überzeugt, dass diese Klienten im Durchschnitt eher gut betreut werden konnten und sich der Kontrolldruck gegenüber dieser als problematisch einzuschätzenden Gruppe erhöht hat.
Jeder zweite Mitarbeiter gab an, dass seine Arbeitsbelastung seit April 2008 im Durchschnitt um fast ein Drittel zugenommen hat. Auch wurde eine deutliche Zunahme des Umfangs kontrollierender und überwachender sowie eine Abnahme unterstützender und betreuender Komponenten in der Arbeit wahrgenommen.
Mit ihrer Arbeit waren die Beschäftigten zufrieden. Allerdings wurden mehr Fort- und Weiterbildungsangebote gewünscht. Die Zusammenarbeit im Team wurde insgesamt positiv gesehen. In der Beurteilung der Institution fielen die Antworten sehr vorsichtig aus, im Durchschnitt wurde eine neutrale Position eingenommen. Nur eine Minderheit stand ihr (sehr) positiv oder (sehr) nega-

[1] Der Lesbarkeit halber wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z.B. Mitarbeiter/innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

tiv gegenüber. Gelobt wurde am häufigsten die Strukturiertheit der Sozialen Dienste der Justiz M-V, die Effektivität wird hingegen bemängelt.

Knapp zwei Jahre nach Einführung des Konzeptes der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V zeigte sich, dass die Beschäftigten diese Neuerungen angenommen und in ihre praktische Arbeit implementiert hatten. Die dokumentativen Vorgaben wurden umgesetzt und insgesamt, soweit es das Ziel der vereinheitlichten Arbeitsweise betrifft, zumeist als positiv etikettiert. Dies galt auch für die Regelungen zum Erstkontakt und zur Kontaktdichte.
Jedoch nahmen sie auch eine Erhöhung ihrer Arbeitsbelastung wahr. Dies war vor allem auf den erhöhten Dokumentationsaufwand zurückzuführen. Diese erhöhte Dokumentationspflicht wurde u.a. deshalb eingeführt, um eine stärkere Transparenz der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V für Gerichte und Staatsanwaltschaften, politisch Verantwortliche und nicht zuletzt auch für die Probanden zu gewährleisten. Allerdings schien es hier noch einer gewissen Aufklärung der Gerichts- und Bewährungshelfer zu bedürfen, um ihre Befürchtungen auszuräumen, diese Transparenz diene der Kontrolle und Überwachung ihrer Arbeit.
Es blieb zu erwarten, dass noch verbliebene Vorbehalte und Schwierigkeiten mit weiteren flankierenden Aufklärungsmaßnahmen und im Laufe der Zeit durch einkehrende Routine abgebaut werden können und die praktische Arbeit so weiter optimiert werden würde. Eine Wiederholung der Befragung nach ein bis zwei Jahren, welche hierüber Aufschluss geben könnte, wurde angeregt.

6. Resümee der Aktenanalyse

Sowohl die deskriptiven Ergebnisse der Aktenanalyse durch *Simone Seifert* von der Universität Halle, als auch die multivariaten Berechnungen (u.a. Cox-Regression/Survivalanalysen sogenannte “Kumulierte Überlebenswahrscheinlichkeiten“/Ereigniszeitanalysen) durch *Carina Tetal* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, kommen zu folgenden übereinstimmenden Ergebnissen:
Die Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung führte nicht grundsätzlich zu weniger Bewährungswiderrufen. Dennoch konnte festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Aktenanalyse auf erste Erfolge der Differenzierten Leistungsgestaltung, insbesondere bei der Dokumentation von Diagnose, Arbeitsauftrag und Fallarbeit verweisen.

Nach zwei Jahren fand in der Untersuchungsgruppe in 83% der Fälle mit einem Standardfehler von 3% und in der Vergleichsgruppe in 85% der Fälle mit einem Standardfehler von 2% kein Bewährungswiderruf statt. Damit unterscheiden sich die beiden Gruppen, vor und nach Einführung des neuen Systems, nicht bezüglich der Häufigkeit von Bewährungswiderrufen. In der Untersuchungsgruppe kam es bei Führungsaufsicht seltener zum Bewährungswiderruf als bei Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung und bei Strafrestaussetzung. Der Bewährungswiderruf trat in den Kategorien Standard und Intensiv nach einer Strafrestaussetzung gleich häufig ein. Positiv ausgedrückt heißt das, dass die Probanden der Intensiv-Gruppe, bei denen ein Bewährungswiderruf eher erwartet wird, nicht häufiger eine neue Straftat begehen oder gegen Weisungen und Auflagen verstoßen, als die Probanden der Standard-Kategorie.

Im Allgemeinen traten bei Probanden der Interventionskategorie Intensiv Bewährungswiderrufe häufiger auf als bei Probanden der Interventionskategorie Standard. Nach zwei Jahren fand bei 90% (Standardfehler 3%) der Standard Probanden und bei 76% (Standardfehler 5%) der Intensiv Probanden kein Bewährungswiderruf statt.

Der Grund des Bewährungswiderrufs wurde vor und nach Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung dokumentiert.

Zum Bewährungswiderruf kommt es nicht bei allen Deliktsschwerpunkten gleich häufig. Übereinstimmend mit anderen kriminologischen Erkenntnissen kommt es bei Diebstahl häufiger zum Bewährungswiderruf als bei Körperverletzung und bei einem Sexualdelikt kommt es seltener zum Bewährungswiderruf als bei Körperverletzung.

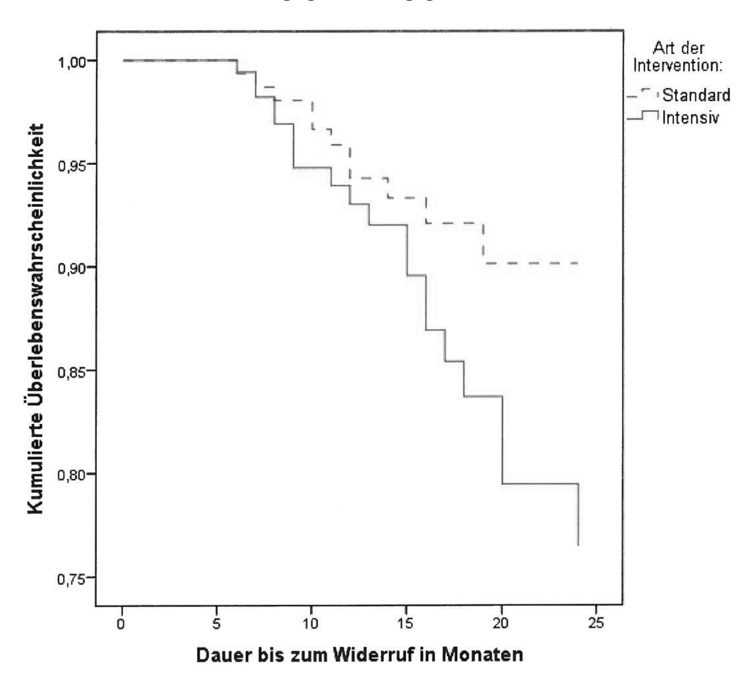
Bei Klienten mit Suchtproblematik tritt ein Bewährungswiderruf deutlich häufiger auf als bei Klienten ohne Suchtproblematik. Ein weiterer Faktor der verstärkend auf den Rückfall beziehungsweise auf einen Verstoß gegen Weisungen oder Auflagen wirkt, ist die Vordelinquenz. Auch dies entspricht anderen Ergebnissen der kriminologischen Forschung.

Bei ledigen Probanden ohne Partner(in) kommt es häufiger zum Bewährungswiderruf als bei Probanden mit Partner(in) und auch häufiger als bei Probanden, die vormals einen Partner hatten. Ein weiterer, deutlicher Prädiktor für einen Bewährungswiderruf ist unzureichende Bildung. In der Untersuchungsgruppe kommt es bei Probanden ohne Schulabschluss mehr als doppelt so häufig zum Bewährungswiderruf als bei Probanden mit Schulabschluss.

Der Erstkontakt zwischen dem Fachpersonal der Sozialen Dienste und den Delinquenten erfolgte in der Untersuchungsgruppe in knapp zwei Drittel aller Fälle innerhalb von 14 Tagen. Häufig lag es weder am Probanden noch an

der Bewährungshilfe, dass der Erstkontakt nicht innerhalb von 14 Tagen zustande kam. In der Vergleichsgruppe, in der es die Vorgabe, dass der Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen stattfinden sollte, noch nicht gab, kam der Erstkontakt in knapp der Hälfte der Fälle innerhalb von 14 Tagen zustande. In der Untersuchungsgruppe kam es bei Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung nur in der Hälfte der Fälle zum Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen. Dagegen kam bei Strafrestaussetzung zur Bewährung der Erstkontakt bei 72% der Probanden und bei Führungsaufsicht bei 70% der Probanden innerhalb von 14 Tagen zustande. In der Interventionskategorie Intensiv bei Strafrestaussetzung zur Bewährung erfolgte der Erstkontakt in 79% der Fälle innerhalb von 14 Tagen und in der Standard-Kategorie in 62% der Fälle.
Die Vorgaben zur Kontaktdichte nach Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung konnten in zwei Drittel der Fälle nicht eingehalten werden. In der Kategorie Intensiv, bei der eine zweiwöchentliche Kontaktdichte vorgegeben ist, wird die Kontaktdichte deutlich seltener eingehalten als in der Standard-Gruppe mit 4- bis 8-wöchentlicher Kontaktdichte. Die Nichteinhaltung des Termins lag häufiger am Probanden als an der Bewährungshilfe. Trotz Problemen mit der Einhaltung der Kontaktdichte war die Betreuungsdichte nach Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung höher als dies davor der Fall war. 72% der Probanden der Untersuchungsgruppe nahmen durchschnittlich einen Termin im Monat wahr und 20% sogar zwei oder mehr Termine. In der Vergleichsgruppe nahmen 58% der Probanden durchschnittlich einen Termin pro Monat wahr und nur bei 5% der Probanden kam es zu zwei oder mehr Terminen.
Es besteht ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Kontaktdichte und einem Bewährungswiderruf. Wird die Kontaktdichte nicht eingehalten, kommt es mehr als viermal so häufig zum Bewährungswiderruf wie bei Einhaltung der Kontaktdichte.
Positive Effekte der Differenzierten Leistungsgestaltung zeigen sich bei der Erstellung einer Diagnose. Eine Diagnose wurde bei 85% der Probanden der Untersuchungsgruppe dokumentiert. Innerhalb der gebotenen drei Monate geschah dies bei 44% der Probanden der Untersuchungsgruppe. In der Vergleichsgruppe wurde nur bei gut 40% der Probanden eine Diagnose gestellt und nur in 6% der Fälle innerhalb von drei Monaten.
Auch bei der Formulierung und Dokumentation eines Arbeitsauftrags zeichnen sich durch die Differenzierte Leistungsgestaltung positive Effekte ab. Ein Arbeitsauftrag wurde für die Untersuchungsgruppe mehr als doppelt so häufig erstellt (83%) als für die Vergleichsgruppe (39%). Aber nur in 46% der Fälle der Untersuchungsgruppe wurde der Arbeitsauftrag bereits vollständig

den neuen Standards gerecht. Der Arbeitsauftrag prägte in 42% der Fälle voll und ganz und in 39% der Fälle teilweise die weitere Fallarbeit.
Die Planung enthielt in der Untersuchungsgruppe in 76% der Fälle sowohl überwachende/kontrollierende als auch unterstützende/betreuende Komponenten. In 7% der Fälle gab es nur überwachende/kontrollierende und in 14% der Fälle nur unterstützende/betreuende Komponenten. Auch schon in der Vergleichsgruppe war der Anteil an Fällen mit beiden Komponenten am größten (53%). Der Anteil der Fälle mit rein überwachenden/kontrollierenden Komponenten entsprach der Untersuchungsgruppe. Deutlich größer als in der Untersuchungsgruppe war hingegen der Anteil an Fällen mit nur unterstützenden/betreuenden Komponenten (31%)
Erfolge und Misserfolge der Probanden waren vor und nach der Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung gut dokumentiert.



Grafik 1: Survivalanalyse der Untersuchungsgruppe für Bewährungswiderruf nach Art der Intervention

7. Wahrnehmung von Veränderungsprozessen

Während der Untersuchung sind weitere neue Entwicklungen hinzugekommen und die bereits im Prozess der Umsetzung befindlichen ausgebaut worden. Dabei wurden durch die Forscher drei besonders gravierende Tendenzen ausgemacht. Zum einen wird ein möglichst durchlässiges Informationssysteme und Datenaustausch zwischen BWH und Justizollzug angestrebt. Dies wird noch einmal durch Hospitationen und Personalwechsel zwischen der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit befördert. Zum Anderen ist eine Ausweitung der Führungsaufsicht feststellbar durch weniger vorzeitige Entlassungen, die wiederum häufig mit strukturell verwehrten Vollzugslockerungen, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden begründet werden, somit eigenverantwortet sind. Zum Dritten wurde eine neue Behörde im Bereich des Justizministeriums gegründet, das sogenannte Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar). Statt der Zuordnung der neu gebildeten einen zentralen FA-Stelle und der einen forensischen Ambulanz (für ein Flächenland wie M-V) zu den Sozialen Diensten der Justiz, als Kernbereich der ambulanten Straffälligenarbeit wurden hier augenscheinlich 3 scheinbar „gleichberechtigte“ Säulen eines Interventionssystems zusammengeführt. Die Verantwortlichen dieses neuen Amtes haben sich mehrfach dazu geäußert, dass sie den Erfolg ihrer Arbeit wesentlich an der Anzahl der gestellten Strafanträge bei Weisungsverstößen messen. Hier wird möglicherweise eine deutliche Tendenzen hin zu mehr Punitivität sichtbar.

Wohin sich die Bewährungshilfe in Deutschland und somit auch in MV in den nächsten Jahren entwickelt, wird sich erst noch zeigen. Ob es Bestandteil von Sozialarbeit und damit Lebenshilfe im sogenannten Zwangskontext bleibt oder fester Bestandteil des staatlichen Sanktions- und Überwachungssystems muss gesellschaftlich ausgehandelt werden. Die jüngsten Entwicklungen deuten eher darauf hin, dass lohnabhängige oder gar verbeamtete Sozialpädagogen sich alleine kaum gegen eine inhaltlich so gravierende Veränderung/Neuausrichtung, ähnlich wie in der Jugend- und Familienhilfe, werden wehren können. Es ist ein strukturelles Problem mit gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen und kann deshalb nicht dem individuellen Ausgestaltungswillen des Einzelnen überlassen bleiben. Es wird auch Aufgabe der Kriminologie sein, empirisch solche Prozesse kritisch zu begleiten und rechtzeitig auf die Gefahr von Verschiebungen in Arbeitsinhalten hinzuweisen.
Jörg-Martin Jehle hat bereits 2007 auf dem ersten niedersächsischen Tag der Bewährungshilfe davon berichtet, dass in den „USA die Sozialarbeit … aus der Bewährungsaufsicht ausgewandert“ sei. Er rief seinerzeit dazu auf „Maß-

nahmen zu einer verbesserten Kooperation zu ergreifen", mahnte jedoch beispielsweise nicht ohne Grund: „Von einer Einbeziehung des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten in einen gemeinsamen Dienst soll abgesehen werden…"

Die nunmehr praktizierte Anamnese im Rahmen der Diagnostik, für alle Probanden der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, bietet die Chance, dass ein Bewährungshelfer einen Probanden wie einen unbekannten Menschen kennenlernen kann und sich daraus ein Bild der Persönlichkeit als Grundlage seiner Arbeit schaffen kann. Dadurch kann auch der eigene Zugang zum Fall und zum Probanden besser und unvoreingenommener selbst gestaltet werden. Ein Proband wiederum kann sich im Verhältnis zu seinem BW-Helfer „neu erfinden", seinen Rucksack des bisherigen Lebens zum Teil abstreifen. Dies ist psychohygienisch gesehen, die Chance der Verdrängung und damit auch die eines wirklichen „Neuanfangs". Ungehemmter Datenaustausch zwischen ambulanter und stationärer Straffälligenhilfe (d.h.: Gefängnis und BWH) hingegen schreibt die einmal erhobenen persönlichen Einschätzungen durch Übernahme und Fortschreibung relativ fest und macht sie nur sehr schwer umdeutbar. Verhaltensweisen die unter Gefängnisbedingungen in einer völlig anderen Realität als das Leben außerhalb des Vollzuges auffällig wurden, können somit zum Maßstab der Beurteilung für einen Menschen außerhalb der Gefängnismauern werden. Hierin liegen einige Gefahren.

Die Hauptsorge richtet sich aber auf eine mögliche Verschiebung des beruflichen Selbstverständnisses von Sozialarbeitern in der Justiz (Bewährungshilfe) mit hoher Sanktionsbereitschaft die abwechselnd stationär und ambulant arbeiten und der Klientel in enger Kooperation mit Polizei und sonstigen vernetzten Behörden „lebenslang an den Fersen haften" bzw. diese überprüfen, verwalten, kontrollieren, bearbeiten. Auch mit Sorge muss man den Trend zum uneingeschränkten Datenabgleich zwischen den Behörden betrachten. Die ursprünglich vom Gesetzgeber systemisch gewollte Kontingentierung/Aufgabentrennung von Justizvollzug und Bewährungshilfe wird unter dem Deckmantel der verbesserten Zusammenarbeit und Informationsabgleiche von Interventionsabschnitten und begrenzten institutionellen Datenrückgriffspotentialen immer mehr aufgehoben und durchgängige Delinquenzbiographien damit befördert. Dies könnte im schlimmsten Fall zu einer Art kontinuierlichen „Labeling" führen.
Die damit einhergehende Horror-Vision in dieser Hinsicht schlechthin: Die staatlich organisierte, weil gesellschaftlich konsensuell gewollte Umwidmung jeglicher Normabweichung in eine durchgängige Delinquenzbiogra-

phie, angefangen bei „ADHS"-Feststellung im frühkindlichen Alter und Ruhigstellung durch bspw. Neuroleptika, über verschiedenste „Drehtüreffekte" immer mal wieder in psychiatrischen und Justizverwahrungen, mit immer perfekterer staatlicher Verwaltung (wozu die Synergie zwischen ambulanten und stationären Straffälligenarbeit gerechnet werden darf) und (durch vermeintlichen Kostendruck abgesicherter) immer weniger wirklicher Behandlung und Lebenshilfe.

Die Dunkelfeld-Opferbefragung im Verbundprojekt „BaSiD“ – Befunde zu Opfererfahrungen, Mehrfachviktimisierungen und Anzeigeverhalten

Christoph Birkel

Gliederung

1. Einleitung

Nach wie vor stellt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) die zentrale Datenquelle zur Kriminalitätslage in Deutschland dar. Da sie auf die der Polizei bekannt gewordenen Fälle beschränkt ist, stellt sie aber lediglich eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität dar. Ein umfassendes Monitoring zum Thema Sicherheit in Deutschland, wie es im Verbundprojekt „Barometer Sicherheit Deutschland“ (BaSiD) angestrebt wurde, muss daher auch das Dunkelfeld der Kriminalität berücksichtigen.[1] Hierzu bieten sich Opferbefragungen an, die besonders zur repräsentativen Erforschung des Dunkelfeldes geeignet sind. Obwohl seit langem von Experten gefordert[2], existiert freilich in Deutschland – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – bislang keine regelmäßige bundesweite Opferbefragung. Die letzte der bislang nur vereinzelt durchgeführten deutschlandweiten, für die Allge-

---

[1] Das Teilvorhaben des Bundeskriminalamts, über das im vorliegenden Beitrag berichtet wird, wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 13N11147 gefördert. Zum Verbundprojekt BaSiD allgemein siehe den Beitrag von *Haverkamp* in diesem Band.

[2] Z. B. *Pfeiffer/Wetzels* 1994, S. 39; die Forderung wurde erst jüngst in der „Bielefelder Erklärung“ des Deutschen Präventionstags erneuert, siehe *Steffen* 2013, S. 2.

meinbevölkerung repräsentativen Opferbefragungen fand 2005 im Rahmen des „European Crime and Safety Survey“ (EU-ICS) statt[3], liegt also schon einige Jahre zurück. Für die Darstellung von Gefährdungen durch Kriminalität im Rahmen des Verbundprojektes BaSiD konnte daher auf keine vorhandene Datenbasis zurückgegriffen werden. Deshalb stellte eine umfassende bundesweite Opferbefragung einen wichtigen Bestandteil des Verbundprojektes dar.
Im Zentrum des vorliegenden Beitrages stehen die Ergebnisse dieser Dunkelfeldstudie zur Verbreitung von Erlebnissen als Kriminalitätsopfer in der deutschen Bevölkerung. Zunächst aber einige allgemeine Informationen zu dieser Erhebung:

2. Die Opferbefragung in BaSiD

Die Befragung wurde gemeinsam vom Bundeskriminalamt und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt. Die Feldarbeit wurde an das Umfrageinstitut infas vergeben.
Die Untersuchung war als eine telefonische, computergestützte Befragung (CATI) angelegt. Die Zielpopulation stellten die über 15-jährigen Mitglieder der deutschsprachigen Wohnbevölkerung der BRD in Privathaushalten einschließlich türkisch- oder russischsprachiger Migranten dar, die telefonisch (über Festnetz oder Mobilfunk) erreichbar sind. Die Stichprobe umfasste 30.278 Interviews in der sogenannten Basisstichprobe sowie 4.417 zusätzliche Interviews in fünf Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Sachsen), die eine Erhöhung der Anzahl der auf das betreffende Land entfallenden Interviews finanziert haben und im Gegenzug die Daten für das jeweilige Bundesland zur Verfügung gestellt bekamen (Aufstockungsstichprobe). Außerdem wurde nach namenskundlichen – onomastischen – Verfahren[4] eine zusätzliche Stichprobe von 808 Interviews aus der Bevölkerung mit türkischem Migrationshintergrund gezogen, da diese Gruppe sonst nicht angemessen in der Stichprobe vertreten gewesen wäre.
Die Stichprobenziehung erfolgte nach dem sogenannten Gabler-Häder-Design[5] durch zufällige Variierung der letzten zwei Ziffern in belegten Rufnummernblöcken, wobei im Sinne eines „dual frame-Designs“[6] der größere Teil der generierten Nummern Festnetznummern waren, und ein kleinerer

---

[3] Siehe *van Dijk/Manchin/van Kesteren et al.* 2007.
[4] Vgl. *Humpert/Schneiderheinze* 2000.
[5] Siehe *Häder* 2000; *Häder/Gabler* 2006.
[6] Siehe *Gabler/Ayhan* 2007.

Teil Mobilfunknummern, sodass gut bei einem Fünftel (7.385) der Interviews die Kontaktierung über Mobilfunk erfolgte.
Der Fragebogen umfasste ein breites Themenspektrum, wobei einige der Fragen, die sich nicht auf Erfahrungen als Kriminalitätsopfer bezogen, dabei nur einem zufällig ausgewählten Teil der Befragten vorgelegt wurden.
Opfererlebnisse wurden für folgende Delikte erhoben:

- vollendeter und versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl
- Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Motorrädern etc.
- Fahrraddiebstahl
- sonstiger Diebstahl persönlichen Eigentums
- Raub
- Körperverletzung
- Waren- und Dienstleistungsbetrug
- Zahlungskartenmissbrauch
- Viktimisierung im Internet (Schäden durch Malware, „Phishing" und „Pharming"[7])

Die Bildung von Deliktkategorien und Formulierung der Fragen zu Opfererlebnissen orientierte sich in höchstmöglichem Maße an der Polizeilichen Kriminalstatistik und den dieser zu Grunde liegenden strafrechtlichen Tatbestandsdefinitionen. Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, die Befragung als Ausgangspunkt einer regelmäßigen statistikbegleitenden Dunkelfeld-Opferbefragung nutzen zu können. Erhoben wurden Opfererlebnisse zu diesen Delikten jeweils bezogen auf den Zeitraum seit Anfang 2007 und innerhalb der letzten zwölf Monate, um die Auswirkungen von Telescoping-Effekten zu begrenzen.[8] Eine Ausnahme stellten die internetbezogenen Viktimisierungen dar, die nur für die längere Bezugsperiode erhoben wurden.

---

7 Bei den beiden letztgenannten Delikten handelt es sich um das widerrechtliche Erlangen von sensiblen Daten wie Passwörtern durch gefälschte Emails („Phishing") bzw. das Umleiten auf gefälschte Websites („Pharming").

8 Aus methodologischen Untersuchungen ist bekannt, dass die Zielpersonen in Opferbefragungen dazu neigen, Vorfälle, die bereits vor der Bezugsperiode stattgefunden haben, in diese hineinzuverlegen („telescoping") (*Bradburn/Huttenlocher/Hedges* 1994). Wenn zunächst Ereignisse bezogen auf eine längere Periode und anschließend für einen kürzeren Zeitraum erhoben werden („bounding"), sind v. a. die Ergebnisse für die längere Bezugsperiode (hier: Zeitraum ab Anfang 2007) hiervon betroffen, weniger der kürzere Bezugszeitraum (hier: zwölf Monate); siehe *Block* 1993; *Sudman/Finn/Lannom* 1984. Daher wurden hier ausschließlich die Angaben zur Zwölf-Monats-Periode ausgewertet, weshalb internetbezogene Viktimisierungen unberücksichtigt bleiben (diese wurden nur für den längeren Referenzzeitraum abgefragt).

Des weiteren enthielt das Erhebungsinstrument Fragen zu folgenden Themenbereichen:

- das Anzeigeverhalten einschließlich der Motive für Anzeige oder Nicht-Anzeige
- die Kriminalitätsfurcht, und zwar die affektive und die kognitive Dimension, sowie das Sicherheitsempfinden bei bestimmten Formen der Internetnutzung
- kriminalitätsbezogene Einstellungen, d. h. die Bewertung von Kontakten mit der Polizei und der Polizeiarbeit allgemein, sowie Vorstellungen hinsichtlich der Sanktionierung von Straftaten
- kriminologisch relevante Variablen (Gesundheit, Lebenszufriedenheit, interpersonelles Vertrauen, sozialpsychologische Merkmale – wie Kontrollüberzeugungen, Eigenschaften des Wohnumfelds, Freizeitgestaltung)
- sozio-demographische Hintergrundvariablen (Alter, Geschlecht, Bildung, Erwerbsstatus, Migrationshintergrund[9] etc.)

Der Fragebogen wurde auch in die Sprachen Russisch und Türkisch übersetzt und die Interviews bei Bedarf von zweisprachigen Interviewern durchgeführt, um auch Angehörigen der beiden o. g. Gruppen von Migranten, die nur schlechte Deutschkenntnisse hatten, eine Teilnahme an der Befragung zu ermöglichen. Die Übersetzung erfolgte dabei durch ein professionelles Übersetzungsbüro; der übersetzte Fragebogen wurde im Anschluss daran von Muttersprachlern mit sozialwissenschaftlichen Kenntnissen überprüft.[10]
Die Erhebung wurde nach mehreren Pretests in der ersten Jahreshälfte 2012 zwischen Juni 2012 und Anfang November 2012 durchgeführt. Bei einer durchschnittlichen Interviewdauer von 19,6 Minuten konnte nur eine Stichprobenausschöpfung von zwischen 15,9% (Onomastik-Stichprobe) und 20,9% (Aufstockungsstichprobe) erzielt werden, was bei Telefonumfragen allerdings nicht ungewöhnlich ist.[11] Die beiden Migrantengruppen, auf deren adäquate Repräsentation besonders Wert gelegt wurde, sind aber mit 2,8% (Türkei) und 3,1% (ehemalige Sowjetunion) etwa entsprechend ihres Bevöl-

---

[9] Die Definition des Merkmals „Migrationshintergrund“ orientierte sich an der im Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegten; vergleiche dazu *Statistisches Bundesamt* 2011, S. 5-7.

[10] Dieses Vorgehen orientierte sich an den Empfehlungen von Experten im Bereich der Fragebogenübersetzung; siehe z. B. *Harkness* 2003.

[11] Zugrunde gelegt wurde die Definition für die Responserate 4 der AAPOR; vgl. *AAPOR* 2011, S. 44f. Zum allgemeinen Problem geringer Ausschöpfungsquoten in Telefonumfragen siehe *Aust/Schröder* 2009.

kerungsanteils in der Stichprobe vertreten. Die Verteilung anderer sozio-demographischer Merkmale (Alter, Geschlecht etc.) entsprach ebenfalls in etwa derjenigen in der Grundgesamtheit – mit einer Ausnahme: Personen mit hohem allgemeinen Bildungsniveau sind häufiger in der Stichprobe als in der Gesamtbevölkerung vertreten. Zudem waren junge Erwachsene (18 – 34 Jahre) etwas unterrepräsentiert. Beide Abweichungen wurden bei Auswertungen durch eine adäquate Gewichtung der Daten korrigiert.[12]

3. Ergebnisse

3.1 Prävalenz und Inzidenz von Viktimisierungen

Auf Abbildung 1[13] sind die Opferprävalenzen (bezogen auf die letzten zwölf Monate) für verschiedene Delikte, die auf Personenebene erhoben wurden, dargestellt; auf Abbildung 2 darunter sind die entsprechenden Inzidenzraten zu sehen. Am weitesten verbreitet sind Viktimisierungen durch Waren- oder Dienstleistungsbetrug. An zweiter Stelle folgt der Diebstahl persönlicher Gegenstände, gefolgt von Körperverletzung. Bezüglich der Inzidenz dreht sich die Abfolge von Diebstahl und Körperverletzung freilich um – bei letzterer gibt es mehr Personen, die Mehrfach viktimisiert wurden (s. u.). Wesentlich seltener ist das schwere Gewaltdelikt Raub, sowie der Missbrauch von Zahlungskarten. Bei einem Teil der berücksichtigten Delikte ist i. d. R. nicht nur die befragte Person, sondern der gesamte Haushalt betroffen, weshalb die Zielpersonen danach gefragt wurden, ob derartiges "Ihnen oder einer anderen Person in Ihrem Haushalt" passiert ist (sogenannte Haushaltsdelikte). In Abbildung 3 und Abbildung 4 sind Prävalenz- und Inzidenzraten für diese haushaltsbezogene Delikte wiedergegeben. Hier dominiert quantitativ deutlich der Fahrraddiebstahl, gefolgt von versuchtem und vollendetem Wohnungseinbruchdiebstahl mit deutlich niedrigeren Raten. Diebstähle von Kraftwägen und Motorrädern sind besonders seltene Ereignisse. Nur 2 bzw. 1 von 10.000 Haushalten sind hiervon betroffen. Die Rangfolgen nach Prävalenz und nach Inzidenz sind bei Haushaltsdelikten identisch.

---

[12] Es erfolgte neben einer Designgewichtung zur Berücksichtigung ungleicher Auswahlwahrscheinlichkeiten eine Kalibrierung mittels des „Generalized Regression Estimators" (GREG); vergleiche *Deville /Särndal* 1992. Berücksichtigt wurden dabei die Merkmale Geschlecht, Alter, Bildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, Haushaltsgröße, Bundesland, BIK Gemeindegrößenklasse.

[13] In die Balken sind jeweils die Konfidenzintervalle ($p<0,05$) eingezeichnet.

3.2 Regionale Verteilung von Opfererlebnissen

Es stellt sich die Frage, ob es regionale Unterschiede bei der Betroffenheit von Opfererfahrungen gibt.[14] Um sie zu beantworten, wurde das Bundesgebiet in die drei Regionen Nord (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), Süd (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Ost (fünf neue Bundesländer) eingeteilt. Die drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) wurden zu einer separaten Ländergruppe zusammengefasst, da sie sich aufgrund ihres vergleichbaren Urbanisierungsgrades stärker als den benachbarten Flächenländern ähneln dürften. Aus Platzgründen wurden zudem aus den acht eben betrachteten Delikten drei Kategorien gebildet:

- Eigentums- und Vermögensdelikten auf Personenebene (persönlicher Diebstahl, Waren- und Dienstleistungsbetrug, Zahlungskartenmissbrauch),
- Gewaltdelikten auf Personenebene (Raub und Körperverletzung), und
- Haushaltsdelikte (Wohnungseinbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Diebstahl von Motorrädern, Mofas, etc., Diebstahl von Kraftfahrzeugen).

Betrachtet werden hier nur Prävalenzen, die Ergebnisse für Inzidenzraten unterscheiden sich aber nicht wesentlich.

---

[14] Hierzu gab es in den 1990er Jahren eine Diskussion unter Kriminologen – siehe *Pfeiffer/Wetzels* 1994; *Wetzels/Pfeiffer* 1996; *Kury/Obergfell-Fuchs/Würger* 1995; *Kury/Obergfell-Fuchs* 1997 – die zu keinen klaren Ergebnissen führte.

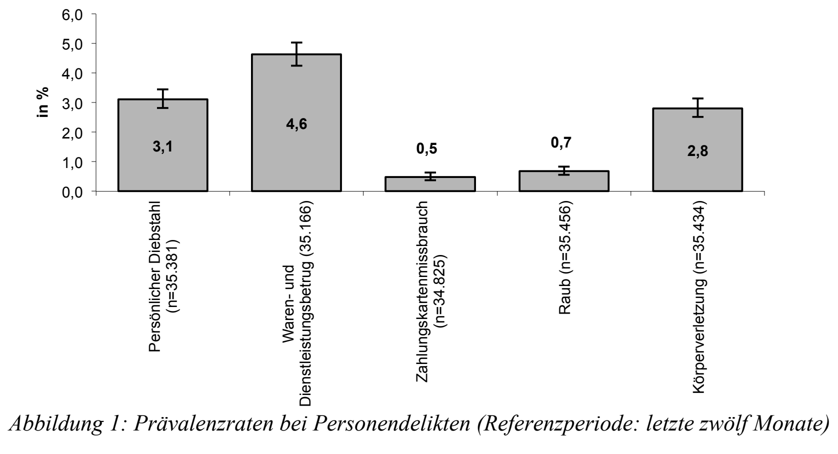


Abbildung 1: Prävalenzraten bei Personendelikten (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

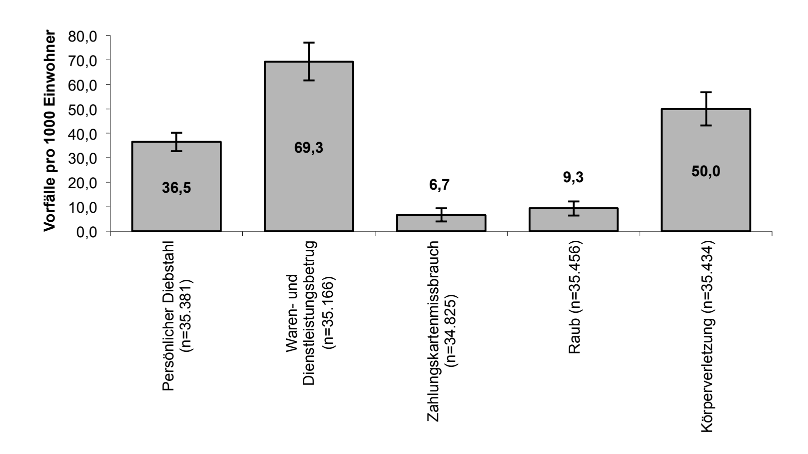


Abbildung 2: Inzidenzraten bei Personendelikten (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

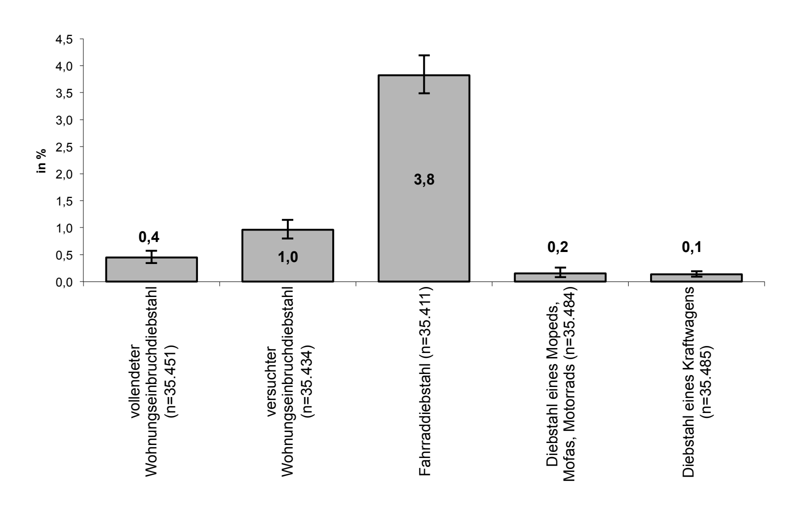


Abbildung 3: Prävalenzraten bei Haushaltsdelikten (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

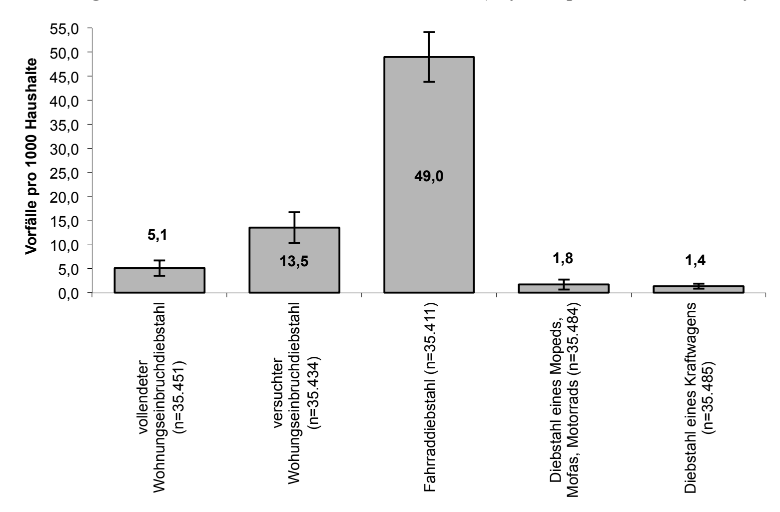


Abbildung 4: Inzidenzraten bei Haushaltsdelikten (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

Als erstes ein Blick auf die regionale Verteilung von *Eigentums- und Vermögensdelikten* auf Personenebene (Abbildung 5). Die höchste Opferprävalenz weisen hier – wenig verwunderlich – die Stadtstaaten auf, gefolgt von den nördlichen Flächenländern. Die niedrigste Opferrate ergibt sich für die östli-

chen Bundesländer. Statistisch signifikant sind aber nur die Differenzen zwischen Stadtstaaten und den anderen Ländergruppen.

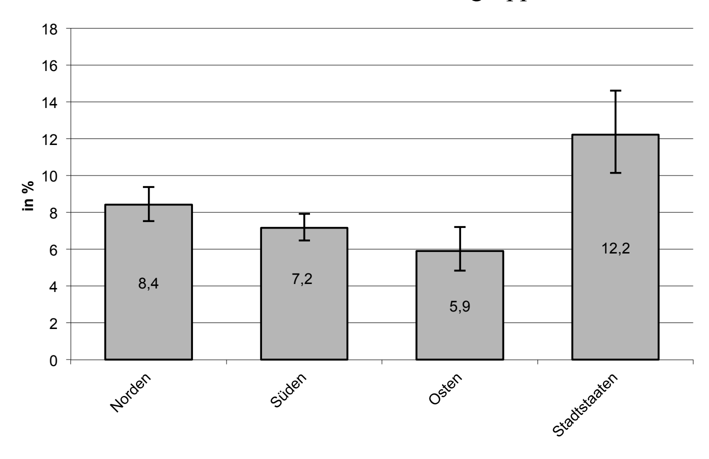


Abbildung 5: Prävalenzraten bei Eigentums- und Vermögensdelikten nach Region (Personenebene, Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

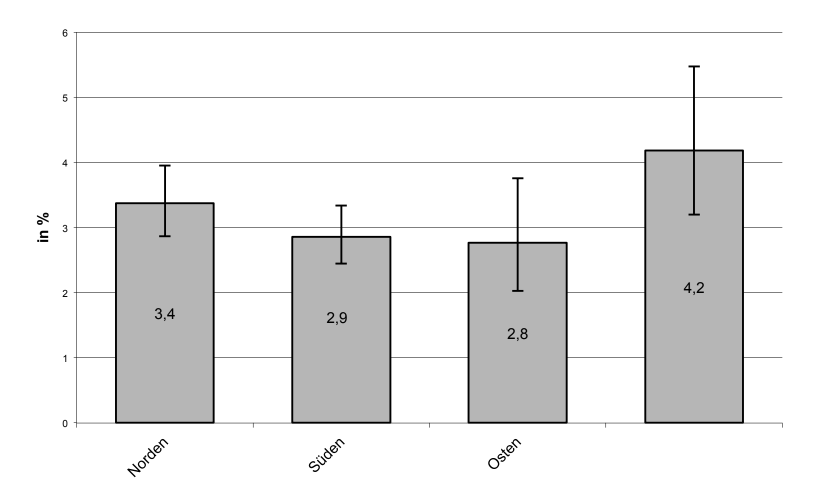


Abbildung 6: Prävalenzraten bei Gewaltdelikten nach Region (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

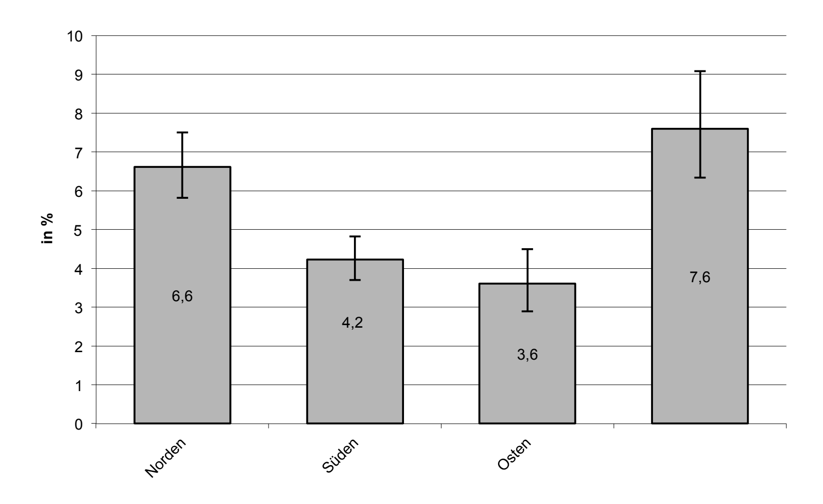


Abbildung 7: Prävalenzraten bei Haushaltsdelikten nach Region (Referenzperiode: letzte zwölf Monate)

Bei den *Gewaltdelikten* (Abbildung 6) ist die Abfolge zwischen den Regionen dieselbe, aber bei geringeren Differenzen, die statistisch nicht signifikant sind, wie an den überlappenden Konfidenzintervallen zu sehen ist.
Bei den *Haushaltsdelikten* (Abbildung 7) ergibt sich ein ähnliches regionales Muster, wobei diesmal die Stadtstaaten und die nördlichen Flächenländer signifikant höhere Prävalenzen als die südlichen und östlichen Länder aufweisen.
Für alle Deliktkategorien ergibt sich also dasselbe Muster, wonach die Stadtstaaten, gefolgt von den nördlichen Bundesländern, die höchste Belastung aufweisen – wobei sich dieses Gefälle bei Gewaltdelikten freilich nicht statistisch absichern lässt.

3.3 Anzeigequoten

Von Interesse – insbesondere zur Einordnung der Zahlen im kriminalstatistischen Hellfeld der PKS – ist auch das Anzeigeverhalten. Die Anteile der Polizei zur Kenntnis gebrachten Viktimisierungen[15] (Abbildung 8) variieren

[15] Betrachtet werden die Anteile der Fälle, für die folgende Frage bejaht worden war: „Wurde die Polizei über diesen Vorfall, der in der Zeit seit [Interviewmonat] 2011 bis heute passierte, informiert?“ Dieser Anteil ist gemeint, wenn hier – nicht ganz genau – in Ermangelung eines anderen prägnanten Begriffs von „Anzeigequote“ die Rede ist. Das Erhebungsinstrument enthielt – jeweils für die letzte Viktimisierung – auch eine daran anschließende Frage, ob eine Strafanzeige erstattet wurde. Diese Frage wurde hier nicht

stark nach Delikt, wobei sie sich überwiegend in dem aus anderen Opferbefragungen bekannten Bereich bewegen.[16] Besonders hoch sind sie bei Fahrzeugdiebstählen und vollendetem Wohnungseinbruchdiebstahl, was damit zusammenhängt, dass hier die Erlangung von Versicherungsleistungen eine Anzeige voraussetzt. Erstaunlich niedrig ist die Anzeigequote bei Waren- und Dienstleistungsbetrug. Relativ gering ist der Anteil der der Polizei gemeldeten Opfererlebnisse auch bei Gewaltdelikten.[17]

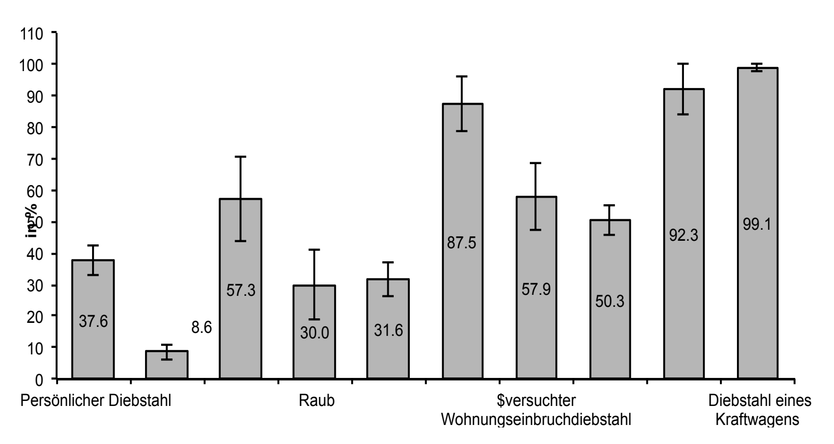


Abbildung 8: Anzeigequoten (bezogen auf Viktimisierungen innerhalb der letzten zwölf Monate)

3.4 Mehrfachopfer

Sowohl viktimologisch wie im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen ist der Umfang, in dem Personen wiederholt Opfer von Straftaten werden, von hohem Interesse.[18] Dies ist nach Delikt in erheblich unterschiedlichem Maße der Fall (Tabelle 1):[19] Beim Diebstahl von Kraftwägen bilden mehrfach vik-

ausgewertet, da es für eine polizeiliche Registrierung lediglich darauf ankommt, dass die Polizei Kenntnis von einer Straftat erhalten hat.

[16] Z. B. *van Dijk/van Kesteren/Smit* 2007, S. 264.

[17] In Vergleich zu einigen anderen Untersuchungen (*Kury/Dörmann/Richter et al.* 1992, S. 113f.; *Statistisches Bundesamt/Bundeskriminalamt* 2010, S. 67f.; *Heinz/Schnell/Dittmann et al.* 1998, S. 57f.) wurde bei Raub eine niedrigere Anzeigequote ermittelt. Es ist schwer zu beurteilen, ob sich das Anzeigeverhalten bei Raub verändert hat, oder methodische Differenzen die Erklärung hierfür sind (in den zitierten Befragungen wurde das Anzeigeverhalten meist für die letzte Viktimisierung innerhalb der letzten fünf Jahre erhoben, in der vorliegenden Befragung dagegen für bis zu fünf Vorfälle im Zeitraum von zwölf Monaten).

[18] Z. B. *Spelman* 1995, S. 366.

[19] Die dargestellten Anteile von auf Mehrfachopfer entfallenden Viktimisierungen an allen

timisierte Haushalte eine absolute Minderheit, während 40% der Körperverletzungsopfer mehrfach angegriffen wurden und auf sie zwei Drittel aller Opfererlebnisse dieser Art entfallen. Ein hohes Ausmaß an Mehrfachviktimisierungen ist auch bei Waren- und Dienstleistungsbetrug, Wohnungseinbruch[20] und Raub festzustellen.

Tabelle 1: Mehrfachviktimisierungen nach Delikt

Delikt	**% viktimisierte Haushalte bzw. Personen mit mehr als einer Viktimisierung**	**Anteil der auf Mehrfachopfer entfallenden Viktimisierungen (%)**
Wohnungseinbruchdiebstahl (einschl. Versuche)	20,4	40,9
Fahrraddiebstahl	19,0	36,7
Diebstahl Moped etc.	15,6	27,4
Diebstahl Kraftwagen	3,5	7,2
Persönlicher Diebstahl	12,1	25,0
Waren- und Dienstleistungsbetrug	26,0	50,6
Zahlungskartenmissbrauch	14,8	38,2
Raub	18,4	38,2
Körperverletzung	40,4	66,4

3.5 Multivariate Analysen des Opferrisikos

Um Aufschlüsse darüber zu gewinnen, welche Merkmale in Zusammenhang mit dem Opferrisiko stehen, wurden einige multivariate Analysen durchgeführt. Hierbei wurde mittels des Verfahrens der logistischen Regressionsana-

---

Opfererlebnissen sind vorsichtige Schätzungen, da pro Person je Delikt maximal fünf Ereignisse berücksichtigt wurden. Denn es ist bekannt, dass in Opferbefragungen die Angaben zur Häufigkeit der Opferereignisse umso unzuverlässiger werden, je häufiger der Befragte viktimisiert wurde; siehe dazu *Planty* 2007. Zudem ist es in Querschnittserhebungen ohnehin nur eingeschränkt möglich, das Phänomen der Mehrfachviktimisierungen angemessen zu erfassen, da Opfererlebnisse vor und nach der Referenzperiode unberücksichtigt bleiben; zu dieser Problematik siehe *Ellingworth/Farrell/Pease* 1995, S. 360; *DeValve* 2004, S. 5. Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Prozentsätze haben meist recht breite Konfidenzintervalle (hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt), d. h. sie sollten eher als grobe Schätzungen der Größenordnung der Anteile der Mehrfachopfer und der auf diese entfallenden Viktimisierungen denn als exakte Angaben verstanden werden.

[20] Hier zeigt eine differenzierte Analyse, dass Mehrfachviktimisierungen in erster Linie bei versuchten Wohnungseinbruchdiebstählen auftreten.

lyse[21] die Wahrscheinlichkeit, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten Opfer eines oder mehrere Delikte zu werden, simultan in Beziehung zu verschiedenen kriminologisch relevanten Merkmalen gesetzt. Es werden hier nur die Ergebnisse für Wohnungseinbruch, persönlichen Diebstahl und Körperverletzung vorgestellt.

Den Analysen wurde der Routine-Aktivitäten-Ansatz von Cohen und anderen[22] zu Grunde gelegt. Dieser Theorie zur Folge ist das Opferrisiko von folgenden Faktoren abhängig:

- Exposure, der physischen Zugänglichkeit von Opfern oder Beute für potentielle Täter
- Proximity, also der geographischen Distanz zwischen den Aufenthaltsorten potentieller Opfer oder geeigneter Beute und den Aufenthaltsorten potentieller Täter,
- Guardianship, also dem Ausmaß, in dem Personen oder Objekte Straftaten verhindern, und
- Target Attractiveness, d. h. dem materiellen oder symbolischen Wert der Beute oder des Opfers für den Täter. Materielle Attraktivität sollte bei nicht-instrumentellen Gewaltdelikten keine Rolle spielen.

Tabelle 2: Logistische Regressionen, Odds Ratios

		Pers. Diebstahl	**Wohnungseinbruchdiebstahl**	**Körperverletzung**
Geschlecht (Ref.: männlich)		1,103	0,830	0,364*
Alter (Jahre)		0,988	0,986	0,952*
Migrationshintergrund (Ref.: nein)		0,991	0,736	0,828
Haushaltsnettoeinkommen	1.000 – u. 2.000 Euro	1,061	1,065	0,978
(Ref.: u. 1000 Euro)	2.000 – u. 3.000 Euro	1,137	1,104	0,983
	3.000 Euro und mehr	1,272	1,123	0,702
Bildung (Ref.: bis Hauptschulabschluss)	Mittlere Reife	1,388	0,898	1,921*
	Hochschulreife	1,754*	0,551+	1,185
	Hochschulabschluss	1,480+	1,229	1,242
	noch Schüler	1,835	0,858	1,367
Familienstand	verheiratet, zusammenlebend	0,840	0,943	0,967
(Ref.: alleinstehend)	verheiratet und getrennt lebend, geschieden oder verwitwet; hat Partner/in	1,147	1,479	2,055+
	verheiratet und getrennt lebend, geschieden oder verwitwet; kein Partner/in	0,944	1,364	1,565
	nicht verheiratet, hat Partner/in	1,277	1,003	1,122
Erwerbsstatus	erwerbstätig, Vollzeit	1,274	1,151	1,465

[21] *Long* 1997.

[22] *Cohen/Felson* 1979; *Cohen/Kluegel/Land* 1981; *Felson* 2002. Dieser Bezugsrahmen wird im Folgenden auch als „gelegenheitsstruktureller Ansatz“ bezeichnet.

(Ref.: im Ruhestand)	erwerbstätig, Teilzeit	1,085	1,444	1,440
	Ausbildung, Umschulung, Bundesfreiwilligendienst	1,716	1,817	1,990+
	Hausfrau/-mann, Elternzeit	0,736	1,316	1,172
	arbeitslos, aus anderen Gründen nicht erwerbstätig	1,967	3,994*	2,722*
Haushaltstyp (Ref.: eine Person ab 55 Jahren)	eine Person unter 55 Jahre	0,666	0,838	1,865
	Paar ohne Kinder	0,545+	0,672	1,265
	mehrere Personen, inkl. Minderjährige	0,735	1,018	1,437
	mehrere Erwachsene	0,580	1,360	1,682
Haushaltsgröße		-	0,926	-
Häufigkeit abendliches Ausgehen (Ref.: nie)	mehrmals in der Woche	2,042*	0,455*	1,463
	einmal in der Woche	1,579	0,863	0,979
	mehrmals im Monat	1,520	0,448*	0,963
	einmal im Monat	1,219	0,743	0,697
	weniger als einmal im Monat	1,464	0,478*	1,089
Gemeindegröße (Ref.: weniger als 2000 Einwohner)	2000 – unter 10.000	1,448	1,431	0,773
	10.000 – unter 50.000	1,190	2,407*	0,903
	50.000 – unter 100.000	1,566	1,974	0,850
	100.000 – unter 500.000	1,758+	3,630*	0,778
	500.000 oder mehr	2,671*	2,616*	1,094
N		27.366	27.405	27.421

*+p<0,10 *p<0,05*

Hinweis: die Koeffizienten für Bundesland-Dummies sind nicht wiedergegeben.

Es war freilich nur in eingeschränktem Umfang möglich, diese Konstrukte trennscharf zu operationalisieren, da die Befragung nur eine enge Spannbreite von erklärenden Variablen umfasst: *Exposure* wurde bei allen Delikten außer Wohnungseinbruchdiebstahl über die Häufigkeit, mit der eine Person Abends ausgeht, um in eine Bar, ein Restaurant, ein Kino etc. zu gehen, abgebildet. Nur für Wohnungseinbruch waren spezifische Indikatoren für *Guardianship* verfügbar, und zwar die Häufigkeit abendlichen Fortgehens und die Haushaltsgröße. Je häufiger die Mitglieder eines Haushalts abends ausgehen, desto geringer sollte die Guardianship ihrer Wohnung sein, denn sie bleibt „unbewacht“, wenn ihre Bewohner nicht zuhause sind. Außerdem sollte die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person zuhause aufhält, um so höher sein, je mehr Personen im Haushalt leben. Damit müsste dann auch die Guardianship der Wohnung steigen. Als Indikator für *Proximity* diente die von der Zielperson angegebene Wohnortgröße, wobei angenommen wurde, dass motivierte Täter konzentriert in urbanen Räumen leben. Daneben wurde bei den Analysen eine Reihe sozio-demographischer Merkmale – Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus, allgemeiner Bildungsabschluss, Migrationshintergrund, Netto-Haushaltseinkommen, Familienstand und Haushaltstyp – berücksichtigt. Zugrunde gelegt wurde die generelle Annahme, dass diese Merkmale jeweils mit Spezifika der alltäglichen Lebensführung assoziiert sind, die sich in differentieller Weise auf Exposure, Proximity, Guardianship und/oder Attractivity

auswirken sollten und damit die Wahrscheinlichkeit, in Abwesenheit dritter Personen, die intervenieren könnten („guardians“), auf eine zu einer Straftat motivierte Person zu treffen. Aus Platzgründen kann hier nicht darauf eingegangen werden, wie dies jeweils im Einzelnen geschehen sollte.
Die Ergebnisse der logistischen Regressionsanalysen (Odds-Ratios) sind in Tabelle 2 dargestellt. Zunächst zu den Ergebnissen für die Routine-Aktivitäten-Indikatoren: Wie zu sehen ist, weist keine der Variablen einen konsistenten Zusammenhang mit dem Viktimisierungsrisiko über alle Delikte hinweg auf. Auch sonst entsprechen die Ergebnisse nur bedingt den Erwartungen: Die *Haushaltsgröße* ist – anders als vermutet – nicht für das Opferrisiko für Wohnungseinbruchdiebstahl relevant. Der Indikator für Exposure, die *Häufigkeit abendlichen Ausgehens*, erhöht nur bei persönlichem Diebstahl und Körperverletzung[23] das Opferrisiko. Bei Wohnungseinbruchdiebstahl wird dagegen ein nicht-monotoner und schwer interpretierbarer Zusammenhang ermittelt: Es sind nicht die Personen, die nie abends ausgehen, welche das niedrigste Risiko haben, sondern Personen die besonders häufig ausgehen, sowie Personen die mehrmals im Monat oder weniger als einmal im Monat (aber nicht: nie) ausgehen. Da sich die Erhebung des Ausgehverhaltens auf den Zeitpunkt des Interviews bezog, der ja zeitlich Opfererlebnissen nachgelagert war, ist es denkbar, dass sich hier Rückwirkungen von Opfererlebnissen auf das Freizeitverhalten bemerkbar machen: Es könnte sein, dass auf Einbrüche seitens der Opfer dergestalt reagiert wird, dass sie seltener abends ausgehen. Ein solcher reziproker Effekt könnte auch bei Körperverletzung eine Rolle spielen und erklären, wieso das Opferrisiko von Personen, die seltener als einmal im Monat abends ausgehen nicht statistisch signifikant niedriger ist als das von Personen, die dies sehr häufig tun. Nur bei Wohnungseinbruch und persönlichem Diebstahl, nicht aber Köperverletzung nimmt – wie angenommen – das Opferrisiko mit der *Gemeindegröße*, die hier als Indikator für die räumliche Distanz zu potentiellen Tätern dient, zu. Insgesamt ergibt sich aus den Ergebnissen also wenig Unterstützung für die Routine-Aktivitäten-Theorie, die allerdings nur in Teilen operationalisiert werden konnte.

---

[23] Die Koeffizienten für die entsprechenden Dummy-Variablen sind zwar nicht statistisch signifikant (d. h. die implizierten Viktimisierungswahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nicht von denjenigen der Referenzkategorie, also Personen, die nie Abends ausgehen); separate statistische Tests zeigen aber, dass die Koeffizienten für die Kategorien „mehrmals im Monat“ und „einmal im Monat“ statistisch bedeutsam von demjenigen für die Kategorie „mehrmals in der Woche“ unterscheiden. Dieses Ergebnis impliziert, dass das Opferrisiko von Personen, die mehrmals oder einmal im Monat abends ausgehen, niedriger ist als dasjenige von Personen, die mehrmals in der Woche abends fortgehen.

Ähnlich uneinheitlich sind auch die Ergebnisse für die unspezifischen soziodemographischen Variablen. Immerhin sind sie mit Ausnahme des Migrationshintergrundes und des Haushaltseinkommens alle mit dem Opferrisiko für mindestens ein Delikt assoziiert. *Alter* und *Geschlecht* sind für das Risiko, Opfer einer oder mehrerer Körperverletzungen zu werden relevant: betroffen sind v. a. Männer und jüngere Personen. Dies mag damit Zusammenhängen, dass das soziale Umfeld junger Männer überwiegend aus anderen jungen Männern besteht – einer Gruppe, die bekanntlich besonders mit Gewalttätern belastet ist – und dass sie hierdurch besonders dem Zugriff von Tätern ausgesetzt sind. Der *allgemeine Bildungsabschluss* ist bei allen drei Deliktarten von Bedeutung, allerdings in unterschiedlicher und z. T. schwer interpretierbarer Weise: So weisen Personen mit Hochschulreife, weniger aber diejenigen unter ihnen, die auch einen Hochschulabschluss erworben haben, ein erhöhtes Risiko eines persönlichen Diebstahls auf. Bei Wohnungseinbruchdiebstählen sind es hingegen die Haushalte von Personen mit Hochschulreife, die das niedrigste Opferrisiko aufweisen, während diejenigen von Befragten mit einem Hochschulabschluss die höchste Viktimisierungswahrscheinlichkeit aufweisen.[24] Bei Körperverletzung sind es wiederum Personen mit mittlerer Reife, die besonders häufig Opfer werden – sowohl in Vergleich zu Personen mit höchstens Hauptschulabschluss wie auch im Vergleich mit Personen mit einem höheren allgemeinen Bildungsabschluss. Da das Einkommen statistisch konstant gehalten wurde, können die Effekte des Bildungsniveaus bei Diebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl nicht Wohlstandseffekte sein, die über den Besitz „attraktiver Beute“ zustande kommen. Es ist stattdessen zu vermuten, dass das allgemeine Bildungsniveau mit Lebensstilen korreliert ist, die sich in recht unterschiedlicher Weise auf Proximity, Guardianship etc. im Hinblick auf verschiedene Delikte auswirken. Der *Familienstand* wirkt sich auf das Risiko aus, Opfer einer Körperverletzung zu werden: Es ist höher, wenn man verheiratet ist und vom Ehepartner getrennt lebt, geschieden oder verwitwet ist, aber einen neuen Partner hat. *Arbeitslose* (bzw. ihre Haushalte) weisen ein erhöhtes Opferrisiko bei Körperverletzung und Wohnungseinbruchdiebstahl auf. Bezüglich des letztgenannten Deliktes ist auch der *Haushaltstyp* relevant: Mehrpersonenhaushalte, die ausschließlich aus

[24] Das Risiko der Haushalte von Personen mit Hochschulreife ist – ausweislich entsprechender Signifikanztests – niedriger als dasjenige von Haushalten von Personen mit Hochschulabschluss. Es ist auch niedriger als das von Haushalten von Befragten mit maximal Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss, die Differenz ist allerdings nur auf zehnprozentigem Niveau signifikant.

Erwachsenen bestehen, haben ein höheres Einbruchsrisiko als Paare ohne Kinder.[25]
Um Korrelate der Viktimisierungs*häufigkeit* und damit von Mehrfachviktimisierungen bei Körperverletzungen – dem Delikt, bei dem wiederholte Opfererlebnisse am häufigsten sind – zu ermitteln wurde für dieses Delikt auch eine analog spezifizierte Negativ-Binomialregression[26] mit der Anzahl der Viktimisierungen innerhalb der letzten zwölf Monate als abhängiger Variable berechnet.
Die Ergebnisse (Tabelle 3) entsprachen weitestgehend denjenigen der logistischen Regressionsanalyse, d. h. die hier identifizierten Faktoren wie Alter, Geschlecht und Erwerbsstatus sind nicht nur für die Wahrscheinlichkeit, überhaupt körperlich attackiert zu werden, relevant, sondern sie bestimmen auch die Häufigkeit, mit der einer Person dies widerfährt.

---

[25] Der Kontrast zwischen beiden Gruppen (bzw. die Differenz der Koeffizienten für die entsprechenden Dummy-Variablen) ist statistisch signifikant.

[26] Auch hierzu vgl. *Long* 1997.

Tabelle 3: Negativ-Binomialregression für die Anzahl der Viktimisierungen durch Körperverletzungen, Exp(b)

Geschlecht (Ref.: männlich)		0,481*
Alter (Jahre)		0,949*
Migrationshintergrund (Ref.: nein)		0,819
Haushaltsnettoeinkommen (Ref.: u. 1000 Euro)	1.000 – u. 2.000 Euro	0,996
	2.000 – u. 3.000 Euro	0,957
	3.000 Euro und mehr	0,753
Bildung (Ref.: bis Hauptschulabschluss)	Mittlere Reife	1,460^{+}
	Hochschulreife	1,009
	Hochschulabschluss	1,128
	noch Schüler	0,815
Familienstand (Ref.: alleinstehend)	verheiratet, zusammenlebend	0,989
	verheiratet und getrennt lebend, geschieden oder verwitwet; hat Partner/in	1,711^{+}
	verheiratet und getrennt lebend, geschieden oder verwitwet; kein Partner/in	1,552
	nicht verheiratet, hat Partner/in	1,028
Erwerbsstatus (Ref.: im Ruhestand)	erwerbstätig, Vollzeit	1,774^{+}
	erwerbstätig, Teilzeit	1,727
	Ausbildung, Umschulung, Bundesfreiwilligendienst	2,170^{+}
	Hausfrau/-mann, Elternzeit	1,381
	arbeitslos, aus anderen Gründen nicht erwerbstätig	3,191*
Haushaltstyp (Ref.: eine Person ab 55 Jahren)	eine Person unter 55 Jahre	2,531*
	Paar ohne Kinder	1,579
	mehrere Personen, inkl. Minderjährige	1,844
	mehrere Erwachsene	1,607
Häufigkeit abendliches Ausgehen (Ref.: nie)	mehrmals in der Woche	1,292
	einmal in der Woche	0,725
	mehrmals im Monat	0,691
	einmal im Monat	0,506*
	weniger als einmal im Monat	1,025
Gemeindegröße (Ref.: weniger als 2000 Einwohner)	2000 – unter 10.000	0,707
	10.000 – unter 50.000	0,936
	50.000 – unter 100.000	0,793
	100.000 – unter 500.000	1,139
	500.000 oder mehr	0,998
N		27.421

$+p<0,10$ $*p<0,05$. Hinweis: die Koeffizienten für Bundesland-Dummies sind nicht wiedergegeben.

Dieser Befund ist in Übereinstimmung mit der – dem Routine-Aktivitäten-Ansatz impliziten[27] – Hypothese der Risikoheterogenität, wonach stabile Dif-

[27] So *Hope/Bryan/Trickett et al.* 2001, S. 600f.

ferenzen bei Risikofaktoren dauerhafte Unterschiede des Opferrisikos bedingen, woraus sich bei den der Gruppe der stark gefährdeten Personen angehörigen auch eine höhere Wahrscheinlichkeit von Mehrfachviktimisierungen ergibt.[28] Eine Abweichung ergibt sich lediglich hinsichtlich des *Haushaltstyps*: Personen unter 55 Jahre, die einen Einpersonenhaushalt bilden, haben zwar keine statistisch signifikant erhöhte Opferprävalenz (vgl. Tabelle 2), erleben aber im Durchschnitt eine höhere Anzahl von Körperverletzungen als Mitglieder anderer Haushalte – es gibt in diesem Personenkreis also mehr Mehrfachopfer oder (bei gleichem Anteil von Mehrfachopfern) mehr Personen, die besonders oft viktimisiert werden.

4. Fazit

Im Rahmen des Forschungsverbundes BaSiD wurde 2012 seit längerer Zeit die erste größere bundesweite Opferbefragung in Deutschland durchgeführt. Die hier vorgestellten Ergebnisse zeigen, dass Erlebnisse als Opfer von Straftaten insgesamt erfreulich selten sind, wobei quantitativ i. d. R. wenig schwer wiegende Delikte wie Waren- und Dienstleistungsbetrug sowie Fahrraddiebstahl dominieren. Gravierendere Straftaten wie Wohnungseinbruchdiebstahl und Raub weisen deutlich geringere Prävalenz- und Inzidenzraten auf. Regional gibt es dabei durchaus Unterschiede im Aufkommen an Opfererlebnissen: Bei persönlichen Eigentums- und Vermögensdelikten sowie den auf Haushaltsebene erhobenen Viktimisierungen zeichnen sich die Stadtstaaten, gefolgt von den nördlichen Bundesländern, durch die höchsten Prävalenzraten aus. Des Weiteren konzentrieren sich Opfererlebnisse insbesondere bei Körperverletzung, Waren- und Dienstleistungsleistungsbetrug und (versuchten) Wohnungseinbruchdiebstählen stark auf mehrfach betroffene Personen. Wie die berichteten Anzeigequoten erkennen lassen, variiert der Anteil der Opfererlebnisse, die der Polizei bekannt werden, deliktspezifisch erheblich: Beim Waren- und Dienstleistungsbetrug ist dieser Anteil gering, sodass die meisten Viktimisierungen im kriminalstatistischen Dunkelfeld verbleiben,

[28] Dies schließt aber nicht aus, dass sich entsprechend der Hypothese der Zustandsabhängigkeit („state-dependency“) des Opferrisikos mit jeder Viktimisierung die Wahrscheinlichkeit weiterer Opfererlebnisse durch Verhaltensreaktionen von Opfern und Tätern verändert. Eine Überprüfung der Hypothese der Zustandsabhängigkeit hätte Verlaufsdaten erfordert, die sich aus den Daten der vorliegenden Erhebung nicht generieren lassen. Zu den Hypothesen der Risikoheterogenität und der Zustandsabhängigkeit des Opferrisikos siehe *Farrell/Phillips/Pease* 1995; *Spelman* 1995 und die Überblicke in *Hope/ Bryan/ Trickett et al.* 2001, S. 598-600 und *Tillyer* 2013, S. 3f.

während Diebstähle von Kraftfahrzeugen praktisch immer gemeldet werden. Gewaltdelikte (Raub, Körperverletzung) weisen moderate Anzeigequoten auf. Wie vertiefende Analysen für persönlichen Diebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl und Körperverletzung verteilt sich das Risiko Opfer mindestens eines Deliktes zu werden, zudem – wie schon seit längerem konstatiert wird[29] – nicht zufällig auf die Bevölkerung, sondern in Abhängigkeit von sozio-demographischen Merkmalen – insbesondere dem allgemeinen Bildungsabschluss, dem Erwerbsstatus und der Wohnortgröße – sowie teilweise dem Freizeitverhalten, wobei hier kein deliktübergreifendes Muster an Zusammenhängen identifiziert werden konnte. Eine ergänzende Analyse der Viktimisierungshäufigkeit für Körperverletzung ergab, dass für die *Anzahl* der Viktimisierungen mit einer Ausnahme die gleichen Faktoren relevant sind wie für das Risiko, *überhaupt* Opfer einer oder mehrerer tätlicher Angriffe zu werden, was der Hypothese der Heterogenität von Opferrisiken entspricht. Die Uneinheitlichkeit der Befunde der multivariaten Analysen und die geringe Bestätigung gelegenheitsstruktureller Hypothesen, die sie erbrachten, lassen weitere vertiefende Analysen unter Einbeziehung von Kontextmerkmalen – die theoretisch und empirisch von erheblicher Bedeutung von Opferrisiken sind[30] – angeraten sein. Überdies sind auch ergänzende Auswertungen zur Thematik der Mehrfachviktimisierungen ins Auge zu fassen, wobei hier allerdings durch die Art und Weise der Datenerhebung Grenzen gesetzt sind.

[29] Siehe z. B. *Sparks* 1981, S. 20.

[30] Zu entsprechenden Resultaten kommen z. B. *Rountree/Land* 1994; *Tseloni/Osborn/Trickett et al.* 2002; *Lauritsen* 2001 und *Lauritsen/Carbone-Lopez* 2011. Die theoretische Bedeutung von Merkmalen des Wohnumfeldes ergibt sich daraus, dass diese „Exposure“, „Proximity“, „Guardianship“ etc. auf individueller Ebene beeinflussen und zu erwarten ist, dass sich potentielle Täter an der Gelegenheitsstruktur ganzer Stadtteile orientieren; siehe dazu *Sampson/Wooldredge* 1987 und *Wilcox/Land/Hunt* 2003.

Literatur

AAPOR (2011): Standard Definitions. Final Dispositions of Case Codes and Outcome Rates for Surveys. Revised 2011, 7. Aflg., AAPOR.

Aust, Folkert/Schröder, Helmut (2009): Sinkende Stichprobenausschöpfung in der Umfrageforschung - ein Bericht aus der Praxis. in: Weichbold, Martin/Bacher, Johann/Wolf, Christof (Hg.): Umfrageforschung. Herausforderungen und Grenzen, S. 195-212, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Block, Richard (1993): Measuring Victimization Risk: The Effects of Methodology, Sampling, and Fielding. in: del Frate, A. A./Zvekic, U./van Dijk, J. J. M. (Hg.): Understanding Crime: Experiences of Crime and Crime Control, S. 163-175, United Nations Interregional Criminal Justice Research Institute, Rom.

Bradburn, Norman M./Huttenlocher, Janellen/Hedges, Larry (1994): Telescoping and Temporal Memory. in: Schwarz, Norbert/Sudman, Seymour (Hg.): Autobiographical Memory and the Validity of Retrospective Reports, S. 203-215, Springer, New York u.a.

Cohen, Lawrence E./Marcus Felson (1979): Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, in: American Sociological Review 44, S. 588-608.

Cohen, Lawrence E./James R. Kluegel/Kenneth C. Land (1981): Social Inequality and Predatory Criminal Victimization: An Exposition and Test of a Formal Theory, in: American Sociological Review 46, S. 505-524.

del Frate, A. Alvazzi/Zvekic, U./van Dijk, J. J. M. (1993): Understanding Crime: Experiences of Crime and Crime Control. United Nations Interregional Criminal Justice Research Institute, Rom.

DeValve, Beth (2004): Repeat Victimization: An Overview and Assessment of its Usefulness for Crime, in: ACJS Today 29, S. 1, 5-6, 9.

Deville, Jean-Claude/Carl-Erik Särndal (1992): Calibration Estimators in Survey Sampling, in: Journal of the American Statistical Association 87, S. 376-382.

Ellingworth, Dan/Graham Farrell/Ken Pease (1995): A Victim is a Victim is a Victim? Chronic Victimization in Four Sweeps of the British Crime Survey, in: British Journal of Criminology 35, S. 360-365.

Farrell, Graham/Coreta Phillips/Ken Pease (1995): Like Taking Candy. Why Does Repeat Victimization Occur?, in: British Journal of Criminology 35, S. 384-399.

Felson, Marcus (2002): Crime and Everyday Life, 3. Aflg., Sage, Thousand Oaks u.a.

Gabler, Siegfried/Ayhan, Öztas (2007): Gewichtung bei Erhebungen im Festnetz und über Mobilfunk: Ein Dual Frame Ansatz. in: Gabler, Siegfried/Häder, Sabine (Hg.): Mobilfunktelefonie - Eine Herausforderung für die Umfrageforschung, S. 39-45, GESIS - ZUMA, Mannheim.

Häder, Sabine (2000): Telefonstichproben, Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim, Mannheim.

Häder, Sabine/Gabler, Siegfried (2006): Neue Entwicklungen bei der Ziehung von Telefonstichproben in Deutschland. in: Faulbaum, Frank/Wolf, Christof (Hg.): Stichprobenqualität in Bevölkerungsumfragen, S. 11-17, Informationszentrum Sozialwissenschaften, Bonn.

Harkness, Janet (2003): Questionnaire Translation. in: Harkness, Janet/Van de Vijver, Fons J. R./Mohler, Peter Ph. (Hg.): Cross Cultural Survey Methods, S. 35-56, Wiley, Hoboken, New Jersey.

Harkness, Janet/Van de Vijver, Fons J. R./Mohler, Peter Ph. (2003): Cross Cultural Survey Methods.Wiley, Hoboken, New Jersey.

Heinz, Wolfgang/Schnell, Rainer/Dittmann, Jörg/Kreuter, Frauke/Spiess, Gerhard (1998): Opferbefragungen 1997, Universität Konstanz, Konstanz.

Hope, Tim/Jane Bryan/Alan Trickett/Denise R. Osborn (2001): The Phenomena of Multiple Victimization. The Relationship between Personal and Property Crime Risk, in: British Journal of Criminology 41, S. 595-617.

Humpert, Andreas/Klaus Schneiderheinze (2000): Stichprobenziehung für telefonische Zuwandererumfragen. Einsatzmöglichkeiten der Namenforschung (Onomastik), in: ZUMA-Nachrichten 24, S. 36-64.

Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (2013): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2400, Hannover.

Kury, Helmut/Dörmann, Uwe/Richter, Harald/Würger, Michael (1992): Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland, Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

Kury, Helmut/Joachim Obergfell-Fuchs (1997): Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland - eine Antwort auf Kritik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80, S. 346-351.

Kury, Helmut/Joachim Obergfell-Fuchs/Michael Würger (1995): Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland. Ergebnisse des Deutschen Crime Survey und der Deutsch-Deutschen Opferstudie 1990, in: Kriminalistik, S. 769-778.

Lauritsen, Janet (2001): The Social Ecology of Violent Victimization: Individual and Contextual Effects in the NCVS, in: Journal of Quantitative Criminology 17, S. 3-32.

Lauritsen, Janet/Kristin Carbone-Lopez (2011): Gender Differences in Risk Factors for Violent Victimizatiuon: An Examination of Individual-,Family-, and Community-Level Predictors, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 48, S. 538-565.

Long, J. Scott (1997): Regression Models for Categorical and Limited Dependent Variables, Sage, Thousand Oaks u. a.

Lynch, James P./Addington, Lynn A. (2007): Understanding Crime Statistics. Revisiting the Divergence of the NCVS and UCR.Cambridge University Press, Cambridge, MA.

Pfeiffer, Christian/Peter Wetzels (1994): 'Die Explosion des Verbrechens?' Zu Mißbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik, in: Neue Kriminalpolitik, S. 32-39.

Planty, Mike (2007): Series Victimizations and Divergence. in: Lynch, James P./Addington, Lynn A. (Hg.): Understanding Crime Statistics. Revisiting the Divergence of the NCVS and UCR, S. 156-182, Cambridge University Press, Cambridge, MA.

Rountree, Pamela W./Kenneth C. Land (1994): Macro-Micro Integration in the Study of Victimization: A Hierarchical Logistic Model Analysis across Seattle Neighborhoods, in: Criminology 32, S. 387-414.

Sampson, Robert J./John D. Wooldredge (1987): Linking the Micro- and Macro-Level Dimensions of Lifestyle-Routine-Activity and Opportunity Models of Predatory Victimization, in: Journal of Quantitative Criminology 3, S. 371-393.

Schwarz, Norbert/Sudman, Seymour (1994): Autobiographical Memory and the Validity of Retrospective Reports.Springer, New York u.a.

Sparks, Richard F. (1981): Surveys of Victimization - An Optimistic Assessment, in: Crime and Justice 3, S. 1-60.

Spelman, William (1995): Once Bitten, Then What? Cross-sectional and Time-course Explanations of Repeat Victimization, in: British Journal of Criminology 35, S. 366-383.
Statistisches Bundesamt (2011): Fachserie 1 Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2010 -, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
Statistisches Bundesamt/Bundeskriminalamt (2010): Eurostat-Grant "Translating and Testing a Victimisation Survey Module" Bericht III an Eurostat über die Testerhebung in Deutschland. Endbericht der deutschen Projektpartner zur Testerhebung Opferbefragung, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
Steffen, Wiebke (2013): "Bielefelder Erklärung" des Deutschen Präventionstages. in: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2400, Hannover.
Sudman, Seymour/Adam Finn/Linda Lannom (1984): The Use of Bounded Recall Procedures in Single Interviews, in: The Public Opinion Quarterly 48, S. 520-524.
Tillyer, Marie S. (2013): Violent Victimization Across the Life Course: Moving a "Victim Careers" Agenda Forward, in: Criminal Justice and Behavior, S. 1-20, DOI: 10.1177/0093854813509370.
Tseloni, Andromachi/Denise R. Osborn/Alan Trickett/Ken Pease (2002): Modelling Property Crime Using the British Crime Survey. What Have We Learnt?, in: British Journal of Criminology 42, S. 109-142.
van Dijk, Jan J. M./Manchin, Robert/van Kesteren, John N./Nevala, Sami/Hideg, Gergely (2007): The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005, Gallup Europe, UNICRI, Gallup Hungary, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, CEPS/INSTEAD und GeoX Ltd., Brüssel.
van Dijk, Jan J. M./van Kesteren, John N./Smit, Paul (2007): Criminal Victimisation in International Perspective. Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS, WODC, Den Haag.
Weichbold, Martin/Bacher, Johann/Wolf, Christof (2009): Umfrageforschung. Herausforderungen und Grenzen.VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
Wetzels, Peter/Christian Pfeiffer (1996): Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland - Zur Kontroverse um ein Nord-Süd-Gefälle der Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 79, S. 386-405.
Wilcox, Pamela/Land, Kenneth C./Hunt, Scott A. (2003): Criminal Circumstance: A Dynamic Multi-Contextual Criminal Opportunity Theory, Walter de Gruyter, New York.

Lebenslange Freiheitsstrafen und ihre Dauer: eine Stichtagserhebung in Deutschland

Axel Dessecker

Gliederung

1. Einleitung

Lebenslange Freiheitsstrafen können als kriminalrechtlicher Prototyp lang dauernder und unbefristeter freiheitsentziehender Sanktionen gelten. Aus der Sicht des Rechtssystems können sie vielfältigen Zwecken dienen – der Vergeltung besonders schweren Unrechts ebenso wie der Sicherung vor künftigen Delikten. Anders als für die außerordentliche Sanktion der Sicherungsverwahrung, die eine deutlich kleinere Gruppe von Verurteilten betrifft, gibt es für die schwersten Strafen, die das Strafrecht vorsieht, gegenwärtig jedoch nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit. Das mag damit zusammenhängen, dass die aus wissenschaftlicher Sicht seit langem angemahnte Reform der Tötungsdelikte (*Grünewald* 2010; *Heine* 2000, 315 ff.; *Kett-Straub* 2011, 4 ff.) erst zögerlich in die Tagesordnung der Rechtspolitik aufgenommen wurde.[1]

Da für die lebenslange Freiheitsstrafe keine gesetzliche Obergrenze vorgesehen ist, besteht ein besonderes Interesse an der konkreten Dauer der Verbüßungszeiten. Erst empirische Informationen über die Aufenthaltsdauer im Justizvollzug können einen Eindruck davon vermitteln, wie weit die lebenslange Freiheitsstrafe in der Praxis von zeitigen Freiheitsstrafen abweicht. Und erst solche Informationen gestatten Antworten auf die Frage, wie groß der Anteil der Gefangenen ist, die bis zum Ende ihres Lebens in Haft bleiben und dort versterben.

---

[1] Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit (im Februar 2014), ob eine Überarbeitung der §§ 211, 212 StGB geboten ist. Dazu soll ein Expertengremium einberufen werden.

Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die bisher vorliegenden Daten und berichtet über die erste bundesweite Stichtagserhebung zur Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Deutschland. Zuvor wird auf die aktuellen Dimensionen der betroffenen Verurteiltengruppe hingewiesen.

2. Lebenslange und sehr lange zeitige Strafen im Justizvollzug

In Deutschland kann die Entwicklung der Gefangenenpopulation nach verschiedenen Strafmaßen längerfristig anhand der Strafvollzugsstatistik verfolgt werden, die für den westlichen Teil des Landes seit Anfang der 1960er-Jahre vorliegt. Danach ist die Anzahl der Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen in den letzten 50 Jahren ziemlich stetig angestiegen (Abbildung 1). Seit 1993, als bundesweit zum 31. März weniger als 1.300 Gefangene gezählt wurden, hat deren Gesamtzahl um 57 % zugenommen. Erst in den letzten Jahren stabilisiert sich diese Entwicklung auf hohem Niveau. Zum Stichtag im Frühjahr 2012 verzeichnet die amtliche Statistik 2.031 Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen.[2] Die zum Vergleich herangezogene Datenreihe der Gefangenen mit sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen ab zehn Jahren verläuft in der Bundesrepublik und Berlin (West) bis 1991 annähernd parallel zu den lebenslangen Strafen. Nach der Vereinigung der deutschen Staaten scheinen sich die Verhältnisse geradezu umzukehren: während die Zahlen der Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen noch steiler ansteigen als zuvor, gehen die zeitigen Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren deutlich zurück.

In welchem Umfang hier Verlagerungsprozesse zwischen zwei Formen besonders langer Strafen stattgefunden haben, lässt sich anhand der Vollzugsstatistiken nicht untersuchen, da diese keine Kreuztabellierung von Strafdauer und Deliktsgruppen enthalten. Die Strafverfolgungsstatistik, die detailliertere Angaben verzeichnet, lässt bei langen Freiheitsstrafen immerhin Rückschlüsse auf die Zugänge in den Strafvollzug zu. Während lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Tötungsdelikten verhängt werden (*Dessecker* 2013; *Kett-Straub* 2011, 73 ff.; *Weber* 1999, 43),

[2] Statistisches Bundesamt (2012b, 12) und frühere Ausgaben dieser Reihe.

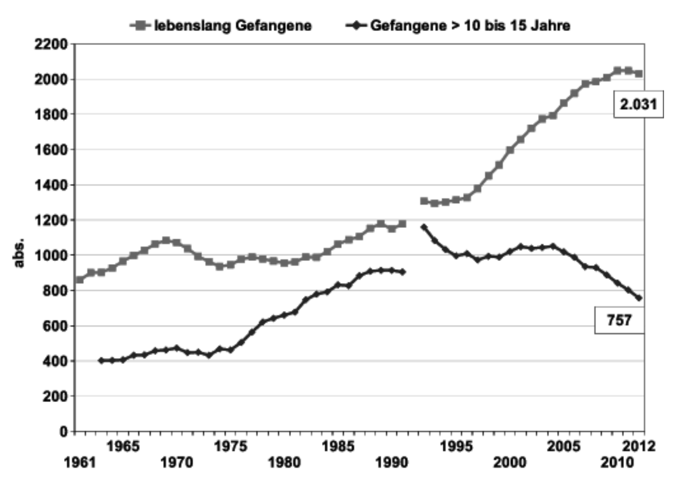


Abbildung 1: *Gefangene mit lebenslangen und sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen in Deutschland nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2012)*

entfällt unter den sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen ab zehn Jahren heute weniger als die Hälfte auf Verurteilungen wegen Tötungsdelikten; in den 1990er-Jahren waren es in Westdeutschland wesentlich höhere Anteile.[3] Das spricht für die Annahme, dass die Gerichte die durchaus vorhandenen Spielräume zur Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe bei Tötungsdelikten immer weniger ausnutzen.

Nach ihren absoluten Zahlen sind solche langen Freiheitsstrafen demnach nicht zu vernachlässigen. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten,[4] handelt es sich dennoch um eine kleine Minderheit, deren Umfang wegen der Unterschätzung des Anteils kurzer Strafen bei einer jährlichen Stichtagszählung sogar eher zu hoch ausfällt. Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Anteile der beiden Gefangenengruppen an der

[3] Statistisches Bundesamt (2012a, 153): 42 % Tötungsdelikte bei Verurteilungen im Jahr 2011 in Deutschland; Statistisches Bundesamt (1996, 109): 77 % Tötungsdelikte bei Verurteilungen im Jahr 1992 in der BRD und Berlin (West).

[4] Damit ist die Gesamtzahl aller Personen gemeint, die eine freiheitsentziehende Sanktion im Justizvollzug verbüßen. Nicht berücksichtigt sind Abgeurteilte, die sich in anderen Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs befinden, insbesondere die Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs, aber auch solche Personen, die nicht rechtskräftig verurteilt sind, etwa Untersuchungsgefangene.

Grundgesamtheit aller Personen, die aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung im Justizvollzug einsitzen.

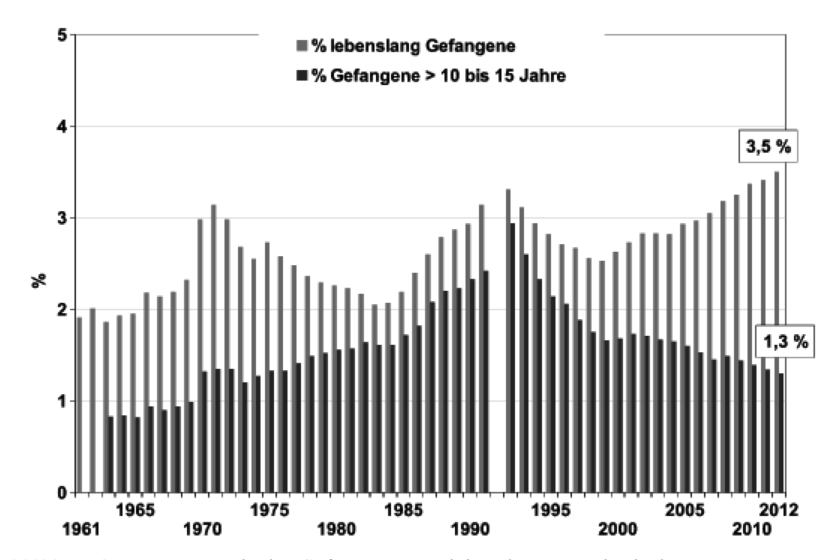


Abbildung 2: *Prozentanteile der Gefangenen mit lebenslangen und sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen in Deutschland, bezogen auf alle Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (1961–2012)*

Auch relativ gesehen, haben die lebenslangen Freiheitsstrafen im Justizvollzug einen Höhepunkt erreicht. Auf sie entfällt mittlerweile ein Anteil von immerhin 3,5 % der Stichtagspopulation, während die sehr langen zeitigen Freiheitsstrafen ab zehn Jahren zuletzt nur noch 1,3 % der Strafgefangenen und Untergebrachten ausmachen.

Im europäischen Vergleich weist Deutschland relativ niedrige Gefangenenraten auf (*Drenkhahn* 2013; *Dünkel/Geng* 2013, 44 ff.). Dieser Eindruck bestätigt sich, wenn man solche Raten für die Gefangenen mit sehr langen Freiheitsstrafen ermittelt (Abbildung 3). Anhand der jährlichen Strafvollzugsstatistiken des Europarats (SPACE I), die zuletzt für das Jahr 2011 vorgelegt wurden (*Aebi/Delgrande* 2013), lassen sich für die meisten Länder lebenslange Freiheitsstrafen mit sehr langen bestimmten Freiheitsstrafen vergleichen, die in vielen Strafrechtsordnungen als funktionales Äquivalent heran-

gezogen werden. Die ermittelten sanktionsspezifischen Gefangenenraten beziehen sich jeweils auf Bevölkerungsanteile von 100.000 Personen.

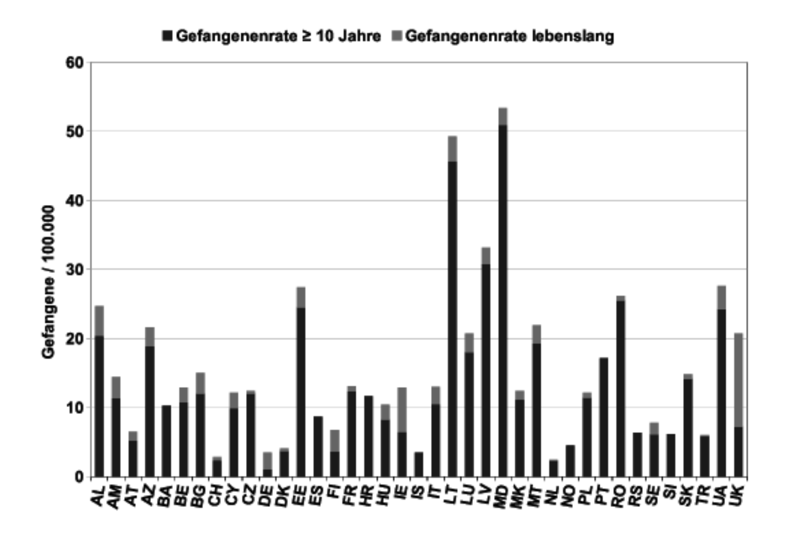


Abbildung 3: *Gefangene mit lebenslangen oder sehr langen Freiheitsstrafen im europäischen Vergleich (SPACE I – 2011)*

Allgemein lässt sich anhand dieser Abbildung festhalten, dass die Gefangenenraten über die europäischen Rechtsordnungen hinweg auch hinsichtlich langer Freiheitsstrafen stark variieren. Dabei fällt auf, dass sehr lange zeitige Freiheitsstrafen fast überall wesentlich häufiger vorkommen als lebenslange Freiheitsstrafen. Deutschland (DE) erweist sich in diesem Vergleich neben England und Wales (UK) als Ausnahmefall. Allerdings liegen die britischen Gefangenenzahlen hier wie auch insgesamt (*Dünkel/Geng* 2013, 44 ff.; *Lappi-Seppälä* 2013) wesentlich höher. Die Schweiz (CH) weist bei den sehr langen Strafen insgesamt mit die niedrigsten Gefangenenraten auf – trotz öffentlicher Diskussionen über Verwahrungen ohne Entlassungsmöglichkeit (*Wiprächtiger/Heer* 2012). Österreich (AT) erreicht zwar ein etwas höheres Niveau, bleibt aber unterhalb des europäischen Mittelfelds. Sowohl die Schweiz als auch Österreich gehören zu den Ländern, die wesentlich häufiger auf sehr lange zeitige Strafen zurückgreifen als auf lebenslange Freiheitsstrafen.

3. Retrospektive Messungen

Obwohl lebenslange Freiheitsstrafen gerade durch ihre unbestimmte Dauer gekennzeichnet sind, gehört die tatsächliche Dauer ihrer Verbüßung nicht zum Erhebungsprogramm der deutschen Statistiken über den Strafvollzug. Diese enthalten lediglich Angaben über die zu erwartende Dauer von Vollzugsaufenthalten, die sich aus der gerichtlichen Verurteilung und der Anrechnung von Untersuchungshaft ergeben (*Statistisches Bundesamt* 2012b, 12).
Empirisch lässt sich die Dauer von Freiheitsentziehungen auf unterschiedliche Weise ermitteln. Alle Methoden haben Vorzüge und Nachteile (*Dessecker* 2012). Die wohl gängigste Erhebungsmethode setzt bei den Abgängen aus dem Justizvollzug an. Die Aufenthaltsdauer, die in der Rückschau bestimmt werden kann, wird bei lebenslangen Freiheitsstrafen weitgehend vollständig sein, weil Widerrufe von Aussetzungen zur Bewährung trotz 5-jähriger Bewährungszeit nur selten vorkommen (*Jehle*/*Albrecht*/*Hohmann-Fricke*/*Tetal* 2013, 179).
Die Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zur Entlassung wird von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) bereits seit mehr als 10 Jahren mittels einer retrospektiven jährlichen Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen in Deutschland erhoben (*Dessecker* 2013). Wie Tabelle 1 zeigt, sind die Entlassungszahlen im Verhältnis zur Population der Gefangenen mit lebenslangen Strafen (Abbildung 1) nicht sehr hoch und schwanken von Jahr zu Jahr. Nach dem Median ergibt sich im Zeitraum zwischen 2002 und 2011 eine mittlere Verbüßungsdauer von 17 Jahren – mit einem erheblichen Anteil extrem langer Vollzugsaufenthalte ab 25 Jahren.

Die Tabelle erfasst nur einen Teil der insgesamt 804 Gefangenen, deren Vollzugsaufenthalt nach Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in den Jahren 2002 bis 2012 beendet wurde. In der Tat wurden 537 dieser Gefangenen nach Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a StGB) oder Begnadigung entlassen (67 %), weitere 158 (20 %) wurden aufgrund aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen ins Ausland abgeschoben oder zum weiteren Vollzug überstellt, und 92 (11 %) verstarben im Justizvollzug. Systematisch ausgeblendet bleiben bei dieser Erhebung von Abgängen aus dem Justizvollzug während zurückliegender Jahre alle diejenigen Gefangenen, die über den Erhebungszeitraum hinaus im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe verbleiben. Damit beschränkt sich dieser erste Ansatz zur Bestimmung der Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen auf einen kleinen Anteil der Gefangenen

(*Heinz* 2012, 96), und zwar auf solche, die ihre Strafe bereits vor langer Zeit angetreten haben.

Tabelle 1: *Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zur Entlassung*

Entlassungsjahr	N	Median	Mittelwert	Anteil ≥ 25 Jahre
		in Jahren		
2002	33	17,0	18,1	6 %
2003	42	17,4	18,2	5 %
2004	36	18,3	19,8	14 %
2005	36	19,0	18,4	6 %
2006	41	17,0	17,8	7 %
2007	54	16,2	17,9	9 %
2008	63	16,1	18,1	6 %
2009	43	16,2	19,3	19 %
2010	60	17,8	19,7	22 %
2011	66	16,3	19,0	15 %
2012	63	15,6	18,3	13 %
2002–2012	537	17,0	18,6	12 %

4. Die Stichtagserhebung

Einen aktuelleren Querschnitt kann eine Stichtagserhebung liefern, die (nach einer kleineren Vorstudie in einem Bundesland) erstmals in Deutschland zu einem Stichtag im Frühjahr 2012 durchgeführt wurde. Angestrebt wurde eine bundesweite Gesamterhebung zum 31. März 2012, die annähernd gelungen ist. Erhoben wurden Vollzugsdaten über 1.901 Gefangene, also 93,6 % der Stichtagspopulation (N = 2.031). Mit Ausnahme eines Bundeslands, in dem es nicht gelang, eine tragfähige Kooperation mit allen betroffenen Vollzugsanstalten herzustellen, verteilten sich die Ausfälle recht gleichmäßig über Deutschland.

Während das Alter der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsstatistik (*Statistisches Bundesamt* 2012b, 17) nur in gruppierter Form wiedergegeben wird, zeigte die eigene Erhebung genauer, dass die Altersverteilung sehr breit über das gesamte Erwachsenenalter streut. Der jüngste Gefangene war zum Stichtag 22 Jahre alt, der älteste 91, und die Hälfte der Gefangenen war älter als 47 Jahre. Etwa 5 % der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe waren Frauen, also etwa so viele wie bei allen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Über 22 % der Gefangenen hat-

ten eine ausländische Staatsangehörigkeit, wobei sich auch hier keine Abweichung zum Justizvollzug insgesamt ergab.

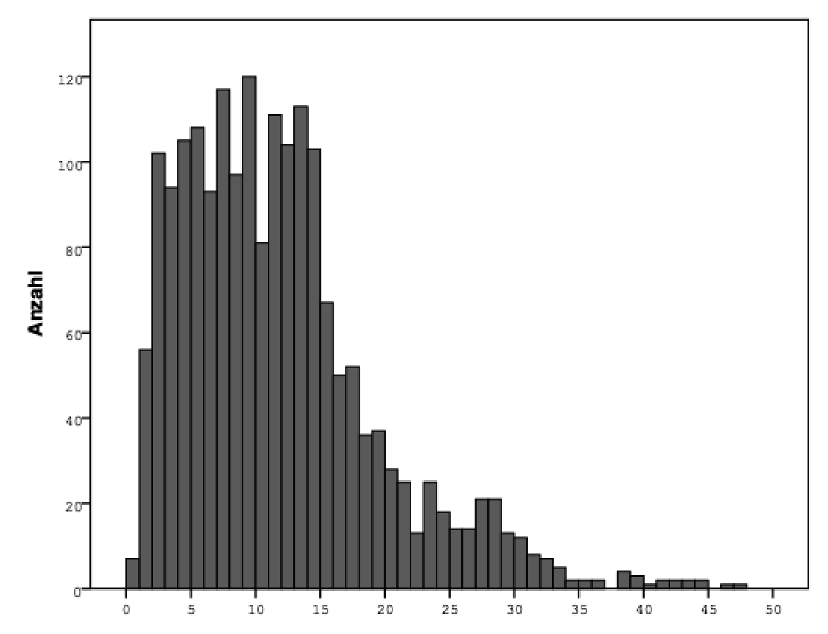


Abbildung 4: *Dauer der Strafe zum Stichtag mit Anrechnungszeiten nach Abzug der Unterbrechungen in Jahren*

Die Berechnung der erreichten Strafdauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht trivial. Um möglichst genaue Angaben zu erhalten, wurden alle Anrechnungszeiten – v.a. aufgrund zuvor vollzogener Untersuchungshaft – addiert, während Unterbrechungen – z.B. durch vorrangig vollstreckte kürzere Freiheitsstrafen – subtrahiert wurden. Das Histogramm in Abbildung 4 zeigt die Verteilung der zum Stichtag erreichten Dauer der Strafe in Jahren.

Im Verlauf nimmt die erreichte Strafdauer bis zu einem Wert von drei Jahren rapide zu, weil die meisten Gefangenen, deren Verurteilung erst vor kurzer Zeit rechtskräftig geworden ist, während des Strafverfahrens bereits längere Zeit in der Untersuchungshaft verbracht haben. Lediglich 7 % der Verurteilten saßen nicht vor Beginn der Strafvollstreckung in Untersuchungshaft ein. Die Hälfte der von Untersuchungshaft Betroffenen verbrachte mehr als 15 Monate in diesem Stadium.

Ihren Höhepunkt erreicht die Verteilung der Strafdauer schon bei einer Haftzeit von 10 Jahren; danach ist ein deutlicher Einschnitt zu erkennen. Dies deutet darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt bei einigen ausländischen Gefangenen im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen von der weiteren Vollstreckung der Strafe abgesehen wird (§ 456a StPO). Die Haftdauer ausländischer Gefangener fällt in der Tat signifikant kürzer aus als die der deutschen Staatsangehörigen. Nach dem Wert von 15 Jahren Haftdauer geht die Verteilungskurve in einem ι-förmigen Verlauf zurück. Das reflektiert die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer des § 57a I Nr. 1 StGB, deren praktische Bedeutung damit einmal mehr unterstrichen wird.[5]
Der Median der zum Stichtag erreichten Strafdauer liegt bundesweit bei 10 Jahren und 7 Monaten. Betrachtet man die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Ländern, so ergeben sich erwartungsgemäß regionale Unterschiede. Die Spannweite der länderbezogenen Medianwerte reicht von 5 ½ bis rund 14 ½ Jahren. Vermutungen, worauf solche Unterschiede zurückzuführen sind – nahe liegen Gedanken an unterschiedliche Justizkulturen einerseits, an Besonderheiten der regional abgeurteilten Tötungskriminalität andererseits – lassen sich anhand der Daten dieser Erhebung allerdings nicht überprüfen.

5. Weitere Forschungsansätze

Eine Stichtagserhebung wie die vorliegende liefert nicht mehr als einen Querschnitt der bis zu einem bestimmten Messzeitpunkt aufgelaufenen Haftzeiten. Wie lang der Teil der Strafhaft dauern wird, der den Gefangenen zu diesem Zeitpunkt noch bevorsteht, bleibt unbekannt. Deshalb ist es legitim, alternative Strategien zur Bestimmung der Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in den Blick zu nehmen.
Eine Alternative liegt in prospektiven Verlaufsuntersuchungen über Sanktionierungskohorten, die in einem definierten Zeitraum rechtskräftig verurteilt werden, ihre Strafe antreten und dann jahrzehntelang beobachtet werden könnten (*Heinz* 2013, Fn. 15). Soweit ersichtlich, liegt eine solche Studie bisher nicht vor, auch nicht in der internationalen Forschung. Dafür mag es gute Gründe geben. Wie gezeigt wurde, spielen lebenslange Strafen in vielen Ländern lediglich eine Nebenrolle. Die kriminalpolitische Aufmerksamkeit für diese Sanktionen ist jenseits spektakulärer Einzelfälle eher gering (*Alb-*

---

[5] Dass eine solche Vorschrift nicht unmittelbar mit einer Begrenzung der Vollzugsdauer einher zu gehen braucht, zeigt der Vergleich mit der älteren österreichischen Untersuchung von Pilgram (1989, 39 ff.). Der Verfasser dankt Arno Pilgram für diesen Hinweis.

recht 2013). Demgegenüber gelten Kohortenuntersuchungen als aufwendig, und ihre Hauptergebnisse können erst nach langer Zeit vorlegt werden.
Selten verfolgt werden bisher auch prognostisch orientierte Ansätze, die bei aller Unsicherheit gewisse Schlüsse auf zukünftige Entwicklungen zulassen. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie auf bereits vorhandenen Daten aufbauen können. Eine Möglichkeit liegt in Aussagen über die voraussichtliche Dauer der Strafverbüßung von Gefangenen, die aktuell in den Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe gelangen – ähnlich wie nach den routinemäßigen Berechnungen der Bevölkerungsstatistik zur Lebenserwartung Neugeborener. Es ist kein Zufall, dass verschiedenen methodologischen Vorschlägen ihre Herkunft aus der Bevölkerungsforschung anzumerken ist, also aus einer Disziplin, die sich typischerweise mit weit umfangreicheren Populationen beschäftigt als die empirische Sanktionsforschung (zusammenfassend bereits *Dessecker* 2012, 88 ff.)

Tabelle 2: *Prognosen zur Dauer in Jahren nach Beendigungsraten*

	Population*	Beendigungen**	Prognose 1***	Prognose 2#
BW	251	16	15,7	18,2
BY	279	16	17,4	17,4
NW	438	16	27,4	34,1
DE	2.031	99	20,5	21,5

* Quelle: Stichtagserhebung; für DE *Statistisches Bundesamt* (2012b)
** Quelle: retrospektive Erhebung
*** Beendigungsrate: $z = \frac{y}{x_r}$
korrigierte Beendigungsrate: $e_0^0 \approx \frac{1}{d[e^{-r(A_D - A_P)}]}$

Solche Prognoseverfahren lassen sich anhand der bereits vorgestellten Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe und von Daten der Strafvollzugsstatistik erproben. Als Beispiel zeigt Tabelle 2 einfache Prognosen zur Dauer lebenslanger Strafen, deren Vollstreckung im Jahr 2012 begonnen hat, für Deutschland insgesamt und drei große Bundesländer. Dargestellt werden die Resultate zweier Varianten einer leicht verständlichen Methode, die in der Methodenliteratur bevorzugt wird (*Patterson/Preston* 2008) und auf Beendigungsraten beruht. Prognose 1 ergibt sich als schlichtes Verhältnis der durchschnittlichen Gefangenenpopulation im Jahr 2012 zu der Anzahl der Beendigungen in diesem Jahr. Diese Berechnung setzt implizit voraus, dass die Gefangenenpopulation über die Zeit stabil bleibt, was in den letzten Jahren nur

teilweise der Fall war. Deshalb modifiziert die zweite Prognose diesen Ansatz durch eine „Wachstumskorrektur”: es wird zusätzlich die Entwicklung der Vollzugspopulation im Jahr davor berücksichtigt (*Dessecker* 2012, 88 f.). Wie sich zeigt, ergeben sich für Deutschland auf diese Weise Voraussagen einer Vollzugsdauer im Bereich knapp über 20 Jahren. Erwartungsgemäß liegen diese Werte deutlich über den Medianwerten aus der Stichtagserhebung. Sie fallen etwas höher aus als die langjährigen Mittelwerte für die Vollzugsdauer entlassener Gefangener, denn sie beziehen sich auch auf die Untergruppe, die nicht entlassen wird.

Konzentriert man sich auf einzelne Bundesländer, wächst der Grad der Unsicherheit, weil bereits eine leichte Veränderung der Beendigungszahlen die vorhergesagten Werte stark beeinflussen kann. Daher werden entsprechende Prognosen an dieser Stelle nur für bevölkerungsreiche Flächenländer gebildet, die entsprechend umfangreiche Vollzugspopulationen und Beendigungszahlen aufweisen. Dass hierbei regionale Unterschiede hervortreten, ist zu erwarten. Der vergleichsweise hohe Prognosewert für das Land Nordrhein-Westfalen kommt dadurch zustande, dass dort im Jahr 2012 aus einer umfangreichen Population von Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen nur ein relativ kleiner Anteil den Vollzugsaufenthalt beenden konnte; für ein anderes Basisjahr würde sich etwas anderes ergeben. In diesem Bundesland weisen die Beendigungen lebenslanger Freiheitsstrafen in den letzten zehn Jahren stärkere Schwankungen auf als anderswo.[6]

Die ermittelten Prognosewerte erscheinen trotz solcher Einschränkungen im Vergleich mit den empirischen Aufenthaltsdauern aus den retrospektiven Erhebungen des letzten Jahrzehnts insgesamt nicht unplausibel. Sie ermöglichen erste Schätzungen künftiger Entwicklungen der Vollzugsdauer lebenslanger Freiheitsstrafen. Solche Schätzungen kommen den Interessen der Betroffenen, für welche die Ungewissheit einer potentiell lebenslangen Inhaftierung als besonders belastend gilt, ebenso entgegen wie denen der Vollzugsverwaltungen, die für ihre Planungen auf Annahmen über die Belegungsentwicklung angewiesen sind. Allerdings nimmt das aufgrund der verfügbaren Daten gewählte Verfahren schlicht auf frühere Entwicklungen derselben Sanktionsform Bezug. Damit werden wesentliche Einflussgrößen ausgeblendet, deren Bedeutsamkeit nach den bisherigen Erfahrungen aus Zeitreihenanalysen zur Entwicklung weiter definierter Vollzugspopulationen (*Metz*

---

[6] Eine gewisse Verbreiterung der Prognosegrundlage könnte dadurch erreicht werden, dass man nicht von einem einzelnen Bezugsjahr, sondern von einem Durchschnittswert mehrerer Jahre ausgeht. Allerdings würde dies nach der Logik des herangezogenen Schätzverfahrens voraussetzen, dass entsprechende Stichtagsdaten regelmäßig gemessen würden, was nicht der Fall ist.

2013, 415 ff.; *Sohn* 2013, 765 ff.) nahe liegt. Solche Zeitreihenanalysen sollten auch für die lebenslange Freiheitsstrafe durchgeführt werden.

Literatur

Aebi, Marcelo F. / Delgrande, Natalia, Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2011, Strasbourg: Council of Europe, 2013.

Albrecht, Peter, Wirklich lebenslänglich? An den Grenzen legitimer Freiheitsstrafen, in: *Kuhn, André / Margot, Pierre / Aebi, Marcelo F. / Schwarzenegger, Christian / Donatsch, Andreas / Jositsch, Daniel* (Hrsg.), Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive: Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag. Criminologie, politique criminelle et droit pénal dans une perspektive internationale: mélanges en l'honneur de Martin Killias, Bern: Stämpfli, 2013, S. 809–822.

Dessecker, Axel, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe, Wiesbaden: KrimZ, 2013*, abrufbar unter*: www.krimz.de/texte.html#c96

Ders., Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen?, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 95 (2012), S. 81–92.

Drenkhahn, Kirstin, Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung, in: *Dessecker, Axel / Egg, Rudolf* (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden: KrimZ, 2013, S. 67–84.

Dünkel, Frieder / Geng, Bernd, Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich: Indikator für Punitivität?, Soziale Probleme 24 (2013), S. 42–65.

Grünewald, Anette, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010.

Heine, Günter, Mord und Mordstrafe: Grundmängel der deutschen Konzeption und rechtsvergleichende Reformüberlegungen, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 147 (2000), S. 305–319.

Heinz, Wolfgang, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2010. Stand: Berichtsjahr 2012, Konstanz: Universität Konstanz, 2012*, abrufbar unter*: www.ki.uni-konstanz.de/kis/

Ders., Sicherungsverwahrung in Deutschland: Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, Bewährungshilfe 60 (2013), S. 323–347.

Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Mönchengladbach: Forum, 2013.

Kett-Straub, Gabriele, Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrestaussetzung und besondere Schwere der Schuld, Tübingen: Mohr Siebeck, 2011.

Lappi-Seppälä, Tapio, Auf der Suche nach Unterschieden in der Nutzung der Freiheitsstrafe: eine europäische Perspektive, in: *Dessecker, Axel / Egg, Rudolf* (Hrsg.), Justizvollzug in Bewegung, Wiesbaden: KrimZ, 2013, S. 19–65.

Metz, Rainer, Zeitreihenanalysen und Strafvollzugsprognosen, in: *Dessecker, Axel / Sohn, Werner* (Hrsg.), Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, Wiesbaden: KrimZ, 2013, S. 399–434.

Patterson, Evelyn J. / Preston, Samuel H., Estimating mean length of stay in prison: methods and applications, Journal of Quantitative Criminology 24 (2008), S. 33–49.

Pilgram, Arno, ... endet mit dem Tode: die lebenslange Strafe in Österreich, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1989.

Sohn, Werner, Die Entwicklung der Gefangenenzahlen: ein Forschungsdesiderat der Kriminologie, in: *Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach: Forum, 2013, S. 759–784.

Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1992: vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten. Arbeitsunterlage, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 1996.

Dass., Strafverfolgung 2011, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 2012*, abrufbar unter*: www.destatis.de/

Dass., Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2012, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 2012*, abrufbar unter*: www.destatis.de/

Weber, Hartmut-Michael, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs, Baden-Baden: Nomos, 1999.

Wiprächtiger, Hans / Heer, Marianne, Das schweizerische Maßnahmenrecht in Schieflage: eine Bilanz fünf Jahre nach der großen Gesetzesrevision von 2007, in: *Yundina, Elena / Stübner, Susanne / Hollweg, Matthias / Stadtland, Cornelis* (Hrsg.), Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft: Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2012, S. 345–359.

Kontinuität oder Diskontinuität? – Was erklärt Gewaltverhalten im Jugendstrafvollzug?

André Ernst und Frank Neubacher

Gliederung

1. Einleitung

Im Anschluss an die Vorstellung des Kölner Forschungsprojekts zur Gewalt im Jugendstrafvollzug während der Heidelberger Tagung 2011 soll zunächst kurz die Methodik der Studie in Erinnerung gerufen werden[1], bevor wir die bisherigen wesentlichen Ergebnisse präsentieren. In der Hauptsache befasst sich der Beitrag dann damit, die Befragungsdaten jener 100 Gefangenen multivariat auszuwerten, die an allen vier Messzeitpunkten teilgenommen haben. Das von der DFG geförderte Projekt bedient sich eines Mixed-Methods-Design, bestehend aus qualitativen und quantitativen Erhebungsinstrumenten. Die Studie wurde zwischen 2010 und 2013 mit männlichen Gefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen durchgeführt.[2] Insgesamt nahmen 882 Gefangene teil, von denen 1.769 Fragebögen und 36 transkribierte problemzentrierte Interviews vorliegen, ferner 223 Erhebungsbögen zu Gefangenenpersonalakten. Für die längsschnittliche Untersuchung wurden die Gefangenen im Abstand von drei Monaten bis zu viermal befragt. Die Mitwirkungsquote betrug je nach Messzeitpunkt zwischen 62% und 75%.

---

[1] Eine ausführliche Darstellung findet sich in *Neubacher/Oelsner/Schmidt* 2013.

[2] Gegenwärtig erfolgen Datenerhebungen mit jungen weiblichen Gefangenen in Aichach, Chemnitz, Köln und Schwäbisch Gmünd.

2. Ergebnisse des Kölner Projekts zur Gewalt im Jugendstrafvollzug

Die Hauptergebnisse, die hier nur stichwortartig zusammengefasst werden können, sind die folgenden: Gewalt ist im Jugendstrafvollzug ein alltägliches Phänomen. Fast jeder zweite Gefangene (43-47%) gibt an, in den letzten drei Monaten einen Mitgefangenen absichtlich verletzt, getreten oder geschlagen zu haben. Formen psychischer Gewalt (jemanden ausschließen, sich über ihn lustig machen, auf ihm rumhacken, etc.) sind noch häufiger – die Täterprävalenzrate liegt insoweit bei knapp über 80%; sexuelle Gewalt ist hingegen sehr selten. Positiv ist zu verzeichnen, dass die Inzidenzrate niedrig ist. Zwar treten sehr viele Gefangene im Laufe von drei Monaten mit Gewalt in irgendeiner Form in Erscheinung, doch wird deren Häufigkeit von den Gefangenen als „selten“ gekennzeichnet.
Zu einem beliebigen Zeitpunkt gemessen sind 70% der Befragten sowohl Täter als auch Opfer von Gewalt im weiten Sinne (inkl. psychischer Gewalt); nicht involviert sind nur 5%. Das Geschehen weist eine erhebliche Dynamik auf, denn die Hälfte der Gefangenen wechselt innerhalb von drei Monaten die Gruppe (Gruppeneinteilung: reine Opfer, Täter/Opfer, reine Täter). Mit dem Gewaltverhalten gehen entsprechende Einstellungen einher, das sind: Akzeptanz von Gewalt, Männlichkeitsvorstellungen, positive Einstellung zur Subkultur.[3] Als Prädiktoren der Gewalt erweisen sich Erfahrungen von elterlicher Gewalt in Kindheit und Jugend,[4] eine fortgeschrittene Inhaftierungsdauer sowie das Empfinden von Autonomieverlust in Haft. Umgekehrt wirkt das Erleben von Verfahrensgerechtigkeit (von Bediensteten fair und mit Respekt behandelt zu werden) und zunehmendes Lebensalter gewaltreduzierend.[5] Im Ganzen geben 47% der Gefangenen an, sich vor Übergriffen sicher zu fühlen. Rund die Hälfte empfindet dementsprechend Unsicherheit. Orte berichteter Gewalt sind schwerpunktmäßig der Haftraum und die „Freistunde“ im Hof. Der Vergleich mit einer Kontrollgruppe von Bewährungsprobanden zeigt, dass diese noch stärker mit Gewalt belastet sind. Anscheinend gelingt es dem Strafvollzug, das Gewaltproblem etwas zu deckeln und Tatgelegenheiten zu reduzieren. Gleichwohl ergibt der Abgleich der in den Gefangenenakten registrierten Vorfälle mit den Angaben der betreffenden Gefangenen, dass vieles dem Vollzug unbekannt bleibt und auf einen der Anstalt bekannten Täter drei bis vier unbekannt gebliebene kommen.

---

[3] *Häufle/Schmidt/Neubacher* 2013.
[4] *Schmidt* 2013.
[5] *Boxberg* 2012.

3. Eine längsschnittliche Betrachtung der „Körperverletzer“

Werden die Daten längsschnittlich betrachtet, treten unter anderem zwei Aspekte deutlich hervor. Zum einen gibt es eine Gruppe von Gefangenen, die zu jedem Messzeitpunkt angab, eine Körperverletzung begangen zu haben; und zum anderen haben relativ wenige Gefangene Angaben zu Opfererfahrungen von physischer Gewalt gemacht.

Wenn im Folgenden von „Tätern“ die Rede ist, ist der Begriff im engen juristischen Sinne einer Körperverletzung zu verstehen und mit den Antworten auf die Fragen *Ich habe einen anderen Gefangenen getreten oder geschlagen* und *Ich habe einen Gefangenen absichtlich verletzt* verbunden. Hat ein Teilnehmer auf der vierstufigen Antwortskala angegeben, *selten*, *manchmal* oder *oft* eine Tat ausgeführt zu haben, wird er für den Messzeitpunkt als Täter einer Körperverletzung geführt. Für die Opfererfahrungen wird ein umfassenderer Begriff der physischen Gewalt herangezogen, so dass neben dem Äquivalent zur Täterschaft der Körperverletzung auch Angaben zu den Fragen *Ein Mitgefangener hat mir Gewalt angedroht* und *Ich wurde absichtlich geschubst* in der Auswertung berücksichtigt werden. Alle Fragen wurden retrospektiv für die letzten drei Monate in Haft abgefragt; ausgewertet wurden die Daten der 100 Inhaftierten, die an allen vier Messzeitpunkten teilgenommen haben.

Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, wodurch die Aussage zur Normalität von Gewalt im Jugendstrafvollzug (mit-)getragen wird. Von den 100 Teilnehmern gaben nur 26% an, nie eine Körperverletzung im Untersuchungszeitraum begangen zu haben. Dementsprechend haben 74% mindestens zu einem Messzeitpunkt (MZP) einen anderen Gefangenen getreten, geschlagen oder absichtlich verletzt. Demgegenüber stehen mit 19 Personen vergleichsweise wenig Inhaftierte, die angaben, Opfer von physischer Gewalt geworden zu sein.

Tabelle 1: Täter- und Opfererfahrungen über die Zeit

Opfer	Täter Nie	zu 1 MZP	zu 2 MZP	zu 3 MZP	zu 4 MZP	SUMME
Nie	24	14	10	10	23	81
1 MZP	0	2	1	0	3	6
2 MZP	0	0	1	1	1	3
3 MZP	0	0	3	1	1	5
4 MZP	2	1	1	1	0	5
SUMME	26	17	16	13	28	100

Im Folgenden wird die Täterschaft betrachtet und dabei werden drei Gruppen unterschieden. Erstens Inhaftierte, die zu jedem Zeitpunkt eine Körperverletzung begangen haben, also i*mmer* gewalttätig waren. Zweitens sogenannte *Wechsler*, die mindestens zu einem und maximal drei Messzeitpunkten eine Körperverletzung begangen haben; und drittens Inhaftierte, die angaben, zu keinem Messzeitpunkt eine Körperverletzung begangen zu haben.
Diese drei in den Daten identifizierten Gruppen werden im Folgenden zu verschiedenen Aspekten der Gewalt im Jugendstrafvollzug in Beziehung gesetzt. Zunächst wird auf ein Importationsmerkmal verwiesen, dann werden die unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten als Einflussgröße betrachtet und im nächsten Schritt auf die Einstellung der Inhaftierten eingegangen. Nach den bivariaten Analysen werden schlussendlich alle Merkmale in einer multivariaten Korrespondenzanalyse zueinander in Bezug gesetzt.

3.1 Importationsmerkmal

Ihren Ausgangspunkt haben Importationstheorien in der Person des Inhaftierten. Im Kern gehen diese Theorien davon aus, dass die Persönlichkeit der Inhaftierten im Wesentlichen ihr Verhalten und damit auch ihre Gewalthandlungen in Justizvollzugsanstalten begründen. Für die nun folgende Analyse wird als Importationsmerkmal ein außerhalb der Gefängnisforschung empirisch mehrfach und gut belegter Zusammenhang zwischen Viktimisierung der Jugendlichen durch ihre Eltern und eigener Täterschaft herangezogen. Jugendliche, die durch ihre Eltern physische Gewalt erfahren haben, zeigen eine erhöhte Gewaltdelinquenz.[6]
Somit wird für den vorliegenden Zusammenhang geprüft, ob durch die Eltern viktimisierte Inhaftierte als Gewalttäter im Strafvollzug besonders hervortreten. Zur Messung der Viktimisierung durch die Eltern wurde der CTS von

[6] *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer* (2001); in diesem Zusammenhang auch *Schmidt* 2013 (bezüglich der qualitativen Daten des Kölner Projekts).

Straus[7] eingesetzt. Das Instrument beinhaltet zehn Items und wird durch die Aussage *Bei Streit oder Auseinandersetzungen wurde(n)…* eingeleitet und zum Beispiel durch die Items *…mir eine runter gehauen* und *…eine Waffe, z.B. ein Messer oder eine Schusswaffe gegen mich eingesetzt*, erfasst.

Tabelle 2: Gewaltviktimisierung durch die Eltern

Viktimisiert durch die Eltern	**Gruppe Gewalttäter** Immer	**Wechsler**	**Nie**
Ja			
Anzahl	16	18	7
Erwartete Anzahl	11,3	19,2	10,5
Nein			
Anzahl	11	28	18
Erwartete Anzahl	15,7	26,7	14,5

Es besteht ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Gruppeneinteilung anhand der Häufigkeit der Gewaltdelinquenz und einer vorangegangenen, elterlichen Gewaltviktimisierung der Teilnehmer (Cramers V= ,236*[8]). Zum einen begehen viktimisierte Teilnehmer in Haft häufiger als erwartet eine Körperverletzung und sind auch der Gruppe *Immer* zuzurechnen; und zum anderen sind in der Gruppe *Nie* überzufällig viele Inhaftierte ohne berichtete Viktimisierung durch die Eltern.

3.2 Justizvollzugsanstalten

In der Gefängnisforschung wird davon ausgegangen, dass Gefängnisklimata in den verschiedenen Vollzugsanstalten spezifisch sind und folglich zwischen den JVAen variieren. Unter Gefängnisklima werden durch Insassen wahrgenommene soziale, emotionale und physische Merkmale einer Justizvollzugsanstalt verstanden.[9] Diese Variation im Gefängnisklima zwischen den Justizvollzugsanstalten sollte zur Erklärung für die unterschiedlichen Ausprägungen von Gewaltdelinquenz zwischen den JVAen berücksichtigt werden.

[7] In der Darstellung von *Wetzels* 1997.
[8] Cramers V ist ein Zusammenhangsmaß mit einem Wertbereich zwischen 0 und 1.
[9] *Ross/Diamond/Liebling/Saylor* 2008.

Tabelle 3: Justizvollzugsanstalten[10]

	Gruppe Gewalttäter		
Justizvollzugsanstalten	**Immer**	**Wechsler**	**Nie**
1			
Anzahl	13	10	3
Erwartete Anzahl	7,3	12	6,8
2			
Anzahl	5	16	5
Erwartete Anzahl	7,3	12	6,8
3			
Anzahl	10	20	18
Erwartete Anzahl	13,4	22,1	12,5

Aus Tabelle 3 ist zu ersehen, dass sich die Gruppen (Nie, Wechsler und Immer) nicht gleichmäßig über die JVAen verteilen, sondern die Häufigkeit der begangenen Körperverletzungen variiert. Die bivariate Analyse ergibt einen statistisch signifikanten Zusammenhang (Cramers V= ,255*). Im Vergleich zwischen den Justizvollzugsanstalten scheint in *JVA 1* eine Gruppe von Inhaftierten einzusitzen, die besonders häufig als Täter einer Körperverletzung in Erscheinung tritt. Bei statistischer Unabhängigkeit wäre zu erwarten, dass sieben Inhaftierte dieser Gruppe zuzurechnen wären, tatsächlich sind es mit 13 Teilnehmern fast doppelt so viele. In den anderen beiden Justizvollzugsanstalten bleibt die tatsächliche Zugehörigkeit zu der Gruppe *Immer* unter der erwarteten Anzahl. Ebenso auffällig ist die Verteilung zwischen tatsächlicher und erwarteter Anzahl in der Gruppe *nie*. In *JVA 1* begehen weniger als die Hälfte der zu erwartenden Inhaftierten keine Körperverletzung, wohingegen in *JVA 3* statistisch überzufällig viele Inhaftierte keine Körperverletzung begehen und damit der Gruppe *Nie* zu zuordnen sind. 18 der 26 Inhaftierten ohne berichtete Täterschaft der Körperverletzung sind Insassen der *JVA 3*.
So lässt sich zeigen, dass Gewaltdelinquenz zwischen den JVAen variiert. Was den Unterschied zwischen den Häufigkeiten der Gewaltdelinquenz in den untersuchten JVAen verursacht, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Es sei jedoch angemerkt, dass die Zuweisungskriterien der einzelnen Anstalten gleich sind und der Unterschied zwischen den Justizvollzugsanstalten nicht daran festzumachen ist.

3.3 Einstellungen

Unter Einstellung wird hier „die gelernte, relativ stabile Tendenz, auf Menschen, Konzepte und Ereignisse wertend zu reagieren“[11] verstanden. Der Definition folgend, können Einstellungen auch als Reaktionen der Inhaftierten auf die Situation in Haft verstanden werden. Zunächst werden Einstellungen zur Gewaltbereitschaft und anschließend spezifische, haftkulturelle Aspekte in Bezug auf die gebildeten Gruppen analysiert.

---

[10] Die Justizvollzugsanstalten sind an dieser Stelle durch arabische Ziffern dargestellt.
[11] *Zimbardo* 2006: 843.

3.3.1 Gewaltbereitschaft

Unter Gewaltbereitschaft wird die persönliche Legitimation einer Person verstanden, selbst mit Gewalt auf eine Situation zu reagieren. Das in Anlehnung an Ludwig und Kräupl (2005) verwendete Instrument wird durch die Oberfrage *Wie häufig könnten folgende Situationen Sie dazu bringen, gegenüber einem anderen handgreiflich zu werden* eingeführt und anhand von sieben Items, wie zum Beispiel *Wenn mich jemand grundlos angreift* und *Wenn ich etwas durchsetzen will und auf Widerstand stoße* anhand einer vierstufigen Skala[12] erfasst. Die Items wurden zum dritten Messzeitpunkt erhoben und von allen 100 Teilnehmern beantwortet, Cronbachs Alpha= ,747. Einem Vorschlag von Loeber und Farrington (2012) folgend wurden die Antworten zur Gewaltbereitschaft trichotomisiert.

Tabelle 4: Gewaltgruppen und Gewaltbereitschaft

	Gruppe Gewalttäter		
Gewaltbereitschaft	**Immer**	**Wechsler**	**Nie**
Hoch (N= 27)			
Anzahl	12	10	5
Erwartete Anzahl	7,6	12,4	7
Mittel (N= 49)			
Anzahl	14	24	11
Erwartete Anzahl	13,7	22,5	12,7
Niedrig (N= 24)			
Anzahl	2	12	10
Erwartete Anzahl	6,7	11	6,2

In der bivariaten Analyse von Gewaltbereitschaft und Gruppeneinteilung zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang (Cramers V= .220**). Auffällig ist, dass die Abweichung zwischen erwarteter Anzahl bei statistischer Unabhängigkeit und tatsächlicher Anzahl besonders bei der Tätergruppe *Immer* und der hohen Gewaltbereitschaft hervortritt. Dies bedeutet, dass Inhaftierte, die zu jedem Messzeitpunkt eine Körperverletzung begehen, auch eine hohe Gewaltbereitschaft haben. Entsprechend zeigt sich, dass Inhaftierte mit niedriger Gewaltbereitschaft relativ häufig keine Körperverletzung begehen und der Gruppe *nie* zugehörig sind.

3.3.2 Subkulturelle Einstellungen

Die Zustimmung zu subkulturellen Einstellungen wurde durch vier Items, wie beispielsweise *Mit den Bediensteten arbeitet man nicht zusammen* und

[12] Skalenausprägungen: Trifft nicht zu; Trifft eher zu; Trifft eher nicht zu; Trifft völlig zu.

Den Opfern hier drin kann man nicht helfen, erfasst. Es werden hier die Antworten der 100 Teilnehmer zu Messzeitpunkt vier berücksichtigt, Cronbachs Alpha= ,720. Gleich dem Vorgehen bei der Analyse der Gewaltbereitschaft wurden die Antworten trichotomisiert.

Tabelle 5: Gewaltgruppen und subkulturelle Einstellungen

		Gruppe Gewalttäter	
Subkulturelle Einstellungen	**Immer**	**Wechsler**	**Nie**
Hoch (N= 26)			
Anzahl	14	9	1
Erwartete Anzahl	6,7	11	6,2
Mittel (N= 50)			
Anzahl	14	20	16
Erwartete Anzahl	14	23	13
Niedrig (N= 24)			
Anzahl	0	17	9
Erwartete Anzahl	7,3	12	6,8

In der bivariaten Analyse ist ein Zusammenhang zwischen der vorgenommen Gruppeneinteilung der Gewalttäter und subkulturellen Einstellungen festzustellen (Cramers V= .346***). Es zeigt sich, dass Inhaftierte, die zu körperlicher Gewalt greifen, besonders häufig den subkulturellen Einstellungen zusprechen. Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang in Bezug auf die überzufälligen Nennungen zwischen *Immer* und *hohen* subkulturellen Einstellungen und den überzufällig niedrigen Zustimmungen bei der Kategorie der *niedrig* subkulturellen Einstellungen. Dementsprechend ist die Differenz zwischen erwarteter Anzahl und tatsächlicher Anzahl bei der Gruppen *nie* und den Kategorien *Hoch* und *Niedrig* hervorzuheben. Es zeigt sich somit ein Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu subkulturellen Einstellungen und der Täterschaft.

4. Multivariate Korrespondenzanalyse

Die nun interessierende Frage bezieht sich auf das Zusammenspiel der Einflussfaktoren, die eine Täterschaft begünstigen. In den bivariaten Analysen konnte eine Verbindung zwischen den eingeführten Erklärungsvariablen und der tatsächlichen Körperverletzung aufgezeigt werden. Nun werden unter zur

Hilfenahme der multivariaten Korrespondenzanalyse die Variablen in Bezug zueinander gesetzt.
Die Korrespondenzanalyse[13] gehört zu den dimensionsreduzierenden Verfahren und ihre Besonderheit besteht in der grafischen Darstellung von Zusammenhängen, in der jede Variablenausprägung im Koordinatensystem dargestellt wird. Die Distanzen zwischen den Kategorien können als Ähnlichkeiten interpretiert werden, dies bedeutet, je näher zwei Kategorien beieinander liegen, desto häufiger wurden sie zusammen genannt; liegen sie weit auseinander, wurden sie nur selten von den Teilnehmern gemeinsam angeführt.

[13] *Blasius* 2000; *Fromm* 2012.

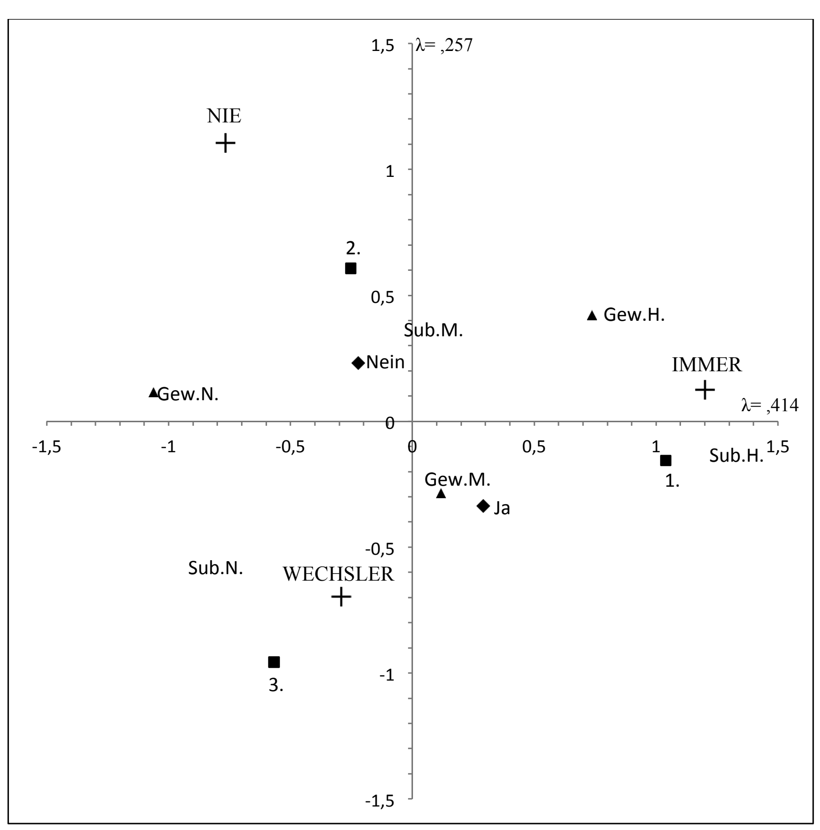


Abbildung 1: Multivariate Korrespondenzanalyse

Körperverletzung
- Immer
- Wechsler
- Nie

JVA
- ■ 1.
- ■ 2.
- ■ 3.

Elterliche Gewalt
- ◆ Ja
- ◆ Nein

Subkulturelle Einstellung
- Sub.H.● Hoch
- Sub.M.● Mittel
- Sub.N.● Niedrig

Gewaltbereitschaft
- Gew.H. ▲ Hoch
- Gew.M. ▲ Mittel
- Gew.N. ▲ Niedrig

Beginnend bei Inhaftierten ohne berichtete Täterschaft einer Körperverletzung zeigt sich durch die räumliche Nähe der Kategorien ein schwacher Zusammenhang zu *JVA 3*, der bereits in der bivariaten Analyse ersichtlich war. Dies bedeutet, dass die Inhaftierten-Gruppe *Nie* relativ häufig in *JVA 3* einsitzt. Auf weitere Zusammenhänge zu anderen Kategorien sollte aufgrund der räumlichen Distanzen nicht geschlossen werden.
Inhaftierte mit mindestens einer und maximal drei berichteten Körperverletzungen, die sogenannten *Wechsler,* sind relativ häufig in *JVA 2* inhaftiert. Darüber hinaus zeichnen sich diese Inhaftierten durch eine *mittlere Gewaltbereitschaft* aus, was durch die relative Nähe zu dieser Kategorie ersichtlich ist.
Der Vorteil der Korrespondenzanalyse wird in der Beschreibung der Gruppe jener Inhaftierten deutlich, die zu jedem Messzeitpunkt eine Körperverletzung begangen haben. Diese Variablenkategorie *Immer* steht aufgrund der deutlichen räumlichen Nähe mit drei Variablenkategorien in Beziehung. Beginnend bei den Zusammenhängen, die sich in der Nähe zur x-Achse ausmachen lassen, wird deutlich, dass Inhaftierte der Gruppe *Immer* auch relativ häufig in der Variablenkategorie *hohe subkulturelle Einstellungen* wiederzufinden sind und relativ häufig in *JVA 1* einsitzen. Aufgrund der Nähe zwischen *JVA 1* und *hohe subkulturelle Einstellungen* zeigt sich, dass viele Inhaftierte der *JVA 1* den subkulturellen Einstellungen im besonderen Maße zustimmen, so dass festgehalten werden kann, dass die subkulturellen Einstellungen besonders hohen Zuspruch in dieser JVA finden. Die hohe Zustimmung der Inhaftierten zu den subkulturellen Werten in dieser JVA sollte auch in Bezug auf das Anstaltsklima gesehen werden. Das Anstaltsklima umfasst wie gesagt emotionale und soziale Aspekte, wie sie durch die Gefangenensubkultur ausgedrückt werden. Es spricht viel dafür, dass die stark ausgeprägte Subkultur in dieser Anstalt für die Täterschaft zu jedem Messzeitpunkt mitverantwortlich ist. Des Weiteren besteht ein Zusammenhang zu der Variablenkategorie *hohe Gewaltbereitschaft*. Dies meint, dass Inhaftierte mit einer hohen Gewaltbereitschaft auch tatsächlich häufiger einen anderen Gefangenen treten, schlagen oder absichtlich verletzen.

5. Zusammenfassung

Zunächst untermauert die Analyse der Daten der 100 Jugendstrafgefangenen, die an allen Messzeitpunkten an der Studie teilgenommen haben, den allgemeinen Befund, wonach Gewalt im Jugendstrafvollzug ein alltägliches Phänomen ist. Körperverletzungen haben jedoch nicht alle Teilnehmer im glei-

chen Ausmaß begangen. Von den 100 Inhaftierten, die an allen vier Messzeitpunkten teilgenommen und die Fragen zur Täterschaft retrospektiv für die letzten drei Monate in Haft zu jedem Messzeitpunkt beantwortet haben, berichteten 28 Befragte von der Täterschaft einer Körperverletzungen zu jedem Messzeitpunkt, weitere 46 zu einem, zwei oder drei Messzeitpunkten und lediglich 26 Inhaftierte haben angegeben, keinen anderen Gefangenen im Untersuchungszeitraum weder getreten, geschlagen oder absichtlich verletzt zu haben.

Damit konnten die bisher gewonnen Erkenntnisse aus dem Kölner Forschungsprojekt zur Gewalt im Jugendstrafvollzug multivariat und erstmals für alle vier Messzeitpunkte reproduziert und um neue Aspekte erweitert werden. Es wurde hier gezeigt, dass die Häufigkeit, eine Körperverletzung zu begehen, in Beziehung zur Gewaltbereitschaft und zur Zustimmung zu subkulturellen Einstellungen steht. Neu hinzugekommen ist die Berücksichtigung der Justizvollzugsanstalten als Kontext. Die Häufigkeit, mit der die gebildeten Gewaltgruppen in den JVAen vorkommen, unterscheidet sich zwischen den Anstalten. Besonders deutlich ist der Unterschied im Hinblick auf zwei Anstalten. In einer sitzen relativ viele Inhaftierte ein, die zu jedem Messzeitpunkt eine Körperverletzung begangen haben, während sich in einer anderen relativ viele Inhaftierte befinden, die angaben, im Untersuchungszeitraum keine Körperverletzung begangen zu haben.

In Übereinstimmung mit dem Schrifttum zeigt sich auch hier die Bedeutung von Importations- und Deprivationstheorien. Offenkundig sind es sowohl Belastungen aus der Vergangenheit als auch haftspezifische Umstände, die das Gewaltverhalten steuern. Dass die Häufigkeit, mit der die Inhaftierten eine Körperverletzung begehen, zwischen den Anstalten variiert, sollte für den Vollzug Anlass sein, seine Einwirkungsmöglichkeiten zu prüfen. Worin die Variation zwischen den Anstalten im Einzelnen begründet liegt, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Das unterschiedliche Maß an Zustimmung zur Subkultur, die gleichermaßen als Ausdruck des Anstaltsklimas und als ein bedeutender Einflussfaktor verstanden werden kann, gibt erste wichtige Hinweise.

Literatur

Blasius, Jörg (2000): Die Korrespondenzanalyse in den Sozialwissenschaften. Habilitationsschrift. Köln.

Boxberg, Verena (2012): Coping with Strains in Youth Correctional Facilities, Oral Presentation at the 12th European Congress of Criminology, Bilbao (13.09.2012).

Fromm, Sabine (2012): Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2. Springer. Wiesbaden.

Häufle, Jenny/Schmidt, Holger/Neubacher, Frank (2013): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener, Bewährungshilfe, Soziales Strafrecht Kriminalpolitik 60(1), S. 20-38.

Loeber, Rolf/Farrington, David P. (2012): Advancing knowledge about direct protective factors that may reduce youth violence. American Journal of Preventive Medicine, 43 (2S1), S. 24-27.

Ludwig, Heike/Kräupl, Günther (2005): Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.

Neubacher, Frank/Oelsner, Jenny/Schmidt, Holger (2013): Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Ein Zwischenbericht, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, S. 672-690, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.

Ross, M. W./Diamond, P./Liebling, A./Saylor, W. G. (2008): Measurement of Prison Social Climate: A comparison of an inmate measure in England and the US, Punishment and Society, 10(4), S. 449-476.

Schmidt, Holger (2013): „Er war halt der Meinung, er kann mich vollquatschen“ – Gewaltkarrieren junger Strafgefangener vor und während des Freiheitsentzuges, Soziale Probleme 24(2), 175-212.

Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Nomos, Baden-Baden.

Wetzels, Peter/Enzmann, Dirk/Mecklenburg, Eberhard/Pfeiffer/Christian (2001): Jugend und Gewalt. Nomos, Baden-Baden.

Zimbardo, Philip (2006): Psychologie. Pearson, München.

Der Stellenwert der psychologischen Autopsie im Falle von Homizid-Suizid

Andreas Frei

Gliederung

1. Einleitung

Unter erweitertem Suizid wird in der Regel die Tötung eines Menschen mit Selbsttötung des Täters innerhalb einer Woche verstanden.[1] Es handelt sich dabei zwar um ein seltenes Ereignis, welches aber immer wieder für grosse Irritation und öffentliches Aufsehen sorgt, weshalb dieses Thema bei einer Veranstaltung zum Thema „Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik" sicher am Platz ist. Der Fall eines Schweizer Offiziers, der seine Exfrau, eine ehemalige bekannte Skirennfahrerin und deren Bruder tötete und sich selbst mit einer Armeewaffe umbrachte, führte immerhin zu einer Volksabstimmung bezüglich Revision des in der Schweiz sehr liberalen Waffengesetzes.[2,3]

2. Definition des Homizid-Suizid

Für das Phänomen „Suizid" in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem „Homizid" gibt es unterschiedliche Begriffe. Schon vor über 100 Jah-

---

1 *Marzuk PM, Tardiff K & Hirsch CS* (1992): The Epidemiology of Murder-Suicide. JAMA 267; 3179- 83.

2 *Frei A, Han A, Weiss MG, Dittmann V & Ajdacic-Gross V* (2006): Use of army weapons and private firearms for suicide and homicide in the Region of Basle. Crisis 27; 140-6

3 *Grabherr S, Johner S, Dilitz C, Buck U, Killias M, Mangin P & Plattner T:* Homicide-Suicide Cases in Switzerland and Their Impact on the Swiss Weapon Law. Am J Forensic Med Pathol 2010; 335-349.

ren prägte Näcke den Begriff „Erweiterter Suizid“ als eine Unterart des Familienmordes[4]. Geiger unterscheidet den klassischen erweiterten Suizid, worunter er die Mitnahme einer oder mehrerer geliebter Personen auf meist depressiver Entwicklungsgrundlage und mit altruistischer, bzw. pseudoaltruistischer Motivation versteht, vom kriminell erweiterten Suizid, worunter er die Mitnahme einer geliebten oder einer gehassten Person bei Kränkung, Verstimmung und Enttäuschung mit egozentrischer, bzw. sthenisch abrechnender Motivation versteht.[5] Ghysbrecht spricht dann von Doppelselbstmord, wenn zwei Menschen „in einer gewissen Übereinstimmung ungefähr zur gleichen Zeit einen Freitod sterben. Auch dann sprechen wir von Doppelselbstmord, wenn die zwei Täter nicht durch eigentlichen Selbstmord, sondern nur einer von beiden aktiv ist und dieser erst nach gemeinschaftlicher Überlegung den anderen tötet und sich dann selbst umbringt“[6]. *Elsässer*[7] bzw. *Elsässer & Hänel*[8] unterscheiden den Doppelsuizid, d.h. den gemeinsam, aktiv herbeigeführten Tod zweier Individuen im beidseitigen Einverständnis am gleichen Ort und zur selben Zeit vom erweiterten Suizid, wo das Einverständnis einer oder mehrerer Beteiligter fehle.

Fishbain[9] verwendet den Begriff „suicide pact“ in ähnlicher Weise wie Elsässer (2000). *Marzuk* zieht in seiner Übersichtsarbeit den in der internationalen Literatur am häufigsten verwendeten Begriff „Murder – Suicide“ vor, obschon „Homicide – Suicide“ weniger wertend sei („Murder“ = Mord i. Ggs. zu „Homicide“= Tötung). Man sei sich bewusst, dass der Begriff einen weiten Bereich von Umständen, Motiven und demographischen Variabeln umfasse. Das Motiv lasse sich oft nicht von der Opfer-Täter-Beziehung separieren. Trotzdem lasse sich eine kategoriale Umschreibung der Fälle, beinhaltend Täter, ihre Beziehungen und ihr Motiv konstruieren.[10]

---

4 *Näcke P & Strassmann P* (1908): Der Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung. Vierteljahresschrift für gerichtliche. Medizin 35; 138-57.

5 *Geiger DW* (1991). Erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Tübingen

6 *Ghysbrecht P* (1967): Der Doppelselbstmord. Basel; Reinhardt Verlag.

7 *Elsässer PN* (1993): Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Basel.

8 *Haenel T & Elsaesser PN* (2000): Double suicide and homicide-suicide in Switzerland. Crisis 21, 122-5.

9 *Fishbain D, D'Achille L, Barsky S & Aldrich T* (1984): A Controlled Study of Suicide Pacts. Journal of Clinical Psychiatry 45; 154-7.

10 *Marzuk PM, Tardiff K & Hirsch CS* (1992): The Epidemiology of Murder-Suicide. JAMA 267; 3179-83.

3. Epidemiologie

Internationale Studien nennen für Homizid-Suizid Prävalenzen (Fälle/100'000 Einwohner/a) von 0.04 in Schottland bis zu 0.6 in einigen Staaten der USA[11]. *Coid* behauptet, dass je höher die Homizid-Rate in einer Bevölkerung sei, desto tiefer sei die Rate derjenigen Täter, welche sich im Anschluss an die Tat umbringen würden[12]. *Liem* widerlegt diese Annahme anhand einer Studie über die Homizid-Suizid-Raten in drei verschiedenen, sozidemographisch vergleichbaren Ländern, nämlich der Schweiz, den Niederlanden und 13 Bundesstaaten der USA.[13] Die unterschiedlichen Raten dürften u. a. mit dem unterschiedlichen Zugang zu Schusswaffen in den drei Ländern zusammenhängen. [18,14]

Epidemiologische Forschung über Suizid in der Schweiz wird durch den Umstand behindert, dass das Bundesamt für Statistik nur anonymisiert Daten, Alter, Geschlecht und Suizidart erfasst, aber nicht einmal registriert hat, ob der Suizid in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Fremdtötung stattgefunden hat. [15] *Elsässer* schätzt, dass 1.2% aller Suizide in der Schweiz erweiterte Suizide seien, was bei 1’400 Suiziden/a 16 erweiterten Suiziden und einer Rate von 0.23/100’000/a entsprechen würde[16].

4. Literaturübersicht zu Umständen und Hintergründen des erweiterten Suizides

Die Erforschung der Hintergründe des erweiterten Suizides wird naturgemäss dadurch behindert, dass es keine Überlebenden gibt, die zu befragen wären. Das Interesse der Strafverfolgungsbehörden erlischt i. d. R., sobald feststeht,

---

[11] *Milroy CM* (1995): Reasons for homicide and suicide in episodes of dyadic death in Yorkshire and Humberside. Medicine, Science and the Law 35/3 ; 213-7.

[12] *Coid J* (1983). The epidemiology of abnormal homicide and murder followed by suicide. Psychol Med 13/4; 855-60.

[13] *Liem M, Barber C, Markwalder N, Killias M, Nieuwbeerta P* (2010). Homicide-suicide and other violent deaths: An international comparison. Forensic Sci Int; doi: 10.1016/j.forsciint.2010.09.003.

[14] *Large M, Smith G & Nielssen O* (2009): The Epidemiology of Homicide followed by Suicide: a Systematic and Quantitative Review. Suicide Life Threat Behav 39/3: 294-306.

[15] *Haenel T & Elsaesser PN* (2000): Double suicide and homicide-suicide in Switzerland. Crisis 21, 122-5.

[16] *Elsässer PN (1993)*: Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Basel.

dass die Tat nicht durch einen Aussenstehenden verübt worden ist, der Fall wird ohne vertiefte Abklärung abgeschlossen. [17] Aus dem deutschen Sprachraum liegen trotzdem einige retrospektive Studien zu Umständen und Hintergründen des erweiterten Suizides vor; die meisten stammen offensichtlich von Rechtsmedizinern und nicht von Psychiatern. Praktisch alle bedauern, nur über eine kleine Zahl Fälle berichten zu können, die keine statistische Vergleiche erlaubten.

Je zwei Studien, die in grossem zeitlichem Abstand in ähnlichen geographischen Regionen erhoben worden sind, erlauben im Längsschnitt interessante Vergleiche: So wurden in einer Arbeit aus dem Jahre 2007 [18] die Daten von Homizid-Suizid, resp. erweitertem Suizid aus den Jahren 1950 bis 1961 [19] mit denjenigen aus den Jahren 1990 bis 2005 in Hamburg verglichen. In der ersten Periode wird über 49 Fälle berichtet, das Verhältnis männlicher zu weiblichen Tätern betrug 28:21 bzw. 4:3. Mehr als eine Generation später war das Verhältnis Männer: Frauen 36:4 bzw. 9:1. Während in den älteren Fällen in vielen Fällen auch wirtschaftliche Not beim Tatmotiv eine Rolle gespielt haben dürfte, war dies bei den neueren Fällen kaum mehr der Fall. Schusswaffen spielten nur in zwei der älteren, aber in 22 der neueren Fälle eine Rolle. Die Herkunft der Täter spielte bei den älteren Fällen noch keine Rolle, jedenfalls wird sie nicht erwähnt, bei 28 % der jüngeren hingegen handelte es sich um Nichtdeutsche.

Auch *Elsässer* [20] bzw. *Hänel & Elsässer* [21] haben ihre Zahlen aus Basel-Stadt aus den Jahren 1981-1990 mit denjenigen von *Hösli-Widmer* [22] aus den Jahren 1923-1948 verglichen: Im ersteren Falle, also der jüngeren Studie, handelte es sich um 14 Fälle, wobei 2 Kinder, 13 Frauen und 14 Männer betroffen waren. In 64% der Fälle handelte es sich um verheiratete Paare, das Durchschnittsalter für Männer betrug 53.6, dasjenige für Frauen 52 Jahre. Bei

---

[17] *Elsässer PN* (1993): Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Basel.

[18] *Paschen A & Püschel L* (2007). Der erweiterte Suizid im Wandel der Zeit [Hamburg, 1950-2005]. Archiv für Kriminologie 220'; 159-69.

[19] *Rasch W* (1966). Situationen des erweiterten Selbstmordes. Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin 57; 124-133.

[20] *Elsässer PN* (1993): Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Basel.

[21] *Haenel T & Elsaesser PN* (2000): Double suicide and homicide-suicide in Switzerland. Crisis 21, 122-5.

[22] *Hösli-Widmer L* (1950): Beitrag zur Frage des Doppelselbstmordes. Medizinische Dissertation; Universität Zürich.

der älteren Studie handelte es sich um 17 Fälle mit 21 Frauen und 14 Männern. Nur 24% der Betroffenen waren Ehepaare, die Mehrzahl der Betroffenen war unter 30 Jahre alt. Während das junge Alter der Suizide und das Überwiegen des weiblichen Geschlechtes in der älteren Studie auch für materielle Not als Tatmotiv sprächen, ergäben sich aus den Daten von Elsaesser keine Hinweise für ein derartiges Motiv.

Naturgemäss erlaubt eine umfassendere nationale Erfassung medizinischer Daten, wie sie in gewissen angelsächsischen oder skandinavischen Ländern der Fall ist, allgemeingültigere Aussagen: In England und Wales z.B. werden alle Tötungsdelikte inklusive Suizid des Täters durch die Polizei dem Innenministerium gemeldet. In einer Studie wurden alle Fälle von erweitertem Suizid, die zwischen 1988 und 1992 geschehen waren, mit allen Suiziden und Homiziden derselben Periode verglichen: Es wurden 140 Fälle mit 327 Toten registriert. Die Autoren kamen zum Schluss, dass der typische „Homicide-suicide" einen jüngeren Mann betrifft, der seine Familienmitglieder umbringt; immerhin 18 Fälle aber betrafen Frauen jüngeren oder mittleren Alters, die ihre Kinder umbrachten. In drei Fällen kam es zu einem Suizidpakt, wo die Eltern die Kinder und dann sich selbst umbrachten. Während nur 3% aller männlichen Opfer von Tötungsdelikten allgemein im Kontext eines „Homicide-Suicides" ihr Leben verloren, war dies für 11% der Frauen und sogar 19% der Kinder der Fall. 84% der Täter und 90% der Opfer waren Engländer. [23]

5. Eigene Studie

Ausgehend von *Näckes* [24] Auffassung des „erweiterten Suizides" als Unterform des „Familienmordes" verglich der Autor in einer Studie in der Region Basel alle Täter von Homizid-Suiziden bezüglich Alter, Geschlecht, Herkunft, Beruf, Wohnort und allfälliger psychiatrischer Störungen mit Tätern, die einen Homizid im familiären Nahfeld begangen hatten, ohne nachher einen Suizid oder schwerwiegenden Suizidversuch begangen zu haben. [25] Es wurden die entsprechenden Akten im Institut der Rechtsmedizin der Univer-

---

[23] *Barraclough B & Harris EC* (2002): Suicide preceded by murder: the epidemiology of homicide-suicide in England and Wales 1988-92. Psychological Medicine, 32; 577-584.

[24] *Näcke P & Strassmann P* (1908): Der Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung. Vierteljahresschrift für gerichtliche. Medizin 35; 138-57.

[25] *Frei A, Schönmeier L, Graf M & Völlm B* (2011): Homizid-Suizid und tödliche häusliche Gewalt in der Region Basel im Vergleich. Psych Prax 38; 287-92.

sität Basel aufbewahrten Daten sowie zu allfälligen Krankengeschichten in den entsprechenden psychiatrischen Institutionen sowie die forensisch-psychiatrischen Gutachten, die über alle überlebenden Täter erstellt worden sind, konsultiert.

Es gelang, einige statistisch signifikante und kriminologisch relevante Unterschiede zwischen den beiden Tätergruppen nachzuweisen. Diese sind in Tabelle 1 referiert. Erwähnenswert sind drei Fälle von „Suicide-pacts“ mit Hilfe der Sterbehilfeorganisation „Exit“, über die an anderer Stelle berichtet worden ist.[26] Während diese und andere Fälle, insbesondere da, wo der Täter den Suizidversuch überlebt hatte und ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Täter in Auftrag gegeben worden war, hinreichend dokumentiert gewesen waren, um die Hintergründe der Tat verstehen zu können, blieben die Hintergründe anderer, durchaus dramatisch zu nennender Taten aufgrund der nur wenige Seiten umfassenden Untersuchungsakten unklar, insbesondere keine psychiatrische Vorgeschichte vorlag:

Eine von ihrem Ehemann verlassene 21-jährige Frau erschoss ihr Baby und anschliessend sich selbst mit einem Schrottgewehr im Elternhaus.
Die geschiedene Mutter zweier Kinder intoxikierte sich in einem Wald mit Auspuffgas, nachdem sie ihrem aktuellen Freund eine kurze schriftliche Nachricht hatte zukommen lassen.
Ein junger homosexueller Mann erschoss seinen Freund und dann sich selbst mit seinem Armeegewehr unter Hinterlassung eines wenig informativen Abschiedsbriefes.

In all diesen Fällen betrugen die Polizeiakten wenige Seiten; die Untersuchung wurde beendet, sobald einwandfrei feststand, dass keine Fremdeinwirkung vorlag. Im Falle von zwei Cousinen, 22- und 32-jährig, beide Mütter eines Kindes, waren die Ermittlungsakten zwar umfangreich: Die zwei Frauen erschossen sich beide in der Wohnung der Älteren mit einer über ein Inserat legal erworbenen Pistole, nachdem sie Freunde und Bekannte mittels SMS über die bevorstehende Tat informiert hatten. Die Einvernehmlichkeit der Tat liess sich nicht zuletzt wegen des Umstandes, dass beide Schmauchspuren an den Händen aufwiesen, belegen.[27] Eine psychologisch-psychia-

[26] *Frei A, Schenker T, Finzen A, Dittmann V, Kraeuchi K & Hoffmann-Richter U* (2003). The Werther Effect and Assisted Suicide. Suicide Life Threat Behav 33/2:192-200.

[27] *Ghysbrecht* in seiner klassischen Monographie über den Doppelselbstmord hat seinerzeit postuliert, dass es beim Doppelsuizid immer eine eher treibende und eine eher passive Kraft gebe (1967). Diese Aussage kann so nicht mehr aufrechterhalten werden.

trische Abklärung allerdings fand nicht statt; den Akten war zu entnehmen, dass die Angehörigen zumindest der jüngeren Frau über das Ergebnis der Abklärungen enttäuscht waren.

Tatsächlich vertritt der Autor die Meinung, dass es nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus ärztlich/therapeutischem Interesse angezeigt wäre, in vergleichbaren – und nicht nur bei besonders spektakulären Fällen wie dem „Amoklauf von Zug“, wo dies dann tatsächlich durchgeführt wurde [28]- routinemässig eine psychologische Autopsie in Auftrag zu geben. Dass dies durchaus sinnvoll sein kann, soll die folgende Kasuistik zeigen.

6. Die psychologische Autopsie: Kasuistik

Der 21-jährige Saul H. war seit Absolvieren der Rekrutenschule (obligatorische militärische Grundausbildung) arbeitslos. Seit kurzem hatte sich seine Freundin von ihm getrennt. Eines Morgens betrat er mit einem Geigenkasten die im ersten Stock eines Mehrfamilienhauses liegende Wohnung, in welcher die Ex-Freundin in Wohngemeinschaft u.a. mit einer Freundin lebte. Auf sein Läuten wurde ihm geöffnet; sogleich nach Betreten der Wohnung schloss Saul H. sich in eine Toilette ein und entnahm in der Folge dem Geigenkasten seine Dienstwaffe, ein sog. Sturmgewehr 90, welches er mit der damals jedem Dienstpflichtigen abgegebenen Kriegsmunition geladen hatte. Er erschoss die Freundin seiner Ex-Freundin; letztere sprang aus dem ersten Stock auf die Strasse, wo sie sich das Fussgelenk brach. Saul H. folgte ihr auf die Strasse, wo er eine unbeteiligte Passantin anschoss und sich anschliessend mit Kopfschuss suizidierte. Der Fall Saul H. geschah 14 Tage nach dem o. e. Amoklauf von Zug, als der 57-jährige Fritz Leibacher im Zuger Kantonsparlament 14 Politiker und anschliessend sich selbst erschossen hatte. Der Autor ist vom zuständigen Untersuchungsrichter beauftragt worden, einen kurzen Bericht über ein mögliches Motiv dieser Tat zu erstatten, mit anderen Worten wurde eine „psychologische Autopsie“ in Auftrag gegeben.

Der Begriff „psychologische Autopsie“ wurde von einem der Doyen der Suizidforschung, *Edwin Shneidman* geprägt, der diese Methode im Falle von aussergewöhnlichen Todesfällen mit nicht klarer Todesursache empfohlen hatte[29]. Gemeint ist damit eine posthume Analyse sämtlicher vorhandener

---

[28] *Weilbach K* (2007). Amok - Prävention statt Mythenbildung. Kriminalistik 61/2; 119-27.

[29] *Pouliot L & De Leo* D (2006). Critical Issues in Psychological Autopsy Studies. Suicide and Life Threatening Behaviour 35/5; 491-510.

medizinischer und sonstiger Akten sowie Interviews von Bezugspersonen der Verstorbenen durch psychologisches Fachpersonal. Später wurde diese Methode in grösseren epidemiologischen Suizidstudien angewendet, wobei es aufgrund nicht klar definierter Standards (Verwendung welcher Akten, welche Auskunftspersonen, wie lange nach dem Ereignis) es z.T. zu sich widersprechenden Ergebnissen gekommen ist. [30] Sowohl in der Versicherungspsychiatrie (Urteilsfähigkeit eines Suizidenten) als auch im Zivilrecht (Testierfähigkeit bei Erblasser) wird die psychologische Autopsie durchaus angewendet.

Schon die Protokolle der Zeugeneinvernahme in den Akten ergaben hier ein recht eindeutiges Bild: So berichtete ein Kollege, Saul H. sei seit der Zeit, als er die Rekrutenschule absolviert hatte, nicht mehr so „aufgestellt" gewesen wie früher. Er habe über „Visionen" geklagt, bei denen er Kollegen und sich selbst umbringe. Er höre Stimmen, die ihn beeinflussten, habe aber selbst nie Suizidgedanken gehabt. Ein weiterer Kollege berichtete, Saul H. sei ein lustiger und unternehmungswilliger Typ gewesen. Mit 16 Jahren habe er begonnen zu Kiffen. Die Arbeitslosigkeit nach der Rekrutenschule habe ihm nicht gut getan. In Kollegenkreisen habe er in letzter Zeit immer wieder über Stimmen von Kollegen berichtet. Laut einem Onkel sei Saul H. ohne Vater aufgewachsen. Erst in letzter Zeit aber habe er seinen Halt verloren und man habe den Eindruck gehabt, er leide unter Verfolgungswahn. Man habe ihm geraten, sich an einen Psychiater zu wenden. Die persönliche Exploration der Mutter und Tante ergab, dass der Vater von Saul H. sich schon früh von der Familie getrennt gehabt habe. Er habe eine Berufslehre absolviert und habe nach der RS eine „Pause" machen wollen. In der Folge habe er aber keine Arbeit mehr gefunden, was ihn belastet habe. Saul H. habe in der letzten Zeit vor dem Tod über eigentümliche Verfolgungsängste berichtet. Die überlebende Ex-Freundin berichtete, Saul H. sei ihre grosse Liebe gewesen. Allerdings sei er sehr introvertiert gewesen, weshalb sie sich letztlich von ihm getrennt habe. Die letzten zwei Monate vor dem Ereignis habe er sich deutlich verändert. Er habe ihr gegenüber geäussert, er habe das Gefühl, er werde „schizo" und „paranoid". Genaueres habe er ihr nicht gesagt. Am Vortag der Tat habe er sie dringend sehen wollen, was sie abgelehnt habe. Die Verstorbene sei ihre beste Freundin gewesen, zwischen ihnen habe eine Art Seelenverwandtschaft geherrscht. Saul H. habe diese Beziehung nie gepasst. Sie sei überzeugt, dass er ihre Freundin bewusst erschossen habe.

[30] *Shneidmann ES* (1981): The Psychological Autopsy. Suicide Life Threatening Behavior 11/4; 325-40.

Die gutachterlichen Schlussfolgerungen waren relativ einfach zu ziehen. Saul H. hatte unter der Erstmanifestation einer paranoiden Schizophrenie (F20.09 nach ICD-10) gelitten. Für seine Tat wäre er als schuldunfähig anzusehen gewesen. Sowohl das Gespräch mit der Geschädigten als auch mit den Verwandten von Saul H. bedeutete eine beträchtliche Entlastung für dieselben, indem man eine akzeptable Erklärung für dieses ansonsten normalpsychologisch unbegreifliche Geschehen gefunden hat.

7. Die psychologische Autopsie und Sicherheitspolitik

Die psychologische Autopsie kann auch einen sicherheitspolitischen Aspekt aufweisen, wie das folgende Beispiel zeigt: Am Morgen des 27. Februar 2013 betrat der 42-jährige Angestellte Viktor B.die Nichtraucherkantine der Firma Kronospan im luzernischen Menznau, in welcher er tätig war. Gemäss der minuziösen Rekonstruktion des Tatablaufs die Luzerner Kriminalpolizei, betrat er das Kantinengebäude um 9 Uhr 6. Zwischen seiner Ankunft um 8 Uhr 41 auf dem Firmengelände und diesem Zeitpunkt hatte er mit seinem Smartphone das Foto einer Autowerbung auf seine Facebook-Seite geladen. Vor und in der Kantine schoss der Mann 18-mal mit einer Pistole auf seine Arbeitskollegen, die dort ihre Znünipause verbrachten. Die drei Opfer, von denen zwei noch am Tatort und eines später im Spital ihren Verletzungen erlagen, wurden am Kopf und am Oberkörper getroffen. Auch drei weitere Personen, welche sich teilweise immer noch in Spitalpflege befinden, erlitten Verletzungen in diesem Bereich.

Anlass zu Spekulationen bot die Frage, wie der aus dem Kosovo stammende heutige Schweizer Staatsbürger selbst ums Leben gekommen ist. Offenbar griff ein Angestellter in Todesangst den Schützen mit einem Stuhl an, wobei das Opfer durch einen Schuss am Unterkiefer verletzt wurde. Beim darauffolgenden Handgemenge umklammerte der Mitarbeiter den Täter mit beiden Armen. In dieser Umklammerung taumelten beide Richtung Eingang. Das Opfer hörte dann zwei Schüsse, und beide stürzten zu Boden. Der Täter starb durch eine Schussverletzung am Kopf. Gemäss den Aussagen eines Augenzeugen hatte der Mann die Tatwaffe noch in der Hand, und sie lag auf Bauchhöhe unter seinem Körper.

Das Tatmotiv des Mannes, der 1998 wegen Raubes und Diebstahlversuchs zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war, ist z. Zt. noch unklar. Es gibt jedoch Hinweise, dass der Täter unter psychischen Problemen litt. Darauf

deutet gemäss der für den Fall verantwortlichen Staatsanwältin hin, dass er immer wieder Selbstgespräche führte und ohne äusseren Anlass zu lachen begann. Auch die Tatsache, dass er unmittelbar vor dem Amoklauf ein Bild auf seine Facebook-Seite stellte, ist für sie ein auffälliges Verhalten. Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten soll mehr Klarheit schaffen. Unter den drei Todesopfern und den sechs Verletzten befinden sich keine direkten Arbeitskollegen des Täters. Dies deute darauf hin, dass er seine Opfer nicht gezielt ausgewählt hat. Die Behörden sind denn auch keine Drohungen seitens des Täters bekannt. Auch habe dem Mann weder die Kündigung gedroht, noch sei er in die Zwangsferien geschickt worden.[31]

Diese aus forensisch-psychiatrischer und kriminologischer Sicht völlig ungeklärte Situation bedeutet kein Hindernis, sie politisch auszuschlachten wie nachfolgender Text deutlich zeigt: „Es liest sich wie das Drehbuch unserer verfehlten Asylpolitik: Viktor B. nennt sich Flüchtling. Und reist aus dem Kosovo in die Schweiz. Der Asylbewerber darf bleiben, heiratet, hat drei Kinder und verübt häusliche Gewalt. Mit nachfolgendem Polizeieinsatz.

B. knackt einen Münzautomaten. Durch einen feigen, brutalen Überfall beraubt er eine Frau. Lange drei Jahre später bezieht er eine einjährige bedingte Gefängnisstrafe. Kurze vier Jahre später wird er Schweizer Bürger. Eine Holzverarbeitungsfirma, die nichts von seinen Vorstrafen weiss, stellt B. ein. Zum Dank ermordet er vier Mitarbeiter und verletzt sechs weitere schwer. Tagelang sprechen die Medien von einem „Schweizer" als Täter.

Wäre die vom Volk angenommene Ausschaffungsinitiative schon 1995 in Kraft getreten, hätte es keinen Amoklauf in Menznau gegeben. Denn Viktor B. wäre wegen Raub aus dem Land gewiesen worden. Damit wird das entsetzliche Ereignis noch ernster, als es ohnehin schon ist. Wenn Bundesrat, Bundesgericht und Parlament die SVP-Initiative weiterhin bekämpfen, übernehmen sie Verantwortung für künftige kriminelle Taten. Statt ehrliche Schweizer Schützen und Waffenbesitzer zu schikanieren, bedürfen wir endlich einer wirkungsvollen Asyl-, Ausländer- und Strafrechtspolitik".[32]

An einer Aufklärung des Geschehens, welches die Tat unabhängig von der (klein-) kriminellen Vorgeschichte und dem ethnischen Hintergrund des Täters erklären und so wichtige Hinweise für das Verständnis und die Präventi-

---

[31] Nach NZZ 68/2013 vom 28.03.2013.

[32] *Christoph Mörgeli* am 07.03.2013: "Schweizerbürger im Schnellverfahren", abrufbar unter: http://moeergeli.aellig.ch/schweizer-bürger-im-schnellverfahren.

on solcher Ereignisse liefern könnte, besteht in den Kreisen, denen der Verfasser der o. e. Schrift angehört, offenbar kein Interesse, wie eine Anfrage im Kantonsrat durch einen derselben Partei wie der Verfasser der o. e. Schrift angehörenden Lokalpolitiker vom 19.05.2013 zeigt: „Zur Klärung des Tatmotivs wurde bei der Luzerner Psychiatrie ein psychiatrisch-forensisches Gutachten über den Täter in Auftrag gegeben. Mit welchen Kosten ist zu rechnen?Ist ein solches Gutachten, da der Täter verstorben ist, in diesem Fall überhaupt machbar und sinnvoll?“ [33]
Über sog. „sensational homicides“ im Sinne von Dietz[34], zu denen der Menznauer Fall gehört, lassen sich auf Grund ihrer Seltenheit kaum empirisch verifizierte Aussagen machen; schon deshalb laden sie zur Projektion und Spekulation ein und laufen Gefahr, von entsprechenden Interessenten instrumentalisiert zu werden und zur allgemeinen Verunsicherung beizutragen; eine Analyse der Umstände stört dabei nur und ist dann aber, wie Figura zeigt, gar nicht erwünscht.

Gerade im Interesse der Prävention derartiger Ereignisse ist aber eine möglichst umfassende Abklärung - zu denen eben auch die „psychologische Autopsie“ gehört - der Umstände der Tat, unbedingt zu fordern.

---

[33] *Willy Knecht,* Kantonsrat, Menznau, Anfrage am 19.05.2013 im Kantonsparlament, abrufbar unter www.svplu.ch/index.php?page=News/Anfrage-ueber-den-Amoklauf-in-Menznau.

[34] Dietz PE (1986). Mass, Serial and Sensational Homicides. Bull N Y Acad Med 62/5; 477-91.

Literatur

Barraclough B & Harris EC (2002): Suicide preceded by murder: the epidemiology of homicide-suicide in England and Wales 1988-92. Psychological Medicine, 32; 577-584
Coid J (1983). The epidemiology of abnormal homicide and murder followed by suicide. Psychol Med 13/4; 855-60.
Dietz PE (1986). Mass, Serial and Sensational Homicides. Bull N Y Acad Med 62/5; 477-91.
Elsässer PN & Hänel T (2000): Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Suizidprophylaxe 27; 126 -30
Elsässer PN (1993): Doppelsuizid und erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Basel
Fishbain D, D'Achille L, Barsky S & Aldrich T (1984): A Controlled Study of Suicide Pacts. Journal of Clinical Psychiatry 45; 154-7
Frei A, Han A, Weiss MG, Dittmann V & Ajdacic-Gross V (2006): Use of army weapons and private firearms for suicide and homicide in the Region of Basle. Crisis 27; 140-6
Frei A, Schenker T, Finzen A, Dittmann V, Kraeuchi K & Hoffmann-Richter U (2003). The Werther Effect and Assisted Suicide. Suicide Life Threat Behav 33/2:192-200
Frei A, Schönmeier L, Graf M & Völlm B (2011): Homizid-Suizid und tödliche häusliche Gewalt in der Region Basel im Vergleich. Psych Prax 38; 287-92
Geiger DW (1991). Erweiterter Suizid. Medizinische Dissertation, Universität Tübingen
Ghysbrecht P (1967): Der Doppelselbstmord. Basel; Reinhardt Verlag
Grabherr S, Johner S, Dilitz C, Buck U, Killias M, Mangin P & Plattner T: Homicide-Suicide Cases in Switzerland and Their Impact on the Swiss Weapon Law. Am J Forensic Med Pathol 2010; 335-349
Haenel T & Elsaesser PN (2000): Double suicide and homicide-suicide in Switzerland. Crisis 21, 122-5
Hösli-Widmer L (1950): Beitrag zur Frage des Doppelselbstmordes. Medizinische Dissertation; Universität Zürich.
Large M, Smith G & Nielssen O (2009): The Epidemiology of Homicide Followed by Suicide: a Systematic and Quantitative Review. Suicide Life Threat Behav 39/3: 294-306.
Liem M, Barber C, Markwalder N, Killias M, Nieuwbeerta P. Homicide-suicide and other violent deaths: An international comparison. Forensic Sci Int 2010; doi: 10.1016/j.forsciint.2010.09.003
Marzuk PM, Tardiff K & Hirsch CS (1992): The Epidemiology of Murder-Suicide. JAMA 267; 3179-83
Milroy CM (1995): Reasons for homicide and suicide in episodes of dyadic death in Yorkshire and Humberside. Medicine, Science and the Law 35/3 ; 213-7
Näcke P & Strassmann P (1908): Der Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung. Vierteljahresschrift für gerichtliche. Medizin 35; 138-57
Paschen A & Püschel L (2007). Der erweiterte Suizid im Wandel der Zeit (Hamburg, 1950-2005). Archiv für Kriminologie 22; 159-69
Pouliot L & De Leo D (2006). Critical Issues in Psychological Autopsy Studies. Suicide and Life Threatening Behaviour 35/5 ; 491-510
Rasch W (1966). Situationen des erweiterten Selbstmordes. Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin 57; 124-133
Shneidmann ES (1981): The Psychological Autopsy. Suicide life Threatening Behavior 11/4; 325-40

Weilbach K (2007). Amok - Prävention statt Mythenbildung. Kriminalistik 61/2; 119-27

Tabelle 1: Statistisch signifikante Unterschiede zwischen Tätern, die einen Homizid im sozialen Nahfeld mit anschliessendem Suizid (Homizid-Suizid) und solchen, die einen Homizid ohne Suizid begangen hatten

Variabeln	**Homizid-Suizid (n=24)**	**%**	**Homizid ohne Suizid (n=21)**	**%**
Altersrentner	11	46	0	0
Ungelernt	5	21	15	71
Villenviertel	6	25	1	5
Schweizer	21	88	6	29
Ausländer aus nicht EU-Staaten	1	4	12	57
Eifersucht	4	17	8	38
keine psychiatrische Diagnose erkennbar	12	50	2	10

Auswertung des Jahrgangs 2005 der Jugend-arrestanstalt Weimar

Stefan Markus Giebel und Stephanie Ritter

Gliederung

1. Einleitung

Im deutschen Jugendstrafrecht gibt es die Möglichkeit, eine Jugendstraftat im Rahmen eines Jugendarrests als Zuchtmittel zu ahnden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG). Dem Jugendlichen soll durch den Jugendarrest nochmals eindringlich vor Augen geführt werden, dass er für die Folgen seines Handelns selbst verantwortlich ist. Der Jugendarrest ist dann noch zu wählen, wenn die anderen Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen und eine Jugendstrafe noch vermeidbar erscheint.
Im Vergleich zum Jugendarrest wird der Warnschussarrest diskutiert. Beim Warnschussarrest handelt es sich eher um eine kurze Haftstrafe, die neben einer Bewährungsstrafe verhängt werden könnte. Ein dementsprechender Gesetzentwurf wurde im Februar 2006 von Baden-Württemberg in den Bundesrat eingebracht. Eine Annahme des Gesetzentwurfs widersprach der damaligen Koalitionsvereinbarung aus CDU und SPD[1]. Laut der darauf folgenden Koalitionsvereinbarung aus CDU und FDP im Herbst 2009 sollte der Warnschussarrest als „Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten"[2] eingeführt werden. Er wurde am 6. Juli 2012 vom Bundesrat gebilligt.

---

1 Zur Definition des Warnschussarrests: www.lexexakt.de/glossar/warnschussarrest.php.

2 Siehe hierzu Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP: Wachstum, Bildung, Zusammenhalt, Berlin 2009, S.72

Der bisherige Jugendarrest gehört nicht zu den Strafmaßnahmen, sondern zu den Erziehungsmaßnahmen. Dabei gibt es durchaus Forderungen, den Jugendarrest als eine kurze Freiheitsstrafe zu etablieren, um den Jugendstrafvollzug zu entlasten[3]. Die Unterbringung in den Jugendarrest soll für den jugendlichen Straftäter eine abschreckende Wirkung entfalten. Für die abschreckende Wirkung des Jugendarrests gehen wir zum einen von der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen in das begangene Unrecht und zum anderen von einem noch geringen kriminellen Potential aus.
Von Seiten der CDU und FDP bestehen Forderungen nach einem Ausbau des Jugendarrests. Um kriminelle Karrieren möglichst früh zu beenden oder zu verhindern, soll der Jugendarrest konsequenter angeordnet werden. Zudem besteht die Forderung nach längeren Arrestzeiten[4]. Im Gegensatz dazu spricht sich „Die Linke" für eine Modernisierung des Jugendarrests aus und sieht ihn insbesondere nicht als das geeignete Mittel an, um auf Schulverweigerung zu reagieren[5]. Nordrhein-Westfalen hat als erstes der Bundesländer in diesem Jahr ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests verabschiedet, welches den Schwerpunkt auf den Dauerarrest legt[6].
In der wissenschaftlichen Diskussion wird allgemein davon ausgegangen, dass der erzieherische Effekt in der Regel nicht einsetzt. Bereits 1992 hat die DVJJ- Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts die Abschaffung des Jugendarrests vorgeschlagen[7]. Nach der Untersuchung von Jehle u.a. (2003) schneidet der Jugendarrest mit der zweithöchsten Rückfallquote (70,0%) nach der Jugendstrafe ohne Bewährung mit 77,8% am zweitschlechtesten ab[8]. Wichtig erscheint es daher, den Ist-Stand des Jugendarrests und der entsprechenden Klientel zu evaluieren und entsprechende bedarfsorientierte Konsequenzen im Rahmen von Förderung und Erziehung abzuleiten, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu verbessern. Eine Wirkung kann nur dann erzielt werden, wenn sie konsequent an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet ist.

---

3 Feltes 1988, S.182.

4 Grüne Friedrichshain-Kreuzberg, Der „Warnschussarrest": Schwarz-Gelbes Heilmittel gegen Jugendgewalt, www2.frieke.de/uploads/artikel_jugendarrest_mbe.pdf; 2012.

5 Siehe hierzu „Die Linke" Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt, www.dielinke-fraktionlsa.de/newsletterversand/barrierefrei_archiv/newsletter_des_arbeitskeises_ii_bildung_und_sozisles_kopie_1, 2012.

6 *Hanses* 2012, Grüne Fraktion NRW, http://gruene-fraktion-nrw.de/aktuell/nachrichten/newsletter-landtag/padetail/nachricht/jugendarrest.html, 2012

7 *Heinz* 2012, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_2012_JGG_aktuelle_Sanktionspraxis.pdf, S.6.

8 *Jehle, Sutterer, Heinz u.a.* 2003, S.35ff.

In der hier vorliegenden Untersuchung zur Evaluation des Jugendarrests im Freistaat Thüringen konnten im Jahrgang 2005 579 Jugendliche der Jugendarrestanstalt Weimar erfasst werden. Sie waren bei Antritt im Arrest zwischen 14 und 28 Jahre alt (MW=18,35; SD=2,09). Im Schnitt verbrachten sie eine Woche im Jugendarrest (MW=7.17, SD=6.80). Das Minimum der Arrestdauer lag bei einem Tag und das Maximum bei 28 Tagen (MW=14,00; SD=7,99045). Gerade die überschaubare Länge der Arrestzeit sollte Aussagen über die Wirkung der Sanktion ermöglichen.
Seit 2012 werden standardisiert die Auffälligkeiten und die Vorbelastung der Jugendlichen in Form eines elektronischen Dokumentationssystems in Thüringen erhoben. Die gewonnenen Daten stehen in den Folgejahren zur Ermittlung des Behandlungsbedarfs und der Weiterentwicklung von Maßnahmen im Jugendarrest zur Verfügung.

2. Strafrechtliche Vorbelastung der zu untersuchenden Klientel

Die strafrechtliche Vorbelastung der jugendlichen Klientel ist für Aussagen über die Entwicklung der Straffälligkeit nach Entlassung zu beachten. Dabei sind nicht nur die strafrechtliche Vorbelastung und das kriminelle Potential zu sehen, sondern auch die sozioökonomische Situation, die psychische Erkrankung und der soziale Empfangsraum. Es ergeben sich bereits vor der Sanktion von vornherein Gruppen mit einer höher einzuschätzenden Wahrscheinlichkeit, eine Straftat zu begehen. Damit verbunden ergibt sich für diese Gruppen ein erhöhter Behandlungs- und Betreuungsbedarf.
Die Hauptbelastung der Klientel liegt mit mehr als der Hälfte im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung (n=224; 38,7%), gefolgt von den Straftaten gegen die körperlichen Unversehrtheit mit einem Viertel (n=143; 24,7%). Ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz liegt bei 13,3% der Klientel vor (n=77). Die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats liegt im Verhältnis zum Jugendstrafvollzug in Thüringen mit 2,2% (n=13) bei circa einem Fünftel der dortigen Vorbelastung. Dieser Anteil kann angesichts des Alters der betrachteten Klientel nur bedingt als Indiz einer bereits verfestigten rechtsextremen Gesinnung betrachtet werden.
90 Jugendliche haben bereits eine Jugendstrafe hinter sich (15,5%), davon 15 sogar ohne Bewährung (2,6%).

3. Auswertung des Jahrgangs 2005 hinsichtlich der Straffälligkeit nach Entlassung

Die Straffälligkeit nach Entlassung aus dem Arrest ist aus den Registerauszügen[9] zu ermitteln. Bezogen auf den gesamten betrachteten Entlassungszeitraum zeigt sich für die Straffälligkeit nach Entlassung eine Quote von 60,4% (n=350), für ein Verfahren mit Folgen von 58,4% (n=338) und für die Freiheitsstrafe von 15,5%.

Tabelle 1: Entwicklung der Straffälligkeit nach Entlassung

Zeit nach Entlassung (in Jahren)	**1**	**2**	**3**	**4**
Strafrechtlicher Eintrag (insgesamt)	29,5% (171)	45,9% (266)	53,6% (310)	57,5% (333)
Strafrechtlicher Eintrag (bezogen auf die Gruppe derer mit Eintrag nach Entlassung)	51,8%	79,9%	93,1%%	100%

Legende: in Klammern die absoluten Zahlen der erneut straffälligen Arrestanten

Bereits im ersten Jahr nach Entlassung wird mehr als die Hälfte der Jugendlichen wieder strafrechtlich auffällig, die insgesamt im Rahmen von vier Jahren mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Daran zeigt sich, dass gerade im ersten Jahr nach Entlassung ein entsprechender Betreuungs- und Behandlungsbedarf besteht.

Insgesamt ist hinsichtlich der Art an Straffälligkeit nach vier Jahren festzustellen: Gewaltdelinquenz (Straftaten „gegen das Leben“, „gegen die körperliche Unversehrtheit“, „gegen die persönliche Freiheit“ sowie „Raub und Erpressung“) erfolgte in 155 Fällen (19,5%), Eigentumsdelinquenz (Diebstahl) in 170 (21,4%) und Suchtdelinquenz (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) in 84 Fällen (14,5%).

---

[9] Abfrage des Registers 2011 im Rahmen der „Evaluation des Thüringer Jugendstrafvollzugs“.

4. Zusammenhänge zwischen Alter, Dauer des Arrests und Straffälligkeit nach Entlassung

Beim Zusammenhang zwischen Alter bei Entlassung und erneuter Straffälligkeit stellt sich die Frage, ob mit der Zunahme des Alters die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straffälligkeit abnimmt. Werden die Altersgruppen („14-18“, „18-20“, „>20“) betrachtet, so ergibt sich in Bezug auf die generelle erneute Straffälligkeit keinerlei Tendenz (χ^2=1,775; df=2; p=0,412). In der jüngsten Altersgruppe von 14 bis 18 Jahre liegt die Rückfallquote bei 59,4% und in der Altersgruppe über 20 Jahre bei 66,7%. Die Gruppe der Heranwachsenden (18-20) liegt mit 54,5% unterhalb beider Werte.

Tabelle 2: Zusammenhang zwischen Alter und Straffälligkeit nach Entlassung

Altersgruppe	14-18 Jahre	18-20 Jahre	älter als 20 Jahre
Generelle Straffälligkeit nach Entlassung	59,4% (n=168)	54,5% (n=145)	66,7% (n=20)
Verfahren mit Folge	57,6% (n=163)	52,3% (n=139)	63,3% (n=19)
Haft	14,1% (n=40)	10,5% (n=28)	6,7% (n=2)
Gewaltdelinquenz	28,3% (n=80)	25,2% (n=67)	26,7% (n=8)
Eigentumsdelinquenz	31,4% (n=89)	26,3% (n=70)	36,7% (n=11)
Suchtdelinquenz	13,8% (n=39)	15,0% (n=40)	16,7% (n=4)
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	3,5% (n=10)	0,8% (n=2)	3,3% (n=1)

Bei keiner der betrachteten Sanktionen und Arten von Delinquenz ergibt sich ein signifikanter (α=0,05) Zusammenhang mit den Altersgruppen. Die generelle Straffälligkeit und die Arten von Delinquenz nach Entlassung sind unabhängig vom Alter der Arrestanten. Jüngere Arrestanten sind gleichermaßen gefährdet wie ältere Arrestanten.
Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Dauer des Arrests und der Straffälligkeit nach Entlassung.

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen Arrestdauer und Straffälligkeit nach Entlassung

Arrestzeit in Tagen	**1- 3**	**4-7**	**8-14**	**> 14**
Generelle Straffälligkeit nach Entlassung	55,6% (n=55)	56,7% (n=97)	58,0% (n=108)	59,5% (n=72)
Verfahren mit Folge	53,5% (n=54)	56,1% (n=96)	55,3% (n=104)	56,2% (n=68)
Haft	14,1% (n=14)	12,9% (n=22)	9,0% (n=17)	14,0% (n=17)
Gewaltdelinquenz	27,3% (n=27)	23,4% (n=40)	30,9% (n=58)	24,8% (n=30)
Eigentumsdelinquenz	29,3% (n=29)	32,2% (n=55)	29,8% (n=56)	24,8% (n=30)
Suchtdelinquenz	13,1% (n=13)	14,0% (n=24)	12,8% (n=24)	19,0% (n=23)
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	2,2% (n=2)	2,9% (n=5)	2,1% (n=4)	1,7% (n=2)

Es lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Länge der Arrestzeit und der Straffälligkeit nach Entlassung ermitteln. Dies zeigt sich insbesondere bei den Deliktarten. Lediglich rein deskriptiv haben gerade diejenigen mit der längsten Arrestdauer die höchste Quote an erneuter Straffälligkeit.

5. Fazit

Die Delinquenz von Arrestanten nach Entlassung ist nur sehr bedingt zu prognostizieren. Hinsichtlich des Alters und der Arrestdauer lassen sich keine signifikanten Zusammenhänge mit der Straffälligkeit nach Entlassung feststellen. Gerade der fehlende Zusammenhang zwischen Dauer des Arrests und der Straffälligkeit nach Entlassung für den Jahrgang 2005 lässt Zweifel an der generellen abschreckenden Wirkung des Arrests aufkommen. Diese fehlende Wirkung könnte sich daraus ergeben, dass der Jugendarrest bei vielen Jugendlichen in einem bereits fortgeschrittenen Stadium der kriminellen Karriere verhängt wird und die Ausgangssituation vieler Jugendlicher, auch im Falle eines Lerneffekts, dem entgegensteht, das Gelernte umzusetzen. Die eigentlichen Defizite, die das kriminelle Verhalten begünstigen, sind allein

im Rahmen der kurzen Arrestzeit häufig nicht zu behandeln. Eine Wirkung der Sanktion ist aber nur dann zu erwarten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhanden sind oder geschaffen werden. Entlassungsvorbereitung und intensive Nachsorge werden zunehmend auch im Jugendarrest entscheidend bei der Reduzierung der erneuten Straffälligkeit sein[10]. Seit dem Jahr 2011 verfügt der Thüringer Jugendarrest über einen eigenständigen Sozialdienst, welcher bei der Entlassungsvorbereitung, insbesondere bei der Nachsorge im Bereich der Suchtmittelabhängigkeit, wichtige Aufgaben übernimmt. Darüber hinaus kann der Jugendarrest Weimar eine Maßnahme im Bereich vorurteilsbasierter Gewalt, die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit und ein Projekt zur Arbeit mit Schulabbrechern aufweisen. Weitere Erkenntnisse über die Wirkung des Arrests und der Maßnahmen werden von der seit 2012 geplanten elektronischen Dokumentation erwartet.

Literatur

CDU/CSU und FDP, Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt", . 2009, S.72

„Die Linke" Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt, 2012

Eisenhardt, Thilo (2010): Der Jugendarrest: eine Chance der Kriminalprävention, Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, S.96

Feltes, T. (1988), Jugendarrest—Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100.1, S.158-183

Grüne Friedrichshain-Kreuzberg, Der „Warnschussarrest": Schwarz-Gelbes Heilmittel gegen Jugendgewalt, 2012

Hanses (2012): Newsletter, Jugend, Recht & Justiz vom 14.09.2012

Heinz (2012): Jugendstrafrecht: Aktuelle Sanktionierungspraxis und Punitivität. Vortrag auf der Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll „Wer nicht hören will, muss fühlen?" 13. Januar 2012, S.6

Jehle, Sutterer, Heinz u.a. (2003): Die neue Rückfallstatistik. Legalbewährung junger Straftäter, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 15 Jg., S.35ff

[10] Siehe hierzu auch: Eisenhardt 2010, S.96.

Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen – Erste Ergebnisse einer Strafaktenanalyse

Ramona Grindel und Jörg-Martin Jehle

Gliederung

1. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber hat vor einigen Jahren auch im Jugendstrafrecht die Sicherungsverwahrung eingeführt, zunächst 2008 in Form der nachträglichen Sicherungsverwahrung und – nach deren vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit – nunmehr in Form der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 JGG). Er hat dies mit dem kriminalpräventiven Bedürfnis begründet, als gefährlich erkannte Jugendstrafgefangene nach Strafverbüßung nicht in die Freiheit zu entlassen, sondern weiterhin sicher unterzubringen und so einen schweren Rückfall zu verhindern. Aus empirischer Sicht stellt sich indessen die Frage, ob sich in der sozialen und deliktischen Entwicklung der Pb. Merkmale herausfinden lassen, die einen (gefährlichen) Rückfall mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Daher ist es Anliegen des vorliegenden, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts, grundlegende Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen zu gewinnen. Hierzu wird eine bundesweite Analyse von Bundeszentralregisterauszügen

(BZR-Auszügen) sowie von Straf- und Gefangenenpersonalakten junger Täter durchgeführt, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben. Ein Vergleich von einschlägig Rückfälligen mit Nicht-Rückfälligen bzw. nicht einschlägig Rückfälligen ermöglicht zudem, bestehende kriminologische Unterschiede zwischen den Gruppen herauszuarbeiten sowie Risikofaktoren, die für eine Gefährlichkeit nach Haftentlassung sprechen, zu benennen. Die Fünfjahresgrenze wird gewählt, weil diese als Untergrenze für die Klientel der Sicherungsverwahrung diskutiert wurde und zugleich Binnenvergleiche zwischen fünf- bis unter siebenjährigen und mindestens siebenjährigen Jugendstrafen ermöglicht. Vor dem Hintergrund der Neuregelung wird anhand der Rückfallergebnisse einzuschätzen versucht, welche potentielle Klientel für eine Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht in Frage käme und ob diese unter dem Gesichtspunkt deliktspezifischer Gefährlichkeit überhaupt angezeigt erschiene.

2. Design

2.1 Untersuchungsgruppe

Untersucht werden die soziobiographischen und strafrechtlichen Daten der von der Untersuchungsgruppe erfassten Personen (= Probanden[1]) durch Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen sowie von Straf- und Gefangenenpersonalakten der Bezugsentscheidung und zusätzlich von Strafakten der Rückfallentscheidung. Im Zentrum der Erhebung stehen Daten zur Vorstrafenbelastung, der Anlasstat, zum Vollzugsverlauf sowie zu eventuellen Begutachtungen und Rückfällen.
Die Untersuchungsgruppe bilden alle Täter, die zu einer über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden und diese in den Jahren 2002 bis 2007 voll verbüßt haben. Es handelt sich dabei ausschließlich um Personen, deren Verurteilung auch ein Gewalt- oder Sexualdelikt zugrunde lag. Erfasst sind 262 Personen, die einen entsprechenden Eintrag im Bundeszentralregister aufweisen. Sie sind hier in Gruppen zusammengefasst, die der Schwere nach geordnet sind.

[1] Im Folgenden abgekürzt mit Pb.

Folgende Deliktsgruppen wurden unterschieden[2]:

- Gruppe 1 (Tötungsdelikte): §§ 211, 212, 213 StGB inklusive aller Gewalt-und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 VII i.V.m. 178, 306c StGB
- Gruppe 2 (Raubdelikte): §§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3;
- Gruppe 3 (Sexualdelikte)[3]: § 177 StGB (sexuelle Gewaltdelikte), §§ 174 – 176a, 179 StGB (sexuelle Missbrauchsdelikte); §§ 180[4] – 184d StGB, § 184f. StGB. (sonstige Sexualdelikte)
- Gruppe 4 (Körperverletzungsdelikte): §§ 223-226 und 340 StGB;
- Gruppe 5 (Sonstige Delikte[5]): Alle übrigen Delikte des Strafgesetzbuchs und etwaiger Nebengesetze.

Soweit einer Verurteilung mehrere Straftaten zugrunde liegen, wird die Verurteilung nur einmal gezählt, und zwar grundsätzlich unter dem abstrakt schwersten Delikt[6]. Tötungsdelikte bilden die schwerste Deliktsgruppe, Raubdelikte die zweitschwerste[7], usw[8]. Dieses Vorgehen hat allerdings zur Folge, dass es zu einer Unterschätzung der Anzahl der Pb. ab der zweiten Deliktsgruppe kommen dürfte[9].
Während die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge für die Gesamt-

[2] Die Angabe der Paragraphen ist hier der Übersichtlichkeit halber nach der aktuellsten Gesetzesfassung angegeben. Bei der Auswertung wurde die zum Tatzeitpunkt gültige Gesetzesfassung benutzt. Es wurde dabei auch das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt.

[3] Eine Unterteilung der Sexualdelikte in sexuelle Gewaltdelikte, sexuelle Missbrauchsdelikte und sonstige Sexualdelikte, wie sie in der kriminologischen Forschung aufgrund der Heterogenität der Sexualstraftäter in der Regel vorgenommen wird, war wegen der kleinen Fallzahlen nicht sinnvoll. Ganz überwiegend handelte es sich bei den von den Pb. begangenen Sexualdelikten um sexuelle Gewaltdelikte.

[4] Ohne §184 I Nr. 9 StGB.

[5] Delikte dieser Deliktsgruppe kommen unter den Bezugsdelikten nicht vor; die Deliktsgruppe wird aber für die Vorentscheidungen und die Wiederverurteilungen benötigt.

[6] Die Schwere eines Delikts wird anhand seines Strafrahmens bestimmt. Hierfür wird auf die schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Das als schwerste definierte Delikt bestimmt zugleich jeweils die Schwere der Deliktsgruppe und damit die Schwerereihenfolge der Deliktsgruppen untereinander.

[7] Da die § 316a StGB (ohne Abs. 3) in den schematischen Hilfen für schwerer als § 177 StGB eingestuft wird, bildet die Gruppe der Räuber die zweitschwerste und die Gruppe der sexuellen Gewalt- und Missbrauchstäter die drittschwerste Gruppe.

[8] Gilt nur für BZR; Korrektur durch Strafakte, siehe unter 4.4.1.

[9] Wurde in einer Entscheidung zum Beispiel ein Mord und eine Vergewaltigung abgeurteilt, wird der Pb. nur in der Gruppe der Tötungsdelikte gezählt, da der Mord das schwerste begangene Delikt darstellt. Die Vergewaltigung wird nicht gezählt.

gruppe, d.h. für alle 262 Pb., erfolgt, wird für die Auswertung der Straf- und Gefangenenpersonalakten zwischen Pb. mit einem gefährlichen Rückfall (= gefährliche Rückfallgruppe) und solchen, die jedenfalls keinen gefährlichen oder gar keinen Rückfall haben (= nicht-gefährliche Rückfallgruppe), unterschieden. Die Analyse der Straf- und Gefangenenpersonalakten für die Bezugsentscheidung erfolgt bei jedem Pb. der gefährlichen Rückfallgruppe. Außerdem wird bei diesen Pb. zusätzlich die Strafakte der Entscheidung bezüglich eines gefährlichen Rückfalls ausgewertet. Der so ermittelte Täterkreis umfasst 69 Personen. Von den Pb. der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe erfolgt die Analyse der Straf- und Gefangenenpersonalakten der Bezugsentscheidung aus forschungsökonomischen Gründen für jeden Zweiten. Da zwangläufig nicht auf alle Bundesländer dieselbe Anzahl an Pb. entfiel, fand die Stichprobenziehung pro Bundesland statt. Die nicht-gefährliche Rückfallgruppe umfasst 97 Personen.

2.2 Rückfallbegriff und Rückfallgruppen

Als Rückfall wird jede nach dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegende registrierte Tat gewertet. Es wird zwischen echtem und unechtem Rückfall unterschieden. Während der echte Rückfall die Legalbewährung in Freiheit nach Vollverbüßung misst, bezeichnet der unechte Rückfall die Legalbewährung während der Vollstreckung. Anknüpfungspunkt ist jeweils die Vollverbüßung der Bezugsjugendstrafe und deren Erledigung in den Jahren 2002 bis 2007. Das Erledigungsdatum der Bezugsentscheidung ist als Beginn der Messung des Rückfalls allerdings nicht stets geeignet. Wurde der Pb. nämlich während des Vollzugs der Bezugsjugendstrafe erneut straffällig und wurde er aufgrund dessen zu einer neuen unbedingten Strafe verurteilt, führte dies unter Umständen dazu, dass unmittelbar im Anschluss an die vollverbüßte Bezugsjugendstrafe die neue Strafe vollstreckt wurde und der Betroffene nicht in Freiheit gelangte. Mit der Erledigung der Bezugsjugendstrafe ging also nicht zwangsläufig zugleich die Entlassung aus der Haft einher. 42 Pb. (16 %) wurden nicht mit der Erledigung der Bezugsentscheidung, sondern erst später entlassen. Da es um den Rückfall in Freiheit geht, ist Anknüpfungspunkt für die Rückfalluntersuchung die endgültige Entlassung aus der Haft. Die Länge des individuell gemessenen Rückfallzeitraums beträgt für jeden Pb. drei Jahre; allerdings wurden 23 Pb. (9 %) aufgrund einer Anschlussstrafe nicht vor dem 31.12.2007 entlassen. Weil sie keinen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum aufweisen, werden sie nicht in die Untersuchung des echten Rückfalls einbezogen.
Als unechter Rückfall werden Entscheidungen gewertet, deren zugrundeliegende Taten zwischen dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung und der endgültigen Entlassung aus der Haft liegen. Die unechten Rückfälle

können nicht für die Berechnung der Rückfallrate herangezogen werden, weil die Grundgesamtheit die nach Vollverbüßung entlassenen Personen sind. Dagegen sind von den Strafgefangenen, die vorzeitig entlassen wurden, nur diejenigen, die nach einem Bewährungswiderruf[10] wieder in den Vollzug gelangten, nicht aber diejenigen erfasst, deren Bewährungsaussetzung nicht widerrufen wurde. Unechte Rückfälle sind gleichwohl wichtig für die Gefährlichkeitsbeurteilung. Deshalb werden die betreffenden Fälle bei der Sozialanamnese und bei dem Vollzugsverhalten mit berücksichtigt. Der Untersuchungszeitraum des unechten Rückfalls beginnt mit dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung und endet mit der endgültigen Entlassung aus dem Vollzug.

Um den Rückfall differenziert betrachten zu können, wurden Rückfallgruppen gebildet.

- Erste Rückfallgruppe „Gefährlicher Rückfall“: Gefährlicher Rückfall wird definiert als die Begehung eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, weswegen die Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel erfolgte;
- Zweite Rückfallgruppe „Sonstige Gewalt- oder Sexualdelikte“: Die zweite Rückfallgruppe erfasst Pb., die zwar ein erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt begehen, deswegen aber zu weniger als zu einer zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt werden oder gegen die deswegen keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wird;
- Dritte Rückfallgruppe „Sonstige erhebliche Delikte“: Wird ein Pb. erneut straffällig, jedoch nicht mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt, und wird er deswegen zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt oder wird deswegen eine freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet, fällt er in diese Rückfallgruppe;
- Vierte Rückfallgruppe „Sonstige weniger erhebliche Delikte“: Wird ein Pb. rückfällig und bleibt die Sanktionierung hinter den Voraussetzungen der sonstigen erheblichen Delikte zurück, wird er von dieser Rückfallgruppe erfasst.
- Fünfte Rückfallgruppe „Kein Rückfall“: Wird bei einem Pb. keine erneute Straftat im BZR registriert, unterfällt er der fünften und letzten Gruppe.

[10] Aufgrund einer neuen Straftat oder wegen Verstoßes gegen Auflagen/Weisungen.

3. Ergebnisse der Bundeszentralregisterauswertung[11]

Bei der untersuchten Personengruppe handelt es sich um eine Extremauslese. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass es sechs Jahrgänge von Entlassenen nach einer vollverbüßten über fünfjährigen Jugendstrafe bedurfte, um zu einer aussagekräftigen Größe der Untersuchungsgruppe von 262 Pb. zu gelangen. Diesen durchschnittlich 40-50 Pb. pro Jahr stehen etwa 150.000 jährlich nach JGG Verurteilte gegenüber. Dementsprechend sind die meisten unserer Pb. mit schweren bis schwersten Delikten und mit einer erheblichen strafrechtlichen Vorgeschichte belastet.
Das schwerste Bezugsdelikt war bei 66% der Pb. ein Tötungsdelikt, bei 23% ein Raubdelikt, bei 8% ein Sexualdelikt und bei 3 % ein Körperverletzungsdelikt. Unter der großen Gruppe der Tötungsdelinquenten finden sich 113 (66%) Mörder. Von diesen haben 46 (41%) einen Raubmord, 16 (14%) einen Sexualmord und 51 (45%) einen Mord aus anderen Motiven oder Umständen heraus begangen.
Die Pb. waren zum Tatzeitpunkt im Mittel 18 Jahre alt, wobei 3% erst 14 Jahre und 33 % bereits 20 Jahre und älter waren. Von den Mördern sind die Sexualmörder am jüngsten. Jeder Zweite von ihnen war bei Begehung des Sexualmordes noch Jugendlicher. Bei den Raubmördern waren dies 30% und bei den sonstigen Mördern 25%.
Die Sanktionshöhe der Bezugsentscheidung betrug im Mittel 7,1 Jahre. 49,6% der Pb. wurden zu über fünf bis unter sieben und 50,4% zu sieben bis zehn Jahren verurteilt. Lediglich 7% wurden zu einer Jugendstrafe von exakten zehn Jahren verurteilt.
139 (53%) der 262 Pb. wurden bereits während der Vollstreckung straffällig[12]. Davon begingen 22 % als unechten Rückfall einen gefährlichen Rückfall (Rückfallgruppe 1), 32% ein sonstiges Gewalt- oder Sexualdelikt (Rückfallgruppe 2), 7% ein sonstiges erhebliches Delikt (Rückfallgruppe 3) und 39% ein weniger erhebliches Delikt (Rückfallgruppe 4). Insgesamt führte die erneute Strafbegehung während der Vollstreckung bei 30 Pb. (15%) zu einer Anschlussverbüßung von mindestens zwei Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe oder einer stationären Maßregelunterbringung – mit der Folge, dass 23

[11] Siehe hierzu ausführlicher Jehle/Grindel, Gefährlichkeit von Strafentlassenen nach langen Jugendstrafen. Erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung. In: Dölling/Jehle (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, S. 122-139.

[12] Das BZR lässt keine Aussage darüber zu, unter welchen Umständen sich die Straftat ereignete. Die Aktenanalyse zeigt jedoch, dass der größte Teil der Pb. (nämlich 60 von 66) die Straftaten nicht innerhalb der JVA, sondern während einer Lockerung oder einer Strafrestaussetzung beging.

dieser 30 Pb. keinen (hinreichenden) Beobachtungszeitraum für den echten Rückfall aufwiesen.
Von den 239 Pb., die in den Risikozeitraum eintraten, blieben 79 Pb. (33%) ohne erneute registrierte Straftat (Rückfallgruppe 5). 15% haben als echten Rückfall einen gefährlichen Rückfall (Rückfallgruppe 1), ebenfalls 15% ein sonstiges Gewalt- oder Sexualdelikt (Rückfallgruppe 2), nur 5% ein sonstiges erhebliches Delikt (Rückfallgruppe 3) und 32% ein sonstiges weniger erhebliches Delikt (Rückfallgruppe 4) begangen.
Im Schnitt hatten die Pb. vier Vorentscheidungen[13], bevor sie das in der Bezugsentscheidung abgeurteilte Delikt begingen. Nur 15% der Pb. waren Ersttäter, andererseits hatten 36% fünf und mehr Vorentscheidungen. 4% kamen sogar auf zehn und mehr Voreintragungen. Schwerstes Delikt einer Vorentscheidung war überwiegend ein Raubdelikt (35%). Bei 19% war es ein Körperverletzungsdelikt, bei 3% ein Sexualdelikt und bei einem Pb. (0,4%) sogar ein Tötungsdelikt.

4. Ergebnisse der Strafaktenauswertung

Neben einer genauen Beschreibung des Hergangs der abgeurteilten Straftaten enthalten die Strafakten auch vielfältige Angaben zum Werdegang des Pb. und zum Umfeld der Straftat. Außer den Feststellungen in Urteilen sind Berichte der Jugendgerichtshilfe und die zumeist vorliegenden Begutachtungen heranzuziehen. Wie bei dieser hoch ausgelesenen Gruppe zu erwarten ist, zeigt sich auch hier der kriminologisch gesicherte Befund, dass wiederholte erhebliche Straffälligkeit mit einer Häufung sozialer Defizite und sozial abweichenden Verhaltens einhergeht.
Um die Verteilung der Merkmale für die Gesamtgruppe darzustellen, ist zur berücksichtigen, dass wir bezüglich der Pb. mit gefährlichem Rückfall eine Vollerhebung und bezüglich der Pb. ohne gefährlichen Rückfall bzw. keinem Rückfall eine Stichprobe mit jedem zweiten Pb. haben. Deshalb wird im Folgenden die Zahl der nicht gefährlich Rückfälligen bzw. Nichtrückfälligen Pb. mit dem betreffenden Merkmal verdoppelt.
Die vielfältigen Daten werden hier zu folgenden Kategorien zusammengefasst: (1) Soziobiografische Daten, (2) Aufwachsen (3) Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen, (4) Bezugsdelikt und –entscheidung. Da nicht für alle Merkmale eindeutige Angaben ermittelt werden konnten, addieren sich die berichteten Merkmalsausprägungen nicht stets zu 100%.

[13] Vorentscheidung sind alle Entscheidungen, bei denen das Datum der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Tat vor dem Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung liegt.

4.1 Soziobiographische Daten

Der überwiegende Teil der Pb. ist männlich (96%) und verfügt über die deutsche Staatsangehörigkeit (94%)[14]. 21% der Pb. haben einen Migrationshintergrund, davon knapp die Hälfte aus dem Raum der ehemaligen Sowjetunion.

4.2 Aufwachsen

Die Daten zu diesem Abschnitt erfassen den Zeitraum von der Geburt des Pb. bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres bzw. bis zur davorliegenden Inhaftierung oder Unterbringung.

Etwa die Hälfte der Pb. (51%) hat durchgängig mit mindestens einem biologischen Elternteil zusammengelebt. Immerhin 37% haben Heimerfahrungen. Bei 62% konnte ein Wechsel der Erziehungsperson verzeichnet werden[15]; davon bei einem Fünftel sogar mindestens fünf Mal. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB sowie Maßnahmen zur Erziehung nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wurden in 40% der Fälle ergriffen.

Das familiäre Umfeld, in dem der Pb. aufwuchs, weist eine Vielzahl von belastenden Merkmalen auf[16]. Bei 30% kam es zu außergewöhnlich schweren Belastungen, ausgelöst u.a. durch den Tod von Familienmitgliedern, massive soziale Problemen (z.B. gravierende Integrationsprobleme, erhebliche Belastungen durch Krieg bei Migranten) oder schwierige Wohnverhältnisse (z.B. überfüllte bzw. verdreckte Wohnungen, häufiger Wohnungswechsel). 12% der Pb. wurden über einen längeren Zeitraum massiv vernachlässigt und/oder ungenügend betreut, indem es ihnen an einer ausreichenden Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene, einer altersangemessenen Beaufsichtigung oder emotionaler Nähe fehlte. Abhängigkeit oder zumindestens Missbrauch[17] von Alkohol lag bei 35% im familiären Umfeld vor; jedoch kein Drogenmissbrauch. Bei 10% der Pb. ist ein Familienmitglied wegen der Begehung einer Straftat verurteilt worden.

Bis zur Begehung der Bezugstat wurden 35% der Pb. selbst Opfer schwerer körperlicher oder psychischer Gewalt[18] oder von Sexualstraftaten; letzteres

[14] Es ist zu vermuten, dass Täter ohne deutsche Staatsangehörigkeit zumeist ausgewiesen wurden und daher nicht Eingang in die Untersuchung gefunden haben.

[15] Ein Wechsel der Erziehungsperson liegt auch vor, wenn eine neue Erziehungsperson für eine bedeutende Zeitspanne hinzukommt. Der Wegfall einer Erziehungsperson wurde hingegen nicht als Wechsel definiert.

[16] Das familiäre Umfeld erfasst Eltern und Geschwister sowie die Mitglieder der Familie(n), in der (denen) der Pb. gewohnt hat.

[17] Missbrauch wird definiert als der trotz seiner negativen Folgen (u.a. Fernbleiben von der Arbeit, unkontrollierte Wutausbrüche, Beziehungsprobleme) fortgesetzte Konsum von Alkohol, ohne manifeste Anzeichen für eine Abhängigkeit zu zeigen.

[18] Schwere körperliche Gewalt wird definiert als massives Schlagen eines Anderen auch

jedoch nur selten (5% aller Pb.). Weitere 6% der Pb. wurden zwar nicht selbst Opfer von schwerer körperlicher oder psychischer Gewalt oder von Sexualstraftaten, erlebten diese aber mit. Bei der ersten Gewalterfahrung (selbst oder miterlebt) war fast die Hälfte (43%) der Betroffenen jünger als sechs Jahre. Selbst Opfer von Gewalt- bzw. sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld wurden 29% aller Pb.; zumeist in Form schwerer körperlicher Gewalt.

4.3 Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen

Vor Begehung der Bezugstat haben 39% der Pb. bereits selbst schwere körperliche Gewalthandlungen verübt. 13% waren bei ihrer ersten Gewaltanwendung noch nicht strafmündig. 12% wurden sogar mehrmals pro Monat entsprechend auffällig. Die Gewalthandlungen richteten sich überwiegend (58%) gegen andere Jugendliche. Bei 10% der Pb. kam es zur Begehung von Sexualstraftaten, die mehrheitlich mit Eindringen verbunden waren. Die Opfer der strafbaren sexuellen Handlungen waren nur selten (in 4 von 26 Fällen) jünger als 14 Jahre. Mit nicht-gewalttätiger Delinquenz vor Erreichen der Strafmündigkeit traten 23% der Pb. in Erscheinung. Mehrheitlich handelte es sich dabei um Diebstähle. Anschluss an eine delinquente Gruppe besaßen 35% der Pb.; bei den von der Gruppe verübten Delikten handelte es sich in etwas über zwei Dritteln der Fälle um Gewaltstraftaten bzw. um Diebstähle. 15% suchte den Anschluss an die Gruppe bereits in einem Alter unter 14 Jahren.

Ein eigene Suchtmittelabhängigkeit oder mindestens einen –missbrauch wiesen 49% der Pb. auf, davon mehr als ein Drittel auch bezüglich harter illegaler Drogen[19], die Hälfte mit Alkohol (ggf. einschließlich Cannabis und Medikamenten). Bei fast einem Fünftel fing der Alkohol- bzw. Drogenkonsum bereits in einem Alter von unter 14 Jahren an.

Während ihrer Kindheit bis zum Zeitpunkt der Bezugstat waren 23% der Pb. mindestens einmal in psychiatrischer/psychologischer Behandlung. Verhaltensauffälligkeiten bzw. psychische Störungen im Vorfeld der Begehung der Bezugstat wurden bei 15% der Pb. diagnostiziert, was überwiegend als eine Störung des Sozialverhaltens gekennzeichnet wurde (zur Diagnose psychischer Störungen bei Begehung des Bezugsdelikts siehe 4.2.2).

Zum Zeitpunkt der Begehung der Bezugstat gingen 55% der Pb. keiner Beschäftigung nach. 6% hatten Gelegenheitsjobs, 25% befanden sich in Ausbil-

unter Anwendung von Waffen oder sonstigen Gegenständen. Schwere psychische Gewalt sind erhebliche und fortdauernde Beleidigungen, verbale Bedrohungen, Demütigungen oder das Ignorieren des Betroffenen bis zu dessen Ausschluss aus einer sozialen Gruppe, soweit die jeweilige Handlung über einen längeren Zeitraum stattfindet.

19 Harte illegale Drogen sind z.B. Heroin, Kokain, Crack.

dung oder übten einen Beruf aus und 7% gingen noch zur Schule. Ihren Lebensunterhalt bestritten 25% der Pb. jedenfalls auch aus legaler Tätigkeit. 32% erhielten finanzielle Unterstützung durch Dritte[20] und 24% verfügten über gar kein Einkommen oder nur über Einkommen aus illegalen Geschäften.

Insgesamt verfügten die Pb. über ein geringes Bildungsniveau. Von den 93%, die die Schule beendet haben, hatten 52% keinen Abschluss erlangt. Weitere 4% hatten einen Sonderschul-, 30% einen Hauptschul- und 6% einen Real- oder (Fach-) Hochschulabschluss. Von den Pb., die nicht mehr zur Schule gingen, hatten 7% eine abgeschlossene Berufsausbildung, 13% befanden sich in der Lehre und 78% hatten entweder erst gar keine Berufsausbildung (angefangen) oder diese abgebrochen.

Knapp die Hälfte der Pb. (49%) wohnte zum Tatzeitpunkt noch bei den Eltern oder einer sonstigen familiären Bezugsperson. 22% wohnten entweder alleine, in einer Wohngemeinschaft oder mit ihrem Partner zusammen. 6% wohnten in Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform, 9% hatten keinen festen Wohnsitz und 8% befanden sich im Justizvollzug wegen einer anderen Straftat.

Fast die Hälfte der Pb. (49%) wies in den letzten drei bis sechs Monaten vor der Begehung des Bezugsdelikts ein unstrukturiertes, zielloses Freizeitverhalten auf.

Ganz überwiegend (80%) waren die Pb. im Zeitpunkt der Begehung des Bezugsdelikts ledig. 9% hatten Kinder oder die Geburt eines vom Pb. gezeugten Kindes stand bevor.

4.4 Bezugsdelikt und -entscheidung

Ganz überwiegend (89%) wurde die Tat vollendet. 59% der Pb. begingen die Tat spontan (ohne eigentliche Vorplanung) oder im Affekt.

Nach Ansicht des Gerichts lagen der Bezugstat zu 43% finanzielle Motive, zu 30% emotionale Motive[21], zu 16% sexuelle Motive und zu 29% sonstige Motive (als Mehrfachnennung) zugrunde. In 14% der Fälle konnte das Gericht kein Tatmotiv ermitteln. Beinahe die Hälfte der Pb. (49%) begingen die Tat als Mittäter. Die Rolle eines Mitläufers wurde nur 13% zugeschrieben.

37% der Pb. begingen die Bezugstat während der laufenden Bewährungszeit bezüglich einer (rest-)ausgesetzten Strafe oder Maßregel, wobei es sich überwiegend um eine primäre Aussetzung handelte. Weitere 8% verübten die Bezugstat während des Vollzugs einer anderen Strafe oder Maßregel.

28% der Pb. waren vor Begehung der Bezugstat wegen einer Tat verurteilt worden, die in ihrem Ablauf und ihrer Tatsituation der Bezugstat gleicht, da-

---

[20] Erfasst wurden sowohl private als auch staatliche Zuwendungen.
[21] Als emotionale Motive wurden gezählt z.B. Wut, Rache oder Angst.

von ein Drittel mehrfach. Kumulativ oder alternativ hierzu weisen 32% der Pb. eine Tat auf, die in ihrem Ablauf und ihrer Tatsituation der Bezugstat gleicht, aber erst mit der Bezugstat zusammen abgeurteilt wurde; hiervon ein Viertel mehrfach.

4.4.1 Opfer

Die Bezugstat richtete sich größtenteils gegen einzelne (85%), überwiegend männliche (62%) Opfer. (Auch) Gewalt übten 88% aus. 13% drohten ihrem Opfer lediglich Gewalt an. Als schwerste Tatfolge verursachten 49% der Pb. den Tod des Opfers, 7% eine lebensgefährliche Verletzung, 11% einen bleibenden Körperschaden oder jedenfalls Verletzungen, die einen stationären Aufenthalt notwendig machten. In jeweils 10% der Fälle hatte das Opfer nur einen Vermögens- bzw. überhaupt keinen materiellen oder psychischen Schaden.

Zu sexuellen Handlungen kam es in 22% der Fälle, davon in 84% zu Geschlechts-, Oral- oder Analverkehr. 12% begingen die sexuelle Handlung in der Gruppe und 14% an einem bewusstlosen oder toten Opfer.

Da sich die Täter-Opfer-Konstellation je nach Delikt unterschiedlich gestaltet, werden die Opfermerkmale nach Tätertypen[22] differenziert. Die Tätertypen wurden nach der Intention, die der Begehung des Bezugsdelikts zugrunde lag, bzw. nach derjenigen strafrechtlichen Handlung, die das Bezugsdelikt am stärksten kennzeichnet, gebildet. Es werden drei Tätertypen unterschieden:

Räuber: Räuber sind diejenigen Pb., bei deren Bezugsdelikt es sich um ein Raubdelikt (Deliktsgruppe 2) oder um ein aus räuberischen Motiven begangenes Tötungsdelikt (Delikstgruppe1) handelt;

Sexualstraftäter: Sexualstraftäter sind diejenigen Pb., bei deren Bezugsdelikt es sich um ein Sexualdelikt (Deliktsgruppe 3) oder um ein aus sexuellen Motiven begangenes Tötungsdelikt (Deliktsgruppe1) handelt;

Sonstige Gewaltstraftäter: Sonstige Gewaltstraftäter sind diejenigen Pb., bei deren Bezugsdelikt es sich entweder um ein Delikt der Deliktsgruppe 1 und 2 handelt oder um ein Tötungsdelikt (Deliktsgruppe1), das weder aus räuberischen noch sexuellen Motiven verübt wurde.

Räuber (n=109):

In 71% der Fälle betraf die Tat fremde Opfer, in 14% flüchtig Bekannte, in 15% Freunde oder langjährige Bekannte und in keinem Fall ein Familienmitglied oder den (Ex-) Partner. 40% der Pb. wählten ihr Opfer zufällig aus.

[22] Korrigiert, siehe Fn 8.

Kurz vor der Tat waren 63% der Opfer mit dem Täter freiwillig zusammen[23]. In 7% der Fälle ging der Tat unmittelbar eine Situation voraus, die nach objektiven Kriterien entweder als Konflikt, Demütigung oder Provokation verstanden wird, oder es fand eine sexuelle Handlung statt. Vor Begehung der Bezugstat war es bei 10% schon einmal zu körperlichen Gewalthandlungen oder strafbaren sexuellen Handlungen zwischen dem Pb. und dem späteren Opfer gekommen.

Sexualstraftäter (n=51):

In 20% der Fälle betraf die Tat fremde Opfer, in 41% flüchtig Bekannte, in 33% Freunde oder langjährige Bekannte und in 6% ein Familienmitglied oder den (Ex-) Partner. 24% der Pb. wählten ihr Opfer zufällig aus. Kurz vor der Tat waren 65% der Opfer mit dem Täter freiwillig zusammen. In 18% der Fälle ging der Tat unmittelbar eine Situation voraus, die nach objektiven Kriterien entweder als Konflikt, Demütigung oder Provokation verstanden wird, oder es fand eine sexuelle Handlung statt. Vor Begehung der Bezugstat war es bei 8% schon einmal zu körperlichen Gewalthandlungen oder strafbaren sexuellen Handlungen zwischen dem Pb. und dem späteren Opfer gekommen.

Sonstige Gewaltstraftäter (n=106):

In 29% der Fälle betraf die Tat fremde Opfer, in 20% flüchtig Bekannte, in 34% Freunde oder langjährige Bekannte und in 12% ein Familienmitglied oder den (Ex-) Partner. 14% der Pb. wählten ihr Opfer zufällig aus. Kurz vor der Tat waren 71% der Opfer mit dem Täter freiwillig zusammen. In 49% der Fälle ging der Tat unmittelbar eine Situation voraus, die nach objektiven Kriterien entweder als Konflikt, Demütigung oder Provokation verstanden wird, oder es fand eine sexuelle Handlung statt. Vor Begehung der Bezugstat war es bei 13% schon einmal zu körperlichen Gewalthandlungen zwischen dem Pb. und dem späteren Opfer gekommen. Sexuell strafbare Handlungen fanden hingegen in keinem Fall statt.

4.4.2 Begutachtung und Schuldfähigkeit

36% der Pb. wurden bei Begehung des Bezugsdelikts als vermindert schuldfähig angesehen, bzw. die verminderte Schuldfähigkeit konnte nicht ausgeschlossen werden (*Tabelle 1*). Überwiegend wurde die verminderte Schuldfähigkeit (auch) auf das Vorliegen einer krankhaften seelischen Störung, fast stets (auch) aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss, gestützt. Am zweit-

---

[23] Unfreiwilliges Zusammensein liegt vor z.B. wenn der Pb. in die Wohnung eindringt oder das Opfer verschleppt.

häufigsten war die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit, zum Teil in Verbindung mit einer krankhaften seelischen Störung bzw. tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (auch) aufgrund von Drogen- oder Alkoholeinfluss.

Tabelle 1: Verminderte Schuldfähigkeit und Begutachtung

	Vermindert schuldfähig i.S.v. § 21 StGB 36%		**Nicht vermindert schuldfähig 64%**	
Erstattung eines Gutachten	**Gutachten 85%**	**Kein Gutachten 15%**	**Gutachten 60%**	**Kein Gutachten 40%**
davon krankhafte seelische Störung	45%	93%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	43%	93%		
davon krankhafte seelische Störung und schwere andere seelische Abartigkeit	5%	0%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	4%	0%		
davon krankhafte seelische Störung und tiefgreifende Bewusstseinsstörung	2%	0%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	2%	0%		
davon tiefgreifende Bewusstseinsstörung	16%	7%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	12%	7%		
davon tiefgreifende Bewusstseinsstörung und schwere andere seelische Abartigkeit	5%	0%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	2%	0%		
davon schwere andere seelische Abartigkeit	27%	0%	---	---
(auch) unter Alkohol- od. Drogeneinfluss	9%	0%	---	---

In zwei Drittel der Fälle wurde im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung ein Gutachten erstattet. Im Fall der Begutachtung wurde in 45% der Fälle auf verminderte Schuldfähigkeit erkannt; in den anderen Fällen haben die Störungen nicht den für § 21 StGB nötigen Erheblichkeitsgrad erreicht oder es waren keine einschlägigen Störungen ersichtlich. Interessant ist aber, dass das Gericht auch ohne ein psychiatrisches Gutachten auf verminderte Schuldfähigkeit (in dubio) erkannt hat; dabei handelt es sich ganz überwiegend um die Annahme einer krankhaften seelischen Störung oder - selten –

einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und beide Formen standen stets im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogeneinfluss.
Insgesamt spielt also Alkohol- bzw. Drogenkonsum eine entscheidende Rolle: 57% der Pb. waren bei Begehung der Bezugstat berauscht, davon 10% in Folge der Einnahme (auch) harter illegaler Drogen, 44% durch den Genuss von Alkohol (ggf. verbunden mit Cannabis und Medikamenten) und weitere 2% nur durch den Konsum von Cannabis bzw. die Einnahme von Medikamenten. Eine Blutalkoholkonzentration von 2,2‰ und mehr wiesen 9% aller Pb. auf. In der Hälfte der Fälle, in denen der Pb. berauscht war, wurde verminderte Schuldfähigkeit angenommen.

4.4.3 Bezugsentscheidung

Die Verhängung der Jugendstrafe wurde bei 12% nur auf das Vorliegen schädlicher Neigungen, bei 38% nur auf die Schwere der Schuld und bei 49% auf beide Merkmale gestützt.
78% gaben in der Hauptverhandlung zumindest ein Teilgeständnis ab, 10% bestritten die Tatbegehung. 7% verweigerten die Aussage. Die Tateinstellung der geständigen Pb. bezeichnete das Gericht in 6% als gleichgültig, die Tat rechtfertigend oder nicht bereuend und in 34% als bereuend.
Das Gericht hat fast durchweg sowohl strafmildernde als auch strafschärfende Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Bei 36% beruhte die Strafmilderung auch auf einem gesetzlichen Milderungsgrund. Von den nicht gesetzlichen Milderungsgründen wurden – in Mehrfachnennung – bei 70% das Vorleben, bei 56% das Tatverhalten selbst und bei 77% das Nachtatverhalten berücksichtigt. Strafschärfend wurde bei 56% das Vorleben, bei 88% das Tatverhalten selbst und bei 15% das Nachtatverhalten bewertet.

5. Merkmale, die im Zusammenhang mit Rückfälligkeit stehen

Wie unter Punkt 4 dargestellt, weist die Untersuchungsgruppe eine Fülle von sozialen Belastungen und Defiziten auf, die sie von einer Vergleichsgruppe anderer Straffälliger oder gar strafrechtlich unauffälliger junger Menschen stark abheben würde. Doch auch innerhalb dieser hochbelasteten Gruppe finden sich Merkmale, die zwischen den Nichtrückfälligen, den allgemein Rückfälligen (Pb., die überhaupt rückfällig wurden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Rückfalldelikt um einen gefährlichen oder sonstigen Rückfall handelt) und den gefährlich Rückfälligen zu unterscheiden vermögen[24].
Um zu prüfen, welche der genannten Merkmale besonders aussagekräftig für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters sein könnten, werden die Zusammenhänge zwischen dem Rückfallverhalten und den o.g. Merkmalen zur Soziobiografie, zum Bezugsdelikt und zur Bezugsjugendstrafe mit Hilfe der Spearmann-Korrelationskoeffizienten analysiert. Dazu werden alle nominal skalierten Merkmale binär kodiert, im Sinne von liegt vor oder liegt nicht vor. Der Rückfall wird dabei in zwei Varianten jeweils binär erfasst:

- Zunächst wird unterschieden in Pb. mit gefährlichem Rückfall und Pb. ohne gefährlichen bzw. keinem Rückfall[25]. Die Identifizierung von Merkmalen, die einen gefährlichen Rückfall wahrscheinlich erscheinen lassen, wäre für die Frage der Erforderlichkeit von Sicherungsverwahrung von großer Bedeutung.
- Zum anderen werden Pb. mit einem allgemeinem Rückfall (unabhängig von der Schwere des Rückfalldelikts) und Pb. ohne Rückfall unterschieden, um die Vergleichbarkeit mit anderen Studien mit weniger ausgelesenen Gruppen zu gewährleisten.

[24] Da bisher lediglich Merkmale in die Untersuchung einbezogen wurden, die den Zeitraum bis zur Inhaftierung aufgrund der Bezugsjugendstrafe abdecken, muss für die hier vorgestellten Auswertungen nicht zwischen unechtem und echtem Rückfall unterschieden werden. Wenn in den weiterführenden Auswertungen der Strafverfahrens- und Gefangenenpersonalakten Variablen in die Analyse einbezogen werden, die zeitlich nach der Inhaftierung liegen, können diese nur noch auf den echten Rückfall bezogen werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein eventueller unechter Rückfall zeitlich vor dem Umstand liegt, den die Variable erfasst. Entsprechende Ergebnisse der Berechnungen werden in diesem Aufsatz jedoch nicht dargestellt.

[25] Die Kodierung lautet in diesem Fall also gefährlicher Rückfall ja/nein.

Tabelle 2: Merkmale, die in Zusammenhang mit Rückfälligkeit stehen

Merkmale	n	Gefährlicher Rückfall (r)	Allgemeiner Rückfall (r)
(1) Aufwachsen			
Im familiären Umfeld gab es zu einem Zeitpunkt ein Suchtproblem, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (nur bzgl. Alkohol)	165	-,140	*n.s.*
Im familiären Umfeld kam es zu Verurteilung(en) wegen der Begehung von Straftaten	165	*n.s.*	,133
Wechsel der Erziehungsperson (intervallskaliert)	162	,142	*n.s.*
Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr bei nur einem biologischen Elternteil durchgängig gelebt (ggf. mit dessen neuem Partner)	165	-,186*	-,222**
Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr u.a. im Heim gelebt	165	,194*	*n.s.*
Altersabschnitt in dem innerhalb des familiären Umfelds schwere körperliche Gewalt erstmals selbst- oder miterlebt wurde (Gruppen: 10 Jahre und älter / 6 bis u. 10 Jahre / u. 6 Jahre)	40	*n.s.*	,369*
(2) Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen			
Pb. hatte zu einem Zeitpunkt ein Suchtproblem, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (auch) bzgl. illegalen harten Drogen	165	*n.s.*	,181*
Pb. war jemals in psychiatrischer/psychologischer ambulanter/stationärer Behandlung	165	*n.s.*	-,131
Pb. hat einen Migrationshintergrund	164	*n.s.*	,153
Altersabschnitt in dem schwerer körperlicher oder psychischer Gewalt / Sexualstraftaten innerhalb oder außerhalb des familiären Umfelds erstmals selbst- oder miterlebt wurde (Gruppen: 10 Jahre und älter / 6 bis u. 10 Jahre / u. 6 Jahre)	57	*n.s.*	,222
Haupteinkommen des Pb. stammt *in den letzten zwei Jahren vor* Begehung der Bezugstat überwiegend aus illegalen Geschäften / Pb. hat gar kein regelmäßiges Einkommen	165	*n.s.*	,207**
Haupteinkommen des Pb. stammt *z. Z.* der Begehung der Bezugstat überwiegende aus illegalen Geschäften / Pb. hat gar kein regelmäßiges Einkommen	165	,130	*n.s.*
Pb. ist vorbestraft (Anzahl intervallskaliert)	165	*n.s.*	,222**
Vorentscheidungen anhand von Extremgruppen (keine / eine / mehr als sechs Vorentscheidungen)	73	*n.s.*	,297*
Schwerstes Delikt einer Vorentscheidung war ein sonstiges Delikt (kein Raub- oder Sexualdelikt)	136	-,154	*n.s.*
(3) Bezugsdelikt und –entscheidung			
Nur Gewaltandrohung ggüb. Opfer i.R. des unmittelbaren Tatgeschehens	165	*n.s.*	,200*
(Auch) Gewaltausübung mit Waffe, scharfem Gegenstand, Fesseln, Knebeln	165	*n.s.*	-,143
Alter z. Z. der Tatbegehung (intervallskaliert, 14 bis 21 Jahre)	165	*n.s.*	,142
Sanktionshöhe der Bezugsentscheidung in Gruppen (ü 5 bis u. 7 Jahre Jugendstrafe / 7 bis 10 Jahre Jugendstrafe)	165	-,173*	-,150
Vermindert schuldfähig z.Z. der Tatbegehung wegen einer schwere anderen seelischen Abartigkeit	165	,141	n.s.
Vermindert schuldfähig z.Z. der Tatbegehung	165	*n.s.*	,139
Mittäterschaftliche Tatbegehung	165	*n.s.*	,171*
Bezugsdelikt ist ein sonstiges Gewaltdelikt (kein Raub- oder Sexualdelikt)	165	n.s.	-,213**
Opferalter (in Gruppen)	158	*n.s.*	,132
Kindliches Opfer (0-13 Jahre)	158	*n.s.*	-,272**
Männliches Opfer	162	*n.s.*	,133

Korrelation nach Spearman-Rho

**Die Korrelation ist auf dem 0,01 Niveau signifikant (zweiseitig).

* Die Korrelation ist auf dem 0,05 Niveau signifikant (zweiseitig).

Bei fehlendem * ist die Korrelation ist auf dem 0,1 Niveau signifikant (zweiseitig)

Insgesamt konnten 26 Merkmale ermittelt werden (*Tabelle 2*), die signifikant mit der gefährlichen bzw. allgemeinen Rückfälligkeit der Pb. korrelieren. Eine signifikante Korrelation mit dem gefährlichen Rückfall wiesen 19 und mit dem allgemeinen Rückfall 20 Merkmale auf. Nur drei Merkmale korrelieren sowohl mit dem gefährlichen als auch mit dem allgemeinen Rückfall. Die Effekte auf den gefährlichen Rückfall sind insgesamt deutlich schwächer als die auf den allgemeinen Rückfall. Den stärksten Zusammenhang mit dem gefährlichen Rückfall weist die Unterbringung des Pb. im Heim auf (Pb., die bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres überwiegend im Heim gelebt haben, werden häufiger gefährlich rückfällig), mit dem allgemeinen Rückfall korreliert am stärksten das Alter, in dem der Pb. erstmals innerhalb seines familiären Umfeld schwere körperliche Gewalt selbst- oder miterlebt hat.

5.1 Aufwachsen

Aus dem Bereich *Aufwachsen* konnte bei vier Merkmalen ein Zusammenhang mit dem gefährlichen Rückfall ermittelt werden. So erlebten Pb. mit einem gefährlichen Rückfall häufiger einen Wechsel ihrer Bezugspersonen und hatten häufiger Heimerfahrungen. Erwartungswidrig wurden Pb., in deren familiärem Umfeld ein Suchtproblem oder Substanzmissbrauch bestand, seltener gefährlich rückfällig. Das gleiche gilt, wenn der Pb. nicht durchgängig bei beiden biologischen Eltern, sondern auch oder nur bei einem biologischen Elternteil gelebt hat, und zwar sowohl was den gefährlichen und den allgemeinen Rückfall betrifft. Dies mag damit zusammenhängen, dass in solchen Fällen häufig das Jugendamt eingeschaltet wird, das eine gewisse Kontrolle und Unterstützung bietet. Unter den allgemein Rückfälligen fanden sich schließlich mehr Pb., bei denen es im familiären Umfeld bereits zu der Verurteilung wegen einer Straftat kam.

5.2 Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen

Pb., bei denen mindestens ein Missbrauch von (auch) harten illegalen Drogen bestand, traten häufiger erneut in Erscheinung. Sie wurden jedoch seltener rückfällig, wenn sie bereits vor Begehung der Bezugstat schon einmal in psychologischer/psychiatrischer Behandlung waren.

Einen Effekt ausschließlich auf den gefährlichen Rückfall hatte das Einkommen zum Tatzeitpunkt. Pb., deren Haupteinkommen zum Zeitpunkt der Begehung des Bezugsdelikts aus illegalen Geschäften stammte oder die über gar kein regelmäßiges Einkommen verfügten[26], hatten signifikant häufiger einen gefährlichen Rückfall. Ein Effekt lediglich auf den allgemeinen Rückfall konnte gemessen werden, wenn eine entsprechende Haupteinkommenssituation in den zwei Jahre vor Tatbegehung vorlag. Ebenfalls nur einen Effekt

---

[26] Umfasst ist auch die fehlende staatliche finanzielle Unterstützung.

auf den allgemeinen Rückfall hat das Erfahren von Gewalt- bzw. strafbaren sexuellen Handlungen. Bei Pb., die entsprechende Handlungen erstmals in einem Alter von unter 6 Jahren selbst- oder miterlebt haben, steigt die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen Rückfalls besonders hoch, wenn die schwere körperliche Gewalt im familiären Umfeld erlebt wurde.
Die Tatsache, dass der Pb. vorbestraft war, und die Anzahl der Vorverurteilungen haben nur einen signifikanten Einfluss auf den allgemeinen Rückfall. Einen Effekt hinsichtlich des gefährlichen Rückfalls hatte das Delikt der schwersten Vorentscheidung: Handelt es sich bei diesem weder um ein Raub- noch ein Sexualdelikt, wurden die Pb. weniger häufig gefährlich rückfällig.

5.3 Bezugsdelikt und -entscheidung

Pb., deren Bezugsjugendstrafe auf sieben- bis zehn Jahre lautete, traten signifikant seltener mit einem gefährlichen als auch mit einem allgemeinen Rückfall in Erscheinung als solche, die zu einer über fünf- bis unter siebenjährigen Strafe verurteilt wurden. Allerdings ist der Wert hinsichtlich des allgemeinen Rückfalls nur auf dem 10%-Niveau signifikant. Seltener allgemein rückfällig wurden Pb., bei deren Bezugsdelikt es sich um ein sonstiges Gewaltdelikt handelt.
Einen Effekt nur auf den gefährlichen Rückfall hat desweiteren die Annahme der verminderten Schuldfähigkeit wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit. Hier wurden die entsprechenden Pb. signifikant häufiger gefährlich rückfällig.
Unter den Pb. mit einem allgemeinen Rückfall fanden sich häufiger solche, die dem Opfer nur Gewalt angedroht, aber keine Gewalt ausgeführt haben, die die Tat in Mittäterschaft begingen und zum Tatzeitpunkt vermindert schuldfähig waren. Desweiteren erwies sich das Alter als Prädiktor für die Legalbewährung. Pb., die zum Zeitpunkt der Begehung des Bezugsdelikts älter waren, wurden signifikant öfter rückfällig als ältere Pb. Hingegen traten diejenigen Pb. seltener erneut in Erscheinung, die im Rahmen des unmittelbaren Tatgeschehens ihrem Opfer gegenüber auch Gewalt angewandt haben, und zwar mittels Waffen oder scharfen Gegenständen oder mittels Fesseln oder Knebeln.
Bei den das Opfer betreffenden Merkmalen konnte nur ein Effekt auf die allgemeine Legalbewährung gemessen werden. Unter den Rückfälligen finden sich häufiger Pb., deren Opfer männlich war. Hingegen wurden diejenigen Pb. mit einem kindlichen Opfer seltener rückfällig.

6. Zusammenfassung der Merkmale

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die einzelnen signifikanten Merkmale in aussagekräftiger Form zusammenzufassen. Als angemessene Methode kommen etwa die Konfigurationsfrequenzanalyse, Methoden der Regression oder die Faktorenanalyse in Betracht. Hier[27] wurde nur die vergleichsweise schlichte Bildung von Summenscores, welche die Häufung von Gut- und Schlechtpunkten zählt, vorgenommen. Die Zuteilung eines Merkmals in die Kategorie Gut- oder Schlechtpunkte beruht auf den Ergebnissen der Korrelationsanalyse (*Tabelle 2*). Soweit Pb., die ein bestimmtes Merkmal aufweisen, signifikant weniger häufig rückfällig wurden (gleichgültig ob gefährlich oder allgemein rückfällig) als Pb., die dieses Merkmal nicht aufweisen, wurde das Merkmal als Gutpunkt gezählt; im umgekehrten Fall als Schlechtpunkt.
Als Gutpunkte sind in die Berechnung eingeflossen:

- Im familiären Umfeld gab es zu einem Zeitpunkt ein Suchtproblem, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (nur bzgl. Alkohol)
- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr bei nur einem biologischen Elternteil durchgängig gelebt (ggf. mit dessen neuem Partner)
- Dauer der Jugendstrafe ist sieben bis zehn Jahre
- Bezugsdelikt ist ein sonstiges Gewaltdelikt
- Kindliches Opfer
- Schwerste Vorentscheidung ist kein Raub- oder Sexualdelikt
- Pb. war jemals in psychiatrischer/psychologischer ambulanter oder stationärer Behandlung

Als Schlechtpunkte sind in die Berechnung mit eingeflossen:

- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr u.a. im Heim gelebt
- Es gab einen Wechsel der Erziehungsperson
- Pb. hat vor dem 6. Lebensjahr schwere körperliche Gewalt innerhalb der Familie selbst oder zumindest miterlebt
- Im familiären Umfeld kam es zu Verurteilung(en) wegen der Begehung von Straftaten
- Pb ist Heranwachsender
- Pb. war bei Begehung des Bezugsdelikts vermindert schuldfähig
- Pb. beging die Bezugstat in Mittäterschaft
- Männliches Opfer
- Mehr als sechs Vorentscheidungen
- Pb. hatte zu einem Zeitpunkt ein Suchtproblem, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (auch) bzgl. illegalen harten Drogen

[27] In einer späteren Publikation werden die anderen Verfahren ebenfalls angewandt.

- Pb. hat einen Migrationshintergrund
- Haupteinkommen des Pb. stammt in den letzten zwei Jahren vor Begehung der Bezugstat überwiegend aus illegalen Geschäften / Pb. hat gar kein regelmäßiges Einkommen
- Haupteinkommen des Pb. stammt z. Z. der Begehung der Bezugstat überwiegende aus illegalen Geschäften / Pb. hat gar kein regelmäßiges Einkommen

Insgesamt konnten Pb. mit bis zu 4 Gutpunkten und mit bis zu 8 Schlechtpunkten ermittelt werden. *Abb. 1* und *Abb. 2* zeigen die Verteilung der Anzahl der Gut- und Schlechtpunkte nach der Art des Rückfalls (gefährlicher/kein gefährlicher Rückfall bzw. allgemeiner/kein Rückfall). Es zeigt sich, dass die Summe der Gut- und Schlechtpunkte sowohl einen signifikanten Einfluss auf den gefährlichen als auch den allgemeinen Rückfall haben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen bzw. allgemeinen Rückfalls mit der Anzahl der Schlechtpunkte.

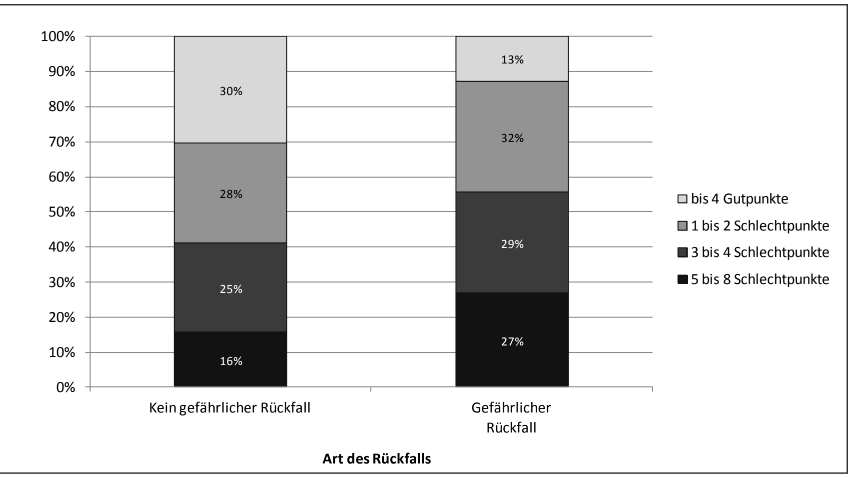


Abb. 1. Verteilung Gut- und Schlechtpunkte bei gefährlichen/nicht-gefährlichem Rückfall

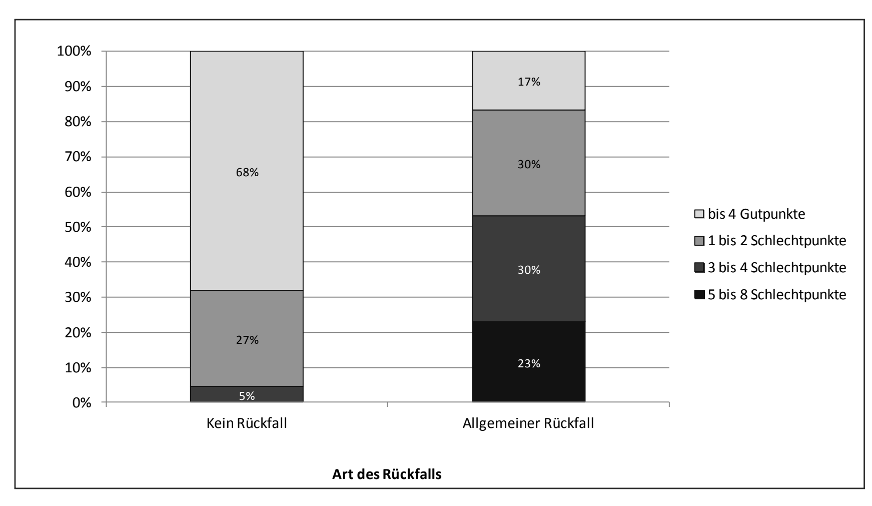


Abb. 2. Verteilung Gut- und Schlechtpunkte bei allgemeinem/keinem Rückfall

7. Fazit

Die untersuchten Entlassenen nach über 5jähriger Jugendstrafe stellen eine extreme Auslese unter allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten dar. Dementsprechend haben sie schwere bis schwerste Straftaten begangen und weisen eine erhebliche strafrechtliche Vorbelastung auf. Erwartungsgemäß gehen damit auch vielfältige Verhaltensauffälligkeiten, Sozialisationsdefizite und soziale Belastungen einher. Im Hinblick auf das Rückfallrisiko ist es gleichwohl sinnvoll zu differenzieren und herauszufinden, ob es in der sozialen und deliktischen Entwicklung der Pb. Merkmale gibt, die einen (gefährlichen) Rückfall mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Hier erweist sich, dass einzelne Merkmale jeweils nur einen relativ schwachen Zusammenhang mit dem Ob und Wie des Rückfalls aufweisen. Erst bei einer Häufung von Merkmalen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Rückfallgruppen: am klarsten zwischen der Gruppe der „Nichtrückfälligen“ und der „Allgemeinrückfälligen“. Dagegen ist die Differenz zwischen den Pb. mit gefährlichem Rückfall einerseits und nichtgefährlichem Rückfall andererseits weniger stark ausgeprägt, so dass sich hier für die Prognose eines gefährlichen Rückfalls keine trennkräftigen Kriterien herausschälen lassen. In dieser Richtung weiterzukommen wird daher das Bestreben der nächsten Untersuchungsschritte sein: einer vertieften Analyse der Gutachten in Erkenntnisverfahren sowie der Auswertung der Gefangenenpersonalakten und der Strafvollstreckungsakten einschließlich der Führungsaufsicht.

Die Sanktionierung der „Anderen“ in der Bundesrepublik

Volker Grundies und Michael Light

Gliederung

1. Einleitung

Im Rahmen der zunehmenden Globalisierung und damit auch zunehmenden Migration wird die Bedeutung nationaler Staatsbürgerschaft in Frage gestellt oder gar ihr Ersatz z.B. im Rahmen der EU durch eine postnationale Bürgerschaft als angemessen betrachtet (s. *Soysal* 1994, 1997). Gleichzeitig stieg in letzter Zeit auch der Anteil der Ausländer in den Gefängnissen deutlich an. Hier fragt sich ob die zunehmende Migration eine verstärkte soziale Kontrolle nach sich zieht. So glaubt *Wacquant* (1999, S.216), dass Ausländer von der neuen punitiven Migrationspolitik der EU (Festung Europa) als brauchbare Feinde (suitable enemies) angesehen und so behandelt werden. Ähnlich versucht *Garland* (1996, S.461) den Zusammenhang zwischen Immigration und sozialer Kontrolle mit einer criminology of the 'other' zu fassen, nach der Straftäter als “the threatening outcast, the fearsome stranger, the excluded and the embittered” gesehen werden und eine Exklusion derselben als “dangerous members of distinct racial and social groups which bear little resemblance to ‘us’” erfolgt.
Hier soll nun der Frage nachgegangen werden, ob die Staatsbürgerschaft die Sanktionspraxis der Gerichte beeinflusst. Werden die 'Anderen'[1] auch von Richtern bedrohlicher empfunden als Einheimische und deshalb härter sanktioniert? Schlägt hier eine Sorge vor einer kulturellen Überfremdung durch? Oder lässt die stereotype Assoziation der ausländischen Straftäter mit organi-

[1] Die Terminologie folgt hier Light (2103) und verwendet als Differenzierungskriterium für die 'Anderen' im Folgenden die Staatsbürgerschaft, wobei eine Konnotation mit Fremden bzw. Exkludierten mitschwingt.

sierter Kriminalität deren Taten als schwerwiegender erscheinen? Wird die Migration als Bedrohung der inneren Sicherheit wahrgenommen?
Zu berücksichtigen ist, dass die Abgrenzung zwischen Deutschen und Ausländern aber nicht nur eine der Staatsbürgerschaft ist, sondern möglicherweise auch tatsächlich mit der Art der verübten Delikte korreliert und zumindest teilweise auch eine solche der sozialen Schicht umfasst.

2. Forschungsstand

Die Sanktionierung von Straftaten steht am Ende eines Prozesses, der von der Begehung der Tat, ihrer Entdeckung und Anzeige bei der Polizei sowie ihrer Aufklärung, über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sowie deren Entscheidung über eine Anklageerhebung, bzw. den Antrag auf einen Strafbefehl schließlich bei Gericht endet, das über eine Sanktionierung entscheidet. Alle diese Schritte können in unterschiedlicher Weise von der Staatsbürgerschaft des Täters, bzw. Verdächtigen beeinflusst werden und wurden in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten hin und wieder thematisiert.[2]
Bezüglich der gerichtlichen Entscheidung selbst gibt es nur wenige empirische Befunde[3], die multivariat kontrolliert bestimmt wurden. Sie beziehen sich auf einzelne Delikte und Gerichtsbezirke. Die Ergebnisse differieren, lassen aber zusammengefast eine leichte Schlechterstellung von Ausländern

[2] Einen Überblick gibt *Albrecht* (2007).

[3] *Geisler & Marißen* (1990) glauben auf der Basis einer Analyse der Zählblätter der Jugendgerichtshilfe Stuttgart feststellen zu können, dass ausländische Jugendliche bei einigen Delikten etwas härter sanktioniert werden als Deutsche. In der Untersuchung von *Langer* (1994, S. 270ff, 314ff) zeigten sich eine entlang der drei untersuchten Gerichtsbezirke jeweils differierende, zum Teil signifikante Ergebnisse. Insgesamt konnte aber sowohl die Entscheidung der Staatsanwaltschaft (Strafbefehl vs. Anklageerhebung) als auch die richterliche Entscheidung (Sanktionsart und -härte) betreffend kein Einfluss der Nationalität festgestellt werden. *Ludwig-Mayerhofer & Niemann* (1997) stellen bei einer Untersuchung von Jugendgerichtsentscheidungen in zwei Landgerichtsbezirken eine Schlechterstellung von Türken und in einem Landgerichtsbezirk auch eine Schlechterstellung von Jugoslawen fest. *Hupfeld* (1999) konstatiert bei JGG Entscheidungen zum einfachen Diebstahl in einer multivariaten Analyse eine Schlechterstellung von Ausländern in 2 von 4 Gerichtsbezirken. *Dittmann & Wernitznig* (2003) können anhand von Ermittlungsakten von vier bayrischen Staatsanwaltschaften beim Wohnungseinbruch Jugendlicher keine Differenzen bezüglich der Staatsangehörigkeit feststellen.
Pfeiffer et al. (2005, S.88ff) fanden anhand einer Analyse von Einzeldatensätze der StVerfStat der Jahre 1993/94 und 2001/02, dass bei Kontrolle der Vorbe1astung und der Deliktsgruppe nichtdeutsche Verurteilte deutlich häufiger zu einer unbedingten und auch zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

vermuten. Eine bundesweite, alle Delikte einbeziehende Untersuchung erscheint deshalb zur Abklärung wünschenswert.

3. Daten und Methode der Untersuchung

Hier sollen die Ergebnisse einer Analyse von Daten des Bundeszentralregisters (BZR) dargestellt werden, die durch eine Befragung einiger Richter an einem Landgericht ergänzt wurde.[4] Benutzt wurden die Daten der in Göttingen und Freiburg durchgeführten Legalbewährungsstudie (*Jehle et al.* 2013). Analysiert wurden sämtliche Erledigungen nach dem StGB (nicht JGG) in zwei bestimmten Jahren (2004 und 2007). Hierbei wurden alle Erledigungen ignoriert, deren schwerstes Delikt ein Straßenverkehrsdelikt war oder das das Asyl- bzw. Ausländergesetz betraf. Die Daten beinhalten zu den jeweiligen Erledigungen folgende Informationen: Alter, Geschlecht und Nationalität des Abgeurteilten, das (/die) verübte(n) Delikt(e), die verhängte Strafe, sowie die im BZR noch gespeicherte Legalbiographie.
Zu den verübten Delikten ist anzumerken, dass diese Information aus dem Freitextfeld "angewandte Normen" gewonnen wurde. Dies bedeutet, dass anhand der Paragraphen zwar die Art der ins Urteil eingehenden Delikte zu erkennen ist, aber nicht ihre Anzahl. Diesbezüglich kann nur die Nennung mehrerer Normen (z.B. Körperverletzung und Beleidigung), bzw. die Angabe von Tateinheit und Tatmehrheit einen Anhaltspunkt liefern. Gleichfalls sind keine Angaben zur Schadenshöhe oder anderen Tatumständen verfügbar.
Zur Legalbiographie sind jeweils alle im BZR noch nicht gelöschten Vorregistrierungen in gleicher Weise wie die analysierten Erledigungen der beiden Bezugsjahre vorhanden, welches auch die wesentlichen legalbiographischen Informationen sind, die den Richtern bei der Entscheidungsfindung vorliegen.
Es handelt sich insgesamt um über eine Million Entscheidungen, von denen etwa 20% Ausländer betreffen. Schwere Delikte sind dabei selten. Als Anhaltspunkt hierfür mag der bei knapp über 2% liegende Anteil der an Landgerichten getroffenen Entscheidungen dienen. Die mittlere Dauer der Strafen liegt im Fall der Deutschen bei 115 Tagen und bei Ausländern bei 145 Tagen (Median jeweils 50 Tage). In die folgenden Betrachtungen geht nur die abstrakte Dauer der Strafe ein, d.h. bei Geldstrafen die Anzahl der verhängten Tagessätze, bzw. bei Freiheitsstrafen ihre Dauer, ohne dass eine Aussetzung zur Bewährung weiter berücksichtigt wird. Diese Reduzierung auf die abs-

---

[4] Eine Zusammenfassung der Befragung ist bei den Autoren erhältlich.

trakte Strafdauer ist sowohl systematisch vertretbar (§ 43 StGB Entsprechung von Geld- und Freiheitsstrafe), wie auch empirisch angemessen (s.u.).
Die verhängten Strafdauern sind sehr schief verteilt (s. Abbildung 1). Wie bei jeder Analyse stellt sich primär die Frage nach einer sinnvollen Skala. Ist die naheliegende Skala der Strafdauer in Tagen wirklich angemessen? Entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob eine bestimmte Differenz von z.B. 30 Tagen an jedem Punkt der Skala die gleiche Bedeutung hat. Ist der Unterschied zwischen einer Strafe von einem Monat und einer von zwei Monaten der gleiche wie der zwischen einer Strafe von 25 oder 26 Monaten? Im ersten Fall verdoppelt sich die Strafe, im zweien Fall verlängert sie sich gerade mal um etwa 4%. Eine relative Betrachtung – die durch logarithmieren der Werte ermöglicht wird – kommt der intuitiven Einschätzung eher nahe als die lineare Zeiteinteilung. Einer bestimmten Zeitdifferenz kommt dadurch bei einer kurzen Zeitspanne eine größere Bedeutung zu, als wenn sie auf eine lange Zeitspanne bezogen wird. Diese legt auch eine Betrachtung der im StGB angegebenen Strafrahmen nahe[5], sowie die Untersuchungen zur Strafhärte von *Oswald* (1994) und *Langer* (1994).

Oswald und *Langer* haben an Hand einer Befragung von 29 Richtern, bei der diese die "Härte" verschieden Strafen auf einer Skala zwischen 0 (Einstellung nach §153 Abs.2 StPO) und 100 (2 Jahre Freiheitstrafe ohne Bewährung) einstufen sollten, herausgefunden, dass eine Potenzskala (Monate^x) den Zusammenhang zwischen der eingeschätzten Strafhärte und der Dauer der Strafen gut abbildet. Im Einzelnen galt für Geldstrafen: Strafhärte = 9,4 *$(\text{Anzahl Tagessätze}/30)^{0,62}$, für Freiheitsstrafen mit Bewährung: Strafhärte = 11,1 *$(\text{Dauer in Monaten})^{0,59}$ und für Freiheitsstrafen ohne Bewährung: Strafhärte = 18,5*$(\text{Dauer in Monaten})^{0,53}$. Anzumerken ist, dass drei Richter sich weigerten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung unterschiedlich einzuordnen, da dies keine Frage der Schuld sondern nur eine Frage der Prävention, insbesondre der Sozialprognose sei.
Verwendet man diese Skala von *Oswald* und *Langer* so verbessert sich in dieser Untersuchung das R^2 deutlich von 0,61, das man bei einer logarithmischen Skala erhält, auf 0,69. Leider sind dann die Parameter der Regression nicht mehr so einfach zu interpretieren, da sie nicht wie beim einem Logarithmus bezüglich der Originalskala (Dauer in Tagen) multiplikativ sind, sondern an jedem Punkt der Skala eine andere Veränderung bezüglich der original Skala in Tagen beschreiben.

---

[5] So steigen beispielsweise die Untergrenzen der schwersten Strafrahmen von 1 über 2, 3, 5 bis 10 Jahre nicht linear an, wohl aber annähernd die Logarithmen dieser Werte (0; 0,7; 1,1; 1,6; 2,3).

Weiter ist hier anzumerken, dass die bei *Langer* und *Oswald* vorhandene Differenzierung zwischen Geldstrafen und Freiheitsstrafen auf Bewährung einerseits (die beiden Skalen sind sehr ähnlich und gehen ineinander über) und Freiheitsstrafen ohne Bewährung anderseits, sich in dieser Form bei den hier vorliegenden justiziellen Entscheidungen nach dem Kriterium einer optimalen Varianzaufklärung (R^2) nicht bestätigt. Optimal wäre hier für Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit Bewährung: Strafhärte = 10 *(Dauer in Monaten)^{0,66}, sowie für Freiheitsstrafen ohne Bewährung: Strafhärte = 11 *(Dauer in Monaten)^{0,66}. Empirisch sind also fast keine Differenzen zwischen den Strafarten festzustellen. Benutzt man einen einheitlichen Vorfaktor von 10 für alle drei Strafarten, so reduziert sich das R^2 von 0,695 auf 0,693. Dieser minimale Unterschied rechtfertigt nicht die auch systematisch fragliche Unterscheidung der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung. Gleichfalls bestätigt dies, dass die abstrakte Strafdauer (unabhängig von der Art der Strafe) ein gutes Maß für die Härte der Sanktionierung ist.

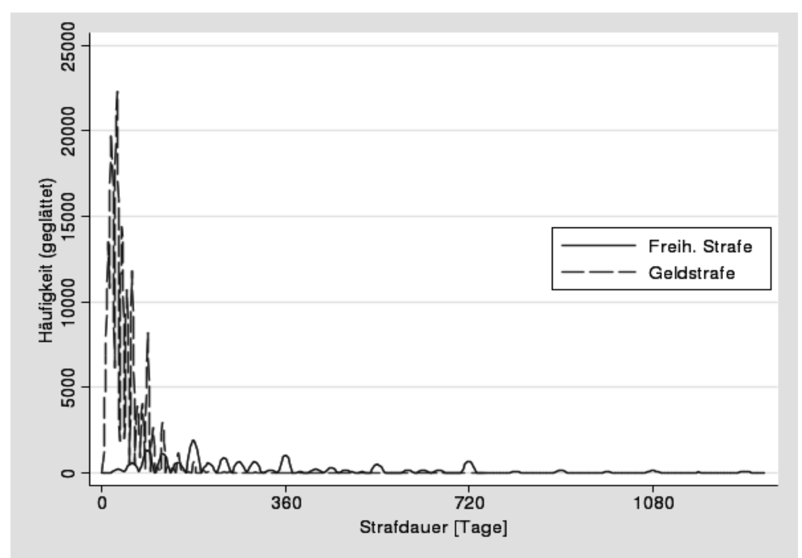


Abbildung 1: Verteilung der Dauer verhängter Strafen differenziert nach Geld- und Freiheitsstrafen.

Die Abbildung 1 zeigt, wie sich die logarithmierte Strafdauer verteilt. Diese Verteilung ist annähernd symmetrisch.

Dargestellt sind die beiden, jeweils auf 1 normierten, Verteilungen der logarithmierten Strafdauern für Deutsche und Ausländer. Auf den ersten Blick

sind kaum Unterschiede festzustellen. Im Detail ist aber festzuhalten, dass Strafdauern zwischen 6 und 8 (in Einheiten der logarithmischen Skala) bei Ausländern etwas häufiger als bei Deutschen vorkommen, während anderseits Strafdauern zwischen 3 und 5 bei Deutschen minimal häufiger auftreten. Insgesamt scheinen dies nur geringe Unterschiede zu sein. Gleichwohl erhalten Ausländer im Mittel einen Aufschlag bezüglich der Strafdauer von ca. 10%. Worauf ist dies zurückzuführen? Werden Ausländer tatsächlich härter sanktioniert oder begehen sie schwerere Delikte als Deutsche?

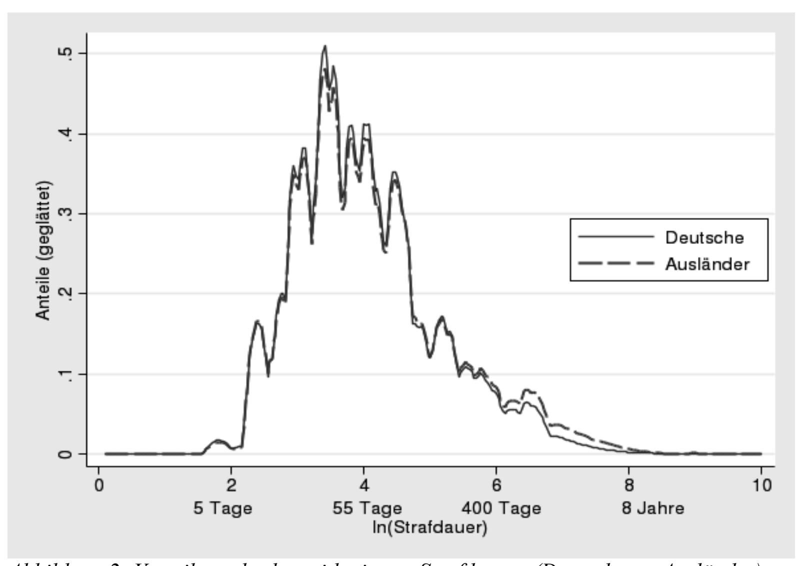


Abbildung 2: Verteilung der logarithmierten Strafdauern (Deutsche vs. Ausländer)

Um solche Effekte unterschiedlicher Delikte und ggf. auch unterschiedlicher Vorgeschichte auszuschließen wurde der Einfluss der Nationalität auf die Strafdauer in einer multivariaten Regression bestimmt. Damit können solche Störeffekte weitestgehend ausgeschlossen werden.
Im Einzelnen wurden dabei folgende Größen kontrolliert:
Deliktsschwere: Diese wurde kategorial, basierend auf dem gesetzlichen Strafrahmen des schwersten verwirklichten Delikts erfasst (18 Kategorien).
Deliktsart: Zusätzlich zur Deliktsschwere wurde noch die Art des schwersten Delikts berücksichtigt (28 Kategorien). Hierdurch werden vorhandene deliktsspezifische Differenzen erfasst, die es auch zwischen Delikten gibt, die nach dem gleichen Strafrahmen abgeurteilt werden.

Indikatoren für mehrere Delikte: Um ggf. das Vorliegen mehrerer Delikte zu berücksichtigen wurden drei Indikatoren genutzt: zwei ergaben sich aus der Erwähnung des § 52 StGB (Tateinheit) bzw. des § 53 StGB (Tatmehrheit). Da aber diese Paragraphen nicht immer aufgeführt werden, wurde ein dritter Indikator gebildet, der das Vorliegen mehrerer verschiedener Delikte anzeigt.
Die Legalbiographie kann in vielfältiger Weise erfasst werden. Bei der Prüfung verschiedener Varianten stellte sich heraus, dass eine teilweise Aufspaltung nach der Art der Vorstrafen die verhängten Urteile besser erklärte als eine zusammengefasste Größe. Folgende Variablen wurden schließlich benutzt:

- Summe der Dauer verhängter Freiheitsstrafen (logarithmiert)
- Summe der "Dauer" verhängter Geldstrafen (logarithmiert)
- Anzahl von Freiheitsstrafen o. Bewährung (bis maximal 5, kategorial)

Alter und Geschlecht wurden ebenfalls kontrolliert, da sie die Strafdauer beeinflussen. So verringert sich diese bei Frauen um etwa 6%. Auch mit dem Alter verringert sich die Strafdauer nahezu linear (der Unterschied zwischen einem 30- und einem 50-Jährigen beträgt etwas über 4 %).
Amtsgericht vs. Landgericht und Bundesland: Diese beiden Variablen spiegeln Justizorganisation und –kultur wider. Ein deutlicher Unterschied in der Strafzumessung zwischen Land- und Amtsgerichten (auch bei gleichen Delikten) entsteht allein durch die Zuweisung der schwereren Fälle an die Landgerichte. Nicht zuletzt gibt es deutliche Unterschiede in der Sanktionspraxis der einzelnen Bundesländer, die über alle Deliktsarten hinweg generalisierbar sind.
Durch diese Kovariaten wird das Ergebnis kontrolliert, so dass in den hier interessierenden Nationalitätskategorien diese Effekte nicht mehr zum Tragen kommen sollten.
In analoger Weise wurde die Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung (ja/nein) mit Hilfe einer logistischen Regression untersucht.

4. Ergebnis der quantitativen Analyse

In der Tabelle sind die zentralen Ergebnisse[6] sowohl was die Strafdauer angeht, als auch was die relative Häufigkeit der Wahl einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung betrifft, dargestellt.
Generell ist anzumerken, dass die Erklärungskraft der beiden Regressionen recht gut ist. So beträgt das R^2 der linearen Regression für die Strafdauer 61%. Auch im Fall der Freiheitsstrafe wird ein für eine logistische Regression recht guter Wert von 0,47 erreicht. Anzumerken ist, dass diese Varianzaufklärung nahezu vollständig auf die Kovariaten zurückzuführen ist. Der hier diskutierte signifikante und substantielle Einfluss der Nationalität trägt dazu fast nichts bei. Man kann deshalb annehmen, dass die wesentlichen Einflüsse von Deliktsart und Legalbiographie gut erfasst sind und nicht indirekt (über spezifische Deliktsverteilungen, bzw. differierende, im Falle der Ausländer ggf. unvollständige, Legalbiographien) in die Nationalitätsparameter eingehen.

Tabelle 1: Zentrale Ergebnisse bezüglich der Sanktionierung der 'Anderen'

	*ln(**Strafdauer**)*			***Freiheitsstrafe o. Bew.** (Ja/Nein)*	
Nationalität	Parameter lin. Regression	Änderung Strafdauer	N	Parameter Logit	Odd
Deutsch	Referenz	-	836.678	Referenz	
Nord-, Westeuropa	0,08 ± 0,01 ***	8%	12.360	0,66 ± 0,05 ***	1,9
Südeuropa	0,04 ± 0,00 ***	4%	21.458	0,24 ± 0,04 ***	1,3
Osteuropa	0,12 ± 0,00 ***	13%	70.078	0,63 ± 0,02 ***	1,9
Türkei	0,05 ± 0,00 ***	5%	49.864	0,05 ± 0,02	1,0
Sonst (Nicht Eur.)	0,09 ± 0,00 ***	10%	36.961	0,92 ± 0,03 ***	2,5
Mittlerer Osten	0,06 ± 0,01 ***	6%	12.871	0,47 ± 0,04 ***	1,6
N-Amer. & Austr.	0,01 ± 0,02	1%	1.389	0,23 ± 0,17	1,3
Mittel- Südamerika	0,13 ± 0,01 ***	14%	2.218	1,06 ± 0,11 ***	2,9
Staatenlos	0,14 ± 0,02 ***	14%	1.173	0,50 ± 0,11 ***	1,6
Mittelwert (Ausl.)	0,08 ± 0,00 ***	**9%**	208.372	0,50 ± 0,00 ***	**1,6**
Männer	Referenz			Referenz	
Frauen	-0,06 ± 0,00 ***	-6%	214.185	-0,03 ± 0,02	1,0
Deutsche M & F u. ausl. Männer	Referenz			Referenz	
Ausl. Frauen	-0,05 ± 0,00 ***	-5%	37.723	-0,49 ± 0,05 ***	0,6
R^2	0,614		pseudo R^2 (MacFadden)		0,473

6 Die vollständigen Modelle sind bei den Autoren erhältlich.

Betrachtet man zunächst die Strafdauer, so sind für Ausländer im Mittel etwa 9% längere Strafen festzustellen. In der weiteren Differenzierung nach Nationalitätsgruppen zeigen sich Effekte, die sich einem einfachen Erklärungsmuster basierend auf Überlegungen zu kultureller Ähnlichkeit entziehen. Danach wären z.B. bei den direkten Nachbarn im Westen und Norden geringere Unterschiede zu erwarten als bei den Türken oder auch den Südeuropäern.
Sind die geringeren Aufschläge bei diesen beiden letzt genannten Gruppen sprechen im Gegenteil dafür, dass schon länger hier wohnhafte Ausländer weniger hart sanktioniert werden als Ausländer, die sich nur kurzzeitig in der Bundesrepublik aufhalten (Illegale, Touristen, Durchreisende, Asylbewerber). Zu vermuten ist hier ein Zusammenhang mit eher gewerbsmäßiger Kriminalität dieser Personen. Ein Indiz hierfür sind die deutlichen Sanktionszuschläge für die Osteuropäer deren bandenmäßige Aktivitäten bei Diebstahl und Schiebereien zumindest auf Seiten der Polizei angemerkt werden.[7]
Ganz allgemein ist bezüglich der Strafdauer ein kleiner Frauenbonus von um ca. 6% kürzere Strafdauern festzuhalten, dessen Ursache – ob sogenannte Ritterlichkeit der Richter, möglicherweise doch noch leichtere Delikte innerhalb der erfassten Kategorien oder am wahrscheinlichsten die günstigere Prognose[8] – hier nicht nachgegangen werden kann. Zu beachten ist hier nur, dass sich dieser Effekt bei den ausländischen Frauen nochmals verstärkt. So reduziert sich der Effekt der Staatsbürgerschaft, die im Mittel zu 9% längeren Strafen führt, im Fall der Frauen auf ca. 3 %.[9]

Freiheitsstrafen ohne Bewährung werden bei Deutschen in ca. 7% aller Fälle ausgesprochen. Die 'Wett-'Chance, eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erhalten, ist bei Ausländern um einen Faktor von etwa 1,6 erhöht, d.h. bei Ausländern wird in etwa 11% aller Fälle eine solche Strafe ausgesprochen.
Bemerkenswert ist hier, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe im Fall der Türken nicht wahrscheinlicher ist als bei den Deutschen. Hier dürfte es der Umfang hiesiger Bindungen sein, der für die hier wichtige Frage der Prognose von Bedeutung ist. Das Geschlecht hat bei den Deutschen keinen Einfluss, im

---

[7] S. z.B. *Kersting & Kiefer* (2013).

[8] Nach einer Erstverurteilung ist die Rückfallrate bei Frauen etwa halb so hoch wie die der Männer (eigene Auswertungen). Dies dürfte auch nach einer zweiten oder dritten Verurteilung noch so gelten.

[9] Wirkt kriminelles Verhalten von Frauen – wegen seines im Allgemeinen geringeren Umfangs – als (die innere Sicherheit betreffend) weniger bedrohlich? Möglicherweise zeigt sich hier aber auch eine genderspezifische Sozialisation. So sind hier beispielsweise die differierenden genderspezifischen Lebensläufe der zweiten Generation von Immigranten zu beachten, die sich auch bei Gericht z.B. aufgrund unterschiedlicher Sprachkompetenz auswirken dürften (s. *Keim* 2008).

Fall der Ausländerinnen wird der Nationalitätseffekt gerade aufgehoben. D.h. Frauen, egal welcher Nationalität, werden genauso häufig mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sanktioniert wie deutsche Männer, vorausgesetzt sie haben entsprechende Delikte begangen und eine vergleichbare Vorgeschichte (was aber im Allgemeinen nicht der Fall ist, 2,4% der Frauen und 8% der Männer erhalten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung).

Im Folgenden soll weiter differenzierend aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen die Nationalität bei der Sanktionierung eine Rolle spielt. Dazu wurden in das Modell jeweils ein zusätzlicher Interaktionsterm zwischen dem Ausländerstatus (0/1) und einmal dem Strafrahmen, sowie in einer weiteren Berechnung mit der Art des Delikts aufgenommen.
Abbildung zeigt, ohne eine weitere Differenzierung nach einzelnen Nationalitätsgruppen, dass ein Effekt der Nationalität bei den schwereren Strafrahmen ab einer Obergrenze von 10 Jahren deutlich wird. Bei der Mehrheit der leichteren Delikte mit einer Strafrahmenobergrenze unter 5 Jahren, bzw. ohne eine Mindeststrafe, ist der Einfluss nicht mehr signifikant. Dies gilt in analoger Weise auch für die Wahrscheinlichkeit mit der eine Freiheitstrafe ohne Bewährung verhängt wird.
Anzumerken ist, dass Ausländer bei Strafrahmen ab einer Obergrenze von 10 Jahren mit durchschnittlich 27,6% überrepräsentiert sind (Mittel 20,7%, niedrigere Strafrahmen 19,9%). Ein Zusammenhang zwischen dem Ausländeranteil an den Aburteilungen in den jeweiligen Strafrahmen und dem Effekt der Nationalität ist nicht vorhanden.

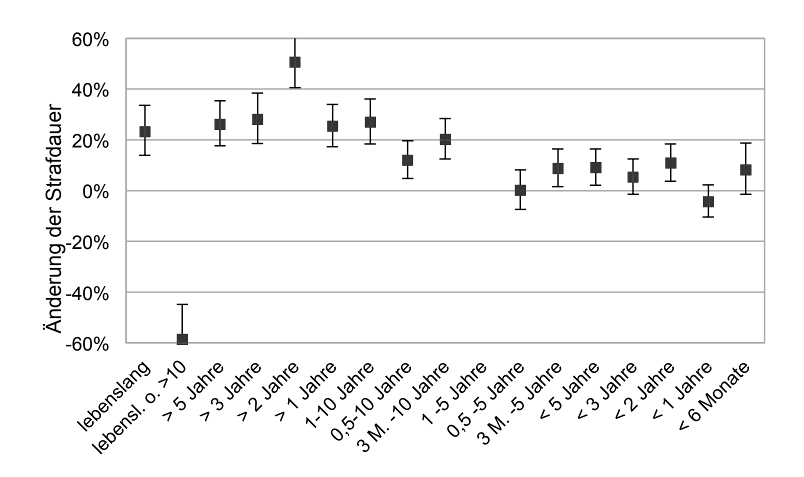


Abbildung 3: Nationalitätseffekt in Abhängigkeit vom Strafrahmen (Veränderung der Strafdauer; einfacher Fehler)

Differenziert man die Auswirkung der Nationalität deliktsspezifisch (s. Abbildung), so ist bei fünf Delikten der Nationalitätseffekt besonders stark: Fälschung, Hehlerei, schwerer Diebstahl, BtM-Delikte und Raub. Lässt man diese Delikte bei der Analyse weg, so reduziert sich der Effekt der Nationalität von einer im Mittel um 9% erhöhten Sanktion auf eine um 2,5% signifikant längere Strafe.

Die deliktsspezifischen Zuschläge bei der Sanktionierung der 'Anderen' korrelieren mit 0,76 hoch mit den jeweiligen Anteilen der 'Anderen' bei der Verwirklichung dieser Delikte. Gleichwohl ist unklar, ob hinter diesem Zusammenhang ein Wirkmechanismus steht – z.B. ob die Richter diese Häufung von Ausländern eine Bedrohung inneren Sicherheit sehen und deshalb härter sanktionieren –, oder ob er nur eine Scheinkorrelation ist.

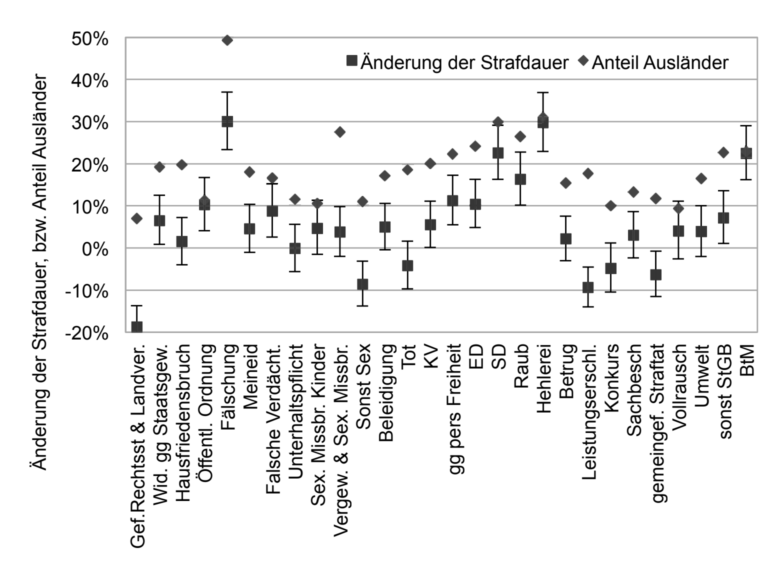


Abbildung 4: Nationalitätseffekt in Abhängigkeit vom Delikt (Veränderung der Strafdauer; einfacher Fehler)

Anzumerken ist, dass im Fall von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch der Zusammenhang zwischen erhöhtem Ausländeranteil und härterer Sanktionierung aufgehoben scheint. Hier sind unter den Tätern Türken und andere islamische Nationalitäten überrepräsentiert. Möglicherweise lässt sich dies auf einem höheren Anteil hier sesshafter Täter, aber auch auf bestimmte Täter-Opfer Konstellationen zurückführen. So weist *Albrecht* (2007 S.322) darauf hin, dass ein Nationalitätseffekt auch mit der Nationalität des Opfers interagieren könnte. Untersuchungen dazu stehen noch aus.
Bezüglich der Wahrscheinlichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung kann entlang der Delikte keine signifikante Auffälligkeit festgestellt werden.

Light (2013) hat den zeitlichen Verlauf der Sanktionierung der 'Anderen' anhand der Strafverfolgungsstatistik bestimmt. Er hat dabei ebenfalls die Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit Hilfe einer logistischen Regression analysiert, die im Wesentlichen dem hier präsentiert Modell entspricht. Abbildung zeigt den Verlauf des zentralen logistischen Parameters "Deutsche vs. Ausländer" über die Zeit von 1998 bis 2010. In diesem Zeitraum wird der Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern be-

züglich der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe geringer, bleibt aber gleichwohl in substantieller Weise bestehen.

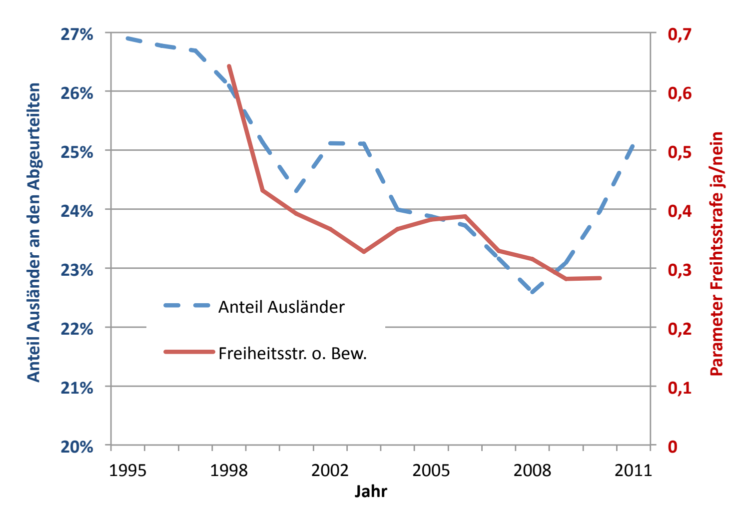


Abbildung 5: Zeitliche Veränderung bezüglich der Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei Ausländern vs. Deutschen (1998–2010)

Während dieser Zeit entwickelt sich der Ausländeranteil an den Aburteilungen nahezu parallel. Gleichzeitig war der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung in diesen Jahren mit ca. 9% nahezu konstant. Es liegt nahe, die festgestellten Veränderungen bezüglich des Anteils der abgeurteilten Ausländer bei der Gruppe der "Kriminalitätstouristen" zu verorten. Möglicherweise ist der festgestellte Unterschied in der Sanktionierung der 'Anderen' vor allem auf eine härtere Sanktionierung der "Kriminalitätstouristen" zurückzuführen. Basis wäre damit die Entwicklungen auf den Schwarzmärkten in Osteuropa (überwiegen KFZ und Elektronik) wie auch z.B. BtM betreffend in Deutschland.

5. Zusammenfassung

Unterschiede in der Sanktionierung von Deutschen und 'Anderen' existieren sowohl was die Dauer der Strafen (+ 9%), als auch was die Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Odd:1,6) angeht.

Die härtere Sanktionierung betrifft hauptsächlich die ausländischen Männer und tritt dann auf, wenn das Urteil auf Delikten mit Strafrahmen basiert, deren Obergrenze 5 Jahre überschreitet.
Bei der Strafdauer bestehen die größten Differenzen bei BtM-Delikten, Schwerem Diebstahl, Hehlerei, Fälschung und Raub. Mögliche Unterschiede in der Art (Schwere) der verwirklichten Delikte erklären aber nur teilweise die Differenzen in der Strafdauer.
Sowohl was die Deliktsarten betrifft, als auch bezüglich der Entwicklung in dem letzten Jahrzehnt ist eine Korrelation mit dem Anteil der gegen 'Andere' verhängten Urteile auffällig. Dies lässt vermuten, dass härtere Urteile eher dann gefällt werden, wenn als Hintergrund organisiertes oder zumindest gezieltes kriminelles Handeln angenommen wird. Eine gewisse Pauschalisierung bei entsprechenden Nationalitätsgruppen mag hier ebenfalls vorliegen, haben doch Delikte, die wie z.B. Bandendiebstahl (§ 244A StGB) eher einen vernachlässigbaren Anteil in den Urteilen, auch wenn gerade in solchen Fällen der Ausländeranteil deutlich erhöht ist. Schon länger hier lebende Immigranten sind von Strafschärfungen weniger betroffen.
Somit dürfte die festgestellte härtere Sanktionierung der 'Anderen' weniger in einer Ausgrenzung bestimmter Personengruppen (so *Garland* 1996 und *Wacquant* 1999) motiviert sein, als vielmehr dem Bedürfnis nach innerer Sicherheit geschuldet sein (vgl. zu diesem Diskurs *Albrecht* (2011)).
Die häufigere Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist vermutlich auf soziale Marginalisierung, kulturelle Unterschiede und andere Alleinstellungmerkmale der 'Anderen' zurückzuführen, die eine schlechtere Prognose nach sich ziehen. Sie erfolgt nicht, zumindest nicht über das auch bei Deutschen feststellbare Maß bei bestimmten Delikten.

Literatur

Albrecht, H.-J. (2007). Legitimacy and Criminal Justice: Inequality and Discrimination in the German Criminal-Justice System. In *Tyler, T.R.*(Hg.) Legitimacy and Criminal Justice

Albrecht, H.-J. (2011). Bestrafung der Armen? Zu Zusammenhängen zwischen Armut, Kriminalität und Strafrechtsstaat. Gerechte Ausgrenzung? In *Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H.* (Hg) Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. S.111-129

Dittmann, J. & Wernitznig, B. (2003). "Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen." MschrKrim: 195-205.

Garland, D. (1996). "The Limits of the sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society." Br J Criminol 36(4): 445-471.

Geißler, R., & Marißen, N. (1990). Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende soziale Zeitbombe - ein Artefakt der Kriminalstatistik. Kölner Z.f. Soziologie und Sozialpsychologie 42: 663-687.

Hupfeld, J. (1999). "Richter und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspflege." MschrKrim 82: 342-350.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Bundesministerium der Justiz.

Keim, I. (2008) Die "türkischen Powergirls". Lebenswelt und kommunikativer Stil einer Migrantengruppe in Mannheim., Gunter Narr Verlag, Tübingen

Kersting, S. & Kiefer, J. (2013). "Wer sind die Täter beim Wohnungseinbruch?" Kriminalistik: 81-85

Langer, W. (1994). Staatsanwälte und Richter Justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur., Enke, Stuttgart.

Light, M.T. (2013). Punishing the ‘Others’: Citizenship and Social Control in the United States and Germany., Ph.D. Dissertation, The Pennsylvania State University.

Ludewig, R., LaLlave, J., & Gross-De Matteis, B. (2012). Einflussfaktoren bei Entscheidungen von Staatsanwälten: Zwischen Urteil und Vorurteil – Ausländer, Vorstrafe, Deliktschwere... Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 11: 29-44.

Ludwig-Mayerhofer, W. & Niemann, H. (1997). Gleiches (Straf-)Recht für alle? Neue Ergebnisse zur Ungleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der Bundesrepublik. Zeitschrift für Soziologie 26: 35-52.

Oswald, M.E. (1994). Psychologie des richterlichen Strafens, Enke, Stuttgart.

Pfeiffer, Ch., Kleimann, M., Petersen, S. & Schott, T. (2005) Migration und Kriminalität. Baden-Baden

Soysal, Y. (1994). Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe. University of Chicago Press, Chicago.

Soysal, Y. (1997). Changing parameters of citizenship and claims-making: Organized Islam in European public spheres. Theory and Society 26: 509-527.

Wacquant, L. (1999). ’Suitable enemies’: Foreigners and immigrants in the prisons of Europe., Punishment & Society 1: 215-222.

Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei: Ergebnisse einer deutschen Opferbefragung

Nathalie Guzy

Gliederung

1. Einleitung

Die Polizei als verantwortliche Behörde für Sicherheit und Ordnung genießt in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit. Das Vertrauen der Bürger in die Polizei stellt dabei nicht nur die Grundlage für die wahrgenommene Legitimität der Polizei (und damit die Voraussetzung für kooperatives Verhalten), sondern auch die Basis für rechtskonformes Verhalten dar (Tyler, 2006; Sunshine/Tyler, 2003). Aufgrund dessen und der Tatsache, dass die Polizei eine mit besonderen Rechten ausgestattete Institution ist, muss das Vertrauen in die Polizei als eine zentrale Grundlage für den demokratischen Rechtsstaat betrachtet werden (Kääriäinen, 2007).
In der kriminologischen und polizei-wissenschaftlichen Forschung über die Ursachen und Entstehungsbedingungen von polizeibezogenen Einstellungen stehen einschlägige (Kontakt-) Erfahrungen regelmäßig im Zentrum der Aufmerksamkeit. Grund ist die Tatsache, dass zwar eine Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren auf das Vertrauen in die Polizei diskutiert werden und teilweise belegt sind – zu nennen sind bspw. der Medienkonsum (Schweer, 1999), Viktimisierungserfahrungen (Schwind et al., 2001; Schneider, 1998) sowie verschiedene soziodemographische Merkmale (insbesonde-

re Alter, Bildung und Migrationshintergrund; vgl. für einen Überblick deutscher Ergebnisse Liebl, 2005) –, die meisten Studien allerdings darauf hindeuten, dass Erfahrungen mit der Polizei eine der bedeutsamsten Einflussgrößen repräsentieren (Schweer, 2006; Kääriäinen, 2007).

Im Folgenden wird der aktuelle Forschungsstand zu den Einflussfaktoren von Einstellungen gegenüber der bzw. Vertrauen in die Polizei vorgestellt. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Zusammenhänge zwischen Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei gelegt (Abschnitt 2). Darauf aufbauend werden die forschungsleitende Fragestellung (Abschnitt 3) sowie die zur Beantwortung herangezogene Datengrundlage und Methodik vorgestellt (Abschnitt 4). Im Anschluss erfolgt die Präsentation der Ergebnisse (Abschnitt 5) sowie eine Zusammenfassung und Diskussion der Befunde (Abschnitt 6).

2. Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei: Forschungsstand

Aktuell existiert eine Vielzahl an (vor allem ausländischen) Untersuchungen die belegen, dass die Bewertung der Polizeiarbeit im erheblichen Maße von den erlebten Erfahrungen mit den Polizeibehörden bestimmt wird. Während negative Erfahrungen vor allem negative Einstellungen fördern, beeinflussen positive Erfahrungen auch die Bewertung der Polizei positiv (Bartsch/Cheurprakobki, 2004; Schweer, 2006; Kääriäinen, 2007). Die empirischen Befunde deuten dabei darauf hin, dass bereits einzelne Negativerfahrungen bedeutsame Einflüsse auf das Vertrauen in die Polizei ausüben können (Jackson et al., 2011), während die von positiven Erfahrungen ausgehenden Effekte deutlich geringer einzuschätzen sind (Frank et al., 2005; Weitzer/Tuch, 2005). Ferner ist bekannt, dass sogar indirekte, d. h. lediglich von Dritten berichtete Polizeierfahrungen, das Vertrauen in die Polizei beeinflussen können (Rosenbaum et al., 2005).

Hinsichtlich des Einflusses positiver (Kontakt-)Erfahrungen deuten verschiedene Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass vor allem die Wahrnehmung von Hilfsbereitschaft, Fairness und Höflichkeit die Wahrscheinlichkeit erhöhen, der Polizei Vertrauen entgegenzubringen (Tewksbury/West, 2001; Skogan, 2005). Die wahrgenommene Fairness der polizeilichen Behandlung

spielt dabei offensichtlich eine größere Rolle als die Bewertung der Effektivität polizeilicher Verbrechensbekämpfung (Sunshine/Tyler, 2004; Tyler/Huo, 2002; Jackson/Bradford, 2010; Tyler/Fagan, 2008). Ebenfalls gut belegt ist, dass Polizeikontakte, die von Seiten der Bürger eingegangen werden, in der Regel positiver bewertet werden als Polizeikontakte, die von der Polizei initiiert worden sind (Decker, 1981; Skogan, 2005).

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse den Forschungsstand *in Deutschland,* so muss dieser als ausgesprochen defizitär erachtet werden. Die meisten Studien unterliegen nämlich regionalen Einschränkungen und untersuchen meist sehr unterschiedliche Einstellungsdimensionen (vgl. für einen Überblick Liebl, 2005). Hinzu kommt, dass vorhandene Analysen meist auf deskriptiven Auswertungen beschränkt sind, die es nicht erlauben, mögliche Scheinzusammenhänge oder Suppressionseffekte zu identifizieren. Daraus folgt, dass in Deutschland bisher kein schlüssiges Bild zu den verschiedenen Einflussfaktoren und/oder Zusammenhängen zwischen Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei existiert. Zudem liegen im deutschsprachigen Raum keinerlei Erkenntnisse darüber vor, welche Formen von Polizeikontakten aufgrund welcher Bewertungen die verschiedenen Dimensionen des Vertrauens in die Polizei beeinflussen.

3. Forschungsfragen

In Anlehnung an den skizzierten Forschungsstand und dem herausgearbeiteten Forschungsdesiderat geht die vorliegende Untersuchung der Frage nach, welche polizeilichen (Kontakt-)Erfahrungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen des Polizeivertrauens stehen. Dafür erscheint es sinnvoll, vor allem zwei konstituierende Merkmale von Polizeikontakten zu unterscheiden: Den Grund des Polizeikontakts (insbesondere ob der Kontakt selbst- oder polizei-initiiert war) und die Zufriedenheit mit dem Kontakt.
Um vorhandene Forschungserkenntnisse zu erweitern, soll allerdings nicht nur hinsichtlich der Zufriedenheit mit Polizeikontakten, sondern auch zwischen den verschiedenen Gründen für entsprechende Negativbewertungen unterschieden werden. Vor dem Hintergrund verschiedener Untersuchungsergebnisse (insbesondere im Zusammenhang mit Tyler's Procedural Justice Theorie, vgl. Tyler, 2006) erscheint es zweckmäßig, zwischen Kritikpunkten bezüglich der Arbeitsqualität, des zwischenmenschlichen Umgangs und der empfundenen, von der Polizei entgegengebrachten Fairness zu differenzieren. Da konzeptionell eine zeitliche und logische Abfolge von (1.) Erfahrungen

mit der Polizei, (2.) der Bewertung des Polizeikontakts und (3.) den verschiedenen Dimensionen des Polizeivertrauens unterstellt wird, steht die Frage im Fokus, welche dieser Dimensionen in welchem Umfang und mit welcher Richtung Einfluss auf das Vertrauen in die Polizei nehmen.[1]

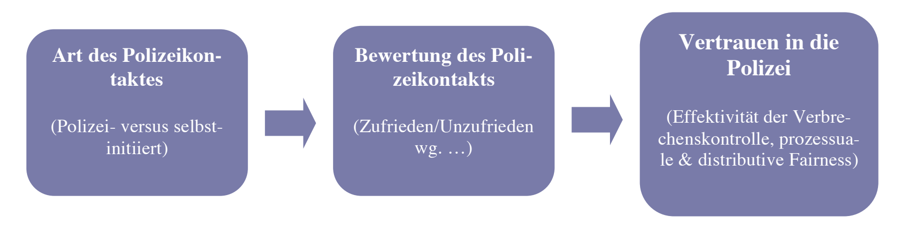


Abbildung 1: Theoretische Wirkungskette zwischen Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber Polizei

4. Datenbasis und methodische Vorgehensweise

4.1. Datenbasis

Datenbasis der vorliegenden Untersuchung ist eine telefonische, computergestützte Opferbefragung, die im Jahr 2012 vom Bundeskriminalamt in enger Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg durchgeführt wurde. Bei der Studie handelt es sich um ein Teilprojekt des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsverbundes „Sicherheiten, Wahrnehmungen, Lagebilder, Bedingungen und Erwartungen – Ein Monitoring zum Thema Sicherheit in Deutschland“ („Barometer Sicherheit in Deutschland“, abgekürzt: „BaSiD“).

Grundgesamtheit der Befragung sind alle über 16-jährigen Mitglieder der deutschsprachigen Wohnbevölkerung in Deutschland sowie zur Wohnbevölkerung gehörende Migranten, die Türkisch oder Russisch sprechen. Insgesamt wurden rund 35.000 Personen befragt. Die Befragung wurde in den Sprachen Deutsch, Russisch und Türkisch durchgeführt; die Kontaktierung erfolgte sowohl über Festnetz als auch über Mobilfunk (jeweils im Rahmen

---

[1] An dieser Stellte sei bereits, dass zwischen Vertrauen in die Polizei und der Bewertung von Polizeikontakten durchaus Rückkopplungseffekt geben kann. So erscheint es plausibel, dass Personen mit einem hohen Vertrauen in die Polizei auch die Kontakterfahrungen tendenziell positiver bewerten. Ein entsprechender Zusammenhang dürft also tendenziell überschätzt werden.

einen geschichteten Zufallsstichprobe, die mittels Randomized Digit Dialing gezogen wurde). Um eine angemessene Repräsentation von Personen mit Migrationshintergrund zu gewährleisten, wurde eine Teilstichprobe mittels onomastischer Stichprobenverfahren gezogen. Der Fragebogen war modular aufgebaut, d.h. dass Teile des Fragebogens nur an einzelnen Substichproben erhoben wurden. Die Ausschöpfung lag bei ca. 22%.[2]
Die der vorliegenden Auswertung zugrundeliegenden Fragen zu Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei wurden im Rahmen des Moduls 6 „Kriminalitätsbezogene Einstellungen“ erhoben. Grundlage war eine (zufallsbasierte) Teilstichprobe von 2.100 Personen.

4.2 Operationalisierung

In dem Fragebogenmodul „Kriminalitätsbezogene Einstellungen“ wurde sowohl nach den Erfahrungen mit der Polizei (innerhalb der letzten 12 Monate) als auch nach der Zufriedenheit mit diesem Kontakt sowie den Gründen für nicht zufriedenstellende Polizeikontakte gefragt. Die Messung des Vertrauens in die Polizei erfolgte in Anlehnung an die Empfehlungen des Euro-Justis Projektes (Hough/Sato 2011). Demnach wurde Vertrauen in die Polizei definiert als „the public belief that the police have the right intentions towards citizens and are competent to act in specific ways in specific situations“ (Jackson et al. 2011: 270).
Aus der Fülle an vorgeschlagenen Dimensionen fanden in der vorliegenden Untersuchung drei zentrale Subkonzepte Berücksichtigung, und zwar das Vertrauen in:
a) die Effektivität der Polizeiarbeit („Wie gut arbeitet die örtliche Polizei bei der Verbrechensbekämpfung? sehr gut/eher gut/eher schlecht/sehr schlecht?“)
b) die distributive Gerechtigkeit („Angenommen eine reiche und eine arme Person zeigen eine Straftat bei der Polizei an. Behandelt die örtliche Polizei die reiche Person schlechter, die arme Person schlechter oder beide Personen gleich?“)
c) die prozessuale Gerechtigkeit („Wie häufig setzt die örtliche Polizei mehr Gewalt ein, als rechtlich oder situationsbedingt geboten wäre? sehr oft/oft/manchmal/selten/nie?“)[3]

---

[2] Weitere Informationen zum Projekt können dem Beitrag von Birkel in diesem Band oder der Projekthomepage http://basid.mpicc.de entnommen werden.

[3] Es sei darauf hingewiesen, dass diese Fragen die entsprechenden Konzepte „distributive und prozessuale Fairness“ nicht vollumfänglich messen, da hierfür jeweils drei bis vier Fragen notwendig gewesen wären. Dies konnte aus Platzgründen allerdings nicht umgesetzt werden.

Für die Analyse wurden die Variablen dichotomisiert, so dass die Ausprägung „1“ jeweils Vertrauen in die Polizei, „0“ dagegen niedriges oder keine Vertrauen repräsentiert. Zudem wurden als erklärenden Variablen bzw. als Mediatorvariablen die verschiedenen Gründe des letzten Polizeikontaktes sowie die Bewertung des letzten Polizeikontaktes berücksichtigt (Vgl. Tabelle 1).[4]

[4] Die vollständigen Frageformulierungen finden sich im Anhang. Die Gruppierung der Polizeikontaktgründe erfolgte auf Basis einer Hauptkomponentenanalyse. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Gründe für Kontakte mit denen die Befragten unzufrieden waren anhand von Mehrfachantworten abgefragt wurden. Aus analytischen Gründen wurden Personen, die mehrere in verschiedene Kategorien eingeordnete Gründe nannten, aus der Analyse ausgeschlossen.

	Dimension	Label	Operationalisierung	Mittelwert (SD)*
Vertrauen in die Polizei	**Vertrauen in die Effektivität der Polizei**	Effektiv	0 = eher schlecht/sehr schlecht 1= sehr gut/eher gut	0,87 (0,34)
	Vertrauen in die distributive Gerechtigkeit der Polizei	Fair_dis	0 = die reiche Person/die arme Person schlechter 1= beide Personen gleich	0,70 (0,46)
	Vertrauen in die prozessuale Gerechtigkeit der Polizei	Fair_proz	0 = sehr oft/oft/manchmal 1= selten/nie	0,46 (0,50)
Bewertung des letzten Polizeikontaktes	**Zufriedenstellender Polizeikontakt**	Zufrieden	0= kein Kontakt; sehr/eher unzufrieden 1= sehr/eher zufrieden	0,23 (0,42)
	Unzufrieden wg. Arbeitsqualität	Unzufrieden (Arbeitsqualität)	0=kein Kontakt; sehr/eher zufrieden 1= sehr/eher unzufrieden (Grund: Polizei kam nicht schnell genug, hat zu wenig getan/war zu langsam und/oder hat mich nicht auf dem Laufenden gehalten)	0,02 (0,14)
	Unzufrieden wg. ungerechten und/oder unfairen Verhalten	Unzufrieden (ungerecht/ unfair)	0=kein Kontakt; sehr/eher zufrieden 1= sehr/eher unzufrieden (Grund: Polizei hat mich ungerecht behandelt, schien mir gegenüber Vorurteile zu haben)	0,04 (0,20)
	Unzufrieden wg. Unfreundlichkeit und/oder geringer Hilfsbereitschaft	Unzufrieden (unfreundlich/ nicht hilfsbereit)	0=kein Kontakt; sehr/eher zufrieden 1= sehr/eher unzufrieden (Grund: Polizei war unfreundliche, war wenig oder gar nicht hilfsbereit)	0,05 (0,21)
Grund des Polizeikontaktes	**Als Zeuge befragt/ um der Polizei Informationen oder Hinweise zu geben**	Zeuge/ Information	0=kein Kontakt; anderer Kontaktgrund 1= Als Zeuge befragt/ um der Polizei Informationen oder Hinweise zu geben	0,18 (0,38)
	Um eine Straftat anzuzeigen/um Hilfe oder Rat zu bekommen	Anzeige/Hilfe	0=kein Kontakt; anderer Kontaktgrund 1= Um eine Straftat anzuzeigen/um Hilfe oder Rat zu bekommen	0,15 (0,36)
	Auf der Straße angehalten/ als Verdächtiger kontaktiert	Verdächtigung/Straßenkontrolle	0=kein Kontakt; anderer Kontaktgrund 1= Auf der Straße angehalten/ als Verdächtiger kontaktiert	0,98 (0,30)
	Wegen eines Unfalls/anderer Grund	Unfall	0=kein Kontakt; anderer Kontaktgrund 1= Wegen eines Unfalls/aufgrund eines anderen Grundes	0,17 (0,38)
	Beruflicher Kontakt mit der Polizei	Beruf	0=kein Kontakt; anderer Kontaktgrund 1= Beruflicher Kontakt mit der Polizei	0,05 (0,21)

*SD: Standardabweichung (gewichtete Daten)

Tabelle 1: Operationalisierung der Analysevariablen

4.3 Datenanalyse

Die Auswertung erfolgte mittels (explorativer) Pfadanalyse (Holm, 1977), und zwar getrennt für die abhängigen Variablen Vertrauen in die Effektivität, die distributive und prozessuale Fairness. Um die Koeffizienten der Modelle miteinander zu vergleichen zu können, wurde die Pfadanalyse in Form von linearen Regressionen gerechnet.[5] Für die Analyse wurden die Daten gewichtet. Die Gewichtung erfolgte über eine Kombination von Designgewichtung und einer Kalibrierung mittels des „Generalized Regression Estimators“ (vgl. Deville, 1992) unter Berücksichtigung der Merkmale Geschlecht, Alter, Bildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, Haushaltsgröße, Bundesland, BIK Gemeindegrößenklasse. Aufgrund des komplexen Stichprobendesign wurden die Analysen mit Stata gerechnet, und zwar unter Nutzung des „Survey“-Befehls um eine korrekte Varianzschätzung zu gewährleisten.

5. Ergebnisse

Die Abbildungen 1 bis 3 veranschaulichen die Ergebnisse der Pfadmodelle für die drei endabhängigen Variablen Vertrauen in die Effektivität polizeilicher Arbeit, Vertrauen in die distributive Gerechtigkeit und Vertrauen in die prozessuale Gerechtigkeit. Als Pfadkoeffizienten werden die standardisierten Beta-Koeffizienten abgebildet, die jeweils noch um Effekte der Variablen Alter, Geschlecht, Bildung, Migrationshintergrund[6], Einkommen und Viktimisierungserfahrungen (Opferwerdung innerhalb der letzten 5 Jahre von mindestens einem der folgenden Delikte: Fahrraddiebstahl, Diebstahl von

---

[5] Die Verwendung von linearen Regressionen für dichotome Variablen weisen zwar bestimmte Nachteile auf (Vorhersage von unplausiblen Werten, ungeeignete lineare Form des Wahrscheinlichkeitsmodells, fehlende Normalverteilung der Residuen, Homoskedastizität, vgl. Best/Wolf, 2010), diese sind jedoch für die vorliegende pfadanalytische Modellierungen nur bedingt relevant. So sind die beiden erst genannten Einschränkungen im pfadanalytischen Kontext unerheblich, da nicht die Prognose von Eintrittswahrscheinlichkeiten, sondern die Schätzung von Einflussstärken verfolgt wird. Die Schiefverteilung der Residuen ist dagegen nur für den Signifikanztest in kleinen Stichproben relevant. Problematisch könnte die Varianzungleichheit der Residuen sein, und zwar hinsichtlich der Schätzung der Standardfehler. Hellevik (2009) konnte allerdings zeigen, dass diese Verzerrungen in der Regel sehr klein sind.

[6] Darunter werden alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der BRD Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil verstanden.

Kraftwägen, Diebstahl von Motorrädern, Mofas, Mopeds, Motorrollern, Wohnungseinbruchdiebstahl, Diebstahl sonstiger persönlicher Besitztümer, Konsumentenbetrug, Missbrauch von Zahlungskarten, Raub, Körperverletzung) bereinigt wurden.

Zunächst zeigt sich bei allen Modellen, dass das Vertrauen in die Polizei nur zu einem kleinen Teil von der Bewertung des letzten Polizeikontakts beeinflusst wird. Lediglich zwischen 4,0 % und 5,7 % der Varianz des Polizeivertrauens kann – unter Kontrolle verschiedener Drittvariablen – durch die Erfahrungen mit der Polizei erklärt werden (ohne Kontrollvariablen liegt R^2 zwischen 1,2 % und 3,7 %). Ferner kann gezeigt werden, dass die Richtung und Größe der Effekte deutlich zwischen den untersuchten Vertrauensdimensionen variiert.

Deutlich stärkere Effekte lassen sich durch die verschiedene Gründe von Polizeikontakten auf dessen Bewertung beobachten. Dies spiegelt sich auch in den entsprechenden Determinationskoeffizienten wider, die zwischen 6,3% und 61,4% variieren. Somit lassen sich in Abhängigkeit der untersuchten Vertrauensdimension spezifische Effektstrukturen mit direkten und indirekten Effekten zwischen Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Polizei identifizieren.

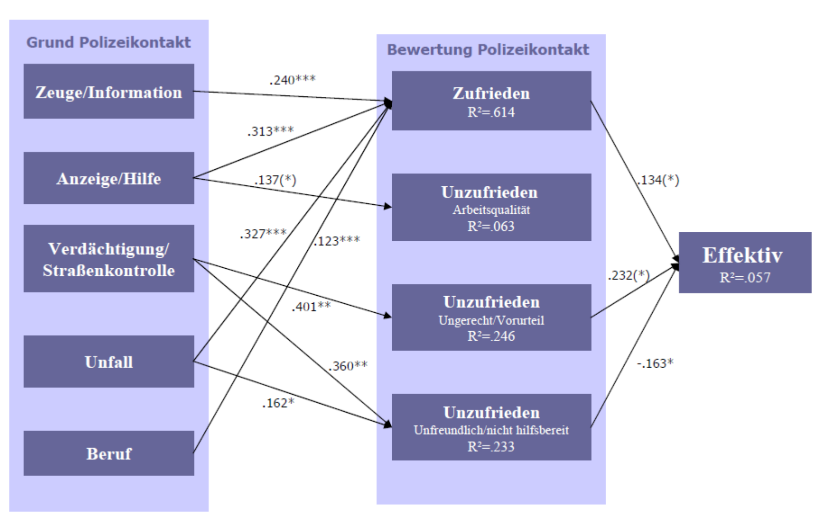


Abbildung 2: Pfadmodell für das Vertrauen in die Effektivität der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung[8]

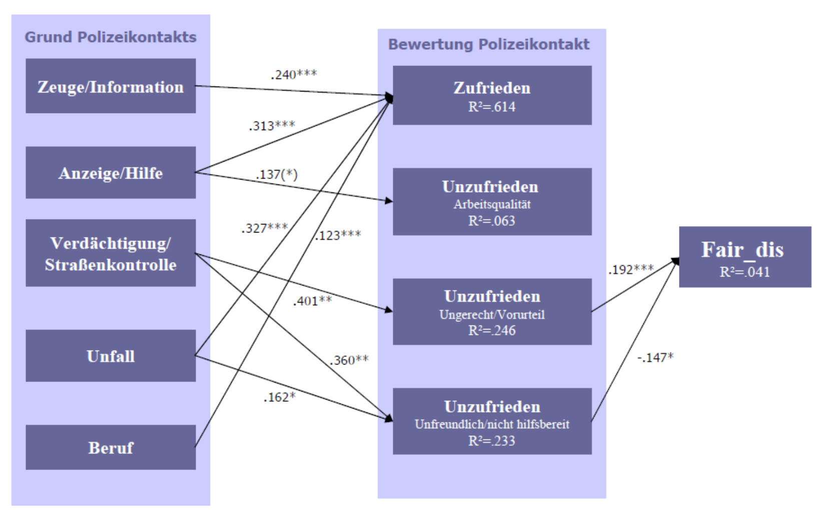


Abbildung 3: Pfadmodell für das Vertrauen in die distributive Fairness[8]

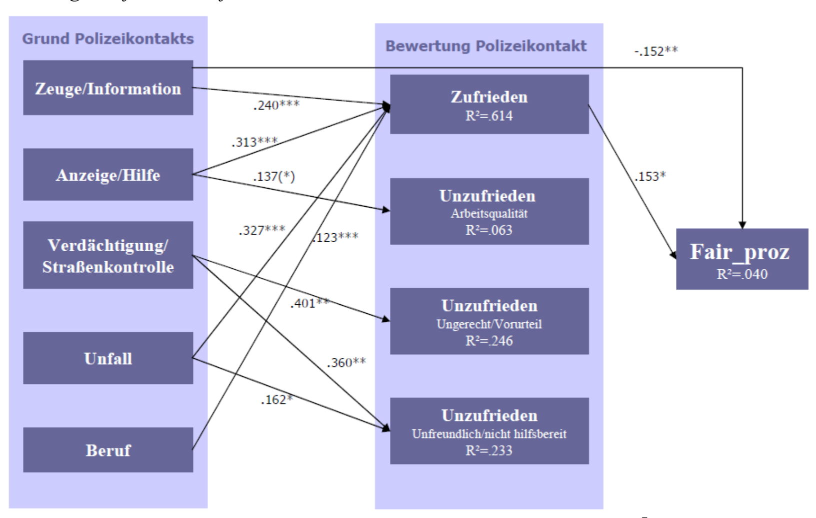


Abbildung 4: Pfadmodell für das Vertrauen in die prozessuale Fairness[7]

Betrachtet man in einem nächsten Schritt den Einfluss der verschiedenen Polizeikontakte sowie der Bewertung des Polizeikontakts auf das Polizeiver-

[7] (*) <0.1; * p<0.05; **p<0.01; ***p<0.001; n= ca. 1.800; Referenz: kein Polizeikontakt; Kontrollvariablen: Alter, Geschlecht, Bildung, Migrationshintergrund, Einkommen, Opfererlebnisse.

trauen etwas näher, so lässt sich für das Vertrauen in die Effektivität der Polizei zunächst feststellen, dass Polizeikontakte mit denen die Befragten zufrieden waren das Vertrauen in die Polizei nur moderat erhöhen (r=.134, allerdings mit p=.081). Gleichzeitig reduzieren erlebte Kontakte mit unfreundlichen oder wenig hilfsbereiten Polizeikräften das Vertrauen in die Institution Polizei etwa im gleichen Ausmaß (r=-.163; p=.060). Etwas überraschend erscheint der Befund, dass der stärkste Effekt von Polizeierfahrungen ausgeht, mit denen der Befragte aufgrund von ungerechten und vorurteilsbelasteten Verhalten unzufrieden war – allerdings derart, dass sie die Chance *erhöhen,* die polizeiliche Arbeit als effektiv zu bewerten (r=.232; p=.001). Dieses Ergebnis erscheint nicht nur aus Plausibilitätsgründen bemerkenswert, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl anderer Studien regelmäßig die Bedeutung von fairem Verhalten für das Vertrauen in die Polizei belegen (Tyler/Huo, 2002; Sunshine/Tyler, 2003). Ebenfalls bemerkenswert ist die Beobachtung, dass Kontakte mit denen Personen aufgrund der erlebten Arbeitsqualität der Polizei unzufrieden waren keinen Einfluss auf das Vertrauen in die polizeiliche Verbrechensbekämpfung ausüben (zur weiteren Interpretation dieses Befundes vgl. Abschnitt 5.).
Eine ähnliche Effektstruktur zeigt sich auch für das Vertrauen in die distributive Fairness der Polizei. Während allerdings das Vertrauen in die Effektivität der Polizei sowohl von negativen als auch positiven Kontakterfahrungen beeinflusst wird, lassen sich beim Vertrauen in die distributive Fairness ausschließlich Effekte durch nicht zufriedenstellende Polizeikontakte beobachten. Demnach üben Polizeikontakte, die als ungerecht und/oder vorurteilsbelastet empfunden wurden, überraschenderweise erneut einen leicht positiven Einfluss auf das Vertrauen in die Polizei aus (r=.192; p=.001), Polizeikontakte mit denen die Befragten aufgrund von Unfreundlichkeit und/oder fehlender Hilfsbereitschaft unzufrieden waren dagegen einen leicht negativen Einfluss (r=-.147; p=.016).
Ein etwas differenziertes Bild zeigt sich beim Vertrauen in die prozessuale Fairness der Polizei, das ausschließlich durch Erfahrungen mit zufriedenstellenden Polizeierfahrungen beeinflusst wird. Demnach erhöhen – analog zum Vertrauen in die Effektivität der Polizeiarbeit – Kontakte mit denen die Befragten zufrieden waren das Vertrauen in die distributive Fairness (r=.153; p=.025).
Berücksichtigt man in einem nächsten Schritt auch die Effekte der verschiedenen Gründe für den Kontakt mit der Polizei, so wird deutlich, dass mit Ausnahme der polizei-intiierten Kontakten aufgrund einer Verdächtigung oder Straßenkontrolle, alle weiteren Kontaktgründe (d.h. aufgrund einer Zeugenaussagen oder der Weitergabe von Informationen; der Absicht einer An-

zeigeerstattung und dem Erhalt von Hilfe; einem Unfall oder beruflichen Gründen) die Wahrscheinlichkeit, dass der Kontakt zufriedenstellend bewertet wird, signifikant erhöhen (und zwar mit r=.123 bis r=.327). D.h., dass selbst-initiierte Polizeikontakte das Vertrauen in die Effektivität der Polizeiarbeit und die prozessuale Fairness indirekt (über positive Erfahrungen) erhöhen. Zwar beeinflusst ein Teil der primär selbst-initiierten Polizeikontakte (Anzeige/Hilfe, Unfall) auch die Chance von negativen Bewertungen, Einflüsse auf das grundsätzliche Vertrauen in die Polizei sind allerdings nur bei Erfahrungen mit Unfällen zu beobachten. Demnach erhöhen Polizeikontakte aufgrund von Unfällen die Wahrscheinlichkeit dass die Betroffenen mit diesen Kontakten aufgrund von unfreundlichem und wenig hilfsbereitem Verhalten unzufrieden waren. Dies reduziert in Folge sowohl das Vertrauen in die distributive Fairness als auch die Effektivität der Polizei.

Im Gegensatz dazu erhöhen Erfahrungen mit der Polizei aufgrund einer Verdächtigung oder Straßenkontrolle lediglich die Wahrscheinlichkeit, dass die Befragten mit dem Polizeikontakt unzufrieden sind, und zwar sowohl aufgrund des Gefühls, ungerecht behandelt und/oder mit Vorurteilen konfrontiert worden zu sein als auch wegen unfreundlichen oder wenig hilfsbereiten Verhalten der Polizei. Dabei liegen die Effektstärken zudem auch deutlich höher (r=.360 bis r=.401), wodurch sich sowohl für das Vertrauen in die Effektivität der Polizei als auch die distributive Fairness zwei interessante Effekte ergeben: Aufgrund der entgegen gesetzten Effekte negativer Kontakterfahrungen aufgrund von (1.) Unfreundlichkeit und/oder fehlender Hilfsbereitschaft und (2.) ungerechten und vorurteilsbelasteten Verhalten, können polizei-initiierte Kontakte – je nach Art der Bewertung – das Vertrauen in die Polizei sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Vergleichbare Effekte zeigen sich allerdings nicht für das Vertrauen in die prozessuale Gerechtigkeit. Dieses wird zwar ebenfalls durch Polizeikontakte beeinflusst mit denen die Befragten zufrieden waren (welche wiederum insbesondere im Zusammenhang mit selbst-initiierten Kontakten stehen), negative Einflüsse auf das Vertrauen erfolgen allerdings ausschließlich durch Erfahrungen als Zeuge und/oder dem Ziel der Polizei Informationen oder Hinweise zu geben (r=-.152; p=.005).

6. Zusammenfassung und Diskussion

Der bisherige Forschungsstand zu den Entstehungsbedingungen von Vertrauen in die Polizei deutet auf einen bedeutsamen Einfluss der Erfahrungen mit der Polizei hin. Während sich vorhandene Untersuchungen vor allem auf den englischsprachigen Raum beschränken, sind vergleichbare Erkenntnisse für den deutschsprachigen Raum bislang kaum zu finden. Die vorliegende Analyse verfolgte das Ziel, zu untersuchen, welche polizeilichen (Kontakt-) Erfahrungen (unter Berücksichtigung der Kontaktgründe und der Bewertung) im Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen des Polizeivertrauens stehen.

Die Ergebnisse der Pfadanalysen haben gezeigt, dass das Vertrauen in die Polizei nur zu einem kleinen Teil von der Bewertung des letzten Polizeikontakts beeinflusst wird. Zudem zeigte sich, dass die Richtung und Größe des Effekts stark von der betrachteten Vertrauensdimension abhängt und sehr unterschiedliche Effektstrukturen (mit verschiedenen direkten und indirekten Effekten) zwischen den Kontaktgründen, der jeweiligen Bewertung des Kontakts und dem Vertrauen in die Polizei vorliegen. Insgesamt erwiesen sich allerdings sowohl negative als auch positive Kontakterfahrungen mit der Polizei als bedeutsamer Einflussfaktor für die drei geprüften Dimensionen des Polizeivertrauens.

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass selbst-initiierte Polizeikontakte die Wahrscheinlichkeit von zufriedenstellenden Bewertungen tendenziell erhöhen. Dies führt auch zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit die Polizei als effektiv und prozessual fair zu bewerten. Dies ist insofern erfreulich, als dass die Polizei die Erwartungen der Bürger offensichtlich zufriedenstellen kann und so zu einer Erhöhung des Vertrauens in die Strafverfolgungsbehörden beiträgt. Nichtsdestotrotz hat sich auch gezeigt, dass einige selbst-initiierte Kontakte (aufgrund einer Anzeige, um Hilfe zu erhalten, aufgrund eines Unfalls) auch die Unzufriedenheit mit diesen Kontakterfahrungen erhöhen. Allerdings üben nur Kontakte von Personen die aufgrund empfundener Unfreundlichkeit oder fehlender Hilfsbereitschaft unzufrieden mit der Polizei waren einen negativen Effekt auf das Vertrauen in die Polizei aus. Dies ist zudem nur bei Unfällen und dem Vertrauen in die distributive Fairness bzw. die Effektivität der Fall. Die Polizei sollte dennoch stets versuchen, als freundlich und hilfsbereit zu erscheinen, um negative Auswirkungen auf das Vertrauen in die Polizei zu vermeiden.

Als weniger überraschend ist das Ergebnis zu beurteilten, dass polizei-initiierte Kontakte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Befragten mit dem Polizeikontakt unzufrieden sind. Bemerkenswert ist allerdings die Be-

obachtung, dass je nach Grund der Unzufriedenheit, das Vertrauen in die Polizei erhöht oder aber reduziert wird: Während als unfreundlich und wenig hilfsbereit bewertete Interaktionen zu einer Reduzierung des Vertrauens führen (allerdings lediglich im Falle der distributiven Fairness und des Vertrauens in die Effektivität der Verbrechensbekämpfung), beeinflussen polizeiinitiierte Kontakterfahrungen, die als ungerecht und vorurteilsbelastet bewertet werden, das Vertrauen positiv. Daraus ist freilich nicht zu schließen, dass ungerechtes und vorurteilsbelastetes Verhalten der Polizei zu einer Steigerung des Polizeivertrauens führt. Denn berücksichtigt man bei der Interpretation dieses Effekts auch den Einfluss des Kontaktgrunds, so ist zu beobachten, dass der positive Effekt der Unzufriedenheit aufgrund von unfairem und/oder ungerechten Verhalten ausschließlich bei Kontakten aufgrund einer Verdächtigungen und/oder Straßenkontrollen zu beobachten ist. D.h., dass Betroffene mit derartigen Kontakterfahrungen zwar häufig unzufrieden sind und diese als ungerecht bewerten, sie allerdings gleichzeitig das Gefühl erhohen, dass die Polizei effektiv und fair arbeitet (schließlich wurde man im Zuge dieser Verbrechensbekämpfung selbst kontaktiert). Bei den übrigen Kontaktgründen sind solche Effekte nicht zu beobachten.
Abschließend sei noch auf einige Restriktionen der vorliegenden Untersuchung hingewiesen. Zunächst ist zu beachten, dass einige der in den Modellen berücksichtigten (dichotomen) Variablen geringe Streuungen aufweisen. Damit konnten die Effekte der einzelnen Variablen nur mit einer hohen Ungenauigkeit bestimmt werden. Zudem muss bedacht werden, dass die zugrundeliegende Datenbasis lediglich auf Querschnittsmessungen beruht, die für die vorliegende Fragestellung keine abschließenden Aussagen zur kausalen Zusammenhangsrichtung erlauben. Dies ist bei den vorliegenden Analysen insofern problematisch als dass das Vertrauen in die Polizei – in Form von Rückkopplungseffekten – auch die Bewertung von Polizeikontakten beeinflussen kann. Ferner ist zu bedenken, dass lediglich die Art und Bewertung des letzten Polizeikontakts innerhalb der letzten 12 Monate berücksichtigt wurde.

Literatur

Bartsch, Robert/Cheurprakobkit, Sutham (2004): The effects of amount of contact, contact expectation, and contact experience with attitudes toward the police, Journal of Poluce and Criminal Psychology, 19, S. 58-70.

Best, Henning/Wolf, Christof (2010): Logistische Regression, in: Best, Henning/Wolf, Christof: Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 828-854.

Decker, S. H. (1981): Citizen attitudes toward the police: A review of past finding and suggestions for future policy, Journal of Police Science and Administration, 9, S. 80-7.

Deville, Jean-Claude / Carl-Erik Särndal (1992): Calibration Estimators in Survey Sampling, in: Journal of the American Statistical Association 87/418, S. 376-382.

Frank, James/Smith, Brad W./ Novak, Keeneth J. (2005): Exploring the basis of citizens' attitudes toward the police, Police Quarterly 8, S. 206-228.

Hellevik, Ottar (2009): Linear versus logistics regression when the dependent variable is a dichotomy, Quality & Quantity, Volume 43, Issue 1, S. 59-74.

Hough, Mike/Mai, Sato (2011): Trust in justice: why it is important for criminal policy, and how it can be measured. Final report of the Euro-Justis project, European Institute for Crime Prevention and Control, Publication Series No. 70.

Holm, Kurt. (1977): Lineare multiple Regression und Pfadanalyse. In: Holm, Kurt (Hrsg): Die Befragung 5. München: UTB für Wissenschaft, S. 7-102.

Jackson, Jonathan/Bradford, Brad (2010): What is trust and confidence in Police, Policing, Volume 4 (3), S. 241-248.

Kääriäinen, Juha Tapio (2007): Trust in the Police in 16 European Countries. A Multilevel Analysis. In: European Journal of Criminology, Volume 4 (4), S. 409-435.

Liebl, Karlhans (2005): „Vertrauen" zur Polizei - Eine kritische Bestandsaufnahme und neue Untersuchungsergebnisse, in: Groß, Hermann/Schmidt, Peter (Hrsg): Innen- und Außensicht(en) der Polizei : Empirische Polizeiforschung VI. Schriften zur empirischen Polizeiforschung, Bd. 2. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaften, S. 151-178.

Rosenbaum, Dennis P./Schuck, Amie M./Costello, Sandra K./Hawkins, Darnell F./Ring, Marianne (2005). Attitudes Toward Police: The Effects of Direct and Vicarious Experiences, Police Quarterly, Vol. 8, No 3, S. 343-365.

Schweer, Martin (2006): Die Polizei im Fokus der Öffentlichkeit. Vertrauen und soziale Wahrnehmung, In: Lorei, Clemens (Hrsg.): Polizei & Psychologie 2006. Kongressband der Tagung Polizei & Psychologie am 3. und 4. April 2006 in Frankfurt am Main. Band II. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 275-762.

Sunshine, Jason/Tyler, Tom (2003): The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing, Law & Society Review, Vol. 37, Number 3, S. 513-547.

Schweer, Martin (1999): Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Alltag der Stadt Cloppenburg. Münster: Waxmann.

Schwind, Hans-Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, Polizei und Forschung Bd. 3, Neuwied; Kriftel: Luchterhand Verlag.

Schneider, Hans Joachim (1998): Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81/5, S. 316-344.

Skogan, Wesley (2005): Citizen satisfaction with police encounters. Police Quarterly, 8, S. 298-321.
Weitzer, Ronald/Tuch, Steven (2005): Determinants of public satisfaction with the police. Police Quarterly 8, S. 279-297.
Tyler, Tom (2006): Why people obey the law. Princeton: Princeton University Press.
Tyler, Tom/Huo Yuen J. (2002). Trust in the law. New York: Russel Sage.
Tyler, Tom/Fagan, Jeffrey (2008). Legitimacy and cooperation: Why do people help the police fight crime in their communities? Ohio State Journal of Criminology 6, S. 231-275.
Tewsksbury, Richard/West, Angela (2000): Crime victims satisfaction with police services: An assessment in one urban community, Justice Professional, 14(4), S. 271-285.
Weitzer, Ronald/Tuch, Steven (2002): Perceptions of racial profiling: Race, class, and personal experience, Criminology, 40, S. 435-456.

Anhang: Frageformulierung

Art des Polizzeikontaktes	**Bitte denken Sie nun an das letzte Mal als Sie Kontakt mit der Polizei hatten. Aus welchem Anlass geschah dies das letzte Mal?** A: Um eine Straftat anzuzeigen? B: Hielt die Polizei Sie auf der Straße an? C: Wurden Sie von der Polizei als Zeuge befragt? D: War ein Unfall der Grund des Kontaktes? E: Wurden Sie von der Polizei als Verdächtiger, zum Beispiel aufgrund einer Ordnungswidrigkeit oder sonstigem Verhalten kontaktiert? F: Hatten Sie beruflichen Kontakt mit der Polizei? G: Gaben Sie der Polizei Informationen oder Hinweise? H: Um Hilfe oder Rat zu bekommen? I: Gab es einen anderen, noch nicht genannten Anlass? 1: ja 2: nein
Bewertung des letzten Polizeikontaktes	**Das letzte Mal als Sie Kontakt mit der Polizei hatten, wie zufrieden waren Sie mit der Art, wie die Polizei Sie behandelt hat? Waren Sie sehr zufrieden, eher zufrieden, eher unzufrieden, oder sehr unzufrieden?** 1: sehr zufrieden 2: eher zufrieden 3: eher unzufrieden 4: sehr unzufrieden 97: verweigert 98: weiß nicht

Grund für Polizeikontakte mit denen der Befragte/die Befragte unzufrieden war	**Warum waren Sie unzufrieden?** **Ich nenne Ihnen verschiedene Gründe. Bitte sagen Sie mir, welche davon auf Sie zutreffen.** *(Items wurden – mit Ausnahme H und I randomisiert eingespielt)* A: kam nicht schnell genug B: war wenig oder gar nicht Hilfsbereit. C: hat zu wenig getan oder hat zu langsam gearbeitet. D: war unfreundlich. E: hat mich ungerecht behandelt. F: hat mich nicht auf dem Laufenden gehalten. G: schien mir gegenüber Vorurteile zu haben. H: verhielt sich illegal. I: ein anderer noch nicht genannter Grund. 1: trifft zu 2: trifft nicht zu

Kriminalität in Niedersachsen im Jahr 2020. Prognose der Kriminalitätsentwicklung und eine Evaluation der Jahre 2011 und 2012

Michael Hanslmaier und Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung

Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich in Deutschland, wie in vielen anderen westlichen Industrieländern, in den nächsten Jahrzehnten stark ändern. Die Zahl der älteren Personen wird steigen und die Zahl der jüngeren Personen zurückgehen. Waren im Jahr 2010 in Deutschland 21,2 Mio. Menschen 60 Jahre und älter, werden es im Jahr 2030 bereits 28,3 Mio. sein. Die Zahl der unter 25 Jährigen wird im gleichen Zeitraum von 18,3 Mio. auf 16,6 Mio. zurückgehen. Auch die Bevölkerung insgesamt wird von 81,8 Mio. im Jahr 2010 auf unter 77,7 Mio. im Jahr 2030 sinken.[1]
Während dieser demografische Umwälzungsprozess in vielen gesellschaftlichen Bereichen Anlass zur Sorge bereitet, könnte der Bereich der Kriminalität von diesen Veränderungen in positiver Weise beeinflusst werden. Die kriminologische Forschung hat immer wieder gezeigt, dass jüngere Menschen deutlich häufiger zu kriminellem Verhalten neigen als ältere.[2] Kombiniert man die Alterskriminalitätskurve mit der zukünftigen Bevölkerungsstruktur, so lässt sich daraus die Annahme ableiten, dass ein Rückgang

[1] *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014, S. 14 ff. basierend auf der 12. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden.
[2] *Spiess* 2009.

der stärker kriminalitätsbelasteten jüngeren Altersgruppen zu Gunsten der wenig zu Kriminalität neigenden älteren Gruppen insgesamt zu weniger Kriminalität führen müsste.[3]
Zu der Frage, ob der demografische Wandel diese ihm zugeschriebene Folge im Bereich der Kriminalitätsentwicklung hat, wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) ein Projekt durchgeführt, dessen Ergebnisse im Folgenden auszugsweise vorgestellt werden sollen.[4] Im Rahmen dieses Projekts wurde zunächst geprüft, welche Faktoren die Kriminalitätsentwicklung der Jahre 1995 bis 2010 erklären, wobei demografische ebenso wie wirtschaftliche und soziale Faktoren berücksichtigt wurden. Auf Basis der erzielten Befunde ließen sich dann Prognosen zur Kriminalitätsentwicklung bis zum Jahr 2020 vornehmen. In diesem Beitrag werden anhand des Bundeslands Niedersachsen zum einen die Progno–seergebnisse vorgestellt. Zum anderen werden diese erstmalig einer Evaluation unterzogen. Anhand der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2011 und 2012 kann geprüft werden, inwieweit die Prognosen und die realen Entwicklungen übereinstimmen. Auffällige Diskrepanzen können dabei helfen, mögliche Unzulänglichkeiten in den Prognosen aufzudecken und bei aktuellen Vorausberechnungen zu berücksichtigen. Das Land Nie–dersachsen wird bei der Darstellung der Ergebnisse herausgegriffen, da im Projekt insgesamt nur für vier Bundesländer (Niedersachsen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) Prognosen erstellt wurden und von diesen Bundesländern Niedersachsen am besten den bundesdeutschen Durchschnit repräsentiert.

2. Das Forschungsprojekt

Das Projekt zu Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Institutionen der formellen Sozialkontrolle wurde vom KFN gemeinsam mit den Innen- und Justizministerien der Bundesländer Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2009 bis 2013 durchgeführt. Die Auswahl dieser vier Länder ermöglicht es, die regionalen Disparitäten der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen. So sind die beiden Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt stärker von Alterung und Bevölkerungsrückgang betroffen als die beiden westdeutschen Länder.

---

3 *Baier/Hanslmaier* 2013, S. 588.
4 Für eine ausführliche Darstellung siehe *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014.

Das Projekt gliederte sich in zwei Abschnitte: Zunächst wurden aus der Literatur und aus Gesprächen mit Expertinnen und Experten[5] aus den Bereichen Polizei, Justiz sowie Strafvollzug Faktoren identifiziert, die die Kriminalitätsentwicklung seit dem Jahr 1995 erklären könnten. Im folgenden Schritt wurden darauf aufbauend statistische Modelle zur Erklärung der Kriminalitätsentwicklung berechnet, die zugleich die Basis der Prognosen stellten.[6] Generell muss beachtet werden, dass die Prognosen sich auf die Entwicklung der registrierten Kriminalität beziehen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass keine kontinuierlich erhobenen, flächendeckenden Daten zur Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld existieren.
Ein wichtiger Aspekt des Projektes war die Auswahl der Delikte bzw. Deliktsbereiche, auf die sich die statistischen Analysen beziehen sollten. Je nach Delikt sind für die Vergangenheit sehr unterschiedliche Entwicklungen zu konstatierten und entsprechend für die Zukunft zu erwarten. Die Auswahl der Delikte wurde anhand von drei Kriterien vorgenommen: Es sollte eine möglichst klare phänomenologische Abgrenzung möglich sein, die Delikte sollten über alle Kriminal- und Rechtspflegestatistiken hinweg abbildbar sein und die untersuchten Delikte sollten zusammengenommen einen möglichst großen Teil der gesamten registrierten Kriminalität abbilden. Dementsprechend wurden folgende Delikte ausgewählt, die zusammengenommen im Jahr 2010 auf der Ebene der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mehr als 80% der registrierten Straftaten und über 70% der Verurteilten bzw. Inhaftierten erfassen:

- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Gefährliche und schwere Körperverletzung
- (vorsätzliche leichte) Körperverletzung
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- Betrug
- Sachbeschädigung
- Rauschgiftdelikte

2.1. Einflussfaktoren der Kriminalitätsentwicklung

Grundsätzlich lassen sich die für die Entwicklung der registrierten Kriminalität relevanten Faktoren in endogene und exogene Faktoren einteilen. Als endogen werden Faktoren verstanden, die innerhalb der Institutionen der formalen Sozialkontrolle liegen. Damit sind insbesondere die Registrierungs-

---

5 *Kemme/Hanslmaier/Stoll* 2011.
6 *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014.

und Krontrollpraxis der Polizei sowie auch die justizielle Praxis (Diversions-, Strafzumessungs- und Haftentlassungspraxis) gemeint. Als exogen werden Faktoren verstanden, die im Bereich der Gesellschaft zu verorten sind, also Entwicklungen im demografischen, ökonomischen und sozialen Bereich.[7]
Neben den Expertengesprächen wurden auch durch eine Literaturrecherche Faktoren identifiziert, die sich auf der makrosozialen Ebene (z.B. Länder, Städte) als relevante Determinanten von Kriminalität erwiesen haben. Die makrosoziale Perspektive wurde deshalb eingenommen, weil Landkreise die Analysengrundlage bildeten. Als theoretische Grundlage für eine solche Perspektive dienten u.a. folgende Theorien: der Ansatz der sozialen Desorganisation, der ökonomische Ansatz zur Erklärung von Kriminalität, der Routine-Activity-Approach, die Kontrolltheorie und die General Strain Theory [8].
Als bedeutsam haben sich in bisherigen Arbeiten erstens demografische Faktoren herauskristallisiert. So hat sich gezeigt, dass der Anteil älterer Menschen mit einer geringeren Kriminalitätsbelastung eines Gebiets einher geht.[9] Auf Seiten der Ökonomie ist die Arbeitslosenquote als beeinflussender Faktor zu berücksichtigen, wobei die postulierte Wirkrichtung je nach Theorie unterschiedlich ausfällt: Während der Routine Activity Approach von einem kriminalitätsreduzierenden Effekt ausgeht, postulieren Theorien, die in der Arbeitslosigkeit einen motivierenden Faktor für abweichendes Verhalten sehen, einen kriminalitätssteigernden Effekt. Für Deutschland finden Entorf und Spengler[10] überwiegend kriminalitätsfördernde Effekt von Arbeitslosigkeitsraten. Schließlich belegen bisherige Studien, dass folgenden sozialen Faktoren eine die Kriminalitätsraten beeinflussende Wirkung zukommt: U.a. unter Bezug auf den Ansatz der sozialen Desorganisation gelten die Scheidungsrate, die residentielle Instabilität, der Ausländeranteil sowie eine geringe Bildungsintegration als kriminalitätsförderliche Bedingungen.[11]

2.2. Das statistische Prognosemodell

Der Anspruch des Projektes war die Entwicklung eines Prognosemodells, das in der Lage ist, den kompletten Prozess der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Justiz, Strafvollzug) abzubilden. Deswegen wurde ein sogenanntes

---

[7] *Baier/Hanslmaier* 2013; *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014; *Kemme/Hanslmaier/Stoll* 2011.

[8] *Sampson/Groves* 1989; *Shaw/McKay* 1969; *Becker* 1968; *Ehrlich* 1973; *Cohen/Felson* 1979; *Hirschi* 1969; *Agnew* 2005.

[9] *Hirschi/Gottfredson* 1983; *South/Messner* 2000.

[10] *Entorf/Spengler* 2000.

[11] *Buonanno/Montolio* 2008; *Entorf/Spengler* 2000, 2002.

Kettenmodell spezifiziert.[12] In einem solchen Modell wird der gesamte Prozess der Strafverfolgung abgedeckt. Der Output der einen Institutionen ist der Input der nachfolgenden Institution. Generell ist bei der Entwicklung eines solchen Modells zu berücksichtigen, dass es – wie jedes Modell – zu einer Reduktion von Komplexität und somit zu einer Vereinfachung der Wirklichkeit führt. Diese Vereinfachung ist im vorliegenden Fall insbesondere der Datengrundlage geschuldet, die es nicht erlaubt, alle relevanten Faktoren zu integrieren.[13]

Das der Prognose zugrunde liegende Vorgehen gliederte sich wie folgt: Zunächst wurde die Anzahl an polizeilich registrierten Delikten modelliert, wobei hier die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigt wurden. Die registrierten Fälle dienten dann als Grundlage der Berechnung von Tatverdächtigenzahlen. Die berechnete Anzahl an Tatverdächtigen wiederum stellte den Ausgangspunkt für die Schätzung der Zahl der Verurteilten dar. Auf Basis der Verurteilten wurden zuletzt die Inhaftierten berechnet.

Das Kernstück der Prognose ist die Modellierung der Fallzahlen für die acht untersuchten Delikte bzw. die Gesamtkriminalität. Als Datengrundlage dienten gepoolte Zeitreihen auf der Ebene der 46 niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte der Jahre 1995 bis 2010. Durch das Poolen der Zeitreihen entsteht ein sog. Paneldatensatz, in dem für jeden Landkreis mehrere Beobachtungszeitpunkte vorliegen. Der Vorteil von Panelanalysen ist, dass mehrere Einflussfaktoren gleichzeitig berücksichtigt werden können und zudem auf unbeobachtete Heterogenität kontrolliert werden kann. Unbeobachtete Heterogenität liegt dann vor, wenn nicht alle relevanten Faktoren im Modell berücksichtigt sind. Die Folge hiervon können falsche Schätzergebnisse (verzerrte Koeffizienten) sein.[14]

Folgendes Beispiel kann das Problem verdeutlichen: Geht man von der Annahme aus, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Arbeitslosenquote und der Anzahl polizeilich registrierter Kriminaltaten besteht, und gleichzeitig gilt, dass in Städten sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Kriminalität höher sind als in ländlichen Gebieten, so würde der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität in einem Regressionsmodell auf Basis eines Querschnittdatensatzes, der ländliche und urbane Gebiete umfasst, überschätzt, wenn nicht der Urbanitätsgrad kontrolliert würde. Paneldatensätze erlauben es, diese Form der Konfundierung von Variablen zu berücksichtigen, auch wenn die notwendigen Daten (im Beispiel der Urbanitätsgrad) nicht im Modell berücksichtigt sind. Im Bereich der Kriminalität ist ohne

---

[12] *Moolenaar/Choenni/Leeuw* 2007.

[13] *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014, S. 109 ff.

[14] *Wilson/Butler* 2007, S. 104 f.

weiteres an eine Vielzahl konfundierter Faktoren zu denken, die aber aus Mangel an Daten nicht für systematische Analysen auf Landkreisebene zur Verfügung stehen (z.B. Anzeigequote, Alkoholkonsum).
Grundlage der Berechnungen der Zahl der registrierten Straftaten waren gepoolte Zeitreihen der Jahre 1995 bis 2010 auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. In das Panel[15] konnten neben den Häufigkeitsziffern der untersuchten Delikte sieben exogene Faktoren als Prädiktoren von Kriminalität integriert werden: der Anteil der 14- bis unter 25-Jährigen an der Gesamtbevölkerung, der Anteil der über 59-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (beides demografische Faktoren), die Arbeitslosenquote (ökonomischer Faktor) sowie die vier sozialen Faktoren Scheidungsrate, Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss, Ausländeranteil und Mobilitätsrate.[16]
In einem ersten Schritt wurde die Häufigkeitsziffer der einzelnen Landkreise als abhängig von den sieben Faktoren modelliert. Die Modelle enthielten zusätzlich zur Kontrolle auf unbeobachtete Heterogenität Fixed-Effects für Einheiten und Zeitpunkte; zugleich wurde eine zeitverzögerte abhängige Variable spezifiziert.[17] Nach und nach wurden aus diesem Modell alle nicht signifikanten Prädiktoren entfernt, so dass ein Modell zur retrograden Erklärung der Häufigkeitsziffer, das nur noch signifikante Faktoren enthielt, vorlag.

Dieses Modell diente als Grundlage der Prognose. Hierfür mussten allerdings noch zwei Probleme gelöst werden. Zum einen mussten die Werte der unabhängigen Variablen für die Zukunft in das Modell eingesetzt werden. Zwar standen auf Basis der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung die zukünftige Bevölkerungszahl insgesamt sowie in den jeweiligen Altersgruppen zur Verfügung, jedoch existieren keine Daten über die zukünftige Entwicklung der anderen Variablen (Arbeitslosigkeit usw.). Für diese wurde daher der letzte bekannte Wert fortgeschrieben. Zum anderen müssen auch die Time-Trends modelliert werden, die durch die Fixed-Effects für die einzelnen Jahre abgebildet werden. Die Berücksichtigung der sieben Prädiktoren vermochte es meist nicht, die Entwicklung der Häufigkeitsziffern erschöpfend zu erklären. In den Modellen blieben signifikante Trends über

---

15 Für eine exakte Beschreibung der Datensätze und der Frage der Vergleichbarkeit der verschiedenen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken siehe *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014, S. 89 ff.

16 Die Mobilitätsrate bezeichnet das Verhältnis von Zu- und Wegzügen zur Gesamtbevölkerung eines Jahres.

17 Die Berücksichtigung einer zeitverzögerten abhängigen Variablen bedeutet, dass die Häufigkeitsziffer eines Jahres von der Häufigkeitsziffer des Vorjahrs abhängig ist. Dieser Befund ist auf Grund der Trägheit von Häufigkeitsziffern nicht ungewöhnlich.

die Zeit bestehen. Durch grafische Inspektion dieser Trends wurde versucht, Verlaufsmuster zu identifizieren, die in die Zukunft fortgeschrieben werden können.[18] Generell wurden vier verschiedene Verlaufsmuster in Betracht gezogen: a) ein linearer Trend (kontinuierlicher An- bzw. Abstieg der Häufigkeitsziffern von Jahr zu Jahr), b) ein logistischer Trend, der davon ausgeht, dass sich ein Anstieg bzw. Rückgang mit der Zeit abschwächt, c) ein Spline-Trend, der einen Trendbruch beschreiben kann und d) ein Dummymodell, das keinen Trend spezifiziert und Häufigkeitsziffern einzelner Jahre als Ausreißer betrachtet. Die auf diese Weise für jeden Landkreis prognostizierte Häufigkeitsziffer wurde im letzten Schritt mit der erwarteten Bevölkerungszahl multipliziert und über alle Landkreise aufsummiert, um den Wert für das Land Niedersachsen zu erhalten.

Die prognostizierte Zahl der registrierten Straftaten diente als Ausgangspunkt für die Prognose der Zahl der Tatverdächtigen. Für die Berechnung der weiteren Schritte wurde allerdings auf die Ebene der Bundesländer gewechselt, da Daten zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug nicht unterhalb der Ebene der Bundesländer verfügbar sind. Für die Berechnung wurde zugleich eine weniger komplexe Methodik angewandt. Um die Zahl der Tatverdächtigen zu ermitteln, wurde pro Delikt das Verhältnis aus Tatverdächtigen zu Straftaten für die Jahre 2008 bis 2010 berechnet. Setzt man dieses Verhältnis für die Zukunft als konstant voraus, so lässt sich aus der Zahl der registrierten Straftaten die erwartete Anzahl an Tatverdächtigen berechnen. Die gleiche Logik wurde für die weiteren Stufen der formellen Sozialkontrolle angewendet: So ergibt sich die Zahl der Verurteilten aus dem deliktspezifischen Verhältnis von Verurteilten zu Tatverdächtigen der Jahre 2007 bis 2009[19] und der prognostizierten Zahl der Tatverdächtigen sowie die Zahl der Inhaftierten aus dem Verhältnis von Inhaftierten zu Verurteilten der Jahre 2007 bis 2009 und der prognostizierten Zahl der Verurteilten. Durch die Berechnung des mittleren Verhältnisses aus drei Jahren wird zwar das Problem von Ausreißern reduziert, jedoch kann dieses einfachere Modell keine Trends innerhalb von Polizei und Justiz berücksichtigen. Dass bei Berechnung dieser Zahlen auf eine weniger komplexe Methode zurückgegriffen wurde, lässt sich vor allem durch die mangelhafte Datenlage begründen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlen primär durch endogene Faktoren bestimmt sind (wie Aufklärungsquote, Haftent-

[18] Vgl. hierzu ausführlich *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014.

[19] Das Jahr 2010 der Strafverfolgungsstatistik bzw. der Strafvollzugsstatistik stand bei der Durchführung der Berechnungen noch nicht zur Verfügung.

lassungspraxis usw.); jedoch sind verlässliche Daten für diese endogenen Faktoren bzw. für deren Determinanten kaum vorhanden.

3. Kriminalitätsentwicklung in Niedersachsen bis zum Jahr 2020

3.1. Prognoseergebnisse für das Jahr 2020

Betrachtet man die Entwicklung der registrierten Straftaten von 2010 bis zum Jahr 2020, so wird insgesamt ein Rückgang um 7,1% von 580.962 Delikten auf 539.755 Delikte erwartet (vgl. Tabelle 1). Allerdings betrifft dieser prognostizierte Rückgang nicht alle Delikte. Während für Raub, Betrug und insbesondere die Diebstahlsdelikte ein Rückgang prognostiziert wird, werden für Körperverletzungsdelikte sowie für Sachbeschädigungen und die Rauschgiftkriminalität Zunahmen zu erwarten.

Die prognostizierten Zahlen der Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten folgen weitestgehend den Trends der prognostizierten Fallzahlen. Dass sich die Stärke der Trends z.T. deutlich unterscheidet (z.B. gefährliche/schwere Körperverletzung Inhaftierte, einfacher Diebstahl Inhaftierte) hängt mit Entwicklungen der Verhältnisse (z.B. Verurteilte zu Inhaftierte) zusammen. Wenn die Verhältnisse überproportional sinken oder steigen, wird eine Entwicklung im System vorher nicht eins zu eins im folgenden System wiedergegeben. Interessant sind zwei Extremfälle: Für den Betrug wird zwar ein Rückgang erwartet, alle anderen Zahlen werden aber voraussichtlich steigen; und bei der Rauschgiftkriminalität wird zwar ein Anstieg der Fallzahlen erwartet, dieser schlägt sich aber nicht im Vollzug nieder, sondern hier wird von einem Rückgang der Inhaftierten ausgegangen. Auch für diese widersprüchlichen Entwicklungen sind Veränderungen in den Verhältnissen (Fälle zu Tatverdächtigen, Verurteilte zu Inhaftierten) über die Jahre hinweg verantwortlich.

Tabelle 1: Entwicklung der Kriminalität in Niedersachsen 2009/10 bis 2020

		insgesamt	Raub	Gef. /schw. Körperverletzung	Vors., leichte Körperverletzung	Einf. Diebstahl	Schw. Diebstahl	Betrug	Sachbeschädigung	Rauschgiftkriminalität
Straftaten	*2010*	580.962	4.207	14.971	37.172	111.553	101.908	108.614	62.838	25.859
	2020	539.755	4.073	17.812	43.618	97.352	65.414	99.836	75.351	27.541
	% Differenz	-7,1%	-3,2%	19,0%	17,3%	-12,7%	-35,8%	-8,1%	19,9%	6,5%
Tatverdächtige	*2010*	233.060	3.788	18.307	32.702	46.337	14.797	53.428	19.119	21.757
	2020	219.061	3.694	21.782	38.760	40.381	9.100	54.526	21.884	23.173
	% Differenz	-6,0%	-2,5%	19,0%	18,5%	-12,9%	-38,5%	2,1%	14,5%	6,5%
Verurteilte	*2009*	65.014	990	3.819	5.165	10.659	3.356	16.850	1.869	5.054
	2020	61.311	957	4.232	6.312	9.024	1.969	18.957	2.035	5.218
	% Differenz	-5,7%	-3,4%	10,8%	22,2%	-15,3%	-41,3%	12,5%	8,9%	3,2%
Inhaftierte	*2009*	5.361	697	448	196	445	744	621	22	733
	2020	4.913	652	461	240	411	424	688	26	712
	% Differenz	-8,4%	-6,5%	2,8%	22,2%	-7,6%	-43,0%	10,8%	15,9%	-2,9%

Quelle: eigene Berechnungen KFN

3.2. Evaluation der Prognosen für die Jahre 2011 und 2012

Ein Gütekriterium für Prognosen ist der Vergleich der vorhergesagten Entwicklung mit der tatsächlichen Entwicklung. Diese Evaluation kann zwar nur im Nachhinein erfolgen, d.h. wenn die Prognose bereits von der Realität eingeholt worden ist; sie erlaubt aber dennoch eine Bewertung der Modelle.
Für die Prognosen der Kriminalitätsentwicklung in Niedersachsen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Jahre 2011 und 2012[20] betrachtet werden. Zunächst wird in Tabelle 2 die prognostizierte Zahl der Straftaten für die einzelnen Delikte mit der realen Entwicklung der PKS verglichen. Betrachtet man alle Delikte insgesamt so liegt die durchschnittliche prozentuale Verschätzung bei 3,1%. Die Prognose erwartete für die Jahre 2011 und 2012 ca. 20.000 bzw. 14.000 registrierte Delikte mehr als tatsächlich registriert wurden. Eine bessere Treffsicherheit zeigt die Prognose – prozentual betrachtet – für die Delikte vorsätzliche, leichte Körperverletzung (1,3%), einfacher Diebstahl (2,4%), schwerer Diebstahl (1,7%) und Rauschgiftkriminalität (1,4%). Bei den übrigen Delikten sind die Abweichungen größer.

[20] Für die Zahl der Verurteilten kann nur das Jahr 2012 analysiert werden, da die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik derzeit noch nicht vorliegen.

Von besonderem Interesse sind jene Delikte, bei denen die Prognose grundsätzlich von einer anderen Entwicklung ausgeht als in der Realität beobachtet wurde, wobei das Vergleichsjahr 2010 zugrunde gelegt wurde (vgl. Tabelle 1). Vier Delikte sind diesbezüglich zu erwähnen:

- Für den Raub nimmt die Prognose für 2011 und 2012 einen Anstieg an; in Wirklichkeit sind die Zahlen weiter gefallen. Diese Diskrepanz lässt sich dadurch erklären, dass bei der Berechnung des Trends zwischen 1995 und 2010 alle Werte gleichgewichtig berücksichtigt wurden.[21] Der deutliche Rückgang seit 2008 wurde nicht gesondert einkalkuliert. Die Trendfortschreibung führt deshalb in der kurzfristige Prognose zu einem geringfügigen Anstieg; langfristig wird aber auch in der Prognose von sinkenden Fallzahlen zum Raub ausgegangen. Für die Erstellung statistischer Prognosen bedeutet dies, dass möglicherweise kürzer zurückliegende Entwicklungen stärker zu gewichten sind. Prinzipiell bietet die Spezifikation von Spline-Trends (s.o.) eine solche Möglichkeit; allerdings wurde auf diese nur bei auffälligen Trendbrüchen zurückgegriffen, nicht dann, wenn sich eine beschleunigte Entwicklung in dieselbe Entwicklungsrichtung ergeben hat.
- Für die gefährlichen und schweren Körperverletzungen und die Sachbeschädigungen zeigen sich in der Prognose Anstiege, während die PKS der Jahre 2011 und 2012 deutlichere Rückgänge aufweist. Die Begründung dieser Abweichung liegt darin, dass es bei beiden Delikten mittlerweile eine Trendumkehr gegeben hat, solche Trendbrüche sind aber nicht prognostizierbar bzw. wenn sie sich gerade erst gezeigt haben, in der Prognose nicht verwertbar. Letzteres ist bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung der Fall: Bis zum Jahr 2009 hat es hier noch Anstiege der Fallzahlen gegeben, 2010 sinken die Zahlen erstmalig deutlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognosen war unklar, ob es sich um ein einmaliges Ereignis handelt oder tatsächlich um eine Trendumkehr. Aus diesem Grund wurde ein logistischer Trend spezifiziert, der von einem sich verlangsamenden Anstieg in Zukunft ausgeht. Die Zahlen aus 2011 und 2012 zeigen nun aber an, dass viel für eine Trendumkehr spricht. Ähnliches gilt für die Sachbeschädigungen: Diese steigen in der PKS bis 2007, um danach nur allmählich zurückzugehen; der Rückgang scheint aber mittlerweile ein stabiler Trend zu sein, weshalb die Spezifikation eines logistischen Trends bei der Prognose besser durch einen Spline-Trend hätte ersetzt werden sollen.

[21] Vgl. *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014, S. 161

- Auch beim einfachen Diebstahl liegt die Richtung der Prognose falsch: Statt eines berechneten Rückgangs steigen die Fallzahlen laut neuerer PKS. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognosen nicht zu erwarten, da die Zahlen zwischen 2003 und 2010 Jahr für Jahr zurückgegangen sind. Die Annahme eines weiteren linearen Rückgangs lag daher nahe. Eine erst 2011 einsetzende Trendumkehr konnte auf Basis der vorhandenen empirischen Informationen nicht vorhergesagt werden.

Eine gesonderte Betrachtung verdient zudem der Betrug. Zwar wird in der Prognose richtigerweise von einem Rückgang der Betrugszahlen ausgegangen. In Wirklichkeit fallen die Zahlen aber weit stärker. Zu beachten ist, dass in der PKS für die Jahre 2009 und 2010 eine recht hohe Anzahl an Betrugsdelikten ausgewiesen wird, die weitestgehend auf ein Verfahren mit vielen Fällen zurückgeht. Für diese beiden Jahre werden insofern untypisch hohe Fallzahlen ausgewiesen. Zwar wurde versucht, diese Ausreißer mittels der Spezifikation eines logistischen Trends nicht zu hoch zu gewichten. Bei Betrachtung der Entwicklung der Fallzahlen ohne 2009 und 2010 hätte man aber auch von einer Trendumkehr (sinkende Betrugszahlen) seit dem Jahr 2005 ausgehen können. Dies bedeutet für die Prognoseerstellung, dass Expertenwissen – und das Wissen, dass die hohen Fallzahlen weitestgehend auf ein Verfahren zurückzuführen sind, haben nur Experten aus Polizei und Justiz – grundsätzlich stärker zu berücksichtigen ist.

Tabelle 2: Vergleich der prognostizierten Straftaten mit den realen Straftaten

		insgesamt	Raub	Gef. /schw. Körperverletzung	Vors., leichte Körperverletzung	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug	Sachbeschädigung	Rauschgiftkriminalität
Prognose	*2011*	573.003	4.375	15.618	38.021	111.589	100.541	92.607	67.174	26.223
	2012	571.338	4.407	16.096	38.840	110.818	97.693	92.090	70.030	26.541
Real	*2011*	552.257	3.871	14.766	37.253	113.564	99.719	80.401	62.363	25.949
	2012	557.219	3.952	14.340	39.077	114.243	100.264	85.708	61.182	26.063
Differenz	*2011*	20.746	504	852	768	-1.975	822	12.206	4.811	274
(Prognose – Real)	*2012*	14.119	455	1.756	-237	-3.425	-2.571	6.382	8.848	478
durchschnittliche abs. Differenz in %		3,1%	12,3%	9,0%	1,3%	2,4%	1,7%	11,3%	11,1%	1,4%
Richtung der Entwicklung		richtig	falsch	falsch	richtig	falsch	richtig	richtig	falsch	richtig

Quelle: eigene Berechnungen KFN; PKS Niedersachen 2011 und 2012

Tabelle 3 vergleicht die Prognosen der Tatverdächtigen mit der Realität. Betrachtet man die Tatverdächtigen insgesamt, so überschätzt die Prognose die tatsächliche Zahl der Tatverdächtigen in den Jahren 2011 und 2012 um durchschnittlich 4,7%. Dies entspricht in beiden Jahren zusammengenommen ca. 21.000 Tatverdächtigen. Größere Verschätzungen zeigen sich für die Delikte Raub (15,5%), schwere und gefährliche Körperverletzung (15,1%), Betrug (10,6%) und Sachbeschädigung (8,8%).
Wird wiederum näher betrachtet, bei welchen Delikten die Prognose eine andere Entwicklungsrichtung ausweist als in der Realität beobachtet wird, wird beim Raub, bei der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung und bei der Sachbeschädigung die „Fehlschätzung" der Fallzahlen mehr oder weniger eins zu eins an die Einschätzung der Tatverdächtigen weitergegeben. Zu berücksichtigen ist, dass die Tatverdächtigen darüber berechnet wurden, dass das Verhältnis von Straftaten zu Tatverdächtigen (d.h. eine etwas abgewandelte Aufklärungsquote) in die Zukunft fortgeschrieben wurde. Wenn sich bei diesem Verhältnis in der Realität nicht viel verändert hat, wird das Ergebnis der Prognose der Fallzahlen mehr oder weniger dem Ergebnis der Prognose der Tatverdächtigen entsprechen. Dies gilt für den Raub wie für die Sachbeschädigung. Einzig bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen und beim Raub hat sich das Verhältnis deutlichverringert.
Besondere Beachtung verdienen beide Formen des Diebstahls. Erkennbar ist, dass sich die „Aufklärungsquote" beim einfachen Diebstahl um 2,2 Prozentpunkte verringert, beim schweren Diebstahl um 1,4 Prozentpunkte erhöht hat. Obwohl es damit beim einfachen Diebstahl ansteigende Fallzahlen in den Jahren 2011 und 2012 gegeben hat, sinken die Tatverdächtigenzahlen (weil anteilsmäßig weniger Tatverdächtige ermittelt werden); die Prognose stimmt hier mit der realen Entwicklung überein, obwohl diese von einer falschen Entwicklung der Fallzahlen ausgeht. Beim schweren Diebstahl ist fast das Gegenteil zu beobachten: In der PKS finden sich sinkende Fallzahlen und nur leicht sinkenden Zahlen (2011 und 2012 zusammen gefasst) zu den Tatverdächtigen; die Prognose ist damit hinsichtlich der Tatverdächtigen zu optimistisch.
Für die Prognoseerstellung bedeuten diese Befunde zweierlei: Zum einen sind Folgefehler zu berücksichtigen. Wenn also bereits die Prognose der Fallzahlen falsch ist, so wird dies auch bei der darauf aufbauenden Prognose der Tatverdächtigen usw. so sein. Dies unterstreicht, dass bzgl. der Prognose der Fallzahlen besondere sorgfältig vorgegangen werden muss. Zum anderen kommt dem in die Zukunft fortgeschriebenen Verhältnis (hier aus Fallzahlen und Tatverdächtigen) ein hoher Stellenwert zu. Die Auswertungen zeigen, dass Konstanz eher die Ausnahme als die Regel ist. Es erscheinen daher ei-

gene Modelle zur rückwärtigen Analyse sowie zur zukünftigen Entwicklung des Verhältnisses wünschenswert.

Tabelle 3: Vergleich der prognostizierten Entwicklung mit der realen Entwicklung der Tatverdächtigen

		insgesamt	Raub	Gef. /schw. Körper-verletzung	Vors., leichte Körper-verletzung	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug	Sach-beschädi-gung	Rauschgift-kriminalität
Prognose	*2011*	232.554	3.969	19.098	33.786	46.287	13.987	50.577	19.509	22.064
	2012	231.879	3.997	19.683	34.514	45.967	13.591	50.295	20.339	22.331
Real	*2011*	223.419	3.543	17.141	32.567	44.657	15.219	45.566	18.560	22.122
	2012	220.124	3.358	16.559	33.593	42.933	14.246	45.661	18.096	22.474
Differenz	*2011*	9.135	426	1.957	1.219	1.630	-1.232	5.011	949	-58
(Prognose – Real)	*2012*	11.755	639	3.124	921	3.034	-655	4.634	2.243	-143
durchschnittliche abs. Differenz in %		4,7%	15,5%	15,1%	3,2%	5,4%	6,3%	10,6%	8,8%	0,4%
Richtung der Entwicklung		richtig	falsch	falsch	richtig	richtig	richtig	richtig	falsch	richtig
Verhältnis TV: Fälle für Prognose		0,406	0,907	1,223	0,889	0,415	0,139	0,546	0,290	0,841
Verhältnis TV: Fälle real (Durchs. 2011/12)		0,400	0,882	1,158	0,867	0,385	0,147	0,550	0,297	0,857

Quelle: Prognose eigene Berechnungen KFN; Reale Entwicklung PKS Niedersachsen

Betrachtet man das Ende des Prozesses der formellen Sozialkontrolle, die Zahl der Inhaftierten, so zeigt sich, dass die Gefangenenzahl insgesamt in der Prognose überschätzt wird (Tabelle 4). Im Jahr 2011 waren 344, im Jahr 2012 594 Personen weniger inhaftiert als vorhergesagt wurde. Auf der Ebene der Einzeldelikte findet sich ebenfalls, dass weniger Personen inhaftiert sind als prognostiziert wurde. Eine Ausnahme hiervon stellen lediglich der schwere Diebstahl und die gefährliche und schwere Körperverletzung dar; bei beiden Delikten wird die Zahl der Inhaftierten unterschätzt.

Werden die Entwicklungsrichtungen miteinander verglichen, so gilt für den Raub und den einfachen Diebstahl, dass sich die fehlerhafte Einschätzung zu den Fällen letztlich auch in der fehlerhaften Einschätzung zu den Strafgefangenen niederschlägt. Interessant ist, dass der Trend zur schweren und gefährlichen Körperverletzung richtig geschätzt wird, obwohl bei den Fallzahlen und den Tatverdächtigen die falsche Entwicklungsrichtung berechnet wurde.

In diesem Deliktbereich muss daher für die Prognose ein zu geringes Verhältnis von Verurteilten zu Inhaftierten zugrunde gelegt worden sein.
Eine wichtige Diskrepanz besteht zudem beim Betrug: Die Prognose der Fallzahlen und der Tatverdächtigen war der Richtung nach korrekt, die Prognose der Inhaftierten dagegen nicht. Auch hier muss also mit einer etwas zu hohem Verhältnis zwischen Verurteilten und Inhaftierten gerechnet worden sein.

Tabelle 4: Vergleich der prognostizierten Entwicklung mit der realen Entwicklung der Inhaftierten

		insgesamt	Raub	Gef. /schw. Körper-verletzung	Vors., leichte Körper-verletzung	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug	Sach-beschä-digung	Rauschgift-kriminalität
Prognose	*2011*	5.215	700	404	209	471	652	638	23	678
	2012	5.200	705	416	213	468	633	635	24	686
Real	*2011*	4.871	639	419	213	411	703	597	26	637
	2012	4.606	594	438	204	382	687	517	24	560
Differenz	*2011*	344	61	-15	-4	60	-51	41	-3	41
(Prognose – Real)	*2012*	594	111	-22	9	86	-54	118	0	126
durchschnittliche abs. Differenz in %		10,0%	14,1%	4,3%	1,3%	18,6%	7,6%	14,8%	5,8%	14,5%
Richtung der Entwicklung		richtig	falsch	richtig	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig	richtig

Quelle: Prognose eigene Berechnungen KFN; Reale Entwicklung Sonderauswertung der Einzeldatensätze der Strafvollzugsstatistik durch den Kriminologischen Dienst des Landes Niedersachsen

4. Diskussion

Nachfolgend soll zunächst diskutiert werden, welche Lernschritte die Gegenüberstellung der Prognoseergebnisse und der tatsächlichen Zahlen erbracht hat. Im Anschluss wird allgemein auf die Möglichkeiten und Grenzen von Prognosen eingegangen.
In Bezug auf die Evaluation ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es primäres Anliegen des Forschungsprojekts war, die Kriminalität im Jahr 2020 zu prognostizieren. Hierfür wurde sich für ein Verfahren entschieden, dass solche längerfristigen Entwicklung besser vorzusagen imstande ist: Wie Pepper[22] feststellt, erzielen Panelanalysen bessere Ergebnisse in der Langfrist-

[22] *Pepper* 2008

perspektive; bei kurzfristigen Prognosen sind einfache Verfahren wie bspw. die Extrapolation überlegen.
Unabhängig davon erlauben die Analysen dennoch wichtige Folgerungen für die auf Basis von Panelanalysen durchgeführten Prognosen:

1. Die Ergebnisse der Prognosen sind in den meisten Fällen stark abhängig vom spezifizierten Trend. Durch die Aufnahme der sieben Erklärungsvariablen gelang es i.d.R. nicht, die rückwärtige Kriminalitätsentwicklung zu erklären, weshalb zusätzlich ein linearer, logistischer usw. Trend in die Erklärungsmodelle mit aufgenommen werden musste. Dabei wurde jeweils der gesamte Zeitraum seit 1995 berücksichtigt; kurzfristige Änderungen wurden nicht gesondert gewichtet. Die Ergebnisse zum Raub, zur schweren und gefährlichen Körperverletzung oder zur Sachbeschädigung legen jedoch nahe, dass Veränderungen in den letzten Jahren stärker in der Prognose zumindest in der kurzfristigen Perspektive zu berücksichtigen sind. Fälle wie der einfache Diebstahl stellen hingegen jegliche Prognosemethode in Frage: Ein erst in der Zukunft stattfindender Trendumbruch lässt sich prinzipiell nicht auf Basis der Entwicklung der Vergangenheit prognostizieren; dies ist möglicherweise mit anderen Verfahren machbar (wie z. B. Delphi-Befragungen).
2. Weiterhin kann das Wissen von Experten im Rahmen der Panelanlysen stärker berücksichtigt werden. Hierfür spricht das Beispiel des Betrugs. Der zu gering prognostizierte Rückgang resultiert daher, dass die besonderen Jahre 2009 und 2010 mit gleichem Gewicht bei der Trendermittlung einbezogen wurden. Gut begründet hätte man diese beiden Jahre aber auch unberücksichtigt lassen können, da diese durch Ermittlungsverfahren mit sehr hohen Fallzahlen beeinflusst waren. Denkbar wäre deshalb, dass man die Ergebnisse der Prognose noch stärker mit Experten aus dem Bereich der Polizei und der Justiz diskutiert, um Sonderfälle aufzudecken.
3. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor für diskrepante Ergebnisse zwischen Prognose und Realität liegt hinsichtlich der folgenden Stufen der Strafverfolgung darin begründet, dass als konstant angenommene Verhältnisse nicht konstant sind. So kann die Aufklärungsquote steigen oder fallen, ebenso die Verurteilungsquote oder die Inhaftierungsquote. Es gilt daher, ebenso wie für die Prognose der Fallzahlen, elaborierte Prognosen dafür zu entwickeln, wie sich diese Verhältnisse verändern. Ein zentrales Problem stellt dabei die noch unzureichende Datenlage dar (s.u.).

4. Bislang nicht erwähnt wurde, inwieweit sich Fehler in der Prognose der Erklärungsfaktoren auf fehlerhafte Prognosen der Kriminalitätsentwicklung auswirken können. Diesbezüglich ist zuerst auf ein zentrales Ergebnis aller Auswertungen hinzuweisen: Keine der sieben einbezogenen Variablen hat einen konsistenten Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung.[23] Auch der demografischen Komponente kommt kein starker Einfluss zu. Insofern sind Fehler in den Prognosen, die bspw. auf Basis der letzten Bevölkerungszählung oder der starken Zuwanderung in den letzten Jahren im Bereich der Demografie wahrscheinlich sind, nicht bedeutsam. Gleichwohl soll der Einfluss der Erklärungsfaktoren hier nicht geringgeschätzt werden. Da die Umwälzungen im demografischen Gefüge erst noch anstehen, kann es sein, dass in Panelanalysen, die in einigen Jahren mit dem dann vorhandenen Datenmaterial durchgeführt werden, stärkere Einflüsse bspw. der Demografie feststellbar sind. Aus dieser Perspektive wäre zu begrüßen, dass vergleichbare Analysen in der Zukunft erneut durchgeführt werden. Wenn es dann gelänge, noch weitere Erklärungsfaktoren bspw. aus dem sozialen Bereich (u.a. Anzeigequote, Erziehung) einzubeziehen, könnten eventuell stärkere Zusammenhänge beobachtet werden, was wiederum bedeuten würde, dass Fehler in der Prognose dieser Faktoren Auswirkungen auf die Kriminalitätsprognosen haben.

Die genannten Punkte machen deutlich, dass weitere Forschung in diesem Bereich geboten erscheint und dass es hierfür prinzipiell notwendig ist, die Datengrundlage zu verbessern, zum einen hinsichtlich der exogenen Faktoren (z.B. über kontinuierlich durchgeführte, regionalisierte Befragungsstudien), zum anderen aber auch hinsichtlich der endogenen Faktoren. Für die Erstellung von Prognosen bedarf es systematisch erhobener Daten zur Arbeit der Polizei ebenso wie der Justiz und des Strafvollzugs. Zu begrüßen wäre, wenn sich die Bundesländer mit Wissenschaftlern darüber abstimmen, welche Daten diesbezüglich zu erheben wären.[24] Grundsätzlich ist aber auch dann Vorsicht gegenüber den Ergebnissen von Prognosen geboten, wenn die Datengrundlage verbessert würde. Das Beispiel der nicht vorhersagbaren Trendumkehr macht dies besonders deutlich.
Gleichwohl gibt es gute Gründe, Prognoseforschung zu betreiben. Erstens ist die Prognose eine Alternative zum Nichtwissen. Auch wenn die Prognose die Frage nach dem Morgen nicht mit Sicherheit beantworten kann, sondern nur

---

[23] Vgl. *Hanslmaier/Kemme/Stoll/Baier* 2014, S. 230 ff.
[24] In diesem Zusammenhang ist auf die Arbeit des Rates für Sozial und Wirtschaftsdaten (2009) zu verweisen.

eine mögliche Zukunft aufzeigt, so erweitert sie unser Verständnis von sozialen Prozessen. Auf dieser Basis kann rational darüber spekuliert werden, was zukünftig passieren könnte und wie darauf zu reagieren ist. Zweitens können Prognosen ‚naive' Annahmen widerlegen oder zumindest berichtigen. Im Rahmen des Projekts konnte bspw. gezeigt werden, dass zumindest in den zurückliegenden Jahren die Demografie noch keinen starken Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung hatte. Diese Gewissheit ist nicht selten im politischen Diskussionsprozess zu finden. Die Kriminalitätsentwicklung hat andere Einflussfaktoren, wobei diese bislang nicht in befriedigender Weise identifiziert werden konnten. Die Ergebnisse laden aber zu Spekulationen hierüber ein, die in nachfolgenden Projekten empirisch untersucht werden können.

Literatur

Agnew, Robert (2005): Why Do Criminals Offend? A General Theory of Crime and Delinquency, Roxbury Publishing, Los Angeles, CA.

Baier, Dirk/ Hanslmaier, *Michael* (2013): Demografische Entwicklung und Prognose der Kriminalität, Kriminalistik 67, S. 587–594.

Becker, Gary S. (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach, The Journal of Political Economy 76, S. 169–217.

Buonanno, Paolo/Montolio, Daniel (2008): Identifying the Socio-Economic and Demographic Determinants of Crime Across Spanish Provinces, International Review of Law and Economics 28, S. 89–97.

Cohen, Lawrence E./ Felson, *Marcus* (1979): Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. American Sociological Review 44, S. 588–608.

Ehrlich, Isaac (1973): Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation. The Journal of Political Economy 81, S. 521–565.

Entorf, Horst/Spengler, Hannes (2000): Socioeconomic and Demographic Factors of Crime in Germany. Evidence from Panel Data of the German States. International Review of Law and Economics 20, S. 75–106.

Entorf, Horst/Spengler, *Hannes* (2002): Crime in Europe. Causes and Consequences, Springer, Berlin.

Hanslmaier, Michael/Kemme, Stefanie/Stoll, Katharina/Baier, Dirk (2014): Kriminalität im Jahr 2020, Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden

Hirschi, Travis (1969): Causes of Delinquency, University of California Press, Berkeley, L.A

Hirschi, Travis/Gottfredson, Michael R.(1983): Age and the Explanation of Crime. The American Journal of Sociology 89, S. 552–584.

Kemme, Stefanie/Hanslmaier, Michael/Stoll, Katharina (2011): Kriminalitätsentwicklung 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung, KFN-Foschungsbericht Nr. 112, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover.

Moolenaar, Debora EG./Choenni, Sunil R./Leeuw, Frans (2007): Design and implementation of a forecasting tool of justice chains. In *Proceedings of the Fifth IASTED International Conference on Law and Technology*, 60–66. Berkeley, CA: ACTA Press.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2009): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Nomos, Baden-Baden.

Sampson, Robert J./Groves, W. Byron (1989): Community Structure and Crime: Testing Social-Disorganization Theory, American Journal of Sociology 94, S. 774–802.

Shaw, Clifford R./McKay, Henry D. (1969): Juvenile Delinquency in Urban Areas, Revised Ed., University of Chicago Press, Chicago.

South, Scott J./Messner, Steven F. (2000): Crime and Demographie: Multiple Linkages, Reciprocal Relations, Annual Review of Sociology 26, S. 83–106.

Spiess, Gerhard (2009): Demografischer Wandel und altersspezifische Kriminalität. Projektion der Entwicklung bis 2050, in: *Naderi, Robert*: Auswirkungen demographischer Entwicklungen auf Sicherheitsfragen, S. 35–56. Wiesbaden, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Wilson, Sven E./Butler, Daniel M. (2007): A Lot More to Do: The Sensitivity of Time-Series Cross-Section Analyses to Simple Alternative Specifications, Political Analysis 15, S. 101–123.

Subjektive und objektivierte Sicherheiten – Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)

Rita Haverkamp und Harald Arnold

Gliederung

1. Einleitung

Zielsetzung des interdisziplinären Verbundprojekts „Barometer Sicherheit in Deutschland" (BaSiD) war die Erstellung eines Monitoring zu subjektiven und objektivierten[1] (Un-)Sicherheiten.[2] Aus den Gesellschaftswissenschaften waren die Disziplinen Kriminologie, Soziologie, (Sozial-)Psychologie, Rechtswissenschaft, Ethik sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft beteiligt..[3]

Die verschiedenen Studien zur Sicherheit kennzeichnen eine Weiterentwicklung von sozialwissenschaftlichen Methoden und eine Vielfalt an angewandten Methoden (Inhaltsanalysen, qualitative und [repräsentative] quantitative Befragungen, Sozialraumbegehungen). Im Verbundprojekt wurden sowohl objektivierte als auch subjektive Daten zu (Un-)Sicherheiten erfasst und analysiert, wobei der Schwerpunkt der unterschiedlichen Studien auf dem (Un-)

[1] Der Begriff „objektiviert" verdeutlicht den sozialkonstruktivistischen Charakter von Sicherheit, s. *Berger/Luckmann* 1969.

[2] Vgl. zum Projekt die Homepage unter http://basid.mpicc.de/basid/de/pub/startseite.htm.

[3] Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) förderte BaSiD von Juni 2010 bis einschließlich August 2013 finanziell.

Sicherheitsempfinden lag. Dementsprechend vermittelt BaSiD grundlegende Erkenntnisse zu Wahrnehmungen, Erwartungen und Gefühlen zu (Un-) Sicherheiten in der Bevölkerung. Komplementär zum weiten Erhebungsansatz von subjektiver (Un-) Sicherheit wurden ausgewählte objektivierte Schadensereignisse in Deutschland zu Terrorismus, Naturkatastrophen und technischen Großunglücken als außergewöhnlichen Risiken und Gefahren sowie Kriminalität als ubiquitärem Alltagsrisiko aufgenommen. Die Beschränkung auf einzelne objektivierte Schadensereignisse ist mit der Funktion des Sicherheitsbarometers als Prototyp zu erklären.
Nach einer Vorstellung des Verbundprojekts werden die zentralen Fragestellungen, das projektbezogene Verständnis von Sicherheit, Unterschiede in der Herangehensweise gegenüber den Periodischen Sicherheitsberichten und methodische Grundüberlegungen anhand des Sicherheitsquadrats dargelegt.

2. Das Verbundprojekt BaSiD

Am Forschungsprojekt waren unter der Leitung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sechs weitere Partner beteiligt:[4]: Bundeskriminalamt (BKA), Kriminalistisch-Kriminologische Forschung und Beratung (KKFB), Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) Karlsruhe, Institut für Soziologie (IfS), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), Eberhard Karls Universität Tübingen, Katastrophenforschungsstelle Berlin (KFS), Freie Universität Berlin sowie Kommunikations- und Medienwissenschaft (KMW), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
Sicherheiten wurden auf den drei Ebenen „individuelle Wahrnehmung, Einstellung und Verhaltensweisen (Individuum)“, „objektivierbare Daten und institutionelle Regeln für Großaggregate“ (Bund, Länder, Kreise [Strukturen]) und „gesellschaftliche Sicherheitskommunikationen“ (Kommunikation) erforscht. Abbildung 1 illustriert Konzeption und Vernetzung der neun Module unter Berücksichtigung der drei soeben angeführten Ebenen.
Während in Modul 1 das projektbezogene Sicherheitsverständnis (IZEW) und in Modul 2 eine objektivierbare Datenbasis (BKA, KFS) zu Kriminalität, Terrorismus, Naturkatastrophen und technischen Großunglücken erarbeitet wurde, bestand Modul 3 aus einer quantitativ-qualitativen Befragung (n=405) zu „Subjektiven Wahrnehmungen von (Un)Sicherheit und ihr Wandel im Zuge von Technisierungsprozessen“ (IfS) sowie einer quantitativen Reprä-

[4] Näher zu diesem Abschnitt *Haverkamp* 2011, S. 89-91.

sentativstudie (n=2.525) zu „Sicherheit und Lebensqualität“ (MPI). Eine weitere Repräsentativuntersuchung über das Dunkelfeld der Kriminalität (n=35.503) wurde mit der Viktimisierungsstudie 2012 (BKA, MPI) in Modul 4 durchgeführt. Modul 5 bezog sich auf ein Experiment (KFS) zu Gefährlichkeitsattribuierungen in kommunalen Räumen mittels Begehungen von Laien und Vertretern von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Modul 6 zur reziproken Dynamik von Technikgenese und (Un-)Sicherheitserwartungen hinsichtlich in der Entwicklung befindlicher Technologien war wiederum zweigeteilt in einen inhaltsanalytischen Part (IfS) sowie einen Part zu Akzeptanzprozessen bei technologischen Innovationen durch Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern (ISI). Ein Medienmonitoring (KMW) entstand in Modul 7 zur Frage, welche gesellschaftlichen Gefährdungswahrnehmungen und Sicherheitserwartungen in deutschen Print- und elektronischen Medien zum Ausdruck kommen. Eine ethische Selbstreflexion des Verbunds erfolgte in Modul 8 im Rahmen einer ethischen Begleitforschung und normativen Technikfolgenabschätzung (IZEW). Schließlich bestand die Aufgabe von Modul 9 in der Aufbereitung eines Sicherheitsbarometers (MPI), um die Einzelergebnisse zu bündeln und um ihnen eine integrierte kontextuelle Aussagekraft zu verleihen.

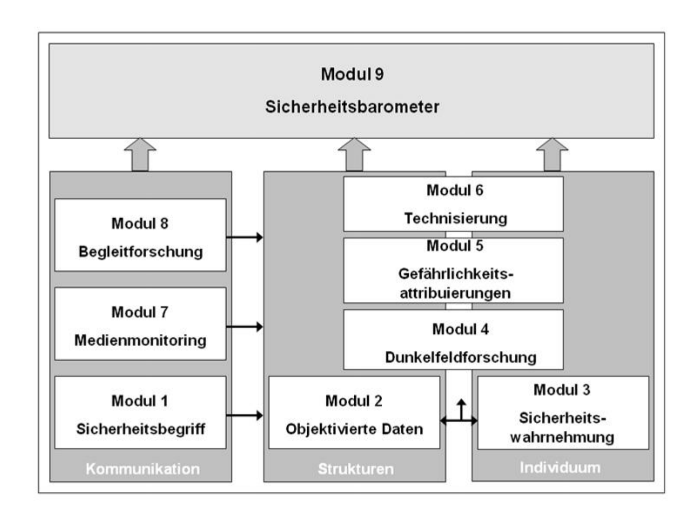


Abb. 1: Konzeption des interdisziplinären Verbundprojektes BaSiD

3. Methodische Ausgangsüberlegungen

3.1 Fragestellungen

Die Unterscheidung zwischen objektivierter und subjektiver Sicherheit ist ein zentrales Differenzierungsmerkmal im Verbund, mit dem zwei elementare und durchgängig verfolgte Fragestellungen verknüpft sind.[5] Objektivierte Sicherheit adressiert die Frage: *Wie sicher ist Deutschland?* Und subjektive Sicherheit ist nachstehend von Relevanz: *Wie sicher fühlen sich die Menschen in Deutschland?* Bekanntlich impliziert diese Differenzierung, dass *tatsächlich sicher sein* und *sich sicher fühlen* nicht unbedingt übereinstimmen und voneinander abweichen können. Als Beispiel für ein solches Auseinanderfallen dient die Hitzewelle aus dem Jahr 2003 mit 9.355 Hitzetoten.[6] Während

5 Vgl. zu diesem Abschnitt näher *Haverkamp* 2014.

6 Nach EM-DAT, einer open-source Datenbank des Centre for Research on the Epidemiology of Disasters (CRED); www.emdat.be/database.

eine Hitzewelle Leib und Leben von Menschen bedroht, ist die Wahrnehmung in der Bevölkerung positiv gefärbt, denn der überheiße Sommer bleibt als positive Ausnahme haften und die Hitzetoten verblassen in der Erinnerung. Das tatsächliche Bedrohungspotenzial einer Hitzewelle spiegelt sich also nicht im Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.
Die genannten Fragestellungen erfolgen auf der Basis der Unterscheidung zwischen persönlicher und gesellschaftlicher Sicherheit[7]. Persönliche Sicherheit bezieht sich auf den Erfahrungshorizont, aus dem eigene Einschätzungen abhängig von der Persönlichkeit resultieren. Demgegenüber kommt gesellschaftliche Sicherheit in den Medien zum Vorschein und beruht daher auf medial vermittelten Selektionsprozessen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Erfahrbarkeit und der eigenen Betroffenheit ziehen also unterschiedliche Einschätzungen in der Bevölkerung über die Bedeutung von Risiken, Gefahren oder Bedrohungen auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene nach sich.

3.2 Projektbezogenes Sicherheitsverständnis

In der Begrifflichkeit „objektiviert" kommt das sicherheitstheoretische Verständnis des Verbunds zum Ausdruck, nach dem Sicherheit in Übereinstimmung mit sicherheitstheoretischen Arbeiten[8] als soziale Konstruktion verstanden wird.[9] „Objektiviert" impliziert das Bemühen um eine realitätsgetreue Erfassung von tatsächlichen Sicherheiten, ohne eine solche letztlich erreichen zu können. Schon allein das durchweg thematisierte Bedrohungsszenario aus Naturkatastrophen, Großunglücken, Terrorismus und Kriminalität zeugt von einer Selektivität, die nur einen Bruchteil an objektivierten Sicherheiten und im Falle der ersten drei angeführten Phänomene hauptsächlich die gesellschaftliche Ebene anspricht. Sicherheit konstituiert jedoch eine Reihe von Bausteinen wie Gesundheit, Unfälle im Haushalt und Verkehr sowie stabile soziale und wirtschaftliche Verhältnisse.[10] Darüber hinaus verspricht die bloße Quantifizierbarkeit der genannten Phänomenbereiche keine Objektivität, da beispielsweise im Rahmen der registrierten Kriminalität das Dunkelfeld zwangsläufig unberücksichtigt bleibt.
Das Sicherheitsverständnis von BaSiD bezieht sich auf negativ konnotierte Schadensereignisse und Empfindungen, die in objektiver Hinsicht als Risiko,

---

[7] Konzeptuelle Nuancen und Abweichungen in Teilprojekten basieren auf genuin eigenen Zugängen und theoretischen Akzenten der Projektpartner; vgl. z.B. „allgemeine Sicherheit" *Blinkert* 2013, S. 87ff.

[8] Vgl. nur *Gerhold* 2012, S. 341, *Giebel* 2012, S. 25 und *Rampp* 2014, S. 51.

[9] Näher zu diesem Abschnitt *Haverkamp* 2014.

[10] Vgl. schon *Kaufmann* 1970 mit seiner Auffassung von Sicherheit als sozialpolitischem Problem.

Gefahr und Bedrohung sowie in subjektiver Hinsicht als Angst, Furcht und Sorge begriffen werden.[11] Die negative Ausrichtung beruht nicht nur auf den schadenereignisbezogenen Disziplinen Kriminologie und (Katastrophen-)Soziologie, sondern auch auf der Operationalisierung von Sicherheit als Abwesenheit von Unsicherheit in den qualitativen und quantitativen Zugängen. Positivbestandteile von Sicherheit fanden zwar Berücksichtigung, diese implizieren aber eine über Sicherheit hinausgehende Bedeutung. Aufgrund dessen dienen die subjektiven Elemente Vertrauen[12], Wohlbefinden und Lebenszufriedenheit als erklärende Faktoren des Sicherheitsempfindens.[13] Die dem Gesamtprojekt zugrunde liegende operational-pragmatische Negativdefinition lautet also kurz: Sicherheit ist die Abwesenheit von Unsicherheit.[14]

3.3 Abgrenzung zu den Periodischen Sicherheitsberichten

Zielsetzung der 2001 und 2006 publizierten Periodischen Sicherheitsberichte[15] war, ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätssituation in Deutschland aus amtlichen Statistiken wie auch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität wie auch der Dunkelfeldforschung und Opferbefragungen zu gewinnen.[16]

Im Unterschied zu den Periodischen Sicherheitsberichten geht es im Verbundprojekt nicht um eine ausführliche und eingehende Analyse über Kriminalität, sondern um einen weiteren Bezugsrahmen von Sicherheit, in dem Kriminalität eine wichtige Thematik neben anderen Sicherheitsbereichen darstellt. Während die Periodischen Sicherheitsberichte eine weitgehend erschöpfende Untersuchung zu vorhandenem Wissen über Kriminalität darstellen, stehen in BaSiD die diversen Erhebungen mit Primärdaten zu Bedrohungsgefühlen, Ängsten und Sorgen in der Bevölkerung über verschiedene Sicherheitsaspekte im Vordergrund. In diesem Zusammenhang sind die einbezogenen exemplarischen Sekundärdaten zu (seltenen) Bedrohungen, Gefahren und Risiken (Naturkatastrophen, technische Großunglücke, Terrorismus, Kriminalität) als Ergänzung um einen objektivierten Erkenntnisstand zu

---

[11] Zur ethischen Expertise über den Sicherheitsbegriff *Heesen/Nagenborg* 2014; grundlegend bereits *Kaufmann* 1970.

[12] Vertrauen beinhaltet zugleich Unsicherheit, weil es enttäuscht werden kann.

[13] Explizit in der Repräsentativstudie des MPI „Sicherheit und Lebensqualität, vgl. hierzu *Hummelsheim/Oberwittler* 2014.

[14] Vgl. auch den erweiterten Sicherheitsbegriff bei *Blinkert* 2013, S.88.

[15] Zur Bedeutung von Sicherheitsberichten in Europa und zum Erkenntnisgewinn hieraus für BaSiD vgl. den Beitrag von *Armborst* 2014.

[16] Aus dem Vorwort des *1. PSB* 2001, S. 3 Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage auf der Basis einer langfristigen Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung.

verstehen, um das Auseinanderfallen und das Übereinstimmen von objektivierter und subjektiver Sicherheit darzulegen.
Das Verdienst der periodischen Sicherheitsberichte besteht in der Erstellung eines Gesamtbildes der objektivierten und subjektiven Kriminalität in Deutschland. Die im Rahmen von BaSiD durchgeführte repräsentative Viktimisierungsstudie von 2012 ergänzt und erweitert den damaligen Erkenntnisstand. Im Gegensatz zu den Periodischen Sicherheitsberichten ermöglicht die Methodenvielfalt wie auch die interdisziplinäre Herangehensweise im Verbund die Generierung neuer Erkenntnisse über Sicherheitsbefindlichkeiten in der Bevölkerung und die Bereitstellung eines methodischen Instruments zur Erfassung von Sicherheiten.

4. Zur Differenz von subjektiver und objektivierter Sicherheit

4.1 Ambiguität und Ambivalenz von Sicherheit anhand des Sicherheitsquadrats

Objektivierte Sicherheit zeichnet Kalkulierbarkeit aus, die in der herkömmlichen Berechnung des Negativbegriffs Risiko zum Ausdruck kommt und Risiko als Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadensereignisses und dessen Schadenshöhe versteht.[17] Auch können die messbaren Schutzvorrichtungen berücksichtigt werden.[18] Demgegenüber ist das Sicherheitsempfinden einer solchen Messbarkeit schwer zugänglich. Hieraus ergibt sich, dass die subjektive Einschätzung von Risiken von deren objektivierter Eintrittswahrscheinlichkeit abweichen kann und umgekehrt. Symbolische Handlungsstrategien können folglich zur Herstellung subjektiver Sicherheit ausreichen, ohne einen realen Bezugspunkt zur Beseitigung einer Gefährdung zu haben (soziale Konstruktion von Sicherheit).[19] Subjektive Sicherheit ist also mitnichten eine Fortentwicklung objektivierter Sicherheit, sondern hat eine eigenständige Dimension mit Überschneidungen und getrennten Bereichen zu objektivierter Sicherheit.
Die hieraus resultierende Ambiguität und Ambivalenz dieser beiden Sicherheiten soll das sog. Sicherheitsquadrat veranschaulichen (Abb. 2). Bei dem Sicherheitsquadrat handelt es sich um ein allgemeines deskriptives und typi-

---

17 Vgl. nur *Giebel* 2012, S. 33.
18 Vgl. zu diesem Absatz *Haverkamp* 2014.
19 In diesem Sinne ist hier das Thomas-Theorem relevant: „If men define situations as real, they are real in their consequences" (*Thomas*/*Thomas* 1928, S. 571 ff.).

sierendes Schema in Form eines Vierfelder-Quadrates, dessen Quadranten sich durch die Dichotomisierung der beiden Dimensionen subjektive und objektivierte Sicherheit in jeweils unsicher bzw. sicher sowie deren Kreuz-Tabellierung ergeben. Das Sicherheitsquadrat lässt eine vereinfachende, aber grundlegende Klassifikation von individuellen Sicherheits(dis)positionen zu, die aus einer Gegenüberstellung bzw. Zusammenschau subjektiver und objektivierter Verortung von Sicherheitsbefindlichkeiten erfolgt und in einer substanziellen Typologie von individuellen Sicherheitslagen resultiert. Der Wert dieser typologischen Betrachtung liegt in der parallelen und gleichzeitigen Betrachtung subjektiver und objektivierter Sicherheit. Individuelle Sicherheit in ihrer Gesamtheit betrachtet ergibt sich dergestalt aus der Kombination von objektiv(iert)er Sicherheit und subjektivem Sicherheitsempfinden (‚gefühlte' bzw. subjektive Sicherheit). Darüber hinaus bildet dies den Ausgangspunkt einer hieraus resultierenden Thematisierung und Problematisierung der festzustellenden Diskrepanzen zwischen den beiden Dimensionen von Sicherheit.
Diese Matrix vereint unterschiedliche Funktionen und Zugänge zu deren Identifizierung. Zunächst geht es darum, die erhobenen objektivierten Daten aus den angeführten Phänomenbereichen den vier verschiedenen Quadranten (sicher, vermeintlich sicher, vermeintlich unsicher, unsicher) zuzuordnen. Dieses Vorgehen lässt sich entsprechend auf die subjektiven Daten zu unterschiedlichen Sicherheitsaspekten übertragen. Neben einer groben Kategorisierung ist hier auch eine Feindifferenzierung möglich. Als Beispiel kann das registrierte Kriminalitätsaufkommen insgesamt und deliktsspezifisch angeführt werden. Im Anschluss können subjektive und objektivierte Einordnungen in den jeweiligen Quadranten abgeglichen werden, um Gemeinsamkeiten und Abweichungen aufzuzeigen. Ebenso erlaubt das Sicherheitsquadrat eine allgemeine und spezifizierte Zuordnung in objektivierter Hinsicht nach Schadensereignis und Regionalfokus sowie in subjektiver Hinsicht nach Sicherheitsmentalitäten bzw. –typen. Schließlich können im Zeitverlauf Veränderungen in der Kategorisierung durch die Einführung von rechtlichen, technischen und anderen Sicherheitsmaßnahmen erfasst werden. Als subjektive und objektivierte Indikatoren für eine Sicherheitseinschätzung werden die exemplarischen Phänomene Naturkatastrophen, Großunglücke, Terrorismus und Kriminalität herangezogen. Kriminalität besteht zusätzlich aus einem Bündel an subjektiven und objektivierten Subindikatoren zu Deliktsbereichen und Sicherheitstypen, aus denen ein allgemeine Indikator für Kriminalität gebildet werden kann. In diesem Kontext ist zu betonen, dass das Sicherheitsquadrat lediglich als Analyseschema zur Zuordnung von subjektiven und objektivierten Sicherheit dient. Diese Feststellung weist auf die Analysegrenzen ei-

nes solchen Sicherheitsquadrats in Form einer Typisierung anhand von aggregierten Daten hin. Mit Hilfe des Sicherheitsquadrats erfolgt somit eine Synopse aus Daten zum Sicherheitsempfinden und zur Sicherheitslage, die sicherheitsrelevante Aussagen zulässt.

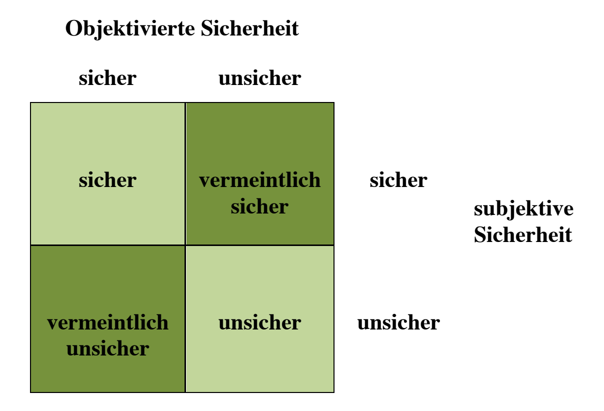


Abb. 2: Das Sicherheitsquadrat

4.2 Kriminalität als exemplarisches Sicherheitsproblem – objektivierte und subjektive Daten

Die Gegenüberstellung von subjektiver und objektivierter Sicherheit scheint aber am ertragreichsten für den Bereich der Kriminalität zu sein wegen der Fülle des zur Verfügung stehenden Datenmaterials hinsichtlich objektivierter und subjektiver Sicherheit. Deshalb soll auch hier darauf der Akzent liegen. Die Zuordnung anhand der beiden Dimensionen lässt nun eine näherungsweise Einteilung von Befragten anhand ihrer persönlichen Selbsteinordnung (subjektiver Sicherheit auf der Basis von Befragungsdaten) und mittels lebensräumlicher Klassifikation auf Grundlage von objektvierten Daten (objektivierter Sicherheit nach polizeilicher Kriminalstatistik/PKS) zu. Um die Anwendung des Sicherheitsquadrats beispielhaft zu veranschaulichen, beschränkt sich die nachstehende Darstellung auf das Hellfeld im Allgemeinen in Gegenüberstellung zum Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung aus der Repräsentativstudie „Sicherheit und Lebensqualität".
Im Verbund wird objektivierte Sicherheit zu Kriminalität anhand von polizeilich registrierten Straftaten (Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik [PKS]) in der Datenbasis über objektivierte Schadensereignisse[20] erfasst.[21]

---

[20] Bei den Ausführungen handelt es sich um eine grobe Zusammenfassung des Beitrags von *Birkel et al.* 2014.

Die Aussagekraft der PKS ist jedoch aufgrund der Dunkelfeldproblematik und anderer Verzerrungsfaktoren[22] begrenzt. Veränderungen beim registrierten Kriminalitätsaufkommen lassen nicht unmittelbar Rückschlüsse auf die Kriminalitätswirklichkeit zu, sondern können auch Ausdruck von Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld sein.[23] Die PKS stellt dementsprechend primär einen polizeilichen Tätigkeitsnachweis[24] dar, bei dem die Registrierung im Unterschied zur subjektiven Wahrnehmung das Ergebnis eines institutionalisierten Ermittlungsvorganges unter Berücksichtigung der Sichtweisen der Beteiligten (Opfer, Zeuge, Ermittler usw.) ist.
Der Beobachtungszeitraum der Datenbasis zu objektivierten Schadensereignissen berücksichtigt die Kriminalitätsentwicklung ab 1993 (vgl. Abb. 3), da seitdem Daten für das gesamte Bundesgebiet vorliegen. 2012 wurden fast 6 Millionen Straftaten in Deutschland von der Polizei aufgenommen.[25] Wenn diese Zahl mit den vergangenen beiden Jahrzehnten verglichen wird, lässt sich insgesamt ein Rückgang des relativen Kriminalitätsaufkommens[26] konstatieren. Bis zur Jahrtausendwende verringerte sich die Häufigkeitszahl von etwa 8.300 Fällen pro 100.000 Einwohner auf etwa 7.600. Nach dem darauffolgenden deutlichen Anstieg bis 2004 ist in den letzten Jahren eine nahezu kontinuierliche Abnahme des relativen Kriminalitätsaufkommens mit dem Tiefstand im Jahr 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 1993 reduzierte sich die Häufigkeitszahl um etwa 12 % auf ca. 7.300.[27] Angesichts der Komplexität von Kriminalität lässt sich die Frage „Wie sicher ist Deutschland in Sachen Kriminalität?“ nicht ohne Weiteres beantworten. Mit den bekannten Einschränkungen kann aber für die Referenzperiode zumindest eine positive Tendenz in der objektivierten Sicherheit bezogen auf Kriminalität insgesamt hierzulande ausgemacht werden.

[21] Ergänzt um die objektivierten Daten zu Opfererfahrungen aus der repräsentativen Dunkelfeldstudie, die in diesem Rahmen keine Berücksichtigung finden, hierzu *Birkel/Guzy* 2014.

[22] Vgl. nur die Hinweise in der *PKS* 2011, S. 7.

[23] *Heinz* 2013, S. 745.

[24] *Heinz* 2009, S. 523.

[25] *PKS* 2012, S. 18 mit insgesamt 5.997.040 Fällen.

[26] Beim relativen Kriminalitätsaufkommen werden die Kriminalitätszahlen in ein Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt; sog. Häufigkeitszahlen: Fälle pro 100.000 Einwohner.

[27] Die gestauchte Darstellung hebt den Rückgang in Abb. 3 hervor.

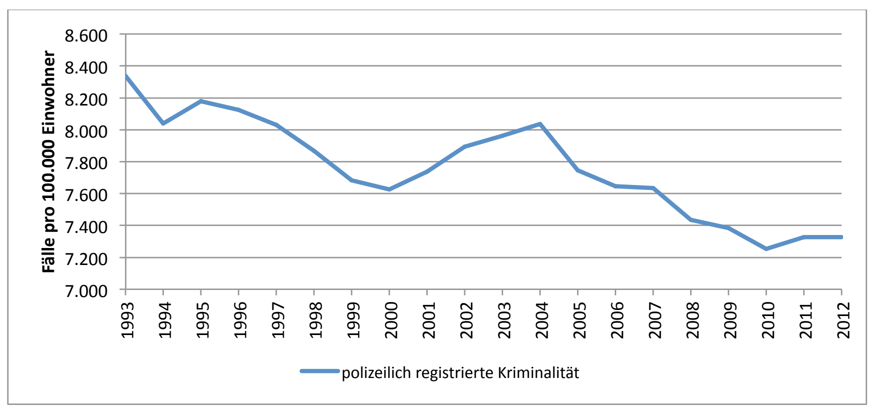
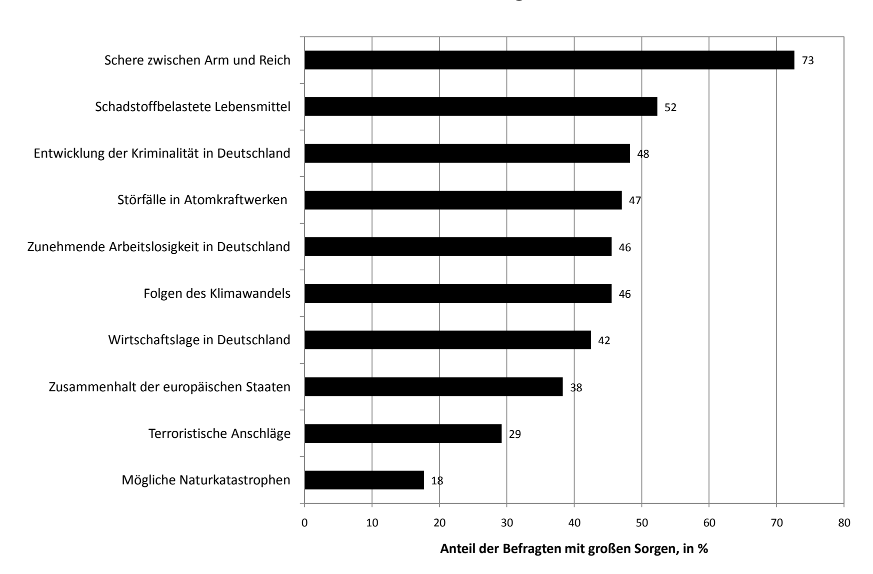


Abbildung 3: Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität insgesamt, bezogen auf die Bevölkerung – BRD, 1993-2012

Eine Zuordnung im Sinne des Sicherheitsquadrats erfordert jedoch eine Einbeziehung der erhobenen repräsentativen Daten zu Sicherheitsbefindlichkeiten und –wahrnehmungen in persönlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. In Abbildung 4[28] findet sich dazu exemplarisch[29] die gesellschaftliche Relevanz von Kriminalität[30] („Entwicklung der Kriminalität in Deutschland“) aus der Sicht der deutschen Bevölkerung gegenüber anderen Bereichen von Sicherheit. Auf gesellschaftlicher Ebene nimmt mit weitem Abstand die Sorge um die Schere zwischen Arm und Reich mit 73 % die Spitzenposition ein. Nach der Sorge um schadstoffbelastete Lebensmittel (52 %) steht die Sorge um die Entwicklung der Kriminalität mit 48 % an dritter Stelle. Bezogen auf das Sicherheitsquadrat bedeutet dieser Befund, dass fast die Hälfte „beunruhigt“ und damit eher „unsicher“ über die Entwicklung der Kriminalität in Deutschland ist und über die Hälfte weniger besorgt und damit eher „sicher“. Im Vergleich zur Kriminalität spielt die Sorge um Naturkatastrophen (18 %) und terroristische Anschläge (29 %), die auf den letzten beiden Plätzen der Darstellung in Abbildung 4 angesiedelt sind, eine weit-aus geringere Rolle.
In Gegenüberstellung zur registrierten Kriminalitätsentwicklung lässt sich hier eine Zweiteilung der Interviewten feststellen. Während die oben vorge-

[28] Vgl. dazu *Haverkamp et al.* 2013.
[29] Neben gesellschaftlichen Sorgen wurden auch persönliche und Sorgen um andere nahestehende Personen erfragt.
[30] Dies ist ebenfalls ein Resultat der quantitativ-qualitativen Studie zu (Un-)Sicherheitsbefindlichkeiten, in der Kriminalität als vorrangige bedrohliche Ereigniskategorie der persönlichen Sicherheit benannt wurde; vgl. Blinkert 2013, 106.

nommene allgemeine Einstufung der gegenwärtigen objektivierten Kriminalitätsentwicklung als insgesamt eher „sicher“ mit der Sorgeneinschätzung von etwas mehr als der Hälfte der Befragten (52 %) übereinstimmt, zeigt sich knapp die Hälfte (48 %) hierüber besorgt. Folgerichtig deutet sich hier eine Abweichung zwischen objektivierter Sicherheit und subjektiver Sicherheit an. Um aber dementsprechend eine genauere Zuordnung zu den Quadranten des Sicherheitsquadrates vornehmen zu können, bedarf es einer weiteren Differenzierung der Daten zu objektivierter Sicherheit entlang dieser Dimension von (eher) sicher nach (eher) unsicher.



Quelle: MPI-Befragung ‚Sicherheit und Lebensqualität in Deutschland‘ (2012); N=2.525;
Abgetragen ist der Anteil der Befragten, die mit Werten zwischen 7 und 10 auf einer Skala von 0 (keine Sorgen) bis 10 (sehr besorgt) antworteten.

Abb. 4: Gesellschaftliche Sorgen in der deutschen Bevölkerung

5. Perspektiven

Das Sicherheitsbarometer ist eine Chiffre für ein flexibles Analyseschema und bildet einen Prototyp aus einer Zusammenschau von subjektiven und objektivierten Daten aus verschiedenen Quellen und unterschiedlichen methodischen Ansätzen (Sekundär- und Primärdaten, qualitative und quantitative Primärdaten).[31] Als allgemeines deskriptives und typisierendes Schema ermöglicht das vorgestellte Sicherheitsquadrat eine grundlegende Klassifikation von individuellen Sicherheits(dis)positionen, indem eine subjektive und objektivierte Verortung von Sicherheitsbefindlichkeiten durch eine Gegenüberstellung bzw. Zusammenschau vorgenommen wird. Nach der exemplarischen Darstellung stellt sich die Frage, wie sich diese Konzeption weiter methodisch umsetzen lässt. Denn das Sicherheitsquadrat bedarf weiterführender Überlegungen, die sowohl methodischer als auch theoretischer Art sind. Die folgenden Überlegungen sind insofern vorläufig und tentativ.

Einen wesentlichen Punkt betrifft die Frage, wie eine sinnvolle und überzeugende Dichotomisierung in sichere und unsichere Bedingungen (subjektiv und objektiv) vorzunehmen ist. Eine einfache Lösung bestünde darin, die Befragtenpopulation an einem Wert bzw. Lagemaß der zentralen Tendenz (Mittelwert, Median) zu teilen. Das Sicherheitsquadrat würde im relativen Umfang der einzelnen Quadranten ein anschauliches Maß für die anteilsmäßige Größe der einzelnen Gruppen bieten, deren Zusammenstellung bzw. prozentuale Veränderung zugleich als einfacher und globaler Indikator für die Sicherheitslage und den ggf. daraus resultierenden Problemlagen interpretiert werden könnte. Das Sicherheitsquadrat als Kontingenztabelle liefert zudem in Form des Kontingenzkoeffizienten zugleich einen einfachen Wert für den darin dargestellten Zusammenhang zwischen subjektiver und objektivierter Sicherheit. Je geringer sein Wert, desto mehr fallen beide Indikatoren auseinander: das subjektive Sicherheitsempfinden stimmt dann nicht mit der objektivierten Sicherheit überein.

Schwieriger und aufwendiger wäre der Versuch, Normierungen anzustreben. So wäre rein theoretisch vorstellbar, subjektive (Un-)Sicherheit ähnlich einem Persönlichkeitstest (Verfahren zur Erfassung von Angst/Ängstlichkeit) als psychisches Merkmal zu erfassen. Die Abklärung, ob es sich dabei um einen eher kurzfristigen Zustand (state) oder eine dauerhafte Disposition (trait) handelt, erschwert allerdings auf der personalen Seite die Operationalisierung. In ähnlicher Weise lassen sich ebenfalls Sozialräume hinsichtlich ihrer objektivierbaren sicherheitsbezogenen Merkmale skalieren. Dadurch

[31] Vgl. *Haverkamp* 2014 und zu alternativen Vorschlägen *Blinkert et al.* 2014.

würde sich auch eine höhere Auflösung bzw. Differenzierung erreichen lassen. Dies muss im Detail aber weiterer Forschung vorbehalten bleiben.

Literatur

Armborst, Andreas (2014): Sicherheitsforschung, in: Albrecht H J, Hoch H, Zoche P (Hrsg.): Festschrift für Baldo Blinkert, Münster: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Birkel, Christoph/Guzy, Nathalie (2014): , in: Haverkamp; Rita/Arnold, Harald (Hg.): Subjektive und objektivierte Sicherheit in Deutschland: ein Monitoring (Forschungsbericht Barometer Sicherheit in Deutschland [BaSiD]), Berlin: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Birkel, Christoph/Hecker, Meike/Haverkamp, Rita (2014): Datenbasis objektivierte Schadensereignisse zu Kriminalität in Deutschland, in: Haverkamp; Rita/Arnold, Harald (Hg.): Subjektive und objektivierte Sicherheit In Deutschland: ein Monitoring (Forschungsbericht Barometer Sicherheit in Deutschland [BaSiD]), Berlin: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Blinkert, Baldo/Hoch, Hans/Eckert, Judith (2014): (Un-)Sicherheitsbefindlichkeiten. Explorative Studie über Sicherheitseinschätzungen in der Bevölkerung im Rahmen des BaSiD-Projektes (Modul 3.1), in: Haverkamp; Rita/Arnold, Harald (Hg.): Subjektive und objektivierte Sicherheit In Deutschland: ein Monitoring (Forschungsbericht Barometer Sicherheit in Deutschland [BaSiD]), Berlin: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Blinkert, Baldo (2013): Erkundungen zur Zivilgesellschaft, Münster: LIT-Verlag

Bundeskriminalamt (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Wiesbaden, zitiert PKS 2012.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Kurzfassung, Berlin, zitiert 1. PSB 2001.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Kurzfassung, Berlin, zitiert 2. PSB 2006.

Gerhold, L. (2012): Risikobewusstsein: Sicherheit als Konstrukt gesellschaftlicher Wahrnehmung, in: Daase, Christoph/Offermann, Philipp/Rauer, Valentin (Hg.): Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr, S. 341-356Frankfurt a. M.: Campus.

Giebel, Daniela (2012): Integrierte Sicherheitskommunikation. Zur Herausbildung von Unsicherheitsbewältigungskompetenzen durch und in Sicherheitskommunikation, Berlin: LIT-Verlag.

Gigerenzer, Gerd (2004): Dread Risk, September 11, and Fatal Traffic Accidents, Psychological Science April 2004 15, S. 286-287.

Haverkamp, Rita (2014): Grundzüge eines Sicherheitsbarometers in Deutschland – Inhaltliche und methodische Überlegungen, in: Albrecht, Hans-Jörg/Hoch Hans/Zoche, Peter (Hg.): Festschrift für Baldo Blinkert, Münster: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Haverkamp, Rita (2011): BaSiD: Barometer Sicherheit in Deutschland. In: Frevel Bernhard/Schulz, Verena (Hg.): Schwerpunkte, Trends und Perspektiven. Ergebnisse der Meilensteinkonferenz im Juli 2011, Münster: Eigenpublikation, S. 83-91, zuletzt abgerufen am 20.01.2014 unter http://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/80f78917-b2cd-44e7-b4e5-94eebc4d8041/wp6_Frevel_2011.pdf.

Haverkamp, Rita/Hummelsheim, Dina/Armborst, Andreas (2013): Studien zur Sicherheit in Deutschland, in: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (Hg.): Jahrbuch 2013 der Max-Planck-Gesellschaft. München: MPG 2013.Online verfügbar unter: www.mpg.de/6841890/STRA_JB_2013?c=7291695.

Heesen, Jessica/Nagenborg, Michael (2014): Der Sicherheitsbegriff in systematischer und historischer Perspektive, in: Haverkamp, Rita/Arnold, Harald (Hg.): Subjektive und objektivierte Sicherheit in Deutschland: ein Monitoring (Forschungsbericht Barometer Sicherheit in Deutschland [BaSiD]), Berlin: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Heinz, Wolfgang (2013): Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Dölling, Dieter (Hg.): Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, S. 736–758, 1. Aufl. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Heinz, Wolfgang (2009): Kinder- und Jugendkriminalität - ist der Strafgesetzgeber gefordert? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Band 114 (3), S. 519–583.

Hummelsheim Dina/Oberwittler, Dietrich (2014): Unsicherheitsgefühle und ihr Einfluss auf die Lebenszufriedenheit in Deutschland. Empirische Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung zur Sicherheit und Lebensqualität in Deutschland 2012, in: Albrecht Hans-Jörg/Hoch, Hans/Zoche, Peter (Hg.): Festschrift für Baldo Blinkert, Münster: LIT-Verlag, erscheint voraussichtlich 2014.

Kaufmann, Franz-Xaver (1970): Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem: Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften, Stuttgart: Enke

Rampp, Benjamin (2014): Zum Konzept der Sicherheit, in: Ammicht Quinn, Regina (Hg.): Sicherheitsethik, Wiesbaden: Springer VS.

Thomas, William I./Thomas, Dorothy S. (1928): The child in America: Behavior problems and programs, New York: Knopf.

Intensivbewährungshilfe für junge Intensiv- und Mehrfachtäter – Die Implementation des Modell-projekts RUBIKON

Rita Haverkamp und Maria Walsh

Gliederung

1. Einleitung[1]

Im deutschen Justizsystem gilt die Intensivbewährungshilfe für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter und –täterinnen[2] als ein neuer Ansatz, der bisher zu einer überschaubaren Anzahl an Implementationen führte[3]. Die intensivierte Betreuung der in der Regel besonders kriminalitätsbelasteten und rückfallgefährdeten Klientel wird bei Intensivbewährungshilfeprojekten dadurch erreicht, dass die Fallzahlen der zuständigen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen[4] verringert werden[5]. Diese organisatorische Veränderung ermöglicht eine engmaschigere Betreuung der intensiv betreuten Pro-

---

1 Eine längere Fassung mit einer anderen inhaltlichen Schwerpunktsetzung ist in der Zeitschrift „Bewährungshilfe" erschienen (Heft Nummer 2, 2014).

2 Zur Begriffsbestimmung von Intensivtäter *Bliesener* 2010, S. 357 ff. und als Tätertypus *Ohder* 2009, S. 17 ff.

3 Ein ähnliches Projekt wurde von der Bewährungshilfe Köln im Jahr 2006 implementiert (*Maurer & Schuster*, S. 7) und war Vorbild für das Münchner Modellprojekt.

4 Im Bericht wird zur Erleichterung der Lesbarkeit von nun an lediglich die männliche Form des Begriffs sowie ähnlicher Begriffe angegeben. Dennoch sind weiterhin Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

5 *Petersilia & Turner* 1992; *Sontheimer & Goodstein* 1993.

banden und stellt damit auch den wesentlichen Unterschied zur regulären Bewährungsbetreuung dar.

2. Das Modellprojekt RUBIKON

Üblicherweise wird von einem bayerischen Bewährungshelfer[6] mindestens ein Probandenkontakt pro Quartal, bei Risikoprobanden[7] ein persönlicher Kontakt pro Monat hergestellt[8]. Die Betreuung im Rahmen des Projekts RUBIKON, dessen Modellphase im Februar 2010 bei der Bewährungshilfe am Landgericht München I begann, sieht demgegenüber wöchentliche Kontakte mit den Probanden vor. Hierfür wurden vier halbe Stellen eingerichtet und die regulären Fallzahlen (~104) der zuständigen Bewährungshelfer um die Hälfte reduziert. Dadurch können pro Bewährungshelfer bis zu fünf RUBIKON-Probanden betreut werden. Das Modellprojekt soll eine intensivierte Betreuung von jungen Mehrfachauffälligen, die der Bewährungshilfe unterstellt wurden, ermöglichen. Ambitionierte Zielsetzungen des Projekts sind die Vermeidung von Rückfälligkeit, die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der Aufbau eines stabilen sozialen Netzwerks innerhalb eines Zeitrahmens von etwa einem halben Jahr. Methodisch wird hierbei, wie in der regulären Bewährungsbetreuung, mit dem Konzept der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe gearbeitet. Das Intensivbewährungshilfeprojekt RUBIKON bildet seit Beginn des Jahres 2013 einen festen Bestandteil der Münchner Bewährungshilfe zur Betreuung junger Mehrfachauffälliger. Die Evaluation des Modellprojekts erfolgt seit Herbst 2011 in der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg[9].

---

[6] Zur Strukturreform der Bewährungshilfe in Bayern vgl. *Beß & Koob-Sodtke* 2006, S. 14 ff.

[7] Definition Risikoproband: Risikoprobanden sind rückfallgefährdete Probanden der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde (vor allem grobe Gewaltdelikte, schwere Rauschgiftdelikte, erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter Umständen schwere Brandstiftung) (*Zentrale Koordinierungsstelle der Bewährungshilfe* 2012, S. 14).

[8] Zentrale Koordinierungsstelle der Bewährungshilfe 2012, S. 17 ff.; Zur Praxis der Bewährungshilfe in Bayern s. Beß & Koob-Sodtke 2007, S. 249 ff.

[9] Das Projekt wurde bis April 2013 mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert. Diese Finanzierung und der Evaluationsauftrag endeten mit erfolgter Abnahme des Evaluationsberichts im April 2013; vgl. Evaluations- und Implementationsforschung jugendstrafrechtlicher Sanktionen *Albrecht* 2003, S.

3. Anlage der Untersuchung

Die Forschungsfragen der Untersuchung beziehen sich sowohl auf die Implementation als auch auf die Wirkung des Modellprojekts.

3.1 Untersuchungsdesign

Die Begleitforschung des Projekts RUBIKON erfolgt anhand eines quasiexperimentellen Untersuchungsdesigns und vereint qualitative und quantitative Forschungsmethoden. Eine explorative und methodisch breit gefächerte Vorgehensweise bei den Datenerhebungen ermöglicht derart eine hohe Informationsdichte. Im Rahmen der Wirkungsforschung wird die Legalbewährung der Experimentalgruppe mit drei verschiedenen Kontrollgruppen verglichen: mit Straftätern aus dem Strafvollzug, der regulären Bewährungshilfe sowie mit solchen jungen Straftätern, die zu verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen verurteilt wurden. Die hier behandelte Implementationsuntersuchung bezieht sich auf die Organisation und Zielgruppe des Modellprojekts sowie die im Laufe der Teilnahme durchgeführten Maßnahmen. Darüber hinaus wurden Einschätzungen zum Modellprojekt von den verschiedenen beteiligten Akteuren erfasst.

3.2 Datenquellen

Primäre Datenquelle der Implementationsuntersuchung bildeten Analysen der Bewährungshilfeakten sowie Bewährungs- und ggf. Vollstreckungshefte der Projektteilnehmer. Diese Akten enthalten eine Vielzahl an (wenngleich unvollständigen) Informationen über die einzelnen Probanden und deren Vorgeschichte. Der Bewährungsverlauf der einzelnen Probanden wurde anhand der Aktennotizen[10] der zuständigen Bewährungshelfer aufgenommen. Die Erfassung der Bewertungen des Modellprojekts durch die verschiedenen beteiligten Akteure erfolgte mittels qualitativer und quantitativer Erhebungen. Zum einen wurden leitfadengestützte narrative Interviews mit den Projektteilnehmern geführt, zum zweiten die Schnittstellen des Modellprojekts schriftlich zur Zusammenarbeit und deren Einschätzung des Modellprojekts befragt. Zum Dritten erfolgten Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern und Vertretern der anderen zentralen Behörden im Umgang mit der Zielgruppe des Projekts. Mittels dieser Erhebungen wurden detaillierte In-

224 ff.

[10] Bei den so genannten Aktennotizen handelt es sich um eine Dokumentation des jeweils zuständigen Bewährungshelfers zu durchgeführten Maßnahmen mit und/ oder für den Probanden sowie dem Bewährungsverlauf. Diese Notizen werden von der bayerischen Bewährungshilfe mittels der Datenverarbeitungssoftware Resodat erfasst.

formationen zur Implementation des Modellprojekts gewonnen.[11] Der Untersuchungszeitraum der hier berücksichtigten Daten bezieht sich auf Oktober 2011 bis einschließlich Oktober 2013.

4. Die Implementation des Modellprojekts

4.1 Die Zielgruppe des Projektes

Das Modellprojekt richtet sich an nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilte jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter, deren Jugendstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde oder die der Führungsaufsicht unterstellt sind. Das Projektkonzept adressiert sieben Problemfelder, von denen bei Projektaufnahme mindestens vier gegeben sein sollten. Während (1) die strafrechtliche Belastung eine obligatorische Voraussetzung darstellt, kommt es auf das Vorliegen von drei weiteren, der folgenden Bereiche an: (2) Schul-, Ausbildungs-, Arbeitssituation, (3) familiäre Situation, (4) Persönlichkeit, (5) Peer Group, Freizeitverhalten, (6) gesundheitlicher Zustand und (7) finanzielle Lage. Nach dem Selbstverständnis der Bewährungshilfe steht demzufolge die schwierige Lebenssituation der Probanden im Mittelpunkt.

Auch die Tatsache, dass es sich lediglich bei einem Drittel der Projektteilnehmer (n=103) um polizeilich geführte Intensivtäter handelt, verdeutlicht die sozialpädagogische Ausrichtung. Die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen von Polizei und Bewährungshilfe spiegeln sich im Begriffsverständnis des Intensivtäters wider. Einen wesentlichen Unterschied zwischen der Begriffsverwendung von Seiten der Bewährungshilfe und der Polizei stellt die Prognose weiterer Straftaten dar. Bei der bayerischen Polizei wird explizit eine Negativprognose im Sinne der Annahme der Begehung weiterer Straftaten in erheblichem Ausmaß und/ oder von erheblicher Bedeutung als Kriterium aufgeführt. Kriterien, die sich nicht direkt auf die strafrechtliche Auffälligkeit der Personen beziehen, wie etwa Lebensbedingungen und Umfeld, werden lediglich als Prognosekriterien herangezogen. Demnach spielt die problematische Lebenslage der Personen nur insofern eine Rolle, als sie die weitere strafrechtliche Auffälligkeit begünstigt. Die Probanden der Bewährungshilfe hingegen sind regelmäßig Personen mit primärer Strafaussetzung und damit günstiger Legalprognose, die die Grundlage für den Hilf-, Unterstützungs-, aber auch Kontrollprozess der Bewährungshilfe in der Be-

[11] Auf die für die Wirkungsforschung herangezogenen Datenquellen wird nicht eingegangen, da die Untersuchung zur Legalbewährung noch nicht abgeschlossen ist.

währungszeit ist. Daher wird der Begriff „Intensivtäter“ in der Bewährungshilfepraxis eher als Synonym für „Intensivbetreuungsbedürftiger“ verwendet.

4.2 Die Aufnahme in das Projekt

Geeignete Probanden können gemäß Projektkonzept von verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden für eine Teilnahme vorgeschlagen werden, die Entscheidung über die Aufnahme eines Kandidaten ist jedoch den zuständigen Bewährungshelfern vorbehalten. Zunächst werden im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs die Mitwirkungsbereitschaft und der Betreuungsbedarf des Probanden geklärt. Nach Aufnahme eines Probanden in das Modellprojekt regt in der Regel der zuständige Bewährungshelfer den Richter an, die Teilnahme als Weisung in den Bewährungsplan aufzunehmen. Die Projektaufnahme kann zu jedem Zeitpunkt im Bewährungsverlauf erfolgen und hat keinen Einfluss auf die Sanktionierung oder das Strafmaß der vorgeschlagenen Probanden. Das Modellprojekt fungiert vielmehr als ergänzende Maßnahme im Rahmen der Straf(rest)aussetzung einer Jugendstrafe. Von Februar 2010 bis Dezember 2012 wurden insgesamt 106 Kandidaten in das Modellprojekt aufgenommen, von denen drei Personen die Intensivbewährungshilfe nicht antraten, so dass 103 Probanden an der Intensivbewährungshilfe ganz oder teilweise teilnahmen. Tabelle 1 zeigt die Unterstellungsarten der Projektteilnehmer. Die überwiegende Mehrheit wurde zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gem. § 21 JGG verurteilt (63%).

Tabelle 1: Unterstellungsart

Unterstellungsart	**Teilnehmerzahl (n = 103)**	**%**
Primäre Strafaussetzung gem. § 21 JGG	65	63
Sekundäre Strafaussetzung gem. § 88 JGG	25	23
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG	12	12
Führungsaufsicht nach Endstrafe	1	1
§ 64 zur Bewährung ausgesetzt	1	1

4.3 Demographische Daten der Projektteilnehmer

Bei den Projektteilnehmern handelte es sich in der Modellphase (n=103) zu 60% um Heranwachsende und zu 25% um Jugendliche. Die übrigen 15% der Teilnehmer waren junge Erwachsene mit einer Strafaussetzung nach Jugendstrafrecht. 88% der Teilnehmer waren männlich,[12] 77% besaßen einen Migrationshintergrund[13], wobei die überwiegende Mehrheit (70%) in Deutschland

[12] Zur Mädchenkriminalität *Silkenbeumer* 2010, S. 319 ff.

[13] Nach der Definition des Statistischen Bundesamts verfügen Personen über einen Migrati-

geboren worden war. Zudem wurden Belastungsfaktoren der jungen Menschen im Leistungs-, familiären und individuellen Bereich erfasst. Hierbei zeigten sich verschiedene Problembereiche im Sozialprofil der Projektteilnehmer, die für junge Mehrfach- und Intensivtäter typisch sind (familiärer Hintergrund, Bildungsbereich, Erwerbstätigkeit, finanzielle Situation, Freizeitverhalten, Substanzenkonsum und Beziehungen zu Gleichaltrigen)[14]. Die strafrechtliche Vorbelastung der jungen Menschen ist zum Großteil erheblich.

4.4 Der Betreuungsverlauf

Die Abschlüsse der Projektteilnahmen sind in Tabelle 2 dargestellt. Wenn ein Proband seine wesentlichen individuell festgelegten Betreuungsziele erreicht hat, geht er in den regulären Probandenstab seines Bewährungshelfers über (reguläres Ende). Ist ein Projektteilnehmer im Laufe der Intensivbewährung nicht (mehr) zur Mitwirkung bereit oder zeigen sich andauernde Motivationsdefizite, so wird er ebenfalls im Rahmen der regulären Bewährungshilfe betreut (Beendigung ohne Widerruf). Von Beginn der Modellphase bis Oktober 2013 konnten 55% der Projektteilnahmen regulär beendet werden, wohingegen 26% durch einen Bewährungswiderruf oder Inhaftierung bzw. Erlass eines Haftbefehls endeten.

Tabelle 2: Projektabschlüsse

Projektabschlüsse	**n=103**	**%**
Reguläres Ende	57	55
Ende ohne Widerruf	8	8
Verzogen	4	4
Kontaktabbruch/ unbekannt verzogen	4	4
Verstorben	1	1
Abschiebung	1	1
Widerruf	15	14
Inhaftierung/ Haftbefehl erlassen	12	12
Teilnahme noch nicht beendet	1	1

4.5 Die Projektinhalte

Sowohl Kontaktdichte als auch Inhalte der Einzelgespräche orientieren sich am individuellen Bedarf der Projektteilnehmer. Neben dem gängigen Kon-

onshintergrund, die nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik immigriert sind, „sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil (*Statistisches Bundesamt* 2012, S. 6); zu Erklärungsversuchen von Migrantendelinquenz vgl. *Naplava* 2005, S. 44 ff.

[14] *Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* 2006, S. 358 ff.; aus jugendpsychiatrischer Sicht *Huck* 2011, S. 141 ff.

troll- und Unterstützungsprozess der Bewährungshilfe (Rückfallvermeidung und -risiko, Bewährungsauflagen und -weisungen, Motivation)[15] thematisieren die Einzelgespräche (n=102[16]) erwartungsgemäß am häufigsten die typischen Problembereiche von Mehrfach- und Intensivtätern. Hierzu gehören insbesondere die Integration in den Leistungsbereich (relevant bei über 90% der Probanden) und die Familien- und Wohnsituation (relevant bei jeweils rund 70% der Probanden). Die Betreuung im Rahmen des Projekts ist ganzheitlich angelegt, wodurch versucht wird alle Lebensbereiche von Bedeutung zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Einzelgesprächen mit den Projektteilnehmern werden weitere Betreuungsmaßnahmen durchgeführt. Die häufigsten zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen sind Schnittstellenkooperationen (91%), der Einbezug von Eltern und Verwandten in die Betreuung (46%) sowie Gruppenprogramme (Teilnahme von 30% der Probanden) (n=102). Bei diesem ergänzenden Gruppenprogramm handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Training ohne obligatorische Teilnahmepflicht, das für Projektteilnehmer in Frage kommt, die noch nicht an einem Anti-Aggressions- oder Anti-Gewalt-Training teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Das Training wird von den zuständigen Bewährungshelfern etwa zweimal jährlich als aufeinander aufbauende Blöcke von acht bis zehn dreistündigen Einheiten angeboten. Die Inhalte des Gruppentrainings sind sozial- und erlebnispädagogisch ausgerichtet und sollen die Sozialkompetenzen der Projektteilnehmer fördern. Wie die Probandeninterviews zeigten, ist die Akzeptanz dieser Gruppenprogramme hoch. Den zuständigen Bewährungshelfern bietet sich bei den Gruppentrainings die Möglichkeit, die Projektteilnehmer im sozialen Kontext zu erleben. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass empirische Studien einen Zusammenhang zwischen den Interaktionen mit Straffälligen und der Wahrscheinlichkeit eigener Straffälligkeit belegen[17].

4.6 Die Beurteilung des Modellprojekts

Im folgenden Abschnitt wird die Beurteilung des Modellprojekts aus Sicht verschiedener beteiligter Akteure dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Beurteilung der Projektteilnehmer eingegangen.

4.6.1 Beurteilung durch Schnittstellen des Projekts

Die Mehrheit der befragten Schnittstellen des Projekts (235 Fragebögen an 34 Einrichtungen mit einer Rücklaufquote von 39%) bewertete die Zusam-

---

[15] *Zentrale Koordinierungsstelle der Bewährungshilfe* 2012, S. 12 ff.

[16] Zu den mit einem der Probanden behandelten Inhalten lagen keine Aktennotizen mehr vor. Daher beziehen sich die folgenden Angaben auf 102 Probanden.

[17] U.a. *Thornberry* 1999, S. 152.

menarbeit mit den zuständigen Bewährungshelfern positiv (n=71). Zudem zeigte sich in den ergänzenden Interviews mit Vertretern der zentralen anderen beteiligten Behörden, dass ein Bedarf nach intensivierter Bewährungsbetreuung für die Zielgruppe gesehen wird und die Implementation des Modellprojekts sehr positiv aufgenommen wurde (n=8).

4.6.2 Beurteilung durch die Projektteilnehmer

Im Rahmen der geführten narrativen Interviews mit den Projektteilnehmern wurden diese zu ihrer Einschätzung der Betreuung im Modellprojekt gefragt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an den Interviews freiwillig war. Daher könnte es sich bei den interviewten Probanden um eine positiv vorselektierte Gruppe handeln. Dieser Vorselektion dürfte jedoch die finanzielle Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 Euro entgegengewirkt haben.[18] In 66% der Interviews mit den Probanden[19] wurde die Teilnahme am Modellprojekt als persönlicher Zugewinn beschrieben und positiv bewertet.

> „Wenn jetzt irgendwas […] passiert, […] dann hab ich halt auf alles geschissen, hab wieder Drogen genommen zum Beispiel, […] und [mein Bewährungshelfer] hat mich halt n bisschen wieder Mut gemacht […]. Also hat mir auf jeden Fall viel Unterstützung, Mut gemacht, sonst wär ich jetzt nicht so, wo ich jetzt bin.“
>
> „Wenn [mein Bewährungshelfer] nicht hier gewesen wäre für mich, hätte ich nicht geschafft. Sag ich ganz genau. Er hat mir echt viele Mal geholfen. […] Er war auch viel mit mir unter-wegs. Also er war nicht nur hier im Büro. Er war echt viel da.“

Die Beispiele zeigen zum einen, dass die Projektteilnehmer die Unterstützung der Bewährungshilfe im Umgang mit Problemen annehmen und schätzen und zum anderen, dass ein Unterstützungs- und Gesprächsbedarf besteht, mit dem sich die Probanden offenbar an niemanden in ihrem Umfeld wenden können.

Weiterhin wurden die Kontaktdichte und die intensivere Betreuung im Rahmen des Modell-projekts als positive Aspekte genannt, da hierdurch eine engmaschigere Betreuung entsteht. Anerkennung unter den Probanden fand zudem die informellere Betreuung.

> „Also kommst Du einmal in Monat eigentlich is gar nix also (...) find ich Scheiße. Ganz einfach. Aber wenn Du einmal die Woche kommst

---

[18] Anfangs war kein Incentive vorgesehen. Nachdem die Interviewbereitschaft gering ausfiel, sorgte die Einführung eines finanziellen Anreizes für einen sprunghaften Anstieg der Befragten.

[19] Die Ergebnisse basieren auf 53 Interviews mit insgesamt 38 Teilnehmern des Modellprojekts. Bisher wurden 15 Projektteilnehmer zu zwei Zeitpunkten interviewt.

> und so und er schaut ‚hey was hast du diese Woche gemacht, hast du Scheiße gebaut? […] Hast du deine Papiere gemacht, dein Kram oder so‘ […] Und so ist er mit mir immer auf einer Stufe.“

Hingegen nahmen 34% der Interviewten die intensive Bewährungsbetreuung als unnötig wahr und äußerten sich vornehmlich dahingehend, dass sie eine reguläre Bewährungsbetreuung bevorzugt hätten.

> „Das Problem war, ich hab gearbeitet und [mein Bewährungshelfer] wollte sich ziemlich oft mit mir treffen. Und das Dumme war, ich hab so ne komische Schicht immer bei [nennt den Namen eines Einzelhandelsgeschäfts] gehabt. […] Ich hab das nicht hinbekommen. […] ich musste noch Nachhilfe nehmen, weil die Berufsschule war plötzlich so schwer. […] Dann kam das noch da hinzu.“

> „War nicht so toll [als ich mich häufiger mit meinem Bewährungshelfer getroffen hab (Anm. d. V.)]. Ich muss halt immer Stadt reinfahren und so. Ja, hab kein Bock auf den Scheiß gehabt, aber ich muss von der Bewährung aus.“

Das erste Beispiel veranschaulicht, dass sich einige Probanden durch ihre Teilnahme am Projekt in Kombination mit anderen zu erfüllenden Bewährungsweisungen bzw. neben Schule und Ausbildung überfordert fühlen. Hierbei wird die engmaschigere Betreuung eher als zusätzliche Anstrengung empfunden. Sieben der 14 Probanden mit eher negativer Einschätzung erkannten das zusätzliche Betreuungsangebot an, hatten jedoch aus ihrer Sicht nicht genügend Zeit, um es in Anspruch zu nehmen.

Aus dem zweiten Beispiel ergibt sich, dass der Proband keine Motivation hat und seine Teilnahme als bloßen Zwang empfindet. Die sieben Probanden mit negativer Einschätzung scheuten den zeitlichen Mehraufwand und waren der Ansicht einer zusätzlichen Betreuung nicht zu bedürfen. Dies wurde meist mit anderweitigen Verpflichtungen wie Arbeit, Ausbildung oder Schule sowie der Erfüllung anderer Bewährungsauflagen und -weisungen begründet. Ferner hielten die Probanden eine intensivere Betreuung teilweise für unnötig.

Eine Gegenüberstellung der positiv und negativ empfundenen Teilnahmen verdeutlicht, dass Probanden mit positiver Bewertung der Intensivbewährungshilfe auch über die subjektive Einsicht eines erhöhten Betreuungsbedarfs verfügen. In diesen Fällen wurde die Intensivbewährungshilfe nicht als institutioneller Zwang aufgefasst, sondern als für sie vorteilhafte Unterstützung. Indessen beschrieben Probanden mit negativer Bewertung, die Intensivbewährungshilfe als ihnen auferlegte, unleidliche Pflicht, die es zu erfüllen gilt, um negative Konsequenzen zu vermeiden.

Insgesamt ist eine hohe Akzeptanz der Intensivbewährungshilfe bei den Probanden zu verzeichnen. Diese Akzeptanz kann u.a. auf die Beziehung zu ihren Bewährungshelfern zurückgeführt werden. Die Interviewanalysen zeigten eine hohe Wertschätzung des jeweils zuständigen Bewährungshelfers bei positiv empfundener Betreuung. Dies stimmt mit den Ergebnissen Meisels überein, der engere Bewährungshelfer-Probanden-Beziehungen bei der Intensivbewährungshilfe im Vergleich zur regulären Bewährung aufzeigen konnte[20]. Zudem zeigten die Interviewanalysen die hohe Bedeutung, die der Motivationsarbeit und der Kommunikationsebene zwischen Bewährungshelfer und Proband aus Sicht der Projektteilnehmer zukommt. Die aktive Mitwirkung des Probanden ist für den Erfolg des Projekts unabdingbar, weshalb die Kommunikation innerhalb der Bewährungshelfer-Probanden-Beziehung ein tragendes Element darstellen dürfte, um die Erreichung gemeinsam gesteckter Ziele zu ermöglichen.

5. Ausblick

Die Ergebnisse der Implementationsstudie zeigen eine erfolgreiche Verankerung der Intensivbewährungshilfe in München. Das Projekt RUBIKON bildet inzwischen einen festen Bestandteil der dortigen Betreuung junger Intensiv- und Mehrfachtäter. Die beteiligten Akteure, insbesondere auch die meisten Probanden, haben ganz überwiegend eine aufgeschlossene Haltung gegenüber dem Projekt gezeigt. Die erfolgreiche Implementierung sagt allerdings noch nichts über die Wirkung der Intensivbewährungshilfe aus. Die Wirkungsüberprüfung erfolgt in Form einer Legalbewährungsuntersuchung. Hierbei wird die Experimentalgruppe mit Straftätern aus dem Strafvollzug, der regulären Bewährungshilfe sowie mit jungen Straftätern, die zu verschiedenen anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen verurteilt wurden, verglichen. Auf theoretischer Ebene beschäftigt sich die Studie mit Erklärungen und Bedingungen für Veränderungen in kriminellen Karrieren bzw. Gründen für den Abbruch eines kriminellen Lebenswegs (desistance). Dabei liegt der Fokus auf der Identifizierung möglicher Wendepunkte[21] sowie Zuwächsen von Human- und positivem Sozialkapital[22] bei desistern und reducern.[23] Diese Studienteile werden maßgeblich anhand qualitativer Daten überprüft und

[20] *Meisel* 2001, S. 227 ff.
[21] *Sampson & Laub* 1993, S. 140 ff.
[22] *Coleman* 1988, S. 100 ff.; *Putnam* 1995, S. 665.
[23] Vgl. auch die Studien von *Stelly & Thomas* 2003, S. 7 ff. und *Stelly & Thomas* 2005.

stützen sich zum Teil auf eine qualitativ längsschnittliche Untersuchung. Die weiteren Studienteile werden voraussichtlich 2015 abgeschlossen.

Literatur

Albrecht, H.-J. (2003): Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3, S. 224-233.

Beß K., Koob-Sodtke G. (2006): Die Strukturreform der Bewährungshilfe in Bayern, in: Bewährungshilfe 53, S. 14-25.

Beß K., Koob-Sodtke G. (2007): Der Kontroll- und Unterstützungsprozess in der Bewährungshilfe in Bayern, in: Bewährungshilfe 54, 249-258.

Bliesener, T. (2010): Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern – Probleme der Definition, Prävention und Intervention, in: Bewährungshilfe 57, 357-371.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin. Abrufbar unter: www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf.

Coleman, J. S. (1988): Social Capital in the Creation of Human Capital, in: The American Journal of Sociology 94, 95–120.

Huck, W. (2011): Intensivtäter aus jugendpsychiatrischer Sicht, in: Boeger, Annette (Hg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, S. 141-173, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Maurer, M. & Schuster, N.: AIB Ambulante intensive Betreuung. Bewährungshilfe Köln geht neue Wege. Abrufbar unter: www.dbh-online.de/service/AIB_BwH-Koeln_Broschure.pdf.

Meisel, J. S. (2001): Relationships and Juvenile Offenders. The Effects of Intensive Aftercare Supervision, in: The Prison Journal 81(2), 206–245.

Naplava, T. (2005): Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. Erklärungsmöglichkeiten delinquenten Verhaltens einheimischer und immigrierter Jugendlicher, Dissertation. Abrufbar unter: http://pub.uni-bielefeld.de/download/2304286/2304289.

Ohder, C. (2009): „Intensivtäter“ – ein neuer Tätertypus?, in: Bindel-Kögel, Gabriele (Hg.): Jugendliche Mehrfach- und “Intensivtäter”. Entwicklungen, Strategien, Kontexte, S. 17-41, Berlin, Lit-Verlag.

Petersilia, J., Turner, S. (1992): An Evaluation of Intensive Probation in California, in: The Journal of Criminal Law and Criminology 82 (3), S. 610–58

Putnam, R. D. (1995): Turning In, Turning Out. The Strange Disappearance of Social Capital in America, in: Political Science and Politics 28(4), S. 664–683.

Sampson, R.J., Laub, J.H. (1993): Crime in the making. Pathways and turning points through life, Cambridge, Mass. [u.a.], Harvard Univ. Press.

Silkenbeumer, M. (2010): Jugendkriminalität bei Mädchen, in: Dollinger, Bernd (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität, S. 319-332, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sontheimer H, Goodstein L. (1993): Evaluation of juvenile intensive aftercare probation. Aftercare versus system response effects, in: Justice Quarterly 10 (2), S. 197–227.

Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.

Stelly, W., Thomas, J. (2003): Wege in die Unauffälligkeit – Stand der Forschung 4, Tübingen. Abrufbar unter: www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsberichte/Arbeitsbericht.4_Unauffaelligkeit-Stand.pdf.

Stelly, W., Thomas, J. (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU), Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Thornberry, T.P. (1999): Membership in Youth Gangs and Involvement in Serious and Violent Offending, in: Loeber, Rolf & Farrington, David P. (Hg.): Serious & Violent Juvenile Offenders. Risk Factors and Successful Interventions, S. 147–166. Thousand Oaks, Calif., Sage, 1. paper ed.

Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (2012): Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe, 6. Auflage, München.

Personen- und Situationsfaktoren von Korruption

Frank Heber

Gliederung

1. Einleitung

Korruption galt lange als ein Delikt, das eher außerhalb Deutschlands ausgeübt wird und gegen das die deutsche Gesellschaft immun ist. Eine Vielzahl entdeckter Korruptionstaten hat das Bild einer durchgängig integren deutschen Gesellschaft jedoch widerlegt. Kein gesellschaftlicher Teil ist mehr über alle Zweifel erhaben, denn korrupte Taten wurden in privatwirtschaftlichen Unternehmen, im öffentlichen Dienst, in Politik,[1] im Sport[2] und in Sonderorganisationen, wie der Weltbank,[3] aufgedeckt. Die Strafverfolgungsbehörden weisen für das Jahr 2012 die folgende Anzahl eingeleiteter Korruptionsverfahren aus (Zahlen kaufmännisch gerundet): Deutschland 1.400[4], Österreich 1.700[5] und die Schweiz 13[6]. Von den in Deutschland 1.400 eingeleiteten Korruptionsverfahren betreffen rund 85 Prozent strukturelle Korruption und rund 15 Prozent situative Korruption.[4] Anders als die Täter situativer Korruption, die eher spontan und einmalig handeln, handeln die Täter struktureller Korruption planvoll und meist mehrfach. Da die Mehrheit der Korruptionstäter ihre Taten planvoll verschleiern und anzeigebereite Opfer fehlen, wird Korruption den Dunkelfelddelikten zugeordnet.[1] Für betroffene Organisationen stellt sich zudem die Frage, ob intern aufgedeckte Korruptions-

1 *Bannenberg/Schaupensteiner* 2007, S. 104 ff.
2 *Von Herff* 2012, S. 5.
3 *Schmidt-Pfister* 2009, S. 85.
4 *Bundeskriminalamt* 2013, S. 3.
5 *Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* 2013, S. 26.
6 *Bundesamt für Statistik* 2013.

taten auch nach außen kommuniziert werden und mögliche Reputationsverluste in Kauf genommen werden. Es bleibt festzuhalten: Ein erheblicher Teil korrupter Taten bleibt verborgen und wird strafrechtlich nicht verfolgt. Es wird geschätzt, dass von 100 ausgeübten Korruptionstaten nicht mehr als fünf ermittlungstechnisch relevant werden.[7] Bislang ist zudem unklar, ob wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Hellfeld auch im Dunkelfeld gelten. Der vorliegende Beitrag beschreibt einen akteurszentrierten sozialwissenschaftlich-psychologischen Forschungsansatz, der Personen- und Situationsfaktoren von Korruption im Dunkelfeld erforscht und auf zentralen Ergebnissen einer Bachelor-[8] und einer Masterarbeit[9] fußt. Nachfolgend gilt die Arbeitsdefinition von Korruption als *„Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit [...] oder für ein Unternehmen [...].“*[10]. In den beiden folgenden Kapiteln werden Personen- und Situationsfaktoren beschrieben, die in der Bachelor-[8] und der Masterarbeit[9] berücksichtigt wurden.

2. Personenfaktoren

Kann man in Kenntnis von Personenfaktoren die Korruptionsbekämpfung effizienter gestalten? Genügt es Hellfelddaten zu analysieren, vermehrt Kontrollen durchzuführen und formale Richtlinien zu implementieren, um Korruption einzudämmen? Die Antwort ist unter anderem davon abhängig, ob Korruption präventiv oder repressiv bekämpft werden soll. Soll Korruption repressiv bekämpft werden, helfen Richtlinien den erlaubten Handlungsrahmen abzustecken und Kontrollen sind hilfreich, damit korrupte Taten mit höherer Wahrscheinlichkeit entdeckt werden. Möchte man Korruption präventiv bekämpfen und bereits im Entstehen besser verstehen und verhindern, sollten Personen- und Situationsfaktoren gemeinsam betrachtet werden, denn ihre Interaktion determiniert menschliches Handeln.[11] Die Häufigkeit, mit der neue Korruptionsfälle aufgedeckt werden, kann ein Indiz dafür sein, dass repressives Bekämpfen (potenzielle) Korruptionstäter nicht genügend

---

7 *Bannenberg/Schaupensteiner* 2007, S. 40.
8 *Heber 2012.*
9 *Heber 2013a.*
10 *Bundeskriminalamt* 2013, S. 3.
11 *Heckhausen/Heckhausen* 2010, S. 6 f.

abschreckt. Ließen sich relevante Personen- und Situationsfaktoren von Korruption identifizieren, könnten diese Erkenntnisse für die Korruptionsprävention genutzt werden.
Personenfaktoren, die Korruption und deren Wahrnehmung beeinflussen, sind beispielsweise Persönlichkeit, Einstellungen, Werte und Motive.[12] Aufgrund abnehmender Konzentrationsfähigkeit bei Versuchspersonen und zeitlichen Restriktionen bei der Studiendurchführung können nicht alle Personenfaktoren in einer Untersuchung berücksichtigt werden, weshalb nur Persönlichkeit und Einstellung einbezogen werden. Da bislang nur wenige differentialpsychologische Studien Korruption und deren Wahrnehmung erforscht haben, fußt die Auswahl der einbezogenen Personenfaktoren auf theoretischen Vorüberlegungen. Persönlichkeit wurde einbezogen, da angrenzende Untersuchungen deren Relevanz belegen konnten. Organisationaler Zynismus wurde einbezogen, da zu vermuten ist, dass eine positive oder negative Einstellung gegenüber einer Organisation auch das Handeln einer Person beeinflusst.

2.1 Persönlichkeit

Persönlichkeit ist ein Begriff, der vielen Menschen alltagspsychologisch vertraut und nachfolgend definiert ist als „[…] die Gesamtheit […] [an; F.H.] Persönlichkeitseigenschaften […]: die individuellen Besonderheiten in der körperlichen Erscheinung und in Regelmäßigkeiten des Verhaltens und Erlebens.“.[13] Im alltäglichen Miteinander ist es hilfreich, sich relativ schnell ein Bild seiner Mitmenschen zu machen. Beispielsweise ob ein Mitmensch gefährlich ist oder nicht. Neben offensichtlichen Merkmalen, wie dem körperlichen Erscheinungsbild, ob ein Mitmensch groß, klein, dick oder dünn ist, werden auch Muster im Verhalten eines Mitmenschen bewertet. Was für Menschen im Alltag relativ gut funktioniert - das Beurteilen von Mitmenschen anhand gemachter Erfahrungen - verstößt aber gegen allgemeine wissenschaftliche Standards und eignet sich nicht für empirische Untersuchungen. Um die Persönlichkeit einer Person empirisch zu erfassen, wird unter anderem ein präzises Beschreibungssystem benötigt. Weitgehend durchgesetzt hat sich das Fünf-Faktoren-Modell der Persönlichkeit. Durch die fünf Dimensionen emotionale Stabilität, Extraversion, Offenheit, Gewissenhaftigkeit und Verträglichkeit lassen sich relativ weite Bereiche der Persönlichkeit einer Person beschreiben.[14] Als emotional stabil gilt, wer nicht ängstlich, sorgenvoll und unsicher ist. Extravertiert ist, wer gesellig, aktiv

[12] *Rabl* 2008, S. 49.
[13] *Asendorpf/Neyer* 2012, S. 2.
[14] *Asendorpf/Neyer* 2012, S. 2 ff.

und optimistisch ist. Personen mit hoch ausgeprägter Offenheit sind neugierig, kreativ und wissbegierig. Gewissenhafte Personen sind ordentlich, zuverlässig und ehrgeizig. Als verträglich gilt, wer verständnisvoll, kooperativ und hilfsbereit ist.[15]
Metastudien belegen einen Zusammenhang einzelner Dimensionen des Fünf-Faktoren-Modells der Persönlichkeit und kontraproduktiven Verhaltens am Arbeitsplatz, insbesondere der Dimensionen Gewissenhaftigkeit und Verträglichkeit.[16] [17] [18] [19] Gewissenhafte und verträgliche Personen zeigen seltener kontraproduktives Verhalten am Arbeitsplatz. Korruption kann zwar kontraproduktivem Verhalten am Arbeitsplatz zugeordnet werden, allerdings gehören zu kontraproduktivem Verhalten darüber hinaus auch Verhaltensweisen wie Diebstahl, Absentismus oder Mobbing.[20] Es ist somit fraglich, ob Erkenntnisse zu Zusammenhängen des Fünf-Faktoren-Modells der Persönlichkeit mit kontraproduktivem Verhalten am Arbeitsplatz eins zu eins auf Korruption übertragbar sind. Schön interessierte sich für den Einfluss des Fünf-Faktoren-Modells der Persönlichkeit auf Korruptionswahrnehmung und fand folgenden Zusammenhang: Mit steigender Gewissenhaftigkeit ging eine geringere Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit (Korruptionsgeber: $r = -.199$, $p = <.05$, $N = 113$; Korruptionsnehmer: $r = -.176$, $p = <.05$, $N = 113$) und Vertretbarkeit (Korruptionsgeber: $r = -.175$, $p = <.05$, $N = 113$) einer korrupten Handlung einher.[21] Eine andere Studie belegte Persönlichkeitsunterschiede zwischen inhaftierten Wirtschaftskriminellen und Führungskräften: Inhaftierte Wirtschaftskriminelle waren weniger gewissenhaft als die Vergleichsgruppe der Führungskräfte.[22] Wirtschaftskriminelle und Korruptionstäter ähneln einander,[23] sodass es naheliegt zu mutmaßen, Erkenntnisse der einen Gruppe könnten auf die andere Gruppe übertragen werden. Allerdings ist auch aus Studien mit Wirtschaftskriminellen bislang kein einheitliches Bild eines Wirtschaftskriminellen erkennbar. Blickle et al. zeigen, dass Wirtschaftskriminelle höhere Gewissenhaftigkeitswerte aufweisen als eine Vergleichsgruppe von Führungskräften.[24] Andere Autoren berichten Ähnliches.[25]

---

15 *Borkenau/Ostendorf* 2008 S. 7.
16 *Sulea et al.* 2010, S. 73.
17 *Berry et al.* 2007, S. 416.
18 *Dalal* 2005, S. 1249.
19 *Salgado* 2002, S. 122.
20 *Muck* 2006, S. 548 ff.
21 *Schön* 2011, S. 115.
22 *Collins/Schmidt* 1993, S. 302 ff.
23 *Bannenberg* 2002, S. 342.
24 *Blickle et al.* 2006, S. 226 ff.
25 *Cleff et al.* 2008, S. 32 ff.

Diese widersprüchlichen Erkenntnisse zeigen, dass der Forschungsstand, speziell hinsichtlich Korruption, noch unbefriedigend ist.

2.2 Organisationaler Zynismus

Das psychologische Konstrukt des organisationalen Zynismus umfasst die Einstellung einer Person gegenüber einer Organisation, wobei - *Eaglys* und *Chaikens*[26] Einstellungsmodell folgend - drei Dimensionen berücksichtigt werden: A) Kognitive Überzeugungen, dass eine Organisation gegen Prinzipien der Integrität verstößt, b) negative Emotionen gegenüber einer Organisation und c) Tendenzen zu abschätzigem und kritisierendem Verhalten gegenüber einer Organisation.[27]
Obwohl organisationaler Zynismus als Konstrukt in Deutschland noch relativ unbekannt ist,[28] scheint ihm eine bedeutende Rolle in einer Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehung zuzukommen, denn organisationaler Zynismus kann kontraproduktives Verhalten am Arbeitsplatz fördern.[29] Organisationalen Zynismus begünstigend wirken wahrgenommene Ungerechtigkeit, fehlende wahrgenommene Unterstützung und Bruch eines psychologischen Vertrages.[30] Organisationaler Zynismus gilt als zeitstabil,[31] bleibt auch bei einem Arbeitsplatzwechsel erhalten und ist für Mitarbeiter eine Art Selbstschutz im Umgang mit widersprüchlichen Situationen.[32] Widersprüche entstehen beispielsweise, wenn in Zeiten guter Betriebsergebnisse Massenkündigungen durchgeführt werden.[33]
Studien belegen, dass organisationaler Zynismus Korruption und seine Wahrnehmung beeinflusst. *Litzcke et al.* vermuteten, dass mit steigendem organisationalem Zynismus korruptes Verhalten eher wahrscheinlich bewertet wird: Für Korruptionsgeber ($r = .193$, $p = .000$, $N = 384$) bestätigte sich diese Vermutung, für Korruptionsnehmer ($r = .089$, $p = .080$, $N = 383$) hingegen knapp nicht. Zudem zeigen die Ergebnisse der Studie, dass mit steigendem organisationalen Zynismus korruptes Verhalten eines Korruptionsgebers ($r = .120$, $p = .019$, $N = 383$) vertretbarer gehalten wird:[34] Ein Ergebnis, das von *Schön* repliziert wurde ($r = .181$, $p = <.05$, $N = 113$).[35]

---

[26] *Eagly/Chaiken* 1993, S. 10 ff.
[27] *Dean et al.* 1998, S. 345 f.
[28] *Litzcke et al*. 2012, S. 20.
[29] *James* 2005, S. 64.
[30] *Chiaburu et al.* 2013, S. 187 ff.
[31] *Abhari* 2007, S. 28.
[32] *Wagner* 2011, S. 1 ff.
[33] *Reichers et al.* 1997, S. 49.
[34] *Litzcke et al.* 2012, S. 76 ff.
[35] *Schön* 2011, S. 115.

In Kapitel 2 Personenfaktoren wurden die Konstrukte Persönlichkeit und organisationaler Zynismus erläutert. Im nächsten Kapitel werden die Situationsfaktoren Vorteilswert und Dauer einer korrupten Beziehung vorgestellt.

3. Situationsfaktoren

Personenfaktoren allein genügen nicht, um menschliches Handeln zu erforschen. Erst die Wechselwirkung von Personenfaktoren und Situationsfaktoren lässt menschliches Handeln erklärbar werden.[36] Situationsfaktoren, die Korruption und deren Wahrnehmung beeinflussen, sind auf Makroebene beispielsweise Wettbewerbsintensität, Pressefreiheit und gesellschaftliche Werte.[37] Auf Mikroebene sind Situationsfaktoren beispielsweise die subjektiv empfundene Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Vorteilswert eines korrupten Angebots.[38] Da Situationsfaktoren sehr vielfältig sind, muss die Auswahl für eine Studie - wie bereits bei Personenfaktoren - begrenzt werden und kann die Realität nicht vollumfänglich abbilden. Vorteilswert und Dauer einer korrupten Beziehung sind zwei Situationsfaktoren, die in direktem Zusammenhang mit einem korrupten Angebot stehen und deshalb in der Masterarbeit[39] erforscht wurden.

3.1 Vorteilswert

Eine Grundannahme rational-entscheidungstheoretischer Ansätze ist, dass eine Person aus einem Handlungsset diejenige Handlung auswählt, von der sie sich den größtmöglichen Nutzen verspricht.[40] Es liegt die Schlussfolgerung nahe, dass unter sonst gleichen Bedingungen, mit steigendem Vorteilswert eines korrupten Angebots auch die Wahrscheinlichkeit seiner Annahme steigt. Die Situationsfaktoren Entdeckungswahrscheinlichkeit (Kosten) und Vorteilswert (Nutzen) könnten in rational-entscheidungstheoretische Überlegungen eines Korruptionsnehmers einbezogen werden.[41] Rational-entscheidungstheoretischen Ansätzen zufolge würde ein Korruptionsnehmer bei erwartet niedrigen Kosten und erwartet hohem Nutzen am ehesten korrupt handeln. Empirisch widerspruchsfrei bestätigen ließ sich die Annahme - steigender Vorteilswert führt zu steigender Annahmebereitschaft - bislang aber

[36] *Heckhausen/Heckhausen* 2010, S. 6 f.
[37] *Lambsdorff* 2005, S. 15 ff.
[38] *Schön* 2011, S. 50 ff.
[39] *Heber* 2013a.
[40] *Lamnek* 2008, S. 166.
[41] *Litzcke et al.* 2012, S. 25 ff.

nicht. Zwar weisen *Rivas*[42] sowie *Armantier* und *Boly*[43] nach, dass bei steigendem Vorteilswert eines korrupten Angebots auch die Annahmebereitschaft zunimmt. *Schöns* Ergebnisse belegen allerdings, dass ein geringerer Vorteilswert das korrupte Verhalten eines Korruptionsnehmers vertretbarer einschätzen lässt als ein hoher Vorteilswert. *Schön* mutmaßt, dass ein geringerer Vorteilswert zu geringeren moralischen Bedenken führt.[38] *Azfars* und *Nelsons*[44] Ergebnisse unterstützen *Schöns*[38] Gedanken, denn ihre Versuchspersonen wählten, sofern sie korrupt agierten, überwiegend geringe Vorteilswerte. *Rabl* kann hingegen keinen Einfluss von Vorteilswert auf Annahmebereitschaft feststellen.[45] Es ist festzuhalten: Die empirischen Erkenntnisse zum Einfluss von Vorteilswert auf die Wahrnehmung von Korruption widersprechen sich.

3.2 Dauer einer korrupten Beziehung

Die Dauer korrupter Beziehungen lässt sich aus zeitlich unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten: Ermittlungsbehörden können die Dauer korrupter Beziehungen nur nachträglich ermitteln, um etwa Kenntnisse über das Ausmaß einer korrupten Beziehung zu erlangen. Aufgedeckte Korruptionstaten belegen, dass sich die Dauer einer korrupten Beziehung überwiegend in einem mehrjährigen Verhältnis bewegt: In rund drei Viertel der in Deutschland eingeleiteten Ermittlungsverfahren bestanden die korrupten Beziehungen bereits zwischen einem Jahr und mehr als 10 Jahren. In knapp einem Viertel der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bestanden die korrupten Beziehungen weniger als ein Jahr.[46] Korrupt Handelnde hingegen können die Dauer einer korrupten Beziehung im Vorfeld abwägen: Etwa wenn Korruptionsnehmer und Korruptionsgeber ihre Tat gemeinsam planen. Unter der Annahme rational-entscheidungstheoretischer Ansätze scheint nachvollziehbar, dass korrupt Handelnde die Dauer einer korrupten Beziehung gut abwägen, ist sie doch eng mit den Kosten und dem Nutzen einer korrupten Handlung verbunden. Es stellt sich die Frage: Inwieweit beeinflusst die Dauer einer korrupten Beziehung die Annahmebereitschaft eines Korruptionsnehmers? Da die Wirkung der Dauer einer korrupten Beziehung auf die Wahrnehmung von Korruption bislang nicht empirisch hinsichtlich Kausalität erforscht wurde, können keine einschlägigen Studien zitiert werden.

---

42 *Rivas* 2013, S. 33.
43 *Armantier/Boly* 2011, S. 15 ff.
44 *Azfar/Nelson* 2007, S. 477.
45 *Rabl* 2008, S. 160 ff.
46 *Bundeskriminalamt* 2013, S. 8.

Nach Darstellung ausgewählter Personen- und Situationsfaktoren wird im folgenden Kapitel das Design der Bachelor-[47] und Masterarbeit[48] beschrieben: Im Anschluss werden zentrale Ergebnisse dargestellt und zusammengefasst.

4. Methodik: Studiendesigns

Die nachfolgend berichteten Studien[47] [48] wurden anonymisiert und fragebogenbasiert an der Hochschule Hannover unter jungen Erwachsenen (Studierenden) durchgeführt. Zum Messen der einbezogenen Personenfaktoren wurden überwiegend standardisierte psychologische Skalen verwendet.[49] [50] [51] [52] Die drei erhobenen Situationsfaktoren (vergleiche Tabelle 1) wurden systematisch mithilfe der Vignettentechnik operationalisiert. Vignetten sind (hypothetische) Kurzgeschichten, die von Versuchspersonen bewertet werden und die die Gefahr sozial verzerrter Antworten verringern.[53] [54] Korruption erfüllt strafrechtliche Tatbestände, weshalb sozial verzerrte Antworten bedacht werden sollten. Zusätzlich wurde methodenkritisch betrachtet, ob das Geschlecht der Vignettenprotagonisten die Antworten der Versuchspersonen beeinflusst.[55] Jede Versuchsperson erhielt eine Vignette, zu der Fragen zur Annahmebereitschaft, Schwere der Entscheidungsfindung, Angebotshäufigkeit, Entdeckungswahrscheinlichkeit und Meldebereitschaft gestellt wurden. Die Fragen zur Annahmebereitschaft und Meldebereitschaft waren in Drittpersonentechnik gestellt, die methodisch ebenfalls zur Reduktion sozial verzerrter Antwort beitragen kann.[56]
Abbildung 1 visualisiert die Studiendesigns. Zur besseren Übersicht werden die abhängigen Variablen kursiv dargestellt. Interpretiert wird Abbildung 1 wie folgt: Linksseitig befinden sich die unabhängigen Variablen (Situationsfaktoren), die mithilfe der Vignettentechnik operationalisiert wurden und die abhängigen Variablen (hier: kursiv). Rechtsseitig sind weitere unabhängige Variablen (Personenfaktoren) und ihre Subdimensionen dargestellt, die eben-

[47] *Heber* 2012.
[48] *Heber* 2013a.
[49] *Litzcke/Linssen* 2013.
[50] *Rammstedt et al*. 2012.
[51] *Rindermann* 2009.
[52] *Abhari* 2007.
[53] *Eifler* 2009, S. 12.
[54] *Jann* 2003, S. 5.
[55] Vergleiche ausführlich *Heber* 2013b.
[56] *Kirchmair* 2011, S. 354.

falls auf ihren Einfluss – auf die abhängigen Variablen hin – erforscht wurden. Am Kopf der Abbildung ist ersichtlich, dass auch soziodemographische Variablen (unabhängige Variablen) in die Studien einbezogen wurden.

Tabelle 1: Operationalisierung Situationsfaktoren.

Situationsfaktor	*Operationalisierung*
Vorteilswert	1 = 5.000 Euro, 2 = 100.000 Euro
Dauer einer korrupten Beziehung	1 = ein Jahr, 2 = 5 Jahre
Persönliche Notlage versus keine persönliche Notlage	1 = Eine Familie benötigt dringend Geld für eine lebensnotwendige Operation eines Kindes (vereinfachte Darstellung). 2 = Eine Ehefrau/Mutter wird arbeitslos und ihre Familie hat lediglich Einschränkungen im gehobenen Lebensstandard zu befürchten (vereinfachte Darstellung).

Um zu überprüfen, ob die Treatments innerhalb der Vignette verstanden wurden, waren zusätzlich Manipulation Checks eingebaut. Fragebögen mit mindestens einem falsch beantworteten Manipulation Check wurden begutachtet und nur aussortiert, wenn die generelle Ernsthaftigkeit der Antworten angezweifelt wurde. Im nächsten Kapitel werden zentrale Ergebnisse beider Studien[57] [58] vorgestellt.

[57] *Heber* 2012.
[58] *Heber* 2013a.

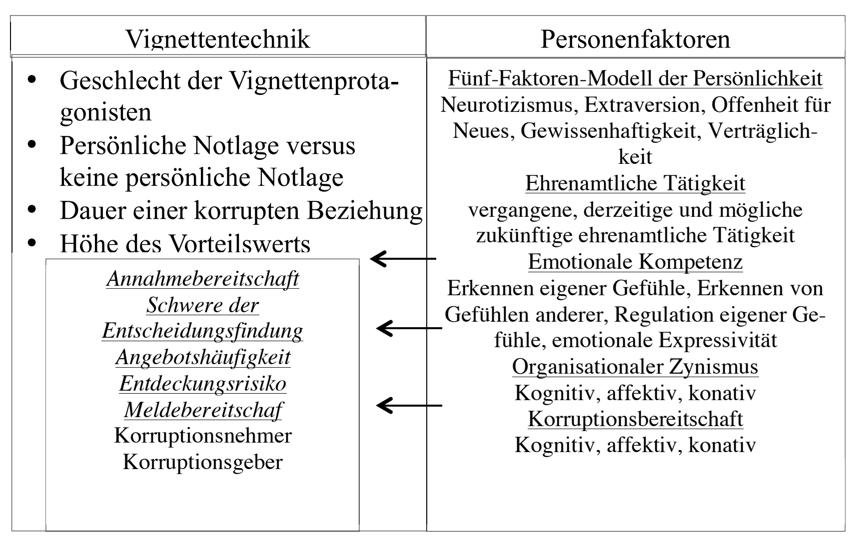


Abbildung 1: Studiendesigns.

5. Ergebnisse

Die folgenden Tabellen beinhalten die Ergebnisse der zentralen abhängigen Variablen. In Tabelle 2 ist ersichtlich, dass lediglich bei Korruptionsbereitschaft[59] - gemessen mit der TÜVHSA Korruptionsskala[60] - ein signifikanter Unterschied zwischen Frauen ($\bar{x}$ = 2,447, σ=.479) und Männern ($\bar{x}$ = 2,681, σ = .507) besteht. Die Korruptionsbereitschaft ist bei Frauen signifikant geringer ausgeprägt als bei Männern (t(168) = 3,040, p = .003, r = .228, zweiseitig, 95% Konfidenzintervall = .082 bis .403). Korruptionsbereitschaft wurde nur in einer Studie[61] berücksichtigt, weshalb in Tabelle 2 nur ein p-Wert ausgewiesen ist.

Bei den einbezogenen Personenfaktoren (vergleiche Tabelle 3) weisen die Persönlichkeitsdimension Gewissenhaftigkeit und organisationaler Zynismus relevante Werte auf. Je gewissenhafter eine Versuchsperson ist, desto gerin-

[59] Operationalisierung Korruptionsbereitschaft: 1=starke Ablehnung bis 5=starke Zustimmung.

[60] *Litzcke/Linssen* 2013.

[61] *Heber* 2013a, S. 144 ff.

ger ist ihre Annahmebereitschaft[62] (r = .222, p = .002, einseitig, 95% Konfidenzintervall = .073 bis .359), desto geringer ist ihre Korruptionsbereitschaft (r = -.418, p = .000, einseitig, 95% Konfidenzintervall = -.548 bis -.292) und desto drastischere Maßnahmen wählt sie bei Meldebereitschaft[63] (r = .150, p = .028, einseitig, 95% Konfidenzintervall = -.001 bis .309). Ist organisationaler Zynismus bei einer Versuchsperson höher ausgeprägt verringert das ihre Meldebereitschaft, denn eine Versuchsperson wählt dann eher weniger drastische Maßnahmen[64] (r = -.156, p = .029, einseitig, 95% Konfidenzintervall = -.314 bis -.001).
Tabelle 4 beinhaltet Ergebnisse der Situationsfaktoren. Nur persönliche Notlage ($\bar{x}$ = 2,73, σ = 1,44) versus keine persönliche Notlage ($\bar{x}$ = 3,50, σ = 1,53) weist ein signifikantes Ergebnis auf. Liegt eine persönliche Notlage vor, sind die Versuchspersonen eher bereit ein korruptes Angebot anzunehmen, als wenn keine persönliche Notlage vorliegt (U = 2378,000, z = -3,205, p = .001, einseitig, r = -.251).[65]

[62] Operationalisierung Annahmebereitschaft: 1=Angebot annehmen bis 5=Angebot nicht annehmen.

[63] Operationalisierung Meldebereitschaft in *Heber 2013a*: 1=Niemandem mitteilen bis 14=Einer offiziellen Anlaufstelle außerhalb der Organisation mitteilen.

[64] Operationalisierung Meldebereitschaft in *Heber 2012*: 1=Ignorieren bis 6=Anzeige erstatten.

[65] Operationalisierung Annahmebereitschaft: 1=Angebot annehmen bis 5=Angebot nicht annehmen.

Tabelle 2: Ergebnisse Soziodemographie (Geschlecht).

Abhängige Variable	*Statistisches Verfahren*	*Signifikanz*	*Power*	*N*
Annahmebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .105* p = .269	.91 .93	154 166
Korruptionsbereitschaft	t-Test für unabhängige Stichproben (Varianzen homogen)	p = .003	-	170
Meldebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .407* p = .918	.91 .93	151 162

* einseitig[66]

(grau hinterlegt) signifikant

Tabelle 3: Ergebnisse Personenfaktoren.

Abhängige Variable	*Statistisches Verfahren*	*Signifikanz*	*Power*	*N*
	Gewissenhaftigkeit[67]			
Annahmebereitschaft	Spearman Rangkorrelation	r = .222 p = .002*	-	166
Korruptionsbereitschaft	Spearman Rangkorrelation	r = -.418 p = .000*	-	170
Meldebereitschaft	Spearman Rangkorrelation	r = .150 p = .028*	-	162
Organisationaler Zynimus[66]				
Annahmebereitschaft	Spearman Rangkorrelation	r = -.100 p = .111*	.99	152
Meldebereitschaft	Spearman Rangkorrelation	r = -.156 p = .029*	-	149

*einseitig

(grau hinterlegt) signifikant

[66] *Heber* 2012, S. 81 ff.
[67] *Heber* 2013a, S. 144 ff.

Tabelle 4: Ergebnisse Situationsfaktoren.

Abhängige Variable	Statistisches Verfahren	Signifikanz	Power	*N*
Persönliche Notlage versus keine persönliche Notlage[68]				
Annahmebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .001*	-	163
Meldebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .287	.86	159
Dauer korrupte Beziehung[69]				
Annahmebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .345	.89	166
Meldebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .054	.89	162
Vorteilswert[69]				
Annahmebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .292	.89	166
Meldebereitschaft	Mann-Whitney-U	p = .733	.89	162

*einseitig
(grau hinterlegt) signifikant

6. Zusammenfassung

Die Ergebnisse zur soziodemographischen Variable Geschlecht unterstützen die Annahme, dass der im Hellfeld gefundene Effekt[70] - wonach Männer eher korrupt handeln als Frauen - kritisch hinterfragt werden sollte und nicht bedenkenlos auf das Dunkelfeld übertragen werden darf. Lediglich eines von fünf Ergebnissen weist einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Geschlecht und Korruptionsbereitschaft nach, sodass es eher fragwürdig erscheint, einen geschlechtsspezifischen Unterschied ungeprüft einfach anzunehmen.
Außerdem lassen die Ergebnisse erkennen, dass Personenfaktoren Korruption und deren Wahrnehmung beeinflussen. Die Persönlichkeitsdimension Gewissenhaftigkeit und organisationaler Zynismus - der die Einstellung einer Person gegenüber einer Organisation widerspiegelt - sind bedeutsam. Andere Studien wiesen ähnliche Ergebnisse auf.[71] [72] Die weiteren Dimensionen des Fünf-Faktoren-Modells der Persönlichkeit, eine ehrenamtliche Tätigkeit und emotionale Kompetenz wiesen entweder keine signifikanten Ergebnisse auf oder lieferten widersprüchliche Ergebnisse, sodass diese im Ergebnisteil

[68] *Heber* 2012, S. 81 ff.
[69] *Heber* 2013a, S. 144 ff.
[70] *Bannenberg* 2002, S. 216.
[71] *Litzcke et al.* 2012, S. 76 f.
[72] *Schön* 2011, S. 115.

nicht dargestellt wurden. Vergleicht man die Relevanz der Personenfaktoren mit denen der Situationsfaktoren, zeigt sich, dass Personenfaktoren die Korruptionswahrnehmung eher beeinflussten als Situationsfaktoren.
Die vorliegenden Studien[73] [74] wurden unter jungen Erwachsenen (Studierenden) durchgeführt. Die rekrutierte Stichprobe beinhaltet zukünftige Führungskräfte und ermöglichte, die Studien an der Hochschule Hannover durchzuführen. Der Autor konnte die Studien selbstständig durchführen und die Rahmenbedingungen gut kontrollieren. In dieser frühen Phase der Forschung - der Identifikation möglicher Einflussfaktoren von Korruption - empfiehlt es sich, einer höheren internen Validität den Vorzug vor einer höheren externen Validität zu geben. Durch eine höhere interne Validität werden mögliche Störvariablen, die abhängige Variablen beeinflussen können, reduziert. Ziel ist es, eine Theorie der Einflussfaktoren von Korruption zu erstellen und anschließend in Studien mit höherer externer Validität auf Generalisierbarkeit zu überprüfen.

Literatur

Abhari, S. (2007): Of Lies and Men. Eine empirische Arbeit zum Organisationalen Zynismus von Mitarbeitern. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Aachen: Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen.

Armantier, O./Boly, A. (2011): A Controlled Field Experiment on Corruption. In: European Economic Review 55 (8), S. 1072–1082.

Asendorpf, J. B./Neyer, F. J. (2012): Psychologie der Persönlichkeit. Mit 144 Abbildungen und 110 Tabellen. 5. Auflage. Berlin: Springer.

Azfar, O./Nelson, W. R. (2007): Transparency, wages, and the separation of powers: An experimental analysis of corruption. In: Public Choice 130 (3-4), S. 471–493.

Bannenberg, B. (2002): Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse. Neuwied: Luchterhand.

Bannenberg, B./Schaupensteiner, W. J. (2007): Korruption in Deutschland. Portrait einer Wachstumsbranche. 3. Auflage. München: Beck.

Berry, C. M./Ones, D. S./Sackett, P. R. (2007): Interpersonal deviance, organizational deviance, and their common correlates. A review and meta-analysis. In: Journal of Applied Psychology 92 (2), S. 410–424.

Blickle, G./Schlegel, A./Fassbender, P./Klein, U. (2006): Some personality correlates of business white-collar crime. In: Applied Psychology: An international review 55 (2), S. 220–233.

Borkenau, P./Ostendorf, F. (2008): NEO-FFI. NEO-Fünf-Faktoren-Inventar nach Costa und McCrae. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe.

Bundesamt für Statistik (2013): STAT-TAB: Die interaktive Statistikdatenbank. Kriminalität

[73] *Heber* 2012.
[74] *Heber* 2013a.

und Strafvollzug. Online verfügbar unter: www.pxweb.bfs.admin.ch/Dialog/varval.asp?ma=px-d-19-3B01&ti=Polizeilich+registrierte+Straftaten+gem%E4ss+Strafgesetzbuch%2C+nach+Kantonen%2C+Form+und+Aufkl%E4rung&path=../Database/German_19%20-%20Kriminalit%E4t%20und%20Strafrecht/19.3%20-%20Kriminalit%E4t%20und%20Strafvollzug/&lang=1&prod=19&openChild=true&secprod=3, zuletzt geprüft am 11.12.2013.

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (2013): Jahresbericht 2012. Online verfügbar unter: www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/service/downloads/files/Jahresberichte/BAK_Jahresbericht_2012.pdf, zuletzt geprüft am 11.12.2013.

Bundeskriminalamt (2013): Korruption. Bundeslagebild 2012. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter: www.bka.de/nn_193368/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2012,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/korruptionBundeslagebild2012.pdf, zuletzt geprüft am 16.12.2013.

Chiaburu, D. S./Peng, A. C./Oh, I.-S./Banks, G. C./Lomeli, L. C. (2013): Antecedents and consequences of employee organizational cynicism: A meta-analysis. In: Journal of Vocational Behavior 83 (2), S. 181–197.

Cleff, T./Luppold, L./Naderer, G./Volkert, J. (2008): Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität. Beiträge der Hochschule Pforzheim Nr. 128. Pforzheim: Hochschule Pforzheim.

Collins, J. M./Schmidt, F. L. (1993): Personality, Integrity, and white collar crime. A construct validity study. In: Personnel Psychology (46), S. 295–311.

Dalal, R. S. (2005): A Meta-Analysis of the Relationship Between Organizational Citizenship Behavior and Counterproductive Work Behavior. In: Journal of Applied Psychology 90 (6), S. 1241–1255.

Dean, J. W./Brandes, P./Dharwadkar, R. (1998): Organizational Cynicism. In: Academy of Management Review 23 (2), S. 341–352.

Eagly, A. H./Chaiken, S. (1993): The psychology of attitudes. Fort Worth: Harcourt Brace College Publishers.

Eifler, S. (2009): Kriminelles und abweichendes Handeln im Alltag. Eine Studie zur Validität eines faktoriellen Surveys. In: soFid Methoden und Instrumente der Sozialwissenschaften (1), S. 11–30.

Heber, F. (2013a): Einflussfaktoren auf Korruptionsbereitschaft. Unveröffentlichte Masterarbeit. Hannover: Hochschule Hannover.

Heber, F. (2013b): Vignettentechnik. Einfluss des Geschlechts der Vignettenprotagonisten auf die Korruptionsbewertung. Hannover: Hochschule Hannover. Online verfügbar unter: http://serwiss.bib.hs-hannover.de/files/341/2013_Heber_Vignettentechnik.pdf, zuletzt geprüft am 29.12.2013.

Heber, F. (2012): Korruption. Einfluss von organisationalem Zynismus und emotionaler Kompetenz auf die Korruptionsbewertung. Hannover: Hochschule Hannover. Online verfügbar unter: http://serwiss.bib.hs-hannover.de/files/329/Heber_Korruption_2012.pdf, zuletzt geprüft am 29.12.2013.

Heckhausen, J./Heckhausen, H. (2010): Motivation und Handeln. Einführung und Überblick. In: H. Heckhausen und J. Heckhausen (Hrsg.): Motivation und Handeln. Mit 146 Abbildungen und 45 Tabellen. 4. Auflage. Berlin: Springer, S. 1–9.

James, M. S. L. (2005): Antecedents and consequences of cynicism in organizations. An examination of the potential positive and negative effects on school systems. Dissertation submitted to the department of management. Florida: The Florida State University.

Jann, B. (2003): Lohngerechtigkeit und Geschlechterdiskriminierung. Experimentelle Evidenz. Working Paper. Eidgenössische Technische Hochschule Zürich. Online verfügbar unter: www.soz.unibe.ch/content/ueber_uns/jann/working_papers/e20215/e20579/files20585/lohngerecht.pdf, zuletzt geprüft am 29.12.2013.

Kirchmair, R. (2011): Indirekte psychologische Methoden. In: G. Naderer und E. Balzer (Hrsg.): Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis. Grundlagen, Methoden und Anwendungen. 2. Auflage. Wiesbaden: Gabler, S. 345–366.

Lambsdorff, J. G. (2005): Consequences and causes of corruption. What do we know from a cross-section of countries. Passauer Diskussionspapiere, No. V-34-05. Passau: Universität Passau. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, zuletzt geprüft am 09.12.2013.

Lamnek, S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II. "moderne" Ansätze : eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 3. Auflage. München: Fink.

Litzcke, S./Linssen, R. (2013): Korruption. Risikofaktoren der Person und der Situation. Nicht veröffentlichter Abschlussbericht. Hannover: Hochschule Hannover.

Litzcke, S./Linssen, R./Maffenbeier, S./Schilling, J. (2012): Korruption: Risikofaktor Mensch. Wahrnehmung - Rechtfertigung - Meldeverhalten. Wiesbaden: Springer VS.

Muck, P. M. (2006): Persönlichkeit und berufsbezogenes Verhalten. In: H. Schuler (Hrsg.): Lehrbuch der Personalpsychologie. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe, S. 528–577.

Rabl, T. (2008): Private corruption and its actors. Insights into the subjective decision making processes. Lengerich: Pabst Science.

Rammstedt, B./Kemper, C. J./Klein, M. C./Beierlein, C./Kovaleva, A. (2012): Eine kurze Skala zur Messung der fünf Dimensionen der Persönlichkeit. Big-Five-Inventory-10 (BFI-10). Working Paper 2012|23. Köln: Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.

Reichers, A./Wanous, J./Austin, J. (1997): Understanding and managing cynicism about organizational change. In: Academy of Management Executive 11 (1), S. 48–59.

Rindermann, H. (2009): Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF). Manual. Göttingen: Hogrefe.

Rivas, M. F. (2013): An experiment on corruption and gender. In: Bulletin of Economic Research 65 (1), S. 10–42.

Salgado, J. F. (2002): The Big Five Personality Dimensions and Counterproductive Behaviors. In: International Journal of Selection and Assessment (10), S. 117–125.

Schmidt-Pfister, D. (2009): Transnationale Zivilgesellschaft gegen Korruption in multinationalen Unternehmen. In: P. Graeff (Hrsg.): Der Korruptionsfall Siemens. Analysen und praxisnahe Folgerungen des wissenschaftlichen Arbeitskreises von Transparency International Deutschland. Baden-Baden: Nomos, S. 77–102.

Schön, F. (2011): Korruption. Wie eine Hand die andere wäscht. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Sulea, C./Maricutoiu, L./Dumitru, C. Z./Pitariu, H. D. (2010): Predicting counterproductive work behaviors. A meta-analysis of their relationship with individual and situational factors. In: Psychology of Human Resources 8 (1), S. 66–81.

Von Herff, C. T. (2012): Transparenz und Integrität im Fussball. In: Transparency International (Hrsg.): Scheinwerfer 55. Themenschwerpunkt: Sport. Berlin: Transparency International, S. 5.

Wagner, P. (2011): Am Ende nur noch zynisch. Die Leidenschaft für eine berufliche Aufgabe verschwindet meist schleichend - aber sie lässt sich zurückholen. In: DIE ZEIT (17). Online verfügbar unter: www.zeit.de/2011/17/C-Zynismus, zuletzt geprüft am 31.12.2013.

Stalking und seine Folgen: Empirische Ergebnisse zu den Beeinträchtigungen durch Stalking

Deborah F. Hellmann und Claudia Regler

Gliederung

1. Zusammenfassung

Als Stalking wird das obsessive Verfolgen und Belästigen eines anderen Menschen gegen dessen Willen bezeichnet. Stalking kann sich in einer Vielzahl von Verhaltensweisen äußern, beispielsweise durch Annäherungsversuche in Form von wiederholten Anrufen bis hin zum unerlaubten Eindringen in die Wohnung der Betroffenen. Allerdings existierten für Deutschland offenbar keine aktuellen Daten zur Verbreitung von Stalking und den Folgen für die Betroffenen. Im Jahr 2011 hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) eine repräsentative Dunkelfeldstudie mit $N = 11\ 428$ Personen zu unterschiedlichen Viktimisierungserfahrungen durchgeführt. Eine Teilstichprobe wurde dabei detailliert zu ihren Erfahrungen mit erlebtem Stalking befragt ($N = 5\ 779$). Neben der Präsentation aktueller Prävalenzzahlen von Stalking in Deutschland beschäftigen wir uns in diesem Beitrag mit spezifischen Beeinträchtigungen infolge von Stalking.

2. Einleitung

Seit Anfang der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts ist das Phänomen Stalking international vermehrt in den Interessensbereich der kriminologischen, psychologischen und soziologischen Forschung getreten. *Mullen und Pathé* (2002) zufolge trat der Begriff „Stalking“ erstmals in den späten 1980er Jahren in Erscheinung und wurde vor allem von den Medien genutzt, um andauerndes belästigendes Verhalten einer anderen Person gegen deren Willen zu beschreiben. Zunächst erregten besonders solche Fälle Aufmerksamkeit, in denen prominente Personen betroffen waren, mit der Zeit wurden jedoch immer mehr Vorfälle bekannt, bei denen „normale“ Durchschnittsbürger gestalkt wurden (z. B. Hall, 1998). Die öffentliche Debatte führte 1991 in Kalifornien zur Einführung eines ersten Anti-Stalking-Gesetzes, weitere US-Bundesstaaten folgten diesem Beispiel. Auch in Deutschland existiert seit 2007 der sogenannte Nachstellungs-Paragraph (§ 238 StGB).
Großangelegte epidemiologische Stalking-Studien stammen vor allem aus dem angloamerikanischen Raum (z. B. Baum, Catalano, Rand & Rose, 2009; Black et al., 2011; Tjaden & Thoennes, 1998). *Spitzberg* (2002) zufolge wurde mit 70 % die Mehrheit der bis dahin publizierten Stalking-Studien in den USA durchgeführt. Erste Angaben zur Verbreitung von Stalking in Deutschland berichteten *Dressing, Kuehner* und *Gass* (2005). Ihre Studie war allerdings auf den Raum Mannheim begrenzt. *Voß, Hoffmann und Wondrak* (2006) führten zwischen 2002 und 2004 eine (nicht repräsentative) Online-Befragung mit Stalking-Betroffenen in Deutschland durch. Im Rahmen der vorliegenden Studie können erstmals deutschlandweit repräsentative Daten vorgestellt werden, die eine valide Prävalenzschätzung für die Verbreitung von Stalking in Deutschland ermöglichen und zu klären erlauben, welche Personengruppen möglicherweise besonders häufig von Stalking betroffen sind. Zudem sollen ausgewählte Ergebnisse zu spezifischen Beeinträchtigungen dargestellt werden, unter denen Betroffene von Stalking leiden.

3. Ausgewählte Befunde zu den Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen

Die Perspektive der Betroffenen von Stalking fand in der Forschung zunächst wenig Beachtung. *Fiedler* (2006) zufolge lag der Schwerpunkt anfänglich vor allem auf der Erstellung von Täterprofilen und der Täter-Opfer-Beziehung. Dabei wurde die Sichtweise der Betroffenen höchstens einbezo-

gen, um mehr über die Vielfalt verschiedener Stalking-Methoden zu erfahren. Diese täterorientierte Perspektive wurde in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre durch Erhebungen zu den Folgen für die Betroffenen erweitert, wobei diese sich nach *Hoffmann* (2006) grob in Auswirkungen auf den Lebensstil, körperliche Symptome sowie psychische und soziale Folgen differenzieren lassen.

Eine der ersten Stalking-Studien wurde von *Pathé und Mullen* (1997) in Australien durchgeführt. Von den 100 postalisch befragten Personen berichteten knapp 90 % von weitreichenden Konsequenzen des Stalking. Beispielsweise mieden sie bestimmte Orte oder Freizeitaktivitäten, da sie befürchteten, dort mit der sie stalkenden Person zusammenzutreffen. Auch im *British Crime Survey* gaben viele Befragte an, bestimmte Orte oder Personen aus diesem Grund zu meiden (Budd & Mattinson, 2000). Ebenso fand beispielsweise *Bjerregaard* (2002), dass Betroffene eigenen Angaben zufolge ihre Telefonnummer änderten sowie den Arbeitsplatz oder Wohnort wechselten. Auch in deutschen Untersuchungen fanden sich ähnliche Hinweise: 73 % der Betroffenen gaben in der Mannheimer Stalking-Studie an, dass sich ihr Leben infolge des Stalking weitreichend verändert hätte (Dressing et al., 2005). Beispielsweise hatten 32 % der Befragten ihre Telefonnummer geändert, 17 % waren umgezogen und 5 % hatten ihren Arbeitsplatz gewechselt.

Fiedler (2006) zufolge erwächst das Gefährdungspotenzial für die psychische Gesundheit der Betroffenen von Stalking vor allem aus der Unkontrollierbarkeit der Situation und damit einhergehenden Gefühlen der Hilflosigkeit. Der Theorie der erlernten Hilflosigkeit (Seligman, 1975) zufolge stellen sich entsprechende Gefühle ein, wenn ein Individuum über längere Zeit erfolglos versucht, einen aversiven Zustand – in diesem Fall die andauernde Belästigung – zu beenden. *Pathé und Mullen* (1997) fanden diesbezüglich, dass 83 % der Befragten in ihrer Studie ein erhöhtes Angstniveau seit Beginn des belästigenden Verhaltens aufwiesen, ein Viertel unter Suizidgedanken litt und ein Drittel die Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erfüllte. *Blaauw, Winkel, Arensman, Sheridan und Freeve* (2002) konnten in ihrer Studie mit Betroffenen von Stalking starke psychopathologische Belastungen nachweisen und kamen zu dem Schluss, die Symptomausprägungen der Betroffenen wären „more in accordance with those of psychiatric outpatients than with those of general population samples, but three quarters of the victims also displayed a symptom level that indicated the presence of a diagnosable psychiatric disorder" (S. 59).

Die Mehrzahl der Betroffenen in der Mannheimer Studie berichtete von psychischen und körperlichen Auswirkungen der Viktimisierung, wobei am häufigsten verstärkte Unruhe, Angstsymptome, Schlafstörungen, Magenbe-

schwerden sowie Depressionen benannt wurden (Dressing, Kühner & Gass, 2006). Hinsichtlich der Angstsymptome ist zu ergänzen, dass die durch das Stalking verursachte „Allgegenwart von Angst“ (Hoffmann, 2006, S. 151) für die Betroffenen häufig auch die Gefahr einer Suchtmittelabhängigkeit birgt, um die psychischen Belastungen zu kompensieren.
Neben den bereits aufgeführten Auswirkungen stellte beispielsweise *Hall* (1998) Konsequenzen für das soziale Leben der Betroffenen fest: Dort gaben 25 % der Befragten an, anderen Menschen nicht mehr so freundlich gegenüber treten zu können im Vergleich zu der Zeit vor dem Stalking. 52 % berichteten, introvertierter, irritierbarer und übervorsichtiger zu sein und sich aus Freundschaften zurückzuziehen.
Festzuhalten ist nach diesem kurzen Überblick über die Auswirkungen, die Stalking auf die Betroffenen haben kann, dass Stalking mit erheblichen Konsequenzen bei den Betroffenen einhergeht. Diese Belastungen äußern sich nicht nur in Form von psychischen Beeinträchtigungen, sondern wirken sich auch auf andere Lebensbereiche wie beispielsweise das soziale Leben aus.

4. Die KFN-Betroffenenbefragung

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde mithilfe eines Drop-Off Fragebogens unter anderem das bisherige Erleben von Stalking erfragt. Die folgenden Analysen beziehen sich auf eine Stichprobe N = 5 779 Personen im Alter zwischen 16 und 40 Jahren, denen eine ausführliche Variante des Fragebogens zu Stalkingerfahrungen vorgelegt worden war. Dem Drop-Off Fragebogen war ein kurzes Face-to-Face Interview vorgeschaltet, in dem unter anderem demografische Angaben der Befragten erfasst wurden. Eine ausführliche Beschreibung der Betroffenenbefragung findet sich beispielsweise bei *Hellmann* (in press).

4.1 Stichprobe

Bei der Stichprobe handelt es sich um eine Quotenstichprobe mit Repräsentativität hinsichtlich des Bundeslands, der Stadt-Land-Verteilung, des Alters (16-40-Jährige), des Geschlechts, des höchsten Schulabschlusses sowie der Haushaltsgröße der Befragten für die nicht-institutionalisierte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Neben deutschen Personen ohne Migrationshintergrund wurden ebenfalls Personen mit türkischem und russischem Hintergrund befragt, da diese drei Gruppen die größten Bevölkerungsgruppen in Deutschland darstellen und ein Vergleich unter ihnen deshalb wünschenswert ist. Personen mit anderen Migrationshintergründen wurden bereits in der

Rekrutierungsphase aus der Erhebung ausgeschlossen. Rückgreifend auf die Definition des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2007 wurden Befragte in der vorliegenden Studie als Personen mit türkischem oder russischem Migrationshintergrund definiert, wenn sie entweder selbst die türkische oder russische Staatsbürgerschaft besaßen oder wenn dies auf mindestens ein Elternteil bei dessen Geburt zutraf (Statistisches Bundesamt, 2007). Um Vergleiche zwischen den drei Gruppen nach ihrem Migrationshintergrund anstellen zu können, wurden die Anteile an Personen mit türkischem und russischem Migrationshintergrund jeweils überrepräsentiert erhoben. Dieses Oversampling wurde in den Analysen der Gesamtstichprobe durch eine entsprechende Gewichtung ausgeglichen. Insgesamt wiesen nach dieser Definition 9,5 % (n = 551) der Befragten einen türkischen und 10,0 % (n = 580) einen russischen Migrationshintergrund auf.

Zusätzlich war die Gruppe der 16-20-jährigen Befragten überrepräsentiert, um möglichst differenzierte Erkenntnisse zu den am kürzesten zurückliegenden Delikterfahrungen sammeln zu können. Bei Auswertungen von Angaben der Gesamtstichprobe konnte diese Überrepräsentation durch eine entsprechende Gewichtung ebenfalls ausgeglichen werden.

Die Stichprobe umfasste zu 50,8 % Frauen und zu 49,2 % Männer mit einem mittleren Alter von M = 26.80 Jahren (SD = 7.59). Mit 70,6 % gaben die meisten Befragten an, ledig zu sein. 23,4 % waren eigenen Angaben zufolge verheiratet und insgesamt 5,4 % waren zum Zeitpunkt der Befragung geschieden, getrennt oder verwitwet (0,6 % fehlende Werte).

Hinsichtlich des Bildungsniveaus berichteten 52,4 % der Befragten, dass sie entweder einen Volks-/Hauptschulabschluss oder die Mittlere Reife besäßen. Ungefähr ein Fünftel (21,4 %) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatte zum Befragungszeitpunkt die Fachhochschulreife bzw. das Abitur erworben und etwas mehr als ein Zehntel wies einen universitären Abschluss auf (10,5 %). 13,5 % der befragten Personen gaben an, dass sie (noch) keinen Schulabschluss hätten. Sonstige Abschlüsse berichteten 2,1 % der Befragten (0,1 % fehlende Werte).

Zur Wohnsituation der Befragten lässt sich zusammenfassen, dass knapp die Hälfte eher städtisch wohnte (49,0 %), ein gutes Drittel (34,3 %) eher ländlich und ein Sechstel großstädtisch (16,8 %). 18,8 % der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lebten zum Zeitpunkt der Datenerhebung allein, 21,3 % lebten mit einer weiteren Person zusammen, 25,1 % mit zwei und 23,0 % mit drei weiteren Personen. 11,7 % der Befragten gaben an, mit fünf oder mehr Personen in einem Haushalt zu leben.

4.2 Material

Um Stalkingviktimisierungen zu erfassen, wurden die Befragten gebeten, aus 17 vorgegebenen belästigenden Verhaltensweisen alle auszuwählen, die sie in der Vergangenheit bereits von ein und derselben Person wiederholt erlebt hatten (siehe auch Dressing et al., 2005, 2006; Mullen, Pathé & Purcell, 2000). Zudem wurde die Häufigkeit der ausgewählten Vorfälle abgefragt. Demzufolge wird für die vorliegende Studie eine Person als von Stalking betroffen definiert, wenn sie in ihrem bisherigen Leben bereits mindestens eine von 17 belästigenden Verhaltensweisen von derselben Person mindestens zweimal erlebt hatte. Hierbei handelt es sich um eine besonders weite Definition von Stalking, da unter Umständen auch solche Fälle als Stalking klassifiziert werden, welche die gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Klassifikation eines Verhaltens als Stalking nicht erfüllen.

Zusätzlich wurden unter anderem die Anzahl der Vorfälle insgesamt (von *zwei* bis *mehr als 50*), die Intensität der Belästigungen (von *vereinzelte Vorfälle über längere Zeit* bis *mehrmals täglich*) und die Dauer des Stalking (von *unter einer Woche* bis *über fünf Jahre*) erhoben. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags waren darüber hinaus die Angaben der Betroffenen zu den Folgen der Viktimisierungen von Bedeutung. Diesbezüglich wurde explizit nach zwölf unterschiedlichen Empfindungen gefragt, die das Stalking möglicherweise ausgelöst hatte (z. B. „Ich hatte Angst."). Jede dieser potenziellen Folgen war hinsichtlich ihres Auftretens anhand einer vierstufigen Skala mit den Endpunkten *nein* und *ja, sehr* zu bewerten.

5. Ausgewählte Ergebnisse zur Verbreitung und den Folgen von Stalking

Nach den oben genannten Kriterien wurden in der vorliegenden Studie von den $N = 5\,779$ Befragten 14,8 % ($n = 844$) als Betroffene von Stalking klassifiziert (2,0 % fehlende Werte).[1] Das heißt, diese Personen hatten mindestens eine von 17 belästigenden Verhaltensweisen in ihrem Leben durch ein und dieselbe Person mehrfach erlebt.

5.1 Prävalenzen von Stalking in Abhängigkeit von ausgewählten demografischen Merkmalen

Die Lebenszeitprävalenz von Stalking war zum einen abhängig vom Alter der Betroffenen, $\chi^2(2, N = 5\,680) = 18.34$, $p < .001$, $\phi = .057$: Befragte in der

---

1 Angaben für Alter und Herkunft der Befragten gewichtet.

Gruppe der 16-20-Jährigen wiesen mit 11,5 % ein geringeres Viktimisierungsrisiko auf als ältere Befragte (16,2 % für die 21-30-Jährigen; 15,6 % für die 31-40-Jährigen).[2] Dieser Anstieg des Stalking-Risikos mit dem Alter ist vor dem Hintergrund wenig verwunderlich, dass es sich hierbei um Lebenszeitprävalenzen handelt. Das heißt, die höheren Werte sind auf größere Ereigniswahrscheinlichkeiten mit steigendem Lebensalter zurückzuführen. Zum anderen hing die Stalking-Prävalenz mit dem Geschlecht der Befragten zusammen, $\chi^2(1, N = 5\ 655) = 72.72$, $p < .001$, $\phi = .113$: Mit 19,4 % wiesen Frauen ein signifikant höheres Stalking-Risiko auf als Männer (11,2 %).[1] Schließlich zeigte sich, dass das Risiko, Stalking zu erleben, von der Herkunft der Befragten abhing, $\chi^2(2, N = 5\ 647) = 18.81$, $p < .001$, $\phi = .058$. In der vorliegenden Studie waren Befragte mit türkischem Migrationshintergrund signifikant seltener von Stalking betroffen (8,9 %) als deutsche Befragte ohne Migrationshintergrund (15,4 %) und Befragte mit russischem Migrationshintergrund (17,8 %).[3]

Eine gleichzeitige Betrachtung des Viktimisierungsrisikos in Abhängigkeit vom Geschlecht und der Herkunft der Befragten ergab, dass das Geschlecht bei Personen mit türkischem Migrationshintergrund in keinem Zusammenhang mit ihrem Viktimisierungsrisiko stand, $\chi^2(1, N = 515) < 1$ (siehe Abbildung 1)[4]: Sowohl für Männer (8,5 %) als auch für Frauen türkischer Herkunft (9,8 %) war die Lebenszeitprävalenz für Stalking besonders niedrig. Da sich die berichteten Prävalenzen zwischen den männlichen Befragten nach ihrer Herkunft nicht unterschieden, $\chi^2(2, N = 2\ 945) = 3.00$, $p = .223$, scheint die Varianz im Stalking-Risiko auf die von den weiblichen Befragten unterschiedlicher Herkunft angegebenen Prävalenzen zurückzugehen, $\chi^2(2, N = 2\ 945) = 21.95$, $p < .001$, $\phi = .090$. Tatsächlich war das Viktimisierungsrisiko für Frauen mit russischem Migrationshintergrund mit 25,6 % besonders hoch.

---

2 Angaben für Herkunft der Befragten gewichtet.
3 Angaben für Alter der Befragten gewichtet.
4 Angaben für Alter der Befragten gewichtet.

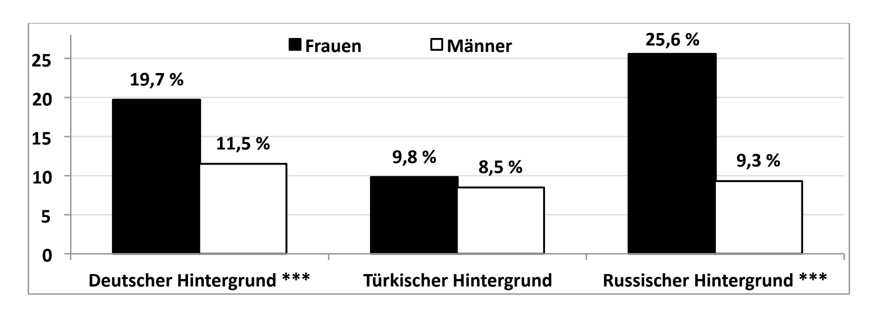


Abbildung 1. Prävalenzen von Stalking in Abhängigkeit von Herkunft und Geschlecht der Befragten (N = 5 649; gewichtete Angaben)

Bezüglich weiterer demografischer Merkmale der Befragten lässt sich festhalten, dass ledige (15,4 %) und verheiratete Personen (11,6 %) ein signifikant geringeres Stalking-Risiko aufwiesen als Betroffene, die getrennt, geschieden oder verwitwet waren (25,2 %), $\chi^2(2, N = 5\ 620) = 40.71$, $p < .001$, $\phi = .090$.[5] Zudem zeigte sich, dass Alleinlebende einem höheren Risiko ausgesetzt waren, Stalking zu erleben (19,7 %), verglichen mit Personen, die mit einer (14,4 %), zwei (15,0 %), drei (11,9 %), vier oder mehr Personen (13,1 %) gemeinsam in einem Haushalt lebten, $\chi^2(4, N = 5\ 657) = 32.72$, $p < .001$, $\phi = .076$.

5.2 Auswirkungen des Stalking auf die Betroffenen

Zunächst wurde mit den zwölf Items zu den Folgen des Stalking eine explorative Faktorenanalyse durchgeführt (Varimaxrotation mit Kaiser-Normalisierung; siehe Tabelle 1). Die resultierenden Faktoren wurden „Verhaltensänderung“, „Angst“ und „Ärger“ genannt. Insgesamt konnten die drei Faktoren knapp zwei Drittel der Varianz aufklären (61,7 %). Dem ersten Faktor, Verhaltensänderung, waren fünf Items mit Faktorladungen zwischen .45 („Mein Substanzkonsum hat sich erhöht.“) und .79 („Ich habe mein Verhalten gegenüber anderen Menschen verändert.“) zuzuordnen. Der Faktor Angst umfasste vier Items, die zwischen .68 („Ich hatte Angst.“) und .86 („Ich hatte Angst, der Täter könnte mir etwas antun/versuchen mich zu töten.“) auf diesem Faktor luden. Der dritte Faktor, Ärger, beinhaltete schließlich die restlichen drei Items mit Ladungen zwischen .74 („Ich habe mich belästigt gefühlt.“) und .85 („Ich war wütend/genervt.“).

---

[5] Angaben für Alter und Herkunft der Befragten gewichtet.

Tabelle 1. Faktoren, Eigenwerte, erklärte Varianz und Faktorladungen zu den Folgen von Stalking (N = 772)

Faktor	Eigenwert	Erklärte Varianz	Faktorladungen
Verhaltensänderung	4.81	40,04 %	.45-.79
Angst	1.48	12,33 %	.68-.86
Ärger	1.12	9,36 %	.74-.85

In einem nächsten Schritt sollte die Frage nach potenziellen Unterschieden in den erlebten Folgen des Stalking in Abhängigkeit von demografischen Eigenschaften der Betroffenen und Merkmalen der Viktimisierung beantwortet werden. Dazu wurden drei separate Regressionsanalysen für die drei identifizierten Faktoren von Stalking-Folgen als Kriterien berechnet. Prädiktoren waren jeweils Alter, Geschlecht, Herkunft, höchster Schulabschluss und Wohnsituation der Betroffenen als Personenmerkmale sowie Anzahl, Dauer und Intensität der Belästigungen als situative Variablen.

Die Analysen ergaben, dass für das erlebte Ausmaß aller drei Arten von Stalking-Folgen eher Aspekte des Stalking als Merkmale der betroffenen Personen selbst verantwortlich waren (siehe Tabelle 2): Abgesehen von dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Intensität der Belästigungen und der von den Betroffenen empfundenen Angst, erwiesen sich Intensität, Dauer und Anzahl der Belästigungen jeweils als signifikante Prädiktoren für die resultierenden Folgen. Erwartungsgemäß ging häufiges, intensives und lang andauerndes Stalking mit stärkeren verhaltensmäßigen und psychischen Beeinträchtigungen im Sinne von Angst und Ärger einher.

Tabelle 2. Ergebnisse von drei Regressionsanalysen zu den Auswirkungen von Stalking in Abhängigkeit von personalen und situationalen Variablen (N > 802)

Kriterium	Prädiktor	β	t	p	R^2
Verhaltensänderung	Alter[a]	.014	< 1	ns	.108
	Geschlecht[b]	.092	2.70	.007	
	Herkunft[c]	.007	< 1	ns	
	Schulabschluss[d]	-.080	-2.31	.021	
	Wohnsituation[e]	-.076	-2.21	.028	
	Anzahl der Belästigungen[f]	.126	3.13	.002	
	Dauer des Stalking[g]	.208	5.43	< .001	
	Intensität des Stalking[h]	.083	2.17	.030	
Angst	Alter[a]	.058	1.68	ns	.136
	Geschlecht[b]	.278	8.32	< .001	
	Herkunft[c]	.022	< 1	ns	
	Schulabschluss[d]	-.069	-2.02	.044	
	Wohnsituation[e]	-.047	-1.38	ns	
	Anzahl der Belästigungen[f]	.082	2.07	.039	
	Dauer des Stalking[g]	.149	3.93	< .001	
	Intensität des Stalking[h]	.060	1.59	ns	
Ärger	Alter[a]	.056	1.60	ns	.116
	Geschlecht[b]	.189	5.64	< .001	
	Herkunft[c]	.001	< 1	ns	
	Schulabschluss[d]	.007	< 1	ns	
	Wohnsituation[e]	-.034	< 1	ns	
	Anzahl der Belästigungen[f]	.093	2.35	.019	
	Dauer des Stalking[g]	.140	3.72	< .001	
	Intensität des Stalking[h]	.152	4.02	< .001	

Anmerkungen. [a] (16-40-Jahre), [b] (1 = männlich, 2 = weiblich), [c] (1 = ohne Migrationshintergrund, 2 = türkischer Migrationshintergrund, 3 = russischer Migrationshintergrund), [d] (1 = (noch) kein Abschluss, 2 = Volks-/Hauptschulabschluss, 3 = mittlere Reife/Realschulabschluss/Polytechnische Oberschule mit 10. Kl. Abschluss, 4 = Fachhochschulreife, 5 = Abitur/Erweiterte Oberschule mit Abschluss, 6 = Fachhochschulabschluss, 7 = Hochschulabschluss, 8 = sonstiger Abschluss), [e] (1 = 1 Person, 2 = 2 Personen, 3 = 3 Personen, 4 = 4 Personen, 5 = 5 und mehr Personen), [f] (1 = 2 Vorfälle, 2 = 3-9 Vorfälle, 3 = 10-20 Vorfälle, 4 = 21-50 Vorfälle, 5 = mehr als 50 Vorfälle), [g] (1 = unter 1 Woche, 2 = 2-4 Wochen, 3 = 1-3 Monate, 4 = 4-6 Monate, 5 = 7-12 Monate, 6 = 1-2 Jahre, 7 = 3-5 Jahre, 8 = länger als 5 Jahre), [h] (1 = vereinzelte Vorfälle über längere Zeit, 2 = monatlich, 3 = einmal pro Woche, 4 = mehrfach pro Woche, 5 = täglich, 6 = mehrmals täglich)

Mit Blick auf die Personenvariablen zeigte sich, dass Frauen eher als Männer ihr Verhalten änderten sowie Ärger und Angst empfanden. Hier sind jedoch

Aspekte sozial erwünschten Antwortverhaltens nicht auszuschließen. Alter und Herkunft der Betroffenen standen in keinem Zusammenhang mit den erlebten Folgen. Zwischen Wohnsituation bzw. Schulabschluss der Betroffenen und dem empfundenen Ärger aufgrund des Stalking ließen sich ebenfalls keine Beziehungen nachweisen. Eher unerwartet war der ausgebliebene Zusammenhang zwischen der Wohnsituation und der empfundenen Angst.[6] Allerdings änderten Betroffene, die alleine bzw. mit wenigen anderen Personen in einem Haushalt wohnten, ihr Verhalten infolge des Stalking stärker. Ebenso zeigten Betroffene mit niedrigerem Schulabschluss eigenen Angaben zufolge in größerem Ausmaß Verhaltensänderungen und darüber hinaus auch Angst als Betroffene mit höherem Schulabschluss.

6. Diskussion der Ergebnisse

Obwohl in der vorliegenden Studie eine relativ breite Definition von Stalking angewandt wurde, befindet sich die Prävalenzschätzung insgesamt mit rund 15 % noch unter der von *Spitzberg* (2002) im Rahmen einer Metaanalyse berichteten Prävalenz von 21 %. *Dressing et al.* (2005) fanden bei einer etwas engeren Definition (Mindestdauer von zwei Wochen, erlebte Angst als zusätzliches Kriterium) für den Raum Mannheim eine etwas niedrigere Prävalenz. Im Vergleich mit Studien, die ein strengeres Definitionskriterium für Stalking angelegt hatten (z. B. Basile, Swahn, Chen & Saltzman, 2006; Tjaden & Thoennes, 1998), war die hier berichtete Prävalenz erwartungsgemäß deutlich erhöht.

In Einklang mit nationalen und internationalen Befunden zu Stalking wiesen auch in der vorliegenden Studie Frauen ein wesentlich größeres Risiko auf, in ihrem Leben Opfer von Stalking zu werden (z. B. Basile et al., 2006; Baum et al., 2009; Budd & Mattinson, 2000; Dressing et al., 2005). Auch für andere Gewaltdelikte lassen sich größere Viktimisierungsrisiken für Frauen verzeichnen – vor allem wenn es sich um Gewalt im sozialen Nahraum handelt (z. B. Black et al., 2011; Walby & Allen, 2004).

Zudem wiesen Frauen mit russischem Migrationshintergrund ein deutlich erhöhtes Viktimisierungsrisiko auf, während die Herkunft der männlichen Befragten in keinem Zusammenhang mit dem Stalking-Risiko stand. Unterschiedliche Stalking-Prävalenzen in Abhängigkeit von der Herkunft der weiblichen Befragten fanden zum Beispiel ebenfalls *Tjaden und Thoennes*

[6] Ein direkter Vergleich zwischen alleinlebenden *vs.* mit anderen zusammenlebenden Betroffenen ergab ebenfalls keinen signifikanten Effekt auf die berichtete Angst infolge des Stalking, $t(821) < 1$.

(1998; siehe auch Baum et al., 2009; Black et al., 2011; Walby & Allen, 2004). Für solche Unterschiede im Viktimisierungsrisiko scheinen vor allem kulturell bedingte Besonderheiten in Werten und Normvorstellungen verantwortlich zu sein. Dass die Wahrnehmung und Offenlegung von Stalking durch kulturelle Hintergründe beeinflusst wird, vermuten auch andere Autoren (z. B. Baum et al., 2009; Dietz & Martin, 2007).

Schließlich ist festzuhalten, dass vor allem Aspekte der erlebten Viktimisierung (Anzahl, Intensität und Dauer der Belästigungen) das Ausmaß der erlebten Beeinträchtigungen beeinflussen, während Personenmerkmale (abgesehen vom Geschlecht der Betroffenen) diesbezüglich eine eher untergeordnete Rolle spielen. Ähnlich wie in vergleichbaren Studien konnte in der vorliegenden Befragung aufgezeigt werden, dass Stalking mit gravierenden Konsequenzen für die Betroffenen einhergeht (z. B. Bjerregaard, 2002; Budd & Mattinson, 2000; Pathé & Mullen, 1997). Diese äußern sich sowohl auf psychischer als auch auf verhaltensmäßiger Ebene und betonen die Notwendigkeit adäquater Hilfsangebote für die Betroffenen.

Literatur

Basile, K. C., Swahn, M. H., Chen, J. & Saltzman, L. E. (2006). Stalking in the United States. Recent national prevalence estimates. *American Journal of Preventative Medicine, 31,* 172–175.

Baum, K., Catalano, S., Rand, M. & Rose, K. (2009). *Stalking victimization in the United States.* Washington, DC: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics.

Bjerregaard, B. (2002). An empirical study of stalking victimization. In K. E. Davis, I. Hanson Frieze & R. D. Maiuro (Hrsg.), *Stalking. Perspectives on victims and perpetrators* (S. 112-137). New York, NY: Springer.

Blaauw, E., Winkel, F. W., Arensman, E., Sheridan, L. & Freeve, A. (2002). The toll of stalking – The relationship between features of stalking and psychopathology of victims. *Journal of Interpersonal Violence*, *17,* 50–63.

Black, M. C., Basile, K. C., Breiding, M. J., Smith, S. G., Walters, M. L., Merrick, M. T., Chen, J. & Stevens, M. R. (2011). *The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey (NISVS): 2010 Summary Report*. Atlanta, GA: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention.

Budd, T. & Mattinson, J. (2000). The extent and nature of stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey. London, UK: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.

Dietz, N. A. & Martin, P. Y. (2007). Women who are stalked: Questioning the fear standard. *Violence against women, 13,* 750–776.

Dressing, H., Kuehner, C. & Gass, P. (2005). Lifetime prevalence and impact of stalking in a European population: Epidemiological data from a middle-sized German city. *British Journal of Psychiatry, 187,* 168–172.

Dressing, H., Kuehner, C. & Gass, P. (2006). Stalking in Deutschland. In J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.), Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung (S. 27–43). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Fiedler, P. (2006). *Stalking – Opfer, Täter, Prävention, Behandlung*. Basel: Beltz.

Hall, D. M. (1998). The victims of stalking. In R. J. Meloy (Hrsg.), The psychology of stalking: Clinical and forensic perspective (S. 115–139). San Diego, CA: Academic Press.

Hoffmann, J. (2006). *Stalking*. Heidelberg: Springer.

Mullen, P. E. & Pathé, M. (2002). Stalking. Crime and Justice*, 29,* 273–318.

Mullen, P. E., Pathé, M. & Purcell, R. (2000). Stalkers and their victims. Cambridge, UK: University Press.

Pathé, M. & Mullen, P. E. (1997). The impact of stalkers on their victims. The British Journal of Psychiatry, *170,* 12–17.

Seligman, M. E. P. (1975). *Helplessness* – On depression, development and death. San Francisco, CA: Freeman.

Spitzberg, B. H. (2002). The tactical topography of stalking victimization and management. *Trauma, Violence, and Abuse, 3,* 261–288.

Statistisches Bundesamt (2007). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2005 (Fachserie 1 Reihe 2.2). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tjaden, P. & Thoennes, N. (1998). Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey. Washington, DC: U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs.

Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). Stalking in Deutschland – Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger. Darmstadt: Nomos.

Walby, S. & Allen, J. (2004). Domestic violence, sexual assault and stalking: Findings from the British Crime Survey. London, UK: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.

Burnout bei Mitarbeitenden im schweizerischen Justizvollzug – Die Bedeutung der Arbeit mit InsassInnen, Strafeinstellungen und wahrgenommene öffentliche Erwartungen

Anna Isenhardt und Ueli Hostettler

Gliederung

1. Einleitung

Burnout ist derzeit eine der häufigsten Stressfolgeerkrankung. Während traditionell Personen, die mit Menschen bzw. in helfenden Berufen arbeiten, als besonders gefährdet gelten, sind seit einigen Jahren zunehmend auch Menschen aus anderen Berufsgruppen von Burnout betroffen.[1] Gründe dafür, warum insbesondere die Arbeit „am Menschen" zu einem besonders hohen Burnoutrisiko führt, werden in der grossen emotionalen Belastung in therapeutisch-pflegenden oder pädagogisch-erzieherischen Berufen, der häufig geringen oder fehlenden Anerkennung für ihren Aufgabenbereich und den fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten in diesen Berufsfeldern gesehen.[2] Alle diese Charakteristika lassen sich auch für die Arbeit im Strafvollzug finden, wodurch Mitarbeitende im Justizvollzug zu einer „klassischen" Risikogruppe zählen. Verstärkt wird dies vermutlich zusätzlich durch die Tatsache, dass die Inhaftierten sich nicht freiwillig in der Strafanstalt aufhalten und so auch die Beziehung zwischen Angestellten und Inhaftierten nicht auf Freiwilligkeit beruht.

---

[1] *Kury*, 2012, S.273.
[2] *Ebd.*

Burnout kann weitreichende Folgen für die Betroffenen haben. Seine Entstehung geht häufig mit verschiedenen psychologischen, psychosomatischen und somatischen Beschwerden einher und kann bis hin zu schwerwiegenden Depressionen und völliger körperlicher und geistiger Erschöpfung reichen. Darüber hinaus kommt es häufig zu einer Änderung des Verhaltens. Probleme werden verleugnet, die betroffene Person zieht sich zurück und meidet vermehrt soziale Kontakte, wodurch sowohl private als auch Arbeitsbeziehungen leiden.[3] Neben individuellen Folgen hat Burnout auch Konsequenzen für den Arbeitgeber. Durch häufigere Fehlzeiten, geringeres Engagement, hohe Personalfluktuationen und Abnahme der Arbeitsleistung auf Seiten der Betroffenen entstehen Kosten für den Betrieb.[4] Speziell im Justizvollzug kann ein hoher Anteil an erkrankten Mitarbeitenden zudem ein Sicherheitsrisiko darstellen. Wegen Personalengpässen aufgrund häufigerer krankheitsbedingter Abwesenheiten oder vermehrter Kündigungen und grosser psychischer Erschöpfung bei den betroffenen Mitarbeitenden kann nicht mehr entsprechend auf kritische Situationen reagiert werden. Dadurch wird die Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit für Inhaftierte, Mitarbeitende und die Gesellschaft erschwert. Zudem verstärken sich die Belastungen auch für die bisher nicht von Burnout betroffenen Angestellten und erhöhen für diese das Risiko ebenfalls zu erkranken.

Für den Schweizerischen Justizvollzug wurde Burnout im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten und an der Universität Fribourg durchgeführten Projekts (Projekt# 130'375) untersucht.[5] In diesem Projekt wurden im Jahr 2012 Mitarbeitende aus den unterschiedlichsten Vollzugsformen in der gesamten Schweiz befragt. Neben Burnout wurden eine Reihe weiterer Themen des Personalwesens und für den Vollzugskontext zentrale Konzepte in die Erhebung einbezogen. So enthielt der Fragebogen Fragen zur Berufsbiographie, zu Arbeitszufriedenheit und Arbeitsanforderungen, zur Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, zum Ar-

---

3 *Freudenberger und North*, 1992, S. 38, Überblick bei *Lambert et al.*, 2012, S. 4).

4 *Lambert et al*., 2012, S. 4.

5 Neben dem Schweizerischen Nationalfonds möchten wir uns auch beim Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ), bei Freiheitsentzug Schweiz (FES) und bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bedanken, ohne deren Hilfe und Unterstützung unser Projekt nicht in dieser Form möglich gewesen wäre. Weiter wurde das Projekt auch durch einen namhaften Beitrag aus dem Forschungspool der Universität Fribourg unterstützt. Zum Forschungsteam gehörten in alphabetischer Reihenfolge *Monica Budowski, Ueli Hostettler, Anna Isenhardt und Christopher Young.* Zusätzliche Informationen sind unter http://p3.snf.ch/project-130375 und unter http://prisonresearch.ch zu finden.

beitsplatz im Allgemeinen, zur Arbeit mit den Inhaftierten, zur Sicherheit in den Einrichtungen und zur Einschätzung der Wahrnehmung des Vollzugs durch Aussenstehende. So kann ein umfangreiches und detailliertes Bild der Situation der Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug gezeichnet und erstmals eine gesamtschweizerische Sicht auf diese Berufsgruppen ermöglicht werden.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit Burnout als Stressfolgeerkrankung und versucht Faktoren bzw. Stressoren zu identifizieren, welche das Burnoutrisiko der Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug beeinflussen. Der Fokus liegt dabei auf Stressoren, die durch die Arbeit mit den Insassinnen und Insassen, eigene Einstellungen zum Sinn und Zweck der Strafe sowie die durch die Mitarbeitenden vermutete Aussenwahrnehmung des Vollzugs entstehen. Zunächst soll jedoch kurz ein Einblick in die Schweizer Vollzugslandschaft sowie in die in der Befragung realisierte Stichprobe gegeben werden. Der darauf folgende Abschnitt beschäftigt sich mit dem Begriff des Burnouts, was allgemein darunter verstanden wird und wie Burnout in der Befragung gemessen wurde. Anschliessend wird die Verteilung des Burnoutrisikos im Schweizerischen Vollzug dargestellt bevor schliesslich der Einfluss der oben genannten Stressoren näher beleuchtet wird.

2. Die Stichprobe der Mitarbeitendenbefragung

In der Schweiz arbeiten rund 4300 Angestellte in Einrichtungen des Justizvollzugs, von denen 2045 an der Befragung teilgenommen haben, was einem Rücklauf von 48,5 % entspricht. Die befragten Angestellten verteilen sich auf 89 [6] Institutionen mit unterschiedlicher Sicherheitsstufe und unterschiedlichem Vollzugsauftrag.

Wie sich die teilnehmenden Mitarbeitenden auf die einzelnen Vollzugsformen verteilen kann *Tabelle 1* entnommen werden. Darüber hinaus zeigt *Tabelle 1* auch, wie sich die Stichprobe nach Geschlecht, nach Alter und nach Anstaltsgrösse verteilt. Ein Vergleich mit der Grundgesamtheit zeigt, dass sich die Stichprobe zumindest in Bezug auf die, aufgeführten, zentralen

[6] In diesen 89 Institutionen sind auch 3 Jugendheime und 2 forensische Psychiatrien enthalten. Diese beiden Institutionenformen konnten wir aus verschiedenen Gründen nicht vollständig erheben. Die von uns erzielte Stichprobe ist für diese Vollzugsformen nicht repräsentativ.

Merkmale nur geringfügig von der Gesamtheit aller Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug unterscheidet. Die dargestellten Ergebnisse können somit als gültig für alle Mitarbeitenden angenommen werden.

Tabelle 1: Verteilung der Befragungsteilnehmenden

	Prozent	Häufigkeit
Geschlecht		
weiblich	27,8	566
männlich	72,2	1469
Alter		
zwischen 16 und 30	8,5	174
zwischen 31 und 40	22,3	454
wischen 41 und 50	34,7	706
zwischen 51 und 60	28,8	587
über 60	5,7	116
Vollzugsform		
geschlossener Strafvollzug	28,8	583
offener Strafvollzug	18,2	368
Massnahmenvollzug	15,0	305
Gefängnis/Untersuchungshaft	28,0	568
Ausschaffungshaft	0,8	16
Arbeitsexternat/Wohn- und Arbeitsexternat	1,3	27
Jugendheim	4,8	97
Forensische Psychiatrie	2,5	51
Haftkrankenhaus	0,6	12
Anstaltsgrösse		
unter 20 bis 50 Plätzen	25,6	515
zwischen 51 und 100 Plätzen	23,4	471
mehr als 100 Plätze	51,0	1029

Die Vollzugslandschaft der Schweiz ist kantonal geregelt. Zudem haben sich die Kantone in drei Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen.[7] Dies trägt zur Heterogenität des Vollzugs in der Schweiz bei. So hat die grösste Einrichtung eine Aufnahmekapazität von 425, die kleinste eine von sieben Plätzen. Die grösseren Einrichtungen sind i.d.R. Einrichtungen des Strafvollzugs, während kleinere Einrichtungen häufig alternative Vollzugsformen wie Arbeitsexternat[8] anbieten oder als spezialisierte Massnahmenzentren gericht-

[7] Für Detailinformationen zum Schweizer Justizvollzug siehe *Baechtold*, 2009, *BJ*, 2010.

[8] Arbeitsexternat ist häufig die letzte Vollzugsstufe vor der Entlassung. Die Inhaftierten im Arbeitsexternat arbeiten ausserhalb der Anstalt und verbringen nur noch die arbeitsfreie Zeit in der Anstalt. Dafür unterhalten entweder die grossen Strafvollzugsanstalten eigene Ausseneinrichtungen die ihrer Verwaltung unterstehen oder es stehen externe Wohnheime

lich angeordnete Massnahmen vollziehen. In der Vollzugskategorie der Gefängnisse lassen sich Anstalten unterschiedlichster Grössenordnung finden. Das grösste Gefängnis verfügt über 376 Plätze, das kleinste über die genannten sieben. In Gefängnissen wird entweder ausschliesslich Untersuchungshaft oder neben Untersuchungshaft Ausschaffungshaft, der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen oder teilweise der Vollzug kurzer Haftstrafen bis zu einem Jahr angeboten.

3. Burnout – Definition und Messung

Obwohl Burnout wie eingangs erwähnt eine der häufigsten Stressfolgeerkrankung darstellt, fehlt bis heute eine einheitliche Definition. Darüber hinaus ist das Burnout-Syndrom bislang nicht als eigenständige Krankheit anerkannt, sondern gilt als Problem der Lebensbewältigung.[9] Gründe hierfür sind in der Schwierigkeit zu sehen, das Phänomen Burnout und seine Symptome gegenüber anderen Krankheiten wie z.B. Depression, Erschöpfungsde–pression oder Neurasthenie abzugrenzen.

Unstrittig scheint jedoch, dass es sich bei einem Burnout um einen psychischen und physischen Zusammenbruch handelt, der durch einen Zustand der totalen Erschöpfung und reduzierten Leistungsfähigkeit gekennzeichnet ist.[10] Der Prozess, der zum Zusammenbruch führt, dauert in der Regel relativ lange und führt über Desillusionierung, Frustration und Apathie hin zum Burnout und somit zum Zusammenbruch. Häufiges Merkmal für einen Burnout ist das anfängliche grosse Engagement einer Person. Eine Person ist also erst „entflammt“ und geht ihre Arbeit mit grossem Einsatz an und ist am Ende des Prozesses „ausgebrannt“ bzw. „burnt-out“.[11] Engagierte Personen können demzufolge als stärker gefährdet angesehen werden. Es scheinen jedoch auch Personen zu erkranken, die kein überdurchschnittliches Engagement zeigen. Problematisch ist insbesondere eine fehlende Passung von Arbeitsanforderungen und Ressourcen des/der Mitarbeitenden, wodurch für die Betroffenen Stress entsteht.[12]

---

zur Verfügung. Das Arbeitsexternat ist in Art. 77a StGB geregelt.

9 Siehe *ICD-10*, 2013, Z73.

10 *Pschyrembel*, 2004, S. 295.

11 *Schmitz und Voreck*, 2011, S. 104.

12 *Schweizer Expertennetzwerk für Burnout*, o.J.

Ist eine Person erkrankt, lassen sich drei Symptome (Dimensionen) des Syndroms unterscheiden, die auf die Sozialpsychologin *Christina Maslach* zurückgehen:[13]

Emotionale Erschöpfung,
Depersonalisierung,
Reduziertes persönliches Wirksamkeitsempfinden.

Einige jüngere Studien konnten jedoch zeigen, dass emotionale Erschöpfung und Depersonalisierung bzw. Disengagement die beiden Kerndimensionen des Burnout darstellen.[14] Ein reduziertes persönliches Wirksamkeitsempfinden müsse demnach eher als eine Folge der beiden Kerndimensionen denn als eigenständige Dimension betrachtet werden (ebd.). Aus diesem Grund und aufgrund der guten Handhabung des Erhebungsinstruments für die Befragten, kam in der vorgestellten Studie das von *Demerouti et al.* (2003) entwickelte Oldenbourg Burnout Inventory (OLBI) zum Einsatz, welches die beiden Kerndimensionen Erschöpfung und Disengagement (bzw. Depersonalisierung) misst. Verschiedene Tests der Autoren mit unterschiedlichen Populationen haben gezeigt, dass es sich um ein reliables und valides Instrument zur Messung von Burnout handelt.[15]

Erschöpfung im OLBI ist definiert als eine Folge intensiver physischer, emotionaler und psychischer Belastungen und somit eine Langzeitfolge aufgrund lang anhaltender Beanspruchung durch bestimmte Arbeitsanforderungen. Beispielitems sind: „Es gibt Tage, an denen ich mich schon vor der Arbeit müde fühle“ oder „Ich habe bei der Arbeit immer häufiger das Gefühl emotional ausgelaugt zu sein“. Disengagement bezieht sich auf die Distanzierung einer Person von ihren Arbeitsgegenständen, ihren Arbeitsinhalten bzw. von ihrer Arbeit insgesamt (z.B. uninteressant, nicht mehr anspruchsvoll, aber auch angewidert). Depersonalisierung, als Distanzierung vom Arbeitsgegenstand „Klienten/Menschen“, ist nur eine Form des Disengagements. Das OLBI erfasst somit auch die Distanzierung von Arbeitsaufgaben im Justizvollzug, die nicht mit der Arbeit am Gefangenen zu tun haben. Beispielitems für die Dimension des Disengagements sind: „Bei meiner Arbeit entdecke ich immer wieder interessante Aspekte“ oder „Manchmal bin ich von meiner Arbeitstätigkeit regelrecht angewidert“.

[13] *Maslach und Jackson*, 1981.
[14] Für einen Überblick siehe *Demerouti et al.*, 2003, S. 298.
[15] *Demerouti et al.*, 2003, *Demerouti et al.,* 2010.

4. Verteilung des Burnoutrisikos im Schweizer Justizvollzug

Ein gängiger Weg in der Burnoutforschung ist, die Ergebnisse für die gemessenen Dimensionen einzeln zu berichten. Betrachtet man diese für den Schweizerischen Justizvollzug, so liegen die Werte für beide Dimensionen unterhalb des Skalenmittelwerts von 2,5. Der Durchschnittswert für die emotionale Erschöpfung beträgt 2,2 und derjenige für die Distanzierung von der Arbeit 2,0.

Zur Bestimmung des Anteils an burnoutgefährdeten Mitarbeitenden und zur besseren Veranschaulichung und Einordnung der Ergebnisse wurden die beiden Dimensionen zudem miteinander verknüpft. Dabei wurde die von vielen Autoren betonte herausragende Bedeutung der (emotionalen) Erschöpfung im Burnoutkonzept berücksichtigt und diese entsprechend höher gewichtet.[16] Um der Tatsache gerecht zu werden, dass weder das OLBI noch alle anderen gängigen Erhebungsinstrumente einen Burnout als Krankheit diagnostizieren können, soll an dieser Stelle von dem Risiko an Burnout zu erkranken gesprochen werden. Haben Mitarbeitende hohe Werte oder erhöhte Werte auf der Erschöpfungsskala und hohe Werte auf der Distanzierungsskala, haben sie demzufolge ein hohes Risiko, an einem Burnout zu erkranken.

Die Verteilung über das so gebildete Gesamtburnoutrisiko kann *Tabelle 2* entnommen werden. Bei Betrachtung der Ergebnisse wird deutlich, dass jeder zehnte / jede zehnte Mitarbeitende im Justizvollzug ein hohes Risiko hat, an einem Burnout zu erkranken und somit bereits jetzt emotional erschöpft ist und sich vom Arbeitsgegenstand distanziert. 16 % haben ein mittleres Risiko und der Grossteil der Angestellten im Schweizer Justizvollzug hat mit 74,4 % ein geringes bzw. kein Risiko in der näheren Zukunft an einem Burnout zu erkranken.

[16] Z.B. *Schaufeli et al.*, 2001, *Maslach,* 2003, *Brenninkmeijer und Van Yperen,* 2003.

Tabelle 2: Burnout[17]

	Häufigkeit	Prozent
geringes/kein Risiko	1393	74.4
mittleres Risiko	299	16.0
hohes Risiko	180	9.6
Total	1872	100.0

Allgemein existieren wenig Vergleichszahlen. Erschwert werden Vergleiche zusätzlich durch unterschiedliche Studiendesigns, den Einsatz unterschiedlicher Messinstrumente sowie Unterschiede in den untersuchten Populationen. Eine Vergleichsmöglichkeit mit Schweizerischen Arbeitnehmern liefert jedoch eine von *Grebner et al.* (2011) für das Jahr 2010 im Auftrag des Schweizerischen Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) durchgeführte Stressstudie, an der insgesamt 1006 Schweizerische Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Selbstständige teilnahmen. Burnout wurde jedoch nur mit einer einzelnen Frage gemessen, welche die Dimension der emotionalen Erschöpfung abbildet.[18] Diese Frage wurde von rund 25 % der Befragten mit trifft völlig zu bzw. trifft zu beantwortet.[19] Stellt man diesen Zahlen ausschliesslich die Ergebnisse für die Subskala der emotionalen Erschöpfung aus der Befragung im Justizvollzug gegenüber, zeigen sich mit einem Anteil von 25,6 % welche die Items der Subskala überwiegend mit völlig zutreffend bzw. zutreffend beantwortet haben keine gravierenden Abweichungen zu Schweizer Beschäftigten im Allgemeinen. Diese Aussage ist jedoch mit grosser Vorsicht zu betrachten, da einer Messung mit einem Einzelitem eine aus acht Items bestehende Skala gegenüber steht. Dennoch kann der Vergleich mit den Ergebnissen der SECO Studie dazu beitragen, die Ergebnisse aus dem Justizvollzug zumindest grob einzuordnen.

17 Aus Gründen eingeschränkter Repräsentativität sind die Angaben von Mitarbeitenden aus forensischen Psychiatrien und Jugendheimen nicht in den Ergebnissen enthalten.
18 *Grebner at al.*, 2011, S. 73.
19 *Ebd.*

5. Die Bedeutung der Arbeit mit den Insassinnen und Insassen, von Strafeinstellungen und vermuteter Aussenwahrnehmung des Vollzugs

Eine der wichtigsten Ursachen für die Entwicklung eines Burnouts wird in psychosozialem Stress aufgrund berufsbedingter Überlastung gesehen. Arbeitsbedingten Faktoren wird demnach ein höheres Gewicht als persönlichen Faktoren zuerkannt. Stress versetzt den Körper bei Bedrohung in einen Zustand höchster Leistungsfähigkeit und hat somit einen positiven, leistungssteigernden Effekt. Hält der Stress jedoch länger an und fehlen entsprechende Erholungsphasen kann dieser zu massiven Schädigungen und zum Burnout führen.[20]

Psychosozialer Stress im beruflichen Kontext kann von verschiedenen Faktoren ausgelöst werden. In einem von *Schaufeli und Peeters* (2000) vorgenommenen Review, der auf insgesamt 43 Studien aus neun verschiedenen Ländern basiert, lässt sich ein guter Überblick über die für den Bereich des Strafvollzugs relevanten Einflussfaktoren finden. Hier werden neben eher allgemeinen Stressoren, wie eine Überlastung durch die Menge der Arbeitsaufgaben oder geringe Autonomie bei der Arbeitsausführung und als negativ erlebte Arbeitsbeziehungen zu Kollegen und Vorgesetzten spezifisch aus dem Kontext Strafvollzug resultierende Stressoren genannt wie problematische oder schwierige Inhaftiertenkontakte oder Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.[21]

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich ausschliesslich mit der Bedeutung derjenigen Faktoren, die sich speziell im Arbeitsfeld des Strafvollzugs finden lassen, so dass die Bedeutung der folgenden drei Themenkomplexe näher betrachtet wird:

Arbeit mit Insassinnen und Insassen,
Geringe Wertschätzung der Berufsgruppe,
Einstellungen der Mitarbeitenden gegenüber Strafe und Vollzug.

Die in *Tabelle 3* dargestellten Werte für diese Themen stammen aus einem umfassenderen Modell, das neben diesen Themenkomplexen noch weitere, allgemeinere, wie die Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, die

---

[20] *Kury*, 2012, S. 271.
[21] *Schaufeli und Peeters*, 2000.

institutionellen Rahmenbedingungen und persönliche Merkmale einbezieht. Ein Vergleich der durch die einzelnen Themenkomplexe aufgeklärten Varianz zeigt, dass die oben erwähnten Themenkomplexe zusammen genommen einen Erklärungsbeitrag von rund 8 % leisten können. Trotz der im Vergleich insbesondere zu den institutionellen Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsüberlastung, Personalengpässe, geringe Autonomie) geringeren Varianzaufklärung, lohnt sich dennoch ein detaillierterer Blick auf diese sehr strafvollzugsspezifischen Stressoren, da sie die besonderen Charakteristika des Berufs widerspiegeln.

Tabelle 3: Schrittweise lineare Regressionen

Prädiktor	**Beta**	**Signifikanz (p)**
Strafeinstellungen der Angestellten		
Unschädlichmachung	-0.04	<0.10
Resozialisierung/Vergeltung/Generalprävention	<0.03	n.s.
Wertschätzung von Aussen		
Geringe Wertschätzung in Politik, Medien und Gesellschaft	0.04	<0.10
Geringe Wertschätzung der Arbeit im Privaten	0.08	<0.01
Arbeit mit InsassInnen		
Negative Beziehung zu InsassInnen	0.10	<0.01
Angst vor Aggressionen durch InsassInnen	0.04	n.s.
Umgangston der InsassInnen	0.08	<0.01
Psychisch auffällige InsassInnen	<0.03	n.s.

Bei einem näheren Blick auf die einzelnen Ergebnisse zeigt sich der stärkste Effekt in der Beziehung zu den Inhaftierten bzw. wie diese von den befragten Angestellten bewertet wurde. Dazu standen den Befragten insgesamt sieben konträre Begriffspaare (z.B. entspannt-angespannt, bedrohlich-unbedrohlich, wertschätzend-nichtwertschätzend) zur Verfügung, mit deren Hilfe sie ihre persönliche Beziehung zu den Insassinnen und Insassen einschätzen konnten. Wenn die Beziehung im Ergebnis eher negativ bewertet wird, erhöht sich das individuelle Bunroutrisiko der Angestellten.

Der Umgangston der Inhaftierten hat ebenfalls einen signifikanten Effekt auf das Burnoutrisiko. Umso belastender der Umgangston der Insassinnen und Insassen von den Mitarbeitenden empfunden wird, desto stärker erhöht sich das Risiko, an einem Burnout zu erkranken. Die Belastung die durch die Ar-

beit mit psychisch auffälligen Inhaftierten entsteht, hat demgegenüber keinen Einfluss, obwohl dieser Aspekt von besonders vielen der Befragten als belastend erlebt wird. 40,5 % haben angegeben, sich persönlich oder in der Ausübung ihrer täglichen Aufgaben durch die Arbeit mit dieser Insassengruppe belastet zu fühlen.[22] Ein Grund dafür, dass die Arbeit mit psychisch Auffälligen dennoch nicht zur Erhöhung des Burnoutrisikos beiträgt, könnte darin liegen, dass diese spezifische Belastung durch die betroffenen Mitarbeitenden bewältigt wird und/oder dass diese Herausforderung im Vollzugskontext als „schwierige Aufgabe, an der man auch scheitern kann" anerkannt ist.

Einen ähnlich starken Effekt wie der Umgangston der Insassinnen und Insassen hat die geringe Wertschätzung im sozialen Umfeld. Gemeint sind weniger langfristige soziale Beziehungen, als die Reaktionen von Dritten, wenn diese zum ersten Mal erfahren, dass eine Person im Justizvollzug arbeitet. Auch als gering erlebte Wertschätzung der Arbeit im Vollzug in Politik, Gesellschaft und Medien im Allgemeinen hat einen signifikanten Effekt. Dieser ist jedoch sehr schwach.

Bezüglich des Einflusses der Strafeinstellungen der Mitarbeitenden lassen sich allgemein nur sehr geringe Einflüsse finden. Lediglich die Präferierung einer eher auf die Unschädlichmachung des Straftäters ausgerichteten Strafeinstellung, führt zu einer geringfügigen Verringerung des Burnoutrisikos. Dies könnte mit der eingangs erwähnten Tatsache zusammen hängen, dass Personen mit einem besonders grossen Engagement bei der Arbeitsausführung ein erhöhtes Burnoutrisiko haben. So gesehen, wären Angestellte die ein hauptsächliches Ziel des Strafvollzugs in der reinen Verwahrung des Täters sehen, demgegenüber weniger gefährdet.

6. Schlussbetrachtung

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Burnout im Schweizer Justizvollzug ein Thema ist. Die Mitarbeitenden scheinen zwar nicht stärker gefährdet als die übrige Schweizer Arbeitsbevölkerung. Dennoch hat rund jede/r zehnte Mitarbeitende ein erhöhtes Risiko, in näherer Zukunft an einem Burnout zu erkranken. Diese Personen weisen bereits zum Zeitpunkt der Befragung ein gewisses Mass an emotionaler Erschöpfung auf und haben sich von der Arbeit distanziert. Ziel des vorliegenden Beitrags war es, insbesondere diejeni-

---

[22] *Isenhardt, Young und Hostettler*, 2013.

gen Faktoren heraus zu arbeiten, die konkret für den Strafvollzug das individuelle Burnoutrisiko beeinflussen. Wie die Ergebnisse zeigen konnten, beeinflusst die Arbeit mit den Insassinnen und Insassen das Risiko an einem Burnout zu erkranken. Insbesondere die Beziehung zu den Inhaftierten spielt hier eine Rolle. Diese bestmöglich zu gestalten, ist sicherlich ein Punkt, an dem Massnahmen zur Burnoutprävention ansetzen könnten. Die Bildung einer professionellen Beziehung zu den Inhaftierten ist ein Aspekt, der in der Rekrutierung und der Ausbildung des Strafvollzugspersonals besonderer Beachtung und Betonung bedarf und zudem am Arbeitsplatz in regelmässiger Supervision reflektiert werden sollte. Von einer positiven Bindung können sowohl die Insassinnen und Insassen als auch die Angestellten profitieren und es werden insgesamt die Erreichung der Ziele des Strafvollzugs begünstigt. Darüber hinaus spielt auch die in der Öffentlichkeit weitgehend fehlende Wertschätzung des Berufsstands eine Rolle. Besonders gross ist deren Einfluss dann, wenn eine Person, die im Vollzug arbeitet, persönlich mit fehlender Wertschätzung konfrontiert wird und die Reaktion von Dritten, wenn diese von der Arbeit im Strafvollzug erfahren, eher distanziert oder gar ablehnend ausfällt.

Literatur

Baechtold, Andrea. 2009. Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Bern: Stämpfli. 2. Auflage.

BJ. 2010. Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick. Bern. Bundesamt für Justiz. Zugriff am 12.12.2013 auf https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/smv-ch-d.pdf

Brenninkmeijer, Veerle und Nico Van Yperen. 2003. How to Conduct Research on Burnout: Advantages and Disadvantages of a Unidimensional Approach in Burnout Research. *Occup Environ Med*, 60, 16-20.

Demerouti, Evangelia, Arnold B. Bakker, Ioanna Vardakou und Aristotelis Kantas. 2003. The convergent Validity of two Burnout Instruments: A Multitraid-multimethod Analysis. *European Journal of Psychological Assessment*, 19, 12-23.

Demerouti, Evangelia, Karina Mostert und Arnold B. Bakker. 2010. Burnout and Work Engagement: A Thorough Investigation of the Independency of Both Constructs. *Journal of Occupational Health Psychology*, 15, 209-222.

Freudenberger, Herbert und Gail North. 1994. Burn-out bei Frauen. Frankfurt/Main: Fischer.

Grebner, Simone, Ilana Berlowitz, Vanessa Alvarado und Manuel Cassina. 2011. Stressstudie 2010. Stress bei Schweizer Erwerbstätigen. Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen, Personenmerkmalen, Befinden und Gesundheit. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

ICD-10. 2013. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-GM). Genf: WHO. Zugriff am 25.06.2013 auf http://www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM-2013.html.

Isenhardt, Anna, Chris Young und Ueli Hostettler. 2013. Die Mitarbeitenden im Freiheitsentzug im Brennpunkt. Erste Ergebnisse einer schweizweiten Befragung über die Angestellten im Freiheitsentzug. *Information zum Straf- und Massnahmenvollzug – info bulletin* 38, 5-10.

Kury, Patrick. 2012. Der überforderte Mensch. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Lambert, Eric G., Nancy L. Hogan, Kelly Cheeseman Dial, Shanhe Jiang und Mahfuzul I. Khondaker. 2012. Is the Job Burning Me Out? An Exploratory Test of the Job Characteristics Model on the Emotional Burnout of Prison Staff. *Prison Journal*, 92, 3-23.

Maslach, Christina. 2003. Burnout: The Cost of Caring. Cambridge: Malor Books.

Maslach, Christina und Susan E. Jackson. 1981. The Measurement of Experienced Burnout. *Journal of Occupational Behavior*, 2, 99-113.

Pschyrembel. 2007. Klinisches Wörterbuch. Berlin: De Gruyter.

Schaufeli, Wilmar B., Arnold Bakker, Kees Hoogduin, Cas Schaap und Atilla Kladler. 2001. On the Clinical Validity of the Maslach Burnout Inventory and the Burnout Measure. *Psychology and Health*, 16, 565-582.

Schaufeli, Wilmar B. und Maria C. W. Peeters. 2000. Job Stress and Burnout Among Correctional Officers: A Literature Review. *International Journal of Stress Management,* 7, 19-48.

Schmitz, Edgar und Peter Voreck. 2011. Einsatz und Rückzug an Schulen: Engagement und Disengagement bei Lehrern. Berlin: Springer.

Schweizer Expertennetzwerk für Burnout. o.J. Definition Burnout. Zugriff am 25.06.2013 auf http://www.burnoutexperts.ch/wissenswertes/burnout-definition.

(Un-)Sicherheit auf und neben dem Feld – Aktuelle Entwicklungen im Amateur- und Profifußball

Jörg Kinzig und Thaya Vester

Gliederung

1. Zur Sicherheit im deutschen Profifußball

Ausgangspunkt des ersten Teils dieses Beitrags[1] ist die vehemente Diskussion, die vor allem Ende des Jahres 2012 in der deutschen Öffentlichkeit um die Frage geführt wurde, ob die Gewalt und andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse in den und um die deutschen Fußballstadien so zugenommen hätten, dass Politik und Vereine darauf mit neuen Maßnahmen reagieren müssten. Die Debatte führte dazu, dass auf Druck der Politik eine vom Vorstand der Deutschen Fußball Liga (DFL) eingesetzte Kommission zunächst ein Konzeptpapier „Stadionerlebnis“ vorlegte.[2] Dabei stieß vor allem die Forderung auf Widerspruch, so genannte „angemessene Personen-Körperkontrollen“ in Containern vorzusehen. In der Folge kam es zu öffentlichkeitswirksamen Fanprotesten, die in der Aktion „Ohne Stimme keine Stimmung“ gipfelten, bei der die organisierten Fußballfans zwölf Minuten und zwölf Sekunden

---

[1] Eine erweiterte schriftliche Fassung findet sich bei *Kinzig* 2014.
[2] www.faz.net/Dynamic/download/Kommission_Sicherheit_Mitgliederversammlung_27_09_2012.pdf. Diese und alle folgenden Internetquellen haben den Stand 23.12.2013.

nach Spielbeginn an mehreren Spieltagen der Bundesligen in den Stadien schwiegen. Am 12.12.2012 verabschiedete schließlich die DFL ein modifiziertes Sicherheitskonzept.[3]

1.1 Quellen zur Sicherheit in deutschen Fußballstadien

Auch bei der Suche nach empirischen Befunden zu strafrechtlich relevanten Vorgängen in den und um die Fußballstadien sind zunächst Polizeiliche Kriminal- (PKS) als auch Strafverfolgungsstatistik erste Informationsquellen. Doch taucht in der PKS weder das Wort Fußball noch das Wort Stadion auf. Auch die Strafverfolgungsstatistik liefert für unsere Zwecke keine brauchbaren Informationen. Darüber hinaus herrscht an unabhängigen empirischen Untersuchungen zum Ausmaß der Fußballgewalt weitgehend Fehlanzeige.[4] Mangels anderweitiger Informationsquellen wird die Diskussion um die Sicherheit in den Fußballstadien daher stark von den Daten der „Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze" (ZIS) dominiert, die im Jahre 1991 von den Innenministern und -senatoren der Länder eingerichtet wurde. Laut Selbstdarstellung hat die ZIS ihren Schwerpunkt im Informationsaustausch. Seit der Spielzeit 1999/2000 erstellt sie nach Abschluss jeder Saison einen „Jahresbericht Fußball". Diese Jahresberichte stehen der breiten Öffentlichkeit in einer gekürzten Version zum Abruf im Internet zur Verfügung.[5] Erfasst werden im Jahresbericht der ZIS sicherheitsrelevante Vorkommnisse aus den ersten vier Ligen, d.h. der Bundesliga, der 2. Liga, der 3. Liga sowie aus den bis zur Spielzeit 2011/2012 drei, seitdem insgesamt fünf Regionalligen. Die Datenerhebung verläuft dabei unterschiedlich. Im Bereich der 1. und 2. Bundesliga werden die Daten mittels der Versendung von Fragebögen am Ende der Saison direkt vor Ort bei den Polizeidienststellen, welche für die Einsätze am Spielort zuständig sind, in Erfahrung gebracht. Zudem erfolgt eine solche Datenabfrage für den Bereich der Deutschen Bahn AG bei der Informationsstelle Sport des Bundespolizeipräsidiums.[6]

1.2 Erkenntnisse aus den Jahresberichten der ZIS

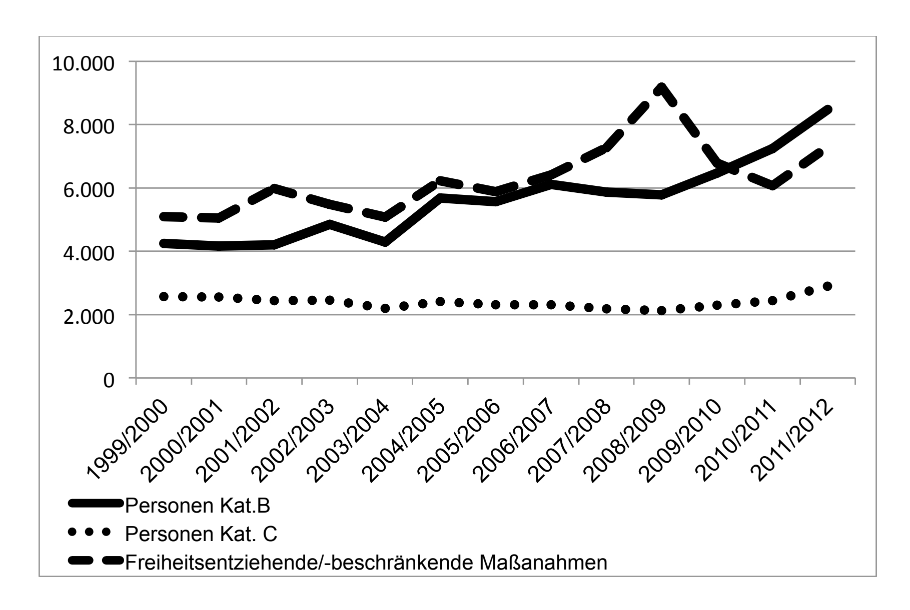
Hinsichtlich des einzelnen Tatverdächtigen oder „Störers" – letzteres die Terminologie der ZIS – enthält der Jahresbericht zunächst Angaben über die in Kategorie B (der „gewaltbereite/-geneigte Fan") und C (der „gewaltsuchende Fan") eingestuften Anhänger. Des Weiteren wird die Zahl der Freiheitsentziehungen erfasst, die sich auf eine strafprozessuale oder polizeirecht-

---

3 www.bundesliga.de/de/liga/news/2012/0000233747.php.
4 *Albrecht* 2006, S. 162.
5 www.polizei-nrw.de/artikel__68.html.
6 Jahresbericht Fußball für die Saison 2011/12, S. 4.

liche Ermächtigungsgrundlage stützen können. Zudem werden die ausgesprochenen Stadionverbote festgehalten.
Die Übersicht über die Zahl der in den Kategorien B und C eingestuften Fans sowie das Ausmaß der freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen, erfasst für die Spielzeiten 1999/2000 bis 2011/2012 in Schaubild 1, ergibt ein nicht ganz widerspruchsfreies Bild. So ist die Zahl der besonders problematischen Kategorie-C-Fans der 1. und 2. Liga, beginnend mit relativ hohen Werten um die Jahrhundertwende (1999/2000: 2.562), bis zur Spielzeit 2008/2009 auf einen Wert von 2.125 Personen zurückgegangen, um danach wieder anzusteigen und zuletzt (Spielzeit 2011/2012) mit 2.893 Personen einen Höchststand zu erreichen. Bei der Entwicklung der als Kategorie-B-Fans eingestuften Anhänger lassen sich dagegen vier Phasen ausmachen: eine auf niedrigem Niveau stabile Phase bis zur Spielzeit 2003/04 (4.285), danach (2004/2005) ein sprunghafter Anstieg (auf 5.673), gefolgt von einer stabilen Phase bis zur Spielzeit 2008/2009 mit 5.785 Personen. Für die letzten drei Spielzeiten verzeichnen die Jahresberichte eine kontinuierliche Zunahme auf 8.480 Kategorie -B- Personen in der Saison 2011/2012. Mutmaßlich zu erklären ist dieser Anstieg dadurch, dass nunmehr Teile der „Ultra-Gruppierungen" im Gegensatz zu früher ohne Einschränkung in die Kategorien B und C eingestuft werden.[7]
Dieser Anstieg vor allem bei den Kategorie-B-Fans schlägt sich aber gerade in den letzten Spielzeiten nicht in gleicher Weise in den Zahlen der freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen nieder. In dieser Hinsicht vermerken die Jahresberichte nach einer recht gleichbleibenden Phase eine drastische Zunahme in der Saison 2008/2009 auf 9.174 solcher Maßnahmen. Nach zwei Spielzeiten, in denen die entsprechenden Werte fielen, haben die Freiheitsentziehungen/-beschränkungen nunmehr mit zuletzt 7.298 wieder den Wert der Saison 2007/2008 erreicht (7.264). Dabei haben die gemeldeten Eingriffe in die Freiheit mehrheitlich ihre Rechtsgrundlage in der StPO.[8]

[7] Jahresbericht ZIS 2011/12, S. 7.
[8] Jahresbericht ZIS 2011/12, S. 13.



Grafik 1: Fans der Kategorien B und C sowie freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen in der Bundesliga und 2. Liga in den Spielzeiten 1999/2000 bis 2011/2012 (Quelle: Jahresberichte der ZIS)

Noch weiter relativiert sich der insbesondere für die letzte Spielzeit gemeldete Anstieg an Problemfans und an freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen, wenn man berücksichtigt, dass im Zeitraum zwischen den Spielzeiten 1999/2000 und 2011/2012 die Zahl der Zuschauer in der 1. und 2. Bundesliga von 12,2 Millionen auf zuletzt 18,7 Millionen und damit um mehr als die Hälfte zugenommen hat.
Zusätzlich wird in den Jahresberichten das Alter der von den freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen betroffenen Personen registriert. Dabei scheint von freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen bei und um Fußballspiele(n) überproportional vor allem die Altersgruppe der 21-25-Jährigen, danach die der 26-30-Jährigen sowie die der Heranwachsenden, betroffen zu sein. Im Umkehrschluss ist bemerkenswert, dass Jugendliche, aber auch 31-Jährige und ältere im Zusammenhang mit Spielen der 1. und 2. Liga in deutlich geringerem Maße freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen ausgesetzt sind.

Tabelle 1: Entwicklung der Stadionverbote von Vereinen der 1. und 2. Liga (Quelle: Jahresberichte der ZIS)

Saison	Örtliche Stadionverbote	Bundesweite Stadionverbote	Bundesweit wirksame Stadionverbote (Quelle: DFB)
1999/2000	223	526	1.164
2000/2001	149	562	1.221
2001/2002	128	613	1.301
2002/2003	168	512	1.620
2003/2004	132	516	1.829
2004/2005	128	916	2.516
2005/2006	109	723	2.839
2006/2007	166	1.153	3.158
2007/2008	259	889	3.335
2008/2009	170	1.171	3.548
2009/2010	167	963	3.827
2010/2011	200	983	2.576
2011/2012	255	1.035	2.709

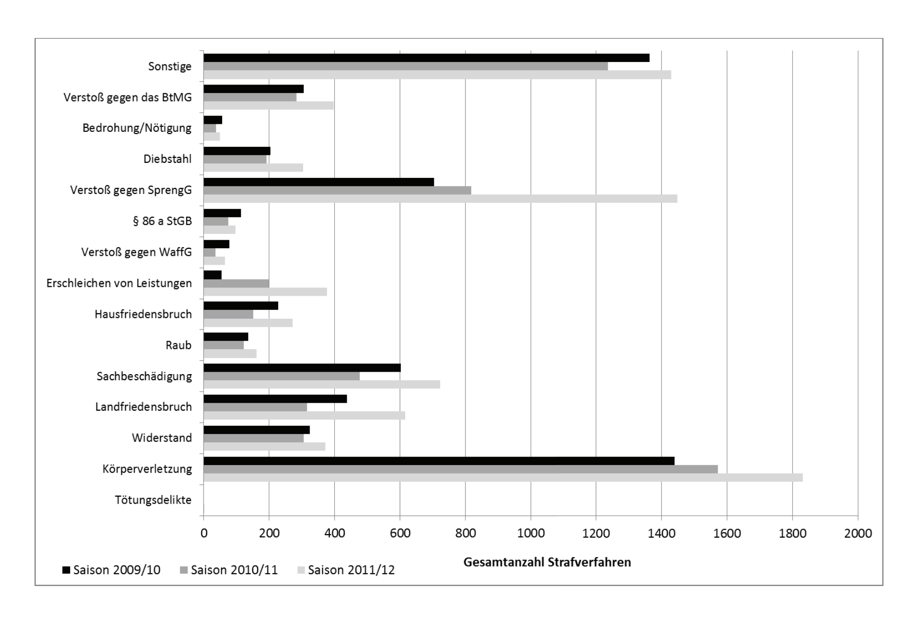
Die Zahl der jährlich verhängten örtlichen Stadionverbote von Vereinen der 1. und 2. Liga schwankt seit Jahren zwischen rund 100 und rund 250 (Tabelle 1). Die Zahl der jährlich verhängten bundesweiten Stadionverbote erreichte in der Spielzeit 2006/2007 mit 1.153 einen Höchststand. Seitdem werden jährlich rund 1.000 bundesweite Stadionverbote angeordnet. Die Zahl der bundesweit wirksamen Stadionverbote hat nach Angaben des Deutschen Fußballbunds (DFB) bis zur Spielzeit 2009/2010 fast kontinuierlich auf einen Höchststand von 3.827 Verboten zugenommen. Danach müssen Stadionverbote in größerer Zahl abgelaufen oder aufgehoben worden sein, so dass derzeit die Zahl der bundesweit wirksamen Stadionverbote nur noch 2.709 (Stand Oktober 2012) beträgt.
Des Weiteren liefern die Jahresberichte der ZIS Informationen über die Zahl der im jeweiligen Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren. Hier (Tabelle 2) lässt sich zwischen den Spielzeiten 1999/2000 und 2011/2012 in absoluten Zahlen ein Anstieg von 2.294 auf zuletzt 6.317 Strafverfahren beobachten. Dieser exorbitante Anstieg relativiert sich allerdings, wenn man wiederum die im selben Zeitraum zu verzeichnende Zunahme der Zuschauerzahlen berücksichtigt (Spalte 5). Bezieht man die Zahl der Strafverfahren auf die Zahl der in einer Saison durchgeführten Spiele der 1. und 2. Liga, ergibt sich ein Wert von durchschnittlich 10,3 Strafverfahren pro Spiel der 1. und 2. Liga, was wiederum wenig besorgniserregend erscheint.

Tabelle 2: Entwicklung der in der 1. und 2. Liga eingeleiteten Strafverfahren (Quelle: Jahresberichte der ZIS)

Saison	Zuschauerzahlen der 1. und 2. Liga in Millionen	Zahl der Spiele der 1. und 2. Liga	Zahl der in der 1. und 2. Liga eingeleiteten Strafverfahren	Strafverfahren pro 100.000 Zuschauer
1999/2000	12,2	612	2.294	18,8
2000/2001	11,6	612	2.502	21,6
2001/2002	12,0	612	2.797	23,3
2002/2003	12,9	612	2.888	22,4
2003/2004	13,3	612	2.931	22,0
2004/2005	14,4	612	4.218	29,3
2005/2006	15,4	612	3.907	25,4
2006/2007	16,2	612	3.894	24,0
2007/2008	17,4	612	4.039	23,2
2008/2009	17,5	612	5.234	29,9
2009/2010	17,4	612	5.182	29,8
2010/2011	17,4	612	5.102	29,3
2011/2012	18,7	612	6.317	33,8

Grafik 2 zeigt einen Überblick darüber, wegen welcher Straftaten in den letzten drei Jahren bei an den Standorten der 1. und 2. Liga durchgeführten Spielen Strafverfahren eingeleitet wurden.[9] An der Spitze liegen seit jeher Strafverfahren wegen Körperverletzungsdelikten, die in der letzten Spielzeit 22,5 % (1.831) aller 8.143 Strafverfahren ausmachten. Bei der Entwicklung der letzten drei Jahre ist vor allem die Zunahme von Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz beachtenswert, die nunmehr mit 17,8 % (1.449) mit großem Abstand die quantitativ zweitbedeutendste Deliktsgruppe stellt. Nach den sonstigen Straftaten (1.430) folgt die Sachbeschädigung (723, 8,9 %) sowie der Landfriedensbruch (616, 7,6 %). Nicht verschwiegen werden soll, dass in der letzten Spielzeit auch ein versuchtes Tötungsdelikt registriert wurde.

9 Jahresbericht ZIS 2011/12, S. 5.



Grafik 2: Gesamtzahl der Strafverfahren bei Spielen an den Standorten der 1. und 2. Liga nach Deliktsbereichen (Quelle: Jahresberichte ZIS 2011/12, Anlage 2, zuletzt S. 28)

Wie Tabelle 3 ausweist, hat sich die Anzahl der verletzten Personen zwischen den Spielzeiten 1999/2000 und 2011/2012 in absoluten Zahlen mehr als verfünffacht. Bezieht man die Zahl der Verletzten auf jeweils 100.000 Zuschauer ist immerhin noch mehr als eine Verdreifachung festzustellen mit jeweils einem deutlichen Zuwachs in den Spielzeiten 2009/2010 und 2011/2012. Jedenfalls bis zur vorvergangenen Saison, der Spielzeit 2010/2011, kam die Mehrzahl der verletzten Personen fast durchweg aus der Gruppe der Unbeteiligten, gefolgt von der Gruppe der Störer und dann derjenigen der Polizeibeamt(inn)en. Rechnet man die Zahl der 1.142 verletzten Personen auf die Zahl der erfassten 612 Erst- und Zweiligaspiele um, kommt man auf rund 1,9 Verletzte pro Erst- und Zweitligaspiel, was bei Zuschauerzahlen von bis zu 80.000 pro Spiel insgesamt als moderat angesehen werden kann.

Tabelle 3: Anlässlich der Spiele der 1. und 2. Liga verletzte Personen (Quelle: Jahresberichte der ZIS)

Saison	Anzahl der verletzten Personen	Darunter Polizeibeamte	Darunter Störer	Darunter Unbeteiligte	Verletzte pro 100.000 Zuschauer
1999/2000	209	36 (17,2 %)	52 (24,9 %)	121 (57,9 %)	1,7
2000/2001	258	53 (20,5 %)	94 (36,4 %)	111 (43,0 %)	2,2
2001/2002	260	45 (17,3 %)	111 (42,7 %)	104 (40,0 %)	2,2
2002/2003	222	52 (23,4 %)	77 (34,7 %)	93 (41,9 %)	1,7
2003/2004	270	58 (21,5 %)	77 (28,5 %)	135 (50,0 %)	2,0
2004/2005	415	64 (15,4 %)	173 (41,7 %)	178 (42,9 %)	2,9
2005/2006	371	58 (15,6 %)	98 (26,4 %)	215 (58,0 %)	2,4
2006/2007	494	71 (14,4 %)	198 (40,1 %)	225 (45,5 %)	3,0
2007/2008	501	111 (22,2 %)	151 (30,1 %)	239 (47,7 %)	2,9
2008/2009	579	155 (26,8 %)	208 (35,9 %)	216 (37,3 %)	3,3
2009/2010	784	219 (27,9 %)	288 (36,7 %)	277 (35,3 %)	4,5
2010/2011	846	243 (28,7 %)	259 (30,6 %)	344 (40,7 %)	4,9
2011/2012	1.142	235 (20,6 %)	514 (45,0 %)	393 (34,4 %)	6,1

1.3 Die Bewertung der von der ZIS ermittelten Zahlen

Die Bewertung der von der ZIS ermittelten Zahlen fällt nicht leicht. Sucht man nach ähnlichen Großveranstaltungen, dürften mit Fußballspielen dieser Art am ehesten Volksfeste, große Open-Air-Konzerte und Kirchentage verwandt sein. Dabei scheint es, ausgehend von der Besucherstruktur, noch am plausibelsten, zu den Menschenaufläufen bei Fußballspielen große Volksfeste in Beziehung zu setzen.

Daher soll an dieser Stelle ein kurzer Blick auf eine Presseerklärung der Münchner Polizei im Anschluss an das 179. Münchner Oktoberfest im Jahre

2012, die so genannte „Wiesn“, fallen.[10] Die Zahl der Besucher der letzten Ausgabe dieses Volksfestes wird mit 6,4 Millionen angegeben[11], was etwa einem Drittel der Besucher der 1. und 2.-Liga-Spiele der letzten Spielzeit entspräche. Dabei registrierte die Münchner Polizei zuletzt einen Anstieg auf 793 „Freiheitsentziehungen“. Dem stehen, wie referiert, mehr als 7.000 freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen bei den Spielen der 1. und 2. Liga in der Saison 2011/2012 gegenüber.
Laut Angaben der Polizei wurden bei der letzten „Wiesn“ des Weiteren 1.470 Straftaten festgestellt. Für die Spiele der 1. und 2. Liga wird die Zahl der Strafverfahren zuletzt mit 6.317 Strafverfahren (vgl. Tabelle 2) angegeben.
Für das Jahr 2012 meldete die Polizei für die „Wiesn“ 439 angezeigte Körperverletzungen. Dem stehen mehr als 1.800 Strafverfahren wegen Körperverletzungen bei Spielen an den Standorten der 1. und 2. Liga gegenüber. Eindrucksvoll ist des Weiteren, dass auf der Sanitätsstation während des Oktoberfestes rund 8.400 Wiesnbesucher und -mitarbeiter behandelt werden mussten. Demgegenüber scheint die Zahl der zuletzt anlässlich der 1.- und 2.-Liga-Spiele verletzten 1.142 Personen eher moderat, auch wenn darin z.B. Unfallopfer nicht enthalten sind.
Damit lässt sich bei aller Vorsicht in der empirischen Bewertung die Überlegung nicht von der Hand weisen, dass die durch die Ansammlung von Menschen bei Spielen der 1. und 2. Liga entstehenden Gefahren jedenfalls nicht nennenswert über denen größere Volksfeste wie dem Oktoberfest liegen. Nähere Auskunft könnte allein eine solide kriminologische Untersuchung liefern. So fällt auf, dass die Daten der ZIS nicht unwesentlich von der Einschätzung der Polizeibehörden abhängen. Will man eine informierte Kriminalpolitik betreiben, wäre vor der Implementierung weiterer Maßnahmen unbedingt zu analysieren, wie die von der ZIS genannten Strafverfahren justitiell abgeschlossen werden. Eine solche Untersuchung könnte auch näheren Aufschluss über die Tatverdächtigen und Täter sowie risikogeneigte Konstellationen geben.

2. Zur Lage der Gewalt im Amateurfußball

Der unfassbare Angriff auf einen niederländischen Linienrichter im Dezember 2012, der tödlich endete, hat allerorts für großes Entsetzen gesorgt. Doch

[10] www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/faelle/index.html/16436 (im Internet derzeit nicht abrufbar).
[11] www.spiegel.de/panorama/oktoberfest-bilanz-weniger-besucher-mehr-betrunkene-mehr-pruegeleien-a-859950.html.

auch hierzulande müssen sich die Sportgerichte immer wieder mit solchen Gewaltvorkommnissen beschäftigen, wenn auch bisher glücklicherweise nicht mit so einem drastischen Ausgang. Laut Statistik handelt es sich dabei eher um Ausnahmefälle: In der Regel laufen Fußballspiele friedlich ab, die Anzahl abgeurteilter Gewaltexzesse befindet sich gemessen an der Gesamtzahl aller stattfindenden Spiele im Promillebereich.[12] Dennoch finden diese Fälle ein großes Medienecho, ebenso wird zunehmend eine Brutalisierung auf den Sportplätzen beklagt. Fraglich ist hierbei unter anderem, ob Hell- und Dunkelfeld stark divergieren oder es sich generell um eine Wahrnehmungsproblematik handelt. Generell lässt sich aber konstatieren, dass trotz der ausgesprochenen Beliebtheit des Fußballsports kaum belastbares Datenmaterial vorliegt (vgl. oben).
Wie verhält es sich also derzeit tatsächlich mit der Gewalt im Amateurfußball? Dieser Frage geht ein bislang einzigartiges Forschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen nach.

2.1 Konzeption des Forschungsprojekts

In enger Kooperation mit dem Württembergischen Fußballverband e.V. (wfv) sowie mit Unterstützung des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) soll zum einen ein Lagebild zur Gewalt im Amateurfußball erstellt werden. Zum anderen soll herausgefunden werden, ob bei den im Verbandsgebiet auftretenden Gewaltvorkommnissen wiederkehrende Muster oder Regelmäßigkeiten festzustellen sind (z.B. die Tabellenkonstellation oder persönliche Merkmale von Tätern und Opfern), die Gewalttaten auf dem Fußballplatz begünstigen. Daran anschließend sollen Lösungsansätze gesucht werden, mithilfe derer gewalttätige Handlungen verhindert oder zumindest abgeschwächt werden können.
Neben einer Auswertung aller württembergischen Sportgerichtsurteile der Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 wurde eine umfassende Befragung aller württembergischen Fußballschiedsrichterinnen und -schiedsrichtern vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden im Folgenden auszugsweise dargestellt.[13]
Berücksichtigt werden konnten die Auskünfte von 2.602 Unparteiischen aus allen 41 württembergischen Schiedsrichtergruppen. Diese wurden einer Befragung zu den Themen Sicherheitsgefühl, Opferwerdung in Hell- und Dunkelfeld und ihrem Aus- und Fortbildungsbedarf unterzogen, daneben sollten die Schiedsrichter die Wirkung bereits getroffener Präventionsmaßnahmen bewerten. Hieraus ergibt sich eine noch nie zuvor existente Datenbasis; ins-

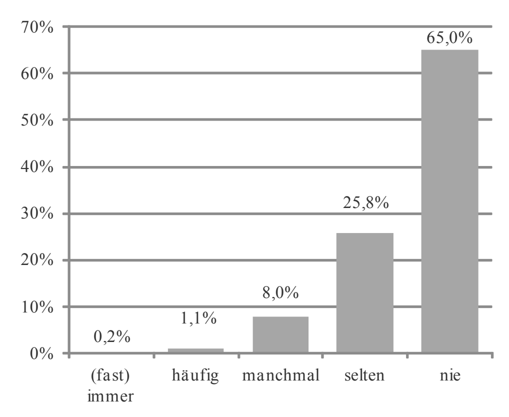
---

[12] Vgl. *Vester* 2012, S. 92f.
[13] Die Ergebnisse der kompletten Umfrage samt Fragebogen finden sich bei *Vester* 2013.

besondere liegen nun äußerst verlässliche Angaben zu den Themen Sicherheitsgefühl und Opferwerdung vor.

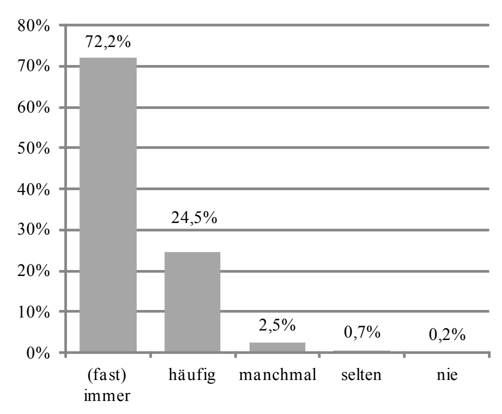
2.2 Subjektives Sicherheitsempfinden

Zur Annäherung an das Thema wurden die Schiedsrichter zunächst gefragt, inwieweit sie sich bei ihrer Tätigkeit als Spielleiter unter Druck fühlen und daher darüber nachdenken, ihr Ehrenamt an den Nagel zu hängen. Wie sich Grafik 3 entnehmen lässt, trifft dies zumindest auf einen Teil der Grundgesamtheit zu.



Grafik 3: „Ich denke darüber nach als Schiedsrichter aufzuhören, da man auf dem Platz häufig großem Druck ausgesetzt ist."

Zwar antworteten knapp zwei Drittel der Befragten mit „nie" (65,0 %). Dennoch ist die Anzahl derer beachtlich, die zumindest ab und an darüber nach denken, zumal es sich bei der Tätigkeit um ein sportliches Hobby handelt, das Spaß bringen soll. Bedenkt man zusätzlich, dass die meisten Landesverbände in den letzten Jahren unter Schiedsrichterschwund litten und sich auch die Neugewinnung von jungen Unparteiischen immer schwieriger gestaltet, ist dieses Ergebnis als ein Alarmsignal zu werten. Auch die Ergebnisse zum Empfinden von Sicherheit stimmen nachdenklich. Wie das nachfolgende Schaubild zeigt, berichtet mehr als jeder vierte Unparteiische, dass er sich gelegentlich nicht sicher auf dem Fußballplatz fühlt (27,9 %).



Grafik 5: „Ich fühle mich auf dem Fußballplatz sicher“.

Dabei handelt es sich keineswegs um unerfahrene Spielleiter; gerade ältere beziehungsweise langjährige und höherklassige Schiedsrichter kreuzten häufiger an, dass sie sich unsicher fühlen. Dies überrascht auf den ersten Blick, da sich die Gewaltvorkommnisse gerade in den niedrigsten Ligen häufen.[14] Gerade bei sogenannten Problemspielen werden aber häufig besonders erfahrene Schiedsrichter eingesetzt. Es handelt sich dabei also um eine Wechselwirkung zwischen Erfahrung beziehungsweise „Karrieredauer“ und daraus resultierender Risikoaussetzung. Wie sich in der detaillierteren Auswertung letztlich zeigte, entsteht ein Gefühl der Unsicherheit insbesondere durch Gewalterfahrungen in der Vergangenheit.

2.3 Opferwerdung in der Vergangenheit (Hell- und Dunkelfeld)

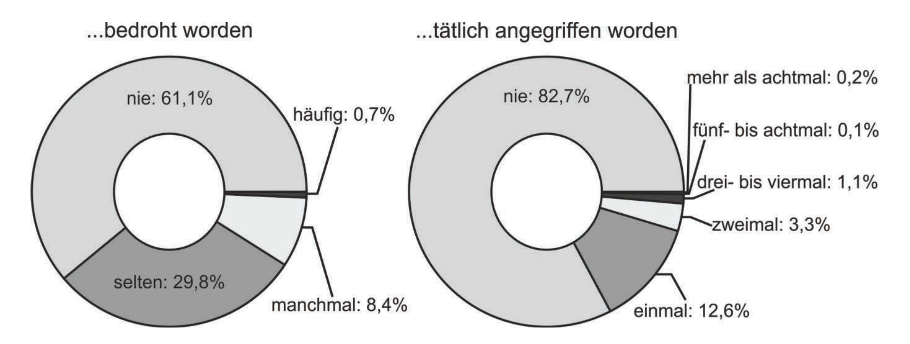
Die Schiedsrichter wurden gefragt, ob und wie oft sie während ihrer Tätigkeit bereits beleidigt, bedroht oder gar tätlich angegriffen wurden (Lebenszeitprävalenz). Des Weiteren wurden sie gebeten, anzugeben, inwieweit sie solche Vorfälle an die Sportgerichte melden. Da die Schiedsrichter die Vorgabe haben, sämtliche „besonderen Vorkommnisse“ weiterzugeben, dürfte es der Theorie nach kein Dunkelfeld geben. In der Praxis haben die Schiedsrichter jedoch durchaus einen Ermessenspielraum, was sie in den Spielbericht schreiben und was nicht.

Wenig überraschend dürfte der Umstand sein, dass der allergrößte Teil der befragten Schiedsrichter über erlittene Beleidigungen berichtet. Es wird sogar gemutmaßt, dass die „Spezies ´Schiedsrichter´ zu den am meisten beleidigten Personen unserer Gesellschaft gehört“.[15] Und wie die Befragung zeigt, stellt

---

[14] Vgl. *Vester* 2012, S. 92.
[15] *Hilpert* 2009, S. 127.

dies für viele Unparteiische eine Normalität dar, die stillschweigend hingenommen wird. Eine Unmenge an Beleidigungen wird daher gar nicht erst an die Sportgerichte weitergeleitet, sondern toleriert. Begründet wird das Nichtmelden von den Schiedsrichtern insbesondere mit dem damit verbundenem Arbeitsaufwand; ein Schiedsrichter formulierte gar wie folgt „würde ich alle Beleidigungen melden, müsste ich mir eine eigene Schreibkraft dafür anstellen". Ebenso herrscht selbst bei vielen Schiedsrichtern die Meinung vor, dass das zum Amt des Spielleiters eben einfach dazu gehöre.
Bedenklich wird die Situation jedoch spätestens dann, wenn Beleidigungen in Bedrohungen oder sogar Tätlichkeiten übergehen. Die Unparteiischen wurden daher gefragt, ob ihnen dies bereits widerfahren ist, ganz gleich, ob durch Spieler, Trainer oder Zuschauer.



Grafik 6: „Sind Sie selbst in Ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bereits…"

Wie der Grafik zu entnehmen ist, wurden bereits rund 38,9 Prozent aller befragten Schiedsrichter mindestens einmal ernstlich bedroht. Mit der schlimmsten Grenzüberschreitung, einem tätlichen Angriff auf die eigene Person, sahen sich bereits ganze 17,3 Prozent der Befragten (n = 444) mindestens einmal in ihrer Laufbahn konfrontiert. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass es durchaus Personen gibt, die sich auch durch mehrfache Angriffe nicht beeindrucken lassen und dennoch weiterpfeifen.
Bezüglich des Meldeverhaltens ans Sportgericht gaben drei Viertel (74,9 %) der bereits bedrohten Schiedsrichter an, immer alle Vorfälle gemeldet zu haben. Das Dunkelfeld ist also deutlich geringer als bei den Beleidigungen. Bei Tätlichkeiten gibt es eine noch deutlich geringere Dunkelziffer: gerade einmal 31 Schiedsrichter teilten mit, dass sie über einen selbst erlittenen tätlichen Angriff keinen Rapport geleistet haben.

2.4 Zusammenfassung

Zum persönlichen Sicherheitsempfinden der Schiedsrichter lässt sich festhalten, dass sich der Großteil der Befragten sicher fühlte. Insbesondere ältere und erfahrene Schiedsrichter gaben häufiger an, Unsicherheit zu verspüren. Ursächlich dafür ist aber nicht das Alter selbst, sondern vielmehr das, was sie in ihrer Vergangenheit bereits erlebt haben. Ganz verkürzt lässt sich sagen, dass mit steigender Karrieredauer die Wahrscheinlichkeit einer Opferwerdung zunimmt. Bei Schiedsrichtern, die seit mehreren Jahrzehnten auf dem Platz stehen, stellt statistisch gesehen ein einzelner Übergriff auch keine große Überraschung dar. Dennoch sind auch diese seltenen Vorfälle für den Einzelnen sehr prägend und wirken sich nachteilig auf das Sicherheitsgefühl aus. Das Ansinnen jeden Einzelfall zu vermeiden, auch wenn er eher selten auftritt, ist demnach aus vielerlei Hinsicht legitimiert.

Weitaus häufiger und nicht minder problematisch ist die verbale Gewalt, die auf den Plätzen vorherrscht. Häufig erlangen die Sportgerichte über diese aus vielen Gründen keine Kenntnis.[16] Beleidigungen und auch Bedrohungen, die andernorts Strafanzeigen nach sich zögen, schaffen ein raues Klima, das langfristig zu einem Nachwuchsproblem bei den Fußballschiedsrichtern führen wird.

Literatur

Albrecht, Hans-Jörg (2006): Fußball und Gewalt: Entwicklungen, Erklärungsansätze und Prävention, in: MSchrKrim 89, S. 158-174.

Hilpert, Horst (2009): Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB): Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände. De Gruyter, Berlin.

Kinzig, Jörg (2014): Fußballstadien – Arenen der Gewalt? Eine empirische und normative Problemskizze zur Sicherheit der Zuschauer von Spielen des Profifußballs in: Heger, Martin/Kelker, Brigitte/Schramm, Edward (Hrsg.): Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag, S. 923-945, Verlag C.H. Beck, München.

Vester, Thaya (2012): Neue Maßnahmen gegen Gewaltvorkommnisse auf dem Fußballplatz im Amateurbereich. In: Neue Kriminalpolitik 3/2012, Seite 92-97.

Vester, Thaya (2013): Zielscheibe Schiedsrichter: Zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball, Nomos, Baden-Baden.

[16] Vgl. *Vester* 2013, S. 45ff.

Der unerlaubte Kunsthandel in der EU – Strukturen, Umfang, Maßnahmen[1]

Susanne Knickmeier

Gliederung

1. Einleitung[1]

Seit dem Vertrag von Amsterdam (1997) ist es ein von der Europäischen Union (EU) erklärtes Ziel, einen Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts zu schaffen. Zu den vier Grundfreiheiten - der Grundlage des europäischen Binnenmarktes - gehört als eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Sicherheit und Stabilität der EU der freie Warenverkehr (Art. 28 ff AEUV). Im Jahr 2012 betrug der innereuropäische Export und Import jeweils um die 2,8 Billionen Euro (vgl. *Eurostat* 2013). Zur Förderung des freien Warenverkehrs innerhalb der EU wurden mit dem Vertrag von Maastricht (1993) die innereuropäischen Grenzkontrollen und Zölle abgeschafft. Waren werden seitdem an der europäischen Außengrenze kontrolliert und Zölle nur auf Waren aus dem nicht-europäischen Ausland erhoben. Neben den Zollkontrollen an der EU-Außengrenze können nationale Zollbehörden zur Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit jedoch mobile Zollkontrollen durchführen (vgl. *Bundesministerium der Finanzen* 2011: 11).

---

1 Der vorliegende Beitrag beruht auf einer Fallstudie, die das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht gemeinsam mit dem Birkbeck College (England), dem Teises Institut (Litauen) und dem Ankara Strategy Institut (ASI) Türkei innerhalb des Projektes Fiducia (www.fiduciaproject.eu) durchführt. Für ihre wertvollen Beiträge zu der Fallstudie danke ich *Prof. Dr. Mike Hough*, *Dr. Mai Sato* (Birkbeck College), *Dr. Skirmantas Bikelis* (Teises Institut) und *Dr. Hasan Buker* (ASI).

Von einer grenzenlosen EU profitiert nicht nur der legale Handel. Der unerlaubte Handel, z.B. mit Zigaretten, Alkohol, Kunst oder gefälschten Produkten, ist ein seit Jahren zunehmendes Problem und wirft sowohl die Frage nach seinen Strukturen und Umfang als auch nach effektiven, grenzüberschreitenden Reaktionen auf. Diese Fragen werden in einer Fallstudie zum unerlaubten Warenhandel im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten Projektes „Fiducia: New European Crimes and Trust-based Policy“ untersucht. Das theoretische Konzept basiert auf der Annahme, dass öffentliches Vertrauen für die Regulierung sozialen Verhaltens notwendig ist. Am Beispiel von vier Fallstudien[2] zur Cyberkriminalität, der Kriminalisierung von Migranten, dem unerlaubten Warenhandel und dem Menschenhandel wird geprüft, inwieweit und unter welchen Bedingungen der Wechsel von einer repressiven Kriminalpolitik hin zu einer Politik der Normkonformität durch Normakzeptanz und durch Vertrauen in das Justizsystem und Verfahrensgerechtigkeit wünschenswert ist. Die Ergebnisse der Fallstudie beruhen auf einer Inhaltsanalyse von Daten aus einer systematischen Literaturauswertung, aus internationalen, supranationalen und nationalen, öffentlich zugänglichen (statistischen) Datenbanken sowie von Gesetzen, Richtlinien, politischen Strategiepapieren und weiteren Dokumenten von Parlamenten, Regierungen, Polizei- und Zollbehörden. Die gewonnenen Ergebnisse wurden anhand von bislang zehn in England, Deutschland, Litauen und der Türkei geführten Experteninterviews, vor allem auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden oder privater Ermittler, vertieft.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf den unerlaubten Kunsthandel, einem großen, herausfordernden aber weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Markt. Einem Überblick über den unerlaubten Warenhandel im Allgemeinen schließen sich Beschreibungen der Strukturen und des Umfangs des unerlaubten Kunstmarktes sowie von Maßnahme der Prävention und Strafverfolgung an.

2. Unerlaubte Märkte

Strukturell ähneln sich der unerlaubte und legale Warenhandel, wobei in dem illegalen logistischen Netzwerk Anonymität eine große Rolle spielt (vgl. *Shapland/Ponsaers* 2009: 5). Der Preis bestimmt sich nach Angebot und

[2] Den Fallstudien ist gemeinsam, dass sie eng mit der Integration, dem technischen Fortschritt und der zunehmenden Mobilität innerhalb der EU zusammenhängen und einer grenzüberschreitenden Reaktion auf supranationaler Ebene bedürfen.

Nachfrage. Auch die (grenzüberschreitenden) Vertriebsstrukturen entsprechen oft den legalen Wegen oder es werden Routen mit einem geringen Entdeckungsrisiko und schwachen, vielleicht auch korrupten, Strafverfolgungsbehörden gewählt (vgl. *von Lampe* 2012: 7). Unerlaubt ist der Handel insoweit, dass entweder mit verbotenen, gestohlenen oder gefälschten Gütern gehandelt wird oder der Handel mit einem legalen Produkt verboten ist, z.B. die Einfuhr von Zigaretten und Alkohol über die Reisefreimenge hinaus (vgl. *Wehinger* 2011: 6). Die Konsequenzen unerlaubter Märkte sind vielschichtig. Neben wirtschaftlichen Einbußen auf dem legalen Markt, fehlenden Steuereinnahmen für den Staat, Gesundheitsgefahren (z.B. durch Drogen oder gefälschte Medikamente) kommt es zu Verstößen gegen Rechtsnormen. Ein weiteres Problem ist die z.T. bestehende Akzeptanz illegaler Märkte für bestimmte Güter, z.B. bei der Produktpiraterie, die eine Gefährdung rechtstreuen Verhaltens nach sich zieht.

Schätzungen zufolge sind die größten unerlaubten Märkte der Drogen- und Waffenhandel, der Markt für gefälschte Produkte und der unerlaubte Handel mit Kunst (vgl. *Wehinger* 2011: 124). Nach Angaben des *Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung e.V.* ist der Umfang illegaler Märkte von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Arbeitsmarkt eines Landes abhängig. Während der unerlaubte Markt in dem unter der Finanzkrise leidenden Griechenland im Jahr 2013 einen geschätzten Umfang von 25 % des Bruttosozialproduktes hatte, lagen die Schätzungen für Österreich und die Schweiz bei 10 % und für Deutschland bei 13 % des Bruttosozialproduktes (vgl. *Schneider/Boockmann* 2013: 1 ff.).

3. Der Kunstmarkt

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich in Abgrenzung zur darstellenden Kunst, Musik und Literatur auf den Handel mit der bildenden Kunst, worunter die Malerei, Zeichnungen, Grafiken oder Bildhauerei fallen. Doch was ist Kunst eigentlich?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betonte 1984 „die Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren“ (BVerfGE 67, 213, 226). Schrieb der römische Schriftsteller Ovid, Kunst sei, da der Mensch von Natur aus Vernunft besitze, die Vollendung der Natur, sah Karl Marx in der Kunst „nicht einen Spiegel, den man der Wirklichkeit vorhalte, sondern einen Hammer mit dem man die Wirklichkeit gestalte“ (*Aphorismen* o.D.). Seit seiner Entscheidung zu der

Veranstaltung „anachronistischer Zug“ vertritt das BVerfG einen offenen Kunstbegriff. Wesentliches Merkmal der Kunst sei neben der Möglichkeit eines freien, schöpferischen Prozesses und eines unmittelbaren Ausdrucks der individuellen Persönlichkeit des Künstlers eine unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung (BVerfGE 67, 213, 227). Die Definition des Kunstbegriffes lässt folglich einen großen Interpretationsspielraum. Ähnlich schwierig kann im Einzelfall die rechtliche Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Kunsthandel sein: Wann ist z.B. ein Nachguss erlaubt, wann Betrug (vgl. *Maak* 2009)?

Der nicht definierte Begriff Kunstkriminalität beinhaltet Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug und Fälschung von Kunst[3]. Ein weiteres Delikt ist das sog. Art Napping, bei dem gestohlene Kunstwerke eingesetzt werden, um Lösegeld zu erpressen (vgl. *Anton* 2010: 47). Kunst kann aber auch als Mittel anderer krimineller Aktivitäten genutzt werden, z. B. um größere Geldbeträge in Auktionshäusern zu waschen oder um kriminelle Geschäfte finanziell abzusichern (vgl. *Debrebant* 2012, *Schack* 2004: 57). Zu den genannten Folgen des unerlaubten Warenhandels kommen beim Kunsthandel Schäden für das kulturhistorische Erbe eines Landes, die geistige Beziehung von dem Künstler zu dem Werk und der wirtschaftliche Schaden für Händler oder Käufer (vgl. *Kaiser* 1991: 90).

Was zeichnet den Kunstmarkt noch aus? Öffentliche Informationen sind kaum verfügbar, da Privatverkäufe und ihr Umfang naturgemäß vor Statistiken und der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Die Preisbildung bei Kunstwerken folgt weniger wirtschaftlichen Berechnungen sondern mehr dem kulturellen Wert (vgl. *Beckert/Rössel* 2004: 33, 34). Wie wer (z.B. Händler, Versicherungen, Sachverständige) nach welchen Indikatoren den kulturelle Wert bestimmt, ist umstritten (vgl. *Durney/Proulx* 2011: 128). In den letzten zwei Jahrzehnten hat die Beliebtheit von Kunst als Anlage- oder Spekulationsobjekt zugenommen (vgl. *Anton* 2010: 39). Unter den Käufer sehr teurerer Kunstwerke sind auch Gruppen, die ein Kunstwerk kaufen, es einige Zeit dem öffentlichen Betrachter entziehen, um es gewinnbringend weiterzuverkaufen. Gelagert werden die Objekte teilweise in zollfreien Hochsicherheitslagern (z.B. den Freihäfen in Genf oder Singapur), wo keine Umsatzsteuer anfällt und durch bewaffnetes Personal sowie eine perfekte Klimatisierung ein Maximum an Sicherheit möglich ist (vgl. *Sennewald/Timm* 2013).

---

[3] Die Strafbarkeit richtet sich in Deutschland nach dem Strafgesetzbuch (Diebstahl, §§ 242 ff, StGB, Hehlerei, § 259 StGB, Betrug, § 263 StGB, Urkundenfälschung, § 267 StGB, Sachbeschädigung, § 303 StGB) sowie dem Urhebergesetz (§§ 106 ff. UrhG).

4. Strukturen des unerlaubten Kunstmarktes

Im Jahr 2011 bewegte der Fälscher Wolfgang Beltracchi die Kunstwelt. Sein Fall soll an dieser Stelle beispielhaft Strukturen aufzeigen. Beltracchi, der nach eigenen Angaben schon als junger Erwachsener sein Geld damit verdiente, dass er auf Flohmärkten gefälschte oder von ihm erdachte, ungemalte Werke alter Meister, Expressionisten oder aus der Epoche des Jugendstils verkaufte, stellte Kunstwerke vor allem von Künstlern im mittleren Preissegment, die weniger bekannt waren, auf dem Kunstmarkt aber ebenfalls Millionen von Euro erzielten (vgl. *Röbel u.a.* 2010: 149). Ab den 1990er Jahren baute er mit Hilfe seiner Frau, seiner Schwägerin und seinem Freund Otto Schulte-Kellinghaus ein geschicktes und von krimineller Energie zeugendes Netzwerk auf. Die Gruppe glich, so wird vermutet, Bilder aus Katalogen des Kunsthändlers und -sammlers Alfred Flechtheim[4] mit Werkverzeichnissen von Künstlern ab, um festzustellen, welches Bild als verschollen galt oder von welchem Kunstwerk möglicherweise keine Fotografien existierten (vgl. *Röbel u.a.* 2010: 149). Helene Beltracchi, ihre Schwester oder der Freund boten die verschollen geglaubten, von Beltracchi hergestellten Gemälde in bekannten Auktionshäusern an. Als Provenienz gaben sie an, die Kunstwerke stammen aus der Sammlung ihrer Großväter (Werner Jägers oder Wilhelm Knops), die sie von Alfred Flechtheim erworben hätten (vgl. *dpa 2011*). Weitere Werke Beltracchis gelangten über private Kontakte, z.B. über (gutgläubige) Kunstexperten, an ihre Käufer. Im Jahr 2006/2007 gab die auf Malta ansässige Firma Trasteco Ltd nach dem Kauf eines Campendonk-Gemäldes zwei Expertisen in Auftrag, die die Fälschung aufdeckten. Ein Labor fand Titanweiß auf dem Gemälde, obwohl das zum Entstehungszeitpunkt des Gemäldes noch nicht, bzw. gerade erst erhältlich war. Zudem gab ein Flechtheim-Experten an, dass die Aufkleber auf der Rückseite der Gemälde nicht zu Flechtheim gehören (vgl. *Koldehoff/Timm 2012*: 13 ff.). Wie viele gefälschte Kunstwerke Beltracchi verkaufte, konnte nicht aufgeklärt werden. Das Landgericht Köln verurteilte ihn nach einer Verständigung gem. §257 c StPO wegen bandenmäßigen Betrugs im Fall von 14 gefälschten Gemälden im Wert von 16 Millionen Euro zu sechs Jahren, seine Frau zu vier Jahren, Schulte-Kellinghaus zu fünf Jahren und seine Schwägerin zu 21 Monaten Freiheitsstrafe (vgl. *Sontheimer* 2011).

---

[4] Alfred Flechtheim (1878-1937) war ein bedeutender jüdischer Kunsthändler in der Weimarer Republik. Seit seiner Flucht sind große Teile seiner Sammlung verschwunden (vgl. Röbel 2010: 149).

Die Strukturen des unerlaubten Kunsthandels sind vielschichtig und die Fälle, z. B. im Vergleich zum unerlaubten Tabakhandel, meist individuell. Der Diebstahl von Gemälden großer Künstler, wie im Oktober 2012 von Werken von Picasso, Monet oder Matisse in Rotterdam, nimmt eine Sonderrolle ein. Aufgrund ihres Bekanntheitsgrades sind die Gemälde auf dem Markt nahezu unverkäuflich und höchstens für Lösegelderpressungen geeignet. Das Gros der Kunstdiebstähle stammt aus Einbrüchen bei Kunsthändlern. Im Rahmen der Beschaffungskriminalität für Drogen ist der Markt eher lokal begrenzt, ansonsten kann ein gestohlenes Kunstwerk auch überregional oder international gehandelt werden (vgl. *Allonge* 2013). Kunstdiebe können sich in streng durchstrukturierten Gruppen organisieren, sind aber ebenso als Einzeltäter oder in kleineren Gruppen tätig (vgl. *Allonge* 2013, *R.E.* 2013, *C.H.* 2013). Über Täterstrukturen bei Kunstfälschern kann, auch wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von (bekannten) Tätern, keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Bezeichnend ist, dass die Täter die Anonymität suchen und die Kunstwerke möglichst nicht selber anbieten. Beltracchi schleuste seine Werke über seine Frau oder Schwägerin und die Legende der Sammlungen Jägers/Knops auf den Markt (s.o.). Der Fälscher Edgar Mrugalla verkaufte ebenfalls über einen Mittelsmann an Galerien oder unter Straßenlaternen, ohne zu engen Kontakt zum Käufer (vgl. *Ahrens* 1992: 32 ff, 42). Weitere Verkaufsmärkte sind Flohmärkte, Straßenverkäufe oder der Online-Handel. Dieser nimmt nach Angaben des Versicherungsunternehmens Hiscox, das sich auf eine selber durchgeführte Umfrage von Kunsthändlern bezieht, immer mehr zu (vgl. *Hiscox* 2013).

Von Vorteil beim Transport der Kunstwerke ist, dass sie beweglich sind und einfach, z.B. in einem Koffer, grenzüberschreitend transportiert werden können. Denn selbst bei üblicherweise nur stichprobenartig durchgeführten Zollkontrollen ist es für die Beamten oft schwer festzustellen, ob es sich um ein gestohlenes oder gefälschtes Kunstwerk handelt (vgl. *Anton* 2010: Rn 20). Ein britischer auf Kunstdelikte spezialisierte Privatdetektiv erklärte, der einfachste Weg, ein illegales Kunstwerk oder eine Antiquität durch den Zoll zu bringen sei, das Stück beim Zoll zu deklarieren. Diebstahl oder Fälschung würden üblicherweise nicht geprüft. Stattdessen bekomme die Ware einen offiziellen, das Werk legalisierenden Stempel vom Zoll (vgl. *R.E.* 2013). Beltracchi, der viel in Frankreich gemalt hat, sendete seine Gemälde, zusammengerollt in Paketröhren, über eine Spedition nach Deutschland (vgl. *Röbel u.a.* 2010: 150).

Wo sind die Schwachstellen des Kunstmarktes, die es ermöglichten, dass z.B. Beltracchi jahrzehntelang Fälschung auf den Markt bringen konnte? Auf dem Kunstmarkt mit seinen vielen Akteuren (Museen, Spekulanten, Kunsthändlern, Auktionatoren, Sachverständigen, Wissenschaftlern) herrscht ein großer Konkurrenzdruck. Einlieferungen von Kunstwerken finden oft erst kurz Beginn der Auktion statt, so dass keine umfangreiche Expertise möglich ist, die Opfer sind z.T. leichtgläubig oder unwissend und das Interesse, Fälschung/Diebstähle aufzudecken nicht immer groß. Reizvoll sind die hohen Umsätze, an denen viele mitverdienen (wollen) (vgl. *Almeroth* 1986: 91 ff; *Koldehoff/Timm* 2012: 11 ff). Zudem herrsche nach *Müller* auf dem Kunstmarkt eine andere Mentalität: Lassen sich die Käufer eines Autos intensiv beraten, scheine beim Kunstkauf, wo es um weitaus höhere Summen geht, alle rationale Vorsicht außer Kraft gesetzt (vgl. *Müller* 1998). Fälscher betonen gerne, dass sie sich nicht bereichern, sondern die Absurditäten des Kunstmarktes oder den Unverstand des Gutachters aufzeigen wollten (vgl. *Partsch* 2010: 13; *Sontheimer* 2011).

5. Umfang des unerlaubten Kunsthandels

Fehlende statistische Daten liegen beim unerlaubten Warenhandel in der Natur der Sache. Kann bei anderen unerlaubten Märkten, z.B. dem unerlaubten Tabakhandel, anhand von Beschlagnahmestatistiken die untere Grenze des Marktes beschrieben und der unerlaubte Handel mit Hilfe von Daten zum legalen Markt (z.B. Steueraufkommen, Konsumentenbefragung, Untersuchung von leeren Zigarettenschachteln) hochgerechnet werden, fehlt es beim Kunsthandel schon an aussagekräftigen Zahlen zum legalen Markt. Der bekannt gewordene Umsatz auf dem europäischen Kunstmarkt betrug im Jahr 2009 ca. 6,7 Milliarden Euro (vgl. *McAndrew* 2010: 21). Beschlagnahmestatistiken zu gefälschten oder gestohlenen Kunstwerken innerhalb der EU sind nicht verfügbar. In der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik existiert nur eine Sammelvariable zum Diebstahl von Antiquitäten/Kunst und sakralen Gegenständen. Im Jahr 2012 wurden 2930 Diebstahlsfälle erfasst. Dabei ist wie bei der Kunstfälschung, die statistisch nicht erfassbar ist, von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Zum einen werden der Diebstahl/die Fälschung nicht erkannt, zum anderen versuchen die Akteure, eine Lösung außerhalb der öffentlichen Strafverfolgung zu finden. Zahlen von Versicherungen über Diebstähle werden normalerweise nicht publiziert.

Anhaltspunkte für den Umfang des unerlaubten Kunsthandels lassen sich in Schätzung von Strafverfolgungsbehörden sowie in Datenbanken für gestohlene oder gefälschte Kunst finden, die jedoch nur das enthalten, was gemeldet wurde.

- Die in England angesiedelte Art Loss Datenbank umfasst über 300.000 Einträge für gestohlene oder geraubte Kunstwerke mit ca. 10.000 Neueinträgen jährlich (vgl. *Art Loss Database* 2013).
- Die Interpol-Datenbank zu gestohlener Kunst zählte im Jahr 2012 40.814 Kunstwerke aus 125 Ländern (vgl. *Interpol* 2012: 21).
- Die „London Stolen Arts“ Datenbank der Metropolitan Police enthält über 54.000 Stücke[5] (vgl. *Metropolitan Police 2013*).
- Die UNESCO und das FBI schätzen den jährlichen Umsatz auf dem unerlaubten Kunstmarkt auf sechs bis acht Milliarden Dollar (vgl. *Ulrich* 2009).
- Auch das RAND Institut geht von einem Umsatz auf dem unerlaubten Kunst- und Antiquitätenmarkt von sechs Milliarden Dollar aus (vgl. *Chonaill* u.a. 2011: VII).

6. Maßnahmen zur Verfolgung und Verhinderung des unerlaubten Kunsthandels

Die Strategie zur inneren Sicherheit der EU betrachtet den unerlaubten Warenhandel als schwere und organisierte Kriminalität (vgl. *Europäische Kommission* 2010). Die entwickelten rechtlichen und politischen Maßnahmen konzentrieren sich im Allgemeinen vor allem auf Abschreckung, verbesserte Kontrollen an den europäischen Außengrenzen, den Datenaustausch, Schulungen der Mitarbeiter, verbesserte technischer Möglichkeiten, die vor allem für die Aufdeckung gefälschter Kunstwerke interessant sind, und die Zusammenarbeit zwischen Behörden/Unternehmen auf nationaler und supranationaler Ebene. Für den unerlaubten Kunsthandel selbst existieren nur wenige rechtliche, praktische oder politische Maßnahmen[6].

Zwar bietet das European Police College (CEPOL) jährlich Fortbildungen zur Kunstkriminalität an, aber der Ausbildungsstand und die Ressourcen von mit Kunstkriminalität betrauten Polizeibehörden unterscheiden sich innerhalb

---

[5] Die Datenbank umfasst u.a.: Bildende Kunstwerke, Möbel, Bücher, Teppiche, Uhren, Münzen, Glas, Musikinstrumente.

[6] Oft betreffen Maßnahmen Kulturgüter oder Fragen der Restitution.

der EU sehr. Verfügen die Italiener über eine personell gut ausgestattete Sonderabteilung, haben in Deutschland nur drei Landeskriminalämter (Bayern, Berlin, Baden-Württemberg) und in England die Metropolitan Police ein Fachdezernat für Kunstkriminalität (vgl. *Allonge* 2013, *R.E*, 2013). Die spezialisierten Abteilungen verfügen über grundlegende Kenntnisse des Kunstmarktes, können Kontakte zu den Fachabteilungen anderer Länder knüpfen und sich persönlich auf einer vertrauensvollen Ebene mit Händlern und Auktionshäusern vernetzen (vgl. *Allonge* 2013).

Die polizeiliche Zusammenarbeit erfolgt z.T. über die erwähnten Datenbanken (Interpol-Datenbank, Art Loss Database oder London Stolen Arts Datenbank). In Deutschland existieren zudem die „Datenbank Kritischer Werke“ vom Verband deutscher Kunstversteigerer e.V. und die Datenbank SECURIUS des Bundeskriminalamtes. Auch wenn die Datenbanken nicht umfassend sind, halten Experten öffentlich einsehbare Datenbanken für eine sinnvolle Maßnahme zur Verhinderung des unerlaubten Kunsthandels und empfehlen Sorgfaltspflichtverstöße zu ahnden, wenn sich jemand vor einem Kauf/Verkauf nicht ausreichend informiert (vgl. *R.E.* 2013, *C.H.* 2013). Die Wirksamkeit der immer wieder diskutierten Einführung eines Ethikcodes/Verhaltenskodexes für Kunsthändler ist unter Experten umstritten und wird aus Sicht eines britischen Privatdetektivs als wenig sinnvoll erachtet (vgl. *C.H.* 2013).

7. Ausblick

Der unerlaubte Handel mit Kunst unterscheidet sich z.T. von anderen unerlaubten Märkten und ist, wie der legale Kunstmarkt, weniger im Fokus der Öffentlichkeit. Der Umfang ist zwar schwer zu schätzen, aber es ist davon auszugehen, dass jährlich Milliarden von Euro umgesetzt werden. Die Effektivität bestehender rechtlicher, politischer oder praktischer Maßnahmen ist wegen des großen Dunkelfeldes kaum feststellbar. Fälle wie der des Kunstfälschers Beltracchi werfen jedoch die Frage nach wirksamen (präventiven) Maßnahmen auf. Fraglich ist, ob das Strafrecht ein geeignetes Mittel zur Regulierung des unerlaubten Warenhandels ist oder auf alternative kriminalpolitische Maßnahmen zurückgegriffen werden sollte. Innerhalb des Projektes Fiducia wird im Jahr 2014 anhand einer Umfrage in mehreren europäischen Ländern geprüft, ob eine Politik der Normkonformität durch Normakzeptanz und durch Vertrauen in das Justizsystem und Verfahrensgerechtigkeit auch

beim unerlaubten Waren-, bzw. Kunsthandel eine kriminalpolitische Alternative ist.

Literatur

Ahrens, Klaus (1992): Echtes Geld für falsche Kunst. Remchingen.
Allonge, René (2013): Persönliches Interview, geführt von der Verfasserin, Berlin, 26.08.2013.
Almeroth, Thomas (1986): Kunst- und Antiquitätenfälschung. Darmstadt.
Anton, Michael (2010): Illegaler Kulturgüterverkehr, Berlin [u.a.].
Aphorismen (o.D.). www.aphorismen.de
Art Loss Database: www.artloss.com/en.
Beckert, Jens, Rössel, Jörg (2004): Kunst und Preise. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56 1, S. 32-50.
Bundesministerium der Finanzen (2011): Reisezeit: Ihr Weg durch den Zoll. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/reisezeit-ihr-weg-durch-den-zoll.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [22.02.2103].
C.H. (2013): Persönliches Interview, geführt von Dr. Mai Sato, London, 18.09.2013.
Chonaill, Siobhán Ni, Reding, Anais, Valeri, Lorenzo (2011): Assessing the illegal trade in cultural property from a public policy perspective. www.rand.org/content/dam/rand/pubs/documented_briefings/2011/RAND_DB602.pdf.
Debrebant, Serge (2012): Thomas Crown kann einpacken: Lernen, wie man Kunst vor Dieben schützt. http://hochschulanzeiger.faz.net/finger-weg-thomas- crown-kann-einpacken-lernen-wie-man-kunst-vor-dieben-schuetzt-11782713.html
Deutsche Presseagentur (2011): Angeklagte im Fälscher-Prozess schweigen. www.focus.de/kultur/diverses/prozesse-angeklagte-im-faelscher-prozess-schweigen_aid_661026.html
Durney, Mark, Proulx, Blythe (2011): Art crime: a brief introduction. In: Crime, Law and Social Change 56 2, S.: 115-132.
Eurostat (2013): Tabelle: Intra-EU27 trade, by Member State, total product. http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=tet00039&language=en.
Europäische Kommission (2010): EU-Strategie der innere Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa. http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/pdf/news/internal_security_strategy_in_action_de.pdf.
Hiscox (2013) The online art trade. www.hiscox.com/~/media/Files/H/Hiscox/content-pdf/Online-Art-Trade-Report-UPDATED-FINAL.pdf.
Interpol (2012): Annual report. www.interpol.int.
Kaiser, Timothy (1991): The Antiquities Market. In: Journal of Field Archaeology 18 1, S. 87-103.
Koldehoff, Stefan, Timm, Tobias (2012): Falsche Bilder- Echtes Geld. Wiesbaden.
Lampe, Klaus von (2012): Transnational organized crime challenges for future research. In: Crime, Law and Social Change, S. 1-16.
Metropolitan Police (2013): London Stolen Arts database. http://content.met.police.uk.

Maak, Niklas (2009): Die Gangster von Mainz. www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/kunstfaelschung-die-gangster-von-mainz-1624101.html.

Mc Andrew, Clare (2010): The International Art Market 2007-2009. Helvoirt.

Müller, Bernd (1998): Monet und Moneten. www.bild-der-wissenschaft.de/bdw/bdwlive/heftarchiv/index2.php?object_id=10092876

Partsch, Susanna (2010): Tatort Kunst. Über Fälscher, Betrügenden und Betrogene. München.

R.E. (2013): Persönliches Interview geführt von Dr. Mai Sato, London, 10.09.2013.

Röbel, Sven u.a.(2010): Der Hippie und die Expressionisten. In: Spiegel Nr. 44/2010, 30.10.2010.

Schack, Haimo (2004): Kunst und Recht. Köln u.a.

Schneider, Friedrich, Boockmann, Bernhard (2013): Prognose zur Entwicklung der Schattenwirtschaft 2013. Tübingen.

Sennewald, J. Emil, Timm, Tobias (2013). Im Bunker der Schönheit. www.zeit.de/2013/18/kunstmarkt-steueroase-yves-bouvier.

Shapland, Joanna, Ponsaers, Paul (2009): Potential effects of national policies on the informal economy. In: *Shapland, J., Ponsaers, P.* (Hrsg.): The informal economy and connections with organised crime.

Sontheimer, Michael (2011): Gutgelaunt im Gefängnis. www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/urteil-im-kunstfaelscher-prozess-gutgelaunt-im-gefaengnis-a-794376.html.

Ulrich, Andreas (2009): Leichtes Spiel für die Antikenmafia - Handel mit irakischen Artefakten. www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/handel-mit-irakischen-artefakten-leichtes-spiel-fuer-die-antikenmafia-a-632049.html.

Wehinger, Frank (2011): Illegale Märkte - Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung. Köln.

Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten – altes neu aufgerollt?

Lena Lehmann

Gliederung

1. Diskussion

Die Thematik der Kennzeichnungspflicht[1] von Polizeibediensteten[2] findet immer wieder Einzug in Diskussionen. Ein Blick zurück zeigt, dass in Deutschland erstmals im Jahr 1848 unter dem Preußischen König Friedrich Wilhelm IV. eine Kennzeichnung von Polizeibediensteten eingeführt wurde.[3] Der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Freiherr von Hinckeldey veranlasste dies in Form von Dienstnummern an der Uniform. Die Kennzeichnung blieb bis zum Jahr 1856 bestehen, wurde aber nach und nach sichtlich reduziert, bis diese Anfang des 20. Jahrhunderts vollends verschwand.[4] Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges befand sich während der britischen Besatzung die Dienstnummer der Polizisten im Rheinland am Kragenspiegel der Uniformjacke.[5] Danach wurde es still, bis 1968 die Diskussion durch eine Petition der Humanistischen Union (HU), die eine namentliche Kennzeichnung von Polizeibediensteten forderte, wieder auflebte. Die Petition richtete sich

---

1 Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten meint im Folgenden die Form von Namensschildern/Identifikationsnummern/Zahlenkombinationen, die sichtbar an der Uniform getragen wird.
2 Aus Gründen der Lesbarkeit wird sofern nicht anders angegeben, die männliche Form verwendet, es ist aber immer ausdrücklich auch das weibliche Geschlecht angesprochen.
3 *Barczak* 2011, S. 852; Diederichs 2009.
4 Deutscher Anwaltverein 2010, S. 3.
5 *Diederichs* 2009.

an alle Landtage und Bürgerschaften.[6] Die HU bezog sich in ihrer Petition auf eine Umfrage von Infratest, bei der sich 66% der Bevölkerung für eine Kennzeichnung von Polizei aussprachen.[7] Seit diesem Zeitpunkt wurde immer wieder die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte (PVB) aus verschiedenen Reihen gestellt. Hintergrund der immer wieder aufflammenden Diskussion ist u.a. die Differenz zwischen dem Anstieg der Gewalt durch Polizeibeamte[8] gegenüber Bürgern und den eingeleiteten Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts[9] eingestellt wurden.[10] So werden ca. 95% der eingeleiteten Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt vorzeitig beendet.[11] Oftmals ist eine Rückverfolgung auf die Polizeibediensteten nicht möglich, da diese keine Namensschilder oder Identifikationsnummern tragen und/oder durch entsprechende falsch verstandene „Cop Culture“[12] eine „Mauer des Schweigens“[13] bei den Polizeibeamten anzutreffen ist. Entsprechende Einsätze wie kürzlich (Juni 2013, Tod eines Mannes im Neptunbrunnen) in Berlin werden von der Polizeiführung als ordnungsgemäß eingeordnet.[14] In diesem Zusammenhang wird oft von den Gewerkschaften postuliert, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte zugenommen habe, die von den Beamten ausgehende Gewalt wird dabei verschwiegen.[15] Vor allem die in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Fälle von Gewalt durch Polizeibedienstete auf Bürger, die von Augenzeugen mit Handyvideos aufgenommen wurden, deuten daraufhin, dass die Sensibilität und vor allem die Dokumentationsmöglichkeiten gegenüber Polizeigewalt in der Bevölkerung wachsen. Auffällig ist, dass die Diskussion in Deutschland über eine Kennzeichnungspflicht immer in den Zusammenhang mit Fehlverhalten von Polizei und Gewalt gestellt wird und hier eine Einseitigkeit herrscht, da die Stärkung der Polizei in diesem Zusammenhang nicht behandelt wird. Ein Blick in die USA zeigt, dass hier die Diskussion nicht in Verbindung mit Fehlverhalten von Polizei geführt wurde, sondern sich u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei konzentriert und mit der Würdigung

---

6 Humanistische Union 10/1968; Humanistische Union 1/1970.

7 Humanistische Union 10/1968, S. 360.

8 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sofern nicht anders angegeben die männliche Form verwendet, es ist aber immer auch ausdrücklich das weibliche Geschlecht angesprochen.

9 nach §170 Abs. 2 Strafprozessordnung.

10 *Singelnstein* 2010, S. 55; Amnesty International 2010a.

11 *Singelnstein* 2010, S. 56.

12 *Behr* 2000.

13 *Wüppesahl* 2010.

14 *Kotynek* 2013.

15 Im späteren wird auf die Statistiken noch eingegangen.

von internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten auseinandersetzt.[16]
Verstärkt wird die Diskussion um die Kennzeichnungspflicht zusätzlich durch die Einführung in zwei Bundesländern. Berlin führte 2011 unter dem damaligen Innensenator Erhart König und dem ehemaligen Polizeipräsidenten Dieter Glietsch als erstes Bundesland eine verpflichtende Kennzeichnung von PVB ein. Brandenburg folgte dem Beispiel und setzte 2013 eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht um.

2. Befürworter und Gegner

Die folgende Tabelle[17] soll einen Überblick der Befürworter und Gegner einer Kennzeichnungspflicht geben.

[16] *Walker* 2005; neuste Diskussionen drehen sich in den USA um die Einführung einer Bodycam, die Polizisten im Einsatz tragen sollen (vgl. *Long* 2013). Auch in Deutschland ist ein Einjahres-Modellprojekt in Hessen gestartet, bei dem Polizisten mobile Kameras tragen, die bei konkreten Anlässen wie z.B. Streitschlichtungen und Personenkontrollen eingesetzt werden (vgl. FAZ 31.10.2013).

[17] Diese Tabelle gibt nur einen Überblick und fasst sicherlich nicht alle Gruppen der Befürworter und Gegner, d.h. hier wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Tab. 1: Befürworter und Gegner einer Kennzeichnungspflicht[18]

Befürworter	„Schwankende“[19]	Gegner
Amnesty International	Polizeiführung (teilweise)	Gewerkschaft der Polizei
Humanistische Union		Deutsche Polizeigewerkschaft
Deutscher Anwaltverein		Bund Deutscher Kriminalbeamter
Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“		Polizeiführung (teilweise)
Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten		
Die Linke, Bündnis 90/ Die Grünen	SPD, FDP, CDU (in Brandenburg)	eher CDU/CSU (ausgenommen in Brandenburg)

3. Argumentationen

Die Argumentationen der Pro- und Kontraseite sind vielfältig und der Blick auf diese weist auf, dass bei den Darlegungen aus Sicht der Befürworter zum einen die personelle Komponente Polizist angesprochen wird und zum anderen die Organisation Polizei. Hingegen fokussieren die Argumentationen der Gegner das „Gegenüber“ des PVB und richten sich nicht an Gründe, die innerhalb der Organisation Polizei liegen. Vielmehr wird hier auf bestehende Pflichten verwiesen, die ausreichend seien. Die Kritik an strukturellen Missständen in Polizeiorganisationen wird häufig als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss)verstanden, speziell bei der Aufarbeitung von individuellen Fehlverhalten.[20] Die im Folgenden aufgeführten Begründungen, die von den verschiedenen Akteuren dargestellt werden, haben nicht den Anspruch der

[18] eigene Darstellung in Anlehnung an *Aden* 2012, S. 148.
[19] „Schwankende“ positionieren sich mal für, mal gegen die Kennzeichnungspflicht.
[20] *Aden* 2012, S. 154.

Vollständigkeit und sollen auch nicht gegeneinander aufgewogen oder bewertet werden, sondern lediglich einen Überblick über die Inhalte geben.

3.1 Argumente der Pro-Seite

Die *Befürworter* sehen in einer verpflichtenden Kennzeichnung eine bessere Feststellbarkeit von Übergriffen bzw. Rechtsverletzungen, die durch PVB geschehen. Damit sollen gleichzeitig auch unprofessionelles Verhalten durch PVB eingeschränkt sowie die Zahlen nicht aufzuklärender Fälle von Gewalt verringert werden.[21] Eine Kennzeichnung, so die Argumentation, ermögliche Betroffenen von Gewalt die Wahrnehmung von effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten dadurch, dass der PVB nicht länger anonym bleibe.[22] Zudem würde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. Damit verbunden werde die Entlastung von unberechtigten Vorwürfen gegenüber PVB aufgeführt.[23] Die Fürsprecher sehen in der Kennzeichnungspflicht das Argument der Transparenz staatlichen Handelns sowie ein Element einer modernen und serviceorientierten Organisation.[24] Ein weiterer Aspekt ist die Nicht-Identifizierbarkeit durch Uniform, d.h. die Kennzeichnung soll entsprechend dazu beitragen, dass die Anonymität des PVB aufgehoben wird. Durch eine namentliche Kennzeichnung könne eine persönliche Beziehung zwischen der Polizei und dem Bürger hergestellt werden und dazu beitragen, deeskalierend zu wirken.[25]

3.2 Argumente der Contra-Seite

In einer verpflichtenden Kennzeichnung sehen die *Gegner* die Gefahr von Repressionen sowohl gegen PVB als auch gegen deren Familien sowie eine Stigmatisierung von PVB durch falsche Anschuldigungen.[26] Außerdem wird hier häufig die gestiegene Gewalt gegen PVB angeführt.[27] Vielfach wird benannt, dass die bestehende Legitimationspflicht ausreicht und dass eine Kennzeichnungspflicht ein Misstrauensvotum gegen die PVB darstelle und diese somit unter Generalverdacht unrechtmäßigen Handelns gestellt wer-

---

[21] *Diederichs* 2009; *Heinrich* 2012; *Renner* 2012; *Such* 1992; Amnesty International 2010b.
[22] Deutschen Anwaltverein 2010; Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten e.V. 2010.
[23] *Greifeld* 1982; Amnesty International 2010b.
[24] Initiative „Für eine transparente/bürgerfreundliche Polizei“ 2012; Heinrich 2012.
[25] *Rupprecht* 1989, S. 95.
[26] Behördenspiegel 2013; *Laufer* 2012; *Renner* 2012, *Ladebeck* 2012.
[27] GdP 2011; auf den Anstieg der Gewalt gegen PVB wird weiter unten noch eingegangen.

den.[28] Zudem wird die Argumentation aufgeführt, dass eine verpflichtende Kennzeichnung die Menschenwürde des PVB als auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletze.[29] Durch die möglichen Folgen einer Kennzeichnungspflicht werden auch eine Belastung des Berufsalltags und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der PVB gesehen, die sich dann wiederum „*(...) auf die Qualität der individuellen polizeilichen Dienstverrichtung der Kolleginnen und Kollegen*“ auswirke.[30]

Weitere Probleme, die in der Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung benannt werden, sind die mangelnde Aufklärungsbereitschaft und der häufig damit verbundene Korpsgeist unter Polizeibediensteten.[31] Durch diese „Mauer des Schweigens“ können häufig die Täter nicht ermittelt und das Strafverfahren muss eingestellt werden. Kritisiert wird oftmals die Ermittlungsarbeit, bzw. es wird die Problematik aufgeworfen, dass Polizeibeamte gegen eigene Kollegen ermitteln und damit in einem Interessenkonflikt stehen, wie vermutlich auch Staatsanwälte einem besonderen Legitimationsdruck ausgesetzt sind. Dabei wird argumentiert, dass aufgrund mangelnden Wissens u.a. über die Strukturen des polizeilichen Apparates Staatsanwälte „zum Hilfsorgan der Polizei werden“.[32] Zudem wird objektivistisch „angemerkt“, dass die Polizei die Einstellung einer „Uniformen Unfehlbarkeit“ vertritt.[33] Die Befürchtungen, die bei den PVB mitschwingen sind, dass bei Ermittlungen gegen PVB es u.a. zu Verzögerungen bei Beförderungen komme. Lieselotte Hinz (1975) hat zudem auf das Zweck-Mittel-Dilemma hingewiesen, in dem der PVB steht, da er Sicherheit und Ordnung produzieren muss und gleichzeitig anhand von Aufklärungsquoten und Kriminalitätsziffern gemessen wird.[34]

---

[28] *Such* 1992; *Heinrich* 2012; *Heine* 2013.
[29] GdP 2011; *Rupprecht* 1989.
[30] GdP 2011, S. 4.
[31] *Behr* 2000.
[32] *Such* 1992, S. 131; vgl. *Singelnstein* 2010; siehe hierzu auch *Deppe* (1995): Wieder einmal: Justiz und Polizei, in: Deutsche Richter-Zeitung 1995, H. 1, S. 34.
[33] *Dembowski* 2013.
[34] ebd., S. 136.

4. Statistiken

Wie bereits oben kurz erwähnt, findet die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung immer in Verbindung mit dem Gewaltdiskurs statt. Dabei fokussieren die Befürworter die von PVB ausgehende Gewalt auf Bürger, während von Seiten der Polizei immer die steigende Gewalt gegenüber der Polizei entgegengehalten wird. Hierbei stellt sich die Frage, inwiefern entsprechendes Datenmaterial Aufschluss geben kann. Statistiken über strafrechtliche Ermittlungen über Straftaten und die Art der Strafsachen durch Polizisten bei Amtsausführungen, werden von der Staatsanwaltschaft seit dem 01.01.2009 geführt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst seit 2011 den Aspekt der Gewalttaten gegenüber PVB gesondert. Somit weisen beide Erhebungsformen noch keine lange Zeitspanne auf, was anlässlich des zeitlichen Rahmens des Diskurses über die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung, aber auch der Debatte über ausgeübte und erlittene Gewalt ein wenig verwundert.

Die folgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der PKS (2011; 2012) der Geschädigtenspezifik in Bezug auf „Beruf/Tätigkeit“, wenn PVB Opfer werden. Deutlich zeigt sich, dass sowohl die Zahl der „Opfer insgesamt“ von 2011 auf 2012 zugenommen hat, als auch die Opferwerdung von PVB um 9,9% gestiegen ist. Eine Ausnahme stellt das Delikt „Mord“ dar, bei dem ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Tab. 2: Auszug Geschädigtenspezifik „Beruf/Tätigkeit“: PVB als Opfer[35]

Straftaten(gruppe)	Opfer insgesamt 2011	Opfer insgesamt 2012	PVB 2011	PVB 2012
Insgesamt für Delikte mit Opfererfassung	964.944	976.086	54.843	**60.294**
Mord §211 StGB	889	**801**	23	**32**
Totschlag §212 StGB	1.641	1.726	70	**55**
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§249-252, 255, 316a StGB	54.512	54.863	67	**75**
Gefährliche und schwere Körperverletzung §§224, 226, 231 StGB	169.044	**165.388**	3.326	**3.755**
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung §223 StGB	408.703	419.569	11.308	**12.198**
Bedrohung §241 StGB	112.270	114.913	2.942	**3.289**
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	38.637	41.821	35.636	**39.516**

[35] eigene Darstellung in Anlehnung an der vom Bundesministerium des Innern (2011, 2012) veröffentlichen PKS 2011, 26/ PKS 2012, S. 26.

Im Gegensatz dazu weist die folgende Tabelle die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren auf, bei denen Polizeibedienstete Straftaten verübten. Auch hier ist eine Zunahme zu verzeichnen, lediglich die Zahlen zu „vorsätzliche Tötungsdelikte" zeigen einen Rückgang.

Tab. 3: Art der Strafsachen durch Polizeibedienstete (Deutschland insgesamt)

Deutschland	**2009**	**2010**	**2011**
Vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	25	34	**23**
Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	1.604	2.133	**2.417**
Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	1.351	1.822	**1.861**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6; 2009-2011.

Beide Statistiken lassen einen Anstieg erkennen. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich einmal um die PKS handelt, die das Anzeigeverhalten und der Polizei bekannt gewordenen Fälle ablichtet, damit aber keine Auskunft über das Dunkelfeld gibt. Des Weiteren kann es je nach verändertem Anzeigeverhalten zu Verschiebungen im Hell- bzw. Dunkelfeld kommen. Die Statistik des Statistischen Bundesamts wiederum weist erledigte Ermittlungsverfahren auf und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Staats- und Amtsanwaltschaften.[36]

Das oben aufgeführte Datenmaterial kann lediglich als ein Gradmesser dienen, erklärt aber keine Zusammenhänge. Hier fehlen entsprechende Langzeitbeobachtungen. Eine Betrachtung von einzelnen Bundesländern, die eine verpflichtende Kennzeichnung umsetzen in Analogie zu Bundesländern ohne Kennzeichnungspflicht kann ebenfalls keine Auskunft darüber geben, inwiefern eine bzw. keine Kennzeichnung von Polizeibediensteten wirkt. Dazu bedarf es einer genaueren Betrachtung von entsprechenden Faktoren; bspw. die Berücksichtigung von speziellen Events (z.B. Fußballspiele, Großdemonstrationen, 1. Mai- Krawalle). Es ist davon auszugehen, dass hier die Statistiken insofern entsprechend beeinflusst werden, dass es eventuell durch erhöhten Polizeieinsatz zu steigenden Zahlen von ausgehender Polizeigewalt als auch von Gewalt gegenüber Polizei kommt.

[36] Statistisches Bundesamt 2011, S. 10.

Die Datenübersicht sollte hier aufzeigen, dass die Diskutanten mit steigenden Zahlen ihre Argumentationen stützen können, zeigt aber auch die Problematik, wenn entsprechende Statistiken herangezogen werden.

5. Rechtliche Aspekte

Die möglichen rechtlichen Aspekte einer Kennzeichnungspflicht sollen hier nur skizziert werden.[37] Tristan Barczak (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass eine obligatorische Kennzeichnung verfassungsrechtlich zulässig und dass die Umsetzung in Form einer Verwaltungsvorschrift realisierbar ist und einem Gesetzesentwurf genügt.[38] Reinhard Rupprecht (1989) zeigt auf, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG Art. 2 I i.V. mit Art. 11 GG) „*keinen Anspruch auf Verweigerung der etwa vom Dienstherrn angeordneten Verpflichtung zum Tragen einer Namensspange*“ hat (ebd. 1989, 94).

Hartmut Aden (2010) weist auf drei Möglichkeiten einer Umsetzung von Kennzeichnung hin: Einmal das freiwillige Tragen, das bereits in vielen Bundesländern möglich ist; eine zweite Form ist die Verpflichtung der Kennzeichnung durch entsprechende Dienstanweisung (Berlin), dabei unterliegt eine Verpflichtung durch Dienstanweisung der Mitbestimmung durch Personalvertretung; als dritte Variante die Verpflichtung des Tragens von Namenschildern/Zahlenkombination durch ein entsprechendes Gesetz (wie in Brandenburg). Die letzte Variante ist im Gegensatz zu einer verwaltungsinternen Anweisung stärker demokratisch legitimiert.[39]

6. Europäischer Code für Polizeiethik und europäische Nachbarländer

Am 19.02.2001 wurde durch das Ministerkommitee des Europarates der Kodex für alle Mitgliedstaaten verabschiedet. Dieser enthält u.a. auch zwei Punkte, die sich mit der Rechenschaftspflicht und der Identifikation beschäftigen. In Punkt 16 heißt es: *„Police personnel, at all levels, shall be personally responsible and accountable for their own actions or omissions or for or-*

[37] Zwei Polizeibeamte haben beim Landesverfassungsgericht Brandenburg Klage gegen die Kennzeichnungspflicht eingereicht.
[38] *Barczak* 2011.
[39] *Aden* 2010, S. 349 f.

ders to subordinates.“[40] Dieser Abschnitt fokussiert den Aspekt der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des eigenen Handelns. Dies kann so ausgelegt werden, dass auch bei Fehlverhalten entsprechend Verantwortung übernommen werden soll. Der Punkt 45 des Kodex schreibt: *„Police personnel shall during intervention normally be in a position to give evidence of their police status and professional identify.“*[41] In diesem Punkt wird nicht explizit auf eine Kennzeichnungspflicht hingewiesen, sondern es geht darum, dass die Zugehörigkeit zur Polizei als auch ihre amtliche Identität aufzuweisen ist. In welcher Form dies umgesetzt wird, entsprechend bspw. durch eine Namensschild/Zahlenkombination, wird nicht vorgegeben. Vielmehr kann daraus gelesen werden, dass ein Nachfragen bei dem entsprechenden Polizeibediensteten ausreicht. Damit lässt der Europäische Code für Polizeiethik einen großen Interpretationsraum.
Ein Blick zu den europäischen Nachbarländern dokumentiert, dass in den überwiegenden Ländern (Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechen, Ungarn, Großbritannien, Zypern) und auch den Vereinigte Staaten (Chicago 1965, L.A. 1972, NY 1975) bereits eine Kennzeichnungspflicht besteht.[42] Vor allem in den USA wurde die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung nicht auf den Aspekt der Gewalt fokussiert. Hier konzentrierte sich die Diskussion u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei und den damit einhergehenden internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten.[43]
Lediglich in Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal wurde noch keine verpflichtende Kennzeichnung eingeführt.[44]

7. Fazit

Die Diskussion um das Themenfeld „verpflichtende Kennzeichnung von Polizeibediensteten“ besteht schon seit Jahrzehnten und ist behaftet mit einem Gewaltdiskurs, der das jeweilige Gegenüber fokussiert. Die Argumentationen haben sich über die Jahre kaum verändert. Vorwiegend geht es den Befürwortern darum, rechtswidriges Handeln durch PVB zu ahnden. Die Gegner

[40] Council of Europe 2001, 41.
[41] ebd., 59.
[42] *Robbe* 2011, S. 4; *Greifeld* 1982, S. 318.
[43] *Walker* 2005.
[44] *Robbe* 2011, S. 4.

sehen deren Rechte verletzt und unter Generalverdacht von Fehlverhalten gestellt. Dennoch werden seitens der Befürworter einige weitere Lösungsvorschläge angeführt. So werden bspw. unabhängige Kommissionen und Schiedsstellen oder auch ein unabhängiges Polizei-Beschwerdesystem vorgeschlagen.[45] Entsprechende Kommissionen (z.B. in Hamburg) hat es in der Vergangenheit bereits gegeben, wurden aber zum Teil wieder eingestellt.[46] Aus den Reihen der Gegner, wozu hauptsächlich die polizeilichen Gewerkschaften gehören, werden keine möglichen Regelungen, mit denen beide Seiten einen Kompromiss eingehen würden, aufgeführt. Hier ist immer „Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht“[47] zu vernehmen. Zu berücksichtigen ist hier, dass die ablehnende Position lediglich einen geringfügigen Anteil von Mitgliedern zuzuschreiben ist (vgl. Aden 2012, 153). Dabei handelt es sich vermutlich um die Polizeibediensteten, die größere Gefahr laufen, wegen Fehlverhaltens verdächtigt zu werden (z.B. Bereitschaftspolizei), wobei dies auch zwiespältig ist, da eine Kennzeichnung schneller Aufschluss geben kann, wer sich korrekt verhalten hat und somit nicht zu der Gruppe der Verdächtigen gehört.[48] Aden (2012) stellt die Hypothese auf, dass das Kritisieren von „*strukturellen Missständen in den Polizeiorganisationen als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss-)verstanden*“ wird.[49] Der Aspekt hierbei ist, inwieweit eine Würdigung des Polizeidienstes durch Bevölkerung, Politik und Medien geschieht. In Bezug auf die Diskussion um die Kennzeichnung wird neben den strukturellen Defiziten bzgl. der Aufarbeitung auch entsprechend individuelles Fehlverhalten herangezogen.[50] So kommt Aden zu dem Schluss, dass die Verhinderungsmacht besonders ausgeprägt ist, „*wenn tatsächliche oder vermeintliche Eigeninteressen der Polizeibediensteten betroffen sind (...)*“, aber bei entsprechenden veränderten Problemwahrnehmungen auch zu veränderten Durchsetzungsbedingungen führen.[51]
Über die einzelnen Argumentationslinien der Pro- und Contraseiten lässt sich viel diskutieren. Dennoch sollten weitere Aspekte berücksichtigt werden. Eine Kennzeichnungspflicht verhindert nicht per se unrechtmäßiges Handeln, dennoch kann durch eine Identifikationsmöglichkeit die Aufklärungsquote gesteigert werden. Die Diskussion sollte zudem auf weitere Aspekte und Probleme zielen, die es notwendig erscheinen lassen, eine Kennzeichnung

---

[45] *Spieß* 2011, S. 17.
[46] *Spieß* 2011, S. 17.
[47] GdP 2011.
[48] *Aden* 2012, S. 154.
[49] ebd., S. 154.
[50] *Aden* 2012, S. 154.
[51] ebd. 2012, S. 154.

einzuführen. Das wären z.B. Ausbildung, Stressfaktoren, Ursachenforschung von Fehlverhalten, mögliche Hilfs- und Therapieangebote, polizeiinterne rechtliche Schutzmechanismen (siehe USA), als auch die Einrichtung von unabhängigen Untersuchungskommissionen. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht ein anderer Weg als die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung eingeschlagen werden könnte. Die Organisation Polizei und ihr Personal hat sich mit den Jahren gewandelt, dabei ist das Ausbildungsniveau stetig gestiegen und auch die damit einhergehende professionellere Berufsausübung. Das Erscheinungsbild hat sich von einer kasernierten zu einer zivilisierten und bürgerfreundlichen Polizei gewandelt und mit ihm auch die Aufgaben. An dieser Stelle soll noch einmal erwähnt werden, dass der Großteil der PVB ihre Arbeit gewissenhaft ausführt und nicht zu Übergriffen neigt.

Literatur

Aden, Hartmut (2010): Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten. In: Die Polizei. 101. Jahrgang, Nr. 12. 347-352.

Aden, Hartmut (2012): Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte. In: Ohlemacher, Thomas u.a.: Polizei und Gewalt: interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 143-157.

Amnesty International (2010a): Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland. Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. Juli 2010.

Amnesty International (2010b): Nichts zu verbergen. Mehr Verantwortung bei der Polizei: Argumente für Transparenz. [Verfügbar unter: http://www.amnestypolizei.de/kampagne/mission.html; abgerufen: 30.08.2013]

Barczak, Tristan (2011): Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 14/2011, 852-855.

Behr, Rafael (2000): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske+Budrich.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. (2010): Stellungnahme. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/759, 23.04.2010. [Verfügbar unter: http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/0700/umdruck-17-0759.pdf; abgerufen: 02.09.2013]

Bundesministerium des Innern (2011): Polizeiliche Kriminalstatistik. [Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 28.09.2013]

Bundesministerium des Innern (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik. [Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/PKS2012.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 28.09.2013]

Council of Europe (2001): The European Code of Police Ethics: Recommendation Rec(2001)10 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 September 2001 and explanatory memorandum.

Dembowski, Gerd (2013): Polizei-Einsätze in der Fußball-Bundesliga: Unfehlbar in Uniform. In: Spiegel Online 31.08.2013. [Verfügbar unter: http://www.spiegel.de/sport/fussball/gastbeitrag-zu-den-polizei-einsaetzen-in-der-fussball-bundesliga-a-919511.html; abgerufen: 02.09.2013]

Deutscher Anwaltverein (2010): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Gefahrenabwehrrechtsausschuss zur Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. [Verfügbar unter: http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-38-2010.pdf; abgerufen: 30.08.2013]

Diederichs, Otto (2009): Never ending story. Kennzeichnung von PolizeibeamtInnen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94, 3. [Verfügbar unter: http://www.cilip.de/ausgabe/94/diederichs_polizeikennzeichen.htm; abgerufen: 30.08.2013]

FAZ (31.10.2013): „Gute Erfahrungen“ Hessen schickt Polizisten mit Kameras auf die Zeil. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.10.2013. [Verfügbar unter: http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/gute-erfahrungen-hessen-schickt-polizisten-mit-kameras-auf-die-zeil-12642699.html; abgerufen: 01.11.2013]

GdP (2011): Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht. Gewerkschaft der Polizei. Bundesvorstand 12.05.2011.

Greifeld, Andreas (1982): Persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten. Ein traditionsreicher Streit in neuer Nüchternheit. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 15. Jg., Nr. 12, 318-320)

Heine, Hannes (2013): Ein Jahr Kennzeichnungspflicht. Keine Angriffe auf die Privatsphäre von Polizisten. In: Der Tagesspiegel online. [Verfügbar unter: http://www.tagesspiegel.de/politik/ein-jahr-kennzeichnungspflicht-keine-angriffe-auf-die-privatsphaere-von-polizisten/8308116.html; abgerufen: 16.09.2013]

Heinrich, Anja (2012): Mehr Transparenz und Kontrolle bei der Polizei. Berlin und Brandenburg führen Polizeikennzeichnung ein, andere Bundesländer folgen. In: Grundrechte-Report 2012. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 168-172.

Hinz, Lieselotte (1975): Soziale Determinanten des polizeilichen Betriebs. Empirische Daten zur Kennzeichnung von Polizeibeamten. In: Brusten, Manfred/ Feest, Johanndes/ Lautmann, Rüdiger: Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied: Luchterhand.

Humanistische Union (1968): Aus der Arbeit der Humanistischen Union. Gesetzesvorschläge zur Kennzeichnung der Polizei. In: Vorgänge 10/1968, 360.

Humanistische Union (1970): Petition für die namentliche Kennzeichnung der Polizisten. In: Vorgänge 1/1970, 31-40.

Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“ (2012): Für eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. [Verfügbar unter: http://transparente-polizei.de/; abgerufen: 01.09.2013]

Kotynek, Martin (2013): Deutsche Polizei. Bei Einsatz Tod. In: Die Zeit, 4.Juli. S.1.

Ladebeck, Wolfgang (2012): Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten. Polizeiliches Handeln ist auch ohne Namensschild transparent. In: Polizeispiegel, 05.Mai 2012, Jahrgang 46, S. 2.

Laufer, Benjamin (2012): Kennzeichnungspflicht: Kritik an Hamburger Polizeigewerkschaften. [Verfügbar unter: https://benjaminlaufer.wordpress.com/2012/11/30/kennzeichnungspflicht-kritik-an-hamburger-polizeigewerkschaften/; abgerufen: 15.10.2013]

Long, Colleen (2013): NYPD ordered to start using officer-worn cameras. In: PoliceOne.com [Verfügbar unter: http://www.policeone.com/police-products/body-cameras/articles/6386513-NYPD-ordered-to-start-using-officer-worn-cameras/; abgerufen: 01.11.2013]

Renner, Bastian (2012): Ein bisschen Kennzeichnungspflicht für Polizisten. [Verfügbar unter: http://www.publikative.org/2012/12/03/kennzeichnungspflicht-fur-polizisten-wenigstens-ein-bisschen/; abgerufen: 14.10.2013

Robbe, Patrizia (2011): Infobrief. Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Wissenschaftliche Dienste: WD 3 – 3010 – 126/11. [Verfügbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/kennzeichnungspflicht_polizei.pdf; abgerufen: 05.06.2013]

Rupprecht, Reinhard (1989): Namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten? Zeitschrift für Rechtspolitik. 22. Jahrgang. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 93-95.

Singelnstein, Tobias (2010): Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95 (1/2010), S. 55-63.

Spieß, Katharina (2011): Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch Polizeibeamte in Deutschland. In: Die Polizei. 102. Jahrgang, Nr. 1. 14-18.

Statistisches Bundesamt (2009):Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260097004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]

Statistisches Bundesamt (2010):Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260107004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]

Statistisches Bundesamt (2011):Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260117004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]

Such, Manfred (1992): Namen- und Nummernschilder signalisieren kein Mißtrauen gegen die Polizei. In: Polizei-Politik: Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. (Hg.) Brusten, Manfred. München: Juventa Verlag. 130-135.

Walker, Samuel (2005): The New World of Police Accountability. London: Sage.

Wüppesahl, Thomas (2010): Kennzeichnungspflicht für Polizisten sofort! Interview von gulli.com mit Thomas Wüppesahl. [Verfügbar unter: httpp://www.gulli.com; abgerufen: 18.08.2013]

Ladendiebstahlskriminalität junger Menschen in Österreich: Verbreitung – Motive – kriminalpolitische Perspektiven

Heinz Leitgöb, Alois Birklbauer und Helmut Hirtenlehner

Gliederung

1. Einleitung

Der Ladendiebstahl, definiert als „Entwendung von Waren aus den Verkaufsräumen durch Kunden während der Geschäftszeit“[1], markiert eine der von Kindern und Jugendlichen am häufigsten begangenen Straftaten. Beginn, Höhepunkt und Rückgang der ladendiebstahlspezifischen Delinquenzbelastung erfolgen in der Regel früher als bei anderen Delikten. So lässt sich der „Peak“ eines typischen Delinquenzverlaufs hier bereits im Alter zwischen 14 und 16 Jahren identifizieren.[2] Folglich kann der *Ladendiebstahl als klassisches Jugenddelikt* bezeichnet und daraus die Zweckmäßigkeit einer Fokussierung der einschlägigen Forschungsaktivitäten auf die Zielgruppe der sehr jungen Menschen abgeleitet werden.

Trotz der hohen Verbreitung und des damit verbundenen beträchtlichen finanziellen Schadens[3] für die gesamte Volkswirtschaft[4] liegen im deutsch-

---

1 *Wittenberg* 2009, S. 110. Davon abzugrenzen sind Diebstähle durch Mitarbeiter, Betrug von Seiten der Lieferanten und Einbruch außerhalb der Geschäftszeiten. Das Vertauschen von Preisetiketten auf Waren durch Kunden, die nicht gewillt sind, den vollen Kaufpreis zu bezahlen, ist strafrechtlich nicht als Diebstahl, sondern als Betrug zu werten.

2 *Klemke* 1992; *Wittenberg* 2009.

3 Dieser Schaden tritt in erster Linie durch die Massenhaftigkeit des Phänomens und weniger durch den Wert der bei Ladendiebstählen entwendeten Waren ein. So beziffert die Polizeiliche Kriminalstatistik Deutschlands die durchschnittliche Schadenssumme der im Jahr 2012 angezeigten Ladendiebstähle mit 93 Euro. Knapp die Hälfte (47 %) der polizeilich erfassten Ladendiebstähle fallen in die Schadenskategorie zwischen 1 und 15 Euro; siehe BKA 2013.

sprachigen Forschungsraum bislang nur wenige kriminologische Untersuchungen vor, die sich *gezielt* und *extensiv* mit der Ladendiebstahlsdelinquenz von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen.[5] Der vorliegende Beitrag zielt auf eine (weitere) Erhellung dieser Thematik ab. In der gebotenen Kürze sollen die Verbreitung dieses spezifischen Diebstahlphänomens, die zentralen ladendiebstahlsbezogenen Motive sowie die darauf gerichteten kriminalpolitischen Perspektiven in Österreich skizziert werden. Als Datengrundlage dient eine in zwei österreichischen Bundesländern im Jahr 2011 realisierte Dunkelfelderhebung. Basierend auf der daraus resultierenden empirischen Befundlage (Abschnitt 2) sowie einer kurzen Darstellung der aktuellen österreichischen Rechtslage zur Sanktionierungsmöglichkeit von Ladendiebstahl (Abschnitt 3) sollen unter Einnahme eines kriminalpolitischen Blickwinkels mögliche Alternativen zur Strafbarkeit des Ladendiebstahls diskutiert werden. Vorgeschlagen wird letztlich eine verpflichtende diversionelle Erledigung des Strafverfahrens bei Wiedergutmachung des Schadens in Form des doppelten Wertersatzes (Abschnitt 4).

2. Empirische Befunde zur Ladendiebstahlskriminalität junger Menschen

Lenkt man den Blick zunächst auf die *amtlich registrierte Ladendiebstahlskriminalität in Österreich*, so können für das Jahr *2011* insgesamt 14.210 angezeigte Fälle beobachtet werden.[6] Dies entspricht einem Aufkommen von knapp 3 % der im Hellfeld verorteten Gesamtkriminalität. Während Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) insgesamt ein Fünftel (20 %) aller 12.545 ermittelten Tatverdächtigen beim Ladendiebstahl ausmachen, liegt deren Anteil für die Gesamtheit aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Delikte bei lediglich 13 %. Diese Befunde untermauern den Charakter des Ladendiebstahls als einem für die jüngeren Lebensjahre typischen Delikt.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse einer im Frühjahr und Herbst 2011 in Ober- (OÖ) und Niederösterreich (NÖ) durchgeführten repräsentativen Dunkelfeldbefragung zur Ladendiebstahlsdelinquenz junger Menschen

---

4 *CRR* 2011.

5 Ausnahmen sind *Hirtenlehner/Leitgöb/Bacher* 2012; *Hirtenlehner/Leitgöb/Bacher* 2013; *Hirtenlehner/Leitgöb/Birklbauer* 2013; *Wittenberg* 2007, 2009; *Wittenberg/Reinecke* 2003.

6 *BMI* 2012, S. B14.

vorgestellt. In 92 Schulen (OÖ: 50, NÖ: 42) wurden insgesamt *2.911 Schüler der 7. und 8. Schulstufe* – die beiden gewählten Schulstufen fallen noch in den Geltungsbereich der Unterrichtspflicht und garantieren somit eine vollständige Erfassung der Zielpopulation – onlinebasiert im Klassenkontext (in den EDV-Räumlichkeiten der jeweiligen Schulen) befragt. Die Mehrheit der Schüler (73 %) war zum Befragungszeitpunkt 13 bzw. 14 Jahre alt.[7]
Stellt man in einem ersten Schritt auf das Ausmaß der Delinquenzbelastung ab, so interessieren zunächst die *Ladendiebstahlsprävalenzen*. 12,3 % der in Oberösterreich und 10,8 % der in Niederösterreich befragten Schüler berichten, im Laufe ihres Lebens bereits zumindest einmal einen Ladendiebstahl verübt zu haben. Nimmt man die letzten zwölf Monate vor der Befragung in den Blick, so ergeben sich Prävalenzen von 5,8 % für die oberösterreichischen und 4,4 % für die niederösterreichischen Schüler. Die marginalen Bundeslandunterschiede in den Täteranteilen sind für beide Prävalenzmaße statistisch nicht signifikant (Lebenszeitprävalenz: $\varphi = 0{,}02$; $p = 0{,}573$ | 1-Jahres-Prävalenz: $\varphi = 0{,}03$; $p = 0{,}295$). Aggregiert über beide Bundesländer muss davon ausgegangen werden, dass *5 % aller Schüler im letzten Jahr aktiv als Ladendiebe in Erscheinung getreten sind*. Dieser Anteil ist nahezu deckungsgleich mit der in der „International Self-Report Delinquency Study II" für eine altersmäßig ähnlich zusammengesetzte Untersuchungspopulation referierten 1-Jahres-Prävalenz von 6 % (dort allerdings für eine rein städtische Befragtengruppe).[8]
Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung der Ladendiebstahlsaktivitäten lässt sich ein *deutliches Gefälle zwischen Jungen und Mädchen* feststellen (Abbildung 1).[9] Jungen weisen signifikant höhere Lebenszeit- ($\varphi = 0{,}13$; $p < 0{,}001$) und 1-Jahres-Prävalenzen ($\varphi = 0{,}10$; $p < 0{,}001$) auf als Mädchen. So berichten immerhin 15,7 % aller Jungen, aber lediglich 7,4 % der Mädchen, bereits zumindest einmal in ihrem Leben einen Ladendiebstahl verübt zu haben. Die 1-Jahres-Prävelenzen liegen für beide Geschlechter deutlich unter den Lebenszeitprävalenzen (Jungen: 7,3 %; Mädchen: 2,8 %), der Ge-

[7] Für eine detaillierte Einführung in das Stichprobendesign, die praktische Umsetzung der Befragung sowie die analytische Vorgehensweise zur korrekten Schätzung der interessierenden Populationsparameter und der dazugehörigen inferenzstatistischen Tests sei verwiesen auf *Hirtenlehner/Leitgöb/Birklbauer* 2013, S. 49 f.

[8] *Stummvoll/Kromer/Hager* 2010.

[9] Eine Zusammenschau deutscher Erhebungen der Jahre 1998 bis 2005 offenbart in Übereinstimmung mit den vorliegenden Daten eine mehrheitlich höhere Delinquenzbelastung der Jungen; siehe *Wittenberg* 2009, S. 217 ff. Neueren deutschen Erhebungen zufolge scheint sich insbesondere im urbanen Raum allerdings eine Angleichung der geschlechtsspezifischen Ladendiebstahlsprävalenzen zu vollziehen; siehe etwa *Rabold/Baier/Pfeiffer* 2008, S. 44.

schlechterunterschied ist dort allerdings ähnlich gelagert (OR Lebenszeitprävalenz: 2,72; OR 1-Jahres-Prävalenz: 2,89).[10] Zu einem beträchtlichen Teil lassen sich die im Vergleich zu den Mädchen häufigeren Ladendiebstahlsaktivitäten von Jungen über deren gehobene Risikofreudigkeit, deren geringere Einschätzung des Entdeckungsrisikos und deren vermehrte Einbindung in ladendiebstahldelinquente „Peer Groups" erklären. All diese Größen scheinen ihrerseits von der elterlichen (insbesondere der mütterlichen) Kontrollintensität beeinflusst werden, die bei Mädchen im Mittel stärker ausfällt als bei Jungen.[11] Unabhängig vom Geschlecht lässt sich zudem erkennen, dass ein höheres Ausmaß an relationaler (= in der emotional-affektiven Eltern-Kind-Bindung gelegener) und instrumenteller (= Beaufsichtigung und Überwachung) Kontrolle[12] durch die Eltern ladendiebstahlspräventiv wirkt.

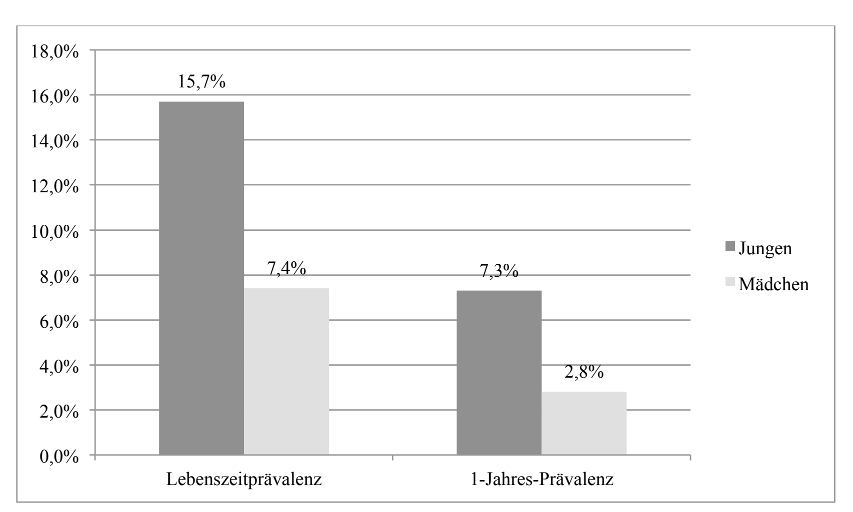


Abbildung 1: Prävalenz des Ladendiebstahls nach Geschlecht

10 OR … Odds Ratio; zur Berechnung der Odds Ratio siehe etwa *Weins* 2010, S. 78 f.
11 *Hirtenlehner/Leitgöb/Bacher* 2012.
12 *Hagan* 1989, S. 210 ff.

Nimmt man in weiterer Folge die *Motive des Ladendiebstahls* in den Blick, so muss zunächst auf die einschlägige Literatur verwiesen werden, die drei Klassen von handlungsleitenden Motiven für die Begehung eines Ladendiebstahls differenziert: (i) *finanziell-ökonomische Faktoren*, (ii) *Abenteuer und Spannung* sowie (iii) *gruppendynamische Prozesse im Freundeskreis*.[13] Ein Blick auf die empirischen Befunde (Abbildung 2) zeigt, dass finanzielle Motive (32 %) zwar durchaus eine Rolle spielen, sie in ihrer Bedeutsamkeit aber knapp hinter den beiden anderen Motivklassen zurückliegen. Als dominierender Beweggrund gilt das Bedürfnis nach Nervenkitzel und Abenteuer (37 %), dicht gefolgt vom Wunsch, Freunde zu beeindrucken (35 %). Die Relevanz der beiden letztgenannten Motive vermag angesichts der empirischen Evidenz, dass Kinder und Jugendliche Ladendiebstahlshandlungen mehrheitlich im Gruppenverband verüben (72 % der befragten Schüler mit Ladendiebstahlserfahrung haben angegeben, bei der letzten Tat gemeinsam mit Freunden im Geschäft gewesen zu sein), wenig zu überraschen. Sowohl der mit einem (erfolgreichen) Ladendiebstahl verbundene individuelle Statusgewinn in der Gleichaltrigengruppe als auch das Bedürfnis nach dem gemeinsamen Erleben von Abenteuern repräsentieren starke Antriebe für Kinder und Jugendliche und unterstreichen so den Charakter des *Ladendiebstahls als „soziales Event“*.[14]

---

[13] *Klemke* 1982, 1992; *Wittenberg* 2009.

[14] Relativiert wird der Stellenwert finanziell-ökonomischer Motive auch durch den Umstand, dass zwei Drittel (68 %) der in der Untersuchung erfassten Ladendiebe den Wert der zuletzt gestohlenen Ware mit weniger als zehn Euro beziffern.

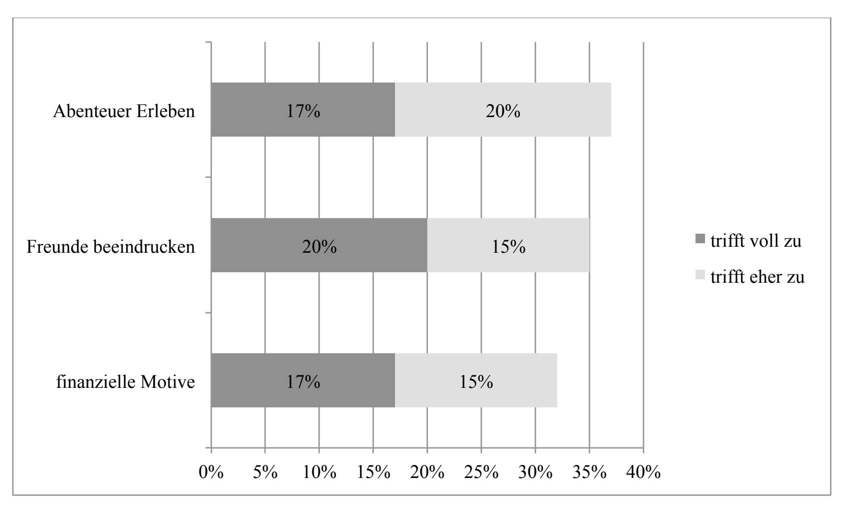


Abbildung 2: Motive des Ladendiebstahls

Die Entwicklung eines angemessenen Erledigungsmodells für den Ladendiebstahl erfordert neben Informationen über die zentralen Motivklassen auch empirische Evidenzen bezüglich der *Kenntnis der geltenden einschlägigen Rechtsnormen*, der *deliktsbezogenen Moralvorstellungen* sowie der *vorhandenen Kontrollwahrnehmungen* der Kinder und Jugendlichen. Hinsichtlich der Rechtskenntnis der befragten Schüler kann festgehalten werden, dass die überwiegende Mehrheit (91 %) sich der gesetzlichen Verbotsnorm wohl bewusst ist. Lediglich 9 % hegen Zweifel an der Existenz eines formalrechtlichen Verbots des Ladendiebstahls. Der Grad der einschlägigen Normakzeptanz kann einerseits an moralischen Bewertungen eines Verhaltens, andererseits an den für den Normübertretungsfall erwarteten Scham- und Schuldgefühlen festgemacht werden.[15] Aufgrund der weit verbreiteten moralischen Ablehnung des Ladendiebstahls (94 % der befragten Schüler halten Ladendiebstahl für eine schlimme Sache) und der ausgeprägten Scham- und Schuldgefühle im Betretungsfall (jeweils knapp drei Viertel aller Schüler hätten ein sehr schlechtes Gewissen (73 %) bzw. würden sich sehr vor ihren Eltern schämen (71 %)) darf angenommen werden, dass bei der Mehrzahl der Schüler die Verinnerlichung des Ladendiebstahlsverbots durchaus gelungen ist. Hinsichtlich des *perzipierten Entdeckungsrisikos* ist eine annähernd symmetrische Verteilung zu konstatieren (Abbildung 3). Während 48 % der befragten Schüler ihre subjektive Einschätzung der ladendiebstahlsbezogenen

[15] *Wikström/Oberwittler et al.* 2012.

Entdeckungswahrscheinlichkeit als zumindest eher hoch bezeichnen, sehen die restlichen 52 % keine größeren Schwierigkeiten, in einem Geschäft etwas zu entwenden, ohne dabei erwischt zu werden. Gemessen am tatsächlichen Entdeckungsrisiko – *lediglich 12 % aller in der Erhebung erfassten Ladendiebe sind schon einmal erwischt worden* – ist letztgenannter Gruppe die realistischere Einschätzung des Aufgriffsrisikos zu attestieren.

Im Rahmen einer empirischen Prüfung zentraler Annahmen der *Situational Action Theory*[16] konnten *Hirtenlehner, Leitgöb und Bacher* weiterhin nachweisen, dass der Abschreckungseffekt des für einen Ladendiebstahl perzipierten Entdeckungsrisikos vom Ausmaß der inneren Normbindung abhängt.[17] Abschreckungseffekte stellen sich vor allem dann ein, wenn die ladendiebstahlsbezogenen Moralvorstellungen gering ausgeprägt sind. Wurde das Ladendiebstahlsverbot hingegen ausreichend internalisiert, kann keine verhaltenssteuernde Wirkung kriminaljustizieller Sanktionierungsrisiken beobachtet werden.

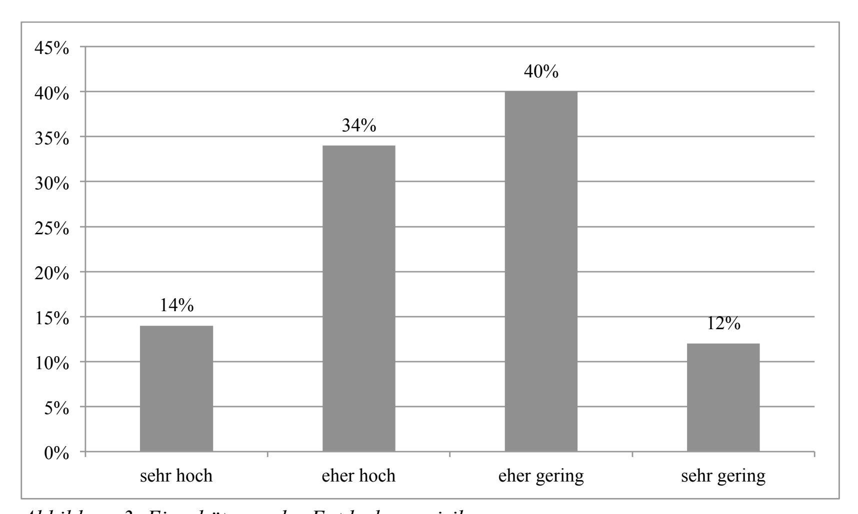


Abbildung 3: Einschätzung des Entdeckungsrisikos

[16] *Siehe etwa Wikström* 2004, 2010; *Wikström/Oberwittler et al.* 2012.

[17] *Hirtenlehner/Leitgöb/Bacher* 2013.

3. Sanktionierungsmöglichkeit von Ladendiebstahl in Österreich

Der Ladendiebstahl ist in Österreich durch keine besondere Strafnorm kriminalisiert, sondern fällt unter die Anwendbarkeit der allgemeinen Diebstahlsbestimmungen (§§ 127 ff Strafgesetzbuch [öStGB]). Einen *einfachen Diebstahl* (§ 127 öStGB) begeht, wer eine Sache mit einem Wert bis zu 3.000 Euro einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Dieses Delikt ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht[18], wobei für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Strafsätze halbiert werden und somit eine Freiheitsstrafe lediglich bis zu drei Monaten angedroht ist (vgl. § 5 Z 4 Jugendgerichtsgesetz [öJGG]). Wird ein Diebstahl in der Absicht begangen, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist die Tat als *gewerbsmäßiger Diebstahl* (§ 130 öStGB) qualifiziert und in der Grundvariante mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (für Jugendliche bis zu zweieinhalb Jahren) bedroht. Dieselbe Strafe ist angedroht für den Dieb, der – auf frischer Tat betreten – Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten (*räuberischer Diebstahl* nach § 131 öStGB). Privilegiert ist der Diebstahl, wenn eine Sache geringen Wertes (bis ca. 100 Euro) weggenommen wird und dies aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes geschieht (*Entwendung* nach § 141 öStGB). In einem solchen Fall ist lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat (für Jugendliche bis zu zwei Wochen) angedroht.

Bezogen auf den Ladendiebstahl kommt aufgrund des regelmäßig geringen Beutewertes lediglich das Grunddelikt des Diebstahls (§ 127 öStGB) in Betracht. Die sehr vage Umschreibung der Gewerbsmäßigkeitsqualifikation stellt aber – zumindest im Zeitpunkt des Aufgriffs – die Qualifikation des § 130 öStGB bei augenscheinlich schlechten finanziellen und/oder sozialen Verhältnissen in den Raum. Leisten angehaltene Ladendiebe Widerstand, kann durchaus räuberischer Diebstahl nach § 131 öStGB vorliegen, wobei eine Einschränkung insofern besteht, als sich die Gewaltanwendung bzw.

---

[18] Für den Diebstahl einer Sache im Wert von mehr als 3.000, aber nicht mehr als 50.000 Euro ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht. Unabhängig vom Wert der Beute gilt diese Strafdrohung auch für den Diebstahl besonders geschützter Gegenstände (Religions- oder Kulturgüter), aus einem religiösen Raum oder auch unter Ausnützung einer Bedrängnis oder Katastrophe (vgl. § 128 Abs 1 öStGB). Beträgt der Wert der Beute mehr als 50.000 Euro, ist eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren möglich.

qualifizierte Drohung auf das Aufrechterhalten des Besitzes der Beute richten muss. Geht es dem Dieb nur darum, seine Flucht zu erreichen, scheidet diese Qualifikation aus.[19]

4. Alternativen zur Strafbarkeit des Ladendiebstahls

In Österreich ist flächendeckend vorgesehen, bei leichten bis mittelschweren Delikten das Strafverfahren im Falle der Erbringung einer sanktionsersetzenden Leistung (z.B. Geldbuße, gemeinnützige Leistungen, Probezeit oder Tatausgleich iSe Mediation) auf diversionellem Wege einzustellen (vgl. §§ 198 ff öStPO). Für Jugendliche wird der diversionellen Verfahrenserledigung ein erweiterter Anwendungsbereich eröffnet, indem eine nicht-intervenierende Diversion, also eine Verfahrenseinstellung ohne sanktionsersetzende Gegenleistung (vgl. § 6 öJGG), einer intervenierenden Diversion zur Seite gestellt wird. Als Konsequenz dessen sind nicht nur Verurteilungen von Jugendlichen wegen eines Ladendiebstahls selten, sondern auch Verfahrenseinstellungen nach Erbringung einer sanktionsersetzenden Gegenleistung. Häufig kommt es im Gefolge eines angezeigten Ladendiebstahls zu einer nicht-intervenierenden Einstellung. In der Praxis stellt sich dabei das Problem, dass eine verfahrenserledigende Reaktion auf den Rechtsbruch, die keinerlei Leistungserbringung von Jugendlichen verlangt, von diesen nicht als Sanktion verstanden und auch nicht hinreichend ernst genommen wird. Insofern erscheint es angebracht, über Alternativen zu dieser Praxis nachzudenken, ohne einer stärkeren kriminalrechtlichen Sanktionierung das Wort zu reden, werden doch Kriminalstrafen in ihrer verhaltenssteuernden Wirkung regelmäßig überschätzt.[20]

Vor dem Hintergrund der vorliegenden empirischen Befunde, die für die große Mehrheit der Jugendlichen ein ausreichend vorhandenes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf den Ladendiebstahl belegen, bieten sich *verschiedene Alternativen zur „Ahndung“ von Ladendiebstahl* an. Denkbar wäre es zunächst, den *Ladendiebstahl als „Verwaltungsstrafdelikt“* im Sinne einer bloßen „Ordnungswidrigkeit“ zu gestalten. In Österreich ist damit allerdings der Nachteil verbunden, dass ein völlig anderes Sanktionssystem zur Anwendung käme. Eine bedingte Strafnachsicht wäre hier ebenso ausgeschlossen wie eine intervenierende Diversion. Auch die generell für Ordnungswidrigkeiten vorhandene Möglichkeit einer nicht-intervenierenden Diversion im Sinne ei-

[19] Siehe etwa *Birklbauer/Hilf/Tipold* 2012, S. 317.

[20] Siehe etwa *Dölling/Entorf et al.* 2009; *Paternoster* 2010; *Pratt/Cullen et al.* 2006.

nes Absehens von der Strafe wegen Geringfügigkeit wurde mit 30. Juni 2013 beseitigt.[21] Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausgestaltung des Ladendiebstahls als Verwaltungsstrafdelikt als unangebracht.

Eine zweite Möglichkeit wäre es, für Fälle von Ladendiebstahl generell einen *pauschalierten zivilrechtlichen Schadenersatz* vorzusehen, der als gleichsame „Konventionalstrafe" an den Vertragspartner „Kaufhaus" fließt. Der Vorteil dieser Erledigungsmöglichkeit bestünde darin, dass eine rasche Reaktion auf den Rechtsbruch erfolgen würde, die zugleich das Opfer voll entschädigt. Ein Strafcharakter wäre mit dieser Reaktion aber nur verbunden, wenn der Ersatz an den Geschädigten über die Schadenersatzleistung hinausgehen würde. Mit dieser Idee würde im österreichischen Rechtssystem Neuland bedeuten werden, zumal einem „Schadenersatz" in Form einer Bearbeitungsgebühr mit Sanktionscharakter die herrschende Meinung bislang stets eine Absage erteilt hat.[22] Insgesamt gelten derzeit lediglich Bearbeitungsgebühren im Bereich von rund 50 Euro als angemessen.

Stellt man die Vor- und Nachteile einer alternativen (außerstrafrechtlichen) Verfahrenserledigung beim Ladendiebstahl einander gegenüber, so liegen die *Vorteile* einerseits in einer raschen und effizienten Reaktion auf den Rechtsbruch, andererseits im Fehlen einer unverhältnismäßigen Rechtsfolge, besteht doch bei den meisten jugendlichen Ladendieben aufgrund intakter sozialer Verhältnisse kein besonderer sozialer Interventionsbedarf.[23] Wer einen sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf hat, wird meist (auch) durch andere Delikte auffällig, wie z.B. eine Körperverletzung, und kann dann in deren Gefolge von Strafgerichten mit ambulanten Resozialisierungshilfen ausgestattet werden. Darüber hinaus bewirkt eine alternative Verfahrenserledigung eine Entlastung der Justiz. Die fehlende Verurteilung schließlich erspart dem Betroffenen die Stigmatisierung durch eine „Vorstrafe". Als *Nachteil* einer solchen außerstrafrechtlichen Erledigung ist jedoch anzumerken, dass sie durchaus als falsches Signal an die Normunterworfenen missverstanden werden kann. Dies würde vor allem auf die Entkriminalisierung in Richtung einer Verschiebung ins Verwaltungsstrafrecht zutreffen, wenn dadurch der Ladendiebstahl auf die gleiche Stufe wie etwa das Falschparken gestellt wird.[24]

---

[21] Die vormals in § 21 Verwaltungsstrafgesetz (öVStG) vorgesehene Möglichkeit, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, wurde durch BGBl I 2013/33 ersatzlos gestrichen.

[22] Siehe zu dieser Thematik mit Nachweisen zur kriminalpolitischen Diskussion *Birklbauer* 2004, S. 40.

[23] Vgl. *Wittenberg* 2009.

[24] Ob eine Verlagerung des Ladendiebstahls aus dem Strafrecht ins Verwaltungsstrafrecht

Verfahrensrechtlich würde eine solche Verlagerung überdies bedeuten, dass die für das gerichtliche Strafrecht geltenden Anhalte- und Selbsthilfebefugnisse für Detektive, Geschädigte und andere Personen (vgl. § 80 Abs. 2 öStPO) nicht mehr vorhanden wären. Dies könnte ein Nährboden für Übergriffe im Rahmen von „Selbstjustiz" sein.
Wägt man diese Vor- und Nachteile gegeneinander ab, könnte als Kompromiss für die Fälle des Ladendiebstahls (zumindest bei Jugendlichen) eine *verpflichtende diversionelle Verfahrenserledigung im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts* vorgesehen werden, wenn der Ladendieb umgehend den *doppelten Wertersatz der Beute, mindestens* aber *100 Euro bezahlt.*[25] Durch das Verbleiben des Ladendiebstahls im Verantwortungsbereich der Justiz würde kein falsches Signal an die Normadressaten gesendet werden. Die vorhandenen Eingriffsbefugnisse wie das Anhalte- und Selbsthilferecht würden unverändert bestehen bleiben, die Gefahr von Selbstjustiz würde schwinden. Auch eine rasche und effiziente Reaktion auf den Ladendiebstahl wäre durch ein solches Vorgehen gewährleistet.
Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre insofern entsprochen, als bei Nichtgelingen dieser Interventionsmaßnahme die schon bisher vorhandenen diversionellen Erledigungsmöglichkeiten weiterhin genutzt werden können. Ist die Nichtbezahlung des doppelten Wertersatzes die Folge schlechter finanzieller Verhältnisse, können Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen einstellen. Ist das Nichtbezahlen ein Indiz für einen sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf, kann mit Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Resozialisierungshilfen) reagiert werden. Um hier gleichsam die Spreu vom Weizen zu scheiden, wäre es auch anzudenken, ob diese alternative Verfahrenserledigung nicht auf Erst- bzw. Zweittäter beschränkt bleiben soll. Insgesamt würde es durch diese Maßnahme jedenfalls zu einer faktischen Entlastung der Justiz kommen, wodurch Ressourcen für Fälle schwerer Kriminalität frei werden würden. Auf Seiten der Jugendlichen könnte der Vorteil einer fehlenden Stigmatisierung durch eine allfällige Vorstrafe dieser Reaktionsvariante Flügel verleihen. Für eine emotionslose kriminalpolitische Diskussion dieser Idee wurde durch die vorliegende Studie, deren zentrale Ergebnisse in diesem Beitrag kursorisch dargestellt wurden, der Boden aufbereitet.

---

das deliktspezifische Unrechtsbewusstsein beeinträchtigen würde, kann auf Basis der bestehenden empirischen Grundlagen nicht zuverlässig beurteilt werden. Alltagsbeobachtungen, wonach viele Bürger nicht zwischen Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht unterscheiden können, sprechen eher gegen eine normerodierende Wirkung einer solchen Modifikation.

[25] Vgl. *Ostendorf* 1995.

Literatur

Birklbauer, Alois (2004): Weniger Staat, mehr privat! – Gilt das auch für das Strafrecht?, in: Journal für Rechtspolitik (JRP) 12, S. 38-49.

Birklbauer, Alois/Hilf, Marianne Johanna/Tipold, Alexander (2012): Strafrecht. Besonderer Teil I. §§ 75-168b StGB. 2. Auflage, facultas.wuv, Wien.

BKA (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik – Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe. Abrufbar unter URL: http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/2012Standardtabellen/pks2012StandardtabellenFaelleUebersicht.html.

BMI – Bundesministerium für Inneres (2012): Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse 2011, Wien.

CRR – Centre for Retail Research (2011): The Global Retail Theft Barometer 2010. Monitoring the Costs of Shrinkage and Crime in the Global Retail Industry. The Worldwide Shrinkage Survey, Newark.

Dölling, Dieter/Entorf, Horst et al. (2009): Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment, in: European Journal on Criminal Policy and Research 15, S. 201-224.

Hagan, John (1989): Structural Criminology, Rutgers University Press, New Brunswick.

Hirtenlehner, Helmut/Leitgöb, Heinz/Bacher, Johann (2012): Ladendiebstahlskriminalität von Jungen und Mädchen. Der Erklärungsbeitrag der Power-Control-Theory, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 95, S. 307-330.

Hirtenlehner, Helmut/Leitgöb, Heinz/Bacher, Johann (2013): Hängen Abschreckungseffekte vom Ausmaß der Normbindung ab? Das Fallbeispiel Ladendiebstahlsdelinquenz, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96, S. 293-313.

Hirtenlehner, Helmut/Leitgöb, Heinz/Birklbauer, Alois (2013): Ladendiebstahlskriminalität von Kindern und Jugendlichen. Befunde aus Österreich, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 7, S. 45-60.

Klemke, Lloyd W. (1982): Exploring Juvenile Shoplifting, in: Sociology and Social Research 67, S. 59-75.

Klemke, Lloyd W. (1992): The Sociology of Shoplifting. Boosters and Snitches Today, Praeger Publishers, Westport.

Ostendorf, Heribert (1995): Präventionsmodell „Ladendiebstahl“: Doppelter Wertersatz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 27, S. 18-23.

Paternoster, Raymond (2010): How Much Do We Really Know About Criminal Deterrence? in: Journal of Criminal Law and Criminology 100, S. 765-823.

Pratt, Travis C./Cullen, Francis T. et al. (2006): The Empirical Status of Deterrence Theory: A Meta-Analysis, in: Cullen, Francis T./Wright, John P./Blevins, Kristie R. (Hg.): Tacking Stock. The Status of Criminological Theory, S. 367-395, Transaction Publishers, New Brunswick.

Rabold, Susann/Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian (2008): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. KFN-Forschungsbericht Nr. 105, Hannover.

Stummvoll, Günter P./Kromer, Ingrid/Hager, Isabella (2010): Austria, in: Junger-Tas, Josine/Marshall, Ineke H. et al. (Hg.): Juvenile Delinquency in Europe and Beyond. Results of the Second International Self-Report Delinquency Study, S. 97-110, Springer, New York.

Weins, Cornelia (2010): Uni- und bivariate deskriptive Statistik, in: Wolf, Christof/Best, Henning (Hg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, S. 65-89, VS Verlag, Wiesbaden.
Wikström, Per-Olof H. (2004): Crime as Alternative. Towards a Cross-Level Situational Action Theory of Crime Causation, in: McCord, Joan (Hg.): Beyond Empiricism: Institutions and Intentions in the Study of Crime, S. 1-37, Transaction Publishers, New Brunswick.
Wikström, Per-Olof H. (2010): Explaining Crime as Moral Action, in: Hitlin, Steven/Vaisey, Stephen (Hg.): Handbook of the Sociology of Morality, S. 211-240, Springer, New York.
Wikström, Per-Olof H./Oberwittler, Dietrich/Treiber, Kyle/Hardie, Beth (2012): Breaking Rules: The Social and Situational Dynamics of Young People's Urban Crime. Oxford University Press, Oxford.
Wittenberg, Jochen (2007): Motive und Hemmnisse jugendlicher Ladendiebe, in: Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, S. 147-173, Waxmann Verlag, Münster.
Wittenberg, Jochen (2009): Diebstahlskriminalität von Jugendlichen. Eine Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens am Beispiel des Ladendiebstahls, Waxmann, Münster.
Wittenberg, Jochen/Reinecke, Jost (2003): Diebstahlkriminalität von Jugendlichen, in: Raithel, Jürgen/Mansel, Jürgen (Hg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, S. 207-225, Juventa Verlag, Weinheim.

Sterbehilfe und Suizidbeihilfe – Einstellungen der Allgemeinbevölkerung sowie von Juristen und Medizinern im Vergleich

Patrik Manzoni, Christian Schwarzenegger und David Studer

Gliederung

1. Einleitung[1]

In heutigen westlichen Gesellschaften sterben immer weniger Menschen einen sogenannten „natürlichen“ oder plötzlichen Tod. Sterben ist heute vielfach ein ärztlich gesteuerter und kontrollierter Prozess. Eine europäische Studie zeigte für die Schweiz, dass 49 % der untersuchten Todesfälle plötzlich oder ohne ärztliche Kontrolle geschahen, während es in 51 % der Fälle zu ärztlichen Entscheidungen am Lebensende („end-of-life-decisions“) kam (van der Heide, Deliens, Faisst, Nilstun, Norup, et al., 2003; Bosshard, Fischer und Faisst, 2005).
Seit Anfang der 2000er Jahre wird in der Schweizer Politik und Öffentlichkeit über Sterbehilfe und Suizidbeihilfe kontrovers und teilweise emotional debattiert (Schwarzenegger, Manzoni, Studer und Leanza, 2012). Auch in der Fachwelt fand ein lebhafter Diskurs statt, der stark durch Fachleute aus Medizin, Ethik, Kirche und Recht geprägt war.

---

[1] Dieser Beitrag stellt eine durch den Erstautor redigierte und teilweise ergänzte Fassung von *Schwarzenegger, Manzoni, Studer und Leanza* (2012) dar.

Dieser Beitrag widmet sich der kontroversen Thematik aus empirischer Sicht. Anhand einer repräsentativen Befragung der Schweizer Bevölkerung sowie der mit der Problematik direkt befassten Berufsgruppen von Juristen und Medizinern wird die moralische und rechtliche Akzeptanz zu verschiedenen Formen von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe aufgezeigt und verglichen. Aufgrund der Befunde zu verschiedenen Argumenten und Einstellungen werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Regulierung gezogen.
Für das Verständnis der Befunde ist es hilfreich, wenn die aktuell geltende Rechtspraxis in Bezug auf die gebräuchlichen Sterbehilfeformen nachfolgend erläutert wird (Schwarzenegger et al 2010, Kap. II).
Aktive Sterbehilfe: Wer bei einer sterbewilligen Person den Tod aktiv herbeiführt oder auch nur beschleunigt, begeht grundsätzlich ein *Tötungsdelikt* (Art. 111-114 StGB). Auch wenn jemand den Arzt bittet, ihn oder sie zu töten, bleibt das aktive Handeln strafbar (Tötung auf Verlangen, Art. 114 StGB).
Passive Sterbehilfe: Passives Verhalten, d.h. das Unterlassen von lebenserhaltenden Massnahmen, ist strafbar, wenn ein Aussenstehender eine besondere Rechtspflicht (sog. Garantenstellung) zur Erhaltung des Lebens hat (behandelnde Ärzte und Pflegepersonal in einem Spital). Verzichtet der Patient aber ausdrücklich auf eine Lebenserhaltung oder ordnet dies in einer Patientenverfügung so an, entfällt die Rechtspflicht, denn das Selbstbestimmungsrecht wird höher gewichtet und der Behandlungsverzicht ist erlaubt. Die Unterscheidung zwischen „aktiver" und „passiver" Sterbehilfe ist unklar. Bspw. besteht kein Unterschied, ob ein Arzt auf den Abstellknopf des Beatmungsgerätes („passiv") oder auf eine tödliche Spritze drückt („aktiv").
Von *indirekt-aktiver Sterbehilfe* kann gesprochen werden, wenn z.B. ein Arzt die Schmerzen eines schwerkranken Patienten mit so starken Mitteln bekämpft, dass deswegen als unvermeidbare Nebenfolge auch der Tod schneller eintritt. Rein äusserlich betrachtet ist diese Form der Sterbehilfe direkt aktiv. Das Schmerzmittel wird gespritzt und beschleunigt direkt den Tod. „Indirekt" ist am Handeln des Arztes nur die innere Einstellung. Er spritzt nicht mit der direkten Absicht zu töten (nicht strafbar nach geltendem Recht). Diese begrifflichen Unterscheidungen sind mitunter spitzfindig und dienen dazu, eine Rechtfertigung für das aktive Eingreifen in den Sterbeprozess zu ermöglichen.
Suizidbeihilfe: Wer einem sterbewilligen Menschen dabei hilft, sich selbst zu töten, ist nur ausnahmsweise strafbar – nämlich dann, wenn er aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt (Art. 115 StGB).[2] Suizidhelfer sollen daher nur bestraft werden, wenn sie vom Suizid profitieren wollen (Schwarzeneg-

[2] Dies ist vor dem Hintergrund, dass Suizid selbst auch nicht verboten ist, zu verstehen.

ger 2008; Venetz 2008). In der Schweiz existieren seit rund 30 Jahren verschiedene Vereine, die Suizidbeihilfe in organisierter Form leisten: Neben Exit-Deutsche Schweiz und Exit A.D.M.D. Suisse romande gibt es Dignitas sowie Ex international.

2. Ziele und Forschungsstand

In der Schweiz ist vergleichsweise wenig bekannt über die Einstellungen der *Bevölkerung* zu Suizidbeihilfe und Sterbehilfe, wenn auch in den letzten Jahren immer wieder sogenannte Ad-Hoc-Befragungen durchgeführt worden sind. Die meisten dieser Befragungen beschränken sich darauf, im Rahmen von thematisch breit gefächerten Erhebungen einzelne Items zu diesem Themenkomplex zu erfassen. Häufig treten in diesen Untersuchungen auch methodologische Mängel auf (zweifelhafte Repräsentativität, ungenau formulierte Fragen).[3] In einer der bisher umfangreichsten Untersuchungen haben wir im Jahr 2010 rund 1500 Schweizer und Schweizerinnen über 16 Jahre nach ihren Meinungen zu verschiedenen Sterbehilfe-Formen befragt (Schwarzenegger, Manzoni, Studer und Leanza, 2010). Die Fragen zielten auf die moralische wie rechtliche Zustimmung zu bzw. Ablehnung von konkreten Sterbehilfe- bzw. Suizidbeihilfe-Handlungen. In einer zusätzlichen Erhebung wurden auch Schweizer Juristinnen und Juristen sowie Ärztinnen und Ärzte (FMH-Mitglieder) schriftlich befragt.

Bezüglich der *Ärzteschaft* bzw. der im medizinischen Bereich Tätigen existieren vereinzelte Studien – beispielsweise zu Sterbehilfe-Einstellungen der Mitglieder der Swiss Association of Palliative Care (Bittel, Neuenschwander und Stiefel, 2002) oder unter FMH-Mitgliedern (Fischer, Bosshard, Faisst et al., 2005; Bosshard, 2008, S. 469). Schliesslich führten Pfister und Biller-Andorno (2010) eine schriftliche Befragung unter 1933 Ärzten und Krankenpflegefachpersonen durch, in welcher nach einer moralischen Bewertung des ärztlich begleiteten Suizids gefragt wurde. Nur eine Minderheit von 8-9 % trat dafür ein, dass der ärztlich begleitete Suizid jedenfalls moralisch verurteilt werden sollte.

Die Einstellungen der Schweizer *Juristenschaft* liegen demgegenüber gänzlich im Dunkeln, obschon deren Vertretern in Gesetzgebung, Strafjustiz und

[3] Eine beachtenswerte Ausnahme hiervon bildet eine im Jahr 2009 von der Zeitung L'Hebdo (9.4.2009) in Auftrag gegebene Befragung von 600 Personen, mittels welcher die Einstellungen zur Suizidbeihilfe sowie zum „Sterbetourismus" in der Schweiz differenzierter erfasst wurden.

Gesundheitsverwaltung eine zentrale Rolle bei der Kontrolle von Missbräuchen in diesem Bereich zukommt.
Untersuchungen, die Einstellungen unterschiedlicher Berufsgruppen mit denen der Allgemeinbevölkerung vergleichen, fehlen in der Schweiz gänzlich (international vgl. Emanuel 2002). Dieser Mangel wird durch die vorliegende Studie[4] behoben, indem für die drei Untersuchungsgruppen (Juristen, Mediziner, Allgemeinbevölkerung) identische Frageformulierungen verwendet wurden.[5]

3. Methodologie

Bezüglich der *Allgemeinbevölkerung* wurde eine Nettostichprobe von 1'464 Personen (63 % Ausschöpfungsquote) mit Schweizer Nationalität durch ein etabliertes Meinungsforschungsinstitut telefonisch interviewt (CATI). Die Haushalte wurden per Zufallsauswahl aus dem Telefonverzeichnis gezogen. Innerhalb der kontaktierten Haushalte wurde die Zielperson ebenfalls nach einem Zufallsverfahren bestimmt. Zur Erhöhung der Teilnahmerate ging dem Interview ein Ankündigungsbrief voraus, der über den bevorstehenden Anruf informierte. Die auf Deutsch, Französisch und Italienisch geführten Interviews dauerten durchschnittlich 22 Minuten.
Hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter der *Juristenschaft* erfolgte eine schriftliche Befragung in einer Zufallsstichprobe von 1'000 Rechtsanwälten (355 netto), 500 Richtern (185 netto; inkl. Bundesrichtern) sowie 500 Staatsanwälten (235 netto). Bei den Bundesrichtern wurde eine Vollerhebung durchgeführt. Die Adressdaten wurden manuell aus den kantonalen Staatskalendern zusammengetragen (Staatsanwälte und Richter) bzw. bei den Rechtsanwälten aus der Online-Datenbank des Schweizerischen Anwaltsverbands ausgelesen. Dem Fragebogen war ein Informationsbrief mit vorfrankiertem Rückantwortcouvert beigelegt. Per E-Mail konnten die angeschriebenen Rechtsanwälte zudem zweimal nachträglich an die Befragung erinnert werden.
Um die Einstellungen der *Mediziner* zu erfassen, wurde eine schriftliche Befragung in einer Zufallsstichprobe von 2’000 Personen (706 netto) durchgeführt. Als Basis der Stichprobenziehung diente die Mitgliederdatenbank der

---

[4] Die Autoren danken dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Stiftung AVINA für die Unterstützung dieses Forschungsprojekts.

[5] Eine Einschränkung der Vergleichbarkeit zwischen den drei Befragungsgruppen ergab sich in Bezug auf die unterschiedlichen Erhebungsmethoden (CATI vs. postalische Befragung).

Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).[6] Darunter befanden sich 198 Ärzte ohne Facharzttitel (28 %), 175 Allgemeinmediziner (25 %), 137 Internisten (19 %) sowie 85 Psychiater (12 %).[7]
Der Fragebogen lag in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor. Das Befragungsinstrument, das aus geschlossenen Fragen bestand, wurde einem Pretest unterzogen sowie einem medizinischen Experten zur Beurteilung vorgelegt. So wurden authentische Situationen in den Fallbeschreibungen (sog. Fallvignetten) sichergestellt. Die Rücklaufquote lag bei 35 % bei den Medizinern und 39 % bei den Juristen und mag durch die hohe Arbeitsbelastung der Berufsgruppen, die Länge des Erhebungsinstruments (13-15 Seiten) sowie auch durch das Fehlen von Ankündigungs- oder Erinnerungsschreiben und den zunehmenden Aufwand für Verwaltungsarbeiten zu erklären sein.

4. Ergebnisse

4.1 Rechtliche Zustimmung zu Sterbehilfe- und Suizidbeihilfehandlungen

Den Befragten aller drei Gruppen wurden sechs praxisrelevante und rechtlich bedeutsame Fallvignetten vorgelegt, welche die Situationen verschiedener Personen in kritischen Zuständen schildern (zur Formulierung der Vignetten vgl. nachfolgenden Kasten).[8]

---

[6] Die Daten wurden uns durch den FMH für diese Untersuchung freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

[7] Die Prozentangaben sind leicht verzerrt (überschätzt), weil 2 % der befragten Ärzte mehrere Facharzttitel besitzen.

[8] Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen bei telefonischen Befragungen hatten die Befragten aus der Allgemeinbevölkerung nur je drei Vignetten zu beurteilen (zufällige Zuteilung von Vignette 1-3 und 4-6).

Fall 1: Frau Ackermann leidet an unheilbarem Krebs, der sich in ihrem Körper ausbreitet und ihr unerträgliche und nicht aufhörende Schmerzen bereitet. Die Ärzte sagen, dass sie höchstens noch sechs Monate leben wird. Nach langem Überlegen bittet sie ihren Arzt und eine Sterbehilfeorganisation, ihr beim Sterben zu helfen.
v1a: Moralische Würdigung der *Suizidbeihilfe:* Der Arzt verschreibt ihr ein tödliches Medikament, damit sie sich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation das Leben nehmen kann.
v1b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.
v1c: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.
Fall 1 – Variante: Wenn nun der Arzt auf den Wunsch von Frau Ackermann hin ihr ein tödliches Medikament selber spritzt?
v1d: Moralische Würdigung der *direkten aktiven Sterbehilfe*: Der Arzt spritzt ihr ein tödliches Medikament.
v1e: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

Fall 2: Herr Hollenstein leidet an einer tödlichen Muskelkrankheit. Er ist fast vollständig gelähmt und kann nur noch mit Hilfe eines Beatmungsgerätes atmen. Trotz allem ist Herr Hollenstein bei klarem Verstand und kann seinen Willen noch durch Augenzwinkern ausdrücken. Immer wieder hat er seinem Arzt auf diese Weise zu verstehen gegeben, dass er sterben will (Vorbild: Fall von Piergiorgio Welby, Italien 2006).
v2a: Moralische Würdigung des *Behandlungsabbruchs*: Der Arzt stellt das Beatmungsgerät ab.
v2b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

Fall 3: Frau Graf ist 54 Jahre alt und hat unheilbaren Lungenkrebs. Sie hat schon mehrere Chemotherapien hinter sich, die aber keine Besserung erzielt haben. Jetzt liegt sie im Spital und hat ständig das Gefühl zu ersticken. Die Ärzte sagen, dass sie bald sterben wird. Darum bittet Frau Graf ihren Arzt, ihr Leiden zu beenden und ihr beim Sterben zu helfen.
v3a: Moralische Würdigung der *indirekten aktiven Sterbehilfe*: Der Arzt spritzt ihr ein potentiell lebensverkürzendes Medikament, um ihre Schmerzen zu nehmen.
v3b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.
Fall 3 – Variante: Stellen Sie sich nun folgendes vor: Weil der Arzt Frau Graf nicht nur von ihrem Leiden befreien, sondern ihren Wunsch nach einem schnellen Tod erfüllen will, spritzt er eine tödliche Dosis des Schmerzmittels. Kurz darauf stirbt Frau Graf.
v3c: Moralische Würdigung der *direkten aktiven Sterbehilfe*: Der Arzt spritzt ihr ein potentiell lebensverkürzendes Medikament, nicht nur um ihre Schmerzen zu lindern, sondern auch, um ihren Wunsch nach einem schnellen Tod zu erfüllen.
v3d: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

Fall 4: Herr Marbach ist 85 Jahre alt und bei klarem Verstand. Er sieht und hört fast nichts mehr und sitzt im Rollstuhl. Seit einem Jahr braucht er Windeln für Erwachsene. Er findet sein Leben nicht mehr lebenswert und möchte sterben. Er bittet seinen Arzt und eine Sterbehilfeorganisation, ihm beim Sterben zu helfen.
v4a: Moralische Würdigung der *Suizidbeihilfe*: dito v1a.
v4b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.
v4c: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.

Fall 5: Frau Fischer hat bei einem Skiunfall eine schwere Kopfverletzung erlitten. Seit 10 Jahren liegt die inzwischen 30-Jährige jetzt bewusstlos im Pflegeheim. Sie atmet selbständig, muss jedoch künstlich ernährt und gepflegt werden. Es ist unwahrscheinlich, dass sie je wieder aufwacht. Sie hat nie gesagt, was mit ihr in dieser Situation geschehen soll (Vorbilder: Fall Terri Schiavo, USA 2005; Eluana Englaro, Italien 2009).
v5a: Moralische Würdigung des *Behandlungsabbruchs* bei Einigkeit der Angehörigen: Der Arzt stellt die künstliche Ernährung ein, da die Angehörigen glauben, dass die Patientin so nicht hätte weiterleben wollen.
v5b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.
v5c: Moralische Würdigung des *Behandlungsabbruchs* bei *Un*einigkeit der Angehörigen: Der Arzt stellt die künstliche Ernährung ein, während die Angehörigen sich nicht einig darüber waren.
v5d: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.

Fall 6: Herr Bühler ist 60 Jahre alt und leidet an Alzheimer. Er kann sich schon nach kurzer Zeit an einfache Sachen nicht mehr erinnern und vergisst manchmal sogar die Namen von seinen Kindern. Er merkt selber, dass er sich immer schlechter erinnern kann und weiss, dass er durch diese Krankheit zu einem Pflegefall wird und schliesslich an ihr stirbt. Diesem Fall möchte er zuvorkommen, solange er noch kann. Er bittet seinen Arzt, und eine Sterbehilfeorganisation, ihm beim Sterben zu helfen.
v6a: Moralische Würdigung der *Suizidbeihilfe*: dito v1a.
v6b: Rechtliche Würdigung der ärztlichen Handlung.
v6c: Rechtliche Würdigung der Handlung des Sterbehelfers.

Die Befragten wurden gebeten, sowohl eine moralische Bewertung der jeweiligen Handlungen des Arztes bzw. bei der Suizidbeihilfe auch des Sterbebegleiters der Sterbehilfeorganisation auf einer Zehnerskala (1: völlig falsch; 10: völlig richtig) abzugeben als auch zu entscheiden, ob diese – unabhängig der rechtlichen Lage – gesetzlich erlaubt oder verboten sein sollten. Nachfolgend wird nur diese rechtliche Bewertung betrachtet (zu weiteren Resultaten siehe Schwarzenegger et al. 2010). Die Mittelwerte der rechtlichen Bewertung sind – aufgeschlüsselt nach den drei Befragungsgruppen – in Abbildung 1 aufgeführt.

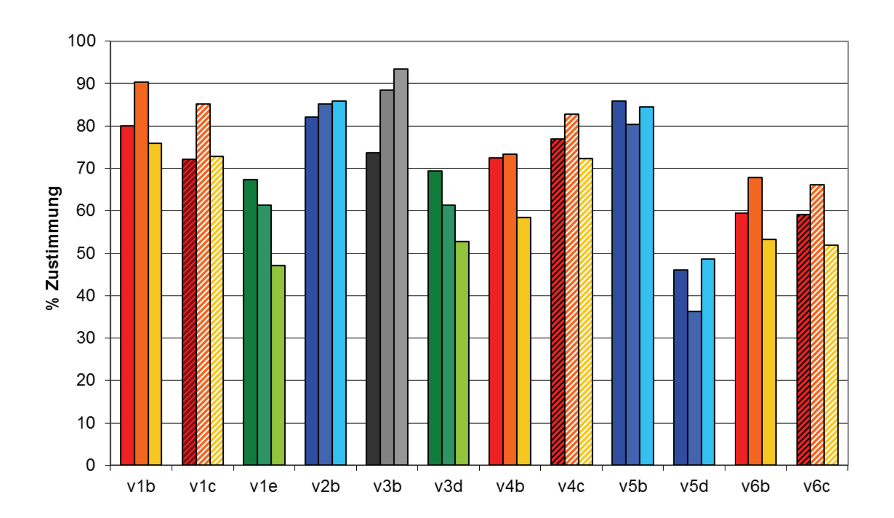


Abbildung 1: *Rechtliche Bewertung der sechs Fallvignetten („sollte gesetzlich erlaubt sein" in Prozent).*

Antwortkategorie gemäss Kasten (siehe oben). Es steht jeweils die linke Säule für die Allgemeinbevölkerung, die mittlere für die Juristen und die rechte Säule für die Mediziner. Antworten v1c, v4c und v6c betreffen die rechtliche Bewertung im Falle des Sterbehelfers (schräge Balken). Lesebeispiel: In der Antwortkategorie v1e (rechtliche Würdigung der direkten aktiven Sterbehilfe im Fall 1) haben 68 % der Allgemeinbevölkerung, 61 % der Juristen und 47 % der Mediziner angegeben, diese solle rechtlich erlaubt sein.

Die Zustimmungsanteile betrachtend fällt zunächst die generell tiefere Zustimmung der Mediziner zu Formen der Suizidbeihilfe auf, die in einem Kontrast zur hohen Zustimmung seitens der befragten Juristen steht (Antwortkategorien: v1b, v1c, v4b, v4c, v6b, v6c). Auch die Allgemeinbevölkerung ist bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Suizidbeihilfe etwas permissiver eingestellt als die Mediziner. Skeptischer eingestellt sind die Befragten aller drei Gruppen gegenüber der Suizidbeihilfe an Demenzkranken. So fiel die Zustimmung im sechsten Fallbeispiel im Vergleich zu den beiden anderen Suizidbeihilfe-Vignetten denn auch geringer aus. Der in der Vignette geschilderte Fall eines 60-jährigen Alzheimer-Kranken, der „manchmal sogar die Namen seiner Kinder vergisst", spricht auf das Problem der Beurteilung der Urteilsfähigkeit an, die eine fundamentale Voraussetzung für eine Selbst-

tötung darstellt (Schwarzenegger 2008, 85 m.w.N.). Unter den Medizinern sind daher 48 % der Ansicht, die Suizidbeihilfe durch den Sterbehelfer sollte verboten sein. Für ein Verbot in dieser Fallkonstellation sprechen sich dagegen nur 34 % der Juristen und 41 % der Allgemeinbevölkerung aus. 47 % der Mediziner würden auch die Suizidbeihilfehandlung eines Arztes zugunsten des sterbewilligen Alzheimer-Kranken verbieten (Juristen: 32 %; Allgemeinbevölkerung: 41 %).
Bezüglich des *Behandlungsabbruchs* kann festgehalten werden, dass die Zustimmung bei allen Gruppen über 80 % liegt – sowohl im Falle eines gelähmten Muskelkranken, der bei klarem Verstand seinen Arzt darum bittet, sterben zu dürfen (v2b), wie auch im Fall einer seit 10 Jahren im Koma liegenden Patientin mit schwersten Kopfverletzungen (v5b). Die Anteile an Befragungsteilnehmern, welche den Behandlungsabbruch für rechtlich erlaubt ansehen, sind in allen untersuchten Gruppen ungefähr gleich gross (über 80% in der Allgemeinbevölkerung und den beiden Berufsgruppen). Die Variante von Frage 5 (v5d) bildet aber eine beachtenswerte Ausnahme: In dieser Konstellation stellt der Arzt die künstliche Ernährung der Komapatientin ein, obschon sich deren Angehörige uneinig sind, ob die Patientin dies gewollt hätte. Besonders Juristen sprechen sich für ein Verbot dieses Behandlungsabbruchs gegen den Willen eines Teils der Angehörigen aus (rund 64 %). Das 2013 in Kraft tretende Erwachsenschutzrecht führt für solche Konstellationen eine Reihenfolge der vertretungsbefugten Personen ein, wobei an erster Stelle die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person entscheiden soll (vgl. Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 neu ZGB).
Die Einstellungen zur *direkten aktiven Sterbehilfe* (v1e, v3d) sind am kontroversesten. Es zeigt sich ein klares Einstellungsmuster: Die Bevölkerung ist am ausgeprägtesten der Ansicht, in Fällen der geschilderten Art solle die direkte aktive Sterbehilfe rechtlich zulässig sein (68-70 %). Unter den Medizinern befürwortet in der Fallvariante 1 mit der krebskranken Patientin am Lebensende sogar eine Mehrheit ein Verbot (53 %). Die Unterschiede zwischen den Medizinern und der Allgemeinbevölkerung betragen rund 20 %. Die Juristenschaft tritt weniger ausgeprägt als die Allgemeinbevölkerung für eine Rechtmässigkeit der Tötung auf Verlangen in den geschilderten Ausnahmesituationen ein.
Bei der *indirekt-aktiven* Sterbehilfe (v3b) findet eine Umkehr des bei anderen Sterbehilfeformen typischen Bewertungsmusters statt: Hier sind es vor allem die Mediziner (93 %), welche das Spritzen von Schmerzmitteln mit todesbeschleunigendem Effekt für rechtlich zulässig halten (Allgemeinbevölkerung: 76 %; Juristen: 88 %).

4.2 Wer soll Suizidbeihilfe leisten dürfen?

Den Befragten wurde folgende Frage gestellt: „Die Sterbehilfe-Organisationen EXIT und Dignitas unterstützen ihre Mitglieder dabei, ihr Leben vorzeitig durch ein tödliches Medikament zu beenden. Welche Personen sollten Ihrer Meinung nach die Aufgabe übernehmen, jemandem bei der Selbsttötung zu helfen?“ Wie Abbildung 2 veranschaulicht, zeigen sich dabei frappierende Gruppenunterschiede bezüglich wie die Aufgabe von Arzt, Pflegepersonal und Sterbebegleiter gesehen wird: Während sowohl die Allgemeinbevölkerung (80 %) wie auch die Mediziner (70 %) beim konkreten Selbsttötungsvorgang des Sterbewilligen (auch) einen Arzt involviert sehen wollen, sind unter Juristen nur 41 % für die Anwesenheit eines Arztes. Zusammen mit den Antworten der Juristen zu den Voraussetzungen der legalen Suizidbeihilfe (nicht dargestellt) ergibt sich folgendes Meinungsbild: Nach Ansicht einer Mehrheit der Juristen spielen Ärzte bei der Vorbereitung der Suizidbeihilfe eine wichtige Rolle (Prüfung der Urteilsfähigkeit, *second opinion*, Rezeptausstellung), während bei der Ausführung der Beihilfe zum Suizid speziell ausgebildetes Pflegepersonal oder Sterbebegleiter von Sterbehilfe-Organisationen ausreichen.

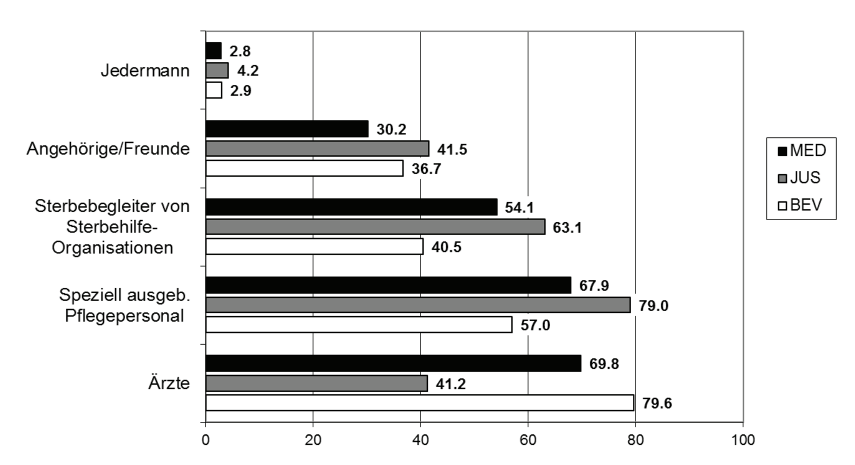


Abbildung 2: *„Wer sollte die Aufgabe übernehmen, jemandem beim Sterben zu helfen?“ Antworten der Allgemeinbevölkerung, Juristen und Mediziner (in %, Mehrfachnennung möglich)*

Die Allgemeinbevölkerung bevorzugt am klarsten ein Modell des ärztlich assistierten Suizids, in dem auch speziell ausgebildetes Pflegepersonal eine operative Rolle zugedacht wird. Nur rund 41% stimmen der Aussage zu, dass diese Aufgabe (auch) von einem Sterbebegleiter einer Sterbehilfe-Organi– sation übernommen werden sollte. Da auch in der Allgemeinbevölkerung eine Mehrheit für die Rechtmässigkeit der Handlungen eines Sterbebegleiters eintritt (Schwarzenegger et al. 2010), führt dies zur Schlussfolgerung, dass die befragten Schweizerinnen und Schweizer sowohl ein Modell des ärztlich begleiteten Suizids wie auch das momentan praktizierte Modell mit Sterbebegleitern von Sterbehilfe-Organisationen für rechtmässig halten, sich aber im Zweifel eher für das erstere Modell entscheiden würden.

Von den Einstellungen der Juristen weicht das mehrheitliche Meinungsbild der befragten Ärzte in einem Punkt stark ab: Wie gesehen tritt die Mehrheit nicht nur für eine wesentliche Rolle des Arztes in der Vorbereitung der Suizidbeihilfe, sondern auch für eine solche in der konkreten Umsetzung ein. Da auch speziell ausgebildetes Pflegepersonal oder Sterbebegleiter von Sterbehilfe-Organisationen mehrheitlich als Suizidhelfer gutgeheissen werden, ist die Rolle des Arztes hier eher als Kontrollinstanz zu interpretieren. Zu den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften ergibt sich eine Diskrepanz, weil darin (SAMW 2004, Ziff. 4.1) die Beihilfe zum Suizid nicht als Teil der ärztlichen Tätigkeit angesehen wird, weil sie den Zielen der Medizin widerspreche. Wenn ein Arzt Suizidbeihilfe bei einer Person am Lebensende leistet, die diese Hilfe wünscht und auch die weiteren Voraussetzungen von Ziff. 4.1 eingehalten sind, wird dies in den Richtlinien bloss als „persönliche Gewissensentscheidung des Arztes“ anerkannt. Wie unsere Ergebnisse zeigten (ohne Abb.), sieht die Basis der Ärzteschaft in der Suizidbeihilfe mehrheitlich sehr wohl eine ärztliche Aufgabe.[9]

Grössere Einigkeit zwischen den befragten Gruppen besteht bezüglich der Rolle von Angehörigen oder Freunden bzw. von beliebigen Dritten bei der Suizidbeihilfe. Die Mehrheit würde diese Aufgabe nicht auf sie übertragen. Die Notwendigkeit einer Begrenzung der Aufgabe der organisierten Suizidbeihilfe auf bestimmte Personen fällt damit überdeutlich aus.

---

[9] Zur Diskussion, ob und wie weitgehend Suizidbeihilfe als Teil der ärztlichen Tätigkeit aufzufassen sei, siehe *Regamey/Salathé* 2007, S. 1051 f.; *Schwarzenegger* 2007a, S. 843 ff.; *Bosshard/Fischer/Cartwright/Faisst/Löfmarke et al.* 2009, S. 4 ff.; *Bosshard/Hurst* 2010, S. 2 f. alle m.w.N.; zum restriktiveren Meinungsstand innerhalb der deutschen Ärzteschaft zusammenfassend *Lipp/Simon* 2011, A 212 ff.

4.3 Argumente Pro und Kontra Suizidbeihilfe aus der Sicht der Befragten

In der Medienberichterstattung wird gegen die Suizidbeihilfe häufig eingewendet, sie dränge Menschen, insbesondere ältere und ärmere Personen, dazu, ihr Leben frühzeitig beenden zu wollen, um Pflege- oder Behandlungskosten einzusparen. Umgekehrt wird von Befürwortern der Suizidbeihilfe geltend gemacht, sie ermögliche ein würdevolles Sterben im Beisein der Angehörigen. Schliesslich interessierte auch die Haltung der Bevölkerung zur Suizidbeihilfe bei alten Personen ohne körperliches Leiden (bei „Lebensmüdigkeit“) und bei Menschen mit schweren psychischen Störungen, soweit sie im Hinblick auf ihren Zustand urteilsfähig sind. Abbildung 3 fasst die Resultate der Befragung dazu für die drei untersuchten Gruppen zusammen.
Eine Mehrheit in allen Gruppen hielt die Gefahr eines Drucks auf bestimmte Menschen, schneller sterben zu wollen, für unbegründet. Ebenso neigte eine Mehrheit in allen Gruppen dazu, die Aussage 2 für zutreffend zu halten, d.h. in der Suizidbeihilfe tatsächlich ein Mittel zu einem würdevollen Tod zu sehen.
Die gegenwärtigen Grenzen einer sozial akzeptierten Suizidbeihilfe werden durch die Antworten auf die Aussagen 3 und 4 verdeutlicht. Eine Mehrheit der Allgemeinbevölkerung, der Mediziner und auch Juristen lehnt die Suizidbeihilfe bei „Lebensmüden“ ohne körperliches Leiden und bei Personen mit psychischen Störungen ab. Der Mittelwert liegt bei den Juristen fast in der Mitte, was darauf hindeutet, dass eine grosse Teilgruppe die Suizidbeihilfe auch für diese Personen eher für zulässig hält.

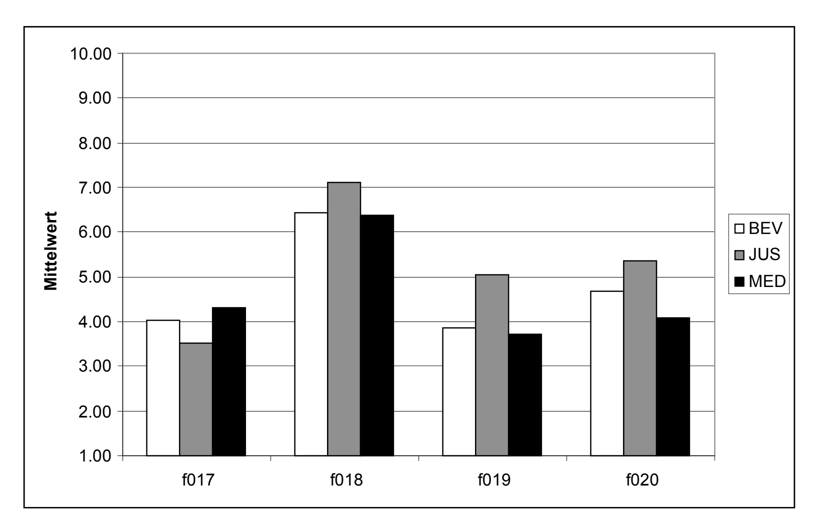


Abbildung 3: *Zustimmung zu vier Aussagen zur organisierten Suizidbeihilfe (Allgemeinbevölkerung, Juristen, Mediziner, jeweils Mittelwerte, 1 = „lehne ich völlig ab“, 10 = „stimme völlig zu“)*

f017: Die Tätigkeit von Sterbehilfe-Organisationen führt dazu, dass Menschen dazu gedrängt werden, ihr Leben vorzeitig zu beenden, um keine weiteren Behandlungskosten zu verursachen.
f018: Suizidbeihilfe wie sie von Sterbehilfe-Organisationen gemacht wird, ermöglicht ein würdevolles Sterben im Beisein von Angehörigen.
f019: Suizidbeihilfe von Sterbehilfe-Organisationen sollte auch bei alten Menschen, die kein körperliches Leiden haben, erlaubt sein, wenn sie nicht mehr leben wollen, aber noch bei klarem Verstand sind.
f020: Sterbehilfe-Organisationen sollten auch Menschen mit schwerer psychischer Krankheit bei der Selbsttötung helfen können, wenn sich diese Menschen über die Konsequenzen im Klaren sind.

4.4 Regelung der organisierten Suizidbeihilfe aus der Sicht der Juristen und Mediziner

Nachdem schon seit Jahren über die rechtlichen Rahmenbedingungen der organisierten Suizidbeihilfe in der Schweiz diskutiert wird, sollte unsere Untersuchung auch die kriminalpolitische Einstellung der betroffenen Berufsgruppen erfassen. Die Juristen und Mediziner wurden daher gefragt, welche der drei Möglichkeiten, die organisierte Suizidbeihilfe gesetzlich zu regeln, für sie die beste sei. Zur Auswahl standen ein Totalverbot, wie es der Bundesrat in einer Variante vorgeschlagen hatte, ein Verbot mit Ausnahmen, wie es die andere Variante des bundesrätlichen Vorentwurfes vorgesehen hatte, oder

aber eine Lösung, die von der grundsätzlichen Zulässigkeit der organisierten Suizidbeihilfe ausgeht, aber bestimmte Verhaltensweisen kriminalisiert, so wie es sich aus Art. 115 StGB ergibt.
Für die bestehende Lösung sprachen sich 55 % der Juristen und 50 % der Mediziner aus. Die organisierte Suizidbeihilfe soll demnach grundsätzlich rechtlich erlaubt, aber unter bestimmten Voraussetzungen verboten sein (ohne Abb.). Für ein Verbot mit Ausnahmen waren bei beiden Berufsgruppen rund 40 %. Für ein Totalverbot sprechen sich nur wenige Mediziner (11 %) und noch weniger Juristen (6 %) aus.

5. Diskussion

Insgesamt gesehen zeigte sich eine hohe Akzeptanz gegenüber den verschiedenen Formen von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe. Dies trifft in besonderem Masse auf die passive Sterbehilfe und Suizidbeihilfe zu, in geringerem Ausmass für die aktive Sterbehilfe, welche aber immer noch über 50 % der Befragten für rechtlich zulässig erachteten (mit Ausnahme der Mediziner). Eine generelle Ausnahme bestand bezüglich passiver Sterbehilfe im Falle eines Behandlungsabbruchs bei einer Komapatientin, deren Verwandte sich über den mutmasslichen Willen der Patientin nicht einig sind. Hier soll der Arzt nicht eigenmächtig abbrechen dürfen. Eine mehrheitlich ablehnende Haltung zeigte sich ferner bezüglich der Anwendung von Suizidbeihilfe bei Patienten ohne körperliches Leiden oder mit psychischen Störungen.
Ausgeprägte Unterschiede zeigten sich zwischen den Berufsgruppen der Juristen und Mediziner. Mediziner sprechen sich deutlich weniger dafür aus aktive Sterbehilfe und Suizidbeihilfe anzuwenden. Sie äusserten aber eine hohe Zustimmung für indirekte Formen von aktiver Sterbehilfe. Den Grund dafür sehen wir darin, dass diese Sterbehilfeform der Berufsethik des Heilens und Helfens ("Hippokratischer Eid") näher kommt.
Bezüglich der Frage nach Personen, die Suizidbeihilfe durchführen sollen, zeigte sich, dass die Juristenschaft die Anwesenheit von Ärzten bei der Durchführung nicht als zwingend erachtete, spezielles Pflegepersonal oder Sterbehelfer würden ausreichen. Die Mediziner und die Bevölkerung favorisieren demgegenüber ein Modell des ärztlich assistierten Suizids, der unter Mitwirkung des Pflegepersonals erfolgen solle. Die Bevölkerung äusserte sich ferner eher skeptisch gegenüber Sterbehelfern.
Zusammenfassend können wir festhalten, dass die Schweizer Allgemeinbevölkerung insgesamt eine eher liberale Haltung gegenüber Formen der Ster-

behilfe und Suizidbeihilfe aufweist. Sie äusserte sogar eine hohe Zustimmung zur aktiven Sterbehilfe, die nach geltendem Recht strafbar ist.

Literatur

Bittel, N./Neuenschwander, H./Stiefel, F. (2002): „Euthanasia": a survey by the Swiss Association for Palliative Care. Supportive Care Cancer 10, 265–271.

Bosshard, Georg (2008): Switzerland, in: Griffiths, John/Weyers, Heleen/Adams, Maurice (Hrsg.): Euthanasia and law in Europe. Oxford/Portland: Hart, 463-481.

Bosshard, Georg/Fischer, Susanne/Faisst, Karin (2005): Behandlungsabbruch und Behandlungsverzicht in sechs europäischen Ländern: Resultate der MELS-Studie. *Primary Care, 5*, 799-802.

Bosshard, Georg/Hurst, Samia (2010): Suizidbeihilfe: Der Bund ist gefordert. SAMWbulletin Nr. 1, 1-4.

Bosshard, Georg/Fischer, Susanne/Cartwright, Colleen/Faisst, Karin/Löfmarke, Rurik/ Miccinesi, Guido/ Mortier, Freddy/Norup, Michael/ Onwuteaka-Philipsen, Bregje/van Delden, Johannes J.M. (2009): Should assisted suicide be performed by physicians only? Results of a survey among physicians in six European countries and Australia. Bioethica Forum 2, 4-9.

Emanuel, Ezekiel Jonathan (2002): Euthanasia and physician-assisted suicide. A review of the empirical data from the United States. Archives of Internal Medicine 162, 142–152

Fischer, Susanne/Bosshard, Georg/Faisst, Karin/et al. (2005): Swiss doctors' attitudes towards end-of-life decisions and their determinants. A comparison of three language regions. Swiss Medical Weekly 135, 370–376.

Lipp, Volker/Simon, Alfred (2011): Beihilfe zum Suizid: Keine ärztliche Aufgabe. Deutsches Ärzteblatt 108, A 212-216.

Pfister, Eliane/Biller-Andorno, Nikola (2010): Physician-assisted suicide: Views of Swiss health care professionals. Bioethical Inquiry 7, 283-285.

Regamey, Claude/Salathé, Michelle (2007): Ärztinnen und Ärzte sind nicht Experten für den freiwilligen Tod. Schweizerische Ärztezeitung 88, 1051-1052.

SAMW (2004): Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende. Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW. Basel: SAMW

Schwarzenegger, Christian (2007): Das Mittel zur Suizidbeihilfe und das Recht auf den eigenen Tod. Schweizerische Ärztezeitung 88, 843-846

Schwarzenegger, Christian (2008): Selbstsüchtige Beweggründe bei der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), in: Petermann, Frank Th. (Hrsg.): Sicherheitsaspekte der Sterbehilfe. St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 81-123

Schwarzenegger, Christian/Manzoni, Patrik/Studer, David/Leanza Catia (2010): Was die Schweizer Bevölkerung von Sterbehilfe hält. Jusletter vom 13.9.2010, abrufbar unter: www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/schwarzenegger/publikationen/Schwarzenegger_et_al_2010.pdf

Schwarzenegger, Christian/Manzoni, Patrik/Studer, David/Leanza Catia (2012). Die strafrechtliche Erfassung der Sterbehilfe im Spannungsfeld von Medien und Politik - Einstellungen der Mediziner, Juristen und Allgemeinbevölkerung. In Niggli, M. A. & M. Jendly (Hrsg.), Strafsystem und Öffentlichkeit: Zwischen Kuscheljustiz und Scharfrichter (Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, Band 29). Bern: Stämpfli.

van der Heide, Agnes/Deliens, Luc/Faisst, Karin/Nilstun, Tore/Norup, Michael/Paci, Eugenio/van der Wal, Gerrit and van der Maas, Paul J. (2003): End-of-life decision-making in six European countries: descriptive study. The Lancet 362, 345-350.

Venetz, Petra (2008): Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht. Zürich u.a.: Schulthess.

(Sozial-)Therapie als Beschwörungsformel? Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie

Susanne Niemz

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen

Durch die Einführung des § 65 StGB a.F. 1969 war die Sozialtherapie ursprünglich als eine Maßregel der Besserung und Sicherung qua richterlicher Anordnung vorgesehen – diese Regelung ist jedoch nie in Kraft getreten, sondern wurde nach mehrmaligem Verschieben 1984 letztlich ganz aufgehoben. Zwischenzeitlich stellte seit 1977 die sog. „Vollzugslösung“ mit § 9 a.F. StVollzG die Rechtsgrundlage für die Einweisung dar. Mit Zustimmung des Gefangenen (= auf dessen freiwilligen Antrag) kann die Verlegung in die Sozialtherapie (SothA) erfolgen („Wahlzugang“; § 9 II StVollzG). Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998, wurde neben diesem Wahlzugang eine „Therapiepflicht“ (§ 9 I StVollzG) etabliert, nach der ab 01. Januar 2003 alle verurteilten Sexualstraftäter mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe in die Sozialtherapie zu verlegen sind, wenn deren Behandlung angezeigt ist.
Die in Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen seit 1969 bis heute lässt sich im Zuge der soeben erwähnten Gesetzesänderungen, welche sich unmittelbar auf den Ausbau dieser Vollzugsform auswirkte, nachvollziehen. Betrachtet man die absolute Zahl der Einrichtungen seit 1969 im Zeitverlauf, so wird der seitdem kontinuierlich stattgefundene Ausbau der sozialtherapeutischen Einrichtungen sehr deutlich. Begann dieses Unterfangen 1969 mit zwei Einrichtungen, so gab es bereits fünf Jahre später, also 1974, 10 Einrichtungen, die von 1979 bis 1982 jährlich um eine Einrichtung erweitert wurden. Der kontinuierliche, aber vergleichs-

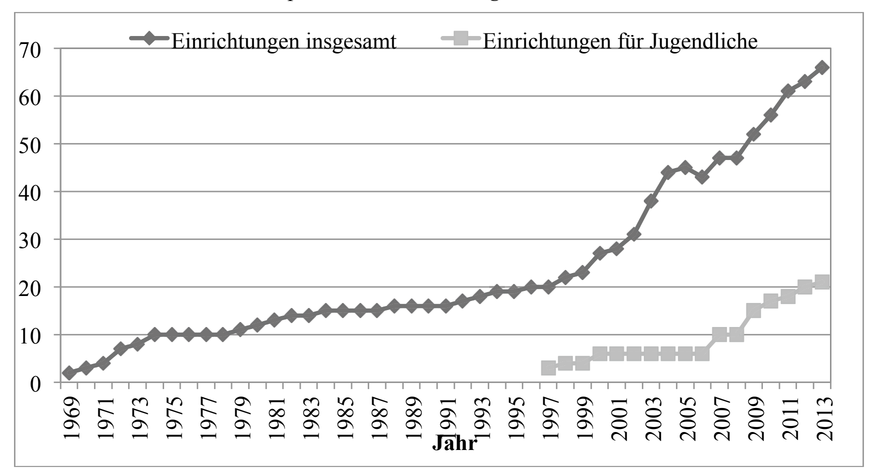
weise langsam voranschreitende Ausbau erreichte 1996 erstmals die 20er Marke.

Infolge der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998, nach dem (ab Januar 2003) alle verurteilten Sexualstraftäter mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe Sozialtherapie erhalten (müssen), wurden weitere Einrichtungen gebaut und eröffnet – meist in Form von Abteilungen von bereits bestehenden Justizvollzugsanstalten.
Diese Gesetzesänderung mit Erweiterung von § 9 Abs. 1 StVollzG begründete den sprunghaften Anstieg bis heute. Der starke Ausbau seit 2003 lässt sich damit erklären, dass die ehemalige „Soll"-Bestimmung des Gesetzes zum 01. Januar 2003 in eine „Ist"-Bestimmung übergegangen ist. (Auch die neuen Länder-Strafvollzugsgesetze (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) sehen ähnliche Vorschriften vor, wenngleich Baden-Württemberg zu einer Soll-Vorschrift zurückgekehrt ist (Buch 3, § 8 JVollzGB)).

Die Zunahme an sozialtherapeutischen Abteilungen für junge Straftäter in den letzten Jahren kann als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04) gesehen werden. Damit erhielt der Gesetzgeber den Auftrag, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf gesetzliche Grundlage zu stellen.[1] Demzufolge traten im Januar 2008 in allen Ländern entsprechende Gesetze in Kraft. Diese sehen ausnahmslos auch – wenngleich zum Teil unterschiedliche – Vorschriften für die sozialtherapeutische Behandlung von jungen Straftätern vor. Die bis einschließlich 1997 eher vereinzelte Existenz von sozialtherapeutischen Einrichtungen im Jugendstrafvollzug begründete sich meist durch den Verweis darauf, dass das Streben nach dem Erziehungsziel schon die Elemente einer Sozialtherapie enthalte; diese Auffassung ist in der Praxis noch heute teilweise anzutreffen.

[1] Durch die Föderalismusreform ist seit 01. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder gänzlich übergegangen. Deshalb oblag es den Ländern eine entsprechende Gesetzesgrundlage für die Sicherungsverwahrung zu schaffen (vgl. dazu im Folgenden). Zwischenzeitlich haben die meisten Länder (teilweise im Zuge dessen zugleich) auch für den Erwachsenenstrafvollzug eigene Landesgesetze geschaffen (BB, BW, BY, HE, HH, MV, NI, RP, SL, SN).

Abb. 1: Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland



Im Zuge der europäischen Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung bekräftigte das deutsche Bundesverfassungsgericht zuletzt am 4. Mai 2011 (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09) das sog. „Abstandsgebot", das einen deutlichen Unterschied zwischen dem Freiheitsentzug bei Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als Maßregel zum Zwecke der Prävention weiterer Straftaten und dem Freiheitsentzug im Rahmen der Verbüßung einer zeitigen Haftstrafe als schuldangemessene Sanktion sicherstellen soll; für die Sicherungsverwahrung fordert es die Einhaltung eines genügenden „Abstands" zur Freiheitsstrafe, für den es sieben Kriterien aufstellt (BVerfG, NJW 2011, 1931 (1938 f.)):

Nach dem **ultima-ratio-Prinzip** „müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip)" (BVerfG 2011, Rn. 112), um den Vollzug der Sicherungsverwahrung möglicherweise dadurch vermeiden zu können.

Im Rahmen des anzuwendenden **Individualisierungs- und Intensivierungsgebot**s „[müssen] insbesondere im therapeutischen Bereich [..] alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapie-

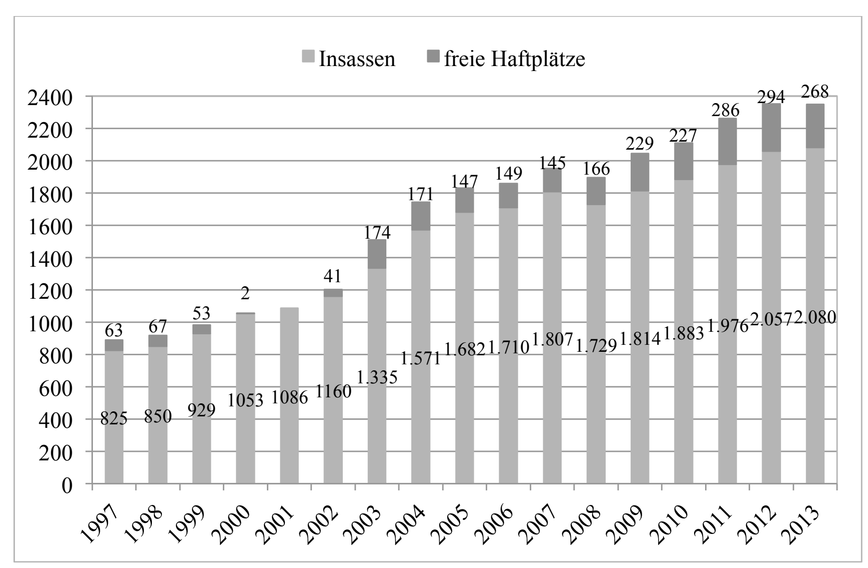
angebot entwickelt werden. Dabei muss – insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer – sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen.“ (BVerfG 2011, Rn. 113)
„Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung [ist] durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot).“ (BVerfG 2011, Rn. 114) . Damit betont der Senat die aktive Rolle von Therapie im Vollzug und wendet sich deutlich gegen die Annahme, die Klientel der Sicherungsverwahrung sei „untherapierbar”.
Analog zu den Bestimmungen für die Einrichtung sozialtherapeutischer Einrichtungen, die eine **Trennung von Normalvollzug** und eine auf Resozialisierung ausgerichtete Gestaltung gewährleisten sollen, erfordert das Urteil des BVerfG „zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung [der Sicherungsverwahrten] in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). „Eine Anbindung an große Einrichtungen [kann] sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können [..] Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.“ (Rn. 115)
Das **Minimierungsgebot** (Abs. 116) betont den Nutzen vollzugsöffnender Maßnahmen, insbesondere der Vollzugslockerungen, gerade zur Minimierung des Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Der Senat des BVerfG schließt hier an die Verfassungsrechtsprechung zur Pflicht einer frühzeitigen und angemessenen Entlassungsvorbereitung und Nachsorge an. Er warnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor der „Gefahr übervorsichtiger oder voreingenommener Beurteilungen”.
„Dem Untergebrachten muss ein effektiv durchsetzbarer **Rechtsanspruch** auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Ihm sind ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot).“ (Rn. 117)
Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft werden. „Die Vollzugsbehörde hat der zuständigen Strafvollstreckungskammer regelmäßig Sachstandsbericht zu erstatten.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Aussetzungsreife der Maßregel, ist von Amts wegen unverzüglich eine gesonderte Überprüfung durchzuführen (**Kontrollgebot**). Die strengere Kontrolle durch die Gerichte trägt dem allein präventiven Charakter der Maßregel Rechnung.“ (Rn. 118)
Das BVerfG fordert mit diesem Urteil ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept”; spätestens mit Wirkung zum 01. Juni 2013 mussten die Länder wegen der vorherigen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz neue Gesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung schaffen und umsetzen. In sieben Bundesländern wurden neue, eigene Häuser für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt geschaffen (BY, BE, BB, MV, NI, NRW, RP); in den anderen Fällen wurden bestehende Häuser nach Vorgaben entsprechend umgebaut (BW, HH, HE, SN, ST) bzw. länderübergreifende Kooperationen geschlossen (HB, SH, SL, TH).

2. Die Stichtagserhebung der KrimZ als Entwicklungsüberblick

Die Stichtagserhebung zur Situation der sozialtherapeutischen Einrichtungen wird von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) seit 1997 durchgeführt, also seit nunmehr 15 Jahren. Betrachtet man die Zahl der verfügbaren und belegten Haftplätze im Längsschnitt (Abb. 2), so hat sich sowohl die Zahl der Haftplätze als auch die Anzahl der Insassen im Vergleich zu 1997 mehr als verdoppelt: Gab es 1997 zunächst 888 verfügbare Haftplätze in der Sozialtherapie, waren es drei Jahre später, 2000, bereits über 1.000 und weitere neun Jahre später, 2009, bereits über 2.000 Haftplätze. Mit Ausnahme des Jahres 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg in der Gesamtzahl verfügbarer und belegter Haftplätze zu verzeichnen. Mit der Zunahme von über 50 Plätzen jährlich ging allerdings in den letzten drei Jahren eine geringere Auslastungsquote (< 90 %) einher.

Abb. 2: Haftplatzkapazitäten und Auslastung sozialtherapeutischer Einrichtungen in Deutschland



Zum Stichtag am 31.03.2013 gab es bundesweit 66 sozialtherapeutische Einrichtungen mit 2.248 Haftplätzen. Für männliche Strafgefangene stehen in 41 Einrichtungen 1.715 Plätze zur Verfügung, 476 Plätze in 21 Einrichtungen sind für (männliche) Jugendstrafgefangene vorgesehen und vier Abteilungen können maximal 57 weibliche Klientinnen aufnehmen. Differenziert man die 66 sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Bundesländern, so weist Bayern 16, Niedersachsen 11, Nordrhein-Westfalen 9, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz jeweils 4, Berlin und Sachsen jeweils 3 und die verbleibenden Bundesländer,[2] also Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 2 sozialtherapeutische Einrichtungen auf.

Der Anteil sozialtherapeutischer Haftplätze beträgt bundesweit 3,1 % (rote Linie; Abb. 3).[3] Betrachtet man diese Kennzahlen differenziert nach Ländern, so zeigt sich, dass vor allen Dingen die großen Länder hinsichtlich der Ge-

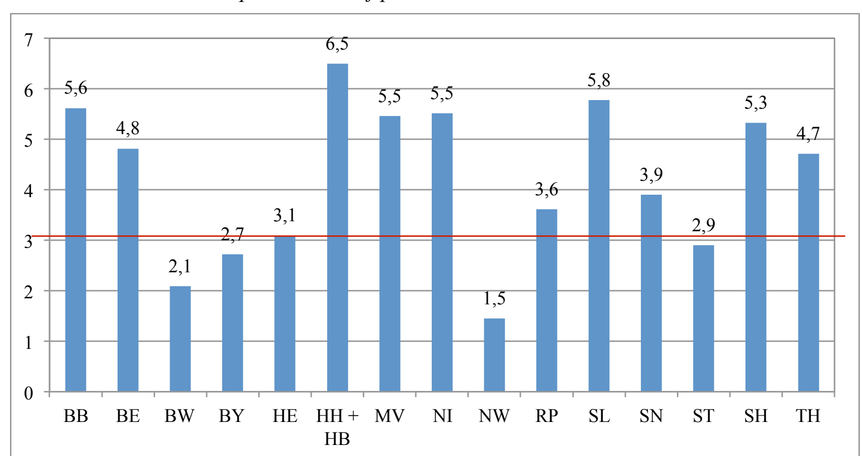
---

[2] Das Bundesland Bremen hat einen Kooperationsvertrag mit Hamburg.

[3] Einschränkend muss angemerkt werden, dass – mangels entsprechend anderer (Strafvollzugs-)Statistiken – jeweils die Gefangenenpopulationen (und nicht die verfügbaren Haftplätze) pro Land für die Berechnung zugrunde gelegt wurden.

samtzahl der Gefangenen wie Bayern (11.577), Baden-Württemberg (6.805)[4] und Nordrhein-Westfalen (15.332) eine niedrigere Quote an sozialtherapeutischen Haftplätzen aufweisen. Das einzige Land, das am 31.03.2013 neben Hessen insgesamt auch knapp 5.000 Gefangene hatte und dennoch eine durchschnittliche Sozialtherapie-Quote von 5,5 %, ist Niedersachsen (5.051). Als besonders positives (Therapiekapazitäten-)Beispiel fällt Hamburg als Stadtstaat auf – wenn man die Kooperation mit Bremen unberücksichtigt lässt, ist dort fast jeder 10. Haftplatz in der Sozialtherapie.

Abb. 3: Anteil sozialtherapeutischer Haftplätze in Deutschland 2013



3. Das Projekt „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung“

Das seit Januar 2011 vom deutschen Bundesministerium der Justiz geförderte Projekt zur „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung im Justizvollzug“ verfolgt neben der Erfassung und Begleitung aller empirischen For-

[4] Neben Nordrhein-Westfalen mit 1,5 % liegt der Wert Baden-Württembergs mit 2,1 % am niedrigsten. Allerdings sind in BW sog. Behandlungsabteilungen im Normalvollzug etabliert worden, die dem sozialtherapeutischen Angebot sehr ähnlich sind (vgl. Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS; www.bios-bw.de oder auch *Böhm* 2013) bzw. zur Begleitforschung z.B. *Dölling et al.* 2013). Die Grenze zwischen Behandlungsvollzug und Sozialtherapie sind spätestens durch einige neue Ländergesetze fließend (z.B. BB, RP).

schungsprojekte im Bereich der Sozialtherapie mehrere methodische Zugänge:

1. Über eine systematische inhaltsanalytische Auswertung der Behandlungskonzepte der einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen [5] konnten (vermutlich) besonders sensible Themenbereiche herausgearbeitet werden. So war es bspw. auffällig, dass sich in der Mehrzahl der Konzepte wenig bis keine Angaben hinsichtlich Lockerungs- und Entlassungsverfahren sowie der Trennung zum Normalvollzug, gefolgt von Rechte und Pflichten der Insassen, der Supervision und der Zuständigkeit für die Therapieangebote fanden.
2. Auch bei der Ergänzung der (jährlichen) Stichtagserhebung 2011 und 2012 der KrimZ um spezifische Zusatzfragen zeigte sich die ausgesprochene Heterogenität zwischen den Bundesländern und den einzelnen Einrichtungen.
3. Zur Vervollständigung des quantitativen Zugangs wurden leitfadengestützte Experteninterviews mit Bediensteten aller an der Behandlung beteiligten Dienstgruppen in ausgewählten Einrichtungen von Dezember 2011 bis März 2012 geführt.

Im Folgenden soll zunächst kurz auf die für unseren Zusammenhang relevanten Interviewergebnisse im Hinblick auf die räumliche Situation eingegangen werden, bevor auf dieser Grundlage mögliche Schlussfolgerungen gezogen werden.

4. Ergebnisse

Wegen der gesteigerten Therapieanforderungen bei Gefangenen mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung liegt es nahe, die sozialtherapeutischen Möglichkeiten auch bei ihnen nutzen zu wollen. Allerdings sind bei Gefangenen, die sich schon in der Vollstreckung dieser Maßregel befinden, nach dem BVerfG auch besondere Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
Bei Sicherungsverwahrten müssten nach dem BVerfG auch besondere Unterbringungsbedingungen berücksichtigt werden. In der Praxis wird die im Urteil vorgenommene Verknüpfung zwischen Besserstellung der Sicherungsverwahrten bei den Räumlichkeiten und gesteigerten Therapieanforde-

[5] Alle bis Ende 2011 eingegangenen Konzepte (58 von 61 Einrichtungen im Jahr 2011 = 95,1 %) wurden nach 93 (überwiegend dichotomen und in Anlehnung an das Niedersächsische Rahmenkonzept 2010 entwickelten) Items inhaltsanalytisch ausgewertet.

rungen (durchaus im Sinne einer Sozialtherapie interpretierbar) als eher schwierig eingeschätzt: *Ich finde, es muss auch eine ganz klare Entscheidung für den Sicherungsverwahrten geben: "Möchte ich mich auf Dauer hier einrichten? Und dann habe ich auch ein Recht darauf, fast wie in einem Altenheim zu leben. Oder möchte ich gerne Therapie machen? Und dann sollte ich mir nicht meine Zelle besonders groß und schön und offen gestalten, sondern mich mit der Therapie der Deliktbearbeitung und meiner Persönlichkeit beschäftigen.“ Und wenn man das vermischt, dann ist manchmal keine klare Entscheidung des Gefangenen da, und dann möchte er die Playstation aus der Longstay-Einrichtung mit der Therapie aus der Entlassungseinrichtung verknüpfen. Und ich bin mir nicht sicher, ob das nicht zu einer Verwirrung auch bei manchen führt und nicht zu einer klaren Entscheidung und dass er jetzt sich auch mit bestimmten inneren Dingen beschäftigen muss. Und deswegen bin ich da etwas besorgt, weil das Bundesverfassungsgericht ja beide in den Text reinschreibt, und der Abstand muss eben auch bei der Haftraumausstattung da sein. Hoffentlich bleibt es für den Gefangenen oder Sicherungsverwahrten noch deutlich, dass er, wenn er sich auf Therapie einlässt, es auch anstrengend, steinig, aber vielleicht mit einer Möglichkeit wieder raus zu kommen verbunden ist. Und wenn man dann gleichzeitig sich so schön einrichtet, dann hat es eher etwas gegenläufiges, finde ich.*
Wie gestaltet sich nun das Hinzukommen der Sicherungsverwahrten als neuem Sozialtherapie-Klientel? Stimmt der Sicherungsverwahrte seiner Verlegung in die Sozialtherapie zu, relativiert sich das Abstandsgebot infolge seines freiwilligen Verzichts auf die gehobenere Unterbringung.[6] Wie sich das jedoch bei Sicherungsverwahrten gestaltet, die darauf – aus welchen Gründen auch immer – nicht verzichten wollen, bleibt fraglich: *Und da wird man in Zukunft in diesen neuen Einrichtungen und Häusern eben etwas Zusätzliches schaffen müssen, was es bisher nicht gibt. Und es ist sicher nicht Therapie, im Sinne von Kriminaltherapie, aber das ist sicher so etwas wie "Soziale Kompetenzen erhalten, jemand lebensfähig erhalten, ähm pflegerische Elemente", aber auch Motivationstraining auf so einem ganz niederschwelligen Niveau, wo man jemand vielleicht behandlungsfähig macht.* Möglicherweise

---

[6] Dieses Vorgehen empfiehlt *Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e. V.* (2012), denn bereits zu Beginn der Strafhaft ist eine entsprechende Behandlungsuntersuchung durchzuführen und die Maßnahmen nach den Prinzipien wirksamer Behandlung auszurichten, so dass möglichst alle Maßnahmen vor Beginn der Sicherungsverwahrung abgeschlossen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Sinne der Behandlungskontinuität dessen Verbleib in der sozialtherapeutischen Einrichtung auch während der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung geboten; eine Sozialtherapie für ausschließlich Sicherungsverwahrte wird explizit nicht empfohlen, ggf. sei die Zustimmung des Sicherungsverwahrten bzgl. dieser Unterbringungsart einzuholen.

entsteht dann auch eine Art eigener Sozialtherapie für die Sicherungsverwahrten, auch wenn das von den Praktikern vor allem wegen der Homogenität der Gruppe eher als problematisch angesehen wird: *Ich glaube, wenn nachher wirklich Therapie stattfindet, ist es ein Wert an sich, dass man sich auch mit anderen mischt, die mehr Perspektive haben, die man dann auch als Vorbild nutzen kann, an denen man auch sehen kann, zu was Entwicklung das auch führen kann. Und ich glaube, dass es zwar Spannungen schafft, aber im Grunde sehr produktive Spannung. Deswegen bin ich immer am Überlegen, ob so ein abgetrenntes Haus am Ende nicht auch sehr viel konserviert und Status festschreibt.*
Zum Stichtag am 31.03.2013 befanden sich insgesamt 177 Gefangene mit Anordnung einer Maßregel in den deutschen sozialtherapeutischen Einrichtungen, der Großteil davon (165 = 93,2 %) nach § 66 StGB. Im Zeitverlauf ist – sicherlich als Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung – ein prozentualer Anstieg an Gefangenen mit einer freiheitsentziehenden Maßregel in der Sozialtherapie festzustellen (bis 2004 deutlich unter 2 bzw. 3 %; seit 2011 über 7 %). Die Vollzugseinrichtungen werden bei Gefangenen mit (angeordneter bzw. vorbehaltener) Sicherungsverwahrung zukünftig wohl größere Anstrengungen unternehmen müssen, um diese für eine individualisierte Therapie auch tatsächlich zu gewinnen; denn gemäß dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, 2425) setzt das Gericht nach § 67c I Nr. 2 bei nicht ausreichender Betreuung (bereits in der Strafhaft) die Maßregel zur Bewährung aus. In der Praxis wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchaus kritisch gesehen – wie folgendes Interviewzitat zeigt: *Und ich glaube, dass ein Fehler in diesem Bundesverfassungsgerichtsurteil drin ist, nämlich die Idee "Therapie kann alles richten." {I lacht} (.) Ähm und da sind auch die Vertreter der Sozialtherapie in diesen Stellungnahmen zu (.) weich an der Stelle. Also ich äußere mich da immer und sage: "Ähm wir können mit vielen einen Therapieversuch machen." Aber was die an PCL-Werten mitbringen ähm, die Sicherungsverwahrten, und was die an Persönlichkeitsstörungen mitbringen, das ist oft von der Art, dass wir mit Therapie eben nicht so sehr viel erreichen können und einfach auch sagen müssen-, Herr Prof. [X] hat sich mal über diesen Vergleich fürchterlich geärgert, aber ich sage trotzdem: "Man muss als Arzt auch einem chronisch Kranken manchmal sagen, dass man für ihn kein Medikament hat und er eben nicht behandelt werden kann, mit Erfolg." Jedenfalls nicht mit Besserungsaussicht. Und ich glaube, dass es einige Sicherungsverwahrte gibt, bei denen das auch so ist. Und wenn das Bundesverfassungsgericht schreibt: "Und wenn es keine therapeutischen Konzepte gibt, dann schreibe neue." {I*

lacht} Dann klingt es für mich so, als ob das Bundesverfassungsgericht einer Klinik für Krebskranke ins Urteil schreibt: "Und wenn ihr für die keine Behandlungsmöglichkeiten habt, dann schafft welche." (ebenfalls kritisch zum Behandlungsoptimismus *Müller* 2012)
Von insgesamt 475 Sicherungsverwahrten befinden sich zum Stichtag 2013 16,8 % in der Sozialtherapie. Neben diesen 80 Gefangenen (48,5 %), die sich bereits in der Vollstreckung der Sicherungsverwahrten befinden, waren noch weitere 85 Gefangene (51,5 %) in sozialtherapeutischer Behandlung, bei denen diese Maßregel angeordnet ist. Insgesamt ist ein prozentualer Anstieg der Sicherungsverwahrten in der Sozialtherapie festzustellen (2011: 14,6 %; 2012: 15,5 %).

5. Was ist zu tun? Ausblick und Forderungen

Nach der aktuellen Stichtagserhebung zum 31.03.2013 wurde bei den 2.080 Gefangenen in den 66 sozialtherapeutischen Einrichtungen bei 80 Insassen Sicherungsverwahrung vollzogen (3,8 %), bei weiteren 85 Gefangenen ist diese Maßregel bereits angeordnet (4,1 %; *Niemz* 2013: Tabelle 5e). In der Sozialtherapie sind räumliche Unterschiede in der Unterbringung zwischen Gefangenen und Sicherungsverwahrten praktisch derzeit nicht machbar und auch nicht sinnvoll. Eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten hinsichtlich Haftraumausstattung etc. könnte im Hinblick auf die Gruppendynamik bzw. -therapie auch aus psychologischer Sicht Probleme aufwerfen.
Eine (erfolgreiche) Behandlung und Therapie gilt bei Sicherungsverwahrten als Voraussetzung für Wiedererlangung der Freiheit, doch gerade diese Klientel sind häufig gefährliche Gefangene, d.h. sie weisen ein hohes Rückfallrisiko wegen ihrer hohen Zahl von statistischen und dynamischen Risikofaktoren auf. Zudem sind sie häufig auch schwierige Gefangene, die bspw. ihre Tat verleugnen oder eine geringe Behandlungsmotivation haben und dadurch die Therapie (ver-)hindern oder durch ihre Antisozialität eine begonnene Therapie abbrechen. Insofern befindet sich der Vollzug in einem Dilemma: Einerseits ist der Bedarf einer intensiven Behandlung bei diesen Gefangenen besonders hoch, andererseits sind sie schon oft an einer solchen gescheitert bzw. haben sich ihr verweigert (daher auch die fortdauernde Unterbringung). Für die besondere Klientel, die vergleichsweise häufig von Persönlichkeitsstörungen betroffen sind, werden derzeit neue (niedrig schwellig(er)e) Behandlungsansätze entwickelt (vgl. *Suhling/Wischka* 2013; zum Behandlungskonzept des bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugs unter Berücksichtigung des Abstandsgebots *Endres/Breuer* 2011).

Viele der eingesetzten Behandlungsprogramme sind noch nicht einmal wissenschaftlich evaluiert worden oder aber es gibt bisher keine eindeutigen Wirkungsnachweise. Bisher erscheint (Sozial-)Therapie immer noch als eine Art „black box", bei der man – sofern sich überhaupt positive Effekte im Sinne der Legalbewährung nachweisen lassen – bislang nicht differenziert weiß, ob (und wenn ja, warum in welcher Weise) während bzw. ursächlich durch die Behandlung des Gefangenen tatsächlich dessen kriminogene Risikofaktoren verändert wurden (z.B. *Suhling* 2012). Evaluationen dürfen von der Praxis nicht länger als „bedrohlich" erlebt werden, sondern als notwendige und sinnvolle Begleitung der eigenen Arbeit (*Rettenberger* 2013).

Literatur

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. / Egg, Rudolf / Wischka, Bernd (2012a): Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung. Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. In: Wischka, Bernd / Pecher, Willi / Van den Boogaart, Hilde (Hrsg.): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Herbolzheim: Centaurus, S. 27-31.

Böhm, Klaus (2013): Opferschutz durch Prävention und Täterbehandlung. In: Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter • Taten • Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 234-251.

Bundesverfassungsgericht (2011): L e i t s ä t z e zum Urteil des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011. Verfügbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110504_2bvr236509.html [26.09.2011].

Dölling, Dieter / Fiedler, Peter / Wagner, Anna Sophia (2013): Über Behandlungsprogramme im Strafvollzug. In: Boers, Klaus / Feltes, Thomas / Kinzig, Jörg / Sherman, Lawrence W. / Streng, Franz / Trüg, Gerson (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 791-802.

Endres, Johann / Breuer, Maike (2011): Sicherungsverwahrung: Das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs. Forum Strafvollzug (5), S. 285-296.

Müller, Jürgen L. (2012): Die Regelungen der Sicherungsverwahrung im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 04.05.2011 in ihren Auswirkungen auf Psychiatrie und Psychotherapie. Neue Kriminalpolitik (NK) 24 (2), S. 54-61.

Niemz, Susanne (2013): Sozialtherapie im Strafvollzug 2013. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2013. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2013.pdf [31.12.2013].

Rettenberger, Martin (2013): Wie wirksam ist die Sozialtherapie? Aktuelle empirische Ergebnisse und zukünftige Herausforderungen der forensischen Evaluationsforschung. Vortrag bei der 14. überregionalen Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug in Lübeck vom 16. bis 18. Oktober 2013.

Suhling, Stefan (2012): Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In: Wischka, Bernd / Pecher, Willi / van den Boogaart, Hilde (Hrsg.): Therapie von Straftätern und Sicherungsverwahrten in sozialtherapeutischen Einrichtungen. Standards, Praxis, Perspektiven. Herbolzheim: Centaurus, S. 162-232.

Suhling, Stefan / Wischka, Bernd (2013): Behandlung in der Sicherungsverwahrung. Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd) 41 (49), S. 47-61.

Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat. Welche Rolle kommt der Sprache in diesem Spannungsverhältnis zu? – Ein Essay

Bernhard Reck

Gliederung

1. Aktuelle Anlässe zur Diskussion um Sicherheit

Die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit gehört zu den elementaren Aufgaben des demokratischen Rechtsstaates. Sie wird durch Androhung und notfalls Anwendung von Gewalt, deren legitimes Monopol der Staat innehat, durchgesetzt. Dabei hat sich der Rechtsstaat bei der Ausübung des Gewaltmonopols zugleich rechtlichen Bindungen zu unterwerfen, wie den Menschenrechten, deren Einhaltung durch die Gewaltenteilung, insbesondere durch die Judikative, aber auch durch Rückbindung politischen Handelns an die demokratische Öffentlichkeit kontrolliert wird.[1] Extreme Bedrohungslagen von Außen brechen durch kriegerische Handlungen aber auch durch terroristische Anschläge herein. Denn auch Terrorismus bedroht den demokratischen Rechtsstaat im Kern. *Bielefeld* stellt heraus, dass der Terrorismus versucht durch mediengerechtinszenierten Massenmord die Gesellschaft zu paralysieren und den Staat als ohnmächtig zu entlarven oder zu rechtswidrigen Überreaktionen zu provozieren. Es müssten daher alle rechtsstaatlich vertretbaren Mittel eingesetzt werden, um terroristische Gefahren frühzeitig zu erkennen, effektiv abzuwehren und den Terrorismus nach Möglichkeit zu

[1] *Bielefeldt, Heiner*. Gefahrenabwehr im demokratischen Rechtsstaat. Zur Debatte um ein „Feindrecht". Deutsches Institut für Menschenrechte. Essay No. 9, Berlin 2008.

überwinden, ohne dabei jedoch den Rechtsstaat selbst infrage zu stellen.[2] Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York wurden in Teilen der Politik und der Öffentlichkeit – auch der Fachöffentlichkeit – sicherheitspolitischen Interessen ein prinzipieller Vorrang gegenüber den Menschenrechten zugesprochen, gibt *Bielefeld* zu bedenken. Dies zeige Auswirkungen auf die Kultur der Rechtsstaatlichkeit. Denn es gibt neben der extremen Bedrohung von außen, auch eine eher schleichende Bedrohung des demokratischen Rechtsstaats von Innen. Beispiele für diesen Klimawechsel der letzten Jahre bieten die Infragestellung des Folterverbots, teils vorgetragen im Namen einer so genannten „Rettungsfolter"[3] oder die jüngst aufgekommene Diskussion um die massenweise, verdachtsunabhängige Erfassung von persönlichen Daten beim Telefon und der Internetkommunikation, die offenbar seit Jahren mit Wissen verantwortlicher Behörden und Politiker geschah.[4] Zwar unterstützt die juristische Mehrheitsmeinung in Deutschland nach wie vor rechtsstaatliche Prinzipien wie das Folterverbot als absolutes und notstandsfestes Gebot.[5] Doch es gibt Stimmen, die dafür eintreten, die Rechtsbindung des Staates im Kampf gegen den Terrorismus grundsätzlich zu überdenken und zu revidieren.[6]

Dass ohne wirksame staatliche Sicherheitspolitik, die ihrerseits auf das Monopol legitimer Gewalt zurückgreifen kann, Freiheit allenfalls eine stets prekäre Freiheit des Starken bliebe, ist einleuchtend.[7] Staatlicher Zwang gewinnt indessen seine Legitimität genau dadurch, dass er im Dienst der Freiheitsrechte steht und sich kontrollierbar an diese bindet.[8] Entscheidend ist allerdings, dass für solche Beschränkungen beziehungsweise Eingriffe wiederum ein verbindlicher Rahmen besteht, der dafür sorgt, dass die Eingriffe nicht willkürlich oder exzessiv ausfallen und vor allem den Wesensgehalt der Freiheitsrechte nicht beschädigen.[9]

Was den demokratischen Rechtsstaat von autoritären und halbautoritären Regimen unterscheidet, ist nicht schon die generelle Berufung auf Wert oder Ziel menschenrechtlicher Freiheit, sondern die strenge Bindung an hier und jetzt geltende Freiheitsrechte. Freiheit, so *Bielefeld*, ist im Rechtsstaat nicht

---

[2] *Bielefeldt* (2008): 3.

[3] Vgl. hierzu: von *Schirach, Ferdinand*. a.a.O.

[4] Vgl. hierzu: *Foschepoth, Josef*. Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik. 2. Aufl. Göttingen 2013; Enzensberger, Hans Magnus. FAZ, 19.8.2013.

[5] *Bielefeldt* (2008): 6.

[6] *Bielefeldt* (2008): 7.

[7] *Bielefeldt* (2008): 11.

[8] *Bielefeldt* (2008): 11.

[9] *Bielefeldt* (2008): 11.

die irgendwann einmal fällige Dividende erfolgreicher Sicherheitspolitik, sondern der unmittelbar geltende Maßstab staatlicher Legitimität, dessen Beachtung außerdem einer wirksamen Kontrolle unterworfen ist.[10]
Politische Überzeugungen gründen sich nach Auffassung von *Edelman* weitgehend nicht auf empirische Beobachtungen oder überprüfbare „Informationen".[11] Diese nicht-empirisch begründeten Vorstellungen und Anschauungen sind gegenüber ihnen widersprechenden Wahrnehmungen weitgehend immun. Sie bestimmen vielmehr ihrerseits zum wesentlichen Teil, welche Tatsachen wahrgenommen werden und welche Deutungsangebote übernommen werden.[12]

2. Zwei Modelle für Kriminalpolitik

Dem Strafdruck aus der Bevölkerung nachgebend, reagiere nach dem „bottom-up-Modell" die Politik mit entsprechenden Strafverschärfungen. Die Straflust der Bevölkerung trage sich hin bis zu den richterlichen Entscheidungen. Dieses Erklärungsmodell, auch „democracy-at-work"[13] genannt, könne große Plausibilität beanspruchen, lehne es sich doch unmittelbar an das herrschende Demokratieverständnis.[14] Dabei werde nicht auf reale Bedrohungen durch Verbrechen reagiert, sondern die „gefühlte Bedrohung", die Verbrechensfurcht der Wähler entscheidet am Ende über die Kriminalpolitik.[15] *Kunz* stellt heraus, daß in der Kriminalpoltik der Gesellschaftsschutz zum dominanten Thema geworden sei. Sicherheit nicht vor dem Staat, sondern durch den Staat und durch die Bürger selbst werde zum vordringlichen Anliegen.[16]
Es gibt jedoch auch ein Erklärungsmodell das in entgegengesetzter Richtung ansetzt. Als „top-down-Modell" kann der „governing through crime-Ansatz" bezeichnet werden, der die Kriminalität in den Mittelpunkt der Regierungstätigkeit setzt. Denn in einer „Law and Order-Politik" kann staatliche Lenkungskompetenz demonstriert werden. Mittelpunkt solcher Strategien ist die Innere Sicherheit.[17]

---

[10] *Bielefeldt* (2008): 21.
[11] *Edelman* (2005): 92.
[12] *Edelman* (2005): 92.
[13] Zuerst beschrieben bei: *Beckett, Katherine*. Making crime pay. Law and order in conetemporary american politics. Oxford 1997.
[14] *Lautmann/Klimke* (2008): 134 f.
[15] *Lautmann/Klimke* (2008): 135.
[16] *Kunz* (2008): 296.
[17] *Lautmann/Klimke* (2008): 135.

Schon *Bergsdorf* stellte 1983 fest, dass die Sprache der Politik weiter reicht als die Sprache der Politiker. Sie werde überall dort gesprochen, wo über politische Machtansprüche entschieden wird, wo Machtpositionen in Frage gestellt oder aus ihnen heraus Gehorsam erwartet wird. Wer politisch spricht, beanspruche Zustimmung. Wollen und Handeln der anderen sollten in eine Richtung kanalisiert werden, um politische Führung zu beanspruchen.[18]
Durch eine appellative Sprache der Politiker mit der die Bevölkerung aufgefordert, bestimmte politische Positionen zu beziehen, wird signalisiert, dass es von Wichtigkeit sei, was sie denkt oder tut, ungeachtet der Plausibilität des Arguments im jeweiligen Einzelfall. Oftmals setzten Politiker gewandte Rhetorik ein, besonders dann, wenn das Gesagte eher banal ist. Wo die Angst der Öffentlichkeit stark ist, unterstreicht rhetorisches Geschick die wirksame Selbstdarstellung. Inhaltlich werfen stilistische Elemente keine diskutierbaren und kritisierbaren Fragen auf. Wo der Inhalt banal ist, gilt diese Banalität schon als Zeichen der Übereinstimmung mit akzeptierten Werten und fördert die öffentliche Unterstützung.[19]
Vorstellungen, die sowohl dem Populismus als auch einem ansteigendem „Sicherheitsdenken" Vorschub leisten, gründen sich zu einem großen Teil auf einen grundlegenden Dualismus der zu Vereinfachungen führt. Die Welt wird aufgeteilt in Gut und Böse, Schwarz und Weiß, so Nill.[20]
Für viele Arten sprachlichen Ausdrucks, in populärer Unterhaltung, die gewöhnlich unter Etiketten wie Kitsch oder Trivialliteratur subsumiert würden, sei das klare Freund-Feind-Schema, und die damit einhergehende Vereinfachung, konstitutiv.[21] Der Erfolg bestimmter Muster lege einen Zusammenhang mit bestimmten psychischen Konstellationen und Bedürfnisstrukturen nahe, vor allem aber nach Vereinfachung komplexer Zusammenhänge. Vereinfachung bedeutet hier jedoch nicht „Abstraktion" oder Denken in Modellen, sondern Simplifizierung.[22]

[18] *Bergsdorf*: 34.
[19] *Edelman* (2005): 99f.
[20] *Nill* (1991): 253.
[21] *Nill* (1991): 258.
[22] *Nill* (1991): 259.

3. Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit im Rechtsstaat

Für *Haffke* steht fest, absolute Sicherheit ließe sich, wenn überhaupt, nur um den Preis des Verlustes an Freiheit garantieren.[23] Denn Freiheit und Sicherheit liegen seit jeher in einem Spannungsverhältnis. Zur Bestimmung der Gegenpositionen Sicherheit – Freiheit gebe es vor allem zwei philosophisch-politische Positionen, den Liberalismus und den Kommunitarismus, hebt *Crespo* hervor. Entgegen dem freiheitlichen Schwerpunkt der Vernunft und der Individualrechte im Liberalismus wende der Kommunitarismus ein, dass damit die Bedeutung der Gesellschaft unterschätzt werde, deren Existenz zur Schaffung einer zusammenhaltenden und gerechten Gesellschaft unverzichtbar sei.[24] Die individuelle Freiheit werde zwar durch das Strafrecht geschützt, durch die konkrete Anwendung jedoch auch verletzt. Die antiliberale Losung besage, ein Verzicht auf rechtsstaatliche Garantien sei zur Erhöhung der Sicherheit notwendig. Je mehr Garantien, desto weniger Prävention und Sicherheit. Hinter dieser Gleichung zeigten sich unterschiedliche Formen der Rationalität. Zweckrationalität stehe Werterationalität gegenüber, die der utilitaristischen und der kantischen Traditionen entsprechen.[25]

Die klassische Aufgabe des Staates, nämlich der Schutz grundlegender Individualrechte, werde ersetzt durch Tendenzen, auf Teile der persönlichen Freiheit zu verzichten, um größtmögliche Kollektive Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Wechsel werde von der Mehrheit des politischen Spektrums übernommen. Er impliziere den Übergang des Rechtsstaats in einen Präventivstaat, der sich vor allem durch vorzeitiges Aktivwerden gegenüber Risiken auszeichne, anstatt sich auf nachträgliche Reaktionen in Einklang mit bestimmten Prinzipien und Garantien zu beschränken, führt *Crespo* aus.[26]

Haffke erklärt das Sicherheitsdenken, ausgestattet mit verfassungsrechtlicher Weihe und als Antithese zum Grundrecht auf Freiheit, als maßlos. Freiheit sei ein Sicherheitsrisiko und müsste unter der Sicherheitslogik eliminiert werden.[27] Wenn das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit nicht mehr zu befriedigen sei, dann müsse danach „das kriminalpolitische Rad“ eben nach vorn gedreht und das Schuldstrafrecht durch ein Kriminal-Sicherheitsrecht abgelöst werden.[28] Diese „Logik des zwangsneurotisch anmutenden Sicher-

---

[23] *Haffke* 2004: 17.
[24] *Crespo* (2006): 414.
[25] *Crespo* (2006): 415.
[26] *Crespo* (2006): 425.
[27] *Haffke* 2004: 20.
[28] *Haffke* 2004: 22.

heitsdenkens“ gebe jedoch nie Ruhe, sie zwinge geradezu zur Aufspürung und zur Aufdeckung immer neuer Sicherheitslücken.[29] Denn mit dem Thema Sicherheit ließen sich vor allem Wahlen gewinnen. Da die Medien und sämtliche politischen Parteien für dieses Thema wie kaum ein anderes sensibilisiert hätten, sehe sich die staatliche Kriminalkontrolle der ständigen öffentlichen Aufmerksamkeit ausgesetzt. Jeder ihrer Fehler werde publikumswirksam skandalisiert. Hartes und schnelles Durchgreifen werde gefordert, der in diesem Blickfeld verbleibende „gesunde Menschenverstand“ verlange eindeutig Stellung zu nehmen, oftmals nur gegen mutmaßliche Täter und deren Opfer.[30]
Politische Entscheidungen und Initiativen werden so so im Lichte der erwarteten Wirkung in den Medien getroffen. Diese Politisierung dränge zu populistischem Handeln. Simplifizierende Aussagen würden zu offiziellen Devisen der Kriminalpolitik.[31]

4. Verschärfung durch Bekämpfung

Der sich seit den 1970er Jahren abzeichnende Übergang von der Strafrechtsgesetzgebung zur Bekämpfungsgesetzgebung sei nicht nur eine bloße terminologische Innovation, so Scheffler. Es gehe vielmehr um eine neue Zielsetzung. Sprach man zunächst noch von „Wirtschaftskriminalität“, „Terrorismus“, „illegalem Rauschgifthandel“, „Organisierter Kriminalität“, „Sexualdelikten“, „anderen gefährliche Straftaten“, davon „Verbrechen“ allgemein mit „Strafrecht zu bekämpfen“, so seien wir über die „Bekämpfung“ von „Korruption“ und „Schwarzarbeit“ inzwischen bei der „Graffitibekämpfung“ und der „Starkingbekämfung“ angelangt, „Krieg gegen halbstarke Schmierfinken und durchgedrehte Verehrer“.[32]
Scheffler kritisiert, daß der Begriff „Bekämpfung“ sich schon sprachlich mit dem Rechtsstaat kaum vertrage. Man könne Schädlinge bekämpfen oder Seuchen, auch einen Feind der in ein Land eindringt. Das Strafrecht in einem Rechtsstaat verfolgt jedoch ein anderes Ziel. Das Strafverfahren dient nicht der Bekämpfung eines Feindes und sei insgesamt kein Feindstrafrecht, kein Kampfrecht gegen wen auch immer.[33]

---

29 *Haffke* 2004: 29.
30 *Kunz* (2008): 296.
31 *Kunz* (2008): 296.
32 *Scheffler* (2006): 125.
33 *Scheffler* (2006): 125.

Es geht hier nicht um Sprachkosmetik. Mit der Verschiebung von Begriffen in unserer Sprache verschieben sich auch Wertbegriffe. Am Beispiel des eigentlich als absolut geltenden Folterverbots lässt sich erklären, dass schon die Tatsache, Folter als legitimes Diskussionsthema gelten zu lassen, ein Zeichen für eine gefährliche Entgrenzung ihres Verbotes ist. Es geht darum, so *Krasmann*, wie die Diskurse und Praktiken selbst Legitimität herstellen, wie sie bestimmte Vorstellungs- und Handlungsweisen hervorbringen. [34] Die foucaultsche Perspektive stelle sich vor allem die Frage, wie bestimmte Normen überhaupt zustande kommen, wie sie Akzeptanz finden und sich etablieren und wie sie sich in der Praxis permanent verändern.[35] Ein Staat der (völlige) Sicherheit garantiert, muss immer dann eingreifen, wenn außergewöhnliche Ereignisse das alltägliche Leben stören. Reicht dann das bisherige Recht nicht mehr aus, werden tiefere Eingriffe erforderlich. Wenn sie nicht als Willkür oder Machtmissbrauch erscheinen sollen, müssten sie als Ausdruck der Fürsorge implementiert werden, um von der Bevölkerungsmehrheit möglichst unhinterfragt akzeptiert zu werden.[36]

So folgen auf medial maximal dramatisierter Sexualstraftaten regelmäßig publikumswirksame Strafverschärfungen, stellten Lautmann und Klimke fest.[37] Tatsächlich bildeten die Sexualdelikte jedoch zahlenmäßig bloß eine Marginalie unter allen Straftaten. Empirischen Untersuchungen zufolge überschätzt die Bevölkerung die quantitative Entwicklung besonders des sexuellen Mißbrauchs an Kindern. Diese Daten verwiesen jedoch bloß auf einen Indikator und nicht auf den Urheber des Publikumsinteresses.[38] Geforderte Gesetzesverschärfungen zielten dabei nicht „auf uns“, sie träfen „nur die anderen“, und „dies zu Recht.“ Der Umstand, daß es dabei auch um Eingriffe in die grundrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechte der Bürger gehe, werde ausgeblendet, da er nicht Bestandteil dieses Frames sei. Wie viel Kalkül hinter populistischen Formulierungen stecke, sei schwer zu beurteilen. Möglicherweise entspreche so ein Frame eben seinem politischen Common Sense, seiner eigenen gedanklichen Realität.[39]

Viele Begriffe sind nicht nur einfach Benennungen für etwas Bestimmtes, sondern rufen in unserem Denken ein ganzes Bündel an Schlussfolgerungen wach. Solche „Framings“ lauten beispielsweise: „Sicherheit“, „Terrorismus“, „Krieg gegen den Terror“, „Gefährder“. Jeder kann sich darunter sofort etwas

---

[34] *Krasmann* (2008): 31.
[35] *Krasmann* (2008): 34.
[36] *Demirovic* (2008): 233.
[37] *Lautmann/Klimke* (2008): 128.
[38] *Lautmann/Klimke* (2008): 134f.
[39] *Lakoff/Wehling* 2009: 181.

vorstellen und Frames werden in der politischen Propaganda seit jeher erfolgreich eingesetzt, denn sie sind ein Instrument gedanklicher Manipulation durch Sprache, wie *Lakoff* hervorhebt. Dadurch könne ein Common Sense herbeigeführt werden, der mit den politischen Realitäten nicht mehr übereinstimmt.[40] Es sei möglich, Frames in der politischen Sprache so einzusetzen, um Menschen irrezuführen und gezielt politische „Wahrheiten" in den Köpfen der Menschen zu schaffen, die nicht mit der Realität übereinstimmten.[41]

5. Kriegsmetaphern

Will man Fakten in die öffentliche Debatte einfließen lassen, so Lakoff, die aus eigener Sicht richtig sind, müsste man einen Frame erwecken, in dem diese Fakten bedeutsam sind. Denn Frames legen fest, welche politischen Fragen überhaupt bedeutsam und zum Thema werden.[42] Wird eine Metapher wie der „Krieg gegen den Terror" oft wiederholt und in der politischen Debatte über lange Zeit ständig benutzt und durch Medien übernommen und verbreitet, so wird der Inhalt der Metapher in unseren Köpfen zum Common Sense, also zum allgemeinen Verständnis der Situation.[43] Metaphorischer Sprachgebrauch, so *Lakoff* sei vor allem in der politischen Sprache effektiv und schaffe in den Köpfen der Hörer politische Realitäten.[44]
Während „Terrorismus" ein politisches Phänomen bezeichne, benennt „Terror" eine Emotion, die als Resultat terroristischer Aktivitäten den Menschen innewohne. *Lakoff* stellt dabei fest, daß das Wort „Terror" im Englischen schlichtweg „Angst", und zwar eine intensive Angst bedeute. Ziel des Terrorismus sei es daher Gesellschaften in einen Angstzustand zu versetzen.[45] Doch ein Anschlag mache noch keinen Krieg.[46] Aber die Bezeichnung „Krieg gegen den Terror" habe nicht das Ziel jemanden Angst zu nehmen, im Gegenteil sie diene dem Ziel, Angst zu schüren. Dahinter stehe ein kognitiver Mechanismus, das Negieren durch Nennen eines Frames erweckt den Frame.[47]

---

[40] *Lakoff/Wehling* 2009: 86.
[41] *Lakoff/Wehling* 2009: 87.
[42] *Lakoff/Wehling* 2009: 79.
[43] *Lakoff/Wehling* 2009: 31.
[44] *Lakoff/Wehling* 2009: 30.
[45] *Lakoff/Wehling* 2009: 119 f.
[46] *Lakoff/Wehling* 2009: 125.
[47] *Lakoff/Wehling* 2009: 121.

Unmittelbar nach den Anschlägen vom 11. 9. 2001 wurde von Regierungsseite der USA von einem „Verbrechen", von „Opfern" und von „Tätern" gesprochen. Auch davon, daß man die „Täter" bestrafen müßte und „Gerechtigkeit" zu walten hätte, wurde angekündigt. Doch schon sehr bald änderte sich die Sprachregelung und verschob die sprachliche Akzentuierung deutlich. Die Regierung sprach plötzlich von „Verlusten", von „Feinden" und „Kampfmaßnahmen".[48] Dieses „linguistische Detail", wie es Lakoff bezeichnet, war jedoch ein Sprachmoment von höchster politischer Relevanz. Es war ein substanzieller Unterschied, ob man die Toten als „Opfer" oder „Verluste" bezeichnete, denn die beiden Begriffe rufen völlig unterschiedliche Frames auf. Die kollektive Wahrnehmung der Anschläge vom 11. 9. 2001 wurde durch eine bewußt gewählte Formulierung der US-Regierung steuerbar.[49] Der Begriffsreihe Opfer, Täter, Verbrechen folgten gedankliche Schlussfolgerungen, in diesen Frame gehörten beispielsweise Konzepte wie Recht, Gerichte, Anwälte, Prozesse, Verurteilungen und Vollstreckungen. Bei dem Wort „Opfer" werde all dieses Wissen aktiviert und führt zur gedanklichen Erfassung dieses Konzepts. Hört man ein einzelnes Wort aus diesem Frame, so würde notgedrungen der gesamte Frame aktiviert.[50] Auf der anderen Seite gehört das Wort „Verluste" genau wie die Bezeichnung „Opfer" ebenfalls zu einem Frame. Es löse aber einen Zusammenhang mit anderen Ideen aus, die allesamt Elemente des Frames Krieg sind. Dazu gehörten Armeen, feindliche Staaten, Schlachten und Fronten. Man kann Kriege gewinnen oder verlieren, Friedensverträge schließen. Durch die Verwendung des Wortes „Verluste" anstelle „Opfer" wurden aus den Anschlägen Kriegshandlungen. Unsere Wahrnehmung von dem was an diesem Tag geschah konnte durch die benutzte Sprache gesteuert werden. Je häufiger Begriffe des einen oder anderen Frame gehört wurden und selbst nutzten, desto stärker verankerte sich der Frame im Bewußtsein.[51]

Um politische Führung durchzusetzen kommt es darauf an, durch bestimmte Redefiguren in der Sprache, durch geeignete Metaphern eine bestimmte Welt für ein bestimmtes Publikum zu schaffen, das aufgrund seiner Befürchtungen und Ängste geneigt ist, die Welt aus der Sicht dieser Rede zu interpretieren[52]. Bei konkurrierenden Metaphern, ist es nach Auffassung von *Edelman* meistens die erste Definition eines Problems, die die Menschen akzeptieren. Der

---

[48] *Lakoff/Wehling* 2009: 126.
[49] *Lakoff/Wehling* 2009: 121.
[50] *Lakoff/Wehling* 2009: 127.
[51] *Lakoff/Wehling* 2009: 127 f.
[52] *Edelman* (2005): 153.

Mythos „vom Führer als dem Beschützer gegen Feinde“ trage zusätzlich dazu bei, die offizielle Sprachregelung zu akzeptieren.[53]
Fakten, die unserem Common Sense widersprechen, prallen an den tief verankerten Frames ab, sie werden ignoriert, die Fakten bleiben bestehen.[54] Allerdings existierten widersprüchliche Frames, die wir jedoch nie simultan aktivieren können.[55]
Die Metapher fungiere damit als wirksame Legitimation der etablierten Politik, und nimmt so anderen Sichtweisen und Protest den Wind aus den Segeln.[56] Als Beispiel für so ein Ereignis kann hier der Terroranschlag am 11. September 2001 in New York genannt werden. Mit der Metapher vom „Krieg gegen den Terror“ wurde eine offizielle Sprachregelung getroffen, der sich jeder der sich nicht verdächtig machen will, anzuschließen hatte.[57] Dieser offizielle Jargon gestattet es aber seinen Benutzern und Hörern, so Edelmann, die Tatsache auszublenden, daß sie festgelegte Werte, in diesem Fall von der Regierung, unkritisch akzeptieren und nicht gewillt sind, eigene Werte durchzusetzen. So unterdrücke eine solche politische Metapher die Erkenntnis, dass Unterordnung und Konformismus eine Realität sind, und signalisiert zugleich diese Unterdrückung.[58]

Literatur

Beckett, Katherine. Making crime pay. Law and order in conetemporary american politics. Oxford 1997.

Bergsdorf, Wolfgang. Herrschaft und Sprache. Pfullingen 1983.

Bielefeldt, Heiner. Gefahrenabwehr im demokratischen Rechtsstaat. Zur Debatte um ein „Feindrecht“. Deutsches Institut für Menschenrechte. Essay No. 9, Berlin 2008.

Crespo, Eduardo Demetrico. Das „Feindstrafrecht“ darf nicht sein. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 9-2006. S. 413 – 426.

Demirovic, Alex. Liberale Freiheit und das Sicherheitsdispositiv. In: *Purtschert, Patracia/Meyer, Katrin/Winter, Yves (Hrg.)*. Gouvernementalität und Sicherheit. Bielefeld 2008, S. 229-252.

Edelman, Murray. Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns. 3. Aufl., Frankfurt/New York 2005.

Enzensberger, Hans Magnus. Ein Held des 21. Jahrhunderts. Hans Magnus Enzensberger zu Snowden. FAZ 19.8.2013.

[53] *Edelman* (2005): 153.
[54] *Lakoff/Wehling* 2009: 73.
[55] *Lakoff/Wehling* 2009: 75.
[56] *Edelman* (2005): 153.
[57] *Edelman* (2005): 155f.
[58] *Edelman* (2005): 156.

Foucault, Michel. Geschichte der Gouvernementalität, Bd. 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978, hg. von *Michel Sennelart*, Frankfurt 2004.

Haffke, Bernhard. Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat, Kritische Justiz 38, 2005, S. 17-35.

Kepplinger, Hans Mathias. Die Mechanismen der Skandalisierung. München 2012.

Krasmann, Susann. „Outsourcing Torture". Zur Performanz von Rechtsstaatlichkeit. In: *Purtschert, Patracia/Meyer, Katrin/Winter, Yves (Hrg.)*. Gouvernementalität und Sicherheit.

Kunz, Karl-Ludwig. Kriminologie. Eine Grundlegung. 5. vollständig überarbeitete Auflage, Bern 2008.

Lakoff, George/Wehling, Elisabeth. Leben in Metaphern. Konstruktion und Gebrauch von Sprachbildern. Amer. Originalausgabe: „Metaphors We Live By". 6. Aufl., Heidelberg 2008.

dies. Auf leisen Sohlen ins Gehirn. Politische Sprache und ihre heimliche Macht. 2. Aufl., Heidelberg, 2009.

Lautmann, R./Klimke, D.. Machtwandel: das Sexualstrafrecht im neoliberalen Staat. In *C. Prittwitz (Hrsg.)*, Kriminalität der Mächtigen. Baden-Baden 2008, S. 127-159.

Morris, Charles William. Zeichen, Sprache und Verhalten. Frankfurt, Berlin, Wien 1981.

Nill, Ulrich. Die „geniale Vereinfachung". Anti-Intellektualismus in Ideologie und Sprachgebrauch bei Joseph Goebbels. Sprache in der Gesellschaft. Beiträge zur Sprachwissenschaft. Band 18. Frankfurt a.M. 1991.

Scheffler, Uwe. Freund- und Freundstrafrecht. In: Feltes,Thomas und Pfeiffer, Christian und Steinhilper,Gernot. Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006. S. 123 – 146.

von Schirach, Ferdinand. Die Würde der Fürchterlichsten. Der Spiegel 23/2010, S. 124-125.

Stock, Jürgen. Terrorismus. In: *Schneider, Hans Joachim (Hrg.).* Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 2. Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin 2009. S. 339-354.

Die anlasslose Überwachung virtueller Räume

Jann Schaub

Gliederung

1. Einleitung

Aktivitäten im virtuellen Raum nehmen einen stetig wachsenden Teil unserer Lebensführung ein. Das Internet steht der breiten Öffentlichkeit zwar bereits seit längerem zur Nutzung bereit, es dehnte sich aber vor allem in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren explosionsartig und in manche unerwartete Bereiche aus. Das Internet und seine Online-Dienste, bspw. E-Mail, Voice-over-IP, Internetforen oder soziale Netzwerke, wuchsen zu alltäglichen, kaum mehr wegzudenkenden Kommunikations- und Unterhaltungsmitteln.[1] Diese Feststellungen mögen trivial sein. Jedenfalls begleiten diese Entwicklung prägende (gesellschaftliche) Veränderungen. Zuweilen wird moniert, durch die Ausdehnung des Internets seien rechtsfreie Räume entstanden.[2] Bestrebungen diese „rechtsfreien Räume“ zu schliessen, m.a.W. den virtuellen Raum intensiver zu überwachen, sind nicht neu. Neu hingegen sind die eingesetzten Überwachungstechnologien und die sehr aktive Forschung auf dem Gebiet der Effizienzsteigerung der *anlasslosen* Überwachung. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei an dieser Stelle als Beispiel für eine neuere Überwachungstechnologie die Deep Packet Inspection (DPI) zu nennen, die ermöglicht, den (privaten) Datenverkehr grossflächig zu durchsuchen.[3] Als Beispiel für ein Forschungsprojekt, das die Kapazitäten der automatisierten Sondierung des virtuellen Raums vorantreiben will, wäre das Projekt Indect

---

[1] Anstatt vieler *Klesczewski*, S. 737; *Latzer et al.*; *Teschner*, S. 15 f.
[2] So etwa *Henrichs/Wilhelm*, S. 218. Siehe dazu auch *Teschner*, S. 31 ff.
[3] Dazu *Cooper*, S. 139-145; *Bedner*, S. 4-8; *LSE Briefing*, S. 21-23.

(„Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment") der EU zu nennen.[4]
Jüngst wirbelten in diesem Zusammenhang auch die Enthüllungen von Edward Snowden zum amerikanischen Überwachungsprogramm Prism und das in der Folge aufgedeckte britische Programm Tempora in der Öffentlichkeit viel Staub auf.[5] Diese beiden Programme sind wohl einer nachrichtendienstlichen Überwachungstätigkeit zuzuordnen, die mit polizeilichen Aufgaben und der Strafverfolgung zunächst wenig zu tun hat. In ihnen spiegeln sich indes allgemeine Tendenzen wieder, die auch in diesen letzteren Tätigkeitsgebieten zu beobachten sind:
Erstens zeigt die Debatte um diese beiden Beispiele, dass die Öffentlichkeit Aufsehen erregende, grossangelegte Überwachungsaktivitäten lediglich *selektiv* und *vorübergehend* skandalisiert – insbesondere Überwachungsaktivitäten im kleineren Rahmen aber durchaus und zunehmend zu akzeptieren scheint.[6] Überwachungsrationalitäten vermögen vortrefflich auf gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse zu antworten. Sie kommunizieren, dass Sicherheitsbelange der Allgemeinheit ernst genommen werden. Zweitens lassen postmoderne Sicherheitslogiken den Einsatz anlassloser und heimlicher Überwachungstaktiken als *übliche* Strategie der Kriminalitätsbekämpfung auftreten und als auf immer breiterer Basis legitimierbar erscheinen.[7] Nachrichtendienstliche Vorgehensweisen expandieren in die Tätigkeitsgebiete der Polizei und der Strafverfolgung. Die Tätigkeitsbereiche überlappen und vermischen sich. In diesem Sinne ist in der jüngeren Literatur öfters die Rede von „Paradigmenwechseln".[8] Drittens zeichnet sich ein Trend ab, *verdachtsforschende* Methoden anwenden zu wollen.[9] Durch die anlasslose und grossflächige Überwachung des virtuellen Raums mittels automatisiert-eigenständig agierender, sog. „intelligenter" Systeme, sollen Bedrohungen sehr frühzeitig entdeckt und dadurch möglichst proaktiv verhindert werden.

---

[4] Siehe <www.indect-project.eu/>.

[5] Dazu anstatt vieler *Weber/Staiger*; die Zeitungsartikel im Dossier „Die USA und ihre Geheimdienste" auf NZZ Online, abrufbar unter: <www.nzz.ch/lebensart/uebersicht/die-usa-und-ihre-geheimdienste-2.47087>.

[6] Vgl. etwa *Kreis*.

[7] Vgl. etwa *Hassemer*, S. 483.

[8] Siehe bspw. *Kunz 2006*, S. 73; *Hassemer*, S. 484; *Zerbes*, S. 4 f. und 298 f.; *Singelnstein/Stolle*, S. 171 f.; *Simon*, S. 1, 5 und 92.

[9] Vgl. in diesem Zusammenhang die Debatte in der Schweiz um die Zulässigkeit sog. „Antennensuchläufe", welche erst im Anschluss an einen Leitentscheid des Bundesgerichts (siehe BGE 138 IV 340) auf Verordnungsebene (!), in Art. 16 lit. e der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 31. Oktober 2001 (VÜPF; SR 780.11), geregelt wurden und der in diesem Leitentscheid ebenfalls anklingenden Rasterfahndung, für die in der Schweiz wohl nach wie vor keine gesetzliche Grundlage besteht.

Dieser steigende Appetit, virtuelle Räume heimlich, anlasslos und verdachtsforschend zu durchkämmen, ist zwar nicht a priori abwegig, jedoch alles andere als unproblematisch, wie ich punktuell (und ohne die Überwachungstätigkeit im virtuellen Raum pauschal kritisieren zu wollen) versuchen werde, zu skizzieren.

2. Vorgehensweisen

Die anlasslose Überwachung virtueller Räume beruht in der einfachsten Variante auf einem Generalverdacht: Gesammelt werden möglichst viele Daten auf Vorrat, von denen angenommen wird, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt oder in Verbindung mit anderen Technologien oder Informationen aus anderen Quellen zu nützlichen Erkenntnissen führen könnten. Das praktische Problem dieser Variante liegt in der zeitintensiven Aufarbeitung der Berge an gesammelten Daten. Weiter kann der virtuelle Raum „manuell" aufgeklärt werden, indem ein Mensch per Computer, aber ohne spezielle Such- und Analyseprogramme, Informationen und Inhalte durchsieht oder sich an einer Kommunikation aktiv oder passiv beteiligt. Da die Datenfülle im virtuellen Raum immens gross ist, ist auch diese Variante, insofern sie anlasslos und grossflächig erfolgen soll, ziemlich ineffizient und zeitraubend. Allenfalls kann stichprobeweise überwacht und kontrolliert werden. Alternativ können automatisierte Sondierungstechnologien benutzt werden, die eine Vorauswahl verdächtiger Elemente treffen, indem sie den virtuellen Raum nach vorgegebenen Begriffen, Kriterien oder Eigenschaften durchkämmen. Mittels Algorithmen können diesen Programmen Befehle erteilt werden, so, dass sie etwa grosse Datenbestände nach verdächtigen Inhalten, Risikoverhalten und Risikopersonen absuchen. Entsprechende Technologien können sowohl öffentlich frei verfügbare Informationen als auch den (theoretisch gesamten und privaten) Datenverkehr sondieren.[10]

3. Rechtslage

In der Rechtsprechung wurde die anlasslose Überwachung virtueller Räume noch wenig thematisiert. Einige Leitlinien zur Überwachung frei verfügbarer Informationen im Internet können aber etwa aus dem Urteil des Bundesgerichts zum Ermitteln in Chatforen[11], aus dem Urteil des deutschen Bundes-

---

[10] Zum sog. „Data Mining" und der sog. „Algorithmic Knowledge Discovery", siehe etwa *Introna/Wood*; *Skillicorn*.

[11] BGE 134 IV 266.

verfassungsgerichts zum Bundestrojaner[12] und aus Entscheiden des EGMR zu systematisierten Datensammlungen[13] abgeleitet werden.
So gleicht nach Ansicht des Bundesgerichts das Mitverfolgen einer öffentlichen Kommunikation, z.B. der Konversation von Dritten in einem öffentlich zugänglichen Chat, dem *Patrouillieren von Polizeiangehörigen in Zivil*. Es sei, „soweit die Beobachtung gezielt auf bestimmte Teilnehmer im Chat konzentriert wird, allenfalls als Observation zu qualifizieren".[14] Ähnlich hielt das deutsche Bundesverfassungsgericht fest, dass die „Kenntnisnahme öffentlich zugänglicher Informationen […] dem Staat nicht grundsätzlich verwehrt" sei, auch dann nicht, wenn „auf diese Weise im Einzelfall personenbezogene Daten erhoben werden können". Das *heimliche Aufklären des Internets* greife nicht stets in Grundrechte Betroffener ein.[15]
Die aktuelle Rechtsprechung im deutschsprachigen Raum scheint die „reine Internetaufklärung" somit grundsätzlich als wenig problematisch zu beurteilen. Entsprechend wohl auch die manuelle Überprüfung öffentlich zugänglicher virtueller Inhalte nach verdächtigen Begriffen und Aussagen, suspekten Verhaltensweisen und Websites etc. Zumindest solange die durchsuchten und interpretierten Daten sowie das Analyseergebnis nicht in Registern bzw. Datenbanken längerfristig abgespeichert werden, systematisch personenbezogen gesammelt oder mit Daten aus anderen Quellen kombiniert werden.
Diese Leitlinien der Rechtsprechung sind indes weit davon entfernt, ausgereift zu sein. Viele Probleme der anlasslosen Überwachung des virtuellen Raums sind damit nicht zufriedenstellend zu lösen: Im Speziellen scheint zum einen weitgehend unklar, inwieweit Behörden ermächtigt sind, frei verfügbare Informationen in sozialen Netzwerken zu sammeln und zu verwenden. Diese Informationsquellen könnten theoretisch äusserst ergiebig sein. Sie enthalten viele personenbezogene Daten aus verschiedenen Zusammenhängen. So finden sich bspw. in sozialen Netzwerken Informationen zu üblichen Aufenthaltsorten, zu den gepflegten Kontakten oder auch möglicherweise nützliche Fotos.[16]

---

[12] BVerfGE 120, 274.
[13] Bspw. die Entscheide des EGMR Rotaru gg. Rumänien vom 4. Mai 2000, Nr. 28341/95 sowie P. G. und J. H. gg. Vereinigtes Königreich vom 25. September 2001, Nr. 44787/98.
[14] BGE 134 IV 266 E. 3.8.2 S. 278.
[15] BVerfGE 120, 274 (276 f. und 344 f.).
[16] Offene Fragen bestehen bspw. darin, welche staatlichen Verwendungszwecke die freiwillige Datenpreisgabe durch den Betroffenen umfasst und inwieweit die betroffene Person Kenntnis von der Veröffentlichung hatte (die Inhalte von ihr insoweit tatsächlich *freiwillig* verfügbar gemacht wurden) bzw. diese unterbinden hätte können, siehe *Petri*, G N. 22; *Probst*, S. 35 ff.; *Simon*, S. 152. Zu fehlenden Ermächtigungsnormen, siehe etwa *Petri*, G N. 363; *Zerbes*, S. 29; *Henrichs/Wilhelm;* die Beiträge im Schwerpunktheft CILIP 1/2011: „Internet unter Kon-

Zum anderen scheint ungeklärt, ob staatliche Behörden ermächtigt sind, automatisierte Technologien zur Sondierung des virtuellen Raums einzusetzen. In der Schweiz ist de lege ferenda geplant, den (zielgerichteten) Einsatz von Staatstrojanern in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) bzw. dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) und dem neu zu schaffenden Nachrichtendienstgesetz (NDG) ausdrücklich zu regeln.[17] Ansonsten sind in der Schweiz gesetzliche Grundlagen für den Einsatz neuerer Methoden und Technologien der Überwachung virtueller Räume meist erst spärlich vorhanden[18] oder dann oftmals äusserst vage gehalten.[19]

4. Ausgewählte Problembereiche

4.1 Ressourcen, Know-How und Umgehungsmöglichkeiten

An neue Überwachungstechnologien werden zuweilen hohe Ansprüche gestellt. Diese können sie nicht immer erfüllen. Der Einsatz von Überwachungstechnologien im virtuellen Raum ist in der Regel nicht sehr preisgünstig. Zum einen müssen die entsprechenden Geräte angeschafft und auf der Höhe des Fortschritts gehalten werden. Ungleich dem realen Raum, wo bspw. eine veraltete Videokamera Geschehnisse solange aufzeichnen kann, als sie noch leidlich funktioniert, können virtuelle Sondierungs- und Überwachungsprogramme unvereinbar mit technischen Neuerungen des virtuellen Raums werden. Im Unterschied zum realen Raum unterliegen die Gesetzmässigkeiten des virtuellen Raums einem dauernden Wandel. Bspw. ändern sich Protokolle oder neue Kommunikationsformen werden erfunden, wodurch Skripte von Überwachungssystemen ständig neu angepasst und Systemupgrades vorgenommen werden müssen.[20]

---

trolle? Die Staatsgewalt im Web 2.0".

17 Siehe BBl 2013 2701 ff.; <www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=rm&msg-id=48077>.

18 Vgl. etwa *Weder*, S. 137.

19 So z.B. Art. 14 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120): „Art. 14 Informationsbeschaffung: 1 Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist. 2 Personendaten können beschafft werden durch: a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen; […]."

20 *LSE Briefing*, S. 17 und 25 f.

Zum anderen müssen ausreichende personelle Ressourcen und das notwendige Know-How in den Behörden vorhanden sein, um Überwachungstechnologien zielführend einzusetzen. In dieser Hinsicht müssen anlasslose, verdachtsgewinnende Überwachungstechnologien etwa für polizeiliche Behörden nicht immer einen Segen bedeuten. Überwachungs- und Informationsverarbeitungstechnologien sind bestenfalls Hilfsmittel, unerwünschtes Verhalten aufzudecken oder Gefahren zu erkennen, nicht aber sie unmittelbar zu bewältigen.[21] Den aus der Überwachungstätigkeit gewonnenen Spuren und Hinweisen muss nachgegangen werden, was, je effizienter die anlasslose Überwachung Verdachtsmomente aufdeckt, sehr ressourcenintensiv sein kann, jedoch nicht immer erfolgversprechend sein muss.[22] Möglicherweise ohnehin bereits knapp verfügbares Personal wird dadurch an diesen Einsatzbereich gebunden, worunter andere Tätigkeitsfelder leiden können.[23] Und: Sind die aufgedeckten Verdachtsmomente und die daraus folgenden Spuren und Ermittlungen mit den verfügbaren Ressourcen nicht zur öffentlichen Zufriedenheit zu erledigen, blamiert der Misserfolg die staatlichen Behörden (zu Unrecht) und verunsichert die Bevölkerung zusätzlich (denn der Staat scheint dem Verbrechen ja offensichtlich nicht mehr Herr zu werden).[24] Weiter wird der menschliche Überwacher zuweilen von technisierten Effizienzrationalitäten getrieben, mit denen er schwerlich mithalten kann und sich damit der Kritik aussetzt, ineffizient zu arbeiten.
Abgesehen davon stehen kundigen Zielpersonen, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die Überwachung bis zu einem gewissen Grad zu erschweren oder umgehen. Sie können etwa auf verschiedene Anonymisierungs-Tools oder Verschlüsselungstechniken zurückgreifen.[25]

4.2 Streubreite, Aggregation und Einschüchterungseffekte

Anlasslose Überwachungstechnologien betreffen, das liegt in ihrer Natur, eine Vielzahl an Personen. Sie erfassen zwingend auch immer ungefährliche Personen. Die Streubreite anlassloser Überwachungstechnologien im virtuel-

[21] *Zerbes*, S. 322 f.
[22] In diesem Zusammenhang bereits *Popitz*, S. 14 ff. und 17 f. über die „Präventivwirkung des Nichtwissens“. Ähnlich *Foucault*, S. 268.
[23] Vgl. anschaulich *Hensler*.
[24] *Nogala*, S. 261, 311 und 316 ff.; *Hassemer*, S. 485 f. Ähnlich *LSE Briefing*, S. 38 f. Freilich ist es exakt dieses Argument, das auch benutzt wird, um den Bedarf nach (scheinbar) effizienteren Technologien zu rechtfertigen.
[25] Beispiele zu Taktiken und Ausweichaktivitäten im virtuellen Raum finden sich u.a. bei *LSE Briefing*, S. 18, *Becker*, S. 172 ff., *Gless*, S. 4 und auf <prism-break.org>.

len Raum ist folglich zumeist beträchtlich.[26] Da diese Überwachungstätigkeiten meist verborgen stattfinden, sind die Rechtsschutzmöglichkeiten von (mit-)betroffenen Personen oft praktisch inexistent oder stark eingeschränkt.[27] Bspw. wird der Grossteil der erfassten Personen in der Regel nicht wissen, dass er von einem Suchlauf nach bestimmten Kriterien mitbetroffen war. Das kann insofern problematisch sein, als anlasslose Überwachungstätigkeiten und deren Ergebnisse je nach Konstellation hinsichtlich verschiedener Grundrechte sehr eingriffsintensiv sein können. Insbesondere, wenn die gesammelten Informationen eine Profilerstellung ermöglichen, Datenverknüpfungen stattfinden oder die gesammelten Daten in anderen Zusammenhängen oder in Verbindung mit anderen Ermittlungsmethoden verwendet werden. So können etwa auch frei verfügbare und für sich alleine betrachtet unerhebliche Informationen weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit, das Verhalten oder Bewegungen einer Person zulassen, wenn sie wie in einem Mosaik kombiniert als Gesamtbild betrachtet werden. Zudem lassen derartige Informationen leicht Schritt für Schritt ganze Beziehungsnetze erschliessen, was die Streubreite zusätzlich erweitert.[28]
Die anlasslose virtuelle Überwachung kann folglich Aggregationseffekte und Informationsasymmetrien bewirken, wenn sie systematisch durchgeführt oder mit anderen Technologien kombiniert wird. Diese Asymmetrien könnten ihrerseits Einschüchterungseffekte und einen gewissen Konformitätsdruck auf grosse Teile der Bevölkerung nach sich ziehen. D.h. an sich unbescholtene Personen könnten sich veranlasst sehen, sich im virtuellen Raum übervorsichtig bzw. überkonform zu verhalten, weil sie befürchten, ansonsten von Überwachungsmassnahmen erfasst zu werden.[29]

4.3 Klassifizierung von Risikokategorien

Eine möglichst geringe Streubreite zu erreichen liegt abgesehen davon meist auch im Interesse der einsetzenden Behörde, da, wie bereits angesprochen, Berge an unnützen Informationen ihre Ermittlungsarbeit in der Regel erschweren. Je stärker eine Verdächtigengruppe eingegrenzt werden kann (idealerweise auf eine einzige Person), desto kleiner ist der Aufwand, nach ihr zu fahnden, desto schneller kann diese gefasst werden und desto solider wird das Fundament der Anklage sein. Um die Streubreite zu verringern, wird daher angestrebt, automatisiert-sondierende Technologien unverdächtige In-

---

[26] *Zerbes*, S. 361 f.; *Hassemer*, S. 483.

[27] Zum Rechtsschutz gegen „ubiquitäre Datenbearbeitung" im Internet, siehe etwa *Bischof/Schweizer*, S. 157; *Belser*, S. 370 ff.

[28] *Probst*, S. 26 und 33 f.

[29] *Petri*, G N. 54 und 532; *Zerbes*, S. 43; *LSE Briefing*, S. 56 f. Vgl. BVerfGE 120, 378 (402 und 430); 125, 260 (319 f.).

formationen selbstständig aussortieren zu lassen. Dahingehend ist indes zu bedenken, dass der virtuelle Raum aus Daten besteht und deswegen, im Gegensatz zum realen Raum, automatisierten Sondierungsprozessen besonders leicht zugänglich ist. Zudem hinterlässt jede Aktion im virtuellen Raum nurmehr schwer löschbare elektronische Spuren. Suchende, sondierende Hilfsmittel entfalten daher im virtuellen Raum eine neue Dimension. Öffentlich zugängliche virtuelle Räume können durch sie theoretisch einer intensiveren Überwachung ausgesetzt werden, lediglich, weil dafür die technischen Voraussetzungen im virtuellen Raum besser sind.[30]

Problematisch an der automatisiert-kriteriengeleiteten Methode ist in erster Linie, dass sie Risikologiken und somit die Klassifizierung von Risikoeigenschaften und Risikokategorien begünstigt und befördert.[31] Vordefinierte Hypothesen über zu erwartende Eigenschaften sollen es diesen Technologien erlauben, gewisse Personen, Verhaltensweisen oder Bedrohungslagen ausfindig zu machen. Dieses Vorgehen basiert oftmals auf rasterfahndungsähnlichen Vorgehensweisen: Mehrere Eigenschaften, die ein möglichst akkurates Bild von der gesuchten Information oder Person darstellen sollen, werden über Daten aus verschiedenen virtuellen Quellen gerastert. Identifizierte potenzielle Risikoträger werden anschliessend einer intensiveren Überwachung unterzogen. Das scheint insbesondere dann problematisch, wenn den Sondierungsalgorithmen Hypothesen oder vorgegebene Kriterien und Eigenschaften zugrundeliegende, die tatsächlich gefährliche Personen oder Verhaltensweisen nicht akkurat beschreiben und daher an sich ungefährliche (also falsch-positiv als Risikoträger identifizierte) Personen ungerechtfertigterweise einer tieferen Analyse oder weiteren Massnahmen unterziehen. Oder, wenn dadurch ungewollt unzutreffende Risikokategorien geschaffen werden, die bestimmte Personengruppen diskriminieren oder ausgrenzen.[32]

5. Fazit

Die anlasslose Überwachung des virtuellen Raums ist, zumindest in der Schweiz, geprägt von einer unklaren Rechtslage. Ausdrückliche, spezifische Ermächtigungsgrundlagen fehlen noch weitgehend. Die beträchtliche Streubreite, drängende Effizienzrationalitäten, fehlerhafte oder undifferenzierte Hypothesen und Vorgaben hinsichtlich automatisiert-kriteriengeleiteter Technologien, Einschüchterungseffekte und der verstärkt ausgrenzende Fo-

---

[30] *Bischof/Schweizer*, S. 152; *Belser*, S. 2 N. 4.

[31] Siehe *Harcourt*, S. 22; *Krasmann*, S. 242 ff.

[32] Vgl. *Singelnstein/Stolle*, S. 87 ff.

kus auf Risikoträger und Risikogruppen stellen Problembereiche dar, mit denen es sich auseinanderzusetzen gilt.

Literatur

Becker Kim-Björn, Internetzensur in China. Aufbau und Grenzen des chinesischen Kontrollsystems, Wiesbaden 2011.

Bedner Mark, Rechtmässigkeit der „Deep Packet Inspection“, Universität Kassel, 2009, abrufbar unter: <http://d-nb.info/99889267X/34>.

Belser Eva Maria, 1. Kapitel: Einführung und 3. Kapitel: Verfassungsrechtlicher Rahmen, in: Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 1-51 und 297-410.

Bischof Severin/Schweizer Rainer J., Der Begriff der Personendaten, digma 2011, S. 152-159.

Cooper Alissa, Doing the DPI dance. Assessing the privacy impact of Deep Packet Inspection, in: Aspray William/Doty Philip (Hrsg.), Privacy in America, Lanham 2011, S. 139-165.

Foucault Michel, Zur Genealogie der Ethik. Ein Überblick über laufende Arbeiten, in: Dreyfus Hubert L./Rabinow Paul (Hrsg.), Michel Foucault, Weinheim 1994, S. 265-292.

Gless Sabine, Strafverfolgung im Internet, ZStrR 2012, S. 3-22.

Harcourt Bernard E., Against prediction. Profiling, policing, and punishing in an actuarial age, Chicago 2007.

Hassemer Winfried, Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik, StV 9/1995, S. 483-490.

Henrichs Axel/Wilhelm Jörg, Virtuelles Betretungsrecht. Ermittlungen in WKW, StudiVZ und Facebook, Kriminalistik 4/2010, S. 218-224.

Hensler Beat, Zur Frage der Notwendigkeit und Grenzen des Sparens – die Sicht der Polizei, in: Riklin Franz (Hrsg.), Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeit und Grenzen des Sparens, Bern 2010.

Introna Lucas D./Wood David, Picturing algorithmic surveillance: The politics of facial recognition systems, Surveillance & Society 2004 2/2-3.

Klesczewski Diethelm, Straftatenaufklärung im Internet – Technische Möglichkeiten und rechtliche Grenzen von strafprozessualen Ermittlungseingriffen im Internet, ZStW 2011, S. 737-766.

Krasmann Susanne, Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Habil., Konstanz 2003.

Kreis Georg, Staatsschutz im Laufe der Zeit. Von der Skandalisierung zur Gleichgültigkeit – ein Blick zurück auf die Fichenaffäre vor zwanzig Jahren, digma 2009, S. 54-59.

Kunz Karl-Ludwig, Die Sicherung als gefährlich eingestufter Rechtsbrecher: Von der Strategie der Inklusion zur strafrechtlichen Exklusion, in: Barton Stephan (Hrsg.), „… weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, Baden-Baden 2006, S. 71-86.

Latzer Michael/Just Natascha/Metreveli Sulkhan/Saurwein Florian, Internetverbreitung und digitale Bruchlinien in der Schweiz, Themenbericht aus dem World Internet Project – Switzerland 2011, Zürich März 2012, abrufbar unter: <www.mediachange.ch/media/pdf/publications/Verbreitung_und_Bruchlinien.pdf>, zitiert: *Latzer et al.*

London School of Economics and Political Science, Briefing on the Interception Modernisation Programme, Policy engagement Network (PEN) Paper 5, abrufbar unter: < www.lse.ac.uk/management/documents/IMP-briefing.pdf>, zitiert: *LSE Briefing*.

Nogala Detlef, Social control technologies. Verwendungsgrammatiken, Systematisierung und Problemfelder technisierter sozialer Kontrollarrangements, Diss., Berlin 1998.
Petri Thomas, Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht, Kapitel G, in: Bergemann Nils/Denninger Erhard/Lisken Hans (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., München 2012, S. 710-913.
Popitz Heinrich, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens (1968), Berlin 2003.
Probst Thomas, Die Verknüpfung von Personendaten und deren rechtliche Tragweite, in: Epiney Astrid/Probst Thomas/Gammenthaler Nina (Hrsg.), Datenverknüpfung, Problematik und rechtlicher Rahmen, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 1-40.
Simon Dirk, Präzeptoraler Sicherheitsstaat und Risikovorsorge, Diss., Frankfurt a.M. 2009.
Singelnstein Tobias/Stolle Peer, Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3. Aufl., Wiesbaden 2012.
Skillicorn David B., Knowledge discovery for counterterrorism and law enforcement, Boca Raton 2008.
Teschner Dennis, Die soziale Kontrolle im virtuellen Raum, Diss., Frankfurt am Main 2009.
Weber Rolf H./Staiger Dominic N., Datenüberwachung in der Schweiz und den USA, Jusletter vom 25. November 2013, abrufbar unter: <http://www.jusletter.ch>.
Weder Bernhard, Ermittlungen und Überwachungsmassnahmen im Internet – Möglichkeiten und Grenzen, in: Brägger Benjamin F./Steiner Silvia/Vuille Joëlle, Bedrohte oder bedrohende Sicherheit?, Bern 2012, S. 123-140.
Zerbes Ingeborg, Spitzeln, Spähen, Spionieren. Sprengung strafprozessualer Grenzen durch geheime Zugriffe auf Kommunikation, Habil., Wien 2010.

Empfiehlt sich die Schaffung eines Landesresozialisierungsgesetzes (LResG)?

Bernd-Rüdeger Sonnen

Gliederung

1. Aktuell

Am 23.01.2014 ist in der Süddeutschen Zeitung ein Beitrag von Herbert Prantl unter der Überschrift „Im Knast sind viele Zellen frei" erschienen. Die Untertitel lauten: „Die Häftlingszahlen sinken, Gefängnisse werden geschlossen. Die eingesparten Mittel sollen der Bewährungshilfe zugute kommen. Dafür wirbt der Entwurf von Strafrechtsexperten für ein Resozialisierungsgesetz". Berichtet wird über den ersten Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes, der zunächst nur von Bernd Maelicke verantwortet worden ist, später aber durch Heinz Cornel, Frieder Dünkel und mir zu einem Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes zusammengeführt werden soll. Es geht um aktuelle Überlegungen und Entwicklungen, die in Brandenburg und Hamburg aufgegriffen und in Niedersachsen zu einer Verankerung im Koalitionsvertrag geführt haben. In dem Artikel wird auf die vorgesehenen Hilfearten zur Resozialisierung hingewiesen, angefangen von der Ermittlungshilfe, über Jugendhilfe im Strafverfahren, über Haftentscheidungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Hilfe bei der Abwendung von Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Träger bis hin zu Bewährungshilfe, Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug und der Hilfe für Angehörige von Straffälligen. Hervorgehoben wird der Gedanke einer durchgehenden sozialen Hilfe, bei der ein Wechsel in der Person der Fachkraft vermieden werden soll. Im organisatorischen Bereich wird auf die Schaffung eines Landesamtes ambulanter Resozialisierung mit den Fachbereichen soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten, forensische Ambulanz

Aufmerksam gemacht. Ob die produktiven Elemente im Wege der Gesetzgebung verstärkt und so Praxishandeln erfolgversprechend geändert werden kann, ist die Ausgangsfrage für folgende Überlegung.

Ob die produktiven Elemente im Wege der Gesetzgebung verstärkt und so Praxishandeln erfolgsversprechend verändert werden kann, ist die Ausgangsfrage für folgende Überlegungen.

Das Problem hat sich vor 25 Jahren schon einmal gestellt, als der Bundesausschuss der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) 1988 den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) –" beschlossen und 1990 zum Gegensand der Anhörung der SPD-Bundesfraktion gemacht hat. Mit dem Entwurf sollte das Prinzip ambulanter sozialer Hilfen zur Resozialisierung der Strafvollzugsreform 1977 gegenüber gestellt und verhindert werden, dass staatliche ambulante Sozialarbeit „verkümmert und in allgemeiner Sozialhilfe oder privater Trägerschaft aufgeht". Ambulante Hilfen statt Strafvollzug (nicht aber an Stelle von Nichtreaktionen) und Reform der sozialen Dienste der Justiz in struktureller Hinsicht waren die wesentlichen Ziele des Gesetzesentwurfs.

Erster Sachverständiger in der Anhörung zum geplanten Bundesresozialisierungsgesetz war *Hans-Jürgen Kerner*, der einleitend Fragen stellte und schlagwortartig beantwortete:

- Ist die Rechtslage der sozialen Wiedereingliederung statt Strafe bzw. nach Strafe unbefriedigend? Ich meine: Ja!
- Ist die tatsächliche Lage der Resozialisierung bzw. der Straffälligenhilfe im weiteren Sinne und der Rehabilitation im engeren Sinne unbefriedigend? Ich meine: Ebenfalls ja!
- Sind in beiden Richtungen Verbesserungen notwendig? Ich meine: Demnach ohne weiteres ja!
- Sind Verbesserungen in Richtung auf dieses Ziel durch neue Rechtsnormen, insbesondere durch förmliche Gesetze, zu erwarten? Als Kriminologe sage ich: Begrenzt und bedingt ja.

Eher Zweifel hatte *Hans-Jürgen Kerner* an dem organisationsrechtlichen Teil des Diskussionsentwurfs.[1] An diesem Teil ist der Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes dann offensichtlich gescheitert. Vor allem die Vereinigungen, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen von Straffälligen- und Bewährungshilfe und damit Repräsentanten der Praxis hatten den Entwurf (anders als die beteiligten Wissenschaftler) u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass Verbesserungen im Tätigkeitsfeld der ambulanten Straffälligenhilfe nicht an fehlenden gesetzlichen Regelungen oder an den bestehenden Strukturen scheitern, sondern an personeller Unterbesetzung, andauernder Überlastung (Fallzahlen) und unzureichender finanzieller Ausstattung.

Gibt es jetzt – im Jahr 2014 – Gründe für einen erneuten Anlauf, der sich nach der Föderalismusreform 2006 nun auf einen Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes beziehen müsste?

2. Politisches Problembewusstsein

In einem für ein Landesresozialisierungsgesetz relevanten Bereich (Jugendhilfe im Strafverfahren, Ausstattung) wird die politische Einsicht in eine bessere Ressourcenausstattung deutlich, wenn es im Ergebnisprotokoll des aktuellen (2012) Zukunftsdialogs der Bundeskanzlerin heißt:

„Die Finanzhoheit der Kommunen, bei denen die öffentliche Jugendhilfe angesiedelt ist, sowie die 2005 gesetzlich verankerte Steuerungsverantwortung der Jugendämter (§ 36a SGB VIII) wirken sich in der Praxis zum Teil in der Weise aus, dass sich die Jugendämter aus der Mitwirkung an den justiziellen Verfahren zurückziehen und sozialpädagogisch sinnvolle Maßnahmen unterbleiben. Aus präventiver Sicht ist dieser Rückzug dysfunktional; je eher auf abweichendes Verhalten mit geeigneten sozialpädagogischen Mitteln reagiert wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht zur Entwicklung sich verfestigender krimineller Karrieren kommt. Polizei und Justiz sollten

---

[1] Strukturelle Neuorganisation der sozialen Dienste der Justiz

- Bildung eines einheitlichen ambulanten Fachdienstes der sozialen Strafrechtspflege im Rahmen der Justiz als eigene Säule neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Strafvollzug
- Rechtliche Zusammenführung der bisherigen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und der Entlassungshilfe des sozialen Dienstes des Strafvollzugs unter einer einheitlichen „Bewährungshilfe“.

deshalb angehalten werden, in den betreffenden Fällen die Mitwirkung der öffentlichen Jugendhilfe einzufordern. Die Jugendhilfebehörden sind von den Kommunen finanziell und personell besser auszustatten, um ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit der Justiz (§§ 50, 52 SGB VIII) wirksam erfüllen zu können".[2]

Ziel ist eine effektive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vor Ort im Umgang mit Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, insbesondere auch im Bereich der mehrfach auffälligen und mehrfach betroffenen sog. jungen Intensivtäter. In einem Musterentwurf LResoG müssten neben der Zielbestimmung, den Arten der Hilfen zur Resozialisierung und ihrer Gestaltung Vorschriften enthalten sein, die eine Zusammenführung von Einzelleistungen der regional hilfeleistenden Organisationen zu einer interdisziplinär abgestimmten (von *Bernd Maelicke*[3] sogenannten) Komplexleistung Resozialisierung ermöglichen und regionale Netzwerke als Verbund vorsehen.

3. Neuere Gesetze und aktuelle Rechtspolitik

Zwei Daten, der 31.5.2006 und einen Monat später der 30.6.2006, sind die Auslöser für eine Flut neuer Gesetze, vor allem in den letzten fünf Jahren, sowie aktueller Gesetzesinitiativen. Am 31.5.2006 hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes verkündet und dem Gesetzgeber dafür eine Frist bis Ende 2007 gesetzt. Am 30.6.2006 hat der Deutsche Bundestag die Föderalismusreform beschlossen und die Gesetzgebungskompetenz u.a. für den Vollzug von Strafe, Jugendstrafe, Arrest und Untersuchungshaft auf die Bundesländer übertragen. Seitdem verfügen wir über eine Fülle von Ländergesetzen zur Resozialisierung,[4] nur zum Teil aufeinander abgestimmt, mitunter nicht frei von Widersprüchen, nicht immer 100%ig allen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend und regionale Unterschiede in der Rechtsanwendung eher begünstigend. Die genannten Gesetze betreffen alle den Justizvollzug und damit den

---

2 S. 98, Download unter www.dialog-ueber-deutschland.de.

3 *Maelicke*, Integrierte Resozialisierung statt organisierter Beziehungsabbruch, in: DBH (Hrsg.), Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern, 2009, 16 (28) und Forum Strafvollzug (FS) 1/2008, 7-8 sowie „Übergangsmanagement", in DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend, 28. DJGT Münster 2010, 2012; ders. ZRP 1986, 2003-2,5 als einer der Protagonischen eines Bundesresozialisierungsgesetzes.

4 Vgl. die Textsammlung „Recht der Resozialisierung", 6. Aufl., 2011, hrsg. von *Heinz Cornel*.

stationären Bereich. Es fehlt ein entsprechendes Gegenstück für den ambulanten Bereich bzw. ein stationäre und ambulante Resozialisierung verbindendes gesetzliches Gesamtkonzept. Immerhin werden in den Vollzugsgesetzen die Anknüpfungspunkte und Schnittstellen für eine sog. integrierte Resozialisierung deutlich benannt.

a) Wenn der Staat den Strafvollzug so ausstatten muss, wie es zur Erzielung des Vollzugsziels erforderlich ist, so gehört dazu auch „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“[5]. Dazu zählt die frühzeitige Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration des Gefangenen ebenso wie die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen (vgl. §§ 19, 21 JStVollzG Bln).

b) Für den allgemeinen Strafvollzug sind nach dem Musterentwurf eines StVollzG, an dem sich 12 Länder orientieren, zur Vorbereitung der der Eingliederung Aufenthalte in Übergangseinrichtungen, zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten und sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zu gewähren, „sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden“ (§ 42 ME StVollzG 2012).

c) Die Problematik des Übergangs in den stationären Vollzug und aus ihm wieder heraus, stellt sich nicht nur im (Jugend-)Strafvollzug, sondern auch im Jugendarrestvollzug. In den von 10 Bundesländern unterstützten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (JAVollzG 2012) ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Anstalt mit Jugendämtern, Jugendgerichtshilfe, den sozialen Diensten und außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammenarbeitet, „deren Mitwirkung das Erreichen des Vollzugsziels fördern kann“, und die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie den Trägern der freien Jugendhilfe „bei der Einleitung von Maßnahmen für die Zeit nach der

[5] BVerfG, Urt. v. 31.5.2006, Rn 61, NJW 2006, 2093 ff. = ZJJ 2006, 193 ff. = BVerfGE 116, 69 ff.

Entlassung“ unterstützt (§§ 6, 13 JAVollzG). *Rüdiger Wulf* hat 2010 einen eigenen Diskussionsentwurf (DiskE) für ein Gesetz über stationäres soziales Training auf Länderebene vorgelegt und eine Vorschrift zur durchgängigen Betreuung empfohlen: „Um eine durchgängige Betreuung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des stationären sozialen Trainings von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten“ (§ 12 DiskE).[6]

d) Wege in und aus dem Untersuchungshaftvollzug mit Stichworten wie Haftvermeidung und Haftverkürzung sind Gegenstandsbereiche bzw. Schnittstellen des sog. Übergangsmanagements. In aufeinander abgestimmten Ländergesetzen über den Vollzug der Untersuchungshaft wird die enge Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Personen hervorgehoben, die „soziale Hilfestellung leisten können“. Namentlich soll die Beratung auch zum Inhalt haben, Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu benennen, „die sich um die Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen“ (§ 6 UvollzG Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Das gilt nach Buch 2 § 32 JvollzGB auch in Baden-Württemberg (Stellen, „die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesamtheitlichen Problemlagen anbieten“). Nach § 134b NJVollzG dient die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde auch dazu, „Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen“.

e) Alle Landesgesetze zu den unterschiedlichen „Vollzügen“ (Vollzugsarten) zeigen also sowohl bei den Wegen in als auch aus dem Vollzug wieder heraus Verbindungslinien zur ambulanten Resozialisierung, die wegen des Zusammenspiels bzw. der Übergänge in einem Landesresozialisierungsgesetz als innovativ besonders betont herausgestellt werden sollten.

---

[6] Handk-JGG/Wulf § 90 Rn 18.

4. Kriminologische Grundlegung

Nach dem von *Hassemer*[7] so schön formulierten Dreiklang („Die Gerechtigkeit aus dem Strafrecht, die Wahrheit aus der Kriminologie und die praktische Vernunft aus der Kriminalpolitik im abgestimmten Miteinander…“) geht es bei einem Landesresozialisierungsgesetz jetzt um die beiden letztgenannten Aspekte, die auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug hervorgehoben worden sind und allgemein Gültigkeit beanspruchen sollten: Der Gesetzgeber müsse vorhandene Erkenntnisse einschließlich des in der Vollzugspraxis vorhandenen Erfahrungswissens ausschöpfen und sich am Stand der Wissenschaft orientieren, wozu auch die Feststellung und Bewertung insbesondere der Rückfallhäufigkeit gehöre.[8] Sie zeigen nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007 folgendes Bild erneuter Verurteilungen[9]

Allgemeines Strafrecht	= 30 %	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	= 48 %	
Freiheitsstrafe mit Bewährung	= 38 %	
Geldstrafe	= 28 %	
	= 31 %	(41 %)
Jugendstrafrecht		
Jugendstrafe ohne Bewährung	= 66 %	(69 %)
Jugendarrest	= 59 %	(64 %)
Jugendstrafe mit Bewährung	= 60 %	(62 %)
Ambulante Maßnahmen	= 45 %	(51 %)
Diversion	= 24 %	(36 %)

Berücksichtigt man, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung besonders hoch ist, zeigen sich erfolgversprechende Chancen eines gelingenden Übergangs nicht zuletzt im Interesse potentieller Opfer. Solche Daten dienen – wie es das BVerfG überzeugend formuliert[10] – „wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie

---

7 *Hassemer*, Kriminologie – Strafrecht – Kriminalpolitik, in: *Pilgram/Prittwitz* (Hrsg.), Kriminologie, 2005, S. 19-42; er fährt fort: „Fürwahr ein Paradies“ (S. 19).

8 BVerfGE 116, 69, 99 (Rn 62 und 64).

9 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010 (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Die Zahlen in den Klammern zum Jugendstrafrecht berücksichtigen auch die weiteren Einträge wegen Diversion nach JGG.

10 BVerfGE 116, 69, 99 (Rn 64).

einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspornt und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt". Zur demokratischen Verantwortung gehört auch, sich ein von übersteigerter Kriminalitätsfurcht und dramatisierender Medienberichterstattung befreites realistisches Bild der Kriminalitätslage zu verschaffen und bei Forderungen nach größerer Härte zweimal nachzudenken,[11] u.z. folgenorientiert und in Alternativen. Unter der Überschrift „Der Besserungsbetrieb" wird im SPIEGEL 2/2013 zum Stichwort „Resozialisieren statt wegsperren" berichtet, dass neue Gesetze in weiten Teilen des Landes einen effizienten, liberalen Justizvollzug begründen könnten – ein Schreckgespenst für viele Bürger, deren Blick auf Straftäter und Strafvollzug immer irrationaler werde. Dabei würde die Kenntnisnahme des vom Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium der Justiz herausgegebenen und damit gleichsam der offiziellen Zweiten Periodischen Sicherheitsberichts 2006, an dem u.a. auch *Hans-Jürgen Kerner* mitgearbeitet hat, untermauern, dass Deutschland eines der sichersten Länder der Welt ist. Der 2. PSB zielt darauf ab, „eine sachlich fundierte Diskussion um die besten Lösungsansätze für eine erfolgreiche Kriminalpolitik im Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft zu fördern.[12] Zu den besonders wichtigen Ergebnissen gehört, dass wir gegenüber Gewalt sensibler geworden und auch häufiger bereit sind, Anzeige zu erstatten. Dadurch begründete Kriminalitätsanstiege beschränken sich auf Teilbereiche. Unter Berücksichtigung von Dunkelfelddaten zeigt sich, dass den Hellfeldtrends in vergangenen Jahren (insbesondere zu Körperverletzungsdelikten) entgegen subjektiver Wahrnehmung „keine generellen Anstiege der Gewalt in unserer Gesellschaft zugrunde liegen".[13] Auch eine Zunahme schwererer Formen der Kriminalität junger Menschen als (häufigere) Mehrfach- und Intensivtäter lässt sich nicht belegen.[14] Auf dem Freiburger Jugendgerichtstag 2007 hatte *Hans-Jürgen Kerner* zu diesem Thema das Eröffnungsreferat unter dem Titel „Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere – eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung" gehalten[15] und auf neuere angloamerikanische Forschungen zur Fähigkeit und den Willen zur Eigenständig-

---

[11] Zur „think-twice-Methode" *Schüler-Springorum*, Kriminalpolitik für Menschen, 1991, S. 14, 139, 207, 281.

[12] 2. PSB 2006, S. XLII.

[13] 2. PSB 2006, Kurzfassung, S. 18.

[14] 2. PSB 2006, S. 354. Aktuell zur Sanktionenpraxis und Punitivität: *Dünkel*, in: Bannenberg/Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz…, 2011, 209-243; *Heinz*, ZJJ, 2/2012, 129-147; *Streng*, ZJJ 2/2012, 148-157.

[15] *Kerner*, in: DVJJ (Hrsg.), Fördern – Fordern – Fallenlassen, Dokumentation der 27. Deutschen Jugendgerichtstage 2007 in Freiburg, 2008, S. 31-53.

keit, Selbstentscheidung und Selbstwirksamkeit („agency“) hingewiesen. Danach können auch Mehrfachauffällige/Mehrfachbetroffene den Kreislauf strafrechtlicher Sozialkontrolle verlassen durch eine Neuorientierung in Richtung sog. turning points (Wendepunkte). Dem liegt ein (in Deutschland) noch nicht intensiv diskutiertes Theorie-Modell „Kognitiver Resozialisierung“ zu Grunde,[16] das auch für ein Landesresozialisierungsgesetz relevant werden sollte. Wesentliche Elemente sind bei noch nicht ganz abgeschlossenen Entwicklungsprozessen junger Menschen

- der Aufbau tragfähiger Partnerschaften,
- die Bewältigung einer Suchtproblematik,
- der (Wieder-)Einstieg in Ausbildung, Arbeit und Beruf,[17]
- die Ablösung von (negativen) peer groups und Fernhalten von Milieu

und damit der Aufbau von neuem individuellen und sozialen Kapital.

5. Internationale Vorgaben

In der schon wiederholt zitierten Entscheidung des BVerfG vom 31.5.2006 zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ist es auf eine geradezu elegant überzeugende Weise gelungen, völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, aus ihrer praktischen wie rechtlichen Unverbindlichkeit als „soft law“ herauszuheben. Es könne „auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten“ hindeuten, wenn internationale Vorgaben oder internationale Standards nicht beachtet bzw. unterschritten würden.[18] Dabei handelt es sich keineswegs bloß um ein „obiter dictum“.[19] Durch die Bezugnahme der Indiz-Konstruktion auf die Grundrechte werden die genannten Regelungen bzw. Standards zu Prüfkriterien für unser innerstaatliches Recht oder so zur Basis neuer Gesetze wie z.B. eines (Landes-)Resozialisierungsgesetzes.

---

[16] *Kerner*, a.a.O. (Fn 16), S. 52.

[17] Zutreffend betont *Kerner*, dass der Straffällige auch einfache Arbeiten als sinnvoll für die Integration erleben kann und auch tatsächlich so erlebt.

[18] BVerfGE 116, 69, 99 (Rn 63) = NJW 2006, 2097.

[19] So aber *Morgenstern*, BewHi 3/2012, 213, 234, die gleichwohl die „enorme Aufwertung der genannten Standards“ duch bzw. in der zitierten Passage anerkennt.

Von besonderer Bedeutung sind hier die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“, Empfehlung Rec (2008) 11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008, sowie die Empfehlung Rec (2010) 1 des Ministerkomitees des Europarates über die Grundsätze der Bewährungshilfe vom 20. Januar 2010 als Pendant für den ambulanten Bereich zur Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Für den Umgang mit jungen Straffälligen haben wir also ambulante und stationäre einheitlich verbindende Resozialisierungsgrundlagen, während sonst die gemeinsamen übergreifenden Aspekte erst durch eine Gegenüberstellung der European Probation Rules von 2010 und der Prison Rules von 2006 herauskristallisiert werden müssen. Zusammengenommen sollen die internationalen Standards zu nicht zu unterschreitenden Grundlagen eines Musterentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz im Anwendungsbereich der Hilfen zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft (Resozialisierung) durch nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen werden als Äquivalent zu den Vollzugsgesetzen (Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Jugendarrestvollzug, Untersuchungshaftvollzug, Vollzug der Sicherungsverwahrung). Gemeinsames Ziel ist es, Straftaten zu verhindern. Das gilt auch für den Vollzug der Untersuchungshaft, die die Aufgabe hat, durch sichere Unterbringung ein geordnetes Strafverfahren zu gewährleisten „und der Gefahr weiterer Straftaten“ zu begegnen (§ 2 UvollzGBln stellvertretend für 12 Bundesländer). Für den ambulanten Bereich nennt Nr. 1 der Probation Rules das Ziel, die Rückfallgefahr zu verringern, „indem positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen (einschließlich notwendiger Kontrolle), anzuleiten und zu unterstützen und ihre soziale Eingliederung zu fördern. Bewährung trägt somit[20] zur Sicherheit der Gemeinschaft und zu einer ausgewogenen Rechtspflege bei“.[21] Wie es auch schon das Bundesverfassungsrecht 2006 klargestellt hat, besteht zwischen dem Ziel sozialer Integration und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten kein Gegensatz. Sicherheit der Gemeinschaft, vor allem für potentielle Opfer wird durch eine gelingende (Re-)Sozialisierung erreicht. Auch vor diesem Hintergrund

---

[20] Engl. thus: „Probation thus contributes to community safety …“. Die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats sind in BewHi 3/2012, 255-271 (in deutscher Übersetzung) dokumentiert.

[21] Bewährungshilfe bezieht sich (nach ausdrücklicher Definition) auf die Durchführung von gesetzlich geregelten, Straffälligen auferlegten Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft.

sollten Prinzipien wie der Grundsatz des geringsten Eingriffs und damit auch der Haftvermeidung bzw. –verkürzung gesetzlich hervorgehoben werden neben weiteren internationalen in Rec (2008) 11 genannten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Individualisierung, der Nichtdiskriminierung, der kontinuierlichen Betreuung, der Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der Bereitstellung ausreichender Ressourcen („Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte und Menschenrechte sein“ (Nr. 19 bzw. Nr. 4 Rec 2006, 2).

Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ 2002 hatte ebenfalls schon vorgeschlagen, die für das Jugendstrafverfahren zentralen Grundsätze in ausformulierter Form in das JGG aufzunehmen, u.z. Grundsatz der Beteiligung (Nr. 14.2 der Beijing Rules), Grundsatz des Subsidiarität, Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung, Grundsatz der Nichtschlechterstellung, Grundsatz der Kompensation, Grundsatz der Beschleunigung und Grundsatz der Fachlichkeit (interdisziplinäre Orientierung, verbesserte Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz).[22]

6. Neue Beobachtungsergebnisse

Das BVerfG hat im Urteil vom 31.5.2006 den Gesetzgeber verpflichtet, „der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen“, was auch in die Zukunft wirke und ggf. zur Nachbesserung führen müsse.[23]

Zwei neuere Untersuchungen haben für dieses Thema eine besondere Bedeutung:

a) *Abschlussbericht „Optimierung der stationären und ambulanten Resozialisierung in Hamburg“, 2010*[24]

   Eine 12-köpfige Fachkommission von Praktikerinnen und Praktikern sowie einem Hochschullehrer unter Vorsitz von Bernd Maelicke war 2009 beauftragt worden, das Gesamtsystem der ambulanten und stationären Resozialisierung in einer Bestandsaufnahme auf „Effektivität

[22] DVJJ (Hrsg.), Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, DVJJ-Extra Nr. 5, 2002.
[23] BVerfGE Urt. v. 31.5.2006, Rn 64.
[24] DBH (Hrsg.), Vernetzung statt Versäulung, DBH-Materialien Nr. 65, 2010.

und Effizienz der bisherigen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, gemessen am Maßstab der Rückfallvermeidung und der sozialen Integration“ zu analysieren und auf dieser Grundlagen praxisorientierte Vorschläge und Empfehlungen zur schnittstellenübergreifenden Kooperation sowie zur kurz-, mittel- und langfristigen Systemoptimierung zu entwickeln. Alle betroffenen Institutionen und ihre Fach- und Führungskräfte waren (bei externer Moderation) in Gruppendiskussionen bei Visitationen vor Ort einbezogen und bei 6 Workshops, einer Fachtagung und bei den 15 ganztätigen Kommissionssitzungen beteiligt. Aus der Gegenüberstellung von Ausgangslage und Optimierungebedarf ergaben sich schließlich über 100 Vorschläge und Empfehlungen, u.a. zu den Akteuren der Resozialisierung, zur Opferorientierung, zu Leitlinien der integrierten Resozialisierung, zur Systementwicklung und zum rechtlichen Regelungsbedarf. Festgestellt wurde, dass in Schnittstellen zwischen Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz, Haftentlassungshilfe, Freier Straffälligenhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sowie den Hilfseinrichtungen anderer Behörden und freien Trägern „verbindliche rechtliche Handlungsgrundlagen unterentwickelt sind“.[25] Allein personenabhängige, informelle und entsprechend unverbindliche Kooperationsvereinbarungen können das sog. Entlassungsloch nicht verhindern und die in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung besonders hohen Rückfallrisiken nicht verringern. Deswegen sollte eine interdisziplinäre Expertengruppe Vorschläge für eine landesrechtliche Regelung im Sinne eines Landesresozialisierungsgesetzes unterbreiten.[26]

b) Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug – Handbuch für die Praxis, 2012[27]

Ausgangspunkt für dieses Kooperationsprojekt zwischen DBH und DJI ist auch hier die besonders hohe Rückfallquote beim unvorbereiteten, abrupten und unbegleiteten Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit (und auch umgekehrt). Es fehlt ein „verzahntes“ Gesamtkonzept einer integrierten Resozialisierung, obwohl einzelne „Leuchtturmprojekte“ die Wirksamkeit eines kooperativen Managements der Übergänge in den Schnittstellenbereichen nachgewiesen haben. Insoweit lautete der Titel des Kooperationsprojektes (2009-2012) zutreffend: „Strategien

[25] DBH 2010, 104.
[26] DBH 2010, 105.
[27] DBH (Hrsg.), Übergangsmanagement …, DBH-Materialien Nr. 68, 2012.

und Methoden des Übergangsmangements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben – Problemfelder und „Know-how-Transfer beispielhafter Ansätze“. Über 30 Projekte aus allen Bundesländern konnten in der internetbasierten Praxisdatenbank SINTEGRA[28] für das Praxishandbuch dokumentiert werden. Beispiele sind InStar – Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, ArJuS – Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene in Hessen, AQUA-PLUS (Arbeit, Quantifizierung und Integrations-Coaching) zur Entlassungsvorbereitung für Gefangene und Nachsorge für Haftentlassene in Schleswig-Holstein und weitere Modellprojekte, die durch Vernetzungsstrategien, Beziehungsabbrüche, Versorgungslücken und Doppelbetreuungen vermeiden wollen. Einen „Leuchtturm“ bildet das wissenschaftlich begleitete nordrhein-westfälische MABIS-NeT (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für (ehemalige) Strafgefangene. Wirth hat eine 3-Säulen-Strategie zur beruflichen Wiedereingliederung“ entwickelt mit den Elementen arbeitsmarktnahe Qualifizierung im Strafvollzug, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorberitung und beschäftigungsfördernde Nachsorge[29]. Welche Erfolgschancen sich durch ein Übergangsmanagement zur Integration in den Arbeitsmarkt ergeben, zeigt folgende Tabelle[30]

Vollzug	**Arbeit nach Entlassung**	**Rückfallquote**
berufliche Qualifikation = ja	ja (ausbildungsgemäß)	32,8 %
berufliche Qualifikation = ja	nein (arbeitslos)	80 %
berufliche Qualifikation = nein	nein (arbeitslos)	90 %

Insgesamt sind in dem DBH-DJI-Kooperationsprojekt Mängel der Zusammenarbeit der in das Übergangsmanagement einbezogenen Institutionen festgestellt worden. Es fehlte an regelmäßiger, in Standards verankerten Abläufen, klaren Bestimmungen und Regelungen, speziell zum Datenaustausch. Entsprechende Regelungen müsse der Landesgesetzgeber schaffen.[31]

[28] SINTEGRA = Soziale Integration marginalisierter Jugendlicher; aufgeführt ist auch das Kölner Netzwerk Projekt „Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI), zu dem jetzt der Endbericht der wissenschaftlichen Stiftung durch *Hans-Joachim Plewig* vom 6.11.2012 vorliegt.

[29] *Wirth*, Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration, in: DBH Praxishandbuch, 2012, S. 121, 128.

[30] *Wirth*, Forum Strafvollzug (FS) 2/2009, S. 75 ff.

[31] DBH-Praxishandbuch, 2012, S. 16, 23, 268.

7. Bausteine für einen Muster-Entwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes

Nachdem im Handbuch des DBH-Fachverbandes die Problemfelder beim Entlassungs- und Übergangsmanagement benannt worden sind, werden gleichsam positiv gewendet 20 Faktoren für eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration straffälliger und haftentlassener junger Menschen benannt. Zu ihnen gehören die

- Bildung von Standards der Zusammenarbeit, der Nachsorge, die grundlegend die Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren regeln, und die
- gesetzliche Verankerung des Übergangsmanagements – vom ersten Tag der Inhaftierung an unter Einbeziehung aller Partner und der später zuständigen Stellen mit der nötigen Verantwortungsübernahme.[32]

Die neuen Beobachtungsergebnisse in den beiden vorgestellten Untersuchungen sprechen also für eine landesgesetzliche Regelung, es bleibt aber die eingangs gestellte Frage nach Verbesserungen allein durch neue Rechtsnormen, die *Kerner* mit „begrenzt und bedingt ja“ beantwortet hatte. Soll das neue Gesetz nicht nur symbolische Bedeutung erlangen und bloß gut gemeint sein, muss es praktisch „gelebt“ umgesetzt werden. Deswegen haben wir im DBH-Handbuch abschließend gefordert, dass „mit Beharrlichkeit deutlich gemacht werden (müsse), wo, wie und warum es Verbesserungen bzw. eine Optimierung beim Übergang … vom Strafvollzug in ein Leben in Freiheit geben muss!“.[33]

Die Antworten ergeben sich aus den neuen Beobachtungsergebnissen der Praxis, der kriminologischen Grundlegung, der Orientierung an internationalen Vorgaben, aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen und einem (freilich zu verstärkendem) Bewusstsein, dass eine gelingende soziale Integration potentielle Opfer vor (Rückfall-)Kriminalität schützt.

Ein Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes sollte mindestens folgende Bausteine enthalten[34]

---

[32] *Schreier*, in: DBH 2012, S. 254, 265.
[33] *Schreier*, in: DBH 2012, S. 269.
[34] Vgl. *Cornel*, Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialieserungsgesetz, NK 4/2011, 127-136.

1. Zielbestimmung (Wiedereingliederung durch nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten)
2. Hilfearten zur Resozialisierung
3. Gestaltung der Hilfen (verhältnismäßig, durchgehend, wiedergutmachend)
4. Durchführung der Hilfen (Koordination und Kooperation der Leistungsserbringer, interdisziplinär abgestimmt, regional vernetzt, möglichst Leistungserbringung aus einer Hand, (Fallmanager), Übergangsmanagement, nachgehende Hilfe, Krisenintervention, Evaluation)
5. Rechtsbehelfe
6. Träger, Organisation, Ausstattung (Übergangseinrichtungen, soziale Integrationszentren)
7. Datenschutz
8. Landesbeirat, Resozialisierungsfonds, kriminologische Forschung
9. Schlussvorschriften.

Für den in der Süddeutschen Zeitung vom 23.01.2014 erwähnten, von Bernd Maelicke zunächst allein zu verantwortende ersten Diskussionsentwurf hat er die entscheidenden Argumente u.a. wie folgt zusammengefasst:

- Ziel sollte ein gesetzgeberisches, fachliches, organisatorisches, finanzielles und personelles Gesamtkonzept sein, um so die Effizienz und die Effektivität der stationären und ambulaten Resozialisierung weiter kontinuierlich zu verbessern.

- Fachlich steht im Mittelpunkt eine gesteigerte Wirkungsorientierung einer Sozialen Strafrechtspflege – dem heutigen Stand der Fachdiskussionen entsprechend erfordert dies eine verbesserte Verzahnung und Vernetzung aller stationären und ambulanten resozialisierenden Maßnahmen.

- Zahlreiche auch wissenschaftlich begleitete Projekte in verschiedenen Ländern haben in den letzten Jahren eine gesteigerte resozialisierende Wirkung nachgewiesen, wenn mit modernen Instrumenten wie Übergangsmanagement, Eingliederungsplänen und Case-Management und in anderen als den herkömmlichen und versäulten Organisationsstrukturen Resozialisierungsnetzwerke realisiert wurden.

- Die spezifischen Problemlagen straffälliger Menschen (und ihrer Angehörigen) erfordern vielfältige Teilleistungen der zuständigen Organi-

> sationen (z.B. Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Vollzug, Entlassenenhilfe, TOA, Gemeinnützige Arbeit, Job-Center, Drogenhilfe, Schuldenregulierung, Therapien für Sexual- und Gewalttäter etc.). Diese Einzelleistungen sind (wie auch in anderen sozialen Arbeitsfeldern) zusammenzuführen als „Komplexleistung Resozialisierung" mit entsprechenden Instrumenten wie Case-Management, Fallkonferenzen, Hilfeplänen und begleitender Dokumentation und Evaluation.

So begründet spricht straf- und sozialrechtlich, kriminologisch und kriminalpolitisch alles für einen Musterentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes.[35]

[35] Sonnen, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, 2013, 471-483.

„Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ - Polizeiliche Strategien der Juridifizierung von Widerstands-Delikten

Stefanie Tränkle

Gliederung

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag greift aus polizeisoziologischer Perspektive die Frage auf, wie StreifenbeamtInnen bei Widerstands-Delikten (§ 113 StGB[1]) mit ihrer Definitionsmacht umgehen und welche Parameter für sie bei der Juridifizierung eines solchen Vorkommnisses handlungsleitend sind. Während rechtlich gesehen bei der Subsumption eines Sachverhaltes unter den Widerstands-Tatbestandes kein Ermessensspielraum besteht, erweist sich dies in der polizeilichen Praxis hingegen als hochkomplexer Aushandlungs- und Definitionsprozess, bei dem die Strafwürdigkeit des Tatbestandes nach unten (bis hin zur Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), im Polizeijargon „runterdefinieren genannt) oder nach oben korrigiert werden kann („hochdefinieren“). Auf der Basis qualitativer Daten wird die These entwickelt, dass ein zentraler Faktor bei der Juridifizierung die Anerkennung resp. Infragestellung der Legitimität polizeilichen Handelns durch dessen AdressatInnen (d.h. des „polizeilichen Gegenübers“) ist.

Die Fragestellung ist vor dem Hintergrund relevant, dass Politik, Polizeiführung sowie Gewerkschaften seit einigen Jahren die These eines starken An-

[1] Der Beitrag bezieht sich auf die deutsche Rechtslage bzw. auf die Situation in Baden-Württemberg.

stiegs von Gewalt gegen Polizei dauerthematisieren.[2] Die Wissenschaft ist skeptisch, der Anstieg zumindest umstritten.[3] Innerpolizeilich gelten die Ursachen als identifiziert und werden auf der Grundlage empirischer Erhebungen[4] tendenziell beim „polizeilichen Gegenüber“ verortet.[5] Dieser Diskurs ist hochfunktional, lässt sich doch daraus ein Handlungsbedarf ableiten, mit dem tendenziell repressive Forderungen (Distanzwaffen zur Bewältigung von Demo-Lagen, Absenken der Einschreitschwelle, Verschärfung der Rechtslage) begründet werden.[6] Hin und wieder wird die breite (sozial-) wissenschaftliche Fundierung der Ausbildung für den gehobenen Dienst infrage gestellt zugunsten von „polizeinahen“ Ausbildungsinhalten, die vermehrt Einsatztaktik und -training betonen.[7]

Die Gewalt-Debatte wird polizeiintern überwiegend auf der Grundlage polizeilicher Hellfeld-Daten geführt, wobei „Gewalt gegen Polizei“ auf der Basis mehrerer Tatbestände operationalisiert wird (*Bundeskriminalamt* 2013). Ein zentraler Bestandteil der Operationalisierung ist § 113 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte[8]. Fragt man PolizeivollzugsbeamtInnen nach ihren Gewalt- bzw. Viktimisierungserfahrungen im Dienst, so interpretieren sie dies i.d.R. als Frage nach § 113 StGB (*„ich hatte da mal nen Widerstand…“*). Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) scheint in diesem Fall also besonders zweifelhaft, da das Zustandekommen der Datenlage besonders vom polizeilichen Registrierungs- und Definitionsverhalten abhängt. Dieser Beitrag greift die Fragestellung auf, wie aus einer

---

2 Vgl. zahlreiche Beiträge in regionalen und überregionalen Zeitungen und Online-Magazinen sowie in den Gewerkschaftszeitungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG).

3 Vgl. *Zietlow* (2013), die unter Berufung auf die KFN-Studie (*Ellrich/Baier/Pfeiffer* 2012) von einem Anstieg ausgeht vs. *Behr* (2012). Vgl. auch *Tränkle/Herzbach* (2013), die davon ausgehen, dass ein tatsächlicher Anstieg möglich, aber empirisch bislang nicht nachweisbar ist und am Rande zahlreiche Aspekte nennen, die zu einer erhöhten Registrierung von Gewalt-Delikten gegen PolizeibeamInnen geführt haben könnten.

4 *Regierungspräsidium Karlsruhe Landespolizeidirektion* (2009, 2011) (sog. *ProPikA-Studie*), *von Ey* (2010) m. w. N.

5 Zu beachten ist, dass in diese Erhebungen Items eingefüttert werden, die sich hauptsächlich auf soziodemographische Variablen des Gegenübers beziehen: Geschlecht, Alter, Alkoholisierungsgrad sowie der ethnische Hintergrund. So kann es wenig überraschen, wenn diese Erhebungen konstatieren, dass Angreifer (ohne „Innen“) zu einem auffallenden Anteil mit den Merkmalen männlich, jung, alkoholisiert und nicht-deutscher Herkunft registriert werden.

6 Vgl. beispielsweise die Gewerkschaftszeitungen der DPolG und der GdP.

7 Hochschulinterne Diskussionen an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

8 Der Gesetzestext enthält bislang kein Femininum und kann daher nicht genderneutral formuliert werden.

Einsatzlage vor Ort ein Widerstands-Delikt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird.

Widerstands-Delikte können im Polizeialltag eine vergleichsweise harmlose Situation darstellen, wie beispielsweise das Losreißen aus dem Führgriff, mit dem eine Person zum Revier verbracht werden soll oder das Hochfahren der Fensterscheibe, um sich einer Kontrolle im Fahrzeug zu entziehen. Neben den genannten Formen, die durch Verweigern oder Entziehen erfolgen, kann ein Widerstand aber auch eine physische Auseinandersetzung bezeichnen, beispielsweise wenn ein oraler Alkoholtest verweigert wird und der Arm der tatverdächtigen Person mit Kraftaufwand von den BeamtInnen gehalten werden muss, um eine ärztliche Blutabnahme vornehmen zu können. Neben diesen eher passiven Gewaltformen des Entziehens, Losreißens, Sperrens oder Verweigerns wird in der Polizei als „Widerstand“ vor allem aber ein aktiver physischer Angriff bezeichnet, der ein hohes Viktimisierungspotential auf beiden Seiten enthalten kann: *„Wenn's zum Widerstand kommt, helfen die ganzen Tricks und Griffle aus dem AZT*[9] *nix, dann haut man dem auf die Fresse“* (Redebeitrag im Rahmen einer Vorlesung im SS 2012).

Vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungspflicht gem. § 163 StPO) ist die Frage der Anwendung der polizeilichen Definitionsmacht in der Polizeiwelt tabuisiert. In forschungsmethodischer Hinsicht stellt dies eine hohe Hürde für die Erhebung aussagekräftiger Daten dar. Wie kann die „Mauer des Schweigens“ überwunden werden? Der vorliegende Beitrag macht sich den Umstand zunutze, dass die Autorin als Dozentin das Thema u.a. in ihren Vorlesungen behandelt. Die nachfolgenden Fallbeispiele wurden als Vignette im Hörsaal zur Diskussion gestellt, so dass ein – zugegebenermaßen hoch selektives - Stimmungsbild aus Diskussionen mit allen Studiengruppen aus zwei Jahrgängen (2011 und 2012) vorliegt, d.h. etwa 850 AnwärterInnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die sich aus berufserfahrenen AufstiegsbeamtInnen und BerufseinsteigerInnen zusammensetzen.[10] Ergänzt wurden diese eher unsystematisch gewonnenen Felddaten durch die gezielte Diskussion der Fälle im Rahmen von Einzelinterviews, verbunden mit weitergehenden Fragen zum Thema Selbstwahrnehmung und Registrierung von Widerstandsdelikten mit Polizeistudierenden und Führungskräf-

---

9 Akronym für „Abwehr- und Zugriffstraining“.

10 Zunächst wurden die Vignetten nicht mit der Absicht einer Datenerhebung eingeführt; die Gruppendiskussionen erwiesen sich jedoch als so aufschlussreich, dass Gedächtnisprotokolle gefertigt wurden. Das methodische Konzept wurde hochschulintern unter forschungsethischen und rechtlichen Gesichtspunkten überprüft.

ten.[11] Die Fall-Vignetten dienten dazu, polizeiliche Argumentationsmuster offen zu legen und damit Strategien der Juridifizierung hermeneutisch rekonstruieren zu können.[12]

2. Juridifizierungspraxis des „Runterdefinierens“ oder die Frage der Subordination

Im ersten Beispiel, das sich in den 1990er Jahren ereignete, geht es um einen in einer süddeutschen Stadt stationierten amerikanischen Soldaten.[13] Der damals eingesetzte Streifenbeamte erzählt, wie ein Soldat in der Innenstadt randaliert habe. Die eintreffende Streife habe nichts gegen den muskulösen Mann ausrichten können, obwohl einer der Beamten auch Kampfsportausbilder war. Zwei weitere Streifenbesatzungen, insgesamt also sechs Beamte, hätten hinzugezogen werden müssen, um unter massivem Schlagstockeinsatz den GI unter Kontrolle zu bringen. Der Mann habe einen *„weggetretenen Eindruck“* gemacht, hatte aber

„irgendwann kapiert, dass er es mit Polizei zu tun hat und dann sofort aufgehört, der war dann lammfromm. Er hatte ne riesige Beule am Kopf, zeigte auf den Schlagstock, der damals noch aus Holz war, und sagte: ‚good wood‘. Warum? Weil er als amerikanischer Soldat der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, die sind sehr streng, haben drakonische Strafen.“

Nun standen die Beamten vor der Entscheidung, wie das Vorkommnis zu registrieren sei: *„Was bringt es, wenn wir einen Widerstand draus machen? War glasklar einer. Aber: Was bringt es? Nichts. Wir haben einen Vorkommnisbericht gemacht: ‚Randalierer, einfache körperliche Gewalt, UZw[14], fertig.“*

Diese Entscheidung, die im (süddeutschen) Polizeijargon „runterdefinieren“ genannt wird, bedeutet, eine arbeitsintensive Widerstands-Anzeige zu vermeiden. Rechtlich handelt es sich dabei um eine bewusste Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen (§ 258a StGB).

---

[11] Die Daten beziehen sich ausschließlich auf die Landespolizei Baden-Württemberg.

[12] Die Fragestellung ähnelt derjenigen von *Messer* (2011), allerdings wird im Unterschied zu dessen quantifizierender Vignettenmethode hier qualitativ vorgegangen.

[13] Das Fallbeispiel selbst wurde der Autorin von einer Führungskraft im höheren Dienst aus ihrer Dienstzeit im mittleren Dienst erzählt. Die amerikanischen SoldatInnen sind längst abgezogen, der Fall ist strafrechtlich verjährt – nur unter dieser Voraussetzung kann er überhaupt veröffentlicht werden.

[14] Abkürzung für „Unmittelbarer Zwang“ (§ 52 PolG BW).

Das Gegenbeispiel trug sich 2011 in der Innenstadt einer süddeutschen Universitätsstadt zu, wo der Innenhof eines historischen Gebäudes als Kulisse für ein Theaterstück diente.[15] Eine Besucherin ließ sich mit ihren kleinen Kindern bei der Lichttechnik nieder, um von dort aus die Vorstellung, bei der ihr Ehemann als Schauspieler auftrat, zu sehen. Die Vorstellung hatte bereits begonnen, als ein Angestellter des privaten Sicherheitsdienstes, offensichtlich neu in dieser Tätigkeit, sie zum Verlassen der Örtlichkeit aufforderte, da der Aufenthalt an dieser Stelle nur dem Lichttechniker gestattet sei. Der Sicherheitsangestellte schien sich mit der Erklärung, dass Angehörige seit jeher von diesem Platz aus die Vorstellung verfolgen, zunächst zufrieden zu geben, kam aber wenig später mit polizeilicher Unterstützung zurück. Das Streifenteam forderte die Frau zum Verlassen der Örtlichkeit auf (Platzverweis gemäß § 27a PolG-BW) und verlangten, ihre Ausweispapiere zu sehen. Da die Frau sich standhaft weigerte, sich der Personenkontrolle zu unterziehen und auf dem Gewohnheitsrecht beharrte, entspann sich eine verbale Auseinandersetzung, die vom Einsatzbeamten nach etwa einer halben Stunde damit beendet wurde, dass er die Frau zur Personalienfeststellung zu Fuß auf die nahe gelegene Polizeidienststelle verbrachte. Die Kinder wurden beim Verlassen des Theaters einer Mitarbeiterin anvertraut. Auf dem Weg zum Revier riss sich die Frau immer wieder aus dem polizeilichen Führgriff los und auf der Dienststelle eskalierte die Auseinandersetzung um das Vorzeigen der Papiere verbal. Der Fall endete mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten und reichlich kritischer Lokalpresse gegen diesen Polizeieinsatz.

Die beiden Fallbeispiele eignen sich für eine Kontrastierung: Im Soldaten-Fall wurde eine Auseinandersetzung mit massiver physischer Gewalt, die strafrechtlich einwandfrei als „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ zu werten gewesen wäre, als Vorkommnis-Bericht ohne weitere juristische Folgen „herunterdefiniert“, während im Theater-Fall aus einem nichtigen Anlass heraus ein Theaterbesuch kommunikativ eskalierte und gegenseitig alle strafrechtlichen Register gezogen wurden. Zwar ist zu betonen, dass die Anzeige gegen die Theaterbesucherin wegen Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte rechtlich einwandfrei war, aber es stellt sich doch die Frage, ob dies nicht hätte verhindert werden können und was genau den Ausschlag für diese Art des polizeilichen Handelns gegeben hat.

[15] Badische Zeitung vom 6.9.2011, Telefonat mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des betreffenden Polizeireviers am 20.10.2011.

Aus rechtlicher Sicht besteht im Gegensatz zu Ordnungswidrigkeiten bei Straftaten kein Ermessensspielraum, sondern es gilt die Strafverfolgungspflicht (Legalitätsprinzip gemäß § 163 StPO). Juristisch mag dies eindeutig sein - in der Realität der Polizeiarbeit jedoch keineswegs: Die Subsumption unter den Tatbestand § 113 StGB ist aus soziologischer Sicht ein komplexer Aushandlungs- und Definitionsprozess. Wer sich in Hörsaal-Diskussionen, im Rahmen von Interviews oder bei Hospitationen im Streifendienst mit BeamtInnen über ihre Entscheidungsroutinen unterhält, erhält Einblicke in die juridifizierenden Handlungsmuster des „Hoch-“ und „Runterdefinierens“. Was ist der entscheidende Faktor dafür?

Es gibt zahlreiche Parameter, die darüber entscheiden, ob eine Einsatzlage als „Widerstand“ gerahmt wird.[16] Die vergleichende Klammer zu den beiden sonst so unterschiedlichen Fällen bildet hier die Frage, ob das Gewaltmonopol der BeamtInnen anerkannt wird, d.h. ob sich das polizeiliche Gegenüber der staatlichen Autorität unterwirft oder die Legitimität des polizeilichen Handelns infrage gestellt wird.

Der Soldaten-Fall ist ein Beispiel dafür, dass PolizeibeamtInnen Widerstands-Delikte häufig als (Wett-)Kampf rahmen, bei dem die Kategorie der maskulinen Ehrenhaftigkeit zentral ist. Kontextfaktoren spielen eine große Rolle bei der Verrechtlichung: Der Einschreitanlass (d. h. die mit dem Randalieren einhergehende Selbst- und Fremdgefährdung) war beseitigt, die Auftragslage erforderte ein schnelles „Freiwerden“ der Streifenbesatzungen, die keine Verletzungen davon getragen hatten. Retrospektiv rückt der Erzähler des Falles jedoch vor allem einen Umstand in den Mittelpunkt seiner Narration: die Unterwerfungsgeste des Soldaten in dem Moment, da er in seinen Kampfgegnern Polizisten erkannte. Im Kommentar *„good wood“* zum gegen ihn eingesetzten Schlagstock steckt die respektvolle Anerkennung der überlegenen, aber würdigen Gegner.[17] Unter diesen Voraussetzungen kann auch eine so eingriffsintensive Maßnahme wie die Bändigung des gewalttätigen Randalierers in der Sachbearbeitung „runterdefiniert“ werden – im vorliegenden Fall bis hin zur Strafvereitelung im Amt. Auf Nachfrage wird erzählt, dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall, sondern um Handlungsroutinen gehandelt habe (*„haben wir immer so gemacht“*).

---

[16] Sowohl Daten als auch die daraus gewonnene Analyse können an dieser Stelle angesichts des äußerst limitierten Umfangs des Tagungsbandes nur ansatzweise dargelegt werden.

[17] Der Bedeutung von Maskulinität und der Kategorie der Ehre sowie der Rahmung von Widerstands-Delikten als „(Wett-)Kampf“ werden zeitnah weitere Analysen gewidmet, die an anderer Stelle publiziert werden.

Auch das nachfolgende Beispiel zeigt, dass der zentrale, handlungsleitende Punkt die Anerkennung der Autorität der BeamtInnen ist: Ein junger Mann, der einen Tankdiebstahl begangen hatte, flüchtete vor der eintreffenden Streifenbesatzung in die elterliche Wohnung. Der Vater verweigerte den ihn verfolgenden Einsatzbeamten den Zutritt zur Wohnung, wobei es seitens des Vaters zu Handgreiflichkeiten gegenüber den Beamten kam. Am nächsten Tag erschien der Vater auf der Dienststelle:
„…hat sich entschuldigt. Er hat uns auch nicht, also wir haben ihn ja mit Pfeffer eingesprüht, also im Sinne von, selbstverständlich, wenn wir vorgegangen wären, hätten wir sicherlich einen Treffer kassiert. Also das, der hätte uns geschlagen [lacht]. Aber in diesem Kontext, dieser Ehre und hin und her, er hatte aber trotzdem einen Respekt vor der Polizei. Also er ist aus freien Stücken gekommen und hat mit uns drüber gesprochen. Also für ihn bleibt der Respekt erhalten und für ihn ist es auch eher Ehre, dass er gegen Polizei kämpft, sag ich jetzt mal. Und er kämpfte aber jetzt net, weil er die Institution nicht mag, sondern weil halt sein Sohn zu verteidigen galt. Und also musste er den Nachbarn beweisen, selbstverständlich verteidigt er gegen uns seinen Sohn... Also so, das war so der klassische Widerstand, sag ich jetzt mal, aus einem sozialen Brennpunkt.“ (heutiger Revierleiter über seine Zeit als Streifenbeamter)
Solange die Ehre – hier: auf beiden Seiten – hergestellt ist und das Gegenüber sich grundsätzlich dem staatlichen Gewaltmonopol unterwirft, wird auch über „kleine Kratzer“ hinweggesehen.

Der Theaterfall hingegen ist ein Beispiel für eine Interaktionsdynamik, deren Kennzeichen das Aufbegehren der Theaterbesucherin gegen die polizeiliche Maßnahme (Platzverweis und damit einhergehende Personalienfeststellung) ist. Mit *Behr* (2012) lässt sich dies als Insubordination bezeichnen.[18] Hier ging es nur vordergründig um die Frage, ob sich das Hausrecht (Aufenthalt bei der Lichttechnik ist nur Angestellten erlaubt) oder das Gewohnheitsrecht (Angehörige der Schauspieler verfolgen die Theatervorstellung immer vor dort aus) durchsetzt. Die Eskalationsdynamik des Falles zeigt vielmehr, dass bei mangelnder Subordination aus einer Sachfrage eine Machtfrage werden kann, bei welcher der Einschreiteanlass in den Hintergrund rückt und das Gewaltmonopol um seiner selbst willen durchgesetzt wird. Dieser und zahlreiche hier unerwähnt bleibende Widerstands-Beispiele verweisen darauf,

[18] Wenngleich *Behr* durchaus auch Verhaltensweisen beschreibt, von denen im Theaterfall keine Rede sein kann; er verwendet diese Kategorie für Respektlosigkeiten aller Art wie beispielsweise provokantes Ausspucken, demonstratives Überhören polizeilicher Anordnungen, Respektlosigkeiten.

dass die professionelle Souveränität verloren zu gehen droht, wenn sich der Interaktionsrahmen in dieser Weise verschiebt. Die Juridifizierung eines Vorkommnisses als Widerstand kann zum Mittel werden, diese Souveränität wieder herzustellen.

Zwar ist das Vorgehen rechtlich gesehen einwandfrei, dennoch stellt sich die Frage, ob ein solches Vorgehen den Aspekt einer Disziplinierung haben kann. Stellt man den Theater-Fall unter Polizeistudierenden[19] zur Diskussion, kann sich der sachbearbeitende Beamte der kollegialen Unterstützung sicher sein (*„recht so, solchen Leuten muss man zeigen, wo's lang geht“*). Die Studierenden, die eine unverhältnismäßige Überreaktion kritisieren, sind in der Minderheit oder melden sich nicht zu Wort. Einhellige Meinung herrscht jedoch dahingehend, dass im Theaterfall Deeskalationsmethoden hätten angewendet werden müssen, sofern sich die Besucherin zumindest der Personalienfeststellung unterworfen hätte. Kein Beamter und keine Beamtin führe gern eine Mutter kleiner Kinder vor den Augen der theaterbesuchenden Öffentlichkeit auf die Dienststelle.

Damit wird dieser Theaterbesuch zu einem typischen Beispiel für einen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, der in den polizeilichen Lagebildern (*Bundeskriminalamt* 2013) statistisch als Bestandteil des Phänomens „Gewalt gegen Polizei“ gewertet wird, in dem es aber eher um die Aushandlung einer Machtfrage ging. Die diskursiven Erörterungen dieser Fallbeispiele mit PolizeivollzugsbeamtInnen in der Ausbildung und im aktiven Dienst legen nahe, dass Behrs provokative These (2012) – PolizeibeamtInnen seien weniger mit physischer Gewalt als vielmehr mit Insubordination konfrontiert – zumindest plausibel scheint.

Das Vorbringen vernünftiger Argumente des polizeilichen Gegenübers (z.B. für die Geltung des Gewohnheitsrechts hinsichtlich der Sitzordnung im Theater) vermag die Lageeinschätzung der BeamtInnen zu ändern – aber nur unter der Bedingung, dass die Autorität der BeamtInnen nicht infrage gestellt wird. Die Annahme, dass Aufforderungen von Seiten der Beamten dem Gegenüber nicht (immer) erklärt werden müssen“ gehört laut *Feltes/Klukkert/ Ohlemacher* (2007: 295) zu den Basisbedingungen polizeilicher Gewaltanwendung. Nichts bringt BeamtInnen jedoch so in Rage wie das penetrante Infragestellen der *Legalität* ihrer Arbeit (*„Dürfen Sie das überhaupt?“*), die ein kom-

[19] Diese bestehen an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zu 50% aus berufserfahrenen AufstiegsbeamtInnen.

munikativ anstrengendes Glaubwürdigkeits-Management zur Herstellung von *Legitimität* nach sich zieht. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass unter den AnwärterInnen des gehobenen Polizeidienstes, die an der Polizei-Hochschule studieren, der Dienst in (Arbeiter-)Städten, die als „raues Pflaster" bekannt sind, beliebter ist als in traditionellen Universitätsstädten, weil sie vom eher akademisch gebildeten Gegenüber in permanente Erklärungs- und Legitimationsnöte gebracht werden (*„da muss man immer so viel diskutieren"*).

3. Die Juridifizierungspraxis des „Hochdefinierens" oder Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg

Im Folgenden wird auf ein Phänomen, das im Polizeijargon „Hochdefinieren" genannt wird, genauer eingegangen, d.h. auf Vorkommnisse, die noch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, aber dennoch als „Widerstand" gemäß § 113 StGB zur Anzeige gebracht werden. Ein Beamter kommentiert trocken: *„Widerstände werden hingetrickst, da könnt ich viel erzählen"*. Die Sachbearbeitung werde dann so gestaltet, dass kein Anfangsverdacht zum Nachteil der KollegInnen entstehen kann.
„Ich meine, einen Widerstand in aller Regel kann ich immer so hindrehen, dass er [von Vorgesetzten] toleriert wird, wenn ich will. Ja, sind wir ehrlich, ist so. Kann ich immer so hindrehen mit Unterstützung von einem Kollegen oder mehreren. […] im Nachhinein, wenn innerhalb der Dienstgruppe darüber gesprochen wird, unter den Kollegen, die da dran vielleicht beteiligt waren, dann ist es wie bei einer Zeugenaussage auch. Da kommt nachher was dazu, da fehlt noch mal irgendwas und es steht nachher so da, dass es ein Widerstand war unter Umständen." (Polizeihauptmeister/ Anwärter gehobener Dienst)
Behr (2008) hat dies „hermetisches Vertexten" genannt. Einen Vorfall als „Widerstand" zur Anzeige zu bringen heißt auch: das Spiel gewinnen. StreifenbeamtInnen verwenden den Topos „einen Widerstand haben" als Synonym für eine Situation, in der ihre Autorität infrage steht und in der sie ihre Situationsdefinition durchsetzen.

Das Durchsetzen einer Maßnahme und die anschließende rechtliche Definition als „Widerstand" können einen Aspekt der Disziplinierung haben. Aus zahlreichen Widerstands-Erzählungen, die hier nicht dargestellt werden können, geht hervor, wie dadurch „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg" hergestellt wird. Ein Beamter schildert, wie er im Zuge einer Personenkon-

trolle eines großen, kräftigen Mannes aufgrund dessen Alkoholisierung mit diesem zusammen die Treppe hinabstürzte.

„Der Kollege interpretiert das als „Der greift mich an wie immer“ aber das war ja okay. War ja in Ordnung. Und dann geklärt, hey, hey, nee, nee, passt alles, alles okay. (...) Hat man ihm aber dann trotzdem die Acht angelegt und weil der halt so besoffen war und so ein bisschen unflätig war hin und her. Dann hat der Kollege dann deswegen nachher einen Widerstand geschrieben. Dann sag ich ‚wieso schreiben wir da jetzt einen Widerstand? Was soll denn das? Der hat mich doch gar nicht angegriffen. Wir sind umgeflogen‘. ‚Scheißegal, der war besoffen und dieses Arschloch und weiß der Kuckuck was‘ und hin und her. Dann sag ich ‚Aber das war nicht so, wir sind umgefallen‘. ‚Nix, mir scheißegal‘. Ja, dann hat er einen Widerstand geschrieben.“ (Polizeihauptmeister)

Ein Topos, der zum Sprachschatz der BeamtInnen zählt, lautet: *„dem/der zeig ich's, da fahren wir das volle Programm“*. Gemeint ist damit, die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, z.B. nicht nur Anzeige gemäß § 113 StGB zu stellen, sondern das Gegenüber womöglich auch noch einer rechtlich nicht ganz legitimierten erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen.[20] Aus den Erzählungen der BeamtInnen geht hervor, dass dies durchaus die Funktion des Abreagierens haben kann: „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“. Dabei geht es den BeamtInnen um den quasipädagogischen Aspekt eines *„Denkzettels“*, mit dem man selbst die Initiative ergreift für den Fall, dass eine juristische Sanktion ausbleibt, denn: *„der Staatsanwalt [könne] ja immer noch einstellen.“* (Redebeitrag im Hörsaal). Ob der Verlauf des Theaterfalls, bei dem die Drohung *„das volle Programm“* ebenfalls gefallen sein soll, auch einen Aspekt der „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ hatte, entzieht sich der empirischen Überprüfbarkeit, spielt aber auch keine Rolle: Entscheidend ist, dass dies in der diskursiven Auseinandersetzung im Rahmen von Vorlesungen und Interviews einhellig als nahe liegende Handlungsoption gesehen wird. Legitimiert wird die „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ mit dem ausgeprägten Unmut, die durch häufige Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen von Diversionsentscheidungen entsteht. Die Reaktanz, die Vorlesungen an der Polizeihochschule zum Thema Diversion und ihrer kriminalpolitischen Ziele erzeugen können, spricht hier Bände.

---

[20] Denkbar ist, dass hierzu auch die Praxis der Ingewahrsamnahme zählt, aber dies entzieht sich der empirischen Überprüfbarkeit.

Der Auslöser für das Hochdefinieren im Sinne der „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ kann darin bestehen, dass die polizeiliche Maßnahme hinterfragt wird oder in Respektlosigkeiten und Untergraben der Autorität. Eine Widerstands-Anzeige bei einem Vorkommnis zu fertigen, das strafrechtlich eigentlich nicht relevant ist, ist für die BeamtInnen – wohlgemerkt nach deren eigener Aussage! – eine Möglichkeit, das *„Spiel zu gewinnen“*. Durch ihre Definitionsmacht, die ihnen das Gewaltmonopol verleiht, sitzen sie sozusagen am längeren Hebel, um ihrer Situationsdefinition Geltung zu verschaffen. Worauf dieser Beitrag aufmerksam machen will, ist nicht die vollkommen legitime, notwendige und funktionale Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols beim Ausüben polizeilicher Tätigkeiten – entscheidend ist der Hinweis, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen professionelle Distanz verloren gehen kann und die Durchsetzung des Gewaltmonopols zum Disziplinierungsmittel um ihrer selbst willen werden kann.

4. Fazit: Legitimität und Legalität in der Polizeiarbeit

Obwohl auf der normativ-strafrechtlichen Ebene kein Ermessensspielraum hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der BeamtInnen besteht, wird die polizeiliche Definitionsmacht bei Widerstands-Lagen sowohl zum „Hoch“- als auch zum „Herunterdefinieren“ benutzt. Das polizeiliche Handeln kann also in der Praxis deutlich den rechtlichen Rahmen verlassen. Beide Praktiken haben letztlich den gleichen Hintergrund: Es geht jeweils um den Schutz der polizeilichen Autorität. Steht diese nicht in Frage, kann herunterdefiniert werden – in arbeitsökonomischer Perspektive ist dies sinnvoll. Anderenfalls ist das Heraufdefinieren eine der möglichen Durchsetzungsstrategien. Dieser Befund legt zunächst einmal nahe, die Aussagekraft PKS-basierter Daten zum Thema „Gewalt gegen Polizei“, die über den Tatbestand § 113 StGB operationalisiert werden, sehr vorsichtig zu beurteilen.

Die vorliegenden, nur sehr auszugsweise referierten Daten zeigen leistungsbereite BeamtInnen, die viel Ungemach aushalten und deren Arbeit dadurch herausfordernd wird, dass die Frage, was nun eine situationsadäquate Handlungsweise ist, sich mit jeder Einsatzlage ändert: Mal führt geduldiges Zuhören zum Erfolg (im polizeilichen Sinne der Lagebewältigung ohne Widerstand), mal rigides Durchgreifen. Dieser Herausforderung stellen sich die BeamtInnen. Was sie jedoch weniger zu tolerieren bereit sind, ist die Infragestellung ihrer Arbeit. Herausfordernd ist es für BeamtInnen, wenn sie feststellen, dass ihnen ihre Uniform nicht per se Legitimität verleiht, sondern diese

in anstrengenden und frustrierenden Kommunikationsprozessen hergestellt werden muss. Wenn trotz eines Glaubwürdigkeits-Managements seitens der BeamtInnen keine Subordination durch das polizeiliche Gegenüber erfolgt, kann aus einer Sachfrage eine Machtfrage werden mit dem Risiko, dass professionelle Distanz und Deeskalationsbereitschaft verloren gehen. Insofern ist Behrs These (2012), dass das eigentliche Problem der Polizei nicht in der Gewalt, sondern in der Insubordination bestehe, zuzustimmen.

Was folgt daraus? Was BeamtInnen brauchen, sind demnach weder Distanzwaffen noch ein Senken der Einschreitschwelle und schon gar keine Entakademisierung der Ausbildung, sondern: ein professionell(er)es Kommunikationstraining, um sich bewusst zu werden, wenn aus einer Sachfrage eine Machtfrage wird und wie damit umgegangen werden kann. Allerdings kann das nur eine Lösung für bestimmte Fallkonstellationen (z. B. Theater-Fall) sein. Polizeiarbeit beruht auf der legitimen Erwartung beruht, dass die Autorität der BeamtInnen anerkannt wird; ohne dies geht es nicht und diese Autorität muss auch durchsetzbar sein. In einem Rechtsstaat müssen die polizeilichen Maßnahmen allerdings überprüfbar sein, woraus sich eine gewisse disziplinierende Wirkung ergibt.

Literatur

Behr, Rafael (2008): Cop Culture - der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Univ., Diss. Frankfurt am Main, 1999. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

Behr, Rafael (2012): Die "Gewalt der Anderen" oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In: Thomas Ohlemacher und Jochen-Thomas Werner (Hg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 15. Unter Mitarbeit von Hermann Gross, Hans-Joachim Asmus, Manfred Bornewasser, Bernhard Frevel, Karlhans Liebl, Thomas Ohlemacher und Peter Schmidt. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft (15), S. 177–196.

Bundeskriminalamt (2013): Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte; Lagebild 2012. Stand: 30.07.13. KI 12 – PKS. Wiesbaden.

Ellrich, Karoline; Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian (2012): Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern. Baden-Baden: Nomos.

Ey, Thomas von (2010): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In: *POLIZEI-heute* (3), S. 82–88.

Feltes, Thomas; Klukkert, Astrid; Ohlemacher, Thomas (2007): "… dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert." Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 90, S. 285–303.

Herzbach, Dirk; Tränkle, Stefanie: Bürgerpolizei oder Ordnungsmacht? Repressive Tendenzen in der Polizei und ihre Auswirkungen auf das Konzept der Bürgernähe im deutsch-französischen Vergleich. In: Hermann Groß, Hans-Joachim Asmus, Manfred Bornewasser, Bernhard Frevel, Karlhans Liebl, Thomas Ohlemacher und Peter Schmidt (Hg.): Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Bd. 16. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 72–91.

Messer, Sebastian (2009): Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen. Eine kriminalsoziologische Untersuchung. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. (Studien zum Strafrecht, Bd. 26).

Regierungspräsidium Karlsruhe Landespolizeidirektion (2009): Polizei in konfliktbehafteten Alltagssituationen - Aggression und Provokation gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Eine Untersuchung zur qualitativen und quantitativen Verbreitung des Phänomens konfliktbehafteter Alltagssituationen. ProPikA 2009 Abschlussbericht. Unter Mitarbeit von Leitender Polizeidirektor Detlef Werner und Polizeioberkommissar Claus Lampart. Karlsruhe.

Regierungspräsidium Karlsruhe Landespolizeidirektion (2011): Polizei in konfliktbehafteten Alltagssituationen - Aggression und Provokation gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Eine Untersuchung zur qualitativen und quantitativen Verbreitung des Phänomens konfliktbehafteter Alltagssituationen. ProPikA 2009 - Teil 2: Ergebnisse der Panelerfassung Q2. Karlsruhe.

Zietlow, Bettina: Gewalt gegen Polizeibeamte - Die Sicht der Betroffenen. In: Die Polizei, S. 223–230.

Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – ein Werkstattbericht

Angelika Treibel und Dieter Dölling

Gliederung

1. Einleitung

Im Folgenden wird im Sinne eines Werkstattberichts die Studie „Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" vorgestellt, die derzeit am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg durchgeführt wird. In dieser Studie werden die Faktoren untersucht, die die Mitteilungs- und Anzeigebereitschaft von Opfern sexueller Grenzverletzungen fördern bzw. mindern. In einem weiteren Schritt sollen aus den Befunden Handlungsempfehlungen für den pädagogischen Kontext abgeleitet werden. Die Studie wird im Rahmen der Förderlinie „Sexueller Missbrauch in Pädagogischen Kontexten" vom deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

2. Studiendesign

Die Studie besteht aus zwei Teilen: Zunächst werden qualitative Interviews mit Opfern sexueller Grenzverletzungen geführt, auf deren Grundlage Hypothesen generiert werden. Diese Hypothesen werden dann mittels einer quantitativen Untersuchung geprüft. Die Studie wird über die gesamte Laufzeit von einem Expertengremium begleitet. Diesem Expertengremium gehören u.a. Erzieherinnen, Lehrerinnen aus verschiedenen Schularten, Jugendamtsmitar-

beiter sowie Fachleute aus psychosozialer Versorgung, Schulsozialarbeit, Polizei und Justiz an. Aufgabe des Expertengremiums ist es, die empirische Untersuchung sowie die Entwicklung der Handlungsempfehlungen fachlich zu begleiten und von Beginn an den Transfer der Ergebnisse in die pädagogische Praxis in den Blick zu nehmen. Der derzeitige Stand der Studie ist, dass die mündlichen Interviews abgeschlossen und zum größten Teil ausgewertet sind.

3. Zum Forschungsstand

Der Forschungsstand zum Anzeigeverhalten nach sexuellen Grenzverletzungen soll anhand der aktuellsten deutschen Studie zu diesem Thema kurz illustriert werden. Es handelt sich um die Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) mit dem Titel „Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011“.[1] Die berichteten Ergebnisse beziehen sich auf eine Stichprobe von 9.175 deutschen Befragten. Bezüglich sexuellen Missbrauchs bis zum 16. Lebensjahr ergab die Befragung eine Viktimisierungsrate von 6 %. Die Anzeigebereitschaft war insgesamt niedrig, sie lag je nach Konstellation des Tatgeschehens bei maximal 18 %. Bei weiblichen Personen fiel die Anzeigebereitschaft höher aus als bei männlichen. Diese Ergebnisse entsprechen den Befunden früherer Studien. Bezüglich des Einflusses der Täter-Opfer-Beziehung erbrachte die KFN-Studie kein eindeutiges Ergebnis – ältere Studien zeigten hier den Trend, dass die Anzeigeerstattung desto unwahrscheinlicher ist, je enger die Täter-Opfer-Beziehung ausfällt.[2] Nach einem weiteren Befund der KFN-Studie würden Opfer seltener als Nichtopfer Betroffenen zu einer Anzeige raten. Hierbei empfehlen Opfer im Hellfeld häufiger eine Anzeige als Opfer im Dunkelfeld, was als „nicht abschreckende Erfahrung des Strafverfahrens“ gedeutet werden könnte.

4. Rekrutierung der qualitativen Stichprobe

Es wurde angestrebt, im Rahmen der qualitativen Studie jeweils 10 Männer und 10 Frauen im Alter von 18 bis 35 Jahren, die irgendwann in ihrem Leben Opfer einer sexuellen Grenzverletzung wurden, in mündlichen Interviews zu befragen; dabei sollten es möglichst gleich viele Personen aus dem Hell- und

---

[1] *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* 2012.

[2] Vgl. *Wetzels/Pfeiffer* 1995; *Fisher et al.* 2003; *Pino/Meier* 1999.

Dunkelfeld sein. Die Rekrutierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Interviews erfolgte über die Homepage des Instituts für Kriminologie, über Kontakte zu Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, über Aushänge in der Universität sowie über einen Aufruf in der lokalen Presse. Der Text für Informationsflyer, Aushänge und die Website war weitestgehend identisch. Er enthielt u.a. Informationen über die Zielsetzungen der Studie, die Voraussetzungen der Teilnahme, das durchführende Institut und die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Personen, die das Interview führten, sowie über Kontaktmöglichkeiten, die voraussichtliche Dauer des Interviews, die Erstattung von Fahrtkosten und die Möglichkeit, das Interview jederzeit abzubrechen. Aus den Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ließ sich schließen, dass der Verbreitung der Informationen über das Internet eine zentrale Bedeutung zukam.

5. Durchführung der Interviews

Die Kontaktaufnahme und das Vereinbaren des Interview-Termins erfolgte per Telefon oder E-Mail. Die Interviews wurden am Institut für Kriminologie, per Telefon und in einem Fall bei der Teilnehmerin zu Hause geführt. Bis auf eine Ausnahme wurden alle vereinbarten Termine wahrgenommen. Die Teilnehmerin, die nicht zum Interview erschien, war Studentin am Institut gewesen und hatte im Vorfeld die Befürchtung geäußert, man könnte sie vielleicht „erkennen“, wenn sie an der Studie teilnähme. Möglicherweise war dies der Grund für die Nicht-Wahrnehmung des Termins.
Das Interview begann mit der Begrüßung und dem nochmaligen kurzen Erläutern der Zielsetzungen des Interviews. Es folgten Informationen zur Auswertung, zur Anonymität und zum Datenschutz. Die Interviewpartner/innen wurden darüber informiert, dass im Interview erwähnte Namen, Orte und Zeitpunkte unkenntlich gemacht würden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über die Möglichkeit unterrichtet, jederzeit eine Pause machen zu können oder das Interview zu jedem gewünschten Zeitpunkt beenden zu können. Es wurden Getränke und Kekse angeboten. Die Interviewteilnehmerinnen und –teilnehmer wurden um Erlaubnis gebeten, eine Audio-Aufzeichnung zu machen, was ohne Ausnahme gewährt wurde.
Bei den Interviews handelt es sich um teilstrukturierte, leitfadengestützte Interviews. Es gab je einen Leitfaden für das Hell- und für das Dunkelfeld. Methodisch entsprachen die durchgeführten Interviews den Grundstrukturen ei-

nes problemzentrierten Interviews[3], enthielten jedoch auch Elemente des narrativen Interviews[4].
Da die Interviews für die teilnehmenden Personen potenziell belastend waren, war die Vermeidung dieser Belastungen bzw. der Umgang damit ein wichtiger Aspekt bei der Vorbereitung und Durchführung der Interviews. Mit einer wertschätzenden Grundhaltung sowie den Prinzipien der Transparenz, Achtsamkeit, Ressourcenorientierung und des aktiven Umgangs mit Belastungen gelang es, die Belastungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewältigbar zu machen. Die Interviews dauerten zwischen einer halben Stunde und knapp 4 Stunden, der Mittelwert lag bei 73 Minuten.

6. Beschreibung der qualitativen Stichprobe

Es wurden insgesamt 31 Interviews durchgeführt. Eine Beschreibung der Stichprobe ist Tabelle 1 zu entnehmen. Die angestrebte Größe und Zusammensetzung der Stichprobe wurde – mit einer Einschränkung – erreicht. Die Einschränkung ergibt sich daraus, dass für männliche Betroffene im Hellfeld die Mindestanzahl von Interviews trotz intensiver Rekrutierungsbemühungen nicht verwirklicht werden konnte. Dies hatte den Hintergrund, dass sich in der Phase der Rekrutierung mehr Betroffene aus dem Dunkelfeld als aus dem Hellfeld meldeten, um an der Studie teilzunehmen. Diese Tendenz war in Bezug auf männliche Betroffene besonders stark ausgeprägt. Um bezüglich dieser Betroffenengruppe trotzdem Erkenntnisse zu erlangen, wurden – statt der Betroffenen selbst – Experten befragt, die männliche Opfer von sexuellen Übergriffen im Strafverfahren beraten oder begleitet hatten. Für die Expertenbefragung wurde der Interviewleitfaden des Hellfelds entsprechend angepasst. Bei den Experten handelt es sich um einen Opferanwalt sowie um drei psychologische Berater. Mit den Experteninterviews konnte die Mindestzellenbesetzung von 5 Interviews für männliche Betroffene im Hellfeld erreicht werden.

---

[3] Siehe *Witzel* 1989.
[4] Vgl. *Schütze* 1977.

Tab. 1: Beschreibung der qualitativen Stichprobe – durchgeführte Interviews

	Geschlecht Interview-Teilnehmer/in		**gesamt**
	weiblich	**männlich**	
Hellfeld	**9**	**5***	**14**
Dunkelfeld	**10**	**7**	**17**
gesamt	**19**	**12**	**31**

**hiervon 4 Experteninterviews*

7. Auswertung der Interviews

Die Auswertung der qualitativen Interviews erfolgt mit zwei zentralen Zielsetzungen: 1. Abbildung prototypischer Verläufe des Umgangs mit sexuellen Grenzverletzungen im Hell-/Dunkelfeld, bei Frauen und Männern, 2. Generierung von Hypothesen als Grundlage für die quantitative Befragung.
Zur Abbildung prototypischer Verläufe sollten einzelne Interviews, orientiert an den Grundprinzipien der Grounded Theory[5], ausgewertet werden. Die Erfahrungen der Interviewpartner/innen bilden dabei die Basis, um in einer induktiven Vorgehensweise Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche charakteristischen Prozesse bei Opfern sexueller Gewalt im Dunkelfeld bzw. im Hellfeld ablaufen.
Zielsetzung bei der Durchführung der Interviews war es, die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen zur Frage der Anzeigeerstattung nach sexuellen Grenzverletzungen zu erheben. Die Interviewleitfäden dienten dazu, die subjektive Erlebniswirklichkeit der Befragten zu erkunden und damit jene Faktoren abzubilden und zu verstehen, die für eine Anzeigeerstattung förderlich oder hinderlich sind. Hierzu wurden alle Themenbereiche, die potenziell mit dieser Fragestellung zusammenhängen, im Interview beleuchtet. So wurden nicht nur direkt nach den Gründen für eine Anzeige bzw. Nicht-Anzeige gefragt sondern auch nach Tat und Tatumständen, nach Tatfolgen, Tatbewältigung und sozialem Umfeld, um den subjektiven Prozess der Viktimisierung und den sich anschließenden Prozess der Entscheidungsfindung bezüglich der Anzeige sowie die Tatbewältigung abzubilden.

[5] Siehe dazu *Glaser/Strauss* 1998.

Im ersten Arbeitsschritt der Auswertung wurden die als mp3-Dateien vorliegenden Audiodateien der 31 Interviews vollständig und wörtlich nach zuvor festgelegten Regeln transkribiert. Hierfür wurde die Software f4[6] eingesetzt. Die Transkripte bildeten die Grundlage der inhaltlichen Textanalyse. Die Transkripte wurden mithilfe der Software MAXQDA[7] codiert. Grundlage des Kodierens war zunächst ein Codesystem, das aus den Interviewleitfäden für Hell- und Dunkelfeld abgeleitet war. Diese beiden Codesysteme wurden während des Kodiervorgangs induktiv erweitert bzw. modifiziert. Ein drittes Codesystem wurde für die Expertenbefragung entwickelt, basierend auf dem Codesystem für das Hellfeld. Die Codierung der Texte erfolgte in der Form, dass die Texte satzweise gelesen wurden und alle Textteile, die einen inhaltlichen Bezug zur Forschungsfrage hatten, einer Kategorie (Code) zugeordnet wurden. Fehlende Kategorien wurden ergänzt, so dass die Codesysteme im Laufe des Prozesses ausdifferenziert wurden. Die Kategorien beschreiben unterschiedliche Aspekte des Viktimisierungs- und Bewältigungsprozesses, den die Betroffenen in den Interviews berichteten, sowie deren Bezug zum Anzeigeverhalten. Es handelt sich dabei um thematische Codes, die die Funktion eines Hinweisschildes auf bestimmte Inhalte haben. Zusammenhänge mit anderen Interviews, erste Hypothesen sowie Auffälligkeiten wurden als Memos dokumentiert.
Am Ende des Kodierens lagen drei Codesysteme vor: für das Hellfeld, für das Dunkelfeld sowie für die Expertenbefragung. Die drei Codesysteme sind in großen Teilen identisch. Sie enthalten folgende Ober-Kategorien: „Viktimisierung", „Anzeigeverhalten", „soziales Umfeld", „Tatfolgen", „Hilfe- und Bewältigung", „Bilanzierung" sowie zusätzlich im Hellfeld: „Ermittlungs- und Strafverfahren". Zu jeder dieser Oberkategorien gibt es Sub-Kategorien, denen Interviewpassagen zugeordnet werden konnten. Mit dieser Vorgehensweise wurden alle inhaltlich relevanten Passagen der Interviews den thematischen Kategorien zugeordnet. Die Codings (die den Codes zugeordneten Textstellen) wurden dann in eine Excel-Tabelle exportiert, so dass für jedes Interview eine Liste der Codes mit den dazugehörigen Textpassagen vorlag. Im nächsten Arbeitsschritt wurden diese Codings paraphrasiert, d.h. auf ihre inhaltliche Kernaussage zusammengefasst. Einschlägige Aussagen wurden als Zitate übernommen. Das Verfassen von Memos erfolgte auch während dieses Arbeitsschrittes. Die so vorliegende Tabelle mit Themenkategorien und entsprechenden paraphrasierten Codings bildete die Grundlage für die Ausarbeitung der prototypischen Beschreibungen.

---

[6] Vgl. *www.audiotranskription.de/f4.htm*.
[7] Siehe *www.maxqda.de/*.

Für die Beschreibung der prototypischen Verläufe wurden zunächst Gruppen gebildet, die sich bezüglich Anzeigeverhalten (Anzeige vs. Nicht-Anzeige), Geschlecht des Opfers (männlich vs. weiblich) sowie Täter-Opfer-Verhältnis (nah vs. distanziert) unterschieden. Nach der vollständigen Codierung der Interviews und nach Auswertung der Memos zeigt sich jedoch, dass die geplante Darstellung prototypischer Verläufe in Form beispielhafter Interviews für das Hell- oder Dunkelfeld und für Männer bzw. Frauen nicht möglich war. Dies hatte zwei Gründe: Aufgrund der starken Heterogenität der Fälle war es nicht möglich, einen Fall als „prototypisch" zu bewerten. Die Heterogenität der Fälle führte außerdem dazu, dass eine Beschreibung einzelner Fälle nicht mit dem Datenschutz vereinbar war. Auch unter Anwendung maximaler Anonymisierung im Text wären Fallbeschreibungen eindeutig zuzuordnen gewesen, insbesondere bei Interviews von Betroffenen im Hellfeld, deren Gerichtsverfahren teilweise durch Berichte in den Medien bekannt waren. Aus Gründen des Datenschutzes musste daher eine andere Art der Ergebnisdarstellung gewählt werden.

Um diese Problematik zu lösen, wurde entschieden, die inhaltlich gruppierten Interviews summarisch zu beschreiben. Die Bildung der Gruppen basierte zunächst wieder auf den Merkmalen Hellfeld vs. Dunkelfeld, männlich vs. weiblich und Täter-Opfer-Verhältnis nah vs. distanziert. Die unterschiedlichen Zellenbesetzungen sowie die inhaltliche Auswertung führten jedoch zu einer leicht abweichenden Gruppenbildung, die in Tabelle 2 dargestellt ist. Es gibt je vier Gruppen weiblicher und männlicher Opfer, die nach Hell- vs. Dunkelfeld differenziert sind sowie bei den weiblichen Opfern nach Nähe vs. Distanz zum Täter. Die Differenzierung von „nah vs. distanziert", beschreibt hierbei eine „relative" Distanz: Der „absolute Fremde" war die extreme Ausnahme, Kriterium für „Nähe" war ein starke Verflechtung des Alltags von Täter und Opfer. Bei den männlichen Opfern wurde ein hiervon abweichendes Schema gebildet. Dies beruhte einerseits auf der geringen Zellenbesetzung im Hellfeld, die eine Differenzierung von Nähe vs. Distanz bezogen auf das Täter-Opfer-Verhältnis nicht möglich machte. Außerdem ergab sich hier eine neue Gruppe von Betroffenen, die die Gruppe 8 bilden: Männer, die Opfer sexuellen Missbrauchs durch ihre leiblichen Mütter wurden, d.h., männliche Opfer von Täterinnen.

Tab. 2: Inhaltliche Gruppierung der Interviews

Gruppe	Beschreibung
1	Weibliche Opfer, Dunkelfeld, Opfer -Täter-Bezug nah (5 Interviews)
2	Weibliche Opfer, Dunkelfeld, Opfer-Täter-Bezug distanziert (5 Interviews)
3	Weibliche Opfer, Hellfeld, Opfer -Täter-Bezug nah (3 Interviews)
4	Weibliche Opfer, Hellfeld, Opfer -Täter-Bezug distanziert (6 Interviews)
5	Männliche Opfer Dunkelfeld, Opfer-Täter-Bezug nah (2 Interviews)
6	Männliche Opfer, Dunkelfeld, Opfer-Täter-Bezug distanziert (3 Interviews)
7	Männliche Opfer Hellfeld (5 Interviews)
8	Männliche Opfer von Täterinnen, Opfer-Täterin-Bezug nah (2 Interviews)

In den zusammengefassten Berichten der einzelnen Gruppen zeigten sich Verläufe und Zusammenhänge, aus denen sich Hypothesen bezüglich der Einflussfaktoren auf Anzeige bzw. Nicht-Anzeige nach sexueller Viktimisierung generieren ließen. Die Hypothesen können folgenden Themenbereichen zugeordnet werden: „Viktimisierung“, „Ressourcen“, „Bewertung des Ereignisses“, „Erwartungen“, „Zugang zum Hilfesystem“ sowie „soziales Umfeld“.
Im Einzelnen ließen sich folgende Hypothesen formulieren:

1. Hypothesen zum Zusammenhang von Viktimisierung (Merkmale von Tat, Tatumständen, Täter und Opfer sowie Täter-Opfer-Bezug) und Anzeigeverhalten:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit[8] steigt,
   1. wenn das Opfer jünger ist (Kohorteneffekt),
   2. wenn die Tat von einer Person begangen wurde (und nicht von mehreren),
   3. wenn es sich um einen männlichen Täter handelt (und nicht um eine Täterin),
   4. wenn das Opfer weiblich ist (und nicht männlich),
   5. wenn es Beweismittel für die Tat gibt,
   6. wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat in einer städtischen Region lebt (und nicht in einer ländlichen),

[8] Anzeigewahrscheinlichkeit ist hier sowohl im Sinne von Anzeige vs. Nicht-Anzeige als auch im Sinne der Zeitdauer zwischen Tat und Anzeige gemeint.

7. wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stand,
8. wenn Opfer und Täter nicht in einem engen sozialen Verhältnis zueinander stehen.

2. Hypothesen zum Zusammenhang von Ressourcen des Opfers und Anzeigeverhalten:

   Globale Hypothese: Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt, je größer die Ressourcen des Opfers sind.

   Einzelhypothesen:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt,
   1. wenn die Selbstsicherheit/das Selbstbewusstsein des Opfers groß ist,
   2. wenn Worte vorhanden sind, um das Geschehene zu beschreiben,
   3. wenn die Erinnerungen des Opfers klar und lückenlos sind,
   4. wenn ein achtsamer und wertschätzender Umgang im sozialen Umfeld/in der Herkunftsfamilie herrscht,
   5. wenn das Opfer sozial gut eingebunden ist,
   6. wenn die Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Opfers hoch ist,
   7. wenn das Opfer in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen lebt.

3. Hypothesen zum Zusammenhang von Bewertung des Ereignisses durch das Opfer und Anzeigeverhalten:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt,
   1. wenn eine klare Bewertung der Tat als Unrecht gelingt,
   2. wenn das Opfer das Gefühl hat, während der Tat klaren Widerstand gezeigt zu haben,
   3. wenn das Opfer die Verantwortung nicht bei sich sieht (sondern beim Täter),
   4. wenn das Opfer nicht das Gefühl hat „leichtsinnig“ oder „unvorsichtig“ gewesen zu sein.

4. Hypothesen zum Zusammenhang von Erwartungen des Opfers bezüglich der Anzeige und Anzeigeverhalten:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt,
   1. wenn das Vertrauen des Opfers in die Polizei hoch ist,

2. wenn das Vertrauen des Opfers in die Justiz hoch ist,
3. wenn das Opfer das Gefühl hat, nach einer Anzeige Kontrolle über die Abläufe zu haben,
4. wenn das Opfer das Gefühl hat, andere potenzielle Opfer schützen zu müssen,
5. wenn ein Bedürfnis des Opfers nach Bestrafung des Täters besteht,
6. wenn das Opfer das Bedürfnis hat, das Unrecht öffentlich zu machen,
7. wenn das Opfer das Bedürfnis hat, die ganze Sache endgültig abzuschließen.

5. Hypothesen zum Zusammenhang von Zugang zum Hilfesystem und Anzeigeverhalten:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt,
   1. wenn das Opfer über Hilfemöglichkeiten informiert ist,
   2. wenn das Opfer Zugang zum Hilfesystem gefunden hat.

6. Hypothesen zum Zusammenhang von Verhalten des sozialen Umfelds und dem Anzeigeverhalten:

   Die Anzeigewahrscheinlichkeit steigt,
   1. wenn die Anzeige im sozialen Umfeld befürwortet und aktiv unterstützt wird,
   2. wenn die erste Person, der sich das Opfer anvertraut, unterstützend reagiert.

Diese Hypothesen bilden die Grundlage der quantitativen Befragung. Zur Überprüfung der Hypothesen wird eine quantitative Online-Befragung Betroffener mit dem Programm „Lime Survey“[9] durchgeführt.

[9] Vgl. www.limesurvey.com/.

Literatur

Fisher, Bonnie/Daigle, Leah/Cullen,Francis/Turner,Michael (2003): Reporting Sexual Victimization to the Police and Others. Results from a National-Level Study of College Women, in: Criminal Justice and Behavior, 30, S. 6 – 38.

Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1998): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung, Huber, Bern.

Pino, Nathan/Meier, Robert (1999): Gender Differences in Rape Reporting, in: Sex Roles 40, S. 979-990.

Schütze, Fritz (1977): Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien, dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie.

Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Forschungsbericht Nr. 118, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), Hannover.

Wetzels, Peter/Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum - Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Forschungsberichte Nr. 37, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), Hannover.

Witzel, Andreas (1989): Das problemzentrierte Interview, in Gerd Jüttemann (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder, S.227-256, Heidelberg, Asanger.

Zur strafrechtlichen Verantwortung von Fachkräften der Jugendhilfe in Deutschland

Ulrike Zähringer

Gliederung

1. Einführung

In den letzten Jahren sind in Deutschland immer wieder Fälle von schwerer, zum Teil tödlicher innerfamiliärer Kindemisshandlung oder Kindesvernachlässigung bekannt geworden, bei denen die Familien zuvor von MitarbeiterInnen des Jugendamtes oder Freier Träger betreut wurden. In diesen Fällen stellte sich dann stets die Frage, warum es trotz der staatlichen Betreuung nicht gelungen war, die Kinder wirksam zu schützen. Einige Fälle erlangten dabei besondere mediale Aufmerksamkeit, genannt seien hier nur exemplarisch der von Kevin aus Bremen oder von Lea-Sophie in Schwerin. Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Fachkräften der Jugendhilfe in Fällen innerfamiliärer Vernachlässigungs-, Gewalt- oder Tötungsdelikte an Kindern wird in Deutschland ca. seit Mitte der 1990er Jahre diskutiert[1], da zu dieser Zeit auch die ersten öffentlich wahrgenommenen Ermittlungs- und Strafverfahren geführt wurden[2]. Diese zogen auch eine teilweise erhebliche Verunsicherung der in diesem Bereich Beschäftigten nach sich[3], obwohl es gemessen

---

[1] *Hoffmann* 2007, S. 389.

[2] Als erster Fall wird dabei der von „Laura-Jane/Lydia“ angesehen: LG Osnabrück, Beschluss vom 11.12.1996, AZ 22 Ns (IV 133/96), ausführliche Aufbereitung bei *Mörsberger/Restemeier* 1997 sowie *Bringewat* 2001b. Ebenfalls viel Aufmerksamkeit in der Literatur erlangten die Fälle „Jenny“ (LG Stuttgart, Urteil vom 17.09.1999, AZ 1 (15) KLs 114 Js 26273/96) und „Dominic“ (AG Leipzig, Urteil vom 21.06.2001, AZ Cs 301 Js 70846/00).

[3] *Theißen/Schindler* 2012, S. 9.

an der Zahl der Betreuungsfälle[4] nur sehr wenige Verfahren gab und gibt: Soweit recherchierbar[5] gab es zwischen 1994 und 2012 lediglich 25 Fälle, in denen Ermittlungsverfahren gegen MitarbeiterInnen von Jugendämtern und/oder Freien Trägern geführt wurden, zum Teil waren in einem Fall mehrere Personen von den Ermittlungen betroffen. In acht dieser Fälle wurden Strafverfahren eröffnet, davon endeten fünf mit einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen bzw. Totschlag durch Unterlassen, zum Teil mit Verwarnung und stets in Verbindung mit einer Geldstrafe/Geldbuße[6], die jedoch in einigen Fällen unter Vorbehalt ausgesprochen wurde. In einem Fall musste die Fachkraft zusätzlich 2.000 € Schmerzensgeld an das geschädigte Kind zahlen. Zwei Personen wurden freigesprochen, in fünf weiteren Fällen ist der Verfahrensausgang unklar, bzw. laufen die Verfahren noch. In den weitaus meisten Fällen (17) wurden die Verfahren allerdings eingestellt. Dennoch ist die Angst der Fachkräfte sehr groß, irgendwann einmal strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein[7], teilweise wird geschildert, man stehe durch die berufliche Tätigkeit permanent „mit einem Bein im Knast“[8].

In diesem Beitrag sollen die wesentlichen Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Fachkräften der Jugendhilfe in Deutschland geschildert werden. Ergänzt werden diese durch einen kurzen Einblick in ein qualitatives Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN), für das 24 Fachkräfte zu der von ihnen in Familien geleisteten Betreuung gefragt wurden, in denen es später zu einem innerfamiliären Kindstötungsdelikt gekommen war.

---

[4] 2011 gab es in Deutschland 547.653 junge Menschen, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung Unterstützung erhielten (ohne die Fälle von Erziehungsberatung): *Fendrich/Pothmann/Tabel* 2012, S. 6.

[5] Berücksichtigung finden konnten naturgemäß nur Fälle, über die in der Fachliteratur sowie den Medien berichtet wurde.

[6] In der Höhe von 2.100 DM bis 2.000 €.

[7] *Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)* 2010, S. 4; *Meysen* 2007, S. 43.

[8] *Gerber* 2011, S. 295; *Alexander* 2000.

2. Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Fachkräften der Jugendhilfe

Zunächst ist festzuhalten, dass das deutsche Strafrecht einen personalen Bezug fordert und nur natürliche Personen als Täter und Teilnehmer kennt[9], weshalb es grundsätzlich keine strafrechtliche Verantwortlichkeit „des Jugendamtes" als Institution gib. Strafbar machen können sich also nur der/die fallzuständige Mitarbeiter/in, bzw. in bestimmten Fällen der/die jeweilige Vorgesetzte[10]. Der Vorwurf gegen die Fachkräfte liegt in Fällen von tödlich verlaufender elterlicher Kindesmisshandlung oder ~vernachlässigung in aller Regel darin, dass sie nicht genügend getan hätten, um die Schädigung des Kindes zu verhindern, also Handlungen und/oder Maßnahmen unterlassen hätten, die den eingetretenen tatbestandsmäßigen Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätten[11].
Als möglicherweise einschlägige Strafvorschriften kommen bei der Beurteilung des sozialarbeiterischen Handelns insbesondere fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 229, 13 StGB) sowie fahrlässige Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) in Betracht. Für die Verwirklichung dieser Delikte muss die jeweilige Fachkraft eine Garantenstellung innegehabt haben, aus der entsprechende Garantenpflichten entstanden. Bei Vorliegen derselben müsste zudem eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung vorgelegen haben und der eingetretene tatbestandliche Erfolg (die Schädigung des Kindes) für den/die Sozialarbeiter/in objektiv voraussehbar und vermeidbar gewesen sein.
Denn gemäß § 13 StGB macht man sich nur dann wegen Unterlassen strafbar, wenn man „rechtlich dafür einzustehen hat", dass ein bestimmter Erfolg ausbleibt, man also eine Garantenstellung innehat, aus der sich Garantenpflichten und Garantenhaftung ergeben. Teile der Literatur üben zwar Kritik an den verschiedenen Argumenten, die zur Bejahung einer Garantenstellung von Fachkräften der Jugendhilfe gegenüber den betreuten Kindern/Jugendlichen vorgebracht werden[12], die Strafgerichte, die bislang in diesem Bereich geurteilt haben, sind sich jedoch einig, dass eine solche regel-

[9] Seit einiger Zeit wird die Einführung von sogenannten „Verbandsstrafen" allerdings zum Teil diskutiert: Radtke zu § 14 Rn 128 in: *Joecks/Miebach (MüKo StGB)* 2011; *Peglau* 2001, jeweils m.w.N.

[10] *Beulke/Swoboda* 2002, S. 84; *Fieseler* 2001, S. 435.

[11] *Bringewat* 1998, S. 944. Ausführlich zum Thema Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung: *Dießner* 2008.

[12] So z.B. *Mörsberger/Restemeier* 1997; *Meysen* 2001; *Meysen* 2003; *Trenczek* 2002.

mäßig anzunehmen ist[13]. Daher gilt die Garantenstellung aufgrund der inzwischen gefestigten Rechtsprechung und herrschender Literatur für Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe als anerkannt, „sofern im konkreten Einzelfall die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind“[14]. Zur Begründung wird dabei entweder auf ausdrückliche gesetzliche Pflichten, vertragliche Vereinbarungen oder vorangegangenes gefährdendes Handeln (Ingerenz) abgestellt[15].
Während als gesetzliche Pflichten bislang auf das staatliche Wächteramt in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des SGB VIII, also Art. 6 II S. 2 GG/§ 1 II S. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 III Nr. 3 SGB VIII sowie auf § 42 SGB VIII abgestellt wurde, ist mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 auch einfachgesetzlich die Schutzverpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe klargestellt[16], zumindest in Fällen akuter Gefährdung. Als weitere Grundlage der Garantenstellung kommt, insbesondere unterhalb der Schwelle einer möglichen Kindeswohlgefährdung, eine vertragliche Vereinbarung in Betracht. Ein zivilrechtlicher Vertragsschluss allein kann allerdings keine Garantenstellung bewirken[17], er schafft lediglich die Basis für eine faktische Pflichtübernahme, aus der dann nachfolgend eine Verantwortlichkeit begründen werden kann[18]. Für die Fachkräfte kommt das Bestehen einer Garantenstellung damit erst mit der tatsächlichen Schutzübernahme in Betracht[19], wobei der Zeitpunkt, ab dem eine solche anzunehmen ist, umstritten ist. Nach Ansicht einiger wird die Garantenstellung bereits durch eine erste Beratung der Familie oder des Kindes/Jugendlichen begründet, zumindest dann, wenn während des Gesprächs auch Schutz oder Hilfe angeboten wurden[20]. Sicher zu bejahen ist das Vorliegen einer Garantenstellung aufgrund tatsächlicher Schutzübernahme hingegen wohl schon bei einer intensiveren und/oder längerfristigen Beratung, in jedem Fall aber bei einer tatsächlichen Betreuungsübernahme, z.B. im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe[21], und zwar auch ohne das Vorliegen konkreter kindeswohlgefährdender Aspekte. Bereits im Bereich präventiver Maßnahmen der Kinder- und

---

[13] Vgl. z.B. OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.05.1998, Az 1 Ws 78/98, ZfJ 1998, S. 382; OLG Oldenburg, Urteil vom 02.09.1996, Az Ss 249/96, ZfJ 1997, S. 55.
[14] Münder zu § 1 Rn 40 in: *Münder/Meysen/Trenczek* 2013.
[15] Münder zu § 1 Rn 40 in: *Münder/Meysen/Trenczek* 2013.
[16] *Bringewat* 2006, S. 233. Die Garantestellung gilt im Übrigen auch für MitarbeiterInnen der Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Jung zu § 8a Rn 12 in: Jung 2008.
[17] Zusammenfassend zu diesem Punkt siehe *Dießner* 2008, S. 213 m.w.N.
[18] Stree/Bosch zu § 13 Rn 28 in: *Schönke/Schröder* 2010; *Dießner* 2008, S. 246.
[19] In diesem Fall ist es dann auch unerheblich, ob die Fachkraft für einen Öffentlichen oder Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist.
[20] *Bringewat* 2001a, S. 428.
[21] Münder zu § 1 Rn 42 in: *Münder/Meysen/Trenczek* 2013.

Jugendhilfe kommt es also zu einer Garantenstellung aufgrund faktischer/tatsächlicher Schutzübernahme[22].
Schließlich könnte sich eine Garantenstellung auch aus Ingerenz ergeben. Dazu müsste das Handeln/Unterlassen der Fachkraft als vorangegangenes gefährdendes Tun anzusehen sein, was zumeist bejaht wird[23]. Jedoch könnte es an der nötigen Pflichtwidrigkeit fehlen, da in der Kinder- und Jugendhilfe fast immer ein gewisser Beurteilungs-/Ermessensspielraum besteht, weshalb beim Abstellen auf ein mögliches vorangegangenes gefährdendes Tun der Fachkraft stets die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind. Da sich eine Beschützergarantenstellung für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen jedoch wie dargelegt unproblematisch aus Gesetz und/oder faktischer Schutzübernahme ergeben, ist eine Garantenstellung aus Ingerenz theoretisch zwar möglich und im Einzelfall prüfbar, aber aufgrund der dann jeweils ebenfalls bestehenden Alternativen praktisch kaum von Bedeutung[24].
Aus der Garantenstellung ergibt sich, wie bereits erläutert, eine Garantenpflicht, in den beschriebenen Fällen ausgestaltet als Handlungspflicht. Diese beginnt in dem Moment, in dem der/die jeweilige Mitarbeiter/in Kenntnis über einem möglichen Gefährdungstatbestand erlangt[25], sie kommt damit unter Umständen bereits bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos gem. § 8a I SGB VIII zum Tragen[26], spätestens jedoch dann, wenn die Eingriffsschwelle der §§ 1666 I S. 1; 1666a BGB erreicht wurde[27]. Bei einer Abtretung von Aufgaben der Jugendämter an Fachkräfte von Freien Trägern, wie sie in der Praxis regelmäßig erfolgt, entfällt für die MitarbeiterInnen der Ju-

---

[22] Daher können sich rechtliche Folgen für die Fachkräfte auch aus einer rechtswidrig verweigerten Fallübernahme ergeben, sofern eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Fallübernahme vorlag: OLG Stuttgart, Urteil vom 23.07.2003, Az 4 U 42/03, ZfJ 2004, S. 193 ff; Revisionsurteil: BGH, Urteil vom 21.10.2004, Az III ZR 254/03, JAmt 2005, S. 35ff. In diesem Fall wurde vom BGH in einem Schadensersatzprozess eines Pflegekindes gegen einen Landkreis wegen während des Aufenthalts in einer Pflegefamilie erlittener Misshandlungen die von den Vorinstanzen ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 25.000 € und die Feststellung einer Ersatzpflicht wegen sämtlicher materieller und künftiger immaterieller Schäden des Klägers bestätigt. Das nach einem Umzug der Pflegefamilie neu zuständig gewordene Jugendamt des Beklagten wäre nach Ansicht des BGH verpflichtet gewesen, sich in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der (abgelehnten) Übernahme der jugendamtlichen Betreuung des Klägers durch einen „Antrittsbesuch" ein eigenes Bild von dem Pflegekind und der Pflegefamilie zu verschaffen, wodurch der eingetretene Schaden vermieden worden wäre.

[23] *Dießner* 2008, S. 277.

[24] *Dießner* 2008, S. 279.

[25] *Kunkel* 2000, S. 9.

[26] *Bringewat* 2007, S. 15.

[27] *Bringewat* 2006, S. 237.

gendämter die eigene Garantenstellung nicht, allerdings bestehen die zu erfüllenden Pflichten dann nur in der fachgerechten Beaufsichtigung und Kontrolle der bei den Freien Trägern geleisteten Arbeit[28].
Bei einer Strafbarkeit wegen Unterlassen müsste die erfolgsverhindernde Maßnahme für die betroffene Fachkraft darüber hinaus möglich, zurechenbar und zumutbar gewesen sein, dies ist in fast allen denkbaren Fällen unproblematisch gegeben. Sofern gegen MitarbeiterInnen eines Jugendamtes/Freien Trägers strafrechtlich ermittelt wird, handelt es sich, wie bereits dargelegt, um Fahrlässigkeitsdelikte. Zur Verwirklichung eines solchen müsste eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgelegen haben, die bei objektiver Voraussehbarkeit und objektiver Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts auch kausal für diesen war, wozu die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden sein müsste. Dies ist bei den hier im Fokus stehenden Fällen bereits bei einer nicht ausreichenden Erfüllung konkreter Garantenpflichten gegeben[29]. Zur Bestimmung des Pflichtenumfangs ist ein anzuwendender Sorgfaltsmaßstab festzulegen, wobei allgemein vom „Durchschnittsmaßstab" ausgegangen wird. Dabei ist mit der Sorgfalt vorzugehen, zu der ein „einsichtiger Mensch in der Lage des Täters" (in diesem Fall des/der Sozialarbeiters/in) imstande wäre [30], wobei persönliches Sonderwissen, ~können und/oder spezielle Fachkenntnis einzubringen sind[31]. Zur Voraussehbarkeit muss der Täter in der Lage sein, „unter den konkreten Umständen bei seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten den Eintritt des konkreten Erfolgs als möglich vorauszusehen."[32], wobei nicht jedes Detail vorhersehbar gewesen sein muss, sondern vielmehr das Endergebnis nicht absolut unvorhersehbar gewesen sein darf[33]. Dazu kommt es hier einerseits auf den individuellen Fallverlauf und andererseits auf das zwischen Fachkraft und Familie bestehende Näherverhältnis an. Bei ansonsten als fürsorglich und liebevoll erlebten Eltern wird ein einmaliges affekthaftes Verhalten, wie z.B. das Schütteln des Kindes, nur schwer vorherzusagen sein. Anders würde es bei Eltern aussehen, die bereits im Vorfeld als gewalttätig oder vernachlässigend gegenüber ihrem/ihren Kind/ern aufgefallen waren, oder bei denen die Gefahr eines entsprechenden Verhaltens zumindest nicht völlig abwegig erscheint.

---

28 Jung zu § 8a Rn 12 in: *Jung* 2008.
29 *Bringewat* 2006, S. 240.
30 *Fischer* 2013, § 15 Rn 16; Sternberg-Lieben zu § 15 Rn 133 in: *Schönke/Schröder* 2010.
31 BGHSt 16, 309; 20, 315 (319); Sternberg-Lieben zu § 15 Rn 138 ff in: *Schönke/Schröder* 2010; *Beulke/Swoboda* 2002, S. 91. Ausführlich zum Thema Sorgfaltsmaßstab und Fachlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: *Bringewat* 2006, S. 240 ff. m.w.N.
32 § 222 Rn 25 in: *Fischer* 2012.
33 BGHSt 31, 96, 101; *Bringewat* 2001b, S. 97.

Bei fachlich korrektem Handeln wird in jedem Fall keine straf- oder schadensrechtliche Haftung ausgelöst[34]. Es gilt dabei die ex-ante-Sicht, wie sich also der Fall zum Zeitpunkt des vermeintlich erforderlichen Handelns für die Fachkraft dargestellt hat. Bei Fehlen der gebotenen Fachlichkeit muss zur Bejahung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zudem sichergestellt werden, dass das jeweilige Ereignis, hier die Schädigung des Kindes, durch ein Handeln der Fachkraft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre[35]. Dies im Nachhinein zu beurteilen ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe schon allein aufgrund der vielen eine Entscheidung beeinflussenden Faktoren sehr schwierig. Daher wird von Gerichten hier in erster Linie auf die Einhaltung vorgeschriebener Verfahrensabläufe und deren grundsätzliche Regelhaftigkeit abgestellt.
Sofern die Betreuung der Familie vom Jugendamt an einen Freien Träger abgegeben wurde, hängt die Voraussehbarkeit für die beim Jugendamt arbeitende Fachkraft davon ab, „ob und wie in Bezug auf die konkrete jugendamtliche Betreuungsaufgabe eine an der kindlichen Gefährdungslage orientierte, zur Verhinderung tatbestandlicher Erfolge bestimmte, adäquate Aufsicht des Beauftragten organisiert ist.“[36]. Wenn die in der Familie beschäftigte Person also vom zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes nicht ausreichend beaufsichtigt/kontrolliert wurde, so muss sich die Fachkraft des Jugendamtes den eingetretenen Erfolg als vorhersehbar zurechnen lassen, da in diesem „keine ungewöhnliche Folge des eigenen (gebotswidrigen Unterlassungs-)Verhaltens zu erblicken ist.“[37].
Zur Bejahung einer Strafbarkeit müsste das Unterlassen der Fachkraft auch rechtswidrig und schuldhaft gewesen sein. An ersterem würde es bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes fehlen; im Bereich der Jugendhilfe wäre dies zunächst bei einer vorhandenen Pflichtenkollision denkbar[38], also in einer Situation, in der sich zwei gleichrangige Handlungspflichten gegenüberstehen und nur eine der beiden wahrgenommen werden kann. Dies wäre denkbar, wenn ein Sozialarbeiter sich bei zwei vorliegenden Meldungen, die beide ein akutes Eingreifen erfordern, für eine Familie entscheidet, und zeitgleich in der anderen, unbetreut gebliebenen Familie ein Kind zu Schaden kommt. In diesem wohl nur theoretisch denkbaren Fall läge dann eine rechtfertigende Pflichtenkollision vor, das Handeln des Sozialarbeiters wäre nicht strafbar. Praktisch wird sich eine solche Konstellation kaum finden lassen, da

[34] Münder zu § 1 Rn 42 in: *Münder/Meysen/Trenczek* 2013; *Trenczek* 2002, S. 384.
[35] Meysen in: *Münder/Wiesner* 2007 Kap. 4.5, S. 434 Rn 41.
[36] *Bringewat* 2001b, S. 98.
[37] *Bringewat* 2001b, S. 98 f.
[38] *Dießner* 2008, S. 365.

selbst beim zeitgleichen Eingehen zweier gleich schwerwiegender Mitteilungen Möglichkeiten vorhanden sind, beide Familien aufzusuchen, im Notfall unter Hinzuziehung der Polizei[39].

Bei der Beurteilung der Schuldhaftigkeit des Verhaltens von MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich keine Besonderheiten: Die Fachkraft müsste in der Lage gewesen sein, aufgrund ihrer individuellen Kenntnisse die objektiven Sorgfaltspflichts-anforderungen zu erkennen und zu erfüllen. Dann könnte ihr vorgeworfen werden, dass sie es an der ihr möglichen Sorgfalt mangeln ließ, obwohl der Erfolgseintritt für sie vorauszusehen war und auch hätte verhindert werden können[40]. Daran könnte es allerdings beispielsweise bei jungen und unerfahrenen Fachkräften aufgrund von Erfahrungs- oder Wissenslücken mangeln[41]. Dann hätte der Fall allerdings von dem unerfahrenen Mitarbeiter von vornherein nicht übernommen werden dürfen, der strafrechtliche Vorwurf könnte dann vorverlagert werden, es läge ein sogenanntes „Übernahmeverschulden" vor[42], was jedoch ausscheidet, wenn eine Person selbst seine Defizite nicht erkennt[43]. Zur Beurteilung der individuellen Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit ist auf Schuldebene also ein subjektiver, an der Person des Täters orientierter Maßstab anzulegen[44].

Bereits anhand dieser kurzen Ausführungen wird deutlich, warum ein Großteil der gegen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe geführten Verfahren eingestellt wird: Die im Nachhinein zu beurteilenden Aspekte betreffen sowohl die MitarbeiterInnen als auch die betreuten Familien, bzw. zum Teil

---

[39] Ein anderer, zumindest theoretisch möglicher Rechtfertigungsgrund könnte in einer rechtswidrigen verbindlichen Weisung eines Vorgesetzten liegen (*Kronseder* 2010, S. 191), denn nach § 62 I S. 2 BBG, bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen haben Beamte die Pflicht, dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten Folge zu leisten. Sofern sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung haben, müssen sie diese zunächst dem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber, dann ggfls. dem nächst höheren Vorgesetzten gegenüber äußern, § 63 II S. 1-3 BBG. Dies gilt jedoch gem. § 63 II S. 4 BBG nicht, wenn „das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist". Dann muss der Beamte der Weisung keine Folge leisten. Für nicht-verbeamtete MitarbeiterInnen des Jugendamtes gilt § 8 II BAT entsprechend. Nur wenn die Rechtswidrigkeit der Weisung für die Fachkraft nicht ersichtlich war, läge ebenfalls ein Rechtfertigungsgrund vor.

[40] Sternberg-Lieben zu § 15 Rn 190 in: *Schönke/Schröder* 2010; *Dießner* 2008, S. 370.

[41] *Kronseder* 2010, S. 194.

[42] *Dießner* 2008, S. 371 m.w.N.

[43] Sternberg-Lieben zu § 15 Rn 198 in: *Schönke/Schröder* 2010.

[44] Dazu verlangte z.B. das Bayrische Oberste Landesgericht im Fall „Jason" eine „ausführliche Würdigung der Person, der Herkunft, der sozialen Stellung und Befähigung des Angeklagten." (Bay ObLG NJW 1998, 3580). Sternberg-Lieben zu § 15 Rn 201 in: *Schönke/Schröder* 2010.

auch Art und Gestaltung der gemeinsamen Arbeit. Dies allein zu beurteilen ist selbst bei guter Aktenführung für Ermittlungsbehörden und Gerichte sehr schwer. Hinzu kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfe zwangsläufig ein Arbeitsbereich mit recht großem Beurteilungs- und Ermessensspielraum ist, bei dem sich die Kausalität möglicherweise fälschlich unterlassener Maßnahmen im Nachhinein nur schwer feststellen lässt.

3. Veränderungen von Arbeitsstrukturen in Jugendämtern und bei Freien Trägern

In Folge der öffentlich gewordenen Fälle von schweren Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigungen in vom Jugendamt betreuten Familien wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Verändungen auf gesetzlicher und arbeitspraktischer Ebene veranlasst. Nach der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 trat 2012 nach längerer Diskussion[45] auch das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Zusätzlich dazu wurden in vielen Jugendämtern eigene Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit vorgenommen, wie z.B. die (Weiter-)Entwicklung von fachlichen Standards, Handlungsleitlinien oder Risikoeinschätzungsinstrumenten. Dennoch ist die Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor ein mit großen Unsicherheiten besetztes Arbeitsfeld, bei dem nicht zuletzt äußere Faktoren, wie beispielsweise Fallzahlen, die Entscheidungsfreiheit der MitarbeiterInnen beeinflussen können. Zudem bewegen sich die Fachkräfte in einem ständigen Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, bzw. zwischen Prävention und Intervention.
Dies zeigt sich auch in einem qualitativen Forschungsprojekt, das zwischen 2009 und 2013 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) durchgeführt wurde[46], und für das 24 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe befragt wurden, die in/mit Familien gearbeitet hatten, in denen es später zu einem innerfamiliären Tötungsdelikt zum Nachteil eines Kindes gekommen war. Die Interviewten beschrieben sowohl die Fälle selbst als auch die danach eingeleiteten Ermittlungen als äußerst belastend, selbst wenn nicht gegen das Jugendamt/den Freien Träger ermittelt worden war, sondern im Zuge des gegen die Eltern des Kindes eingeleiteten Verfahrens lediglich die Akten der Jugendhilfe beigezogen wurden. Diese Belastung wurde durch die mediale Berichterstattung und/oder eine (befürchtete) öffentliche Vor-

---

[45] Vgl. dazu z.B. *Wiesner* 2012.

[46] Gefördert von der Fritz Thyssen Stiftung sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Verurteilung noch verstärkt. Trotz der Angst vor dem Strafverfahren, die auch dann bestand, wenn die Fachkräfte nur als Zeugen im Verfahren gegen die Eltern aussagen mussten, wurden die Prozesse rückblickend zumeist als entlastend beschrieben, vor allem dann, wenn der/die Richter/in ausdrücklich auf die Arbeit der Jugendhilfe einging und feststellte, dass dort keine Fehler gemacht wurden.
Fast alle InterviewpartnerInnen beschrieben, dass nach den Fällen Änderungen in Verfahrensabläufen oder Arbeitsstrukturen vorgenommen wurden, wobei diese eine große Bandbreite aufwiesen. So würden die betreuten Familien vielfach „genauer“ oder „vorsichtiger“ betrachtet, zudem wurde oft erwähnt, dass die Fälle quasi im „kollektiven Gedächtnis“ der jeweiligen Institution verankert sind und auch an neue Kollegen/innen weitergegeben würden. Auch wurden in vielen Institutionen verbindlichere Kontrollmechanismen und Evaluierungsinstrumente implementiert, um eine verlässlichere Einschätzung des Gefährdungspotentials von Situation zu erreichen. Oft wurde auch auf eine stärkere Kooperation mit anderen beteiligten Institutionen hingewiesen, sei es, um sich bei Unklarheiten fachlich abzusichern, z.B. durch Hinzuziehung von Medizinern, oder aber auch um sicherzustellen, dass Entscheidungen gemeinsam getragen werden, wozu dann eine engere Vernetzung zwischen Jugendämtern und Freien Trägern als besonders wichtig genannt wurde.

4. Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Verfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe in Deutschland sehr selten sind, im Zeitraum 1994-2012 wurden nur 25 entsprechende Fälle bekannt. Zumeist werden die Ermittlungen in solchen Fällen letztlich eingestellt, nur selten kommt es zu einer Verurteilung, dann aufgrund fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen, wobei dann bislang stets lediglich Geldbußen/Geldstrafen verhängt wurden. Dennoch bestehen auf Seiten der Fachkräfte nach wie vor große Unsicherheiten und die Angst, sich strafrechtlich verantworten zu müssen.
Nicht zuletzt aufgrund dieser bekannt gewordenen Fälle und der so identifizierten „Schwachstellen“ im Kinderschutzsystem wurden in den vergangenen Jahren eine Reihe von Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, so z.B. neue Gesetze und Handlungsleitlinien oder Risikoinventare. Diese sollen sowohl eine verlässlichere Einschätzung des Risikopotentials eines Falles ermöglichen als auch die Arbeit der Fachkräfte besser

nachprüfbar machen. Ob und wieweit gerade die jüngeren Neuerungen tatsächlich geeignet sind, dass System der Kinder- und Jugendhilfe dahingehend zu verbessern, dass (noch) weniger Kinder verletzt oder getötet werden, bleibt abzuwarten. Es darf allerdings nicht erwartet werden, dass es durch sie nie wieder zu einem Gewaltdelikt an einem Kind in einer durch die Jugendhilfe betreuten Familie kommen wird. Gerade affektbedingte Taten sind auch für noch so gut ausgebildete Fachkräfte kaum vorhersehbar und sind damit auch nie absolut zu verhindern. Letztlich wird der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe immer mit Unsicherheiten behaftet sein, wie alle Felder, die in ähnlichem Maß auf individuellen Einschätzungen und Beurteilungen beruhen. Die gewählten Verbesserungsansätze sind jedoch in jedem Fall gut geeignet, den MitarbeiterInnen mehr Sicherheit in ihrer Arbeit zu geben und die generelle Qualität ihrer Arbeit noch weiter zu verbessern. Vor allem die Betonung der Wichtigkeit interdisziplinärer und Institutionen-übergreifender Kooperation ist dabei sehr zu begrüßen.

Literatur

Alexander, Katharina: 1999 - Ein Sozialarbeiter wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt - Ein Kurzbericht über einen Aufsehen erregenden Fall. Sozial Extra 24 (2000), S. 12-13.

Beulke, Werner/Swoboda, Sabine: Beschützergarant Jugendamt - Zur Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei Kindestod, Kindesmisshandlung oder -missbrauch innerhalb der betreuten Familie. In: *Dölling, Dieter/Erb, Volker* (Hrsg.). Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002. Heidelberg 2002, S. 73-98.

Bringewat, Peter: Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung. Neue Juristische Wochenschrift 14 (1998), S. 944-947.

Bringewat, Peter: Staatliches Wächteramt und Strafbarkeitsrisiken in der kommunalen Jugendhilfe. Unsere Jugend (UJ) 9 (2001a), S. 418-430.

Bringewat, Peter: Tod eines Kindes - Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden 2001b.

Bringewat, Peter: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 5 (2006), S. 233-242.

Bringewat, Peter: Strafrechtliche Garantenhaftung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Familie Partnerschaft Recht (FPR) (2007), S. 12-16.

Dießner, Annika: Die Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung. Berlin 2008.

Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe: Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.). Dortmund 2012.

Fieseler, Gerhard: Steigende fachliche Anforderungen bei knapperen Ressourcen - Strafrechtliche Risiken bei Kindeswohlgefährdung. Unsere Jugend (UJ) (2001), S. 431-440.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 59. Auflage, München 2012.
Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 60. Auflage München 2013.
Gerber, Christine: Kinderschutz - von der Checkliste zur persönlichen Fall- und Prozess-verantwortung. In: *Körner, Wilhelm/Deegener, Günther* (Hrsg.). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich 2011, S. 295-327.
Hoffmann, Birgit: Strafrechtliche Verantwortung von Amtsvormündern bzw. -pflegern wegen Unterlassens. ZKJ - Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 10 (2007), S. 389-394.
Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ): Abschlusserklärung zur 17. IAGJ-Tagung "Qualitätsstandards in der Jugendhilfe" vom 10.-15.10.2010 in Pörtschach (Österreich). Online abrufbar unter: http://www.agj.de/fileadmin/files /international/ iagj/ tagungsthemen/Schlusserklaerung_iagj_2010.pdf (letzter Aufruf am 14.03.2013).
Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus/(MüKo StGB). (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB - Band 1. 2. Auflage München 2011.
Jung, Hans-Peter. (Hrsg.): SGB VIII Kinder und Jugendhilfe - Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz und Vertragsmustern. 2. Auflage Berlin 2008.
Kronseder, Daniel R.: Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei häuslicher Kindeswohlbeeinträchtigung (zugl. Diss. Univ. Regensburg 2009). Marburg 2010.
Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilfe - Wächteramt - Garantenstellung. Kehler Diskussionspapiere, 3-2000, Online unter: http://193.197.34.225/ZHEAF/ diskussionspapiere/Kunkel00_3.pdf (zuletzt abgerufen am 25.01.2013) Kehl 2000.
Meysen, Thomas: Kein Einfluss des Strafrechts auf die sozialpädagogische Fachlichkeit. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) (2001), S. 408-415.
Meysen, Thomas: Rechtsfolgen bei der Verletzung fachlicher Standards. In: *Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard* (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilferecht - Handbuch. Baden-Baden 2007, S. 423-437.
Mörsberger, Thomas/Restemeier, Jürgen. (Hrsg.): Helfen mit Risiko - Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied/Kriftel/Berlin 1997.
Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage Baden-Baden 2013.
Peglau, Jens: Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden. Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) (2001), S. 406-409.
Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar. 28. Auflage München 2010.
Theißen, Klaus/Schindler, Gila: Garantenstellung und Garantenpflichten von sozial-pädagogischen Fachkräften - Eine Arbeitshilfe. Schriftenreihe Theorie und Praxis 2012, Berlin 2012.
Trenczek, Thomas: Garantenstellung und Fachlichkeit - Anmerkungen zur strafrechtlich aufgezwungenen aber inhaltlich notwendigen Qualitätsdiskussion in der Jugend-hilfe. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) (2002), S. 383-385.
Wiesner, Reinhard: Neue Reformen im Kinderschutzrecht. In: *Coester-Waltjen, Dagmar [u.a.]* (Hrsg.). Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftrechts. Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Göttingen 2012.

III. Laudationes

Laudatio für
Prof. (em.) Dr. med. Dr. phil. Helmut Remschmidt

Zur Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold anlässlich der 13. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) in Freiburg in der Schweiz, Universität, 26. – 28. September 2013.

Friedrich Lösel

Es ist mir eine große Freude, heute die Laudatio auf Professor Helmut Remschmidt halten zu dürfen. Dies hat verschiedene Gründe. Erstens ist es natürlich immer schöner, bei einem erfreulichen Anlass zu sprechen als wenn man zum Beispiel anlässlich von Stellenstreichungen oder gar Beerdigungen reden muss. Zum zweiten freut es mich, dass der heute Geehrte als Psychiater und Psychologe aus mir besonders vertrauten Fächern kommt, die wesentlich zur multidisziplinären Breite der Kriminologie beitragen. Und drittens ist es natürlich besonders schön, einen Kollegen zu ehren, der zwar nicht in Franken geboren wurde, aber doch dort überwiegend aufgewachsen ist und (vor meiner Zeit) an der Universität in Erlangen-Nürnberg studiert hat. Wahrscheinlich musste er damals immer wieder betonen, dass er Remschmidt mit „dt“, also einem – wie die Franken sagen - weichen und harten ‚d’ am Ende heiße. Wie ich weiß, war dies aber nicht der Grund, weshalb er sein Psychologie-Diplom in Tübingen und nicht in Erlangen erwarb, denn er kommt auch heute noch gern nach Franken, das lange vor München geistig, kulturell und - man muss es leider sagen – auch fußballerisch führend war.
Helmut Remschmidt wurde 1938 in Czernowitz/Rumänien geboren. 1940 übersiedelte die Kaufmannsfamilie nach Oberschlesien und flüchtete dann über mehrere Zwischenstationen nach Oberfranken. 1958 machte er sein Abitur in Forchheim und studierte anschließend Medizin und parallel dazu Psychologie und Philosophie in Erlangen. 1964 erwarb er den Dr. med. in Erlangen, 1965 das Psychologie-Diplom in Tübingen und 1968 den Dr. phil. ebenda. Dass Helmut Remschmidt sowohl Medizin als auch Psychologie erfolgreich parallel studierte, zeigte bereits seine hervorragenden Fähigkeiten und breiten Interessen an, die sich im Lauf seiner weiteren Laufbahn voll bestätigten. In den heutigen Zeiten des harten numerus clausus wäre allerdings dieses Doppelstudium kaum noch möglich.

Nach der Approbation 1968 war er als Medizinalassistent in Esslingen und im Remstal tätig und dann wissenschaftlicher Assistent an der renommierten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Philipps-Universität Marburg. 1970 habilitierte er sich in Marburg für Medizinische Psychologie, 1973 wurde er Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und 1972 Fachpsychologe für Klinische Psychologie, 1973 Oberarzt und Professor in Marburg. 1975 nahm er einen Ruf auf den Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters an der FU Berlin an. Hier leistete er als Klinikdirektor in hochschulpolitisch schwierigen Zeiten eine eindrucksvolle Aufbauarbeit, die wesentlich zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie als einer empirischen Disziplin in Deutschland beitrug. 1980 folgte er dem Ruf als Nachfolger von Professor Stutte auf den renommierten Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Marburg, wo er bis zu seiner Emeritierung in 2006 die Klinik leitete und noch heute äußerst aktiv ist. Auswärtige Angebote aus Mannheim (1973) und Zürich (1984) lehnte er ab, nahm im Lauf der Zeit aber zahlreiche Gastprofessuren in Europa, Israel, den USA, Japan, China, Brasilien, Thailand, Korea und Australien wahr.
Helmut Remschmidt machte die Klinik in Marburg zu einem Zentrum der Deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Aus keiner anderen deutschen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung gingen mehr Professoren oder Klinikdirektoren (jeweils beiderlei Geschlechts) in diesem Fach hervor. Es waren nach meiner Kenntnis $n = 10$ und dazu noch 34 Promovierte. Kein anderer Fachvertreter trug hierzulande mehr zum Aufschwung und Renommee der Kinder- und Jugendpsychiatrie bei.
Ich kann im Folgenden nur kurz auf die großen Verdienste und das umfangreiche Werk von Helmut Remschmidt eingehen. Für eine tiefer gehende Beschäftigung verweise ich auf den Rechenschaftsbericht, den er anlässlich seiner Marburger Abschiedsvorlesung in 2006 vorgelegt hat. Da ich lange Jahre in der Psychologie unter anderem auch die Diagnostik vertreten habe, sei mir dazu folgende Bemerkung erlaubt: Dies ist ein eindrucksvolles Dokument, das informativer ist als viele Autobiographien von bekannten Politikern, Künstlern, Sportlern oder Wissenschaftlern. Die letzteren enthalten oft mehr oder weniger narzisstisch erzählte Geschichten. Im Gegensatz dazu legt Helmut Remschmidt als empirischer Wissenschaftler einen nüchternen Rechenschaftsbericht vor, der aussagekräftige Fakten enthält, die von der Klinikorganisation über die Mitarbeiter, Forschungsprojekte, Veröffentlichungen, Funktionen bis hin zu den eingeladenen Gastreferenten reichen. Das Ganze füllt 163 Seiten, die ich nun auf wenige Minuten verdichten muss.

Forschung und Publikationen

Neben der allgmeinen Kinder- und Jugendpsychiatrie liegen die Hauptforschungsgebiete von Helmut Remschmidt in folgenden Feldern: Entwicklungspsychopathologie, Essstörungen, Schizophrenie, psychiatrische Genetik, Therapie- und Evaluationsforschung und – besonders wichtig für die Kriminologische Gesellschaft – Kinder- und Jugenddelinquenz.
Mehr als 50 Bücher als Autor oder Herausgeber und über 600 Aufsätze in nationalen und internationalen Fachzeitschriften und Sammelbänden sprechen für sich. Das breite Themenspektrum zeigt z.B. die folgende Auswahl von Büchern:

- Alternative Behandlungsformen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (1988; mit Martin Schmidt),
- Kinder psychotischer Eltern (1994, mit Fritz Mattejat),
- Child and Adolescent Psychiatry in Europe (1999, mit Herman van Engeland),;
- Psychische Auffälligkeiten bei Schulkindern: Eine epidemiologische Untersuchung (2002, mit Reinhard Walter),
- Schizophrene Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter (2004),
- Autismus (3. Aufl., 2005),
- Kinder- und Jugendpsychiatrie (4. Aufl. 2005),
- Asperger-Syndrom (2006, mit Inge Kamp-Becker),
- Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Störungen im Kindes- und Jugendalter (5. Aufl. 2006, mit Martin Schmidt & Fritz Poustka),
- Kinderdelinquenz: Gesetzesverstöße Strafunmündiger und ihre Folgen (2009, mit Reinhard Walter),
- Schizophrenia in Children and Adolescents (2011, mit Ian Goodyer),
- Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen: Ursachen, Begutachtung, Prognose (2012, unter Mitarbeit von Matthias Martin, Gerhard Niebergall und Reinhard Walter, mit einem Beitrag von Britta Bannenberg).

Helmut Remschmidts mehrere hundert Originalarbeiten in Zeitschriften umfassen unter anderem folgendes breite Themenspektrum: Struktur des Beckenkelchsystems der Niere; Perseveration bei Epileptikern; die Rolle der Angst bei neurotischen und psychotischen Störungen in jungen Jahren; Krankheitsverlauf bei jungen Patienten; Symptomatik bei Tic-Erkrankungen; Suizidversuche junger Menschen; Reliabilität und Validität des Klassifikati-

onssystems nach ICD-10; Therapieevaluationen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie; Langzeitprognose bei Anorexie; Familientherapie bei psychisch gestörten Kindern; Pharmakotherapie bei Schizophrenie; familiäre Häufungen von Sprachstörungen; Zwangsstörungen und Tourette-Syndrom; Polymorphismus im 5-HT2A (=*Serotonin*) Rezeptor-Gen bei Essstörungen; Lebensqualität bei psychisch kranken Kindern und Jugendlichen; Epidemiologie von Übergewicht; Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Impulsivitätssyndrom; um nur einige zu nennen.
Die Forschungen erschienen in international führenden Zeitschriften wie Lancet, American Journal of Human Genetics, Psychiatry Research, Pediatrics, Journal of Child Psychology and Psychiatry, International Journal of Child and Adolescent Psychiatry sowie in vielen deutschsprachigen Zeitschriften, darunter auch der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.

Kriminologische Arbeiten

Ein besonderer Forschungsschwerpunkt von Helmut Remschmidt war und ist die Kinder- und Jugenddelinquenz sowie, damit zusammenhängend, die Forensische Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters. Über seine Forschungen zur Prävalenz und Ätiologie der Kinderdelinquenz hat er bereits 1975 in seiner Berliner Antrittsvorlesung 1975 referiert. Im Rahmen des DFG-Schwerpunktprogramms ‚Empirische Kriminologie und Kriminalsoziologie' hat er Projekte zur Kinderdelinquenz und zu kindlichen und jugendlichen Tötungsdelinquenten durchgeführt. Zu beiden Themen arbeitet Helmut Remschmidt bis in die jüngste Zeit. Die aus diesen Forschungen hervorgegangenen Bücher zur Kinderdelinquenz bzw. zu Tötungs- und Gewaltdelikten junger Menschen wurden nicht nur in der Fachwelt viel beachtet.
Mit diesen Arbeiten hat Helmut Remschmidt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch praktisch wichtigen Perspektivenwechsel beigetragen (auf den Begriff des Paradigmenwechsels verzichte ich, da er in den Sozialwissenschaften allzu oft verwendet wird). In den 1970er Jahren war unter dem Einfluss des Labeling Approach in der Kriminologie die Auffassung weit verbreitet „Kinderdelinquenz ist normal". Sie ist in der Tat nicht selten, aber die Marburger Dunkelfeldforschungen belegten bereits damals, dass die Delinquenzprobleme unter jungen Menschen sehr ungleich verteilt sind. Es zeigte sich auch, dass sie mit sozialen, familiären und individuellen Risikokonstellationen zusammenhängen und dass durchaus signifikante Prognosen möglich sind. Die Arbeiten wiesen einerseits in die Richtung des Entwicklungspfads

der „early starters“, wie er später von Moffitt beschrieben wurde. Anders als Moffitt in ihrem ‚Life course persistent’-Pfad betonte Helmut Remschmidt aber stark die Flexibilität in der menschlichen Entwicklung und ging auch bei den „early starters“ nicht von persistenten Problemen aus. So konnten seine Längsschnittstudien zeigen, dass sich die Devianz oft durch Schutzfaktoren im natürlichen Umfeld sowie durch frühe indizierte Prävention und therapeutische Hilfen zurückbildet. Im jüngsten Buch zur Langzeitentwicklung von 114 jungen Tätern mit schwersten Gewalt- und Tötungsdelikten führten er und seine Mitarbeiter Langzeit-Katamnesen durch. Diese zeigten unter anderem, dass nach den Auszügen des Bundeszentralregisters 30% *einmal registrierte* und 32% *passagere* Täter waren. Nur gut ein Drittel (38%) waren *persistierende* oder *chronische* Straftäter, letztere mit mehr als 30 Delikten bzw. mehr als 10 BZR-Registrierungen.

Helmut Remschmidt untersucht die Delinquenz junger Menschen unter einer komplexen bio-psycho-sozialen Perspektive, ohne die eine oder andere Erklärungsebene einseitig in den Vordergrund zu stellen. Er befasst er sich auch mit den Zusammenhängen von Delinquenz und anderen psychischen Störungsbildern wie ADHS, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Asperger-Syndrom, Schizophrenie oder Drogenabhängigkeit. Dabei sind ihm jeweils die entwicklungsbezogene Prävention, die Behandlung und deren Evaluation wichtige anwendungsbezogene Fragen. Seine Forschung ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht nur massenstatistische Daten berichtet, sondern oft die einzelnen Fälle gründlich untersucht (z.B. im Rahmen von Begutachtungen). Gleichwohl beschränkt er sich nicht auf den Bericht von Einzelfällen, sondern arbeitet typologische oder statistische Zusammenhänge heraus.

Insgesamt ist seine Grundhaltung gegenüber Frühkriminalität ein vorsichtiger und differenzierter Optimismus, wie er auch der Resilienzforschung entspricht. In diesem Sinn hat er kürzlich in einem Interview des Magazins ‚Der Spiegel‘ (6/2013) auf Fragen nach Gemeinsamkeiten junger Menschen, die töten, und nach der Prognose von Entwicklungen unter anderem Folgendes gesagt:

„Jeder Fall ist anders. Es gibt den psychisch kranken Täter. Es gibt den Affekttäter, der nach einer langen, quälenden Vorbeziehung mit dem Opfer ausrastet; zum Beispiel sind die meisten Vatermörder erniedrigte Söhne. Impulstäter, wie U-Bahn-Stecher, attackieren eher Zufallsopfer. Manche töten unter Einfluss von Alkohol und Drogen. Und es gibt den chronischen Straftäter, da steht am Ende einer langen Gewaltspirale nach Diebstahl, Einbruch, Raub ein Mord oder Totschlag. Je mehr man kennt, desto breiter erscheint einem das Spektrum. ...

… Man sagt: Späteres Verhalten lässt sich am besten durch frühes Verhalten voraussagen - aber eben nicht immer. Es gibt die Möglichkeit der Selbstheilung, wie beim Krebs. Man kann Hoffnung haben, auch wenn es sehr böse aussieht. …
… Ich habe gerade einen Messerstecher begutachtet, erst 16 Jahre alt. Ein intelligenter Junge mit Qualitäten. Gott sei Dank ist sein Opfer nicht gestorben. Eine tüchtige Sozialarbeiterin hat ihm die Untersuchungshaft ersparen können und ihn stattdessen in einer Spezialeinrichtung im Fichtelgebirge untergebracht. Wenn mich nicht alles täuscht, ist der kuriert. Nach dem Urteil könnte er im Gefängnis einen Realschulabschluss machen, sogar das Abitur, das könnte der schaffen.“

Nationale und internationale Funktionen

Helmut Remschmidt leitete nicht nur lange Jahre die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Marburg, sondern war auch Dekan des Fachbereichs Humanmedizin, Fachgutachter für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und andere Forschungsförderer, Organisator nationaler und internationaler Kongresse. Darüber hinaus er zahlreiche weitere Funktionen wahr:

- Mitglied des Expert Committee for Child Mental Health and Psychosocial Development der WHO,
- Vorsitzender der Europäischen Arbeitsgemeinschaft für Klassifikation und Dokumentation,
- Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,
- Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Präsident der International Association for Child and Adolescent Psychiatry and Allied Professions (IACAPAP),
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit,
- Mitglied des Wissenschaftlichen Fachbeirats des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen,
- Mitglied der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt,
- Präsident der European Society for Child and Adolescent Psychiatry,
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer,
- Vorsitzender der Vereine für Erziehungshilfe, für Kinder- und Familientherapie und für interdisziplinäre Frühförderung,

- Herausgeber oder Beiratsmitglied von mehr als 20 wissenschaftlichen Zeitschriften und Buchreihen, unter anderem auch Mitherausgeber der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.

Ich durfte z. B. in der Anti-Gewaltkommission, im Fachbeirat des KFN und im Beirat der Monatsschrift mit Helmut Remschmidt zusammenarbeiten. Beeindruckend war dabei immer, dass er seine Funktionen äußerst engagiert wahrnahm. Er hatte klare Standpunkte und Ziele, die er beharrlich verfolgte. Dies geschah aber immer in einer sachlichen, sensiblen und kollegialen Weise. Die Diskussion um das von ihm in der Anti-Gewaltkommission vertretene Züchtigungsverbot habe ich nur als ein Beispiel in Erinnerung.

Wissenschaftliche Preise und Ehrungen

In zahlreichen Preisen und Ehrungen wurde das herausragende Werk von Helmut Remschmidt gewürdigt. Auch hier kann ich nur einige nennen:

- Hermann-Simon-Preis für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialpsychiatrie (mit Reinhard Walter; 1990),
- Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher "Leopoldina" in Halle (1991),
- International Scholar der American Psychiatric Association (1992),
- Christina-Barz-Preis des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft (mit Beate Herpertz-Dahlmann und Johannes Hebebrand; 1994),
- Ernst-von-Bergmann-Plakette der deutschen Ärzteschaft (1996),
- Ehrenmitglied der Spanischen Gesellschaft Kinder- und Jugendpsychiatrie (1998),
- Niilo-Hallman-Medaille der Finnish Foundation for Pediatric Research (1998),
- Max-Planck-Forschungspreis für internationale Kooperation (1999),
- Fellow des Royal College of Psychiatrists, London (2000),
- Ehrenpräsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (2000),
- Ehrenmitglied der American Academy of Child and Adolescent Psychiatry (2002),
- Ehrenmitglied der Rumänischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie (2003),
- Bundesverdienstkreuz am Bande (2004).

Schlussbemerkung

Helmut Remschmidt hat nicht nur herausragende Beiträge zur Kriminologie in der Forschung geliefert. Er hat sich stets auch in der Lehre durch inderdisziplinäre Forensische Seminare für Studierende der Rechtswissenschaften, Psychologie, Sozialpädagogik usw. engagiert. Durch seine zahlreichen Begutachtungen und sein Wirken in der Behandlung und psychosozialen Versorgung bei delinquenten und anderen schwierigen jungen Menschen hat er auch in der Praxis die Kriminologie vorangebracht.
Die Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold hat als Kriterien hervorragende Leistungen in Forschung *oder* Lehre auf dem Gesamtgebiet der Kriminologie *oder* besonders erfolgreiche Tätigkeit bei der Verbrechensverhütung, Verbrechensaufklärung oder Resozialisierung von Straffälligen. Helmut Remschmidt erfüllt nicht nur eines dieser Kriterien, sondern *alle drei*.
Und er ist auch ein Vorbild für eine sowohl klar empirische wie auch zutiefst humane Haltung im Umgang mit Kriminalität. Diese prägt seine Arbeit als Forscher und Lehrer sowie Forensischer Gutachter und Therapeut von jungen Menschen, die Täter sind, aber oft auch Opfer der Lebensumstände in ihrer Entwicklung.
Ein weiterer Auszug aus dem oben genannten Spiegel-Interview verdeutlicht die kriminologische Grundhaltung von Helmut Remschmidt, wie sie vermutlich auch Beccaria heute mit Wohlgefallen lesen würde: Auf die Frage, ob er einen Jugendlichen nie aufgebe, antwortete Helmut Remschmidt: „Nein. Auch deshalb bin ich Kinder- und Jugendpsychiater geworden. Wenn junge Menschen einen Fehltritt begehen, dann ist das Leben nicht vorbei. Man muss sie befähigen, gemäß ihren Möglichkeiten etwas zu lernen und ihr Leben wieder auf die Reihe zu bringen."
Lieber Helmut, vielen Dank für Deine Leistungen für die Kriminologie und natürlich herzlichen Glückwunsch zur Beccaria Medaille in Gold! Angesichts Deiner Vitalität und wissenschaftlichen Produktivität wird dies wahrscheinlich nicht die letzte Deiner Ehrungen sein.

Laudatio für
Prof. (em.) Dr. Hans-Jürgen Kerner

Zur Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold anlässlich der 13. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) in Freiburg in der Schweiz, Universität, 26. – 28. September 2013.

Klaus Sessar

Ist eine Sache in einer Weise komplex, dass sehr Wichtiges, Wichtiges und nicht ganz so Wichtiges zusammentreffen, heißt es manchmal, man müsse die Spreu vom Weizen trennen. Wenn ich im Folgenden die Persönlichkeit und das – bisherige – Wirken von Hans-Jürgen Kerner aus Tübingen zu skizzieren versuche, habe ich die verzweifelte Aufgabe, den Weizen vom Weizen zu trennen. Ich bin mit anderen Worten gehalten, eine Auswahl zu treffen, ohne damit behaupten zu dürfen, weniger Wichtiges, oder gar Unwichtiges, ausgesondert zu haben – zu reichhaltig ist das, worauf man alles eingehen müsste.

1. Hans-Jürgen Kerner wurde 1943 in Herxheim in der Pfalz geboren; er feiert demnächst seinen 70. Geburtstag. Das Abitur legte er 1963 im benachbarten Landau ab (20 Kilometer entfernt unternahm ich das Gleiche, nur etwas früher, in Neustadt an der Weinstraße). Er studierte Jura in München, Berlin und schließlich in Tübingen, wo er 1967 das Erste Juristische Staatsexamen und 1972, nach dem Referendariat, in Stuttgart das Zweite Staatsexamen ablegte. Während dieser Zeit und noch ein paar Jahre darüber hinaus, nämlich bis 1975, wurde er wissenschaftlicher Mitarbeiter bis hin zum Akademischen Rat am Tübinger Institut für Kriminologie. Ich greife kurz vor: In diese Zeit fiel unter seiner Ägide der systematische Aufbau und Ausbau der Erwerbungen der kriminologischen Bibliothek des Instituts und in der Tübinger Universitätsbibliothek, einschließlich der Thesaurierung der Bestände. Nachdem später auch die umfangreiche „Heidelberger Dokumentation der deutschsprachigen kriminologischen Literatur", an deren Pflege er ebenfalls beteiligt gewesen war, nach Tübingen übergesiedelt war, entstand eine Art virtuelle Gesamtbibliothek, mit dem uns bekannten bibliographischen Nachweissystem KrimDok, mit inzwischen an die 200.000 Titel. Zurück in die 1970er Jahre.

In diese Zeit fiel die Promotion zum Dr. jur. (1973) mit der preisgekrönten Arbeit „Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung“ und die Habilitation (1975), bei gleichzeitiger Ernennung zum Privatdozenten und mit der Venia Legendi für das damals in Deutschland geläufige Dreigespann „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ sowie für Strafprozessrecht.
Und als sei dies alles nicht genug, fand als Krönung des Jahres 1975 die Hochzeit zwischen Hans-Jürgen Kerner und Annemarie Sternberger statt. Sie haben drei Kinder im Alter von nunmehr 35, 33 und 31 Jahren.
Und immer noch im Jahre 1975 wurde er Wissenschaftlicher Rat und Professor (C 3) für Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld, um zwei Jahre später, bis 1980, Lehrstuhlinhaber für die drei genannten Fächer am Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg zu werden. Dadurch wurde er gleichzeitig Geschäftsführender Direktor des dortigen Seminars für Jugendrecht und Jugendhilfe, das sachlich auch ein Institut für Kriminologie war. (Abermals kann ich nicht umhin, auf mich einzugehen: Ich wurde dort sein Nachfolger.) Daneben wurde er Richter im Nebenamt im 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, zuständig u. a. für Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen. Es folgte eine Professur für Kriminologie an der Universität Heidelberg, von 1980 bis 1986. Schließlich wurde er bis zu seiner Emeritierung im September 2011, also während 25 Jahren, Professor für Kriminologie und Direktor des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen, mit der er bis heute eng verbunden ist und sicher auch bleibt. Im November 2011 wurde er zum (ersten) Seniorprofessor der Universität Tübingen ernannt.

2. Soweit einige biografische Rohdaten. Wenn ich im Weiteren auf einige Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte eingehe, sehe ich mich gleich zu Anfang mit der bekannten Frage konfrontiert, ob angelegte Präferenzen sich ihre Felder suchen oder ob diese das Interesse wecken, sie zu bestellen. Vielleicht eine müßige Frage, was aber, wenn einer eine soziale Ader hat? Immerhin ist interessant, dass Kerner sehr früh Leiter der Pfadfinder seines Heimatdorfes wurde. Er kam mit seiner Gruppe auf Exkursionen in das nahe Elsaß, wo es zu ersten Kontakten mit französischer Lebensart, Kultur und Sprache kam, die er später vertiefte - wie wir noch sehen werden: auch kriminologisch. Und da war eine Großtante, die als Generalpriorin in einem Frauenorden, ebenfalls in Herxheim, wirkte und ihren kleinen Großneffen in die angeschlossene kinderpsychiatrische Einrichtung mitnahm; der spielte dort mit den auffälligen Kindern in aller Selbstverständlichkeit, wodurch nicht zuletzt etwaige Vorurteile gar nicht erst aufkommen konnten. Auch sorgte er später dafür, dass manche der Kinder in seine Pfadfindergruppe aufgenommen wur-

den; das war Integrationsarbeit und damit echte Jugendarbeit von Anfang an. Dieses frühe, noch ungerichtete Interesse an sozialen Problemlagen zeigte sich im Weiteren in kommunaler Jugendarbeit während des Studiums, in einer (wenn auch kurzen) Tätigkeit als Teilzeitangestellter der Stadt Stuttgart im Bereich der Nichtsesshaftenbetreuung (wo er beobachten konnte, wie „Menschenleben verschoben werden", wie er einmal sagte) oder in der Leitung eines Lehr-Programms „Soziales Training in der Haft" im Rahmen der juristischen Ausbildung.
Frühes „Interesse an sozialen Problemlagen", sagte ich; es führte geradezu zwangsläufig zur Befassung mit kriminologisch relevanten Problemlagen. Das muss man wissenschaftlich wie praktisch sehen. Seine Neigung zum Organisieren, Ordnen und Gestalten, seine damit zusammenhängende Begabung zu planen und zu leiten führte bspw. zum Sammeln und Koordinieren wissenschaftsrelevanter Informationen und dem Aufbau von Informationspools (dazu gleich mehr), zu Leitungsfunktionen in Fachverbänden, auf Fachtagungen und auf internationalen Konferenzen, zu Tätigkeiten in Gremien, Kommissionen und Vereinen, zur gefragten Moderation auf Tagungen und der unnachahmlichen Art und Weise, deren Ergebnisse zusammenzufassen.

3. Lassen Sie mich mit Kerners internationalen Engagements beginnen. Gemeint ist der Weg durch internationale wissenschaftliche Gremien und Institutionen mit nicht zu bremsenden Aufwärtsbewegungen. Soweit ich das übersehe, begann alles mit seiner Mitwirkung in einer Forschungsgruppe des „European Council on Crime Problems" des Europarats, wo es um das systematische Erfassen von Praxiserfahrungen mit bzw. von Daten zur Organisierten Kriminalität ging. Kerner, der als Referendar für diese Arbeit Urlaub nahm, war dabei für Deutschland, die Niederlande und Belgien zuständig und sammelte in der Feldarbeit durch Interviews mit Justizjuristen und Polizisten erste extralegale Erfahrungen, z. B. zu manchen Strukturähnlichkeiten zwischen der Polizei und den Milieus der OK, die sich etwa im wechselseitigen Einsatz von V-Leuten zeigten. Das war nicht nur ein erster Einblick in Rechtswirklichkeiten, auch kulturbedingten, sondern auch eine Basis für spätere, theoretisch begründbare Beobachtungen zur Kontingenz (und manchmal auch zur Umkehrung) des Rechts. Während seiner Heidelberger Zeit wurde er dann, als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Mitglied im Criminological Scientific Council beim European Committee on Crime Problems in Straßburg, fast zeitgleich Vizepräsident der Commission Scientifique der „Société Internationale de Criminologie" mit Sitz in Paris (1985-1990), deren Präsident er dann 1990 für fünf Jahre wurde.

So ein Vizepräsident oder Präsident schwebt ja nicht über allen Wassern, eher muss er manchmal mit allen Wassern gewaschen sein, wenn es darum geht, konkret an der Planung und Organisation der jeweiligen Weltkongresse mitzuwirken oder sogar am Leben zum erhalten, und dies mitunter aufwändig: Weil in Polen das Kriegsrecht verhängt worden war, wurde der in Warschau vorgesehene Kongress 1983 kurzfristig nach Wien verlegt, was zu einer Reihe von Zwängen führte und Kerner in der Frage der Finanzierung einige Extraanstrengungen abverlangte. In Budapest 1993 wurde – im Ergebnis erfolglos - versucht, noch immer existierende real-sozialistische Ordnungsschemata über die Tagung zu stülpen; Seoul 1998 wurde auch zu einer West-Ost-Mentalitätsfrage; und lediglich Hamburg 1988 war nicht zuletzt dank der eingespielten Kooperation mit den dort wirkenden Kriminologinnen und Kriminologen so etwas wie ein „Heimspiel". Und ich gehe weiter zur „European Society of Criminology". Sie verdankte vor 13 Jahren ihre Entstehung der Initiative von Josine Junger-Tas aus den Niederlanden und Martin Killias aus der Schweiz, wo in Lausanne 2001 auch die erste Tagung stattfand. Zur Gruppe der Gründungsmitglieder zählte Kerner, der im Jahre 2006 als damaliger Präsident der Gesellschaft die Jahrestagung der Gesellschaft in Tübingen ausrichtete – eine rundum gelungene Veranstaltung, die, von guter Wissenschaft ganz abgesehen, durch die Umsicht, den Charme und die Liebenswürdigkeit des Gastgebers und durch ein schönes Rahmenprogramm bestach. Was die Kriminologie des deutschsprachigen Raums betraf, so nahm sie nach dem Krieg eine erste gemeinsame Form an mit der Gründung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) 1988 in Tübingen durch Kriminologinnen und Kriminologen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich; Gründungspräsident war Kerner. Die NKG wurde 2007 zur nunmehr existierenden, gegenwärtig von Prof. Marcel Niggli aus Fribourg/Freiburg geleiteten Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) umgewidmet, deren Geschäftsstelle in Tübingen geblieben ist.

4. Aus den kaum zu überblickenden Planungen, Organisationen, Gründungen und Mitgründungen, Kommissionsarbeiten, Leitungsfunktionen und Mitgliedschaften im professionellen Lebenslauf unseres Kollegen sollen zwei Engagements Erwähnung finden, die über unsere Disziplin hinaus ihre Wirkungen entfalteten und dies noch tun.

4.1 Da ist zum einen seine 27 jährige Präsidentschaft im *DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* (vormals „Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e. V.), in dessen Vereinigungen rund 10.000 Mitglieder im Bereich der Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe und Opferhilfe arbeiten. Kerner begriff den Verband nicht nur in seinen sozi-

al-praktischen Funktionen, sondern auch als sozial- und kriminalpolitisches Instrument, wenn er bspw. eine opferorientierte Strafrechtspflege forderte. Die anfänglichen Widerstände nicht nur in der Politik, sondern auch in den Sozialen Diensten waren erheblich, da diese ihre täterorientierte Arbeit durch Berücksichtigung von Opferbelangen gefährdet sahen: Wenn es keine Täter gibt, hieß es, gibt es auch keine Opfer; das reichte fürs erste, wenn auch nur dafür. Wie aber, wenn man, stark vereinfacht gesprochen, den Täter auch mit Hilfe des Opfers zu reintegrieren versucht? Kerners Hartnäckigkeit und ein viktimologischer Rückenwind führten jedenfalls nach und nach zu Themenschwerpunkten im Fachverband wie Konfliktschlichtung, Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe. Eingebunden ist ein „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" in Köln, das u.a. Einrichtungen fachlich berät sowie Mindeststandards für eine qualitative Aus-und Weiterbildung aufstellt und diese fördert. Ebenso hat Kerner mit Kollegen zum wiederholten Male seit 1993 eine Statistik zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland auf der Basis der Selbstauskünfte der Einrichtungen herausgegeben. Unternimmt man eine kleine Inhaltsanalyse, bezogen auf die Überschriften von Kerners Publikationen, rangiert das Opfer-Thema an erster Stelle, dicht gefolgt von Veröffentlichungen zur Jugendkriminalität und zum Jugendstrafrecht.

4.2 Das zweite hier anzuführende Engagement betrifft die *Prävention*. Kerner hat 1991 die „Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe" (DVS) mitgegründet. Daraus erwuchs, von Grabenkämpfen zwischen Polizei und polizeilichen Interessen auf der einen Seite und von polizei-und herrschaftskritischen Positionen auf der anderen Seite begleitet, der Deutsche Präventionstag (DPT). Inhaltlich ist er längst europäisch geworden und findet jedes Jahr statt; mittlerweile sind es 18 Veranstaltungen, von denen 16 von Kerner geleitet wurden. Wenn die Konferenzen längst neben die anfangs dominante polizeiliche Kriminalprävention auch andere Schwerpunkte setzen, bezogen etwa auf Familie, Schule und Sport, auf das Gesundheitswesen und den Straßenverkehr; und wenn sich inzwischen auch die Wissenschaft an den Themen beteiligt (vgl. das Tagungsthema des für 2014 in Karlsruhe angekündigten Präventionstages: „Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft"), scheint mir von Ausnahmen abgesehen eines geblieben zu sein: Prävention soll individuellen und sozialen Bedrohungen und bedrohlichen Entwicklungen vorbeugen, sie wird nicht selbst als Bedrohung thematisiert. Das wäre aber dort angebracht, wo sich das Spektrum gefühlten und gesteuerten Präventionsbedarfs anlasslos und daher maßlos immer weiter ausbreitet.

„Man kann nie wissen" wurde zum paradoxen Slogan derer, die es deshalb wissen wollen. Und die Ungewissheit wird durch Kontrolle absorbiert.[1]
Nicht unbemerkt geblieben ist die je nachdem listige oder diplomatische Attitude von Kerner, in seine Kommentierungen relativierende Sichten auf das Präventionsgewerbe einzuflechten, damit vielleicht die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht allzu selbstgewiss nach Hause fahren. Oder damit sie merken sollen, dass sie sich nicht unbedingt auf die Kriminologie verlassen können, wenn sie sich ständig neue Präventionen ausdenken. Freilich weiß ich nicht, inwieweit die eingeschliffenen Strukturen der Präventionstage geeignet sind, auf die sicherheits- und überwachungspolitischen Seiten der neuen Prävention einzugehen, auf das „policing the risk society", wie dies schon genannt wurde.[2] Gegenüber dieser modernen Präventionskontrolle ist die Orientierung an der Repression inzwischen, wie Marcel Niggli zutreffend bemerkt, „erzliberal".[3]

5. Was Theorie und Empirie bei Kerner angeht, so ist es nicht ganz einfach, Entwicklungslinien nachzuzeichnen. Ein gewisser Eklektizismus ist nicht zu übersehen. Vom Labeling-Ansatz beeindruckt (wie viele von uns), wenn ihm auch nicht verfallen (wie einige von uns), scheint ihm dessen erkenntnistheoretischer Kern anfangs eine größere Bedeutung gehabt zu haben als dessen herrschafts- oder strafrechtskritische Peripherie. Das bedeutete die Auseinandersetzung mit der Grundfrage, ob soziale, damit auch kriminelle Phänomene durch Wahrnehmung oder Beobachtung erkannt oder erzeugt werden. „Kriminalität gibt es nicht!" heißt es einmal bei ihm, womit gemeint ist, dass sie erst als solche bezeichnet werden muss, um zu sein. (Ob ein Stuhl bequem ist oder nicht, sagt uns, wer sich draufsetzt, nicht der Stuhl.) Daher heißt es weiter: „Kriminalität werde erst durch Instanzenhandeln erzeugt".[4] Das war im Jahre 1980. In solchen Zusammenhängen sprechen wir dann von Sinngebung (sense making); man braucht nur den waghalsigen Versuch zu unternehmen, einen Eventualvorsatz aus einem Verhalten *heraus*zulesen, um, falls man kritisch genug ist, zu merken, dass er in das Verhalten *hinein*gelesen wird.

---

1 Sessar, K. (2010): Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschungen zur Verbrechensfurcht und Punitivität, In. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 93, S. 361 ff. (S. 375 ff.).

2 Ericson, R. V., Haggerty, K. D. (1997): Policing the risk society. Oxford: Oxford University Press.

3 Niggli, M. A. (2013): Schwerpunkt Sicherheit. Sicherheit als Ziel und Problem: Die neue Punitivität und ihre Masken, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 12, S. 3 ff.

4 Kerner, H.-J. (1980): Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe Band 11. Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. 16 f.

Kerner ist freilich dabei nicht stehen geblieben. Schließlich gibt es Verhaltenskomponenten, die vor allen Zuschreibungs- oder Etikettierungsprozessen der Analyse zugänglich sind, wie variabel sie intern auch sein mögen. Dazu gehört etwa die Beobachtung, dass Menschen unterschiedlich häufig und, auf ihren Lebensweg bezogen, unterschiedlich lange gewalttätig sind, was in der Definition des Strafrechts dann als kriminell gilt (Gewalt hier verstanden als jede Form bewusster Schädigung und Beschädigung). So etwas kann man messen, um daraus zum Beispiel Forschungen zum Rückfall, zur Rückfälligkeit und zur kriminellen Karriere und deren Abbruch zu machen; ebenso bringt man Gewalt mit Bestrafung in Verbindung, um den Kreislauf von Verbrechen und Strafe, und dessen Durchbrechung, zu untersuchen. Es ist dies eines der Hauptinteressen und Forschungsfelder von Kerner über viele Jahre hinweg, und bis heute. Durch nimmermüde Neu- und Eigenberechnungen offizieller Kriminalitätsstatistiken, polizeilicher Praxiserhebungen sowie Ergebnissen aus Dunkelfeldstudien und Verlaufsforschungen, einschließlich Re-Analysen abgeschlossener, auch amerikanischer Forschungen zog er, vielleicht nicht ganz unerwartet, doch empirisch abgesichert, das Fazit, dass Rückfälligkeit ein reversibles Geschehen ist und es zwar kriminelle Karrieren gibt, die aber die großen Ausnahmen sind.[5] Nur: Bis zum Ausstieg kann sehr viel Unheil angerichtet werden; auch das gehört zu den Ergebnissen.

Erkenntnistheoretisch gehen die Ergebnisse in zwei Richtungen. Eine selektive Wahrnehmung etwa der Polizei, aber auch unter (Kriminal-)Politikern und ohnehin in den Medien und demzufolge in der Öffentlichkeit, generiert einen Karrieretäter als verbreiteten allgemeingefährlichen Typus auf der Grundlage der wenigen Täter, die immer wieder kommen („chronic offender“, „habitual offender“, „the criminal man“ in der angloamerikanischen Kriminologie). Also könnte man Kerners Statement aus dem Jahre 1980 wie folgt präzisieren: Kriminalitätsbilder, insonderheit Bilder vom chronischen Straftäter, werden erst durch das Instanzenhandeln erzeugt. In der anderen Richtung werden solche Labelingtheoretiker widerlegt, die alle Kriminalität als Produkt von Zuschreibungen verstehen und nun mit empirisch gewonnenen Ergebnissen konfrontiert werden, wonach es hartnäckiges gewalttätiges Verhalten, mit oder ohne Desistance, auch ohne solche Prozesse gibt, wie immer solches Verhalten danach rechtlich – oder psychologisch[6] – beschrieben und zugeschrieben wird.

---

[5] Kerner, H.-J. (1998): Vom Ende des Rückfalls. Probleme und Befunde zum Ausstieg von Wiederholungstätern aus der sogenannten Kriminellen Karriere, in: Albrecht, H.-J. et al. (Hg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, (S. 141 ff.), S. 144, 155.

[6] Vgl. die aufwändigen und immer besser abgesicherten Untersuchungen zum so genannten

6. Solch gründliche Analysen lassen immer noch viele Fragen offen, und daher hat Kerner den Bereich der Rückfallforschung, unter Einschluss des Strafvollzuges (zu dem er gemeinsam mit Günther Kaiser und Heinz Schöch ein Lehrbuch geschrieben hat[7]), erweitert und weitere Themen, insbesondere zu Jugendlichen als Täter und Opfer und zum Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs angefügt. Stichworte zu Projekten, die er nach seiner Emeritierung weiter betreut und leitet, müssen genügen (eine Auswahl):
Lebenslagen jugendlicher Strafgefangener, etwa im Hinblick auf Randständigkeit, Exklusionserfahrungen und Armut;
Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach ihrer Entlassung in Hessen;
Studie zu den Wertewelten von Deutschen, Deutsch-Türken und Türken;
Tübinger Schülerbefragungen zur Nutzung des Internet im Hinblick auf erlittenes Cybermobbing und elterliches Kontrollverhalten;
Kultureller Transfer außereuropäischer Konfliktregelungspraktiken nach Europa am Beispiel kanadischer bzw. amerikanischer Friedenszirkel;
Mitarbeit an der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik u. a. mit dem Ziel fortlaufender Dokumentation des TOA in Deutschland und der systematischen Erweiterung seines Anwendungsbereichs.

7. Schließlich ein Wort zu einer Aktivität, von der wir, glaube ich, alle mit großem Gewinn profitieren. Es sind dies Kerners Informationsdienste. Er verbreitet über das Internet zum einen über den allgemeinen „Kriminologischen Informationsdienst“, sowie gezielt über einige weitere Systeme, darunter den „Nachrichtendienst der Kriminologischen Gesellschaft“ und, auf Englisch, die „Criminology and Criminal Justice News“, die neuesten und wichtigsten Informationen zu kriminologischen und kriminalpolitischen Tagungen, zu Jahresberichten und neuesten Kriminalstatistiken, zu kriminalpolitischen Initiativen und Gesetzesreformen, zu Stellenausschreibungen, zu Pressemitteilungen oder zu laufenden Studien. 13.000 Adressen sind insgesamt in seinen Verzeichnissen. Ich denke, es ist hier der richtige Ort, ihm für diesen unermüdlichen und selbstlosen Dienst an der Wissenschaft von Herzen zu danken.

8. Und damit komme ich zur Verleihung der Beccaria-Medaille. Sie ist nicht Kerners erste Ehrung. Also schon wieder eine Auswahl. So bekam er das

---

Psychopathen, s. zuletzt Dutton, K. (2013): Psychopathen. Was man von Heiligen, Anwälten und Serienmördern lernen kann. Deutscher Taschenbuchverlag: München.

[7] Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (1983): Strafvollzug. Ein Studienbuch. 3. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.

Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland; auch wurde ihm der „Thorsten Sellin & Sheldon and Eleanor Glueck Award" der American Society of Criminology verliehen, ebenso der „Prix Émile Durkheim" der Société Internationale de Criminologie, deren Ehrenpräsident er ist.

Beccaria nun, ein österreichischer Staatsbeamter übrigens, der seinen Lehrstuhl für Nationalökonomie in Mailand Maria Theresia verdankte (die Stadt gehörte mit Unterbrechungen bis 1859 zu Österreich), steht für eine Humanisierung des Strafrechts im Zeichen der Aufklärung und der Emanzipation der Freiheit im Handeln des Menschen. Seine damaligen Forderungen – etwa die Abschaffung der Todesstrafe und der Folter oder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der Tat und ihrer Bestrafung – sind, in Europa, Allgemeingut.[8] Humanisierung bedeutet heute eher den mühsamen Weg zu einem *Strafrecht der begründeten Unerlässlichkeit*, was Entkriminalisierung und Entpönalisierung einschließt und damit auch den Bereich alternativer Reaktionen. So manche Initiativen von Kerner unternahmen oder unternehmen es, das eherne Bild vom Verbrecher durch Forschung ebenso zu erschüttern wie sich der Befindlichkeiten von Opfern anzunehmen und für beide wie für die Gesellschaft nach Konfliktregelungen zu suchen, die möglichst allen Beteiligten im buchstäblichen Sinne „gerecht" werden. Daher sein Engagement für den Täter-Opfer-Ausgleich und eine Restorative Justice. Daher sein Engagement für viele kriminal-, sozial- und strafvollzugspolitische Reformideen. Und daher vielleicht auch eine gewisse Skepsis gegenüber manchen kriminologischen Ideen, in denen ein ähnlicher – methodologischer wie theoretischer – Starrsinn herrscht wie im Strafrecht.

In der Gesamtschau des Lebenswerkes von Kerner, das seine große nationale und internationale Ausstrahlung hat und auch manches bewegt hat, kommt man aus voller Überzeugung – und mit einem starken Schuss persönlicher Sympathie – zu dem Schluss: Hans-Jürgen, du hast die Beccaria-Medaille wahrlich verdient!

---

[8] Hierzu eingehend Moos, R. (1991): Der Einfluss Cesare Beccarias auf das österreichische Strafrecht, in: Juristische Blätter, 113, S. 69 ff.

Verzeichnis der Autoren

Arnold, Harald, Dipl.-Psych., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Arnold, Jörg, Dipl. phys. ETHZ, Fachbereichsleiter Unfälle/Technik, Forensisches Institut Zürich, Postfach, CH-8021 Zürich

Baier, Dirk, Dipl. Soziologe, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., D-30161 Hannover

Bartsch, Tillmann, Jun.-Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 7, D-72076 Tübingen

Baur, Alexander, M.A./B.Sc.(psy), Rechtsreferendar, Akad. Mitarbeiter, Eberhard Karls Universität Tübingen, Juristische Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz, D-72076 Tübingen

Bieschke, Volker, Dipl.Soz.wirt., Dipl.Kriminologe, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V), Fachbereich Rechtspflege, Goldberger Str. 12-13, D-18273 Güstrow

Birkel, Christoph, M.A., Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, D-65193 Wiesbaden

Birklbauer, Alois, Prof. Mag. Dr., Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Blauert, Katharina, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., D-30161 Hannover

Dessecker, Axel, Prof. Dr., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden

Dölling, Dieter, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Dreißigacker, Arne, Dipl. Soziologe, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., D-30161 Hannover

Endrass, Jérôme, Prof. Dr., Universität Konstanz, D-78457 Konstanz

Ernst, André, Dipl. Soziologe, Wiss.-Mitarbeiter, Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln

Frei, Andreas, Dr. med., Luzerner Psychiatrie, CH-6000 Luzern

Giebel, Stefan Markus, Dr. mult., Kriminologischer Dienst, Thüringer Verwaltungsfachhochschule, D-99867 Gotha

Grindel, Ramona, Wiss.-Mitarbeiterin, Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Grundies, Volker, Dr., Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Guzy, Nathalie, M.A., Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, D-65193 Wiesbaden

Hanslmaier, Michael, Soziologe, M.A., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., D-30161 Hannover

Haverkamp, Rita, Prof. Dr., ., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Heber, Frank, M.Sc., Lehrbeauftragter, Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Professur für Human Resource Management und Wirtschaftspsychologie, Ricklinger Stadtweg 120, D-30459 Hannover

Hellmann, Deborah F., Dipl,-Psychologin, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., D-30161 Hannover

Hirtenlehner, Helmut, Assoc.-Prof. Dr., Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Hostettler, Ueli, Dr. phil. hist., Oberassistent, Departement für Sozialwissenschaften, Universität Freiburg i. Ü., CH-1700 Freiburg i. Ü.

Isenhardt, Anna, M.A., Departement für Sozialwissenschaften, Universität Freiburg i. Ü., CH-1700 Freiburg i. Ü.

Isenring,Bernhard , Dr. iur., Rechtsanwalt, Isenring Kessler Rechtsanwälte, Postfach 572, CH-8706 Meilen

Jehle, Jörg-Martin, Prof. Dr., , Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Kinzig, Jörg, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 7, D-72076 Tübingen

Knickmeier, Susanne, M.A., Wiss.-Mitarbeiterin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Kunz, Karl-Ludwig, Prof. em. Dr., Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, CH-3001 Bern

Lehmann, Lena, Dr. rer. pol., Helmut-Schmidt-Universität Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg, Holstenhofweg 85, D-22043 Hamburg

Leitgöb, Heinz, Mag., Institut für Soziologie, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz

Light, Michael, Ass.-Prof. Dr., Purdue University, West Lafayette, Indiana 47907-2059, USA

Lory, Martin, Dr. sc. tech., Fachbereichsleiter Kriminaltechnik, Forensisches Institut Zürich, Postfach, CH-8021 Zürich

Lösel, Friedrich, Prof. Dr. Dr. h.c., Universität Erlangen-Nürnberg und University of Cambridge, UK

Manzoni, Patrik, Dr. phil., Kriminologisches Institut, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich

Neubacher, Frank, Prof. Dr., Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln

Niggli, Marcel Alexander, Prof. Dr., Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie, Department für Strafrecht, Universität Freiburg, Beauregard 13, CH-1700 Freiburg/ Schweiz

Niemz, Susanne, Dipl.-Soz., M.A., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden

Reck, Bernhard, Dr. rer. pol., Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, Bahnhofstraße 61, D-87435 Kempten

Regler, Claudia, Universität Hamburg, D-20146 Hamburg

Ritter, Stephanie, Kriminologischer Dienst, Thüringer Verwaltungsfachhochschule, D-99867 Gotha

Rossegger, Astrid, Dr., Universität Konstanz, D-78457 Konstanz

Schaub, Jann, Dr., Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, CH-3001 Bern

Schwarzenegger, Christian, Prof. Dr., Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität Zürich, Rämistrasse 74 / 17, CH-8001 Zürich

Sessar, Klaus, Prof. em. Dr., Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Hamburg, Schlüterstr. 28, D-20146 Hamburg

Sonnen, Bernd-Rüdeger, Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, D-20146 Hamburg

Stock, Jürgen, Prof. Dr., Vizepräsident des BKA, Bundeskriminalamt, D-65173 Wiesbaden

Studer, David, Dr. iur. des. et lic. phil., Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität Zürich, Rämistrasse 74 / 17, CH-8001 Zürich

Tetal, Carina, Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Tränkle, Stefanie, Prof. Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Müllheimer Straße 7, D-79115 Freiburg im Breisgau

Treibel, Angelika, Dr. Dipl.-Psych, Institut für Kriminologie, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg

Vester, Thaya, M.A. Wiss.-Mitarbeiterin, Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, Sand 7, D-72076 Tübingen

Vez, Jean-Luc, Dr., Direktor Bundesamt für Polizei fedpol, CH-3003 Bern

Walder, Stephan, lic. iur., Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft II für den Kt. Zürich, Leiter Kompetenzzentrum Cybercrime, Kasernenstrasse 49, Postfach, CH-8004 Zürich

Walsh, Maria, M.A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Zähringer, Ulrike, Dipl. Jur., wiss. Mitarbeiterin, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestraße 9, D-30161 Hannover

Neue Kriminologische Schriftenreihe
der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen". Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu", knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101:
Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1993, 129 S.
ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I:
Kriminologische Opferforschung I
Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1994, 213 S.
ISBN 3-7832-0794-0

Band 102/II:
Kriminologische Opferforschung II
Verbrechensfurcht und Opferwerdung.
Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1995, 246 S.
ISBN 3-7832-0894-7

Band 103:
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen.
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.
Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle
1996, 306 S.
ISBN 3-7832-0596-4

Band 104:
Kriminalität, Prävention und Kontrolle
Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.
Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.
Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.
Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.
Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
1999, 406 S.
ISBN 3-7832-0299-X

Bestellanschrift:
NKG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Auf dem Sand 6/7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105:
Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie
Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9

Band 106:
Täterbehandlung und neue Sanktionsformen
Kriminalpolitische Konzepte in Europa.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7

Band 107:
Raum und Kriminalität
Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5

Band 108:
Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis
Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
ISBN 3-930982-87-0

Band 109:
Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit
Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
ISBN 3-936999-06-6

Band 110:
Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik
Entwicklungs- und Evaluationsforschung
Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle
2007, 688 S.
ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111:
Drogen – Sucht – Kriminalität
Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität
Diagnose und Begutachtung von Abhängigen
Substitution und Intervention
Therapie im strafrechtlichen Rahmen
Aktuelle kriminologische Themen
Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle
2009, 380 S.
ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112:
Wirtschaftskriminalität
Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis
Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen
Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter
Spezielle Bereiche
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2010, 292 S.
ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113:
Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2011, 520 S.
ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 114:
Täter – Taten – Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle
Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle
2013, 857 S.
ISBN 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 115:
Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik
Hrsg. von Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty
2014, 540 S.
ISBN 978-3-942865-32-6 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-33-3 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH, Dammer Straße 136-138, D 41066 Mönchengladbach
Fon: +49(0)2161 206669, Fax: +49(0)2161 2778771
E-Mail: contact@forumvg.de